


NAZIONALE
BIBLIOTECA
VITT. EMANUELE
202
4 H
18
ROMA





Das

Staats-Recht

des

Königreichs Ungarn,

vom Standpunkte der Geschichte

und der vom Beginn des Reiches bis zum Jahre 1848

bestandenen

Landes-Verfassung,

dargestellt von

Dr. Anton v. Virozsil,

k. k. Hofrath, jub. Rector und ord. Professor der Rechts-Philosophie und des ungarischen Staatsrechts an der kön. ung. Universität zu Pest etc.



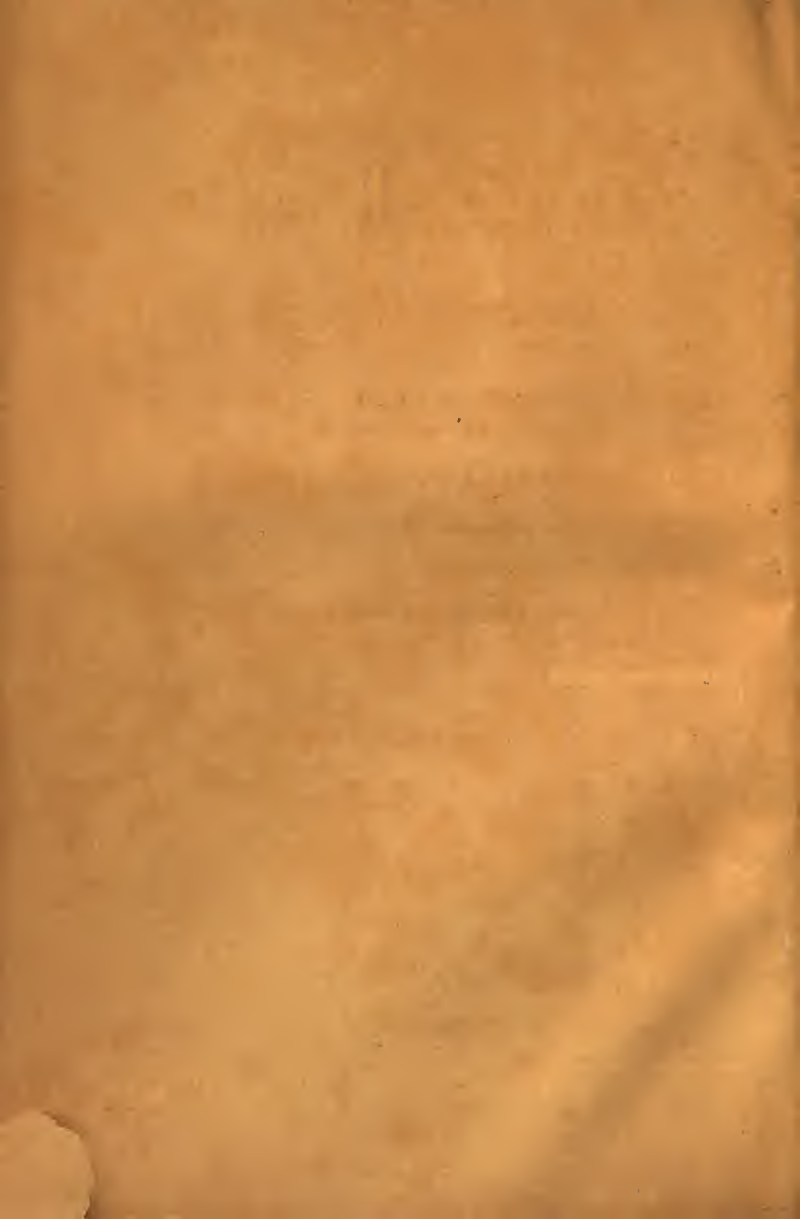
Zweiter Band.



Pest, 1865.

Verlag von Gustav Heckenast.

Die Rückseite des Umschlages bitten wir zu beachten.



Das

Staats-Recht

des

Königreichs Ungarn,

vom

Standpunkte der Geschichte, und der vom Beginn des Reiches bis zum Jahre 1848. bestandenen

Landes-Verfassung.

wissenschaftlich dargestellt

durch

Dr. Anton v. Virozsil,

k. k. Hofrath, jubil. Rector und ord. Professor der Rechts-Philosophie und des ungarischen Staatsrechts an der kön. ungarischen Universität zu Pest etc.



Zweiter Band.

Justitia regnorum fundamentum.
Cic. de rep. III.

Pest, 1865.

Verlag von Gustav Heckenast.

Nihil falsi dicere, nihil veri dissimulare, et sine suspicione vel gratiae, vel simultatis scribere — —

Cic. de Orat. II.

Pest, 1865. Gedruckt bei Gustav Heckenast.

Enthält:

Die zwischen dem apost. Königе von Ungarn

und dem

Reiche bestehenden gegenseitigen

Rechts-Verhältnisse.

Le pouvoir subordonné, intermediaire, le plus naturel (de la monarchie) est celui de la noblesse. Elle entra en quelque façon dans l'essence de la monarchie; dont la maxime fondamentale est: „Point de monarque, point de noblesse; point de noblesse, point de monarque.

Montes uieu: Esprit d. loix II. L. 4. Ch.

Drittes Hauptstück.

Die gegenseitigen Rechts-Verhältnisse des apostolischen Königs von Ungarn und des ungarischen Volkes.

Erster Abschnitt.

Die Majestätsrechte und Pflichten des apostolischen Königs von Ungarn.

§. 36. — Ueberhaupt Begriff und Eintheilung der s. g. Majestätsrechte des Königs von Ungarn.

Diejenigen Rechte, welche dem Könige von Ungarn aus dem Begriffe der höchsten Gewalt im Staate, und kraft der monarchischen Staatsform insbesondere zukommen, werden dessen Majestätsrechte *a)* genannt; weil der Inbegriff aller Rechte der höchsten Staatsgewalt, ja selbst die Person, dem dieselben kraft eigenen Rechtes (jure proprio non delegato) zustehen, mit dem Worte: »Majestät« bezeichnet zu werden pflegt. — Diese Rechte können im K. Ungarn eben so wie anderwärts, im Sinne des allgemeinen Staatsrechts in allgemeine und besondere (auch formelle und materielle), ferner in äussere und innere, wesentliche und zufällige etc. unterschieden werden, ganz in demselben Sinne, den die Bezeichnung an sich schon in jener Wissenschaft geltend gemacht hat; *b)* aber

---

a) Einige — meistens jedoch ältere — Staatsrechtslehrer des vorigen Jahrhunderts, pflegen die Majestäts-Rechte auch Regalien — gleichsam kön. Rechte oder Gerechtsame — zu nennen, die sie sodann in grössere und kleinere, wesentliche und zufällige etc. unterscheiden. — Im Staatsrechte des Königreichs Ungarn werden jedoch gewöhnlich mit dem Worte Regalien nur jene königlichen Rechte bezeichnet, die sich auf die öffentlichen Einkünfte, und verschiedene dem Könige allein zuständige Gefälle beziehen, dergleichen unter dem Namen: Mauth- Dreissigst- Münz- Post- n. a. Gefälle ähnlicher Art vorkommen; die jedoch sammt den s. g. Staats-Monopolien von den eigentlichen Majestäts-Rechten im Sinne der neuern Staatsrechtslehrer sorgfaltig unterschieden werden.

b) Vergl. hierüber nebst andern Pütter Literatur III. p. 294 — Klüber Forts. ders. jur. Lit. p. 282. — Maurenbrecher, Jordan, Rotteck u. a. Hand- und Lehrb. d. allg. Staatsr. auch Virozsil Epitome J. nat. v. philos Pest. 1839.

Eine andere, dem ungar. Staatsrechte besonders eigenthümliche Eintheilung der Majestätsrechte, fand bisher fast allgemein unter dem Namen der königl. Reservat- oder vorbehaltenen, und landtäglichen oder mitgetheilten (j. reservata et comitialia vel communicata) Majestätsrechte in Ungarn statt, und diess, wie es schien, nicht ohne Grund. — Denn obschon im Sinne der oben angeführten Fundamental-Gesetze des Reiches dem rechtmässigen Könige von Ungarn die volle Majestät oder höchste Staatsgewalt über Alles, was zum Zweck des ung. Reiches als Mittel dienen kann, allein, ohne irgend eine Betheiligung anderer (physischer oder moralischer) Personen, zukömmt: so ist doch — kraft derselben Staatsverfassung und Grundgesetze — die höchste Gewalt der ung. Könige nicht so unumschränkt und willkürlich, dass sie nicht auch hinsichtlich der Ausübung einiger Beschränkung unterliegen möchte; wodurch die monarchische Regierungsform von einer in ihrem Ursprunge absoluten, zu einer durch positive gesetzliche Normen beschränkten s. g. constitutionellen Gewalt ermässigt wird. — Diese Beschränkung besteht darin, dass der König von Ungarn in der Ausübung seiner Majestätsrechte nicht völlig unumschränkt verfahren könne, vielmehr in dieser Beziehung bald mehr bald weniger beschränkt, d. h. nicht nur an einige Mitwirkung der Stände des Reiches durch Rath und That, sondern auch an deren ausdrückliche, auf einem dazu vom Könige zu berufenden allgemeinen Reichs- oder Landtage erforderliche Miteinwilligung gebunden sei; wie diess oben (§. 30.) bei Feststellung der in Ungarn gesetzlich bestehenden monarchisch-constitutionellen Regierungsform umständlich nachgewiesen worden ist. *c)*

§. 128. — In Bezug auf Ungarn insb. Rosenmann Jus publ. R. Hung. Vienn. 1791. 8. Deutsch übers. das. 1792. 8. — Lakits: Dasselbe lat. in Msc. — Fejér in d. Codex dipl. Hung. T. X. Vol. VII. Bnd. 1842. in praef. p. III—XXXIV. etc.

c) Daher kann diese Eintheilung der Majestätsrechte nur in jenen Staaten stattfinden, in denen die Ausübung der höchsten Staatsgewalt durch einige aus positiven Grundverträgen oder Fundamental-Gesetzen herrührende Bestimmungen mehr oder weniger beschränkt oder ermässigt wird; und diess kraft der jenen Staaten eigenen Constitution oder Landes-Verfassung, von der sodann dergleichen Staaten auch im strengern Sinne constitutionelle genannt werden, obgleich sonst im weitern Sinne jeder organisirte Staat auch bei einer unumschränkten Regierungsform irgend eine Verfassung oder Constitution haben muss. — Vergl. Virozsil Epit. etc. §. 106. sammt Anmerk.

Indessen so gewiss auch dieser Unterschied in der Ausübung der dem Könige von Ungarn zustehenden Majestätsrechte im Allgemeinen anerkannt wird: eben so schwer und misslich ist das Unternehmen, diesen Unterschied durch alle Majestätsrechte hindurch klar und genau en detail anzugeben, ohne entweder der Majestät des Königs, oder den nicht minder grundgesetzlich begründeten Gerechtsamen der Stände des Reiches auf irgend eine Art, selbst unwillkürlich, zu nahe zu treten; denn die ungarische Staatsverfassung ist nicht, wie so manche der neuern Verfassungen europäischer Staaten, plötzlich und auf einmal, wie die Minerva aus Jupiters Haupte, aus einem Grundvertrage oder Staatsgrundgesetze hervorgegangen, sondern sie ist allmälig im Laufe von VIII. bis IX. Jahrhunderten, durch günstige und widrige Umstände, durch manche dem Geiste der Zeiten angemessene Veränderung in ihren Nebentheilen, dem Ganzen jedoch und wesentlichen bereits consolidirten Hauptgebäude unbeschadet, das geworden, wozu sie sich vorzüglich im XVIII. und bis zur Mitte des XIX. Jahrhunderts herangebildet hat. — Auch findet man nirgends in den Gesetzen die Majestätsrechte des Königs von Ungarn vollständig und genau angeführt, *d)* viel weniger in ein System gebracht, oder (nach dem Vorgange des 12. Art. vom Jahre 1791.) nur angezeigt, welche davon insbesondere als Prärogativen der Krone anzusehen wären? — Dann gibt es in dem Corpus Juris Hung. nicht wenig sowohl ältere als neuere Gesetze, über deren Inhalt, Sinn und Tragweite der König und die Stände sich nicht so leicht einigen konnten, und die daher nicht selten so dunkel gefasst sind, dass man Verschiedenes, je nachdem man etwas sucht, darin finden kann, wie diess auch von dem s. g. Comitial- oder Curial-Styl mit vollem Rechte behauptet werden dürfte. *e)* — Zu dem Allen

---

d) Summarisch, aber schon desswegen nicht genau und vollständig sind des gewählten Königs von Ungarn Wladislaus I. Rechte und Prärogativen recensirt in der Staatsurkunde, welche die Stände Ungarns über desselben Krönung mit einer von dem Reichs-Diadem verschiedenen Krone v. 17. Juli 1442. ausgefertigt haben, und welche Dogiel aus dem Original hat abdrucken lassen im Codex diplom. R. Poloniae. T. I. p. 56—58. — S. Schwartner Stat. II. Th. §. 30. Anm. a).

e) In diesem Sinne äussert sich — nebst vielen Andern — der geistreiche Schwartner in s. Statistik v. Ungarn II. Th. §. 30. insbes. über den letztern folgendermassen: »Nach dem gewöhnlichen Comitialstyl wird das Begehren

kömmt noch hinzu, dass die in Ungarn so übliche Anführung häufiger Gesetze aus den reichen Fundgruben der über achthundert Jahre hinauf reichenden heimischen Gesetzgebung, doch meist ohne die gehörige Critik und Berücksichtigung der Zeitumstände, geschöpft, oder wie im Gewohnheitsrechte blos auf einzelne oft ungerechte, durch Gewalt und Missbrauch nur zum Recht gestempelte Thatsachen basirt, in den meisten Fällen der Kraft eines rechtsgiltigen Beweises ermangle: daher es auch nicht zu wundern ist, dass in dieser Partie des ungar. Staatsrechts seit jeher bis auf die neueste Zeit nicht nur so viel Dunkelheit, Ungewissheit, Verworrenheit unter den verschiedenen hierüber laut gewordenen Ansichten und Meinungen der oft auf entgegengesetzten Bahnen sich kreuzenden redlichen und unredlichen Parteigänger anzutreffen, sondern selbst von Seite der wenigen aufgeklärten Forscher, Denker und hochgestellten Staatsmänner, die in dieses Labyrinth geriethen, kaum ein schüchterner Versuch gewagt worden sei, den Faden Ariadne's in einem Grundsatze des allgemeinen Staatsrechts zu suchen und zu finden, mit Hilfe dessen der oben angezeigte Unterschied der Majestätsrechte des ungar. Königs klar, genau und en detail bei jedem Einzelnen derselben nachgewiesen, und so das hartnäckige juridisch-politische Räthsel der Zeit, zum Wohle des Landes, welches unter den hierüber Jahrhunderte lang in und ausser den Reichstägen stattgefundenen Streitigkeiten viel gelitten hat, endlich einmal gelöst werden könnte.

Uns, denen in der neuern Zeit neben so manchen herben, auch das günstige Loos zu Theil geworden, den früher so gefahrvollen Standpunkt des alten ung. Feudal-Staatsrechts, als einen bereits überwundenen mit allen seinen Bedenklichkeiten glücklich hinter uns zu sehen, bleibt hinsichtlich des obigen Problems nichts

---

der Stände, es mag nun der König zu dessen Erfüllung durch die Gesetze gehalten sein, oder nicht, in die ehrfurchtvollsten Ausdrücke, jedesmal in eine allerunterthänigste Bitte eingekleidet, und da findet nun oft der Curialist nichts als eigentliche Bitte um Etwas, das vor und nach nur von der königl. Machtvollkommenheit abhängen soll, der hitzige Patriot hingegen nur eine rechtliche Forderung in der Sprache der Bescheidenheit vorgetragen, und wenn das erfüllt worden, wesswegen der König diessmal angegangen wurde, schon nach Verlauf eines Zeitalters den Beleg zu einer publicistischen Observanz etc.« — S. Schwartner a. a. O.

übrig, als mit aller Entschiedenheit, die die wissenschaftliche Ueberzeugung den Bekennern der Wahrheit zu gewähren pflegt, den von Kollár, Lakits, Schwartner und Anderen so schüchtern gemachten Grundsatz des allgemeinen Staatsrechts, frei und offen auszusprechen, ja denselben als Leitstern an die Spitze der gegenwärtigen staatsrechtlichen Erörterung zu stellen: dass nämlich im Königreiche Ungarn, gleichwie jedem andern monarchischen Staate, jedes Majestätsrecht als ein dem Könige unumschränkt zustehendes Reservat-Recht anzusehen sei, bis es nicht durch irgend ein Reichsgrundgesetz — es mag nun dasselbe geschrieben, oder blos in dem s. g. Reichsherkommen begründet sein — als eine Ausnahme von der Regel, d. h. als Comitial-Recht anerkannt und geltend gemacht worden ist; woraus von selbst noch weiter folgt: dass, im Falle ein Zweifel entstünde, ob irgend ein Majestätsrecht dem Könige von Ungarn als Reservat- oder Comitial-Recht zustehe, indem ein darauf bezügliches ausdrückliches Gesetz entweder gänzlich mangelt, oder, wie meist auch das Gewohnheitsrecht, nicht klar genug, und bis zur Evidenz den streitigen Punkt entscheiden kann, in einem solchen Falle die rechtliche Vermuthung (praesumptio juris) für den König streite, dessen Machtvollkommenheit in Allem als unumschränkt und unbedingt, kraft seiner Majestät anerkannt werden müsse, wo nicht das Gegentheil durch irgend ein positives Gesetz oder Reichsherkommen — als eine Ausnahme von der Regel — nachgewiesen werden kann. *f)*

Es dürfte wahrlich wenig Schwierigkeit haben, ferner nachzuweisen: dass dieser Grundsatz des allgemeinen Staatsrechts sowohl mit den allgemeinen Vernunftprincipien, die jeder positiven Staatsverfassung zur Grundlage dienen, als mit jenen des Staatsrechts von Ungarn, in sofern solche aus der positiven Verfassung dieses Landes zu entnehmen sind, vollkommen überein-

---

f) Vollkommen richtig ist daher auch auf dem Gebiete des ung. Staatsrechts die Bemerkung Schwartner's: dass die Capitulations Punkte, welche z. B. Wladislaw II. im J. 1490. und die XVII. Conditiones, welche Leopold I. (nebst andern ähnlichen seiner unmittelbaren Vorgänger) im J. 1655. vor seiner Krönung unterschrieb, als eben so viele Ausnahmen von der kön. Machtvollkommenheit, oder den kön. Reservat-Rechten anzusehen wären. Denn so wie in der Grammatik, bildet sich auch im Staatsrechte die Regel früher als die Ausnahme. — S. dess. Stat. II. 30. §. Anm. b).

stimme; denn worin besteht eigentlich die höchste Gewalt im Staate, als in dem Inbegriffe jener sämmtlichen Rechte, die als nothwendige Mittel zur Erreichung und Förderung der Zwecke des Staates anerkannt, und kraft der Grund-Verträge oder Fundamental-Gesetze auf die Person, der die höchste Gewalt zukommen soll, übertragen werden. — Diese Uebertragung kann nun nach Umständen auf doppelte Art stattfinden, entweder im Wege einer zeitlichen Vollmacht, durch welche die Ausübung der höchsten Gewalt einer (physischen oder moralischen) Person nur im Namen des Volkes, nicht kraft eigenen Rechts und für immer übertragen wird; oder im Wege einer immerwährenden Unterwerfung, wo dieselbe Uebertragung und Ausübung der höchsten Gewalt an dieselbe Person, kraft eines eigenen und unwiderruflichen Rechts stattzufinden habe; und diess zwar entweder unbedingt, wo dem höchsten Willen des positiven Staatsoberhauptes, ausser dem Staatszwecke, keine andern Schranken gezogen werden, oder bedingungsweise, wo jener höchste Wille des Staatsoberhauptes in der Ausübung seiner Majestätsrechte an irgend eine Mitwirkung von Seite des Volkes, durch positiv festgesetzte Bedingungen gebunden, und hiedurch in der Ausübung der ihm sonst zustehenden Machtvollkommenheit mehr oder weniger beschränkt wird; welche Beschränkung jedoch als eine Thatsache, die aus dem Wesen und Begriffe der höchsten Gewalt unmittelbar nicht fliesst, sondern nur durch freie Uebereinkunft der an dem Staatsgrundvertrage Betheiligten demselben als Bedingung ausnahmsweise hinzugefügt werden kann, *g)* ausdrücklich und grund-

g) Nur dürfte hier die Bemerkung nicht überflüssig sein, dass auch diese Bedingung, wie jede andere, nach Vernunft-Principien nichts, das an sich physisch oder moralisch unmöglich ist, enthalten dürfe; woraus zugleich der Massstab sich von selbst ergibt, nach welchem die bedingungsweise festgesetzte Beschränkung der hochsten Staatsgewalt, und deren rechtliche Giltigkeit oder Ungiltigkeit — der wichtigste Moment bei der s. g. beschränkten und absoluten Regierungsform — beurtheilt und ermessen werden kann und soll. — Was immer der Realisirung der höchsten Zwecke des Staates an sich und absolut, d. h auch abgesehen von allen Palliativ-Mitteln, wodurch mitunter die innern Widersprüche der Verfassung, wenn sie nicht bis auf die Spitze getrieben werden, vor grössern Collisionen zeitweilig bewahrt und verdeckt werden mögen, widerspricht, kann nie als eine rechtsgiltige Bedingung angesehen, und den wechselseitigen Rechten und Verpflichtungen, die zwischen der höchsten Staatsgewalt und den Staats-

gesetzlich festgesetzt und nachgewiesen werden muss. — Dass die erstere Form des Staatsvertrages meist in den polyarchischen oder republikanischen, die letztere hingegen in den monarchischen, und zwar durch eine positive Constitution beschränkten, daher auch s. g. constitutionellen Staaten, ihre Anwendung finde, dürfte aus der geschichtlichen und statistischen Darstellung des neu-europäischen Staaten-Systems bis zur Evidenz ersichtlich sein.

Derselbe oben angeführte Grundsatz des allgemeinen Staatsrechts wird auch in dem besondern Staatsrechte des K. Ungarn durch dessen mehr als achthundertjährige positive Verfassung unumstösslich bekräftigt, und hiedurch ausser allem Zweifel gesetzt. — Denn, abgesehen auch von dem ersten Staatsgrundvertrage zwischen Almus oder Arpad, und den siebenStammfürsten des ungar. Volkes, dessen Hauptbestimmungen eben so viele beschränkende Bedingungen, nach der alten durch den ungenannten Notar des K. Bela angeführten Volkssage, beigefügt erscheinen: tritt nicht schon beim Beginne des ungar. Königthums die Machtvollkommenheit des Königs bei der Ausübung seiner Majestätsrechte in ihrer ganzen Fülle hervor, während die mässige Beschränkung derselben nur aus der thatsächlich mitunter stattgefundenen Einwirkung der geistlichen und weltlichen Grossen (oder der später s. g. Stände) des Reiches, oder einigen an einzelne (physische oder

---

bürgern durch die Verfassung rechtskräftig festgesetzt werden sollen, zum Grunde gelegt, oder als Massstab derselben angewendet werden. — Hierin liegt der Schlüssel zur Lösung aller jener, in constitutionellen Staaten eben so häufigen, als unheilvollen Wirren und Collisionen des öffentlichen Staatslebens, so wie auch zu einer richtigen Beurtheilung und Würdigung der in Wahl- aber nie in s. g. Erbstaaten üblichen, oder zulässigen Capitulationen, d. h. Vertrags-Stipulationen, die mit beiderseitiger Einwilligung der Vertragenden über die Grenzen der zu übertragenden höchsten Staatsgewalt abgeschlossen zu werden pflegen; worüber Mehreres s. in Pölitz Staatswiss. I. S. 561—578. 8. — Ancillon's Abhandl. über die Zeichen der Zeit in Hinsicht polit Reformen in s. Schrift über die Staatswiss. Berl. 1820. — Desselb. Abhandl. Verbesserungen und Umwandlungen der Staaten in s. Geist der Staatsverf. S. XV—XXXII. 8. — Krug: Ueber die rückgängige Bewegung unsers Zeitalters in s. polit. Kreuz- und Querzügen. S. 218 — Hepp: Essai sur la théorie de la vie sociale, et des gouvernements representatif. Paris. 1833. — Aretin und Rotteck Const. Staatsr. II. B. 2. Abth. 1828. — Hoffmann: Die staatsbürgerl. Garantien. 1831. — Brougham: Political Philosophie. London. 1843. etc.

moralische) Personen aus kön. Freigebigkeit verliehenen Privilegien ersichtlich wird? — Mögen nun auch im Sinne der alten Feudal-Verfassung, nach Werböcz Trip. II. 4. unter den Ständen des Reiches blos die adeligen Klassen der Gesammtbevölkerung Ungarns — mit Ausschluss der Unadeligen — verstanden sein, nachdem jedoch die goldene Bulle des K. Andreas II. im Eingange ausdrücklich bezeugt, dass der wahre Ursprung jedes Adels, und der demselben und den adeligen Klassen oder Ständen des Reiches seitdem zustehenden Rechte und Vorrechte nur von der königl. Majestät oder Machtvollkommenheit herrühre; wie diess auch ausser den unzähligen königl. Schenkungs-Urkunden, das allgemeine seit uralten Zeiten in Ungarn zu Recht bestandene Reichsherkommen unumstösslich beweist; so muss auch die weitere Folge davon für eben so gewiss, ja unumstösslich anerkannt werden: dass jede Theilnahme an den Majestätsrechten des Königs von Seite der Reichsstände oder Edlen des Volkes, von den Letztern nur insoferne in Anspruch genommen werden dürfe, als die rechtliche Erwerbung derselben aus Urkunden, Verträgen, Gesetzen oder einem gesetzlich anerkannten Herkommen des Reiches rechtlich nachgewiesen werden kann; wie diess übrigens auch das bekannte politische Axiom des ungar. Staatsrechts: dass diess Königreich, wo nicht einzig doch hauptsächlich »jure privilegiali, d. h. im Interesse der privilegirten Stände, regiert werde«, sowie die eben so wahre als ausdrucksvolle Bezeichnung der s. g. vorbehaltenen und mitgetheilten Majestätsrechte des Königs von Ungarn zur Genüge bezeugt. *h)*

---

h) Die Wahrheit der hier oben angeführten Beweisgründe wird nicht wenig unterstützt, ja tritt in ihrer vollen Klarheit hervor, wenn man den Unterschied fest in's Auge fasst, welcher in der neuern Zeit zwischen der s. g. ständischen, und der eigentlichen volksrepräsentativen Verfassung sich herausgebildet hat; wie diess so kurz und treffend Bedeus v. Scharberg im 1. Hauptst. des gediegenen Werkchens: Die Verfassung des Grossfürstenthums Siebenbürgen aus dem Gesichtspunkte der Geschichte, der Landesgesetze, und des bestehenden öffentlichen Rechts aufgefasst und dargestellt. Wien. 1844. S. 1—8. nachgewiesen hat. — Vergl. Virozsil Epit. J. Nat. Pest. 1839. §. 112. Anm. b). — Daraus wird es zugleich ersichtlich, dass in dieser Beziehung jene Worte des berühmten polnischen Publicisten Lenguich mit vollem Rechte auch in dem ungar. Staatsrechte ihre Geltung und Anwendung finden, wie hinsichtlich Polens in dessen Jus Publ. Poloniae T. I. L. 2. Cap. 12 et 21.: »Auctoritas Regis antiquior ea est ordinum, cum quibus non tota, sed partes quaedam sensim et

Nachdem auf diese Art — mittelst des oben aufgestellten, und selbst für das Staatsrecht des K. Ungarn als geltend anerkannten und erwiesenen Grundsatzes — der Standpunkt, von welchem aus die Majestätsrechte des Königs von Ungarn in ihren sämmtlichen Beziehungen rechtlich erwogen, und ihrer ganzen Tragweite und Bedeutung nach unparteiisch gewürdigt werden können, festgestellt worden ist: so dürfte es nun wohl eben so leicht, als dem Postulate einer streng wissenschaftlichen Methode angemessen erscheinen, die sämmtlichen Majestätsrechte der höchsten Gewalt im Staate, wie solche in dem Rechts-System eines wohlgeordneten allgemeinen Staatsrechts nach Vernunft-Principien classificirt, und der Reihe nach einzeln en detail erörtert werden, nun auch aus dem Gesichtspunkte des positiv-ungarischen Staatsrechts, jedoch in der oben erwähnten Beziehung, hauptsächlich zu erörtern: ob und wie ferne diese Majestätsrechte dem

per intervalla temporum communicatae, ut videamur recte colligere posse, Regi mansisse integrum, in cujus communionem ordines non venerant, aut venisse aliquando nullo idoneo argumento ostendi potest.« — Da niemand es bezweifeln wird und kann, dass in der alten Feudal-Verfassung Ungarns die Repräsentation des ungar. Volkes — nach Werböcz Trip. II. 4. — nur mittelst der vier privil. Stände des Reiches, nicht aber im Sinne des in der neuern Zeit erst zur Geltung gekommenen eigentlichen s. g. Repräsentativ-Systems stattgefunden habe, so kann auch hinsichtlich ihrer Rechte nur jener Grundsatz gelten, den R. Mohl in s. Staatsr. des Kön. Würtemberg u. z. im Allgemeinen über die Feudal-Stände ausspricht: »So weit Brief und Siegel reichen, so weit reichen auch die Befugnisse der s. g. Stände in solchen Staaten.« — Daher möge auch die scharfe aber wohlbegründete Bemerkung unsers freimüthigen Lakits an dieser Stelle ihre volle Anerkennung und Beherzigung finden, der in s. Jus publ. R. Hriae §.202. die über diesen Gegenstand in unserm Sinne durchgeführte Erörterung mit den Worten beschliesst: »Atque hinc una perspicuum est: magno in errore versari eos, imo in ipsam regni constitutionem peccare, qui negotia publica cujusvis generis, quae regnum universum concernunt, ad comitialem, ut ajunt, tractatum, pertinere disputant, in dubio probandi onus in regem devolvere, juraque imperii omnia collectis in corpus Statibus adserere cupientes, nullo alio Regi relicto, nisi quod diserta quadam lege in eum ab Ordinibus translatum fuisse doceri queat; quibus procacis ingenii commentis quid agunt aliud, quam ut reipublicae, quam sapienter a Majoribus ordinatam accepimus, formam inducant male cohaerentem, ad procurandam patriae salutem minime idoneam, internormque dissidiorum feracissimam.« — Wohin eine solche fortschreitend immer zunehmende Beschränkung der höchsten Gewalt im Staate, und die im analogen Verhältnisse stets zunehmende Ausdehnung der ständischen

Könige von Ungarn unbedingt als s. g. Reservat-Rechte zustehen? oder ob und in wieferne derselbe in der Ausübung dieser Rechte an eine rechtlich anerkannte Mitwirkung und Beistimmung der Stände des Reiches gebunden sei?

Bevor wir uns jedoch in diese Erörterung förmlich einlassen, möge es uns gestattet sein — nachdem das allgemeine Majestätsrecht hinsichtlich der Religions- und Kirchenangelegenheiten im Staate (Jus maj. circa Sacra) durch das in Form einer besondern Prärogative der Krone von Ungarn durch den apostolischen Stuhl verliehene höchste Patronatsrecht (jus supremi patronatus regii) eine eigenthümliche Ausnahme in dem allgemeinen Staatsrechte begründet, daher auch eine besondere Beachtung und Würdigung für sich in dem ung. Staatsrechte in Anspruch nimmt — diesem Anspruche dadurch möglichst Genüge zu leisten, dass das oben erwähnte allgemeine Majestätsrecht hin-

---

Befugnisse und Vorrechte, welche jene Stände meist nur zur Förderung ihrer Standes-Interessen, nicht zum allgemeinen Wohle des Volkes oder Förderung der Staatszwecke geltend zu machen pflegten, sowohl die Throne der Regenten, als die Staaten und Völker zuletzt zu führen vermöge? kann aus den traurigen Beispielen, die in der Geschichte der letzten Jahrhunderte des weil. römischen deutschen Kaisserreiches, so wie der Königreiche Dänemark, Schweden und hauptsächlich Polen vorkommen, zur Genüge entnommen und darans eine Lehre und Warnung geschöpft werden, die eben so von den Königen als den Völkern wohl erwogen und beherzigt zu werden verdient oder wie der Dichter in der klassischen Sprache sich ausdrückt: »In qua Reges et populi quod meditentur habent! — Eben diese Collisionen zwischen den Regenten und ihren Unterthanen, wie solche bei der englischen, dänischen, amerikanischen, französischen (und bis zum XVIII. Jahrhundert auch bei der ungarischen) Revolution stattfanden, gaben zugleich Veranlassung zu den gelehrten Streitigkeiten, die zwischen den Anhängern des s. g. göttlichen Rechtes der Könige und des blinden und leidenden Gehorsams, als: Hobbes, Filmer, Vandalin, Masius, selbst Gentz und Kant in unserer Zeit einerseits und den einstigen Monarchomachen, als: Languet, Milton, Buchanan, Mariana, Algernon, Sidney, Locke, so wie den neuern gemässigtern Verfechtern der bürgerlichen Freiheit: Feuerbach, Jakob, Schlötzer, Krug, Pölitz, Rotteck etc. andererseits, sowohl vom Standpunkte des Rechts als der Politik geführt worden sind; aus denen zuletzt dennoch eine so ziemlich befriedigende Verständigung über diesen so äusserst schwierigen Gegenstand des öffentlichen Rechts hervorging; wie aus den Schriften der angeführten Hauptwortführer beiderseits näher entnommen werden kann.

sichtlich der Religions-Angelegenheiten der kath. Kirche in Ungarn, in Verbindung mit dem höchsten Patronatsrechte des apostolischen Königs, und des Zusammenhanges wegen zugleich mit Rücksicht auf die Religions- und Kirchenverhältnisse der übrigen gesetzlich in Ungarn bestehenden Religions-Verwandten, ausnahmsweise vor den übrigen politischen Majestätsrechten in Erwägung gezogen und abgehandelt werde. Und zwar

§. 37. — Insbesondere: I. Hinsichtlich der Religions- und Kirchenangelegenheiten, A) der kath. Kirche.

Unter allen dem Könige von Ungarn zustehenden Majestäts-Rechten dürfte, kraft des ihm zugleich gebührenden höchsten kön. Patronats-Rechtes, hinsichtlich der kath. Kirche in Ungarn, als das Vorzüglichste den Rang vor den übrigen behaupten, das sonst jedem Souverain zukommende allgemeine Recht hinsichtlich der in jedem Staate vorkommenden Religions- und Kirchenangelegenheiten, *a)* und zwar in specieller Beziehung auf Ungarn vorzugsweise der christlichen röm.-katholischen Religion und Kirche, insoferne diese nach dem Zeugnisse der Geschichte durch den ersten König von Ungarn, den heil. Stephan, in diesem Reiche eingeführt, und durch positive Fundamentalgesetze begründet, als herrschende und Staats-Religion und Kirche vor den übrigen Religions-Genossenschaften ausgezeichnet und anerkannt worden ist. *b)*

---

a) Den Unterschied, welcher zwischen dem, der kirchlichen Gewalt zustehenden, Rechte in die sämmtlichen Angelegenheiten ihrer Kirche, und jenem der höchsten Staatsgewalt zukommenden Rechte hinsichtlich der in ihrem Staatsgebiete vorkommenden Religions- und Kirchen-Angelegenheiten, oder dem s. g. Jus in Sacra et jus circa Sacra — bezüglich des eigenthümlichen Begriffs, Umfangs, Zweckes und der dazu angemessenen Mittel dieses doppelten Rechts — in dem allg. Staats- so wie dem gemeinen canonischen und besondern Kirchenrechte geltend gemacht zu werden pflegt, weisen dieselben Rechtslehrer auf dem ihnen eigenthümlichen Gebiete umständlicher nach. — Eine kurze, bündige, zugleich jedoch von den auf diesem Felde sich häufig entgegengesetzten Extremen gleich weit entfernte Darstellung des allg. Majestäts-Rechts circa Sacra, sammt der dazu gehörigen Literatur, findet sich unter andern auch in Virozsil Epitome doctrinae juris phil. seu s. d. Jur. Nat. Pest. 1839. §. 146—149.

b) Was unter dem Namen einer herrschenden, auch s. g. Staats-Religion und Kirche, und andern gesetzlich im Staate anerkannten, oder blos

Der Ursprung und Rechtsgrund des oben erwähnten, dem Könige von Ungarn in Religions- und Kirchenangelegenheiten der röm. kath. Kirche in Ungarn zustehenden höchsten königlichen Patronats-Rechtes, *c)* wird, unter mehreren andern hierüber herr-

---

geduldeten (tolerirten) oder gar nicht gesetzlich anerkannten, oder auch verbotenen Religions- und Kirchengenossenschaft im Sinne des allgemeinen Staats- oder des Particular-Kirchenrechts irgend eines Staates zu verstehen sei? ist ebendaselbst, so wie auch aus jedem Handbuche des Kirchenrechts zu entnehmen.

c) Diess höchste Patronats-Recht der Könige von Ungarn erhielt seine Hauptbenennung daher, dass, nachdem im Sinne der päbstlichen Decretalien durch Stiftung, Dotirung und Bau von Kirchen, Abteien und Klöstern das kirchliche Patronat derselben sammt dem Rechte zur Verleihung dergleichen Beneficien, daher auch das Recht zur Ernennung und Wahl aller Beneficiat-Personen auf eine rechtsgiltige Art erworben werde, die ungar. Könige aber nach dem Zeugnisse der Geschichte und des Trip. Werb. I: 11. selbst und allein Stifter aller im K. Ungarn befindlichen Kirchen, Bisthümer, Abteien etc. ursprünglich gewesen wären: so käme ihnen dasselbe volle Patronats-Recht hinsichtlich dieser geistlichen Beneficien mit vollem Rechte als ein der heiligen Krone eigenes, ihr allein vorbehaltenes und unveräusserliches Vorrecht zu etc. Diess Patronatsrecht wird zugleich das königliche genannt, weil die königliche Prärogative einigermassen auch auf die vom Könige ernannten Bischöfe u. Prälaten übergeht, indem diese dadurch dem ersten, den Reichs-Magnaten an Würde gleich hoch gestellten Stande, zugezählt, zu den Reichstägen persönlich berufen, an den öffentlichen Reichsangelegenheiten, so wie den höchsten Ehrenämtern und Würden betheiligt, mit Kirchengütern reichlich ausgestattet, und auf eine besonders vorzügliche Art vor den übrigen Staatsbürgern ausgezeichnet werden; daher es auch billig ist, dass sie dem Könige, als dem obersten Kirchen-Patrone, nach ihrer Ernennung den s. g. Huldigungseid (juramentum homagialis fidelitatis) leisten. — Endlich wird dies königl. Patronat zugleich das höchste (jus supremi patr. regii) genannt, um es von dem Privat-Patronate einzelner geistlicher oder weltlicher Patrone zu unterscheiden, von denen es wesentlich verschieden ist. Denn während die Letztern zu dem erledigten kirchlichen Beneficium den damit zu Belehnenden nur dem Bischofe, der ihm die kirchliche Investitur zu verleihen hat, vorstellen (praesentant), verleiht der König aus eigener Machtvollkommenheit (dat donat. confert) die erledigten Prälaturen und höhern Beneficien, versetzt auch die kirchlichen Würdenträger von einer Stelle zur andern, zieht die Einkünfte der erledigten ein, succedirt denselben ab intestato zum Theil hinsichtlich ihrer Verlassenschaft, und während die Privat-Patrone ihrer kirchlichen Patronats-Gerechtsame auf mancherlei Art auch verlustig werden können, bleibt das königl. Patronatsrecht als das glänzendste Vorrecht der heil. Krone stets unversehrt und von derselben unveräusserlich und unzertrennlich.

schenden Ansichten, von den heimischen Schriftstellern grösstentheils nach dem Vorgange des Trip. von Werbőcz I: 11. im Sinne des gemeinen canonischen Rechts, von der ersten gesetzlichen Erwerbung desselben durch die ungarischen Könige, als ersten Gründer und Stifter aller im Reiche vorkommenden höhern und niedern Kirchen-Beneficien, und der dem ersten ungar. Könige, dem heil. Stephan, bei dieser Gelegenheit von dem apostolischen Stuhle gleichsam übertragenen apostolischen Vollmacht (jure delegato) hergeleitet; *d)* wesswegen dem Letztern auch mit der

d) Diesem ersten und hauptsächlichsten Grunde fügt Werbőcz in dem angeführten 11. Titel des I. Th. seines Trip. aushilfsweise noch drei andere theils historische, theils politische Gründe bei; deren ersten er aus der historischen Thatsache, dass die ersten heidnischen Ungarn durch den apost. Eifer ihres ersten Königs des heil. Stephan, wo nicht allein, doch grösstentheils zum katholischen Glauben bekehrt worden seien; den andern aus dem den apost. Königen Ungarns durch einen vom heil. Stephan an durch alle Jahrhunderte fortwährenden wirklichen und unangefochtenen Besitz des Verleihungsrechtes aller kirchlichen Beneficien zukommenden, selbst die längste Frist des apostolischen Stuhles mehrmals übersteigenden s. g. Verjährungsrechte; den letzten endlich von der unter K. Sigmund durch die Kirchenversammlung von Kostnitz förmlich hierüber ausgefertigten Bestätigungs-Bulle (die jedoch bisher nicht aufzufinden ist) des oben erwähnten Patronatsrechtes der Könige von Ungarn herleitet; welche Gründe auch später stets so wichtig befunden wurden, dass selbst der dem apost. Stuhle nicht minder, als seinem Könige, treu ergebene Cardinal Peter Pázman, Erzbischof von Gran, kein Bedenken trug, dieselben grösstentheils gegen die römische Curie geltend zu machen, als diese dem so katholisch gesinnten K. Ferdinand II. als König von Ungarn jene Prärogative der Krone streitig machen zu wollen schien; welche doch so viele Jahrhunderte hindurch als ein unantastbares, unveräusserliches Recht derselben stets anerkannt worden ist; wie diess schon aus der energischen Aeusserung des glorreichen Königs von Ungarn Mathias Corvinus in seinem an den Cardinal Johann v. Arragon bei einer ähnlichen Anmassung der röm. Curie erlassenen Schreiben erhellt, wo es sogar heisst: »Et ut aperte cognoscat, certo scire debet Pontifex, dupplicatam illam crucem, quae regni nostri est insigne, gentem Hungaram libentius velle triplicare, quam in id consentire, ut beneficia et praelaturae, ad jus coronae spectantes, apud Sedem apostolicam conferantur.« — Vergl. Kollár hist. diplom. J. patr. etc. cap. 15. et Révay de S. Corona. Cent. V. etc. Ja es wurde sogar im J. 1493: 31. Art. die Todesstrafe gegen Jene verhängt, welche es wagen dürften, geistliche Beneficien in Ungarn von Andern als vom Könige gegen das alte Reichsherkommen, mittelbar oder unmittelbar sich zu erwirken. — Uebrigens wird die Geschichte dieses kön. Patronats-Rechtes durch alle Jahrhunderte der drei Perioden der Könige Ungarns nach

heil. Krone zugleich der Titel eines apostolischen Königs verliehen ward. — Daher wachten auch seine Nachfolger, und die ungar. Reichsstände immer auf das sorgfältigste, dass diess so glänzende Vorrecht der heil. Krone bei ihren Königen stets unangetastet, ungetheilt und unversehrt verbleibe; wie solches auch als ein heiliges Unterpfand der Religiösität ihrer Ahnen acht Jahrhunderte hindurch bis zum Jahre 1848. trotz aller frühern Ansprüche und Anfechtungen von Seite der röm. Curie, stets anerkannt und bewahrt worden ist; nach dem einstimmigen Zeugnisse der Reichsgesetze aus jedem Zeitalter, der demselben zur Seite fortlaufenden Geschichte des Landes, und einem allgemein als gesetzlich anerkannten Reichsherkommen, dessen Nichtbeachtung mitunter

---

dem Zeugnisse der hierüber angeführten Urkunden umständlicher dargestellt in Kollár's Historia diplomatica Juris patronatus apost. Regum Hungariae. Vind. 1762. 8. — Nachdem jedoch zu gleicher Zeit der Gelehrte Kereselich den durch Raphael Levakovich hinsichtlich der Bulle des Pabstes Sylvester II. — worauf Kollár das Patronatsrecht der K. Ungarns hinlänglich fest begründet glaubte — betrügerisch gewagten Unterschleif unumstösslich nachgewiesen, und dadurch jenen Beweis entkräftet hat, scheute sich der biedere Kollár nicht, seinen frühern unwillkürlichen Irrthum in dem letzten XIV. Hauptstücke seines bald darauf erschienenen andern Werkes: De originibus et usu perpetuo potestatis legislativae circa sacra apost. Regum Hriae. Vind. 1764. 8. freimüthig einzugestehen, und zugleich statt der Sylvestrinischen falschen Urkunde jenes k. Patronats-Recht aus einem andern Grunde, nämlich e summo jure regio — nach dem Beispiele der meisten ältern und neuern Souveraine herzuleiten; wobei es ihm wahrlich nicht zu verargen sein dürfte, wenn er als Protestant, und angehaucht von dem Zeitgeiste des s. g. aufgeklärten XVIII. Jahrhunderts, nach dem Beispiele der deutschen Reformatoren des XVI. Jahrhunderts — um den Anmassungen der päbstlichen Hierarchie der bürgerl Staatsgewalt gegenüber möglichst zu steuern, dem andern nicht minder bedenklichen Extreme einer schrankenlosen Staatsgewalt der kirchlichen Autorität gegenüber — zu viel einraumend, die richtige Mitte verfehlte, die ihn, gleich so vielen andern freisinnigen Denkern der neuern Zeit, den richtigen Pfad zwischen den zwei stets um die Herrschaft rivalisirenden Principien der geistlichen und weltlichen Macht, im Sinne jener wahrhaft göttlichen Worte gewiesen hätte: »Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.« — Vergl. übrigens Maurenbrecher, Droste, Walter, Eichhorn, Grollmann, Raumer, Troxler, Falk etc. und in Bezug auf Ungarn Szvorényi Amoenitates historiae ecclesiasticae. R. Hung. Fasc. VI. Jaur. 1796. — Fejér: Cod. dipl. Hung. c. l. p. XXI. — Brezanóczy J. Eccl. P. II. p. 70. etc. — Gustermann: Oest. Kirchenrecht. Wien. 1807. I. Th. §. 175. etc.

sogar mit besondern Straf-Sanctionen geahndet wurde. — Vgl. Werbőcz Trip. I: 11. sowie 1495: 31. 1518: 15. 1550: 14. 1649: 87. Wiener Pacific. Art. 5. und alle spätern Relig. und Kirchengesetze.

Die Wirksamkeit dieses höchsten kön. Patronats-Rechtes im Vereine mit dem jedem Souverain in seinem Lande zustehenden Majestäts-Rechte, hinsichtlich der betreffenden Religions- und Kirchenangelegenheiten desselben, ist eben so umfangreich, als in staatsrechtlicher Beziehung höchst wichtig für die betreffende kath. Religion und Kirche, sowie den Staat selbst; denn kraft dessen vergibt der apostolische König von Ungarn

1. Alle in diesem Reiche, sowie den der heil. Krone desselben angehörigen Nebenländern, erledigten Prälaturen und geistlichen Beneficien, und ernennt aus eigener Machtvollkommenheit (dat, donat, confert, nicht praesentat, oder postulat nach dem Kanzleistyle des darüber ausgefertigten Diploms) alle Erzbischöfe, Diöcesan- und Titular-Bischöfe, sowie auch fast alle Aebte und Pröbste der Capitel und Convente vorzugsweise, die als glaubwürdige Oerter (loca credibilia) im Besitze authentischer Siegel dem höhern Patronats rechte des Königs — nicht aber jenem der Privat-Patrone — unterstehen; *e)* selbst die einfachen an Dom-Capiteln bestehenden wirklichen, und Ehren-Domherrn-Pfründen *f)* nicht

---

e) Unter die hier erwähnte Ausnahme ist hier vor andern zu setzen der Erzabt der Benedictiner de sacro monte Pannoniae. Denselben ernannte nach der zu Anfang des XIX. Jahrh. wieder erfolgten Herstellung des unter K. Joseph aufgehobenen Ordens der König, der sich auch ferner das Recht vorbehielt, denselben auch künftig unter den drei vom Convente auf dem St. Martinsberge dazu vorzuschlagenden Candidaten zu ernennen. Die drei Filial-Aebte zu Tibany, Bakonybél, und Dömölk, bestellt der Erzabt — consultis conventualibus — doch unter nachzufolgender Bestätigung des Königs. — So wie diese Erzabtei, verleibt der König auch die zwei Probsteien zu Jászó und zu Csorna (mit jener sind die Probsteien zu Lelesz und Grosswardein, mit dieser die Probsteien Türje und Jánoshida vereinigt) und die Cistercienser-Abtei Pásztó. — S. Hofdecret vom 12. März 1802.

f) Vor nicht so langer Zeit noch verliehen Diöcesan-Bischöfe die in ihren Capiteln erledigten Canonicate an des Königs statt, aber M. Theresia nahm von den Bischöfen, sowie die alten nach und nach ausstarben, die ihnen von den Königen voriger Zeit delegirte Vollmacht zurück, und nun theilt seit dem J. 1802 alle und jede Domherrpfründen nur der König aus. — S. Schwartner Stat. II. §. 31. S. 97.

ausgenommen; nur die canonische Bestätigung der vom Könige ernannten Bischöfe bleibt dem apostolischen Stuhle vorbehalten; und daher auch die geistliche Jurisdiction derselben in Spiritualibus davon abhängig, bis jene erfolgt; was praestitis praestandis gewöhnlich nicht auszubleiben pflegt. *g)* — Also Trip. I: 11. §. 1. 2. 3. ferner 1471: 18. 1492: 30. 1498: 56. 1504: 10. 1526: 21. 1567: 31. 1606: 5. s. Wiener Pacif. und 1741 : 15. etc.

Dieses königliche Ernennungs-Recht hinsichtlich der kath. Prälaten wird durch positive Gesetze in Ungarn nicht weiter beschränkt, als dass im Sinne derselben die höhern Kirchenpfründen nur fähigen und wohlverdienten Landeskindern (nicht aber Ausländern, oder nur zeitlichen Insassen desselben) auch stets unentgeltlich verliehen, daher auch nicht zu lange unbesetzt gelassen werden sollen; nach dem Wortlaute der Gesetzartikel vom Jahre 1439: 5—21. 1458: 7. 1490: §. 11. 1435: 21. 1453: 3. 1486: 37. 1498: 26. und 56. §. 3. und 67. 1504: 10. 27. 1526: 21. 1550: 18. 1552: 42. 1567: 31. §. 8. 1569: 35. und 36. 1587: 39. Wiener Pacif. vom Jahre 1606: 5. §. 3. 1622: 29. §. 6. 1647: 20. §. 5. 1681: 27. 1741: 15. etc. woraus von selbst folgt: dass wenn einigen Prälaten, oder auch weltlichen Kirchen-Patronen ein ähnliches

---

g) Die bei der Belehnung mit Hochstiftern noch im XI. Jahrhundert von Kaisern und Königen verliehenen Investitur-Symbole (mit Ring und Stab) mussten wohl auch die Könige von Ungarn zur Zeit jenes weltberühmten Investiturkrieges fahren lassen, aber an deren Stelle traten weder bei den Erzbisthümern und Bisthümern Capitelwahl, und päbstliche Provisionen, noch bei den ungarischen Capiteln Reservationen, und päbstliche Monate, sondern das Ernennungs- und Wahlrecht der Könige Ungarns zu sämmtlichen reellen sowohl als späterhin auch zu den nominellen oder Titular-Prälaturen blieb bis in die neueste Zeit u. d. J. 1848. vom Anfange der ungar. Monarchie an, bei der Krone des Reiches unveräusserlich und unverändert. — Ungefähr 140. nun verlassene oder blosse Titular-Abteien, und 75. ähnliche Probsteien, existirten einmal wirklich, und zwar innerhalb der gegenwärtigen bischöflichen Diöcesen des Reiches; ungefähr 30—40. Bisthümer hingegen, deren Titel noch jetzt der apost. König verleiht — und zwar ohne alle Concurrenz des Pabstes — lagen grösstentheils in den Theilen von Dalmatien (und sind zum Theil noch übrig), welche durch die Türken und Venetianer der ungar. Krone im Laufe der Zeiten entrissen worden sind. — S. Schwartner II. Anm. b) zum §. 31. pag. 99. etc.

Ernennungsrecht zu einigen Kirchenpfründen zusteht, sie dieses Recht nur mit königl. Beistimmung jure quasi delegato besitzen und ausüben, *h)* wie diess ausdrücklich 1498: 67. §. 2. und 1723: 55. bezeugt wird; daher auch Jene, die ein ähnliches Patronatsrecht für sich in Anspruch nehmen, die Erwerbung desselben vor dem Könige nachzuweisen haben, nach 1553: 9. 1569: 36. sonst fällt dasselbe der königlichen Majestät anheim: wie es die Geschichte des Landes in mehreren Fällen bezeugt, wo ähnliche Patronatsrechte von den Königen den Privat-Patronen ganz entzogen, und der Gerichtsbarkeit der heil. Krone des Reiches wieder zurückgestellt wurden; wie der oben angeführte 15. Ges. Art des Jahres 1518. umständlich bezeugt. — Endlich ist im Sinne der canonischen, sowie der Reichsgesetze, weder dem Könige als obersten Kirchen-Patron, noch den andern Privat-Patronen gestattet, mehrere Kirchenpfründen einer und derselben Person per cumulum, wie es in der Kirchensprache heisst, zu verleihen; wie die Belege dazu in den Gesetzen vom Jahre 1471: 13. 1507: 13. 1514: 59. 1518: 15. 1498: 56. 1548: 6. 1647: 17. 1723: 55. klar vorliegen; den Fall ausgenommen, wie der zuletzt angeführte Artikel im 3. §. hinzufügt: wo für eine reichlichere Versorgung einer solchen Person nothwendigerweise, d. h. aus triftigen Gründen Obsorge getroffen werden müsste; wie diess aus mehreren in den Gesetzen des Jahres 1500: 31. 1504: 27. 1507: 13. 1498: 56. §. 1. etc. vorkommenden Fällen ersichtlich wird. *i)*

---

h) So verleiht die Abtei Csatár die ältere Linie der Grafen von Erdöd, die Abtei Hahóth der Besitzer des Marktfleckens Keszthely, Graf v. Festetics; die Probsteien Rátóth und Höflein Fürst v. Eszterházy, die Probstei Felsö-Örs der Fürst v. Batyány, die Probstei Vág-Ujhely die Mitbesitzer der Herrschaft Betzko — So ernannte auch bis in die neuere Zeit der Agramer Bischof die Domherren von Chasma, der Raaber Bischof den Probst von Papótz, das Erlauer Capitel den Probst des Schlosses Erlau etc. doch werden diese Prälati minores oder patronati zum Reichstage nicht einberufen. — S. Schwartner Stat. II. §. 31. Anm. a). — Ferner Szvorényi Jus publ. eccl. Hung. Pars spec. §. 323. — Schedius Zeitschr. von und für Ungarn I. B. p. 72. etc.

i) Der erwähnte 56. Ges. Art. vom Jahre 1498. lautet also: »Nemo ex DD. Episcopis et Ecclesiarum Praelatis, aliisque personis ecclesiasticis duas dignitates, aut alia beneficia ecclesiastica etiam minutissima, tenere, gubernare et uti valeat. — §. 1. Dempto solummodo Episcopo Bosnensi

Ferner laut desselben höchsten Patronatsrechtes, und als unmittelbare Folge des Ernennungsrechtes, steht dem Könige von Ungarn das Recht zu

2. Neue Bisthümer zu errichten, dieselben aus den Kirchengütern der alten zu dotiren, die letztern zu dem Zwecke zu theilen, zweckmässiger einzurichten, die Prälaten von einem Kirchensitze, einer Kirchenwürde zur andern, zu übersetzen; ferner religiöse Orden einzuführen, aufzuheben und wieder zurückzuführen; *k)* sowie hinsichtlich der Pfarrpfründen die zweckmässigsten Massregeln, zu deren, der Bevölkerung angemessenen, Anzahl Dotirung und Vertheilung, im Einverständnisse der geistlichen Obern zu treffen. — Also Werbőcz Trip. I: 11. 1715: 102. 1723: 69. 1741: 65. 1765: 43. überdiess M. Theres. k. Rescript vom 3. Okt. 1777. — K. Joseph II. vom 17. März 1780. etc. *l)*

---

pro tempore constituto, qui duo tantummodo beneficia ecclesiastica, non plura, tenere valeat; ex quo deficit in proventibus, et castra quaedam finitima necessario (inter) tenenda habeat.« §. 2. u. 3. beziehen sich auf specielle Anordnungen, wie die per cumulum ungebührlich in fremde Hände gerathenen kirchlichen Besitzungen wieder restituirt werden sollen? ganz im Sinne der hierüber bestehenden canonischen Gesetze.

k) Dass dem apost. Könige v. Ungarn kraft seines obersten k. Patronatsrechts auch das absolute oder unbeschränkte Recht zukomme: religiöse Orden und Institute beiderlei Geschlechts, die der Kirche und dem Staate nützliche Dienste leisten können, in das Reich einzuführen, aufzuheben und wieder herzustellen etc. kann wohl im Allgemeinen nicht in Zweifel gezogen werden, da diess hinsichtlich der in Ungarn seit jeher bestandenen Orden sowohl die Landesgesetze, wie 1599: 35. 1637: 20. 1715: 73. 1720: 96. etc. als ein allgemein anerkanntes, durch die geschichtlichen Beispiele der meist noch bestehenden Orden hinlänglich usuroborirtes, Herkommen unwiderleglich beweist. — Da indessen auch Beispiele vorkommen, wie 1606. und 1608: 8. v. d. Kr. wo die Reichsstände gegen die unbedingte Aufnahme einiger Orden öffentlich protestirten, so könnte es doch Fälle geben, wo dabei die Einwilligung der Stände ausnahmsweise gefordert werden könnte; z. B. wenn die Dotation eines neuen Ordens aus den an sich gesetzlich unveräusserlichen Krongütern genommen, oder einem unbegüterten Orden Sitz und Stimme auf dem Reichstage eingeräumt werden sollte etc. was doch — analog der Inarticulirung der durch den König ernannten Indigenen des Reiches — ohne Einwilligung der Stände kaum stattfinden könnte.

l) Es ist aus Urkunden, und den Annalen der vaterländischen Geschichte zur Genüge bekannt, dass der heil. Stephan zehn der ältesten Bisthümer, seine Nachfolger noch mehrere, insbesondere M. Theresia fünf neue Bisthümer —

3. Die Einkünfte der erledigten Erzbisthümer und Bisthümer fallen, bis solche nicht wieder besetzt werden, an die Krone (das s. g. jus regaliarum ehedem in Frankreich), eben so wie das erworbene Vermögen der ohne Testament verstorbenen Bischöfe dem königl. Fiscus anheim; der jedoch in dem Falle eines vorhandenen Testamentes mit $\frac{1}{3}$ vorlieb nimmt, und über $\frac{1}{3}$ frei disponiren lässt, wenn nur nach der s. g. Convention des Card. Primas Kolonics vom Jahre 1703. das andere Drittheil zu kirchlichen Zwecken vermacht worden ist. — Denn nur mit des Königs ausdrücklicher Bewilligung (cum consensu regio), die aber nicht leicht abgeschlagen wird, darf ein Bischof über erworbene Glücksgüter (von Stammgütern ist hier ohnehin nicht die Rede) in seinem letzten Willen verfügen, wie es ihm gefällig ist. m) — Diess bezeugt der 16. Ges. Art. vom Jahre 1715. und Werbőcz Trip. I: 10. — Vgl. überdiess das Diplom des K. Emerich vom Jahre 1179. in Kollár hist. dipl. J. patron. RR. Hung. p. 120. etc.

---

in Zipsen und Steinamanger, dann Neusohl, Rosenau und Stuhlweissenburg, sammt den dazu gehörigen Domcapiteln, im J. 1777. errichtet, und die letztern, theils aus den erledigten Gütern des aufgelösten Jesuiten-Ordens, theils den Temporalien des Graner Erzbisthums ausgestattet; eben so K. Franz I. aus dem Erlauer Bisthume zwei neue Bisthümer in Kaschau und Szatmár gebildet, und solche der zum Erzbisthume erhobenen Metropolitan-Kirche von Erlau als Suffragane zugewiesen habe. — Die Uebersetzungen der Prälaten von einer Kirchenwürde, einem Bischofsitze zum andern — im Einverständnisse des apost. Stuhles — erfolgten seit den ältesten Zeiten bis in die neueste Zeit, eben so wie die Einführung und Auflösung der religiösen Orden, und die Regulirung der Pfarrpfründen, stets kraft des h. k. Patronatsrechts der apost. Könige, ohne allen Einfluss der Stände des Reiches. — Vgl. indessen die Anm. k) unten.

m) Doch ist dieses s. g. Heimfall- oder Successions-Recht des kön. Fiscus in Ungarn weniger als eine Folge des höchsten kön Patronats, als des im Feudal-Rechte wohl begründeten Devolutions-Rechts der ledig gewordenen Lehngüter der Vasallen an ihren Lehnsherrn anzusehen, vermöge dessen auch in Ungarn nach den Fundamental-Gesetzen des Landes alle liegende (adelige) Güter und Verlassenschaften, sowohl weltliche als geistliche, ohne Unterschied ursprünglich in Ermangelung eines rechtmassigen Erben der h. Reichskrone anheimfallen, so dass Werbőczy in s. Trip. I: 10. §. 3. wohl mit Recht sagen konnte: »Cunctorum Praelatorum et virorum ecclesiasticorum, Principem nostrum, verum pariter ac legitimum esse successorem.« Doch wurde dieser feudale Grundsatz hinsichtlich des kath. höhern Clerus nach und nach modificirt. — Insbesondere seit dem J. 1598. wurde die Fähigkeit

Ueberdiess gebührt dem apost. Könige von Ungarn kraft desselben obersten Patronats-Rechtes, im Vereine mit dem Majestäts-Rechte, hinsichtlich der in seinem Lande vorkommenden Religions- und Kirchenangelegenheiten, als nothwendiges Mittel zu dem Zwecke des Staates.

4. Das Recht der obersten Auf- und Einsicht in alle Angelegenheiten der röm.-kath. Religion und Kirche in Ungarn (jus supremae advocatiae et inspectionis), wodurch allein die ihm als apostolischen Könige obliegende Obsorge für das Wohl der kath. Religion und Kirche wirksam, und dass die kath. Würdenträger ihre Pflichten und Amtsobliegenheiten nach Vorschrift der canonischen und vaterländischen Gesetze zu allen Zeiten getreu erfüllen, namentlich im Sinne des 60. Ges. Art. vom J. 1715. etc. in Ausübung gebracht werden könne; *n)* daher auch

---

der ungar. Prälaten, Testamente nach Willkür zu machen, von dem k. Kron-Fiscal oft bestritten. — Nach einer Urkunde K. Ferdinand's II. v. J. 1625. und K. Leopold's I. v. J. 1677. waren sie gehalten in ihrem letzten Willen die Grenz-Festungen zu bedenken, bis endlich im J. 1703. die oben gedachte Kolloniesische Convention (deren Inhalt ausführlich in Pray Spec. hierarch. Hung. P. I. pag. 190. — dann in Gustermann Oesterr. Kirchenr. III. Th. p. 9. Nr. 4. sammt dem in der vorhergeh. Nr. III. angef. Diplom Ferdinand's II. v. 11. Dec. 1635. de testam. Praelatorum min. und in Péterffy's Collect. concilior. Hung. II. 433. angeführt zu lesen ist) zwischen dem kön. Fiscus und der hohen Geistlichkeit zu Stande kam; wodurch die Ansprüche des erstern genauer bestimmt, und auf die oben angegebene Quote reducirt wurden; worüber jedoch die letztere auch in den neuern Zeiten sich zu beschweren nicht aufgehört hat. — Dagegen sind die Hände der Domherren, und des niedern Clerus, bei Abfassung ihres letzten Willens, kraft der Hof-Resolution vom 27. Mai 1774. völlig ungebunden; deren Verlassenschaft, wenn kein Testament gemacht ist, in drei gleiche Theile, nämlich an die Kirche, die Armen, und die Seitenverwandten des Verstorbenen, und letztere zwar nach der k. Resolution v. J. 1776. bis zum 10. Grad der Anverwandtschaft incl. vertheilt wird. Sind die letztern selbst arm, so kann ihnen auch der zweite Theil der Armen zuerkannt werden, und der Fiscus nimmt dann nur den dritten Theil in Anspruch, wenn der Beneficiat ohne alle Agnaten und Cognaten von der Welt geschieden ist. S. die Collectio ben. normalium resolutionum reg. in materia commissionis eccl. P. I. pag. 50. und 176. insbes. auch die Hof-Resolut. v. J. 1812. — und Schwartner Stat. II. §. 31. s. Anm. f) pag. 101.

n) Den Hauptbeweis der den Königen von Ungarn kraft ihres Patronats-Rechtes, und gleichsam apost. Amtes, obliegenden Fürsorge für das Wohl der kath. Religion und Kirche im Lande, liefern die eigenen Worte des angeführten

5. In Folge dessen, wenn die Bischöfe oder andere Prälaten die unter ihrer Obhut stehenden Kirchen, oder sonstige geistliche Beneficien vernachlässigen, die Gebäude und den Fundus instructus in Verfall gerathen, die baufälligen aber nicht gehörig zur Zeit herstellen liessen, gebührt dem Könige (als dem höchsten Kirchenpatron) das Recht, die Einkünfte solcher Prälaten und sonstigen Beneficiaten zu sequestriren, und zum Aufbau gedachter Kirchen und Gebäude, und zur Herstellung des Fundus instructus, zu verwenden; wie diess im Decrete des heil. Ladislaus I: 8. c. sowie 1550: 13. 1723: 71. 1741: 16. etc. ausdrücklich angeordnet ist. — Eben so kömmt dem Könige das Recht zu
6. Im Falle eine übermässige Anzahl der kirchlichen Feiertäge der National-Industrie und Wohlfahrt des Staates nachtheilig zu werden drohte, dieselben — natürlich im Einverständnisse der kirchlichen Obern — auf ein billigeres Verhältniss zurückzuführen; wie diess die Reichsgesetze König Colomanu II: 14. 1582: 28. und die Rescripte M. Theres. vom 6. April und 15. Dec. 1772. 27. Mai 1774. und andere spätere Verordnungen zur Genüge beweisen. — Ebenso darauf zu achten, dass die geistlichen Beneficiaten im Sinne der canoni-

60. Ges. Art. v. J. 1715. die im Eingange so lauten: »Sacratissima Sua Majestas, tamquam — summus ecclesiarum Dei ad mentem S. Stephani L. II: 1. et Trip. I: 11. in apostolico isto regno patronus — benigne confisa, dominos etiam Praelatos obligationi et muneri suo, pro exigentia SS. Canonum et legum etiam regni, signanter S. Ladislai I: 8. nec non 1550: 13. (welcher letztere Gesetz-Artikel die Obliegenheiten der Prälaten umständlich anführt) nuspiam et neutiquam defuturos« etc. — Und wahrlich, nichts lag seit der Entstehung des Konigreichs den ungar. Königen aus allen Perioden so nahe am Herzen, als die Förderung der kath. Religion, deren Verbreitung und gesetzliche Stellung im Lande ihre Regentensorgen hauptsächlich in Anspruch nahm. — Diese Sorgfalt der apost. Könige Ungarns hinsichtlich aller Religions- und Kirchen-Angelegenheiten des Landes leuchtet aus dem gesammten Corpus Juris, vorzüglich aber aus den Reichs-Decreten des heil. Stephan's und Ladislaus, sowie Andreas I. Colomann's und anderer Könige der spätern Perioden, insbesondere jedoch auch aus dem Umstande hervor, dass im Laufe der ersten sechs Jahrhunderte, ausser der kathol. Religion und Kirche, keine andere Religions- oder Kirchengenossenschaft bis zu dem Wiener-Friedensschlusse im Jahre 1606. als gesetzlich in diesem Königreiche anerkannt und aufgenommen wurde; daher ihr auch die Benennung einer herrschenden und Staats-Religion und Kirche mit allem Rechte zukömmt.



schen Gesetze ihren persönlichen Wohnsitz in loco beneficii halten, und denselben nicht ohne Noth verlassen; wie diess die Ges. Art. vom Jahre 1495: 30. 1560. §. 12. 1723: 55. 1741: 16. etc. verfügen. — Endlich auch der unbeschränkten Erwerbung unbeweglicher Güter durch die Geistlichkeit, und einer zu grossen Anhäufung des Nationalvermögens in der s. g. todten Hand durch zweckmässige Massregeln, worunter hauptsächlich die s. g. Amortisations-Gesetze gehören, billige Schranken zu setzen; wie diess in Ungarn seit alten Zeiten bereits durch die Gesetze vom Jahre 1498: 55. und 65. ferner 1647: 17. 1715: 16. und 71. etc. geschehen ist. *o)*

Hieher gehört auch aus demselben Grunde

7. Das s. g. Jus placeti regii, oder das dem Könige von Ungarn zustehende Recht: alle Kirchenverordnungen der kath. Kirchenvorsteher vor ihrer Kundmachung einzusehen, und letztere entweder zu gestatten, oder zu hindern, je nachdem solche dem öffentlichen Wohle des Staates unbedenklich, oder nach-

---

o) Die ersten Spuren der im Texte erwähnten Amortisations-Gesetze finden sich schon in dem Decrete des K. Ludwig I. vom J. 1351. wo derselbe bei der Bestätigung der goldenen Bulle Andreas II. den 4. Art. derselben ausdrücklich ausnimmt, dessen Worte also lauteten: »Quod nobiles homines sine herede decedentes possint et queant. ecclesiis, vel aliis quibus volunt, in vita vel in morte, dare et legare, possessiones eorum vendere vel alienare« — welche Ausnahme K. Wladilaus II. in s. III. Decrete vom J. 1498: 55. noch deutlicher und präciser mit den Worten erklärt: »Episcopi, ecclesiarum Praelati, vel eorum alter pro persona sua, et ecclesiae suae, possessiones et jura possessionaria secularia, nec a Regia Majestate quoquomodo impetrare, neque pecuniis eorum jure perpetuo emere, et comparare, aut titulo pignoris habere possint et valeant;« was auch alles durch die spätern Reichsgesetze vom Jahre 1647: 17. und 1715: 16. u. a. bis auf die neueste Zeit bekräftigt worden ist. — Hinsichtlich der Ordensgeistlichkeit verfügt der 71. Ges. Art. vom Jahre 1715. ausdrücklich: dass die Ordens-Novizen beiderlei Geschlechts einem güterfähigen Mönchs- oder Nonnenorden von ihrem Erbe nicht mehr als ein Zehntheil, wenn solches auch 50.000. fl. übersteigen sollte, im baaren Gelde zubringen dürfen; wodurch der im Mittelalter oft so weit zum Nachtheile der Krone und der Agnaten getriebenen Freigebigkeit an geistliche Stifte und Klöster; eine eben so billige als heilsame Schranke gezogen wurde. — Die dagegen von einigen Kirchenrechtslehrern erhobenen Einwendungen werden nicht uneben widerlegt in Brezanoczy's Jus eccles. cum pec. respectu ad Austriam et Hung. Pest. 1817. 8. P. I. §. 202. p. 309.

theilig, befunden werden dürften; *p)* gemäss den Ges. Art. vom Jahre 1404: 5. 1486: 28. 1715: 24. 1723: 70. 1729: 21. 1765: 13. etc. — Dasselbe gilt auch von den Berufungen und Recursen an den päbstlichen Stuhl, mit Hintansetzung der Reichsgerichte in streitigen Kirchenangelegenheiten, auf deren Missbrauch in frühern Zeiten sogar die Todesstrafe stand, wie die Ges. Art. vom Jahre 1471: 19. 1486: 45. 1574: 26. etc. bezeugen; *q)* was zuletzt auch, wenngleich im gemilderten Massstabe, hinsichtlich des Verbandes der religiösen Orden mit den

p) Dass diess s. g. kön. Placet keine Erfindung der neuern Zeit, vielmehr eine sehr alte, wenn gleich nur politische, gegen die überhand nehmenden Anmassungen der röm. Curie im Mittelalter für nothwendig erachtete, Massregel der damaligen Regenten auch im Königreiche Ungarn gewesen sei, bezeugt unter andern das Beispiel des Königs Sigmund, der allen Prälaten Ungarns unter Todesstrafe und Verlust ihrer Kirchenbeneficien verboten hat: »Ne ullas literas apostolicas Legatorum, Cardinalium, Auditorum, et aliorum quorumvis Judicum et officialium Curiae Romanae recipere, publicare, et executioni mandare praesumant, sine ejus consensu et licentia speciali;« wie im Pray Specim. hierarchiae Hung. P. I. pag. 95. ausdrücklich nachgewiesen wird, was in Ungarn auch stets bis in die neueste Zeit beobachtet wurde, wie diess aus d. Int. v. 30. Dec. 1794. — wodurch die Verdammungs-Bulle der Synode von Pistoja verboten — dagegen aber die Bestätigungs-Bullen P. Pius VII. für den ersten Erzb. v. Erlau und die zwei ersten Bischöfe von Kaschau und Szatmár-Németh, bedingungsweise aus den Worten: »Huic originali bullae pontificiae transumto Romano — in quantum ejusdem tenores juribus et ordinationibus regiis non adversantur — ben. placetum tribui.« Ex Cons. Cancellariae R. Hung. Aul. Viennae 26. oct. 1804. zur Genüge erhellt. — Vergl. Benezur Monographie: Was hat der Regent für ein Recht über päbstliche Bullen? näher beantwortet aus dem ungar. Staats- und Kirchenrechte. Wien. 1782. 8. S. 55. — Ob und in wie ferne diese — der kirchl. und bürgerl. Freiheit nicht angemessene — Massregel unter veränderten Umständen und bei der immer mehr überhand nehmenden Pressfreiheit der neuern Zeit der kirchl. Hierarchie gegenüber noch nöthig befunden werden dürfte? muss die Zukunft lehren. — Man vergl hierüber auch die Ansichten der neuern Kirchenrechtslehrer.

q) Belege für die fortdauernde Ausübung dieses Rechtes von Seite der apost. Könige von Ungarn, bis auf die neueste Zeit, bietet die pragmatische und Kirchengeschichte des Landes zur Genüge dar. — So ist aus alten Urkunden ersichtlich, dass der heil. K. Ladislaus die über die Grenzen der betreffenden zwei Diöcesen zwischen dem Erzbischofe von Kalocsa, und dem Bischofe v. Fünfkirchen, entstandene Streitfrage, durch einheimische, eigends dazu delegirten Richter entschieden; eben so K. Emerich in einer ähnlichen Angelegenheit selbst den Schiedsrichter zwischen dem Erzbischofe von Zara

in auswärtigen Ländern residirenden kirchlichen Behörden und Obern, so wie hinsichtlich der, zur Ablegung der Klostergelübde, und Empfang der Priesterweihe, erforderlichen Alters-Bedingungen, und andern ähnlichen politischen Massregeln, hinsichtlich der kath. Kirchenangelegenheiten, bis auf die neueste Zeit, stattgefunden hat. *r)*

Kraft desselben obersten Patronats- und Aufsichts-Rechtes des apost. Königs von Ungarn, und weil in der Christenheit von jeher die Schule als ein Accessorium der Kirche angesehen wurde, gebührt dem Könige in Form eines Reservat-Rechtes

8. die volle Oberaufsicht und Leitung über das gesammte kath. Erziehungs- Unterrichts und Schulwesen des Reiches, sowie alle geistliche und weltliche darauf bezügliche fromme Stiftungen, Seminarien, Klöster, Convicte etc. — Er kann öffentliche Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten jeder Art, höhere und niedere Schulen, gründen, umformen, organisiren, Lehrer und Professoren ernennen, Convicte aufheben und wiederherstellen, Stipendien und Pensionen verleihen, Schul-Deputationen und Commissionen anordnen, über die Verwaltung sämmtlicher Kirchen- und Schuleinkünfte Rechnung fordern, und die frommen Stiftungen

---

(Jadra) und dem Bischofe von Spalato gemacht; wie auch in der neuern Zeit der K. Leopold I. die zwischen den Bischöfen von Bosnien und Agram entstandene Streitigkeiten, beigelegt habe. — Vgl. Fejér Cod. diplom. Szvórényi Amoen. hist. eccl. R. Hung. — Kollár, de pot. legisl. etc.

r) In einer Normal-Resolution der K. M. Theresia vom 27. Mai 1774. wurde das Alter der Kloster-Novizen beiderlei Geschlechtes, vor Ablegung der feierlichen Klostergelübde, auf vierundzwanzig volle Jahre, unter der Strafe von 3000. fl. oder dem Verluste der zunächst bevorstehenden Collecte bei den Mendicanten-Orden, für jeden Uebertretungsfall, festgesetzt. — Aus besonderer Gnade des K. Franz I. laut Hofdecrets vom 12. März 1802. sind diese Jahre rücksichtlich des Benedictiner-Ordens auf einundzwanzig volle Jahre herabgesetzt, und diese Erlaubniss später durch ein Intimat vom 13. Juli 1802. auch auf die übrigen geistlichen Orden in Ungarn ausgedehnt worden. — Eben so ward nach einer königl. Verordnung datirt aus dem Statthaltereirathe vom 30. Juni 1795. jenem Geistlichen das Recht, ein Testament zu machen, abgesprochen, der ohne königl. Erlaubniss sich zu Rom unmittelbar von seinen Klostergelübden lossprechen, oder saecularisiren liess. — Vgl. Collectio b. norm. resolutionum etc. T. I. p. 45. und Schwartner Stat. II. p. 102. Anm. h) und k).

insbesondere beaufsichtigen, ob sie den Absichten der frommen Stifter entsprechend verwaltet werden? etc. — Alles diess im Sinne der heimischen Ges. Art. vom Jahre 1548: 7. und 12. 1550: 19. 1715: 74. 1723: 70. 1729: 17. und 21. 1741: 43. 1751: 21. 1765: 13. 1791: 15. und 67. etc. *s)*

---

s) Hinsichtlich der unbeschränkten Ausübung dieses, in der neuern Zeit so höchst wichtigen Majestätsrechtes des K. v. Ungarn dürfte wohl der 74. Ges. Art. v. J. 1715. als entscheidend anerkannt werden, dessen Worte authentisch also lauten: »Cujusmodi Seminariorum, convictuum, collegiorum pro juventute ecclesiastica et seculari, per quoscunque, sive intra sive extra regnum, fundatorum, dum et quando necesse videbitur, inspectionem, et cum exactione rationum utrum fundationi satisfiat? investigationem, S. Regia Majestas sibi soli, pro apostolico munere, et suprema auctoritate sua, reservat« etc. welches Recht durch spätere Gesetze und Verordnungen noch mehr ausgedehnt, und umständlicher erläutert wird; was besonders hinsichtlich der kath. Schulen, und des gesammten Unterrichtswesens durch den 70. G. A. v. J. 1723. geschieht, wo es wörtlich heisst: »Caeterum ut in academiis non modo philosophicum et theologicum sed juridicum etiam studium exactius, separatim et statutis horis, pure pro earum scientiarum studiosis, sed et alia quaevis in exteris Universitatibus publice doceri consueta et statui quoque publico ac militari deservientia studia tractentur, et per idoneos Professores tradantur — ubi Status et OO. normam modum et media, quibus id commode fieri possit, Suae Majestati SSmae demisse submiserint, pro regia benignitate sua huic quoque demisso Statuum petito clementer annuet et (§. 5.) Consilium suum regium loc. eatenus quoque sufficienter instruet.« Daher auch in demselben Geiste und Sinne durch den 15. Ges. Art. d. J. 1791. in dieser Beziehung festgesetzt wurde: »Cum salus reipublicae ab educatione juventutis plurimum dependeat; hinc annuente Sua Majestate Regia Status et OO. decreverunt: ut deputatio regnicolaris systema generalium principiorum nationalis educationis et libertatis preli elaboratura, ac tandem opus tale comitiis regni, post revisionem et approbationem in leges regni referendum — praesentatura, salvis juribus regiis, denominetur,« welche Deputation auch durch den 67. Ges. Art. desselben Jahres angeordnet und deren Elaborat in re literaria dem Reichstage v. J. 1827. unterbreitet, und von diesem wieder, behufs einer neuen Revision, der durch den 8. Ges. Art. dazu ernannten Deputation zugewiesen wurde, um künftig bei gelegenerer Zeit mit aller Sorgfalt die so wichtige Angelegenheit in Verhandlung zu nehmen, und in einer dem gegenwärtigen Bildungsgrade der Neuzeit mehr angemessenen Geiste der gewünschten Erledigung, die jedoch bis zum J. 1848. nicht erfolgt ist, zuzuführen. — Nähere historische Notizen und Aufklärungen über das gesammte bisher in Ungarn bestandene Unterrichtswesen können in der II. Abth. oder dem s. g. Verwaltungsrechte Ungarns nachgesehen werden. — Hinsichtlich der Einwendungen, die von Einigen gegen das ausschliessliche, dem Könige von Ungarn

9. Als Ausfluss desselben obersten königl. Patronats- und Aufsichts-Rechtes wird, besonders seit der Reformation und Erfindung der Buchdruckerkunst, von der Regierung angesehen, und als ein dem Könige zustehendes Reservat-Recht geltend gemacht: das Recht der s. g. Präventiv-Censur, wodurch mittelst eigends dazu aufgestellter Censur- und Revisorats-Behörden alle im Drucke im Inlande zu erscheinenden, oder im Auslande bereits gedruckten, literärischen Geistes-Producte, einer hinsichtlich der erstern vorläufigen, hinsichtlich der letztern nachträglichen, Prüfung unterzogen, und nach dem Urtheil derselben deren Veröffentlichung entweder gestattet, oder im Falle solche als der Religion, den guten Sitten und dem Wohle des Staates gefährlich oder bedenklich befunden werden dürften, gehindert oder gänzlich verboten, und so die Nachtheile der s. g. Pressfrechheit möglichst abgewendet und vermieden werden sollen; doch ohne dass dadurch der, den Akatholischen bereits gesetzlich zugestandenen, Religionsfreiheit auf irgend eine Art zu nahe getreten werde. — Also 1553: 24. und 1791: 26. §. 5. etc. *t)*

---

hier zuerkannte Recht, erhoben, und von einigen Gesetz-Artikeln, als: 1550: 19. 1584: 12. etc. wo die Reichsstände dringend bitten: Se. Majestät möge geruhen, die Güter und Einkünfte vernachlässigter Kirchen, Capitel und Convente auf die Errichtung und Einrichtung der Schulen überall verwenden zu lassen etc. die Belege dazu herleiten, möge die Bemerkung des gemässigt liberalen Verfassers des von Rosenmann übers. ungar. Staatsrechts genügen, der pag. 65. des orig. Werkchens hierüber kurz erwiedert: »Multae enim leges ad Statuum et OO. petitionem conditae sunt, quae tamen ex absoluta Regum auctoritate pendent, eique vim suam et efficaciam in acceptis ferunt, Status enim hic non ordinant, nec concludunt, sed rogant.« — Vergl. hierüber auch Lakits J. publ. und mehrere andere schon ang. Werke.

t) Es wäre hier nicht am Platze, über die Vortheile und Nachtheile der s. g. Pressfreiheit, und der hier der Regierung einstweilen (nämlich bis zu der in constitutionellen Staaten unerlässlichen Anerkennung jener im Princip, und des im Gefolge derselben eben so unabweislich erforderlichen Pressgesetzes) eingeräumten Präventiv-Censur, sei es aus allgemeinen Vernunft-Principien, die natürlich in der Rechtsphilosophie, und dem allg. Staatsrechte ihre Würdigung finden, oder aus politischen Gründen, die die Staatspolizei zu vertreten hat, umständlicher zu sprechen. — Gibt es ja doch kaum einen Gegenstand in dem Gesammtgebiete der neuern juridisch-politischen Literatur, der mehr und öfters erörtert, und so gründlich nach allen Seiten hin discutirt worden wäre; aus welchen Erörterungen zuletzt denn

Endlich wird aus demselben Grunde dem apost. Könige von Ungarn theils ausschliesslich, theils im Einvernehmen der Reichsstände zuerkannt

10. das Recht jeder Störung, Beeinträchtigung oder auch nur Verunglimpfung der in Ungarn herrschenden röm. kath. Staats-Religion und Kirche wirksam entgegen zu treten, die zwischen den im Lande anerkannten Religionsgenossen vorkommenden Beschwerden und Religionsstreitigkeiten

---

doch als Hauptresultat nur jene Ansicht, die der berühmte Ancillon in seinem Werke: Zur Vermittlung der Extreme — durch die meisterhafte Darstellung der in dieser Frage, wie so vielen andern ähnlichen, hervortretenden Gegensätze und Antinomien zur Anschauung gebracht hat, als Lehre und Warnung herorgeht: dass dieser Gegenstand auch seine Licht- und Schattenseite habe, die ihn nach den concreten Verhältnissen und Zuständen jedes Landes, für Recht, Moral, Religion, Cultur und Humanität, bald als höchst wohlthätig, bald aber auch durch vielfältigen Missbrauch in eben dem Grade als mehr oder minder nachtheilig, wo nicht gar verderblich, erscheinen lassen. — In Bezug auf Oesterreich und Ungarn insbesondere, können wir doch nicht umhin, bei dieser Gelegenheit jener Bemühungen rühmlichst zu gedenken, die sich auch auf diesem Gebiete unsere vaterländischen Schriftsteller, Gelehrte, und sogar die vorzüglichsten Wortführer der Stände des Reiches bei öffentlichen Verhandlungen, zum Frommen der guten Sache, wie es allgemein hiess, ergeben haben; unter denen wir, ausser den vielfachen freisinnigen Aeusserungen unserer liberalen Denker, Dichter und Redner, nur an die so berühmte, aus der am 6. März 1820. abgehaltenen General-Congregation des Barscher Comitats an Se. Majestät eingesandte Repräsentation, über das Verbot ausländischer Zeitungen, und politischen und literärischen Zeitschriften, sowie die in den Operaten und Akten der landtägigen Deputationen vom Jahre 1791. und 182⁵/₇. 1830. etc. bis 184⁷/₈. wo in dem 18. Ges. Art. alle diese Bestrebungen erst ihren vollen Ausdruck fanden (deren Würdigung jedoch nicht mehr innerhalb der uns in diesem Werke gesteckten Grenzen liegt), sammt den darin vorkommenden oft höchst interessanten Separat-Voten der Grafen Dessewffy, Teleki, Széchenyi, B. Mednyanszky, Eötvös u. A. — (Vgl. Orosz Reichst. vom Jahre 1830. II. B. Anm. 43 etc.) als eben so viele Belege des neuern auch bei uns rege gewordenen Zeitgeistes erinnern wollen. — Nur möge es uns noch gestattet sein, zur nähern Charakterisirung dieses an sich so edlen Wetteifers im Allgemeinen, einer, jene etwas schattirenden, Bemerkung des berühmten Reisenden Fürsten von Pückler-Muskau zu gedenken, die derselbe während seiner Durchreise in Pest zu machen Gelegenheit fand, und später in seinen, in der Augsburger allgem. Zeitung Nr. 54. vom 23. Febr. 1840. veröffentlichten geistreichen Bemerkungen über Ungarns damaligen Zustände, am Schlusse in folgender humoristischen Anecdote kundgab: »Als ein komisches Beispiel der oft so wunderlichen Einfälle

nach Recht und Billigkeit zu entscheiden, oder wenigstens nach Möglichkeit friedlich zu vermitteln, *u)* damit aus denselben nicht etwa die allgemeine Ruhe und Wohlfahrt des Staates einige Gefahr laufe; daher auch die Entstehung und Verbreitung neuer Religions-Secten im Lande, ohne näheres Einvernehmen der Reichsstände, nicht zu gestatten *v)* etc. —

---

ungarischer Volksredner in ihrer Faconde, kann folgender Zug dienen: Einer ihrer eifrigsten Motionssteller, der Advokat K. machte zu gleicher Zeit in einer langen Rede die zwei nachstehenden Anträge: 1. Von der Regierung unbedingte Rede- und Schreib-Freiheit zu verlangen. — 2. Darum anzusuchen, dass die (Augsburger) allgemeine Zeitung (dieselbe, die den Hauptgegenstand der oben erwähnten berühmten Repräsentation des Barscher Comitats ausmachte) wegen ihrer gehässigen Gesinnung gegen Ungarn, im Königreiche gänzlich verboten werde. — Der Antrag fand lauten Beifall von allen Seiten, und erst später, als ein anderes Mitglied der Versammlung nur kalt und ruhig bemerkte, dass es ihm doch gerathener schiene, beide Anträge wenigstens nicht Hand in Hand gehen zu lassen, zeigte ein allgemeines Gelächter, dass man die Inconsequenz des Redners erkannt habe.« — Und diese und ähnliche Inconsequenz, die oben erwähnte Freiheit stets nur fur sich und ihre Partei, nicht aber auch für andere, in Anspruch zu nehmen; haben sich nicht so viele aus der Mitte der privilegirten Stände vor dem Jahre 1848. zu Schulden kommen lassen? so dass hinsichtlich ihrer statt aller Vernunftgründe, deren es wahrlich bei dem gebildetern Theile der Nation längst zur bessern Einsicht nicht bedurfte, als Waffe nur die Geissel der Satyre noch übrig blieb, die kurz vor 1848. der ungenannte Verfasser der Xenien, hinsichtlich des hier besprochenen Gegenstandes, mit dem ziemlich treffenden Epigramme über dieselben schwang:

„Redefreiheit — freie Presse! — doppelschneidige Siegeswaffen,
Die zur Züchtigung und Lehre sich der Wahrheit Geist geschaffen,
Immer führt ihr sie im Munde — aber kennt ihr sie auch wohl? —
Wisset es: sie sind Gemeingut — und ihr wollt ein Monopol etc. —
In die Fessel, die euch drücken, möchtet ihr den Gegner zwängen.
Und ihn, traf er eure Blössen — gleich am allerliebsten — hängen!

u) Als Beleg zu dem hier angeführten ausschliesslichen Rechte des Königs von Ungarn kann nebst vielen andern Beweisen auch der 13. Ges. Art. d. J. 1548. angeführt werden, wo die Reichsstände ausdrücklich den König bitten: »Ut auctoritate sua agat apud Pontificem, quo Sanctitas Sua generale Concilium pro complanandis omnibus differentiis, variisque opinionibus de Religione, sine diuturniori mora celebrare dignetur: Quod si Sanctitas Sua differret, Rex modum adhibeat, ne celebratio Concilii diutius protrahatur.« — Man vergl. hierüber auch die Einbegleit. der Wiener und Linzer Pacificat. und die Einleit. des 28. Ges. Art. v. J. 1791.

v) Damit diess nicht im offenen Widerspruche mit dem oben dem Könige von Ungarn hinsichtlich der kath. Religions- und Kirchenangelegenhei-

endlich im Falle einer dringenden Nothwendigkeit oder aus hohen Staatsrücksichten für das allgemeine Wohl des Landes, auch über die Personen, dinglichen Rechte, und die äussere Disciplin der röm. kath. Kirche ausserordentliche Massregeln zu treffen, zu denen der apost. König von Ungarn, gleich jedem andern Souverain, für so ausserordentliche Fälle — ausnahmsweise — kraft seiner obersten Machtvollkommenheit (jure sed eminentis) nicht nur vollkommen berechtigt, sondern auch verpflichtet ist. *x)* — Vgl. 1548: 13. und nebst der

---

ten zuerkannten ausschliesslichen oder Reservat-Rechte zu stehen scheine, möge hier nur die schon von dem umsichtigen und bescheidenen Verfasser des von Rosenmann herausgegebenen ungar. Staatsrechts S. 16 ᶠ. (deutscher Uebersetzung) gemachte Bemerkung genügen: »dass jenes unumschränkte Recht des Königs sich nur auf die im Lande Ungarn als gesetzmässig schon aufgenommenen und anerkannten Religions- und Kirchengenossen (ausser der hier vorzugsweise stets zu berücksichtigenden herrschenden röm. katholischen Religion und Kirche) erstrecke. — Es ist nämlich dem Könige allein vorbehalten, in Bezug auf solche Religionen das Nöthige nach eigenem Belieben zu verfügen und auszuführen, die unter diesen Religions- und Kirchengenossen entstandenen Zwistigkeiten und Entzweiungen abzuurtheilen, die in Ansehung deren schon bestehenden Gesetze zu erklären, und Sorge zu tragen, damit etwa aus Religionsstreitigkeiten die allgemeine Ruhe keine Gefahr laufe; nicht aber auch (allein) zu bestimmen und zu entscheiden: welche Religion als gesetzlich aufgenommene anzusehen wäre oder nicht? daher ist er auch nicht berechtigt, eine neue Religions-Secte im Lande sich frei verbreiten zu lassen« etc. wie diess auch in neuerer Zeit hinsichtlich mancher neuen Religions-Sectirer, ja selbst der protestantischen Missionäre der englischen Hochkirche geschehen ist, die, als sie sich in Pest in den letzten Jahren vor 1848. ausser dem ihnen in ihrem Bethause gestatteten Privat-Gottesdienste, auch ausserhalb desselben eine unbefugte Proselytenmacherei zu Schulden kommen liessen, sogleich durch die Ortsbehörde auf höhern Befehl, ohne den mindesten Anstand oder Widerspruch von irgend einer Seite, weg und aus dem Lande gewiesen wurden; daher mussten auch die in den Comitaten Kraszna, Mittel-Szolnok und Zarand, sowie auch dem Districte Kövár seit jeher ansässigen, dem unitarischen Glaubensbekenntnisse anhängigen Bewohner, nach der im Jahre 1836. durch den 21. Ges. Art. ausgesprochene Incorporirung dieser Gebiete an Ungarn, auf die nächst zu erfolgende gesetzliche Aufnahme und Anerkennung dieser Religionspartei in Ungarn (was in Siebenbürgen schon längst geschah, in Ungarn jedoch erst durch den 20. Ges. Art. des Jahres 184⁷/₈. förmlich erfolgte) vertröstet werden.

x) Woraus zu entnehmen ist, dass das s. g. äusserste Recht, — Jus eminens s. d. — jedes souverainen Landesfürsten sich nicht blos — wie einige meinten — auf die bürgerlichen s. g. weltlichen Verhältnisse des Staates, son-

Wiener und Linz. Pacific. 1695: 1. 1791: 26. und aus ältern Zeiten die Decr. des h. Stephan und Ladislaus, Andreas I. Coloman I: 15. 16. — Werböcz Trip. I: 11. 1550: 14. und das fortwährende Reichsherkommen bis auf die neueste Zeit. *y)*

---

dern auch auf die geistlichen Angelegenheiten der auf dem Gebiete desselben befindlichen Religions- und Kirchen-Genossenschaften gleich erstrecke; wie solches unter §. 53. auch hinsichtlich Ungarns in politischer und kirchlicher Beziehung genauer nachgewiesen wird.

y) Nur muss bei einem so langen Zeitraume von beinahe tausend Jahren, an welche die Geschichte Ungarns seit der Einwanderung der ersten Gründer dieses Reiches in Europa bald hinanreicht, sorgfältig stets auch auf die auf dem kirchlichen eben so wie dem politischen Gebiete von Zeit zu Zeit stattgefundenen grossen und wichtigen Veränderungen — unter denen die im XVI. Jahrhundert vorgegangene, auch in Ungarn die wichtigsten Folgen nach sich ziehende s. g. Kirchen-Reformation wohl die hauptsächlichste Beachtung verdient — die gehörige Rücksicht genommen, und überdiess in der neuern Zeit auch dem in jeder Epoche vorherrschenden Zeitgeiste, und der fortschreitenden Bildung und Humanität des neuesten Zeitalters, billige Rechnung getragen werden: was ohnehin von einsichtsvollen Regenten und Regierungen, nach den weisen Maximen eines Montesquieu in s. esprit des loix u. a. gewiegten Staatsmänner — besonders auf dem kirchlichen Gebiete — nicht ausser Acht gelassen zu werden pflegt. — Als ein kleiner Beleg dazu, dass letzteres auch von der gegenwärtigen Regierung in Ungarn bei Gelegenheit nicht unterlassen werde, möge nur die Thatsache dienen: dass, nachdem die in der neuern Zeit ernannten röm. katholischen Bischöfe dem Pabste nach der im röm. Ritual vorgeschriebenen Formel unter andern auch die Zusage leisten müssen: »Haereticos, Schismaticos et rebelles eidem Domino nostro — pro posse persequar et impugnabo« und die ung. Protestanten darüber bei dem Könige sich beschwerten, sie durch die tröstliche ihnen durch das Intimat der königl. ungar. Statthalterei vom 21. Juni 1795. Nr 14,955. zugekommene Hofresolution sogleich beruhigt wurden: »quod cum ad Augustanae et Helveticae confessioni addictos, quibus juxta leges Hungariae liberum religionis exercitium attributum est, nomen haereticorum referri nequeat, iidem quoad objectum juramenti per Catholicos Episcopos deponi soliti, plene tranquilli esse debeant« — welche humane und dem Geiste des Christenthums nicht minder, als der Politik einer weisen Regierung angemessene Auslegung einer alten abgelebten Formel, allen ähnlichen von Seite der schismatischen Griechen und Unitarier etwa noch möglichen Bedenklichkeiten, einmal für immer, vorzubeugen geeignet sein dürfte; nam ubi eadem ratio, eadem est et legis dispositio et interpretatio, nach der bekannten Regel des röm. Rechts. — S. Schwartner Stat. II. §. 31. Anm. i) S. 102.

Diese Bestimmungen hinsichtlich der Religions- und Kirchenangelegenheiten der röm. kath. Religion und Kirche in Ungarn gelten in ähnlicher Weise auch hinsichtlich der griechischen mit der kath. unirten Kirche im Sinne jener Vereinbarung, die zwischen dem apost. Stuhle und jener Kirche nach dem Zeugnisse der Kirchengeschichte zu ihrer Zeit stattgefunden hat. *z)*

§. 38. — B) Hinsichtlich der akatholischen Religions- und Kirchengenossen, und zwar a) der griechischen nicht-unirten Kirche.

Zu den akatholischen Religions- und Kirchengenossen, die als Insassen des K. Ungarn sich zugleich des Rechtes einer freien Religionsübung im Sinne der Reichsgesetze zu erfreuen haben, gehören a) die nicht-unirten Griechen, dann b) die Evangelischen der Augsburger und schweizerischen Confession, endlich c) anhangsweise — jedoch blos als tolerirt — die Bekenner der mosaischen Religion oder die Juden. *a)* — Insbesondere

---

z) Hinsichtlich dieser Union oder Vereinbarung dürften wohl die Unions-Instrumente des Bischofs Theophil vom 21. März 1697. und des Bischofs Tanasie vom 7. Juli 1698. als Hauptquellen vorzüglicher Beachtung werth befunden werden, wornach dieselben zwei Bischöfe und eine Anzahl Protopopen und Popen im eigenen und im Namen ihrer Gläubigen folgende Punkte für ihre Vereinbarung mit der rom. katholischen Kirche annahmen und festsetzten: 1. Anerkennung des Pabstes als sichtbares Oberhaupt der christlichen Kirche. — 2. Annahme des Fegfeuers. — 3. Communion unter einerlei Gestalt. — 4. Ausgang des heil. Geistes vom Vater und Sohn. — 5 Priester-Ehe. — 6. Ehetrennuug. — 7. Beibehaltung gewisser eigener Satzungen und Gebräuche (z B. Fasten, Heiligen-Verehrung u. a.dgl. orient. Cultusgegenstände), endlich 8. Beibehaltung des Julianischen Kalenders. — Seit dem Jahre 1721. wurde das Fogarascher Bisthum mit dem nach Blasendorf im Jahre 1738. verlegten Sitze vereint, und die landtägliche Gleichstellung durch den denkwurdigen 6. Ges Art des J. 1744. ist aus den siebenbürg. Novellar-Artikeln näher zu entnehmen. — Vgl. auch den Schematismus ven. Cleri Graeci ritus Catholicorum Dioec. Fogarasiensis in Transilvania, und Schuler-Libloy's Siebenbürg. Rechtsgeschichte, 1. B. S. 884. Anm. **) Hermannstadt 1855. 8.

a) Warum in dem Staatsrechte des K Ungarn nur von den hier genannten, keineswegs aber andern, dieser mehr oder weniger verwandten, oder analogen Religions- und Kirchengenossen, die Rede sein kann, mag aus dem oben §. 25. Angeführten hinlänglich ersichtlich sein.

a) Hinsichtlich der nicht-unirten Griechen oder der Anhänger der s. g. orthodoxen orientalischen Kirche, dieselben mögen nun zu der raitzisch-illyrischen oder walachischen Nation und Zunge zählen, obschon ihre bürgerlichen und kirchlichen Freiheiten oder Rechte ihnen bereits durch die bei ihrer Einwanderung *b)* gegen Ende des XVII. Jahrh. verliehenen Privilegien

---

b) Die gegenseitigen Rechtsverhältnisse der Anhänger dieser Kirche zu dem neuen Adoptiv-Lande Ungarn, und dessen König, beruhen hauptsächlich auf den grossen ihnen feierlich verliehenen Privilegien, wodurch dieselben besonders um das Ende des XVII. Jahrhunderts, noch vor dem Carlovitzer Friedensschlusse, unter Anführung des Patriarchen Arsenius Csernovics, wohl an 40,000. der Zahl nach, zur Uebersiedlung aus den türkischen Grenz-Provinzen nach Ungarn bewogen worden sind. — Das gedruckte Einladungs-Patent des K. Leopold I. welches den Grund aller nachher erfolgten Privilegien in sich enthalt, ist vom 6. April 1690. und steht in Kerchelich Notitiae praeliminares de regnis Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae etc. Zagrah. 1770. fol. S. 434. — Graf Ulrich Kinszky, damals kön. böhmischer, und Graf Strattmann, Hof- und österr. Kanzler, betrieben dieses Colonisirungs-Geschäft am kais. Hofe am eifrigsten. — Die Privilegien, welche alle nachherigen Könige bestätigten, an welchen aber die Siebenbürger Walachen und die Anhänger der griechischen nicht-unirten Kirche in der Bukowina keinen Antheil haben, werden zu Carlovitz im s. g. National-Archiv sorgfältig aufbewahrt. — S. Schwartner Stat. II. 35. §. und Grellmann Stat. Aufklärungen III. B. pag. 391—422. etc. — Die grosse K. M. Theresia hat durch die von ihr erlassenen Polizei-Gesetze und das im J. 1777. herausgegebene Regulament für die illyrische Nation — einverstanden mit dem ein Jahr vorher abgehaltenen National-Congresse — in Absicht auf bessere Ordnung der erz- und bischöflichen, so wie auch der Pfarr-Einkünfte, des Nationalfonds der Klöster, der Consistorien, der Justizpflege, der Feiertäge etc. sich ein unsterbliches Verdienst um diese Nation erworben. — Ihre kirchlichen Rechtsverhältnisse werden genau dargestellt in Gustermann's Oesterr. Kirchenrecht III. B. 2. Abschn. — Ueber ihre Uebersiedlung nach Ungarn und dessen Nebenländer verdienen noch nachgesehen und verglichen zu werden: Benkö in s. Transilvania P. II. — Berg (Nic.) De statu ecclesiae Moscoviticae. Lubec. 1709. 8. — Le Bret De statu ecclesiae graecae in Dalmatia. Studg. und dessen Samml. von Urkunden, die Griechen in Dalmatien betreffend, in dessen Magazin I. u. II. Th. — Ferner: Chytraci oratio de statu eccl. graec. rit. Non-Unit. in Ungaria. Rostock. 1580. 8. — und dagegen: Possevini memoria etc. als Widerlegung des erstern. Colon. 1595. fol. — Privilegia Nationi Illyrico-Rascianae concessa. Vienn. 1743. fol. — Regulament für die griech. nicht-unirten Religionsverwandten. Wien. 1777. fol. und das Rescriptum declaratorium v. J. 1779. dazu. — Regenvolscii (Wengerski) Systema ecclesiae Slavonicae. Traj. ad Rhen. 1654. 4. — Ricaut Beschreibung des Zustandes der griech. Kirche.

feierlich zugesichert wurden: so sind dieselben in Ungarn erst auf dem Reichstage vom Jahre 1791. durch den 27. Ges. Art. auch von Seite der Reichsstände feierlich und förmlich anerkannt, und ihren Bischöfen schon im folgenden Jahre 1792. durch den 10. Ges. Art. Sitz und Stimme in dem Reichs-Convente angewiesen worden. — Kraft dieser Anerkennung und im Sinne der Reichsgesetze sind die Anhänger dieser Kirche

1. Eben so wie ihre katholischen Mitbürger in Ungarn und dessen Nebenländern, amts- und güterfähig, stehen unter denselben Hof- und Landesdicasterien, ja sie haben noch vor ihren evangelischen Mitbürgern auch noch diess voraus, dass ihr Bürgerrecht, nicht wie bei diesen, auf das eigentliche Ungarn beschränkt, sondern auch ausser den Militär-Grenzen, und dem s. g. Provinciale von Croatien und Slavonien giltig ist.
2. Ihre Religionsübung ist eben so überall frei und öffentlich; sie machen Anspruch auf die Zehentfreiheit, beobachten ihren alten Julianischen Kalender; das Vermögen ihrer hohen und niedern Geistlichen, auch wenn diese ohne Testament sterben, fällt nie dem königl. Fiscus anheim; auch hat derselbe an den Einkünften der Kirchengüter sede vacante keinen Antheil. *c)*
3. Dieselben sind ferner frei von aller Jurisdiction katholischer Diöcesane, und stehen in kirchlichen und Religions-Angelegenheiten unter ihrem eigenen Oberhaupte, nämlich dem von jedem andern Patriarchen unabhängigen Metropoliten zu Carlovitz, *d)* welcher von fünfundsiebzig Bevollmächtigten der griechisch-orientalischen Kirche auf einem

Frankf. fol. — Endlich aus der neuern Zeit: Jos. Jireček (k. k. Min.-Secret.) Aktenmässige Darstellung der Verhältnisse der griechisch-nicht-unirten Hierarchie in Oesterreich, dann der illyrischen National-Congresse und Verhandlungs-Synoden etc. Wien 1810. — Auch Schuler-Libloy's Siebenb. Rechts-Geschichte §. 83. S. 387. etc. etc.

c) Der Metropolit sowohl als die Bischöfe können die Hälfte ihres erworbenen Vermögens vermachen, wem sie wollen; nur darf ihr Erbe nicht ausser den österreichischen Staaten ansässig sein; die andere Hälfte fällt in diesem Falle sowohl als in dem andern, wenn der Prälat ohne Testament hinstirbt, dem National- oder allg. Kirchenfonde zu. — S. Schwartner ibid.

d) Die jährlichen Einkünfte des Metropoliten, der gewöhnlich zugleich als geheimer Rath den Excellenz-Titel führt, reichen wohl nicht an jene der

National-Congresse, welchen die Geistlichkeit, die bürgerlichen Gemeinen und adeligen Gutsbesitzer, und der Militärstand aus den Grenzbezirken zu beschicken pflegen, in Gegenwart eines königl. Commissärs gewählt, und nach erfolgter kön. Bestätigung und abgelegten Huldigungseid, von dem ältesten Bischofe consecrirt, und in seine Würde, sowie auch die vom Hofe dem jedesmaligen Erzbischof verliehenen Temporalien *d)* eingeführt (installirt) wird.

4. Die übrigen sechs Bischöfe (ohne dem Siebenbürger) sind Suffragane des Metropoliten, jede unter diesen entstehende Vacanz wird durch die Stimmenmehrheit der übrigen ersetzt; doch das Recht der Versetzung eines Bischofs von einer Diöcese zur andern bleibt dem Könige vorbehalten, sowie auch das Bestätigungs-Recht jedes neugewählten Bischofs, der, nachdem er den auch bei den kath. Bischöfen üblichen Huldigungseid in die Hände des königl. Commissärs abgelegt, von dem Metropoliten consecrirt, und in seine geistliche Würde eingeführt wird. *e)*

---

röm. kath. Erzbischöfe in Ungarn, durften jedoch immer der hohen Stellung und Würde eines illyrischen Patriarchen als angemessen erscheinen. — Die Herrschaft Dalya im Veröczer Comitat, welche die Carlovitzer Metropoliten pfandweise (jure inscriptionis) besitzen, wird von dem Könige jedem neuen Erzbischofe, aber nur für dessen Person von Neuem ertheilt. — Die übrigen Bischöfe erhalten ihre Einkünfte von den Gemeinden ihres Kirchensprengels.

e) Es wird uns wohl nicht übel gedeutet werden, wenn wir die in diesem §. bisher angeführten etwas veralteten, und nicht genau präcisirten Notizen über die kirchlichen Zustände der griechisch-nicht-unirten Glaubensgenossen in Ungarn, des Zusammenhangs wegen auch auf die benachbarten österr. Erbländer auszudehnen, und durch neuere, aus einer zuverlässigen Quelle herrührende, Zusätze und Erläuterungen möglichst zu ergänzen uns erlauben im Folgenden: Die Bekenner der nicht-unirten griechisch orientalischen Kirche in Oesterreich bilden vier Gruppen, welche durch Geschichte, Nationalität, Gesetzgebung und sonstige Verhältnisse mannigfach unter sich geschieden sind. — Die erste und bedeutendste dieser Gruppen umfasst die griech.-orientalischen Glaubensgenossen in Ungarn, Croatien, Slavonien und in der Militär-Grenze. — Nach der Abstammung sind dieselben theils Serben, theils Romanen; die erstern bilden die überwiegende Mehrzahl. — Von Serben bewohnt sind die Diöcesen Karlovitz, Pakratz, Karlstadt (mit dem Bischofssitze Plaski), Ofen (mit dem Bischofssitze St. Andrä) und Bacs mit dem Bischofssitze Neusatz. —

Diesen ausgezeichneten Rechten, Freiheiten und Vorrechten der um die Krone Ungarns und die herrschende Dynastie so wohl verdienten illyrischen oder griechischen Nation gegenüber steht das unveräusserliche Majestätsrecht jedes Landesfürsten, folglich auch des Königs von Ungarn (auch abgesehen von seinem apo-

---

Die Arader Diöcese ist mit Ausnahme der Serben-Gemeinde zu Arad, ganz romanisch. — In den Diöcesen von Temesvár und Werschetz sind die westlichen Theile serbisch, die östlichen an Siebenbürgen sich anschliessenden Sprengel romanisch. — Die Ofner Diöcese besteht aus zerstreuten Gemeinden, welche sich von Komorn und Losoncz bis an das Baranyer Comitat herabziehen. — Die übrigen Diöcesen nehmen im Ganzen compacte Gebiete ein. — In die Militär-Grenze reichen nur die Ofner und Arader Diöcese nicht; alle andern erstrecken sich mit mehr oder weniger namhaften Theilen in dieselbe hinein. — Die Karlstädter Diöcese ist beinahe ganz Militär-Grenzland.

Die zweite Gruppe bildet die Diöcese Siebenbürgen, mit ihren ausschliesslich dem romanischen Stamme angehörigen Diöcesanen. — Der Bischof hat seinen Sitz zu Hermannstadt. — Die dritte Gruppe umfasst die Bukowina. — Die dortigen Bekenner der griechisch-orientalischen Kirche sind zur Hälfte Ruthenen, zur Hälfte Romanen. — Der Bischof residirt zu Czernovitz. — Die vierte Gruppe endlich begreift Dalmatien mit einer ausschliessend serbischen Population in sich. — Der Bischof hat seinen ordentlichen Sitz in Zara; ist jedoch verpflichtet, jährlich einige Zeit in Cattaro zu residiren. — Letzteres hat seinen Grund in dem Umstande, dass im Gebiete von Cattaro die griechisch-orientalischen Glaubensgenossen am dichtesten wohnen, und daher einer besondern oberhirtlichen Vorsorge bedürfen. — Die erste Gruppe zählt 1,833,000. Seelen, wovon 587,000. auf die Militär-Grenze entfallen. — Die zweite 623,000 — Die dritte 352,000. — Die vierte 77,000.

Die Dalmatiner Diöcese hat keinen besondern Codex der politisch-kirchlichen Gesetze; dasselbe ist auch hinsichtlich der Siebenbürger Diöcese der Fall; dagegen besitzt die Bukowina ein allgemeines Regulativ der geistlichen und Schul-Angelegenheiten vom 26. April 1786 — Für die erste Gruppe (Ungarn, Croatien, Slavonien und Militär-Grenze) hat das s. g. Erläuterungs-Rescript der illyrischen Nation (Rescriptum declaratorium Nationis Illyricae) vom 16. Juli 1779. und das Consistorial-System (Systema consistoriale) vom 5. April 1782. gesetzliche Geltung. — Für diese Gruppe gelten auch die Privilegien, welche den Serben anlässlich ihrer Einwanderung in Oesterreich unter K. Leopold I. verliehen worden sind. — Serben hatten jedoch bereits vor dieser Epoche seit Jahrhunderten bleibende Sitze sowohl in Ungarn, als in Croatien, Slavonien, und es war deren Bestand durch mehrfache Privilegion geschützt. — Die Dalmatiner Diöcese besitzt keine Fonds, sondern die dortigen kirchlichen

stolischen höchsten Patronats-Rechte) hinsichtlich der Religions- und Kirchenangelegenheiten dieser Glaubensgenossen, das seine Wirksamkeit hauptsächlich in dem obersten Schirm- und Aufsichtsrecht (j. supr. protectionis et inspectionis saecularis) und den darunter nach dem allgemeinen Staatsrechte mitbegriffenen

Auslagen werden mit Ausnahme dessen, was die Gemeinden für ihre Seelsorger leisten, aus dem Staats-Aerar bestritten. — Die Bukowina hat einen reichen Religionsfond, welcher aus dem Vermögen der bis auf drei reducirten Klöster erwachsen ist, und dermalen vollkommen ausreichende Mittel besitzt, um jene Aufgaben zu erfüllen, die in andern Ländern den Schulstudien- und Religionsfonds zusammen obliegen. — Die Siebenbürger Diöcese erhält eine erhebliche Dotation aus dem Staatsschatze; ausserdem besitzt sie vier Fonds (den Sydoxial- den Seminarial- den 30,000. fl. und den Bischof Mogaischen Fond), deren Einkommen jedoch keine bedeutende Höhe erreicht. — Die ungar. croatische Kirchenprovinz hat ein gemeinsames Vermögen in dem Illyrisch-National- und dem Clerical-Fonds, ferner in einer Anzahl von Stiftungen zu speciellen Zwecken.

Die kirchliche Oberleitung ist bisher für die gesammten griech. orientalischen Diöcesen Oesterreichs in der Carlovitzer Metropolie vereinigt, mit welcher die Würde des sorbischen Patriarchats der Art verbunden ist, dass dieselbe seit dem königl. Manifeste vom 15. December 1848. dem jeweiligen Metropoliten von Sr. Majestät verliehen wird. — In neuerer Zeit wird die Herstellung einer eigenen Metropolie für die Romanen des griech. orientalischen Bekenntnisses angestrebt (was auch bereits im Jahre 1864. erreicht worden ist). — Die Wahl des (Carlovitzer) Metropoliten steht dem illyrischen National-Congresse, dessen Bestätigung und — bei nicht erzielter Einigung des Congresses — Ernennung Sr. Majestät zu. — Das gemeinsame Organ in Kirchenangelegenheiten bilden für die gesammten griech. orientalischen Glaubensgenossen Oesterreichs, die Synode der Bischöfe unter dem Vorsitze des Metropolitan-Patriarchen. — Diese kann sich nach dem allerh. Handschreiben vom 27. September 1860. alljährlich versammeln; dieser Synode steht insbesondere die Wahl der Bischöfe für die Diöcesen Arad, Ofen, Temesvár, Wersehetz, Bač, Pakratz und Karlstadt zu. — Den Bischof von Siebenbürgen wählt eine Versammlung der Erzpriester. — Die Bischöfe von Dalmatien und Bukowina werden von Sr. Majestät dem Kaiser ernannt, welcher auch den vorbenannten gewählten Candidaten der bischöflichen Würde die Bestätigung ertheilt. — Die auf den Monat August 1864. berufene Synode hat, nach dem oben erwähnten allerh. Handschreiben, die Wahl zur Besetzung vacanter Bischof-Sitze vorzunehmen, sodann die allgemeinen Angelegenheiten der griech. orientalischen Kirche in Oesterreich zu berathen, und bezüglich derselben allerhöchsten Orts canonisch gehörig begründete Wünsche und Anträge vorzulegen, als ihre Aufgabe, anvertraut erhalten.

Unterarten derselben äussert, auch von den Königen Ungarns, besonders aber der glorreichen Regentin M. Theresia seinem ganzen Umfange nach ausgeübt wurde. — Ja in derselben Absicht, um die Rechte und Privilegien dieser Glaubensgenossen noch mehr sicher zu stellen, schuf der weise K. Leopold II. die illyrische

Während nun die Synode der Bischöfe ihren Wirkungskreis auf sämmtliche österr. Diöcesen des griech. orientalischen Bekenntnisses erstreckt, ist der, nach der bisher bestandenen Terminologie s. g. illyrische National-Congress ein aus Layen und Geistlichen gebildeter Körper, dessen Berathungen nur auf die griech. orientalischen Diöcesen der ersten Gruppe beschränkt sind, für welche nämlich die serbischen Privilegien, und das Erläuterungs-Rescript Geltung haben. — Innerhalb dieser räumlichen Grenzen gehören zu seiner Competenz die Metropoliten-Wahl, und besondere kaiserl. Aufträge und Ermächtigungen abgerechnet, in der Regel die äussern Verhältnisse der Kirche und Schule, die Angelegenheiten der Fonds mitbegriffen. — Die Congress-Beschlüsse bedürfen, sowie jene der Synode, in jedem Falle die allerhöchste Sanction.

Seit Alters her war es Sitte, dass die Bischöfe der zur ersten Gruppe gehörigen Diöcesen vor der Abhaltung der Verhandlungs-Congresse zusammentraten, um in gemeinsame Erwägung zu ziehen: welche Gegenstände auf demselben berathen werden sollen? mit andern Worten, um ein Verhandlungs-Programm zu entwerfen, und dafür die kaiserl. Genehmigung einzuholen; zur Theilnahme daran sind vor allem der Metropolit und die Bischöfe der in die erste Gruppe gehörigen Diöcesen berufen. — Ausser den Bischöfen haben fünfundsiebzig Deputirten Sitz und Stimme im National-Congresse, von denen je ein Drittheil (25.) auf den Clerus, auf das Provincialgebiet von Ungarn, Croatien und Slavonien, dann auf die Militär-Grenze entfällt. — Diese durch das Erläuterungs-Rescript festgestellte Zahl der Deputirten ist bisher nur für den Temesvárer Congress im Jahre 1790. der Art vermehrt worden, dass auch der Provincial-Adel fünfundzwanzig Deputirte gewählt hat. — Die Militär-Grenz-Deputirten werden entweder von den Grenz-Communitäten (Semlin, Karlovitz etc.) oder je nach den einzelnen Regiments-Bezirken gewählt. — Wählbar sind Ober-Officiere oder in der Grenze possessionirte Honoratioren. — Die Provincial-Deputirten werden theils für einzelne Districte, theils für einzelne Freistädte gewählt. — Im erstern Falle geschieht die Wahl mittelbar. — Die Deputirten des Clerus vertreten theils die Klöster, theils die Weltgeistlichkeit, und werden demgemäss von den Kloster-Gemeinden, oder von den Curat-Priestern der einzelnen Diöcesen erkoren. — Nur jene Bekenner der griech. orientalischen Kirche sind zu Deputirten wählbar, die in einem der österr. Kronländer ihre Heimat haben. — Die Deputirten erhalten von ihren Wählern Vollmachten, welche genau auf die allerh. bestimmten Gegenstände der Congress-Berathung lauten müssen. — Mit den Vollmachts-Urkunden haben sie sich vor dem kais. Commissär zu legitimiren. — Zur Bestreitung der Reise und Zehrkosten erhalten die

Hofkanzlei, deren Geschäfte jedoch, als unter seinem Nachfolger dieselbe als überflüssig durch den 10. Ges. Art. des Jahres 1792. eingegangen ist, unter die ungarische Hofkanzlei, und so weit die Militär-Grenze reicht, unter den Hofkriegsrath vertheilt wurden. — Mögen seitdem bis zum J. 1848. auch noch manche Beschwer-

Deputirten Diäten, deren Gesammtbetrag durch Repartition auf die von griech. orientalischen Glaubensgenossen bewohnten Häuser in den Diöcesen der ersten Gruppe eingebracht wird.

Die Eröffnung, Leitung und Schliessung der Synode, so wie auch des Congresses steht dem kais. Commissär zu, welcher auch den Verkehr mit der Regierung vermittelt. — Bezüglich der Geschäfts-Ordnung gelten die durch altes Herkommen festgestellten Normen. — Eine Stimmenzählung findet nur bei der Metropoliten-Wahl statt, sonst pflegt der kaiserl. Commissär nur zu constatiren, ob Einhelligkeit oder Meinungs-Verschiedenheit vorherrsche? und im letztern Falle in welcher Weise die einzelnen Meinungen extensiv und intensiv vertreten sind? und macht diess nur im Berathungs-Protokoll ersichtlich. — Zwischen dem kais. Commissär und dem Congresse fand so zu sagen ein patriarchalisches Verhaltniss statt. Der kais. Commissär hatte die Aufgabe, die Nation über einzelne Fragen zu vernehmen, durch den Verlauf der Debatte die Ansichten zu klären und auf diesem Wege allmälig zu einem Resultate zu gelangen. — Man wollte einerseits die Bedürfnisse der Nation kennen lernen, andererseits die Nation mit den Ansichten des kais. Hofes vertraut machen. — Dieser Vorgang wurde namentlich bei dem wichtigsten der bisher stattgefundenen Verhandlungs Congresse im Jahre 1769. beobachtet, in welchem die gesammten kirchlichen Zustände zur Sprache kamen. Die Ergebnisse dieses Congresses, so wie der beiden darauf folgenden Synoden in den Jahren 1774. und 1776. boten die Grundlagen, auf welche hin das oft erwähnte Rescript zur Erläuterung der serbischen Privilegien im Jahre 1779. erlassen worden ist. — Gegenwärtig — nach einem Zeitraume von nahezu 100. Jahren — wurde dem National-Congresse und der bischöflichen Synode der griechisch-nicht-unirten Glaubensgenossen ausser der Metropoliten-Wahl noch eine wichtigere Aufgabe zu Theil, nämlich die Ausscheidung der romanischen neuerrichteten Metropolie von jener der serbischen Metropolie zu Carlowitz, und zugleich des beiden Nationen bisher gemeinschaftlichen, von nun an aber eigenthümlich jeder derselben zu gehörenden, Kirchenvermögens, wodurch den längst kundgewordenen Anforderungen und Wünschen beider Nationen möglichst entsprochen werden dürfte. — S. die oben bereits erwähnte: Actenmässige Darstellung der Verhältnisse der griech. nicht-unirten Hierarchie in Oesterreich, dann der illyrischen National-Congresse und Verhandlungs-Synoden etc. von Jos Jireček. Wien. 1860. aus der österr. Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und öffentl. Leben, als Beil. z. k. Wiener Zeit. Jahrg. 1861. IV. B. Nr. 31. S. 961—965. — Ferner: Ueber die staatsrechtlichen Verhältnisse in der Wojwodina von Alex. Stojaczkovics. Temesvár. 1850. 8. etc.

den *f)* dieser tapfern und betriebsamen, obgleich in ihrer geistigen Bildung mehr rückwärts nach Bizanz, als vorwärts sehenden und strebenden Nation, mitunter laut geworden sein, was bei der in so viele Stämme, Nationen, Zungen, Religionen und Interessen zerklüfteten Bevölkerung Ungarns nicht zu wundern ist, so scheint doch die Zeit nicht ferne zu sein, die durch den Einfluss des überall nach Gleichberechtigung strebenden Zeitgeistes, auch den gerechten Anforderungen dieser griechischen nicht-unirten Religions- und Glaubensgenossen im höhern Sinne Genüge leisten dürfte! *g)*

---

f) Wahr ist es, dass die durch die oben erwähnten Reichsgesetze in den vollen Genuss des ungarischen Bürgerrechts gesetzten nicht unirten Griechen sich um die Krone Ungarns hinsichtlich ihrer auswärtigen Feinde, so wie auch das regierende österreichische Kaiserhaus zu jeder Zeit hoch verdient gemacht haben; und niemand würdigte diese Verdienste mehr, als v. Bartenstein in dem anonymen Bericht von der Beschaffenheit der illyrischen Nation in den k. k. Erblanden. Germanien. 1802. 8. wovon in Grellmann's statist. Aufklärungen III. B. S. 391—401. ein Auszug zu finden ist. — S. Schwartner ibid. Anm. f).

g) Dass diese Beschwerden schon in früherer Zeit nicht ganz ohne Grund gewesen sein mögen, beweist unter andern auch die historische Thatsache, dass bald nach dem Aachner Frieden bis 30,000. dieser tapfern Streiter die Theiss und Marosch verliessen, um in einem Winkel der russischen Monarchie, genannt Neu-Serbien, auch noch ferner Soldaten, und nicht unterthänige Bauern zu sein, wozu man sie in Ungarn, nach Vorschrift des 18. Ges. Art. vom J. 1741. machen wollte. — Auch zu manchen Religions-Beschwerden in den frühern Zeiten mögen wiederholte, wenn gleich misslungene Unions-Versuche Stoff gegeben haben, indessen ging man mit den Nicht-Unirten in Ungarn doch immer glimpflicher um, als mit den Anhängern der evangelischen sowohl lutherischen als reformirten Kirche. — Soldaten — und diess sind im wahren Sinne des Wortes die Grenzer — sind selbst gewöhnlich tolerant, aber tolerant wollen sie auch gegenseitig von Andern behandelt sein. — Vielen ihrer Beschwerden wurde bereits durch K. Leopold II. beim Antritt seiner Regierung auf Veranlassung des im J. 1790. zu Temesvár gehaltenen National-Congresses abgeholfen, manches Andere bleibt noch der Zukunft vorbehalten. — S. Schwartner ibid. S. 112. — Mögen die neuern seit Schwartner's Zeit bis jetzt bei uns stattgefundenen wichtigen politischen Ereignisse, Erfahrungen und Bewegungen auch diesen unsern wackern Staatsgenossen wahre Vorboten jener bessern Zukunft werden, die wir ihnen oben (im Texte) in Aussicht zu stellen und vom Herzen zu gönnen uns — im Geiste der neuesten Zeit — veranlasst fanden.

§. 39. — Fortsetzung. b) So wie auch der evangelischen Kirche Augsburger und helvet. Confession. *a)*

Nicht als Nachfolger des heil. Stephans im Apostolate, auch nicht kraft des an Folgen so fruchtbaren königl. Patronatsrechtes, sondern vermöge des unveräusserlichen Majestäts-Rechtes jedes Landesfürsten, genannt jus circa Sacra, gebührt auch dem Könige von Ungarn dasselbe Recht, hinsichtlich aller Religions- und Kirchenangelegenheiten der innerhalb der Grenzen dieses Reiches befindlichen Protestanten, oder evangelischen Glaubensgenossen der Augsburger und helvetischen Confession; wie diess auch hinsichtlich der Gläubigen der orientalischen Kirche oder der nicht-unirten griechisch-illyrischen Nation in Ungarn stattfindet. — Nämlich kraft des obersten Schutz- und

---

a) Ueber den rechtlichen Zustand der evangelischen Glaubens- und Kirchengenossen der Augsb. und helv. Confession, und deren Verhältniss zu der röm. kath. Kirche, ertheilt umständlichere Auskunft A. Gustermann in s. Oesterr. Kirchenrecht III. B. 2. Th. 1. Abth. Kirchenrecht für die Protestanten §. 466. etc. — In historischer und statistischer Hinsicht geben über diese Angelegenheiten das nöthige Licht ausser den schon rühmlichst bekannten Werken von Schwartner, Springer, Grellmann, Fényes u. a. auch noch folgende — doch stets mit einiger Umsicht zu benützende — Monographien, als: Bársonyi: Veritas toti mundo declarata. Lat. et germ. Tyrn. 1672. 4. — J. Labsánszky: Extractus quo demonstratur: acatholicorum in Hungaria proscriptionem factam esse respectu rebellionis non religionis. Tyrn. 1674. 4. — Fabianus redivivus de fuga in persecutione. Christianop. 1675. 8. — Masnicii et Simonidae: Crucis et lucis schola. 1675. 8. — Pomarii: Gewissenszwang. Wittenb. 1674. 12. — Peuker: Ecclesia in Hungaria persecutionem patiens. Wittenb. 1674. 4. — Melotay: Irtovány. Debrecz. 1617. 4. — Funda Davidis. 1676. 4. — Bericht von Verfolgung der evang. Prediger in Ungarn. 1678. 12. — Heideggeri: Consolatio christiana. Tiguri. 1678. 8 — Masnicii: Gotteskraft etc. Wittenb. 1681. 8. — Kresztyánszky: Entlarvte Wahrheit. 1683. 4. — Duellum Glöselianum, d. i. Bedenken: ob den Hung. Landständen die Religionsfreiheit zuzulassen sei? mit Leyser's Bedenken. Leipz. 1688. 4. — Gravamina Evangelicorum in comitiis Sopron. a. 1681. exhibita 4. — Acta et Conclusa conventus Solnensis a. 1610. item Szepesváraly a. 1614. — Rosenberg. a. 1707. — Soln. A. 1708. 4. — Bittschreiben an Se. Maj. über den Zustand der Evangelischen in Ungarn. 1703. 4. — Tessedik: P. Caritatis querimonia. Kesmark. 1708. 4. — Historia diplomatica de statu relig. evang. in Hung. 1710. fol. — Lampe (Ember Pauli) Hist. eccles. Reform. in Hung. et Trans. Traj. ad Rhen. 1728. 4. — Miscellanea Tigurina 1723. 8. — Nachricht vom Zustande der protest. Kirche in Ungarn sammt Beilagen. 1743. 8.

Schirmrechtes ist der König von Ungarn eben so berechtigt, als verpflichtet, die evangelischen Glaubensgenossen, der als gesetzlich anerkannten Augsburger und helvetischen Confession, in diesem Reiche nicht nur in ihren gesetzmässigen Rechten und Freiheiten wider alle Beeinträchtigungen zu schützen, und zu beschirmen: sondern kraft des ihm gleichfalls zustehenden Souverainitätsrechtes der obersten Aufsicht Sorge zu tragen, und zu verhindern, dass diese Kirchengenossenschaften die Schranken ihrer gesetzmässigen Freiheit nicht überschreiten, und die letztere weder dem Staate schädlich, noch den Vorrechten der herrschenden röm. kath. Kirche auf irgend eine Art nachtheilig werde; zu welchem Zwecke ihm auch die fortwährende oberste Einsicht in alle Verhandlungen und Anstalten dieser religiösen Genossenschaften, sammt den darin mitbegriffenen subalternen Rechten, als nothwenige oder zweckmässige Mittel dazu, doch ohne Beeinträchtigung ihrer gesetzlichen Religionsfreiheit — als sich von selbst verstehend — zuerkannt werden muss.

Die Rechts-Verhältnisse dieser Religionsgenossen in Ungarn, sowohl zum Staate überhaupt, als zu der herrschenden röm. kath. Kirche, und gegen einander selbst, insbesondere, haben sich, wie die bürg. Verfassung nicht auf einmal, sondern im Laufe der letzten drei Jahrhunderte unter günstigen und traurigen Umständen — nicht selten bereits am Rande ihres Unterganges — unter Druck und Elend, Kampf und Noth, nach und nach historisch entwickelt, und zu jener Bedeutung emporgeboben, die sie in der neuern Zeit kraft der mit Gut und Blut theuer erkauften Friedensschlüsse von Wien und Linz, und der im Lichte des Josephinischen mildern Zeitgeistes ihnen zu Theil gewordenen Fundamental-Gesetze vom J. 1791. erlangt. *b)* — Die Grundlage derselben bleibt daher immer der Wiener Friedensschluss vom Jahre 1606. und der Linzer vom Jahre 1645. beide reichsgesetzlich in den Jahren

---

b) Diess ist auch der Grund, warum — wie oben bereits aus §. 28. zu ersehen ist — diese Friedensschlüsse von den meisten Staats- und Rechtsgelehrten unseres Landes den Staats-Grundverträgen gleich geachtet und den Grundgesetzen des Reiches zugezählt werden, während die Rechte und Privilegien der übrigen Religions-Genossen (ausser den Katholiken) blos auf einfache Reichsgesetze oder gar nur Privilegien basirt — jenen Charakter von Grundverträgen oder Grundgesetzen des Reiches vom staatsrechtlichen Standpunkte aus — nicht beanspruchen können.

1608. und 1647. feierlich anerkannt und bekräftigt; *c)* aber mehr als ein Menschenalter musste vorübergehen, bevor diese so schwer errungenen Friedens-Instrumente nur einigermassen zur Wahrheit wurden. — Schon auf dem Oedenburger Reichstage vom Jahre 1681. wollte man der immer mehr verfallenden evangelischen Genossenschaft, mehr aus Gnade als von Rechtswegen, noch einige Beachtung schenken; *d)* dagegen wurde sie durch den Diätal-

c) Die Rechte, die den evang. Glaubens- und Kirchengenossen in Ungarn durch die erwähnten zwei Friedensschlüsse gewährt worden sind, waren ihrem Inhalte nach den Rechten deutscher Protestanten, welche diesen der westphälische Friede geschenkt hat, so ziemlich gleich, wie diess aus dem eigenen Wortlaute des Reichsges. Art. v J. 1608: 1. erhellt: »Ut Religionis exercitium tam Baronibus, Magnatibus, Nobilibus, quam etiam liberis Civitatibus ac Universis Statibus et OO. regni, in suis ac Fisci bonis — item in Confiniis quoque Hungariae, militibus Hungaris, sua cujusque Religio et Confessio, nec non oppidis et villis, eam sponte ac libere acceptare volentibus, ubique liberum relinquatur, nec quisquam omnium in libero ejusdem usu et exercitio a quoquam impediatur,« doch mit der ausdrücklich beigefügten Beschränkung, dass dadurch für die kath. Religion kein Nachtheil entstehe, auch dadurch die Rechte der Grundeigenthümer nicht angetastet oder verkürzt werden sollen; wie diess auch in dem 25. Ges. Art. d. J. 1681. neuerdings bekräftigt worden ist. — Aber ungeachtet alles dessen war der Vorwand vielfach, unter welchem man die so theuer errungenen Zugeständnisse nach und nach den Evangelischen wieder zu entreissen trachtete, die an jene Friedensschlüsse kaum mehr öffentlich zu appelliren wagen durften, weil diese, wie man vorgab, nur die Frucht der Waffen gewesen waren; weil protestantische Prediger (die man doch mit Gewalt aus dem Lande wies) den verwegenen Absichten der Rebellen Bocskay, Bethlen, Tököly, Rákóczy gefrohnt hätten; weil der Edelmann, dem das Dorf gehört, auch über die Religion seiner Unterthanen zu gebieten hätte; weil die den Türken entrissenen Gegenden keinen von den beiden Friedensschlüssen etwas angingen etc. War es unter diesen Umständen wohl zu wundern, dass vom Anfang bis nahe an's Ende des XVII. Jahrh. der so ersehnte Religionsfriede unter den christlichen Bewohnern Ungarns auf die Dauer nicht erhalten werden konnte?

d) Auf dieser im J. 1681. zu Oedenburg gehaltenen Reichs-Versammlung wurden, um die allgemeine Ruhe wieder möglichst herzustellen, im 25. Ges. Art. die Beschlüsse des Wiener Friedensschlusses v. J. 1608. in Betreff der Religionsfreiheit neuerdings bestätigt, und zugleich verordnet: dass niemand der Augsburgischen und helvetischen Religions-Verwandten zu gottesdienstlichen Andachtsübungen, die sich mit ihrer Religion nicht vertragen, angehalten werden sollte. — Nachdem jedoch einige der entgegengesetzten Partei alles das, was in Betreff der Religionsfreiheit verordnet wurde, nicht von der öffentlichen, sondern nur von der Privat-Religionsübung verstanden

Schluss des Jahres 1715. Artikel 30. gleichsam auf Gnade und Ungnade der Willkür ihrer Gegner preisgegeben; welchem traurigen Zustande weder die Normal-Resolution vom Jahre 1731. die der Arbeit der s. g. Pester Commission zu Grunde lag, noch die sonst so mütterliche Regierung der grossen K. M. Theresia hinlänglich abzuhelfen im Stande war, *e)* bis K. Joseph der II. seine

haben wollten, was die entzweiten Gemuther noch mehr gegen einander aufzubringen drohte, um jeden fernern Anlass zu dergleichen Misshelligkeiten aus dem Wege zu räumen, wurden 1) im eilf Gespanschaften einige bestimmte Oerter bezeichnet, die man dann artikularische (loca articularia) hiess, in welchen der öffentliche Gottesdienst der beiden Confessions-Verwandten frei gestattet wurde; 2) in Rucksicht der übrigen dreizehn Gespanschaften aber (denn jene, die zu eben der Zeit unter dem türkischen Joche seufzten. werden hier nicht mitbegriffen) ist verfugt worden, dass sie in statu quo. d. h. in dem wirklichen Genusse der Religionsfreiheit, und im Besitze ihrer Kirchen auch fernerhin ungestört verbleiben sollen; endlich 3) hinsichtlich des s. g. Privat-Gottesdienstes wurde festgesetzt, dass derselbe den einzelnen adeligen Grundbesitzern auf ihren Gütern — doch ohne Theilnahme des Volkes — frei gestattet werde, oder wie der Wortlaut des erwähnten 26. Ges. Art. lautet: „Omnibus magnatibus ac nobilibus in regno degentibus, in arcibus, aut solitis residentiis suis, pro ritu cujusque Confessionis oratoria et sacella aedificare, et dotare liberum sit; posthac vero nullae templorum, scholarumque et parochiarum occupationes, vel exercitii turbationes ab utriuque, sub poena Wladislai II. decr. VI. seu 1507: 8. expressa fiant«, welche Verordnungen, um die innerliche Ruhe endlich herzustellen, in dem Reichtage 1687. im 31 Art. ausdrücklich — alles Widerspruchs ungeachtet — wiederholt, ja sogar im J. 1715. im 30. Ges. Art. neu bestätigt wurden, ohne dass die Lage der evangelischen Religions-Verwandten dadurch wesentlich verbessert worden wäre, bis es endlich dem Toleranz-Edicte des K. Joseph II. und noch mehr der ewig denkwürdigen Resolution K. Leopold II. vom 7. Nov. 1790. die später in den 26. Ges. Art. des J 1791. aufgenommen wurde, gelang, diesen vieljährigen Religions-Streitigkeiten einmal für immer ein Ziel zu setzen. — Ueber die fernere Lage der evangelischen Glaubensgenossen beiderlei Confession — von da an bis zum Jahre 1848. und ihre seitdem kund gewordenen Beschwerden, Postulate und Wünsche — ertheilen, ausser ihrer Kirchengeschichte, nähere Auskunft: Berzevitzy (Greg.) Nachrichten über den jetzigen Zustand der Evangelischen in Ungarn 1822. 8. und die Diarien und Akten der Reichtage v. J. 1825 – 1847. s.

e) Wem es etwa aus der Geschichte der österr. Regenten von K. Ferdinand I. bis Joseph I. noch nicht ganz klar geworden wäre, dass ein an sich fehlerhaftes Regierungs-System — diess möge nun was immer für Namen oder Farben tragen — selbst bei der strengsten Gewissenhaftigkeit, und dem besten Willen der allerhöchsten Träger der Regierungs-

Reform begann, und durch sein Toleranz-Edict auch den Protestanten Ungarns die Morgenröthe einer bessern Zukunft aufging, die sein Nachfolger K. Leopold II. durch seine menschenfreundliche Resolution vom 7. Nov. 1790. zum hellen Tageslicht förderte. — Diess neueste Religions-Edict, empfohlen durch seine Gesetzmässigkeit, durch die laute Stimme des Josephinischen Jahrhunderts, und durch die unwiderstehliche Beredsamkeit katholischer Magnaten und Deputirten, unter die Gesetze des ewig merkwürdigen Reichsabschiedes vom Jahre 1791. Art. 26. eingetragen, enthält in 17. §§. die Summe *f)* der rechtlichen Verhältnisse der evangelischen Glaubensgenossen Ungarns zum

---

Gewalt, nicht so leicht als man glaubt, abgeschafft, und der dadurch dem gemeinen Wohle des Landes zugefügte Schaden wieder gut gemacht werden könne: der möge sich aus der Regierungsgeschichte des wohlwollenden K. Carl III. und der eben so gewissenhaften als charaktervollen K. M. Theresia diese Ueberzeugung holen; und darnach auch die Situation der Protestanten, und deren fruchtloses Ringen und Ankämpfen gegen die finstern hinter dem Throne stets im Geheimen operirenden Mächte und Gegner derselben ermessen und würdigen. — Vergl. Orosz Terra incognita I. S. 42. etc. und Arneth's Geschichte der Regier. M. Theresia's, nach Urkunden und Aktenst. bearb. Wien. 1863 – 64. II. BB. 8.

f) Aus diesen 17. §§. des 26. Ges. Art. v. J. 1791 kann jeder aufmerksame Leser, der auch zwischen den Zeilen zu lesen versteht, ohne Mühe auch die Summe der diesen Beschlüssen zu Grunde liegenden Beschwerden, der Evangelischen, die seit mehreren Jahrhunderten angehäuft in 17. §§. kaum erschöpfend gefasst worden sein dürften, entnehmen. — Dennoch wurde auch diese Gabe mit gebührendem warmen Dankgefühle von ihnen aufgenommen, und der gesetzgebende Körper Ungarns vom J. 1791. – seinen weisen König an der Spitze – hat sich in den Jahrbüchern der Menschheit dadurch ein unsterbliches Denkmal gesetzt. — Doch muss zur Steuer der Wahrheit noch erwähnt werden, dass sich das Benehmen der diese Wohlthat tief anerkennenden evangelischen Stände Ungarns bei dieser Gelegenheit durchaus bescheiden, correct, mass- und würdevoll erkenntlich – jedoch nicht so auch gegen den ersten Urheber derselben erwiesen, dem hinsichtlich seines Toleranz-Edictes eine ähnliche Anerkennung nicht zu Theil geworden: indem es bekannt ist, dass die talentirtesten protestantischen Schriftsteller, die beim Regierungs-Antritte K. Joseph II. von honigsüssen Lobeserhebungen überflossen, am Ende derselben nicht den geringsten Antheil an den unwürdigen Schmähungen, die um das Sterbebett des grossen Monarchen ertönten, zum Dank für das ihnen noch im letzten Momente seines Lebens gesicherte Kleinod ihrer Gewissensfreiheit, genommen haben. — Wohl möge ihnen das Beispiel jener altklugen starren Aristocraten Venedigs einigermassen zur Entschuldigung gereichen, die kein Bedenken trugen, in ähnlichen

Staate, auf dessen Gebiete sie leben, und zu ihren kath. Mitbürgern; wie solche bis zum Jahre 1848. und darüber hinaus (mit einigen Zusätzen, die die spätern Reichstäge vom Jahre 1791. bis 1848. brachten, hier anhangsweise gleich beigefügt, und vermehrt) bestanden, und wohl auch künftig nach den ewig giltigen Postulaten der Vernunft und Humanität bestehen dürften. — Der Hauptinhalt — nicht Wortlaut — derselben ist folgender:

In der Einleitung dieses fundamentalen Gesetzartikels wird constatirt, dass zur Wohlfahrt des Landes, und Wiederherstellung der vielfach bedrohten Eintracht unter den verschiedenen Religionsgenossen dieses Reiches, in gegenseitiger Uebereinkunft des Königs und der versammelten Stände desselben; ungeachtet der dagegen erhobenen Protestation des kath. Clerus und einiger weltlichen Stände-Mitglieder, beschlossen worden sei:

1. Den Evangelischen der Augsburger und helvetischen Confessionsverwandten, wird im Sinne der hiemit renovirten und als Grundlage anerkannten Wiener und Linzer Friedensschlüsse in Ungarn (im strengsten Sinne) überall die volle und freie Religionsübung wieder zuerkannt und eingeräumt. *g)*
2. Nach Aufhebung jedes fernern Unterschiedes zwischen öffentlichem und Privat-Gottesdienste wird denselben gestattet, ohne weitere Anfrage oder einzuholende Erlaubniss, überall im Lande Kirchen, Pfarrhöfe und Schulen zu errichten, Prediger und Schullehrer anzustellen, wo die Gläubigen die dazu erforderlichen Kosten zu tragen fähig wären.

Fällen ihren stolzen Standes-Interessen jede andere Rücksicht auf Anstand, Würde, Recht und Billigkeit, Moral, Religion und Humanität hinanzusetzen, sich mit dem patriotisch lautenden Sprichworte brüstend: »Siamo Veneziani e poi Christiani« ob aber auch zu ihrem Ruhme? bei der spätern einst gerechter richtenden Nachwelt? — Die Antwort darauf wird die letztere wohl nicht schuldig bleiben!

g) Diess wird ausdrücklich auch in dem 3. Ges. Art. d. J. 1844. in den Worten der Einleitung desselben: »A bécsi és linczi békekötések alapján az 1791: 26. törvény követkczendőkben bövittetik, s illetöleg módosittatik« wiederholt und bestätigt, ganz im Sinne jener bekannten Rechtsregel: »exceptio firmat regulam in casibus non exceptio.« — Welche Modificationen und Zusätze hier gemeint worden sind? dürfte aus den nächstfolgenden Anmerkungen dieses Paragraphen alsobald erhellen.

3. Auch können dieselben kraft ihrer Religionsfreiheit unter keinem Vorwande, selbst den etwa vorhandenen Zunftprivilegien, zu andern Religions-Ceremonien, als Processionen, Messopfern etc. oder andern ähnlichen Leistungen angehalten werden.
4. In Religions- und Kirchenangelegenheiten sollen dieselben künftig von Niemanden, als ihren eigenen geistlichen Obern abhängen; denen es übrigens frei stehen wird, sich in Consistorien und Synoden, doch mit Vorbehalt des dem Könige zustehenden und durch einen Commissär auszuübenden obersten Aufsichts- und Bestätigungsrechts der kirchlichen Verordnungen, zu versammeln, um daselbst ihre Kirchen-Angelegenheiten im Geiste ihrer Kirchengesetze zu besorgen.
5. Dieselbe Unabhängigkeit wird ihnen auch hinsichtlich ihrer besondern niedern und höhern Schulen und Gymnasien, und deren Vorsteher, Professoren und Lehrer, und des in jenen einzuführenden Schul- und Studien-Systems, doch stets unter der Aufsicht der Landesbehörden, und bei Errichtung neuer wissenschaftlichen Anstalten stets mit vorläufiger Bewilligung des Königs gewährt; auch soll ihrer studierenden Jugend der Besuch auswärtiger Universitäten und der Genuss der an denselben für sie bestimmten Stipendien unverwehrt bleiben. — Auch die Censur und Drucklegung evangelischer Religionsbücher, in denen jedoch wie billig keine Spöttereien und Anzüglichkeiten gegen die kath. Religion vorkommen dürfen, wird ihrer Einsicht und Klugheit überlassen. *h)*
6. Die s. g. Stolgebühren, und jede Art bisheriger Abgaben an kath. Pfarrer und Kirchendiener in Geld, Naturalien oder

h) Hier dürfte wohl von keinem unparteiischen Richter die wahrhaft liberale und freisinnige Gesinnung übersehen werden, die aus dem Wortlaute dieses Gesetzes hinsichtlich der den Evangelischen von der (kathol.) Regierung zugestandenen Unabhängigkeit in ihren Schul- und Censur-Angelegenheiten hervorleuchtet, dergleichen sich sogar die herrschende kath. Kirche in dieser Beziehung nicht zu erfreuen hatte; vorausgesetzt, dass die Ausführung und Beobachtung der oben erwähnten Gesetzvorschriften nicht mit der einen Hand hinterlistig gleichsam zurücknehme, was die andere grossherzig und vertrauensvoll gewährt hat.

Arbeit, dürfen — den bischöflichen Zehnten ausgenommen — den Evangelischen nicht mehr abgefordert werden; überhaupt sind die Katholiken den Evangelischen, und diese jenen bei der Gründung, oder Wiederherstellung ihrer Kirchen- oder Schulgebäude keine Fuhr- oder Handarbeiten zu leisten schuldig; *i)* nur den Platz dazu gibt der jedesmalige Grundherr unentgeltlich her.

7. Den Predigern der Evangelischen beider Confessionen steht es frei, die Kranken und Gefangenen ihrer Religion mit nöthiger Vorsicht, alle Zeit, und an allen Orten zu besuchen, zum Tode vorzubereiten, zum Gerichtsplatze zu begleiten, und ihnen beizustehen, doch bei diesem Anlasse keine Anrede an das Volk zu halten; aber auch den kath. Geistlichen, wenn sie zu dergleichen Functionen berufen würden, darf der Zutritt in solchem Falle nicht versagt werden.
8. Alle öffentlichen sowohl höhern als niedern Aemter und Würden sollen Landeskindern, die sich um das Vaterland verdient, und die dazu erforderlichen Eigenschaften haben, ohne Unterschied der Religion ertheilt werden; daher werden die Evangelischen zugleich
9. von der Clausel der gesetzmässig eingeführten Eidesformel (bei der heil. Jungfrau Maria, allen Heiligen und Auserwählten Gottes) hiemit losgesprochen.
10. Die Verwaltung der frommen, den Evangelischen eigenthümlich angehörenden, Stiftungen soll ihnen unbenommen bleiben, und wo solche in der letztern Zeit etwa entrissen wurden, ihnen unverzüglich wieder zurückgegeben, dabei sollen jedoch dieselben auch den Absichten der Stifter gemäss verwaltet und verwendet werden; zu welchem Zwecke insbesondere hier, wie hinsichtlich des gesammten Kirchen- und Schulwesens der Evangelischen, die höchste königliche Oberaufsicht vorzugsweise in Anspruch genommen wird.

---

i) Und diess zwar ungeachtet aller vorigen diessfalls etwa eingegangenen Verträge, die hiermit für ungiltig erklärt werden. — Uebrigens, wie der durch den Wegfall der sonst üblichen Stolgebühren in den Bezügen der kath. Pfarrer sich zu ergebende Verlust denselben ersetzt werden könnte? darüber möge und wird die kön. ungar. Statthalterei die geeigneten Vorschläge — doch ohne fernere Belastung des Aerars oder des contribuirenden Volkes — Sr. Majestät unterbreiten.

11. Alle Heirathsangelegenheiten der Evangelischen beider Confessionen werden ihren eigenen Consistorien zur Entscheidung überlassen, nach den später hierüber zu bestimmenden Grundsätzen. — Indessen sollen dergleichen Eheprocesse durch die weltlichen Behörden wie bisher abgethan werden, doch mit der Freiheit, auch weiter an die kön. und Septemviral-Tafel appelliren zu können, deren Ehescheidungsurtheile aber nur bürg. Giltigkeit haben und auf die Katholischen nicht ausgedehnt werden dürfen. — Hinsichtlich der nach Reichsgesetzen verbotenen, den Evangelischen jedoch erlaubten Grade der Ehe, werden die Letztern von dem Ansuchen bei Sr. Majestät im dritten und vierten Grade, ein für allemal dispensirt.
12. Die katholischen und evangelichen Kirchengenossen sollen im gegenwärtigen Besitzstand ihrer Kirchen, Schulen, Pfarrhöfen und frommen Stiftungen verbleiben, mithin nicht nur von allen darauf bezüglichen Rückforderungen *k)* beiderseits abstehen, sondern sich um so mehr jeder gewaltthätigen Besitzergreifung ähnlicher Gegenstände, unter der schweren im 14. Ges. Art. des Jahres 1647. gegen die Uebertreter bestimmten Strafe, enthalten.
13. Da der Uebergang von der kath. Religion zu einer der beiden evang. Confessionen, den Grundsätzen der herrschenden röm. kath. Religion entgegen ist: so ist bei schwerer Strafe verboten, die Katholischen zur Annahme der evang. Religion durch welch' immer Mittel anzulocken; und jeder einzelne Fall solcher Apostasie soll vorläufig Sr. Majestät angezeigt werden; welche Verfügung jedoch durch den 3. Ges. Art. des Jahres 1844. wesentlich modificirt worden ist. *l)*

---

k) Ausgenommen, dass den Evangelischen frei gelassen sei, ihre Ansprüche auf die Szirmay'sche, Hrabovsky'sche und Apafi'sche Stiftungen mit Belegen rechtskräftig nachzuweisen.

l) Diese Modification besteht nach dem Wortlaute des angeführten 3. Ges. Artikels vom Jahre 184³/₄. §. 5—11. im Folgenden: §. 5. Die Fälle des stattzufindenden Uebertrittes von der römisch-katholischen Religion zu welcher immer der Evangelischen betreffend, wird verordnet: §. 6. Der übertreten Wollende soll seinen Vorsatz in Gegenwart zweier Zeugen vor demjenigen Seelenhirten, zu dessen Kirchen-Gemeinde er bisher gehörte, erklären. — §. 7. In vier Wochen nach dieser ersten Erklärung soll er in Gegenwart eben derselben oder anderer gleich-

14. Die hier angeführten Rechte der Evangelischen sollen ihre Geltung nur innerhalb des K. Ungarn im strengsten Sinne, nicht aber in den Königreichen Dalmatien, Croatien und Slavonien (ausgenommen einiger Ortschaften des letztern, deren evangelische Bewohner in ihrer bisherigen Religionsübung belassen werden) haben; wo sie nach den Landes-Statuten weder liegende Güter zu besitzen, noch öffentliche oder Privat-Aemter zu verwalten fähig sind. — Doch steht es ihnen frei, ihre avitischen Erbrechte auf dem Rechtswege zu verfolgen, und wenn sie dadurch zu einem Besitze gelangen, dafür ein Aequivalent anzusprechen, übrigens aber auch zu industriellen und Handels-Etablissements Localitäten zu miethen, aber keine adeligen oder bürgerlichen Grundgüter eigenthümlich an sich zu bringen. — Vgl. 1687: 23. 1715: 50. 1723: 86. 1741: 46. *m)*

---

falls durch ihn berufenen zweier Zeugen vor dem Seelenhirten eben derselben Kirchengemeinde neuerdings erklären, dass er bei seinem gefassten Uebertritts-Vorsatz auch fernerhin beharre. — §. 8. Der übertreten Wollende hat über seine sowohl das erste als das zweite Mal geschehene Erklärung von demjenigen Seelenhirten, vor welchem er in Hinsicht seines Uebertritts-Vorsatzes sich äusserte, beide Mal ein besonderes Zeugniss zu begehren. — §. 9. Wenn der Seelenhirt das verlangte Zeugniss, sei es im Falle des §. 6. sei es in jenem des §. 7. aus welchem Grunde immer nicht ausstellen würde, sollen über die sowohl das erste, als das zweite Mal geschehene Erklärung die gegenwärtig gewesenen Zeugen ein Zeugniss ausstellen. — §. 10. Nachdem der übertreten Wollende das laut der Verordnung der §§. 8. oder 9. erhaltene Zeugniss dem Seelenhirten jener Religion, zu welcher er übertreten will, vorgezeigt hat, ist der Uebertritt von einer Religion zur andern dadurch vollkommen beendigt. Ohne Vorweisung dieser Zeugnisse kann indessen der Uebertritt nicht geschehen. — §. 11. Die stattgehabten Uebertritte werden durch die betreffenden bischöflichen Aemter im Wege der Statthalterei halbjährig zur Einsicht Sr. Majestät angezeigt.

m) Diese im Sinne der s. g. Municipalrechte der K. Dalmatien, Croatien und Slavonien im Reichstage 1791. nur mit Mühe zu Gunsten der Evangelischen durchgesetzte Bestimmungen fanden in Croatien selbst vielfachen bis zum J. 1848. anhaltenden Widerstand — und diess nicht aus religiösem Fanatismus, wie der erste Ablegat Croatiens, Osegovich, auf dem Reichstage 1830. ausdrücklich erklärte, sondern weil die Postulate der Evangelischen in Croatien hinsichtlich ihrer freien Ansässigkeit daselbst, eben so wie die zu rasch postulirte Einführung der magyarischen Sprache daselbst als Geschäftssprache nur im gegenseitigen freien Einverständnisse bei einem wohl verbündeten, aber nicht unterjochten, Volke zu

15. Kinder, die in gemischten Ehen gezeugt sind, oder werden, (wobei zu merken, dass solche Ehen immer von kath. Pfarrern eingesegnet werden müssen, denen es jedoch ernstlich verboten ist, dabei Schwierigkeiten zu machen) sollen, wenn der Vater katholisch ist, alle, wenn aber die Mutter, können jene des männlichen Geschlechts der Religion des Vaters folgen; welche Bestimmung jedoch später durch den 3. Ges. Art. des Jahres 1844. ebenfalls eine bedeutende, der Gleichberechtigung der verschiedenen Rel. Parteien mehr analoge Modification erlitten hat. *n)*
16. Alle Eheprocesse, sowohl jener, die bereits bei der Verbindung gemischter Religion waren, als solcher, die durch den spätern Uebertritt eines Theils von der evangelischen zur kath. Religion gemischt geworden sind, gehören unter die geistliche Gerichtsbarkeit der kath. Consistorien, weil in beiden Fällen von einem Sacramente die Rede ist. *o)*

---

erreichen wäre, was in dieser doppelten Frage, leider! bei der beiderseits immer zunehmenden Leidenschaftlichkeit und Erbitterung der Gemüther bis zum J. 1848. zu erreichen nicht mehr möglich war. — Vergl. unten §. 70.

n) Das der kath. Religion hinsichtlich der in gemischten Ehen erzeugten Kinder durch diese Bestimmung gesetzlich eingeräumte Vorrecht blieb — ungeachtet aller spätern von Seite der Evangelischen nach voller Gleichberechtigung in dieser Beziehung strebenden Bemühungen — im Ganzen so ziemlich aufrecht erhalten, mit Ausnahme dessen, was der 3. Ges. Art. v. J. 1844. im 1. §. darüber hinaus verfügt: Es wird erklärt, dass jene, welche bis zum erreichten 18. Jahresalter in der evangelischen Religion erzogen worden sind, die Frauenspersonen aber nach ihrer Verheirathung, obwohl sie dieses Jahresalter noch nicht erreichten, nie mehr weder selbst, noch ihre Nachkommen hinsichtlich der Religion zur Rede gestellt werden können.

o) Hinsichtlich der in der neuesten Zeit, wie in ganz Europa, so auch in unserm Vaterlande, wieder neu aufgeregten Streitfrage: was bezüglich der s. g. gemischten Ehen, welche die katholischen Pfarrer aus übertriebenem Glaubenseifer oder höherm Impuls, einzusegnen sich weigern, vom Standpunkte des blos bürgerlichen Rechtes zu halten, und zur Beruhigung der Gemüther der Gläubigen im praktischen Leben zu befolgen sei? hat der 3. Novellar-Gesetzartikel vom Jahre 1844. für Ungarn folgendes angeordnet: §. 2. Auch jene nach der Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes entstehenden Misch-Ehen, welche vor einem evangelischen Seelenhirten geschlossen werden, sind gesetzlich. — §. 3. Jene Misch-Ehen, welche zwischen röm. katholischen, und zu welcher immer der evangelischen Religion gehörenden Theilen vom 15. März 1839. angefangen, bis 10. Nov. des lauf. J. 1844. geschlossen, und nicht durch einen röm. katholischen, sondern durch den Seelenhirten

17. Die Evangelischen beider Confessionen sind verpflichtet die Feiertäge der Katholischen äusserlich zu beobachten, nicht aber in ihren Wohnungen, wo ihnen alle Arbeiten, die jener Andacht nicht stören, zu verrichten gestattet sind; dabei wird allen Herrschaften und Hausvätern ernstlich angedeutet, dass sie ihre Unterthanen und Hausgesinde, sie mögen nun katholisch oder evangelisch sein, von der Feierung der Feiertäge, Zeremonien und Andachtsübungen ihrer Religion nicht zurückhalten etc.

Das wechselseitige Verhältniss der zwei evangelischen Confessions-Verwandten gegen einander wurde in Ungarn durch kein Reichsgesetz bestimmt, und durch kein s. g. Normaljahr festgesetzt. — Es ist aber auch kaum ein Beispiel jemals vorgekommen (das letzte Decennium etwa vor 1848. ausgenommen, wo die übertriebenen Anforderungen der, der magyarischen Nationalitäts-Hegemonie ausschliesslich huldigenden, reformirten Kirche ihren Religionsgenossen augsburgischer Confession, deutscher und slavischer Zunge, zu manchen Beschwerden gerechten Anlass darzubieten, und so die Jahrhunderte hindurch zwischen ihnen bestandene brüderliche Eintracht zu stören begannen), dass eine dieser Schwesterkirchen gegen die andere mit Beschwerden beim Könige, oder vor Gericht, klagend öffentlich aufgetreten wäre; vielmehr, je bedrängter beide in frühern Zeiten gewesen, und den gemeinschaftlichen Druck mit gleichem Antheil empfunden und getragen haben, desto enger zog dieselben das gemeinschaftliche kirchliche Band an einander, und je mehr nun mit jedem Tage bei dem stets zunehmenden Lichte wahrer Aufklärung und Humanität unserer Zeit auch die theologische Bildung bei beiden dieser Confessions-Verwandten an Intension zunehmen dürfte, desto zuverlässiger ist es zu erwarten, dass die herzliche Eintracht zwischen diesen beiden Kirchen, die in den ungarischen Gesetzen stets ungetrennt erscheinen, durch

---

irgend einer der evangelischen Religion copulirt wurden, werden für gesetzlich erklärt. — §. 4. Die betreffenden Gerichtsbarkeiten sind verpflichtet, im Verlaufe eines Jahres nach Veröffentlichung dieses Gesetzes, solche Ehen glaubwürdig conscribiren, die Conscription zur künftigen Sicherstellung der Parteien und ihrer Nachkommen in ihre Archive niederlegen, und in wiefern die Ehen in die betreffenden Kirchen-Matrikel nicht eingetragen wären, in diese eintragen zu lassen.

keinen, wenn gleich goldenen, Zwietrachtsapfel weiter gestört, vielmehr im Geiste der wahren Religion der Liebe und des Friedens stets aufrecht erhalten, und mehr und mehr gedeihen werde! *p)*

c) Was endlich die Bekenner der mosaischen Religion betrifft, nachdem die letztern selbst im Sinne der neuesten Reichsgesetze vom Jahre 1840: Art. 29. im K. Ungarn immer nur als geduldet oder tolerirt anerkannt wird: bleibt dem Könige von Ungarn hinsichtlich der Religionsangelegenheiten dieser Glaubensbekenner das jedem Landesfürsten gleich zukommende Majestäts-Recht des obersten Schutzes und der höchsten Aufsicht — jus suprema protectionis et inspectionis secularis — im Sinne der diesen Religionsgenossen gewährten Duldung (Toleranz) und einiger denselben im Laufe der Zeiten, besonders im Jahre 1791: 38. und 1840: 29. eingeräumten Begünstigungen, in deren Fortgenuss dieselben bis auf eine bessere Zeit, die ihren Anforderungen im Geiste einer höhern Bildung mehr entsprechen dürfte, belassen wurden. *q)*

---

p) In wieferne diesen Erwartungen und frommen Wünschen von den betreffenden evangelischen Religionsgenossen beider Bekenntnisse, in ihren gegenseitigen Rechts- und Kirchen-Verhältnissen bis zum Jahre 1848. und selbst weiter hinaus, entsprochen worden sein mag? dürfte wohl aus ihrer besondern Kirchengeschichte der neuesten Zeit, und den dahin einschlagenden Literatur-Blättern zu entnehmen, und als Illustration der gegenwärtigen religiösen Bildung dieser, in Ungarn stets durch ihre Intelligenz so hochgestellten, Glaubensgenossen entnommen werden.

q) Da es hinsichtlich der Juden in den letzten zwei Landtägen vom Jahre 1843. und 184⁷/₈. nur bei den frühern hinsichtlich ihrer bestandenen Gesetzen und Verordnungen geblieben ist, so dürfte es nicht überflüssig sein, die letztern wenigstens aus dem Reichstage des Jahres 1840. Art. 29. ihrem Wortlaute nach hier in Erinnerung zu bringen. — Dieser Artikel lautet also: »Bis das Gesetz über die Lage der Juden nicht erschöpfender verfügen wird, ist einstweilen hiemit festgesetzt: §. 1. Alle Juden, die im Königreiche oder den verbundenen Theilen geboren wurden, wie auch jene, die zur hierortigen Ansiedlung gesetzliche Erlaubniss erlangten, dürfen, wenn gegen sie in Betracht ihrer Moralität keine gründlich erwiesene Einwendung obwaltet, im ganzen Königreiche und den verbundenen Theilen ungestört wohnen, mit alleiniger Ausnahme der im Art. 38: 1791. erwähnten königl. Bergstädte und jener Orte, von welchen sie in Rücksicht der Bergwerke und montanistischen Anstalten, laut altem gesetzlichen Herkommen ausgeschlossen sind. — §. 2. Unter den bestehenden Bedingnissen dürfen die Juden auch Fabriken errichten, Handel und Gewerbe entweder eigenhändig, oder mit Verwendung von Gesellen ihrer Religion treiben, ihre

Aus allen den bisher angeführten königl. Verordnungen und daraufbezüglichen Reichsgesetzen, sowie auch der Art und Weise, in welcher in Religions- und Kirchenangelegenheiten der auf dem Gebiete Ungarns befindlichen verschiedenen Glaubens- und Kirchengenossen, theils durch die Könige mittelst ihrer Landesbehörden, theils auf den Landtägen durch die Reichsstände selbst vorgegangen wurde, dürfte es nun so ziemlich klar erhellen: dass den Königen Ungarns hinsichtlich aller Religions- und Kirchen-Angelegenheiten im Lande das höchste Majestätsrecht, gleich allen Landesfürsten, ja hinsichtlich der röm. kath. Kirche kraft des obersten königl. Patronatsrechtes noch eine viel höhere Gewalt, als jenen mitunter selbst in Kirchensachen, zustehe; deren Ausübung in der Regel, d.h. mit Ausnahme jener Gegenstände, die durch feierliche Verträge zwischen ihnen und den betreffenden evangelischen Religions- und Kirchengenossen einer gemeinschaftlichen meist landtäglichen Uebereinkunft vorbehalten wurden, in Form von Reservat-Rechten — ohne weitern Einfluss der Stände — ihrem eigenen weisen Ermessen und Gewissen anheimgestellt bleibe. — Doch wurde zugleich zur Vermeidung jeder fernern Collision auf diesem für die Religions- und Gewissensfreiheit so vieler Gläubigen so höchst wichtigen Gebiete, sowohl durch die schon (oben) angeführten Reichsgesetze, als mehrere königliche Resolutionen angeordnet: dass wenn sich ferner noch einige Anlässe zu Beschwerden über die Verletzung der den verschiedenen Religionsbekennern gesetzlich eingeräumten Rechte ergeben sollten, diese Beschwerden durch die Verletzten im eigenen Namen, nicht aber gleich im Namen sämmtlicher Kirchen-

---

Lehrburschen in selben unterrichten; ferner jene Wissenschaften und Künste, in deren Ausübung sie bisher waren, auch ferner betreiben. — §. 3. Uebrigens sind sie verpflichtet, bleibende Vor- und Zu-Namen zu führen, ihre künftigen Geburten aber in Matrikelbücher, die durch ihre Religionsverweser zu führen sind, eintragen zu lassen. — Ferner sind sie gehalten §. 4. Alle Urkunden und Contracte in der im Lande und den verbundenen Theilen üblichen Sprache zu verfassen. — §. 5. In so ferne die Israeliten im Gebrauche des freien Kaufes bürgerlicher Gründe waren, wird in solchen Städten dieser Gebrauch auch ferner aufrecht erhalten. — §. 6. Alle diesem Gesetze widersprechenden Gesetze, Gewohnheiten, Verordnungen oder Statuten werden abgestellt, und als erloschen erklärt. — Vgl. oben §. 25. sammt der Anmerkung.

genossen derselben, den Landesbehörden angezeigt, und durch diese zur Kenntniss Sr. Majestät als des obersten Schutz- und Schirmherrn aller Gläubigen im Lande gebracht werden sollen; dem es allein oder vorzugsweise obliege: durch weise Anordnungen und kluge Vorkehrungen zu vermitteln, dass die so mühsam erzielte Eintracht und Ruhe der Gemüther, in religiöser und kirchlicher Beziehung, unter den so verschiedenen Religionsparteien des Landes, nicht von Neuem auf irgend eine Art gestört, und hiemit auch das allgemeine Wohl des Staates gefährdet, und den unseligen Folgerungen eines religiösen oder kirchlichen Fanatismus preisgegeben werde; von denen ohnehin in den Annalen der österr. und ungarischen Staatengeschichte so häufige und traurige Spuren zu finden sind.

§. 40. — I. Majestätsrechte des Königs von Ungarn in politischen Angelegenheiten. Und zwar A) Allgemeine, als: 1. Die gesetzgebende Gewalt.

Unter den Majestätsrechten, die dem Könige von Ungarn in politischen Angelegenheiten seines Reiches im Allgemeinen zustehen, steht wohl die s. g. gesetzgebende Gewalt (potestas legislativa) obenan, die mehrere Unterarten von Rechten in sich begreift, aus denen der grosse Umfang ihres Wirkungskreises, so wie die Wichtigkeit ihres Einflusses auf die höchsten Zwecke des Staates von selbst erhellt. *a)*

---

a) Ueber den Begriff der gesetzgebenden Gewalt, und deren wichtigen Einfluss auf die höchsten Zwecke des Staates, daher auch ihre Nothwendigkeit, Erfordernisse, Wirksamkeit und die besondern in derselben mitbegriffenen Rechte, ertheilt die nöthige Auskunft jedes Handbuch des allgemeinen Staatsrechtes, welche summarisch auch in Virozsil Epitome J. Nat. etc. Pest. 1839. §. 130—182. zu finden ist. — Hingegen die Lehre von den positiven Gesetzen überhaupt, und insbesondere deren Verhältniss zu den nat. Rechten, sowie auch ihrem Wirkungskreis, Unterarten, Erklärung, Publication, Abschaffung oder Abänderung etc. pflegt der Abhandlung des s. g. bürg. oder Privat-Rechts vorausgeschickt zu werden. — Die klassischen Schriftsteller hinsichtlich der positiven Gesetzgebung jedes Landes zeigt die Literär-Geschichte oder auch die specielle Encyclopädie desselben an, so hinsichtlich Oesterreichs und Ungarns insbesondere unter andern: Virozsil, Encyclopädie und Methodologie des jur. pol. Studiums etc. mit Beziehung auf den gegenwärtigen Zustand dieser Wissenschaften in Oesterreich und Ungarn etc. Ofen. 1852. 8. S. 160—373.

Hinsichtlich dieser gesetzgebenden Gewalt stellt die gegenwärtige Verfassung des K. Ungarn so ziemlich ausser allem Zweifel, dass dieselbe mit ihren Unterarten dem Könige theils allein und ausschliesslich, theils in Gemeinschaft mit den Ständen des Reiches zukomme. Und zwar

a) Das Recht Gesetze im strengen Sinne des Wortes, d. h. förmliche Reichsgesetze zu geben, dieselben abzustellen, und (authentisch) auszulegen, kömmt nur dem gesetzlich gekrönten Landesfürsten und den gesetzlich zum Reichstage zusammenströmenden Reichständen gemeinschaftlich zu, so zwar: dass weder der König allein ohne Einwilligung der Stände, noch die Stände ohne Einwilligung des Königs in dieser Hinsicht etwas zu entscheiden das Recht haben. Diess ist in den Landesgesetzen der neuern Zeit deutlich enthalten. Diess bezeugen auch bezüglich der frühern Zeitperioden nach dem Zeugnisse der Geschichte — ihrem Hauptresultate nach — (so verschieden auch sonst ihre Ansichten sein mögen) ziemlich übereinstimmend *b)* die heimischen Geschichtschreiber jeder

---

b) Mehrere unserer vaterländischen Gelehrten, darunter namentlich Petrovits in s. Introd. in Jus publ. R. Hung. Vind. 1790. §. 10. schol. g). — Kovachich in s. Vestig. Comitiorum, eorumque Supplem. Bud. 1790. — Fejér in s. Cod. dipl. R. Hung. etc. — Pelcz in s. Hung. sub Geiza §. 19. p. 72. u. a. m. haben sich die Mühe gegeben, jede auch noch so geheime Spur des ständischen Antheils an der Gesetzgebung des Landes, vom Anfange der Monarchie an, ja selbst unter den ein Jahrhundert früher noch regierenden Herzogen Ungarns, durch alle Perioden der vaterländischen Geschichte bis auf unsere Zeit aufzusuchen, und wo nicht urkundlich, doch wenigstens geschichtlich nachzuweisen, dass diese Betheiligung der Stände des Reiches an der Gesetzgebung des Landes, die erst in der neuern Zeit ihren bestimmten und vollen Ausdruck in dem 12. Ges. Art. d. J. 1791. gefunden, dennoch zu den ältesten Institutionen des Reiches zu zählen sei; wogegen jedoch andere nicht minder gelehrte als eifrige Patrioten und auswärtige, besonders deutsche Schriftsteller, den so viele Jahrhunderte hindurch geführten historischen Beweis aus denselben Quellen theils gänzlich widerlegen, und in Abrede stellen, theils auf ein bescheideneres Mass, bei dem die historische Wahrheit schon weniger Collisionen zu befürchten hat, zurückführen; wie diess schon der umsichtige Lakits in s. J. publ. Hung. §. 205. folgendermassen angedeutet hat: »Exercuerunt sane hanc potestatem (legislativam) inde ab origine Monarchiae summi Hungarorum Principes, non inconsultis populi viris primariis; quod tamen non est ita intelligendum, ac si haec potestas regibus cum his (per omnia) communis fuerit; diu enim auctoritas

Zeit, hauptsächlich jedoch Werböcz in s. Trip. II: 2. 3. III:2. bestätigt durch den 18. Ges. Art. d. J. 1635. *c)* vor allem jedoch durch den klassischen 12. Ges. Art. d. J. 1791. aus dem zugleich erhellt, dass, wie die oben erwähnten Rechte als natürliche Folgerungen der gesetzgebenden Gewalt eine Uebereinstimmung des Königs und der Stände erfordern, eben so

---

haec ab unius prudentis regis arbitrio pendebat; neque enim idem est, consulere alios, antequam decernas, ac decernere cum aliis ita, ut nihil quidquam decerni queat, si alii illi consentire nolint; quod quidem posterius ab eo demum tempore, quo leges usu magis et consuetudine, quam ullo majorum positivo instituto in comitiis, ordinum consensu accedente, ferri coeperunt, ad nostram aetatem obtinet«, ohne jedoch den Zeitpunkt genauer anzugeben, wo diese neuere Gepflogenheit begonnen? — Da jedoch diess mehr eine historische Thatsache der Vergangenheit, als eine staatsrechtliche (bereits entschiedene) Frage der Gegenwart ist, so darf man solche füglich dem Eifer und Fleisse unserer heimischen Geschichtsforscher anheimstellen; dieselben jedoch zugleich an die hier nicht überflüssige Warnung erinnern, bei ähnlichen Untersuchungen sich ja sorgfältig vor den Anachronismen Jener in Acht zu nehmen, welche die jetzt herrschenden Institute, Gebräuche und Sitten so gerne auch auf längst entschwundene Jahrhunderte der Vorzeit zu übertragen, und hiermit auch die ersten Spuren der gegenwärtig bei uns bestehenden Ausübung der gesetzgebenden Gewalt schon beim Beginn des Reiches unter den ersten Königen, wo nicht gar Herzogen der Ungarn zu suchen, und zu finden geneigt sind; während doch eine nüchterne kritische Würdigung der vorhandenen Geschichtsquellen (wie sie unter andern der umsichtige Bedeus v. Scharberg im V. Hauptst. seiner so gründlichen und gediegenen Darstellung der Verfassung des Grossfürst. Siebenbürgen und mittelbar auch Ungarns S. 74—88. anstellt) solche Spuren vor dem II. Decrete des K. Sigmund v. J. 1435. oder höchstens jenem des letzten Arpaden Andreas III. v. J. 129⅞. kaum nachzuweisen im Stande sein dürfte. — Demungeachtet kann als Hauptresultat ähnlicher Forschungen unbedenklich von allen Seiten zugestanden werden, dass in Ungarn seit jeher, selbst in der ersten Periode ihrer Könige, ja sogar Herzoge, die wichtigern Angelegenheiten des Landes (unter die wohl auch die Gesetzgebung zählen dürfte) mit den Grossen und Edelsten des Reiches berathen und mitunter auch entschieden zu werden pflegten, ohne desshalb gleich dieser morgenländisch-patriarchalischen — auch jetzt noch bei orientalischen Völkern üblichen Gepflogenheit — eine höhere, nur im Sinne des neuern s. g. constitutionellen Princips zukommende Bedeutung zu geben. — Auf diesem Gebiete behauptet das gemeine Sprichwort: »Tempora mutantur et nos mutamur in illis« stets seine volle Geltung. — Vergl. Schwartner II. §. 44. S. 144—150.

c) Dieser Ges. Art. verordnet ausdrücklich: dass Gesetze, welche ausser einem Landtage von wem immer gemacht werden, keine verbindende Kraft haben, sondern, wenn sie vom Könige nicht bestätigt worden sind, von selbst

die Ausübung dieser Rechte durch den gekrönten König und die Stände nur auf einem gesetzlich einberufenen Reichstage — gemeinschaftlich, und nicht ausserhalb desselben, folglich auch nicht durch Edicte oder s. g. Patente, die ohnehin von keiner Gerichtsbarkeit des Reiches je angenommen werden können, wie die Worte des 12. Ges. Art. 1791. ausdrücklich lauten — stattzufinden habe. *d)*

Dagegen gebührt

a) Dem Könige von Ungarn ausschliesslich, ohne allen Einfluss der Reichsstände, das Recht in Angelegenheiten, die seiner ausschliesslichen Gewalt vorbehalten sind, zweck-

---

für null und nichtig angesehen werden müssen; daher es sich von selbst versteht, dass auch der König allein weder neue Gesetze machen, noch die alten rechtskräftig erklären, abändern, oder wider dieselbe durch Rescripte etwas verfügen könne, ohne freie u. landtagsmässige Beistimmung der Stände: indem nur der ein Gesetz aufheben kann, der es zu machen das Recht hat; welches aber in Ungarn dem Könige und den Ständen nur in Gemeinschaft zukömmt. — S. Rosenmann ungar. Staatsr. p. 151 etc.

d) Will man dieses Recht mit dem fremden wenngleich bereits üblichen Namen αὐτονομία — Selbstgesetzgebung — bezeichnen: so wird auch Niemand, dem die ungar. Verfassung näher bekannt ist, bezweifeln, dass diese Autonomie seit jeher bei der ungar. Nation, schon kraft ihrer bekannten Anhänglichkeit an das s. g. Gewohnheitsrecht, einheimisch gewesen, und daher vielleicht auch ihre geringe Empfänglichkeit für fremde Gesetzgebungen, wo nicht gar die entschiedene Antipathie dagegen, die sich schon zu den Zeiten des K. Mathias Corvinus hinsichtlich des römischen Rechtes so augenscheinlich äusserte, einigermassen zu erklären sein dürfte; nur muss andererseits wieder eben so freimüthig eingestanden werden, dass in dem Charakter derselben ungar. Nation, neben jener bekannten Anhänglichkeit an ihre Autonomie und jenes Gewohnheits-Recht, dessen so mannigfaltige Spuren in den s. g. Municipal-Statuten der verschiedenen Reichsgerichtsbarkeiten (Jurisdictionen) und priv. Gemeinden (Communitäten) bis zur Stunde noch vorhanden sind, zugleich eine gewisse Hinneigung zur Nichtbeachtung der diese Autonomie nothwendigerweise zu beschränkenden Grenzen wahrgenommen werde; die sich nicht selten, besonders bei grössern moralischen Körpern, als den Comitatsversammlungen (Congregationen), wo die Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder hinsichtlich des Ganzen fast gänzlich verschwand, bis zur völligen Ungebundenheit von aller höhern Autorität zu steigern, und hierin sogar das Wesen der s. g. Nationalfreiheit zu setzen pflegte; wie diess so viele ungesetzliche in dergleichen Versammlungen seit jeher, nach dem Zeugnisse der Geschichte, stattgefundenen Auftritte und Excesse dieser Art zur Genüge beweisen. — Vgl. unten §. 79. in der Anm.

mässige Verordnungen, durch s. g. Mandate, Rescripte, Edicte, königl. Resolutionen, Hofkanzleidecrete, auch Intimate der königl. ungar. Statthalterei oder Hofkammer, zu erlassen, um anzuordnen: was zur Ausübung der Gesetze und der Majestätsrechte für nöthig befunden wird? *e)* — Ferner in dringenden Fällen, wo in Ermangelung positiver Reichsgesetze, wenigstens indessen, bis diese gebracht werden können, eine provisorische Norm für die Betreffenden als Bedürfniss erscheint, solche aufzustellen, *f)* sowie auch den Sinn eines zweifelhaften Gesetzes einstweilen zu erklären, bis eine authentische Erklärung erfolgen kann. — Gesetze, die in Vergessenheit zu gerathen anfangen, nach Umständen zum allgemeinen Wohle wieder zu erneuern; *g)* andere, deren Ausführung bei veränderten Umständen dem allgemeinen Besten nachtheilig werden könnte, in ihrer Wirksamkeit einstweilen zu hemmen, und mit dem allgemeinen Wohle, welches das höchste Gesetz des Staates ist, mehr in Einklang zu bringen; *h)* endlich, was bei der gesetzgebenden Gewalt das wichtigste ist — Gesetz- und Statuten-

---

e) Hinsichtlich dieser königl. Verordnungen, sie mögen unter welch' immer Namen vorkommen, und des zwischen ihnen, und den eigentlichen Reichsgesetzen bestehenden wesentlichen Unterschiedes, mögen die genauen oben §. 3. S. 42. sammt Anm. s) hierüber aufgestellten Begriffs-Bestimmungen einmal für immer genügen. — Vgl. überdiess unten §. 44. sammt Anm.

f) Auch in Bezug auf die s. g. provisorischen Gesetze wurden bereits oben §. 3. Anm. s) S. 44. Beispiele angeführt, dass mehreren der wichtigsten Gesetzartikel der neuern Zeit, mit grosser Befriedigung des Landes, die Geltung von prov. Gesetzen — durch die Reichsstände selbst — zuerkannt, und hiemit das darauf bezügliche Recht des Königs förmlich anerkannt worden sei.

g) Nicht uneben ist in dieser Beziehung die Bemerkung unsers Lakits zu dieser Stelle §. 207. s. Jus publ. H. »Hoc dum faciunt Reges nostri, non illi novam legem condunt, sed pro suo munere invigilant, ne lex ad commune bonum comparata desidia eorum, ad quos pertinet, cum Reipublicae jactura in desuetudinem abeat; qua in re cavendum erit tamen, ne tales leges renoventur, quae suis temporibus fors aptae, attamen cum his aetatis nostrae institutis una consistere nequeunt« worüber die über achthundert Jahre umfassende Gesetzgebung Ungarns, die nöthigen Belege zu liefern nicht verlegen sein dürfte.

h) Dieser Fall gehört augenscheinlich bereits ins Gebiet des s. g. äussersten Rechtes, wovon unten §. 50. ausführlicher die Rede sein wird, und unterliegt ohnehin keinem Zweifel, wie Lakits §. 211. s. W. zu dieser Stelle bemerkt.

Entwürfe, die dem Könige, sei es von den versammelten Reichsständen beim Landtage, oder den untern Gerichtsbarkeiten und Körperschaften des Landes, zur Bestätigung unterbreitet werden, mit seiner königl. Sanction zu bekräftigen, und solche als rechtsgiltige Normen zur Beachtung Aller, die dadurch verpflichtet werden sollen, *i)* auf die übliche Art zur Kenntniss zu bringen, oder feierlich zu verkünden. *k)* — Alles diess im Sinne der bestehenden Gesetze: Trip. II: 3. III: 2. 1635: 18. 1500: 43. 1559: 56. 1608. 16. v. d. K. 1791: 35. 1792: 12. 1796: 3. 1802: 6. 1805: 3. 1807: 3. 1808: 9. etc. etc.

Doch mehr noch als in allen den bisher angeführten Fällen, findet die Machtvollkommenheit des Königs von Ungarn hinsichtlich der gesetzgebenden Gewalt, ihren Ausdruck

b) in dem ihm ausschliesslich ohne allen Einfluss der Stände vorbehaltenen Rechte, Privilegien aller Art *l)* zu ertheilen, die in Ungarn nach der bestehenden Landesverfassung überhaupt nur der gemeinschaftlichen Quelle aller Gnaden,

---

i) Verpflichtet werden durch die Gesetze des Landes alle Staatsbürger zur Beachtung derselben, sowohl überhaupt als alle Einzelnen insbesondere, kraft der Grundgesetze des Landes, die hier die Stelle der Grundverträge vertreten, die sich auf alle Staatsbürger gleich erstrecken, wie aus dem allg. Staatsrechte ohnehin bekannt ist, mit Ausnahme jedoch der durch positive Landesgesetze, wie in der ungar. Verfassung, festgestellten Modificationen.

k) Wie? von wem? und mit welchen Förmlichkeiten die in einem ungar. Reichstage zu Stande gekommenen Gesetze verkündiget oder promulgirt werden, und so zur öffentlichen Kunde gelangen? hat im vorigen Jahrhunderte noch der gelehrte Thomka-Szászky in s. hist. pol. Commentare: De comitiis regni Hungariae et Viennae 1789. 8. cap. 3. et 6. §. 29—31. mit aller Genauigkeit erzählt, und die Hauptsache davon in der Anm. a) zum 6. Hauptst. in die folgenden Worte zusammengefasst: »Promulgatio legis in solidum Regi propria est, omnium certe Comitiorum leges testantur, eos semper Regis nomine et promulgatas et impetratas fuisse; eapropter etiam Principis, nón populi Statuta nuncupantur, teste Trip. II: 3. — Siquando igitur in decretis Regum simul etiam Statuum consensus mentis fit, cum e natura rei ad edictum legis, non vero ejusdem sanctionem pertinere clarum est — Vgl. Lakits am a. O. §. 209.

l) Dahin gehören ausser der Verleihung des Adels, Rang und Titel, akademische und andere Würden, Vorrechte, Auszeichnungen, Exemptionen aller Art, allerlei Immunitäten, Markt- Messe- Concessions-Privilegien, die peinliche Gerichtsbarkeit, Zunft- Innung- Verein-

der königl. Freigebigkeit und Munificenz entfliessen können, wie diess aus Werbőcz Trip. II: 7. 8. und 9. und dem 3. Ges. Art. des J. 1791. erhellt, wo es ausdrücklich heisst: »Privilegiorum collatione in posterum quoque penes solam legitime coronatam Regiam Majestatem permansura,« welche Privilegien jedoch, um nach dem ungar. Rechte giltig zu sein, von dem gesetzlich gekrönten und wirklich regierenden Könige ertheilt, oder wenigstens bestätiget, und mit der üblichen Klausel: »salvo jure alieno«, und den sonst noch erforderlichen Formalitäten versehen sein müssen; wie diess schon oben §. 3. angezeigt worden ist. *m)* — Vgl. Werbőcz Trip. II: 9. 10. 11. 1563: 35. 1608: 9. v. d. K. 1630: 30. 1723: 15. 1741: 4. und 8. 1791: 3. und 32. etc.

Unter diesen Privilegien dürfte in Ungarn wohl das vorzüglichste sein: das Recht Jemanden in den Adelstand zu erheben; was nach dem ungarischen Rechte nur dem Könige allein zusteht, *n)* und auf doppelte Art stattfinden kann.

Statute u. s. w. Alles lauter Begünstigungen, deren Rechtskraft in der Machtvollkommenheit und Gnade des Königs allein ihren Grund hat. — Dasselbe gilt auch von den Privilegien einer zur königl. Freistadt erhobenen Gemeinde etc.

m) In dem oben erwähnten Rechte der Ertheilung ist, wie sich von selbst versteht, zugleich auch das Recht mitenthalten, dieselben Privilegien aus einer gerechten Ursache auch zurückzuziehen oder zu widerrufen, nach dem Zeugnisse des Hugo Grot am a. O. II: 14. woraus Lakits die Folgerung zieht, dass es auch in Ungarn an sich nicht durchaus nothwendig wäre, die vorhandenen Privilegien durch jeden Nachfolger wieder bestätigen zu lassen, wenn es durch die Grundgesetze des Landes nicht gefordert würde, ob es gleich andererseits nicht zu läugnen wäre, dass es im Interesse der Privilegirten läge, wenn ähnliche Gnadenverleihungen von den Nachfolgern jedenfalls anerkannt, und gleichsam neu bekräftigt würden, letzteres besonders in dem Falle, wenn ein ähnliches Privilegium vom Beginn an nicht recht usroborirt, oder nach und nach ausser Gebrauch gekommen wäre, im Sinne der bekannten juridischen Regel: »Vigilantibus jura serviunt.«

n) Und diess wohl nicht ohne Ursache, wenn man die besondern Vorrechte, die der ungar. Adel bis in die neueste Zeit besass, in Betracht zieht; nennt doch selbst Werbőcz in s. Trip. I: 4. jeden Edelmann »membrum S. regni Coronae«, was niemanden unverständlich sein wird, der es weiss, dass die Reichskrone in Ungarn das Sinnbild des Landes und der höchsten Würde desselben ist. — Die doppelte Art, wie der Adel in Ungarn in der alten u. neuern Zeit erworben wird, ist ein Gegenstand des ungar. Privatrechtes, der mit besonderer Vorliebe von den Pflegern desselben behandelt zu werden pflegt. — Unter

nämlich entweder im Wege einer königlichen Schenkung, wozu auch die s. g. Präfection, Adoption, sammt dem königl. Consens etc. gezählt werden, oder durch Ertheilung der Adelsbriefe (armales litterae), von welchen die letztern auch Armalisten genannt werden. — Betreffen jedoch diese Gnadenbriefe nicht einzelne, doch nach Trip. I: 3—8. stets im Lande geborne Individuen, sondern ganze Gemeinden, die auf diese Art von dem Urbarial-Verband hinsichtlich ihrer Grundherren befreit, und den privilegirten Ständen des Reiches als königl. freie Städte zugezählt werden,

---

der s. g. Schenkung — donatio — wird überhaupt die königl. Verleihung liegender Güter, die an die Krone anheimgefallen sind, womit zugleich die Verleihung des Adels verbunden ist, unter dem Adelsbriefe hingegen blos die Verleihung des letztern ohne jene, verstanden; nur müssen die auf die erste ältere Art Geadelten sich binnen einem Jahre in den neu verliehenen Gutern statuiren, d. h. gesetzlich einführen, die letztern aber ihre s. g. Armales in dem Comitate des Domicils publiciren lassen. — Es ist immer als ein Merkmal königl. Gnade anzuerkennen, wenn Jemand für seine Verdienste, selbst mit dem Beigewicht einer Summe im baren Gelde eine Donation (die davon donatio mixta im Gegensatze zur d. pura heisst) erhält, ist doch dabei das persönliche Verdienst durch die Erwerbung des gleichfalls persönlichen Adels, wurdig gelohnt. — Demungeachtet fehlt es auch in neuern Zeiten in Ungarn nicht an Beispielen königl. Munificenz bei Donationen; zu diesen wird auch die s. g. Präfection und Adoption gezählt, wenn bei der ersten das Erbrecht in solchen Gütern, die blos auf den männlichen Stamm verliehen waren, in Ermangelung desselben an die weiblichen Descendenten, und bei der letztern von jemand, der keine Erben hat, auf den an Kindesstatt angenommenen Unadeligen, mit Bewilligung des Konigs, ubergehen soll; dasselbe gilt auch von dem s. g. königl. Consens bei Uebertragung des Besitzrechtes an einen andern Nichtadeligen. — Der Grund davon liegt darin, dass alle liegende Güter ursprünglich der Krone gehören, welcher sie nach den Fundamentalgesetzen des Landes, in Ermangelung eines gesetzmässigen Erben anheimfallen, im Fall also der Stamm einer Familie auf den letzten Sprössling kommt (denn es kann Niemand präficiren oder adoptiren, als der letzte Sprössling einer Familie), so ist der unmittelbare Erbe der Konig, ohne dessen Bewilligung also können solche Güter nicht veraussert werden. — Der erlangte königliche Consens hat die Wirkung, dass dadurch der neue Besitzer, der ihn erlangt, ohne weiters auch in den Adelstand erhoben wird. — Endlich wird der ungar. Adel für Auswärtige durch das Indigenat erhalten, nur muss der Bewerber auswärts schon adelig sein, den Eid vor den Ständen oder dem Könige ablegen, die Indigenats-Taxe, wenn sie ihm nicht erlassen wird, erlegen, und sein Decret in der königl. ungar. Hofkanzlei ausfertigen lassen. — Vgl. oben §. 23. 24. s. Anmerk.

so heissen dieselben Befreiungs-Privilegien. — Das Recht dieselben wohlverdienten Gemeinden im Lande, sowie das s.g. Indigenat auswärtigen, jedoch dort schon adeligen Individuen in Ungarn zu verleihen, ist und bleibt dem Könige ausschliesslich vorbehalten, mit der einzigen Beschränkung, dass zu der vollen Giltigkeit derselben

β) Hinsichtlich der zu freien königl. Städten vom Könige erhobenen privilegirten Districte, bischöfl. Städte und Gemeinden, um Sitz und Stimme beim Reichstage wirklich zu erlangen, und hinsichtlich der neu ernannten Indigenen, um auch aller adeligen Vorrechte im Lande theilhaftig zu werden, die Inarticulation derselben in das Decret des Reichstages, mit dessen Wissen und Willen diess geschehen, stattzufinden habe. — Diess bezeugen näher hinsichtlich der königl. Freistädte die Reichsgesetze vom J. 1688: Ges. Art. 17. 1715: 107—109. 1751: 27. 1791: 30. 1807: 4. 27. etc. hinsichtlich der Indigenen aber: 1550: 77. 1604: 19. 1688: 26. 1715: 20. 1791: 69. 1827: 37. etc. *o)*

---

o) Es möge uns hier am Schlusse der im Sinne der ungar. Landesverfassung dargestellten gesetzgebenden Gewalt bei uns gestattet sein, einen kurzen Seitenblick auch auf die uns benachbarten gebildetern Staaten Europa's zu werfen, um zu entnehmen: welche staatsrechtlichen Grundsätze bei ihnen, hinsichtlich dieses so wichtigen Gegenstandes des öffentlichen Rechts herrschen? Ob, und in wieferne solche mit den in der ungar. Verfassung bestehenden Normen übereinstimmen, oder nicht? — Schon auf den ersten Blick in die Verfassungs-Urkunden der meisten europäischen Staaten bemerken wir: dass das Recht Gesetze zu geben, oder abzustellen, wie auch solche authentisch zu erklären, in jeder constitutionellen Monarchie, dem Monarchen und den Volksvertretern gemeinschaftlich — obwohl mit einigen Modificationen hin und wieder — zukomme, welche Gemeinschaft sich, wie bei uns — auch auf das Recht der Initiative, insbesondere in Norwegen nach §. 56. der Landesverfassung, so in Holland nach §. 70. und 113. (früher sogar in Spanien nach §. 171.) u. a. erstrecke — nicht so in Frankreich, wo nach dem Art. 15. 16. der constitutionellen Charte, eben so wie in Baiern nach VII. §. 2. — Würtemberg n. §. 173. — im Grossherz. Baden n. §. 65. und 67 — im Grossherz. Hessen-Darmstadt n. §. 78. die letztere blos dem Landesfürsten zusteht, der dagegen in Gross-Britannien von diesem Rechte förmlich ausgeschlossen wird. — Aber das Recht des freien Veto (über welches beim Beginn der franz. Revolution so hitzig gestritten wurde: ob dasselbe unbedingt (absolut) oder nur bedingt (suspensiv) dem Landesfürsten einzuräumen wäre?) wird gegenwärtig — Norwegen

Nachdem auf diese Art die Hauptgrundsätze und Bestimmungen hinsichtlich der gesetzgebenden Gewalt, wem und wie die letztern in Ungarn nach der Verfassung des Landes gebühre? vorausgeschickt wurden, die wohl kaum einigen Bedenken und Zweifeln Anlass geboten haben, so dürften nun auch einige wichtige Bemerkungen, die als natürliche Folgerungen aus jenen Prämissen von selbst fliessen, der Beachtung und Würdigung des ung. Publicisten nicht unwerth befunden werden, nämlich

1. Da dem Könige von Ungarn mit der ihm übertragenen königl. Würde und vollen Majestät, auch das wesentlichste Recht derselben die gesetzgebende Gewalt theils ausschliesslich, theils in Gemeinschaft der Stände des Reiches zukömmt: so

---

ausgenommen — keinem Souverain streitig gemacht, und diess zwar unbedingt, ja in den deutschen Bundesstaaten darf den Mitgliedern desselhen, den deutschen Fürsten, nach dem Art. 57. der Addit. Akte des Wiener Congresses vom Jahre 1820. diess Recht nicht einmal in Frage gestellt werden. — Ausser diesem Sanctions-Rechte, mit dem zugleich jenes der Publication der Gesetze mitverhunden ist, wird überdiess auch das Recht zur Ausführung der Gesetze die nöthigen Verordnungen (Reglements) zu erlassen, den Fürsten überall eigends vorbehalten, nur mit dem Unterschiede, dass zu deren formellen Ausfertigung hin und wieder die Beizichnng des Staatsraths, oder die Gegenfertigung des dafür verantwortlichen Ministers, oder andere Formalien erfordert werden. — Dasselbe gilt auch hinsichtlich der provisorischen Gesetze, deren Erlassung gewöhnlich, wo nicht überall, der executiven Gewalt der Fürsten für den Fall einer vorhandenen Nothwendigkeit dazu, vorbehalten bleibt, nur dass die Beurtheilung der Nothwendigkeit nachträglich von irgend einer bald strengern, bald mildern Controle abhängig gemacht wird. — Das Recht Privilegien zu verleihen, wird, mit wenigen Ausnahmen, nach einem fast allgemeinen Herkommen in constitutionellen Staaten, sowohl theoretisch als praktisch für ein der Souverainität eigends und persönlich zustehendes Attribut anerkannt, welches demnach überall dem Träger derselben, innerhalb der constitutionellen Schranken, ohne allen Einfluss der Stände oder Volksvertreter eingeräumt zu werden pflegt. — Aus diesem Parallelismus kann nun leicht die Ueberzeugung gewonnen werden: dass die Verfassung des K. Ungarn hinsichtlich der Hauptgrundsätze, die im Sinne des allgemeinen Staatsrechts der gesetzgebenden Gewalt eines jeden Staates zur Basis dienen (mit Ausnahme der Art der bei uns üblichen Volksvertretung) sonst den Verfassungen der meisten constitutionellen Staaten Europa's so ziemlich analog, wo nicht gleich befunden werden dürfte. — Vergl. Maurenbrecher, Mohl, Pölitz, Schwartner, Schubert, Bissinger u. a. staatsr. polit. und statistische schon a Werke.

ist es irrig diese ganze Gewalt so getrennt oder getheilt zwischen dem Könige und den Ständen zu denken, dass diese ihren Antheil daran frei und unabhängig von jenem, und jener von ihnen auszuüben berechtigt, oder auch nur vermögend wäre; *p)* aber

p) Ohne hier die von Montesquieu einst veranlasste, später in der Politik, so wie in dem allgemeinen Staatsrechte für irrig anerkannte Lehre von der s. g. Theilung oder gar Trennung der im Begriffe der höchsten Staatsgewalt enthaltenen Bestandtheile derselben, auch nur vom Weiten wieder anregen zu wollen, erlauben wir uns dennoch bei dieser Gelegenheit die Aufmerksamkeit unserer Leser auf eine Aeusserung unsers scharfsinnigen Lakits zu richten, aus der sie mit Befriedigung wahrnehmen werden, mit welchem richtigen Blicke derselbe gleich anfangs den Irrthum der dazumal noch theoretisch und praktich hochgefeierten Lehre des berühmten Mannes erkannt, und deren Unhaltbarkeit in der Anwendung auf die in der ungar. Verfassung unlängst erst näher normirte gesetzgebende Gewalt nachgewiesen hat. — Diese Aeusserung lautet im Original-Texte also: »Leges rite promulgatae obligant cives regni non singulos modo, sed ipsam adeo civium universitatem, non per modum pacti, sed legis; ex quo elucet maxime imperii civilis et regii majestas, quae una est in Hungaria, non divisa inter Regem, et congregatos in Comitiis Ordines, verum uni Regi in solidum competens. — Quamobrem repudiandus est recentiorum quorumdam (von der landtägigen Opposition) error perniciosus: qui Regem et congregatos in comitiis Ordines, tamquam partes a se mutuo independentes, haberi volunt, de rebus communibus non absimili modo tractantes, quo gentes liberae inter se de rebus suis transigunt; Regem legibus nullo discrimine subjiciunt, renovandarum legum potestatem invito etiam Rege Statibus attribuunt, et horum postulata tertium repetita pro legibus esse volunt, quamquam a Rege minimum confirmata (wie diess auch in der berühmten Constitution der spanischen Cortes v. J. 1820. der Fall war); nam quid his dici potest ab ea, quam a Majoribus traditam accepimus, regni constitutione magis abhorrens? quid ad eam funditus convellendam accommodatius? — Quid mirum igitur, si Reges de illa conservanda solliciti, difficiles se praebeant in admittendis Statuum postulatis, quae his opinionum commentis tamquam principiis innituntur. Cf. Projectum diplomatis inauguralis in Actis Comit. a. 1791. pag. 108. Conditione 6. et plura in actis recentiorum comitiorum, quae recensere taedet.« — Also Lakits in s. Jus publ. R. Hung. §. 210. wobei blos noch zur Vermeidung weiterer Missverständnisse zu wünschen wäre, dass es unserm scharfsinnigen Critiker gefallen hätte, der obigen Aeusserung noch eine etwas genauere Untersuchung zwischen den blos einfachen pos. Reichsgesetzen, die den Hauptgegenstand der s. g. gesetzgebenden Gewalt ausmachen, und den s. g. Reichs-Grund- oder Fundamental-Gesetzen, die bezüglich ihres Ursprungs

2. Eben so irrig ist die Ansicht Jener, welche hinsichtlich der gesetzgebenden Gewalt in ihrem vollen Umfange, eine solche Gemeinschaft zwischen dem Könige und den Ständen annehmen, dass die letztern an der Ausübung aller in dem Begriffe jener Gewalt enthaltenen Rechte nothwendig theilnehmen müssen: eine Ansicht, deren Unrichtigkeit schon das dem Könige allein und ausschliesslich, ohne allen Einfluss der Stände, zustehende Recht der Privilegien und Sanctionirung der Gesetze zur Genüge beweist. *q)*

---

schon die Principien eines bilateralen Social-Vertrags in Anspruch nehmen, beizufügen, um allen fernern Einwendungen der Gegenpartei im Voraus zu begegnen.

q) Auch bei diesem anscheinenden Gegensatze des kurz vorhergehenden Grundsatzes sind mehrere Abwege zu vermeiden, die uns weit von dem richtigen Sinne des 12. Ges. Art. v. J. 1791. abführen könnten. — Dahin gehört zuerst die Ansicht Jener, die da meinen, dass das in jenem Gesetz-Artikel dem Könige und den Ständen des Reiches gemeinschaftlich zuerkannte (specielle) Recht Gesetze zu geben, solche abzustellen, und authentisch zu erklären, auch eine totale Gemeinschaft der ganzen gesetzgebenden Gewalt in sich fasse; was indessen sowohl dem buchstäblichen Wortlaute jenes Gesetz-Artikels, der die erwähnte Gemeinschaft nur auf das speciell angeführte Recht, keineswegs aber auch auf alle übrigen, in dem Begriffe der gesetzgebenden Gewalt noch enthaltenen, Rechte bezieht, als auch dem Nachsatze des 3. Ges. Art. desselben Jahres 1791. »privilegiorum nihilominus collatione imposterum quoque penes solam legitime coronatam regiam Majestatem permansura«, so wie auch der kön. Zusicherung, die in demselben 12. Ges. Art. unmittelbar folgt: »Sua Majestas benigne declaravit, se jus hoc Statuum illibatum conservaturam, atque prout illud a divis Majoribus suis acceperat, ita etiam ad aug. Successores suos inviolatum transmissuram« etc. folglich dem feierlich anerkannten Reichsherkommen geradezu widersprechen würde. — Oder findet sich etwa Jemand, der beweisen könnte, dass das in der gesetzgebenden Gewalt mitbegriffene Recht des Königs, Privilegien jeder Art, so wie den Gesetz-Entwürfen und Statuten die kön. Sanction zu ertheilen, solche dann als anerkannte Reichsgesetze zu promulgiren etc. die Stände des Reiches je allein, oder auch gemeinschaftlich mit dem Könige ausgeübt hätten? — Andere meinten wieder jene Gemeinschaft der Gesetzgebung zwischen dem Könige und den Ständen so verstehen und nehmen zu können, dass man den positiven Theil derselben, nämlich das Recht Gesetze zu geben etc. sammt der Initiative, den Ständen, und den negativen Theil — d. h. die Sanction derselben — dem Könige zuweise; wodurch dem Letztern blos ein beschränktes Recht, das s. g. Veto, den Ständen hingegen die ganze Fülle der gesetzgebenden Gewalt zukäme; eine Theilung, die augenscheinlich der ganzen Landesverfassung ent-

3. Nicht weniger irrig ist auch die Meinung Jener, welche das den Ständen des Reiches auf einem gesetzlichen Reichstage zukommende Recht der Theilnahme an der Reichsgesetzgebung, auch auf die in den s. g. General-Congregationen der Comitate versammelten Particular-Stände auszudehnen, und solchen hiemit die blos den Reichsständen zukommenden Attribute des versammelten Reichstages factisch zu vindiciren suchen; obgleich es ihnen nicht unbekannt sein kann, dass den Particular-Ständen in den Comitats-Versammlungen nur das Recht Particular-Verordnungen oder die s. g. Statuten, und diese blos nach erfolgter königlicher Bestätigung, für den Kreis ihrer Gerichtsbarkeit giltig, zu erlassen, keineswegs aber eine unmittelbare Theilnahme an der Reichsgesetzgebung, zustehe. *r)*

---

gegen, und schon dadurch beiderseits unrichtig wäre, dass dem Könige nach der Landesverfassung die ganze gesetzgebende Gewalt theils allein, theils in Gemeinschaft mit den Ständen, den letztern hingegen nur die Theilnahme an der formellen Gesetzgebung, ohne weitern Einfluss auf das Privilegien- und Sanctions-Recht etc. zustehe. — Daher dem Könige nicht blos der s. g. negative Theil der gesetzgebenden Gewalt, sondern auch die volle activ-positive Theilnahme an der formellen Gesetzgebung, wie diess schon das durch die kön. Propositionen von ihm ausgeübte Recht der Initiative beweist, und den Ständen, innerhalb der ihnen zugewiesenen Gemeinschaft oder Theilnahme an der formellen Gesetzgebung, nicht blos der activ-positive Antheil daran, sondern selbst der negative, bei einer verneinenden Beschlussnahme, gebührt; indem es bekannt ist, dass ohne ihre Einwilligung kein Vorschlag zum Gesetze wird, so wie auch gegenseitig kein noch so einhelliger Beschluss der Stände, ohne die Genehmigung des Königs, je Gesetzeskraft erhält; wie diess auch Werböez in s. Trip. II: 3. so klar und ausführlich, ganz in demselben Sinne, bezeugt, dass es wahrlich keiner weitern künstlichen Deutungen und Erklärungen über den wahren Sinn jenes 12. Ges. Art. v. J. 1791. hinsichtlich der dort ausgesprochenen Gemeinschaft der gesetzgebenden Gewalt bei uns bedarf.

r) Es bildete sich in der letztern Zeit, besonders seit dem Jahre 1825. unter manchen unserer Landes- und Zeitgenossen nach und nach die sonderbare Ansicht, dass die s. g. Municipal-Jurisdictionen des Landes — die einzelnen Comitate — sobald sie in ihren General-Congregationen versammelt eine s. g. Universitas Statuum et OO. desselben Comitates bilden, und bei dieser Gelegenheit auch einige legislatorische richterliche etc. Functionen bezüglich ihrer Amtssphäre ausüben, den Reichsständen gleich — als gesetzliche — obgleich bezüglich ihres kleinern Wirkungskreises, nur dem Grade nach etwas geringere, Organe der gesetzgebenden Gewalt des

4. Da nach dem bisher beobachteten Reichsherkommen, die formellen Reichsgesetze auf den Landtägen nur nach Umständen und den Erfordernissen des Landes, oft nur bei zufälligen Veranlassungen, gewöhnlich jedoch hinsichtlich solcher Gegenstände, die das öffentliche Wohl des Landes näher angehen, gebracht zu werden pflegen; so dürfte wohl nicht ohne Grund daraus zu schliessen sein: dass alle jene Angelegenheiten, die das öffentliche Leben des Staates näher berühren, und eine allgemeine für das ganze Land zu geltende Norm zu erheischen scheinen, in den Wirkungskreis der reichstägigen

---

Reiches anzuerkennen wären, auf dieselbe Art ungefähr, wie diess hinsichtlich der einzelnen Cantone der Schweiz, oder auch der einzelnen Unions-Staaten Nord-Amerika's nach der Statistik jener Länder stattfindet. — Aber wer wird nicht gleich beim ersten Blicke die ungemeine Ideenverwirrung wahrnehmen, die in den Köpfen Jener herrschen muss, die es nicht einsehen, oder nicht einsehen wollen, dass das Municipalwesen einzelner Comitate, die blos ihre Local-Angelegenheiten unter höherer Autorität zu besorgen haben, mit der Wirksamkeit eines rechtmässig versammelten Reichstages, so wie die s. g. Stände eines Comitats mit den Reichsständen, die die ganze Nation repräsentiren, nicht auf dieselbe Stufe gestellt werden könne; dass schon der blosse Vergleich jener mit diesen mehr als hinkend, der Vergleich aber mit den Schweizer Cantonen, und noch mehr jener mit den amerikanischen Unions-Staaten, im ungarischen Staatsrechte vollends unstatthaft sei. — Oder weiset uns die ungar. Landesverfassung nicht ganz klar nach, dass an dem Majestätsrechte der gesetzgebenden Gewalt in Ungarn — ausser dem Könige — nicht die einzelnen Comitate, sondern nur die Gesammtheit aller durch ihre Vertreter, die zum Landtage rechtmässig berufenen Deputirten, Theil nehme, und dass dieser höchsten Gesetzgebung des Landes jede andere Corporation, Macht oder Municipal- und Gemeinde-Behörde im Lande als untergeordnet, und nicht coordinirt zu betrachten sei, woraus die weitern Folgerungen sich von selbst ergeben. — Wahrlich, es müsste als ein höchst bedenkliches Anomalon des ungar. Staatsrechts jene Ansicht erkannt werden, in deren Sinne man die einzelnen Municipalitäten oder Stände des Landes für einen dem grossen gesetzgebenden Körper des Reiches analogen, mit gleichen Befugnissen und Vorrechten wie jenen, ausgestatteten politischen, Körper gelten lassen wollte. — Denn wenn diese Ansicht richtig wäre, so müsste das Königreich Ungarn bald in eben so viele Cantone, oder kleinere Staaten, als dasselbe Comitate zählt, zerfallen, die von einander unabhängig und autonom, höchstens durch ein lockeres Föderativband zusammen gehalten, nach dem Beispiele so vieler ähnlichen Staatenbünde in der Geschichte, früher oder später der Anarchie, oder dem Despotismus als sichere Beute zum Opfer fallen würden. — Vergl. Trip. III: 2. §. 8. 1723: 58. 1791: 13. etc.

Landesgesetzgebung einbezogen werden können; besonders, wenn dadurch zugleich den auf keine andere Art eben so schnell und wirksam zu heilenden Gebrechen und Beschwerden des Landes abgeholfen werden dürfte; *s)* daher mag

5. Ohne weiters auch gefolgert werden: dass sich die Wirksamkeit der gesetzgebenden Gewalt im Lande, folglich auch der gesetzliche Einfluss der Stände des Reiches auf die Gesetzgebung desselben, auf alle Zweige der öffentlichen Verwaltung, und die Ausübung aller jener Majestätsrechte mit voller Berechtigung erstrecke, die ihrem Wesen nach und aus dem Begriffe der höchsten Staatsgewalt nicht bestimmt genug, der vollziehenden Macht keinen festen Anhaltspunkt bieten, vielmehr der Unterstützung der gesetzgebenden Gewalt als bedürftig erscheinen; *t)* da jene nach dem 12. Ges. Art. vom Jahre 1791. die Majestätsrechte nur im Sinne der Gesetze auszuüben berechtigt ist.

---

s) Die Richtigkeit dieses Grundsatzes wird bei der Anwendung desselben in der zweiten Ahtheilung dieses Werkes §. 73. etc. wo bei den Reichtägen auch die Frage: welche Gegenstände eigentlich als Objecte der Diätal-Verhandlungen im Sinne der Landesverfassung anzusehen wären? an die Reihe kömmt, näher ersichtlich werden.

t) Hieraus kann nun leicht auch die Ursache entnommen werden: warum die von den meisten Staatsrechtslehrern hei uns angenommene Eintheilung der Majestätsrechte des ungar. Königs in s. g. vorbehaltene und mitgetheilte, oder Reservat- und Comitial-Rechte — nie mit vollem Erfolge — vollständig durchgeführt werden konnte? — Der Beweis liegt klar vor den Augen schon bei der hier erörterten gesetzgebenden, so wie der nächstfolgenden vollziehenden Gewalt, und den übrigen speciellen Majestätsrechten. — Nämlich schon hei der erstern gesetzgebenden Gewalt ergab es sich, dass solche im Sinne der Landesverfassung in ihrem ganzen Umfange weder ausschliesslich den Reservat- noch den Comitial-Rechten zugewiesen werden könne, indem solche hinsichtlich einiger Functionen, wie des Privilegien- Sanctionsrechts etc. dem Könige allein und ausschliesslich — hinsichtlich der übrigen jedoch, als des Rechtes Gesetze zu geben, aufzuheben, zu erklären etc. demselben nur in Gemeinschaft der Stände des Reiches zustehe; folglich die ganze gesetzgebende Gewalt einem oder dem andern Factor derselben ausschliesslich zuzuweisen, ein Verstoss gegen die Landesverfassung, und ein bedeutender staatsrechtlicher Irrthum wäre. — Aehnliches findet auch hinsichtlich der vollziehenden Gewalt statt, wenn solche als von der gesetzgebenden gänzlich getrennt und unabhängig gedacht werden sollte; eine solche Trennung widerspricht ja schon dem Begriffe derselben, die ja hauptsächlich das in Ausführung zu bringen habe, was die Staatsgesetze anordnen; soll sie hingegen

6. Sollten jedoch einige Gegenstände oder Angelegenheiten des Landes vorläufig bereits durch Gesetze oder Reichsherkommen dem ausschliesslichen Verfügungsrechte des Königs ausdrücklich vorbehalten sein: so bleibt natürlich dem Letztern das Recht unbenommen, hinsichtlich jener Gegenstände auch ohne allen Einfluss der Stände des Reiches, rechtskräftig, durch die oben erwähnte königl. Verordnungen — sie mögen übrigens unter welch' immer Namen mittelbar oder unmittelbar von ihm ausgehen, Alles das anzuordnen, was ihm nach seinem besten Wissen und Gewissen dem Wohle des Landes als erspriesslich oder angemessen erscheint. *u)* — Ja sogar

---

wie im Sinne der ungar. Verfassung so von der letztern abhängig gedacht werden, dass sie nur im Sinne derselben gesetzlich fungiren könne, so kann dieselbe ausschliesslich wieder weder den Reservat- noch den Comitial-Rechten zugezählt werden. — Wollte uns hier Jemand einwenden: Und was dann, wenn über gewisse Gegenstände des öffentlichen Rechtes gar keine positiven Gesetze im Lande vorhanden wären? dergleichen Fälle doch nicht selten vorkommen. — Bei dieser Frage dürfte doch kein Rechts- und Staatsgelehrter um die Antwort verlegen werden, dass nämlich in einem solchen besondern Falle der höchsten Staats- oder auch nur der executiven Gewalt, ohne Weiters das Recht zustünde, im Wege eines provisorischen Gesetzes jene Massregeln anzuordnen und auszuführen, welche die Sicherheit und Wohlfahrt des Staates peremptorisch erheische; zwar nicht aus eigenem Rechte der vollziehenden, sondern dem blos für den Fall ausnahmsweise provisorisch delegirten Rechte der gesetzgebenden Gewalt; welche Vorsorge für ähnliche Fälle in den Gesetzen der amerikanischen Unions-Staaten nicht selten vorkömmt — und auch bei uns hinsichtlich mehrerer speciellen Majestätsrechte für ähnliche Fälle als wünschenswerth erscheint, wo dieser Einfluss sich als nothwendig herausstellt. Ist aber eine solche Nothwendigkeit nicht vorhanden, oder auch bereits hierüber eine positive Vorsorge durch die vorhandenen Gesetze getroffen, so ist kein Grund zu einer ähnlichen Ausnahme vorhanden, und der Fall müsste in der Regel der Machtvollkommenheit der höchsten Staatsgewalt ausschliesslich anheimgestellt werden, wie unten aus §. 50. das Nähere zu entnehmen ist.

u) Dieser Grundsatz findet im K. Ungarn hauptsächlich seine Anwendung in den aus dem höchsten Patronatsrechte des Königs fliessenden Befugnissen hinsichtlich der kath. Religions- und Kirchen-Angelegenheiten, über die sich Gustermann in s. Kirchenrechte I. Th. §. 8. Anm. a) nicht unrichtig auf folgende Art äussert: »Obschon der König von Ungarn seit dem Jahre 1405. (vergl. hierüber oben die Anm. b) in Ausübung der gesetzgebenden Macht an die Einwilligung der Stände gebunden ist, so erstreckt sich doch diese Beschränkung nicht auch auf die Gesetze, welche der König in Kirchen-Angelegenheiten ergehen lässt. — Solche Gesetze macht der König (für die

7. Wenn nachgewiesen würde, dass ähnliche Gegenstände und Angelegenheiten zuweilen durch den König einer reichstäglichen Verhandlung zugewiesen, und mit Einvernehmen und Beistimmung der Reichsstände durch ein hierüber unter kön. Sanction erschienenes Reichsgesetz erledigt worden wären: so dürfte dennoch in ähnlichem Falle diese Theilnahme der Reichsstände daran, vom staatsrechtlichen Standpunkte aus betrachtet, nicht gleich als eine in dem Fall unumgänglich nothwendige, sondern nach Umständen auch als von dem Gutdünken des Königs abhängige, daher nur die Eigenschaft einer s. g. berathenden, nicht entscheidenden Stimme (voti deliberativi non decisivi) mit sich führenden Massregel anzusehen sein; die folglich nie zum Nachtheil der dem

---

kath. Kirchengenossen) kraft des Jus circa sacra, und supremi patronatus regii, in dessen Ausübung er unbeschränkt ist. — Zwar findet man viele Kirchengesetze, welche auf dem Reichstage gemacht wurden, aber nur auf die Bitten der Stände, wie oben in der Anm. s) z. §. 37. von dem Verf. des Rosenmann ungar. Staatsrechts nicht unrichtig bemerkt wurde. — Der Ges. Art. 26: 1791. steht auch unter den Diätal-Artikeln, er hat aber schon seine Gesetzeskraft durch die kön. Resolution v. 7. Nov. 1790. erhalten. — In katholischen Kirchenangelegenheiten sind ja viele Gesetze von M. Theresia, Joseph II. Franz I. ohne Landtag in Ungarn erlassen worden, deren Giltigkeit Niemand angefochten hat. — Mit Wahrheit konnte also K. Joseph II. sagen: »Er mache diese Verordnungen in Kirchensachen ex eminenti potestate et auctoritate regia sua, eoque, quo circa sacra etiam in Hungariae cumprimis regno, adnexisque ei provinciis, qua Rex Apostolicus gaudet, supremo jure« in Rescr. dd. 20. mart. 1781. in Collect. Resol. II. p. 90. — Selbst der ungar. hohe Clerus sagte auf dem Reichstage v. J. 1790: »Negotium Religionis uni Regiae Majestati delatum«, aber aus einem falschen Grunde; denn der Ges. Art. 30. v. 1715. deferirt dem Könige nicht erst diese Gewalt, sondern setzt sie im Eingange §. 1. 2. schon voraus: »Dieses Recht gebühre nur dem Könige.« S. Landtags-Diarium vom J. 1790. p. 122. etc. Und das, was hier über die ausschliessliche gesetzgebende Gewalt des ungar. Königs hinsichtlich der kath. Religions- und Kirchenangelegenheiten gesagt wurde und noch in dem folgenden 7. Corollar dieses Paragraphen hinzugefügt wird, findet eine analoge Anwendung auch bei den speciellen s. g. materiellen Majestäts-Rechten, als dem Rechte des Kriegs, Friedens, der Waffen, der Begnadigung, der obersten Polizei und Aufsicht, der Aemter, Ehren, Würden, der Finanzen, des äussersten Rechts etc. in wie fern dabei nach der Landesverfassung irgend ein Einfluss der Stände des Reiches als nothwendig, zulässig oder nicht zulässig erscheint.

Könige kraft des monarchischen Princips zukommenden Machtvollkommenheit, oder der ihm durch die Staatsverfassung vorbehaltenen Majestätsrechte, gedeutet werden solle. — Uebrigens

8. Da in dem bisher üblichen Corpus Juris Hungarici die von den Sammlern desselben zusammengebrachten positiven Gesetze des Landes jeder Art vorkommen, ohne dass angezeigt oder auch nur leise angedeutet wäre: ob dieselben blos der absoluten und unumschränkten Willkür *w)* der Könige, oder auch unter der gesetzlichen Theilnahme und Beistimmung der Stände des Reiches, oder mittelbar dem Willen

w) Wenn Jemand an dem etwas harten Ausdrucke: »Willkür,« der im Lateinischen nur mit »brutum arbitrium« genau übersetzt werden kann, einigen Anstoss nehmen, und in der That bezweifeln wollte: ob bei dem bekannten Freiheitssinne der ungar. Nation es je möglich gewesen wäre dass die im Corp. Jur. Hung. noch vorhandenen Gesetze aus der frühern Periode der blossen Willkür ihrer Könige ihren Ursprung zu vordanken gehabt hätten, der lese die ältern Decrete der erstern Könige an der Hand der Geschichte, lese ferner die Vorrede der goldenen Bulle K. Andreas II. oder die Verordnungen Ludwig I. Sigmund's, die vertrauten Briefe des Mathias Corvinus, endlich das offene Geständniss des genauen Kenners unserer frühern heimischen Reichszustände, des vielgenannten Werböcz gleich zum Anfange seiner Vorrede des Tripartitums, als Illustration zu dessen II: Tit. 3. in folgenden Worten: »Cum apud nostrates eo in genere (nämlich in der vaterländischen Gesetzgebung) nihil hactenus exstiterit, aut origine dinturnum, aut sanctione stabile, aut perenni usu et observantia roboratum, sed ex cujusque fere Principis ac Regis nutu et arbitrio, novao constitutiones, novaque edicta, per singulas nedum aetates, sed paucissimorum quoque annorum spatio emanaverint« etc.— Doch ohne uns dabei noch länger aufzuhalten, finden wir es weit angemessener, hier am Schlusse der Erörterung über die gesetzgebende Gewalt bei uns, die Aufmerksamkeit unserer Leser nochmals auf die Nothwendigkeit einer critischen Würdigung und Sichtung der im Corp. Jur. Hung. vorhandenen Gesetze, und vorzugsweise auf die bereits im Texte oben aufgestellte Frage zu lenken: Ob der im Sinne der neuern Gesetze den Ständen des Reiches zuerkannte Antheil an der Reichsgesetzgebung, und ihr Einfluss auf die Reichsangelegenheiten, in jedem besondern Falle durchaus für nothwendig, vom Könige und den Ständen als solcher anerkannt, von den letztern postulirt, und vom Könige als solcher auch gestattet worden? oder ob diess nur aus alter Gewohnheit, als eine vom Gutdünken des Königs abhängige, daher nur die Eigenheit einer s. g. barathenden, nicht aber beschliessenden Stimme mit sich führende, Massregel anzusehen sei? wie diess durch Beispiele an mehreren, bei der Ausübung des k. Patronats- u. a. speciellen Majestätsrechte öfters vorgekommenen, Fällen nachgewiesen werden kann.

des Volkes, und zwar nothwendigerweise, oder nur nach dem Gutdünken der Könige, entflossen wären? und da auch der aus dem Gewohnheitsrechte und dem Reichsherkommen geführte Beweis ähnlichen, wo nicht grössern, Bedenken unterliegt, so liegt es klar am Tage: warum in dem Staatsrechte des K. Ungarn, hinsichtlich der Ausübung der Majestätsrechte, nicht nur unter den Rechts- und Staats-Gelehrten, sondern selbst zwischen dem Könige und den Ständen des Reiches, eine so grosse Verschiedenheit und Unsicherheit der Ansichten, Meinungen und Grundsätze, die nicht selten eine eben so grosse Entfremdung, wo nicht Erbitterung der Gemüther, von Hass, Argwohn und andern unedlen Leidenschaften begleitet, nach sich zieht, seit jeher geherrscht habe? — welche Mängel und Gebrechen zeitgemäss zu heilen oder zu lindern, nur einer weisern Gesetzgebung der Zukunft — unter Beihilfe der Wissenschaft — vorbehalten sein dürfte.

Mehreres über diese gesetzgebende Gewalt — insbesondere was die Ausübung dieses so wichtigen Majestätsrechtes durch die s. g. Reichs- oder Landtäge in Ungarn näher betrifft, wird in dem II. Haupttheile dieses Werkes, der von der Verwaltung dieses Königreichs handelt, der Ordnung gemäss nachfolgen.

§. 41. — II. Die vollziehende Gewalt.

Der gesetzgebenden Gewalt steht in dem Staatsorganismus nothwendigerweise ein gleich allgemeines Majestätsrecht zur Seite, nämlich die vollziehende Gewalt (potestas executiva), als die getreue Dienerin und Vollstreckerin alles dessen, was die gesetzgebende Macht zur Realisirung der Staatszwecke, als nothwendige oder angemessene Mittel, anzuordnen für gut befunden hat; *a)* und

a) Ueber das gegenseitige gehörige Verhältniss zwischen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt im Staate, das nach dem so missgedeuteten Ausspruche und Vorgange des berühmten Montesquieu (in s. esprit des loix XI: 6.) viele Staatslehrer in eine totale Trennung und Absonderung dieser Gewalten setzten, woraus dann so viel Unheil in der franz. Revolution und sonst entstand, verdient unter andern vorzüglich verglichen zu werden: Ancillon: Ueber den Geist der Staatsverfassungen etc. p. 29. — Pölitz: Staatswissensch. etc. 1. B. §. 29. etc. — Schmalz: Staatsr. p. 355. — Weber: Politik p. 90. — Wagner, Haller, Rotteck, Jordan etc.

diess zwar selbst mit Anwendung von physischem Zwang gegen Widerspenstige, bei denen gelindere Mittel nicht genügen; in soferne diess bei möglichster Schonung der bürgerlichen Freiheit, für die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt als nothwendig erscheint. *b)*

Diese vollziehende Gewalt ist in Ungarn nach der Landesverfassung in ihrem vollen Umfange, d. h. mit allen den in ihr mitbegriffenen Rechten

a) Dem Könige so eigen, dass sie jede unmittelbare Theilnahme der Stände des Reiches, sei es in Rath oder That, ausschliesst; wie diess, ausser den ältern und neuern Landesgesetzen

---

b) Damit die individuelle bürgl. Freiheit, bei den im Nothfalle gegen Widerspenstige von der executiven Gewalt anzuwendenden Zwangs-Massregeln, so viel als unter solchen Umständen möglich schonend behandelt werde, scheint es der politischen Klugheit angemessen, gesetzlich die Fälle, in denen, so wie die Art und Weise, wie jene Zwangsmassregeln in solchen Fällen durch die höchste Gewalt im Staate in Anwendung zu bringen wären — näher zu bestimmen, um jedem Missbrauch von Seite der letztern möglichst vorzubeugen. — So wird in England, Frankreich, Belgien, und andern constitutionellen Staaten, gesetzlich in ähnlichen Fällen erfordert, und den betreffenden Localbehörden unter schwerer Verantwortung zur Pflicht gemacht: bevor sie zur Anwendung von Waffengewalt gegen tumultuirende Bürger schreiten, eine feierliche Verkündigung des s. g. Martial- oder Kriegsgesetzes vorauszuschicken, durch welche an sich ohnehin gelindere Massregel gewöhnlich die Anwendung der Waffengewalt überflüssig gemacht wird. —Bei uns blieb bisher die Wahl solcher Mittel und Massregeln gewöhnlich dem weisen Ermessen der Ortsbehörden anheimgestellt. — Es ist übrigens nicht so leicht, in ähnlichen Fällen die zweckmässigsten und wirksamsten Mittel gleich zu treffen; da hier die Gefahr gleich nahe liegt, einerseits durch zu grosse Strenge der individuellen bürgl. Freiheit zu nahe zu treten, andererseits wieder durch zu grosse Schlaffheit und Nachgiebigkeit gegen einen übermüthigen ausschweifenden Pöbel, das Ansehen der Behörden, und zuletzt der höchsten Macht im Staate (von deren Erhaltung die Sicherheit und Wohlfahrt des Staates abhängt) preiszugeben, oder zu gefährden. Die wahre bürgl. Freiheit hat von einer energischen Ausübung der höchsten Staatsgewalt nichts zu befürchten, ganz im Sinne jener gewichtigen Aeusserung unsers freimüthigen Lakits: »Si legibus servire, ea demum vera est in civilibus consociationibus libertas, ut cel. Montesquieu (in s. Esprit I. 3.) ait, dum summi Principes contemptum legum vindicant, ac ne impune a quoquam violentur, pro auctoritate sua provident, quid agunt aliud, quam ut licentiae improborum modum ponant, ut omnibus aliis libere et secure vivere liceat?« Cf. Jus publ. etc. §. 232.

vom Jahre 1507: Ges. Art. 20. 1514: 63. 1526: 17. 1527: 3. 1563: 30. 1552: 7. 1609: 26. 1613: 35. 1638: 72. u. a. m. ausdrücklich in der neuesten Zeit der klassische Grundgesetz-Art. 12. vom Jahre 1791. unumstösslich dadurch beweist, dass auf die im Vordersatze ausführlich normirte Theilnahme der Reichsstände an der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt, hinsichtlich der vollziehenden am Schlusse, gleichsam im Gegensatz zu dem vorhergehenden, die Worte beigefügt werden: »Executiva autem potestas nonnisi in sensu legum per Regiam Majestatem exercebitur.« — Dasselbe bestätigt auch die am Schlusse der Krönungsdiplome übliche Clausel: »haec omnia et ipsi observabimus, et per alios observari faciemus«, die mitunter auch in dem Krönungseide und den Reichsdecreten vorzukommen pflegt. — Eben so der historische Beweis über das in allen Zeitperioden der ungar. Geschichte übliche Reichsherkommen; kraft dessen die ungar. Könige stets ihre Machtvollkommenheit bis ins XV. Jahrhundert, meist ohne irgend einen Einfluss der Stände, so wie später die s. g. vollziehende Gewalt, innerhalb der gesetzlichen Schranken auszuüben pflegten; wie aus Fejér Cod. dipl. IX. B. 7. Vol. u. a. Geschichtsquellen ersichtlich ist; einige einzelne Fälle ausgenommen, wo unter der schwachen Regierung eines Andreas II. Wladislaus II. und Ludwig II. etc. oder während der Kriege und Wirren des XVI. und XVII. Jahrhunderts, die Grossen und Stände des Reiches mitunter auch einige Attribute der vollziehenden Gewalt zu usurpiren, und dadurch Eingriffe in die höchste Gewalt zu wagen sich erlaubten. *c)*

c) Dass diese und ähnliche Eingriffe in die executive Gewalt des Königs (dergleichen in den Zeiten des Faustrechts nicht selten die grossen Dynasten des Reiches, in der neuern Zeit aber sogar die vom Könige zur Handhabung seiner Executive eingesetzten öffentlichen Behörden, daher auch die gesetzlichen Organe der höchsten Staatsgewalt genannt, nebstbei auch die Versammlungen einzelner Comitate und Städte etc. sich erlaubten) dessen wesentlichen Rechten weder in der Gegenwart noch für die Zukunft, ohne dessen oder seiner Nachfolger Zustimmung, irgend einen Nachtheil zufügen können, vielmehr blos als thatsächliche, jedes rechtlichen Grundes ermangelnde, daher rechtlich an sich ungiltige, ja strafbare Handlungen anzusehen sind, kann schon daraus entnommen werden: dass auch in dem entgegengesetzten analogen Falle, wo ähnliche einseitige Eingriffe in die

Indessen so gross auch die Machtvollkommenheit der ungar. Könige hinsichtlich der vollziehenden Gewalt, besonders in den Händen energischer Herrscher gewesen sein mag, so war sie doch im Sinne der Landesverfassung nie völlig unbeschränkt; denn

a) Nachdem der oben erwähnte Grund-Gesetzartikel 12. vom Jahre 1791. deutlich ausspricht: dass diese Gewalt in Ungarn durch die königl. Majestät nur im Sinne der Gesetze ausgeübt werden solle, welche, wie bekannt, in Ungarn nur im gemeinschaftlichen Einverstehen des Königs und der Stände des Reiches gebracht werden: so wird schon durch diese Bedingung allein der Ausübung der höchsten Macht eine gesetzliche Schranke gezogen, die sie nicht überschreiten darf, ohne den Ständen des Reiches gerechten Anlass zu Beschwerden *d)*

Rechte der Stände von Seite des Königs, oder der Regierung stattfinden, dieselben dadnrch nur eine zeitweilige factische Verletzung erleiden; die früher oder später von einer reichstägigen Uebereinkunft ihre Heilnng zu gewärtigen haben; wie diess die Decrete der zwei merkwürdigsten Landtage v. J. 1791. und 182⁵/₇. wo ähnliche Streitigkeiten beigelegt wurden, zur Genüge beweisen. — Der Wortlaut des 3. Ges. Art. v. J. 1827. verdient in dieser Beziehung insbes. von beiden der dabei interessirten Theile sorgfältig erwogen zu werden: »Ad tollendam Statuum et OO. de conservandis in suo vigore legibus fnndamentalibns sollicitndinem ex praeteritis eventibus ortam (quorum effectus caeteroquin jam benigne sublati snnt) Sua Majestas SSma de eo plene persuasa: qnod felicitas Regis et Regni exacta legum observantia et incolumitate nitatur; atque si juribus seu Regis seu regni Statuum decerpatur quidquam, legum et legalis regni systematis compages, saeculorum nsn roborata subruenda sit, benigne declarare dignata est: quod praecipuis accenseat curis, constitutionem hujus regni, inaugurali suo juramento firmatam, omni tempore tueri et conservare.«

d) Beschwerden, die sich auf Ueberschreitung positiver Gesetze von Seiten der ausübenden Gewalt gründen, werden in den neuern Gesetzen — obwohl von Werböcz in s. Trip. II. 3. in diesem Sinne noch nicht gebraucht — gravamina, hingegen die auf den Geist der Constitution gestüzten Wünsche der Nation Postulate — gleichsam Forderungen, und zwar beide, wenn sie baldige Abhilfe dringend erheischen, vorzugsweise, um nicht länger zu schmerzen, in Verhandlung zn nehmen wären, praeferentialia genannt, dergleichen in dem Landtage v. J. 1830. vorgekommen sind. — Vergl. Orosz Ungarns gesetzgebender Körper auf dem Reichstage zu Pressburg im J. 1830. sammt Aktenstücken etc. in II. BB. Leipz. 1832. 8. — ferner Collectio repraesentationum et Protocollorum II. Voll. Pest. 1790. 8. — so wie auch Repraesentationes Cottuum Castriferrei, Gömör, Bihar, Pest etc. 1790—1793. fol. — und Repraes. c. Bars insbes. v. J. 1812—1825. in Msc.

zu geben, die zu unangenehmen Discussionen auf dem nächsten Reichstag führen, und wieder nur durch gegenseitiges Einverständniss gehoben werden können; wovon häufige Spuren in den Reichsdecreten jeder Zeit, die merkwürdigsten jedoch aus den Reichstägen des Jahres 1791. und 1827. vorkommen. — Da jedoch dergleichen Beschwerden und Collisionsfälle zwischen dem Könige und den Ständen möglichst zu vermeiden, in beiderseitigem Interesse liegt, so fordern die Landesgesetze

β) In der Voraussetzung, dass dergleichen Misshelligkeiten nur aus einer ungenügenden Kenntniss der heimischen Zustände und Gesetze, die Auswärtigen doch weniger als den Landeskindern bekannt sind, herrühren können; sehr häufig, insbesondere vom Jahre 1498: 7. 1500: 10. 1559: 8. 1563: 35. 1569: 38. 1608: 10. und 11. v. d. K. 1618: 8. 1622: 2. 1638: 1. und 16. 1649: 8. 1659: 1. 1681: 27. 1715: 18. 1741: 11. 13. 15. 61. 1791: 12. 14. und 17. als eine Art politischer Klugheits-Maxime: »Ut Rex in negotiis publicis regni, consilio et opera Hungarorum utatur, hocque fine consilium R. hoc. Hung. velut supremum in Politicis in R. Hungariae dicasterium, ex instituto suo, omni sua legali, quae ad effectum legum procurandum, et antevertendam illarum laesionem necessaria est, activitate gavisurum: si quaepiam praeter spem illegalia in regnum (a potestate executiva) expedirentur mandata, relate ad ea Suae Majestati SSmae, ex fide, qua eidem regnoque obstrictum est, subversantes reflexiones repraesentare teneatur; quarum Sua Majestas pro regio suo munere, factaque solenni de legibus observandis sponsione, justam reflexionem habitura est: Comitatuum, cunctarumque regni jurisdictionum legali consistentia et activitate alioquin salva permanente«, wie die ausdrücklichen Worte des Ges. Art. 14. vom Jahre 1791. lauten, die auch in dem oben angeführten 3. Ges. Art. des Jahres 1827. ihre praktische Anwendung fanden. e)

---

e) Sollte der Fall eintreten, wie es nach dem Zeugnisse der oben erwähnten Diätalakten schon öfters geschehen ist, dass durch die vollziehende Gewalt einige Verordnungen in Ungarn erlassen werden möchten, die den Landes- oder gar den Grundgesetzen des Reiches widersprechend, daher ungesetzlich befunden werden könnten, so stünden ja auch in diesem Falle (dessen

Uebrigens dürfte hier die oben angedeutete Bemerkung nicht überflüssig sein, dass die vollziehende Gewalt des Königs von Ungarn — wie jedes andern Landesfürsten — nicht in der blossen Beobachtung und Vollziehung der Landesgesetze bestehe (obgleich solche wohl den wichtigsten und edelsten Gegenstand der landesfürstlichen Fürsorge ausmacht), auch nicht zu einer blossen Dienerin und Vollstreckerin der Organe der Staatsverwaltung herabgewürdigt werden könne, sondern dass sich ihre Wirksamkeit auf alle Verhältnisse des innern und äussern Staatslebens gleich erstrecke, und sie daher über alle rechtlichen und wirksamen Mittel und Bedingungen zu gebieten habe, durch welche die Verfassung des Staates nach allen ihren einzelnen Theilen und Vorschriften vollzogen werden kann und soll. *f)*

§. 42. — B) Die besondern Majestätsrechte des Königs von Ungarn, und zwar 1. das Recht des Krieges, Friedens, der Bündnisse, Gesandtschaften etc.

Die Wirksamkeit der höchsten und insbesondere der vollziehenden Gewalt im Staate erstreckt sich zwar ihrem Wesen nach auf alle Verhältnisse des innern und äussern Staatslebens gleich, wie eben (§. 41.) nachgewiesen wurde: doch tritt solche äusserlich

---

ungesetzlicher Thatbestand hier als evident vorausgesetzt wird) den Ständen des Reiches dieselben gesetzlichen Mittel und Massregeln zu Gebote, die in den Landesgesetzen vom Jahre 1723: 112. 1791: 14. 1827: 3. etc. die Art und Weise angeben, wie dergleichen Ausschreitungen der vollziehenden Gewalt im gesetzlichen Wege, nicht aber nach dem schwankenden subjectiven Urtheile der einzelnen Staatsbürger Einhalt gethan, und dieselbe wieder in die gesetzlichen Schranken — ohne fernern Nachtheil des Landes — zurückgeführt werden können. — Die von Einigen hier in Antrag gestellte einfache Beseitigung und Nichtbefolgung der k. Verordnungen — nach Art der von den höhern Behörden erschlichenen gerichtlichen Mandate, durch den gesetzlichen Richter — kann hier, als eine irrige, übereilte, weder nothwendige noch dem Zwecke angemessene Massregel, durchaus keine Anwendung finden. — Vergl. unten §. 44. Anm. l) etc.

f) Da es allgemein anerkannt ist, dass keine positive Gesetzgebung auf eine absolute Vollständigkeit Anspruch machen könne, so erhellt schon daraus klar, dass sich die Wirksamkeit der ausübenden Gewalt im Staate nicht auf die blosse Vollziehung der bestehenden pos. Gesetze des Landes, sondern im weitern Sinne auf alle Verhältnisse des innern und äussern Staatslebens gleich erstrecke, wie diess auch bereits die berühmtesten Staats-

nirgends so bedeutend hervor, als in der Ausübung der s. g. äussern Majestätsrechte, die sich auf die äussern Verhältnisse des Staates beziehen, hinsichtlich deren die Machtvollkommenheit der Könige Ungarns abermals im Sinne der Landesverfassung bald als völlig unumschränkt, bald als beschränkt, und an die Theilnahme und Beistimmung der Stände des Reiches gebunden, erscheint; — nämlich

a) Das Recht des Krieges, Friedens, sowie der Verträge, Bündnisse, Gesandtschaften, kurz das Recht, seinen Staat in den äussern Verhältnissen zu andern Staaten und Völkern zu repräsentiren *a)* scheint als ein wesentlicher Bestandtheil der höchsten Staatsgewalt, sowie stets und überall fast

---

lehrer der neuern Zeit förmlich anerkannt haben; im deren Sinne ganz richtig der umsichtige Publicist Ungarns, Lakits §. 231. s. Jus publ. Hung. sich hierüber so äussert: »Cave, credas, in nuda legum, ordinationum, mandatorum pos. custodia sitam esse omnem Regis executivam potestatem: eminentior illa est et latius patens, quam ut his angustiis concludi, et ad nudi ministerii utilitatem detrudi possit; nulla certe pars est administrationis publ. in qua, dum res communis postulat, illa vim suam non exerceat.« — Aber noch ein anderer Irrthum fliesst gewöhnlich aus dem so engen Begriff der executiven Gewalt, jener nämlich, die da meinen: die ganze Machtvollkommenheit der höchsten Staatsgewalt bestehe, wo nicht einzig, doch hauptsächlich nur in der executiven Gewalt, wie sie sich ungefähr in der Machtfülle eines Präsidenten der amerikanischen Unions-Staaten darstellt; welche Parallele jedoch in Bezug auf den souverainen König von Ungarn durchaus irrig, und selbst nach Werböcz II. 3. unzulässig erscheint.

a) Diess s. g. Repräsentations-Recht der Souveraine hinsichtlich ihrer Staaten war seit jeher in dem Begriffe der höchsten Staatsgewalt enthalten, und auch praktisch ausgeübt, ganz in demselben Sinne, wie es die neuern Staatsrechtslehrer unter der neuern Benennung meinen; wie diess aus folgenden Worten eines derselben erhellt: »In allen Beziehungen, wo der Staat als ein Ganzes erscheint, wird derselbe durch den Regenten dargestellt. Die Würde des Staates geht auf den Regenten über, und ist von ihm so unzertrennlich, dass auch in dem Regenten keine Würde völkerrechtlich anerkannt werden kann, welche nicht zugleich auf die Substanz (d. h. den Staat) überginge. Der Regent ist daher oberster Repräsentant seines Volkes und des Staates, und Fürst und Staat sind in dieser Beziehung wirklich Eins, aber nicht im Sinne jener Worte Ludwig XIV. »L'état c'est moi,« durch welche dieser andeuten wollte: dass er alle Zwecke seines Volkes seinen persönlichen fehlerhaften Ansichten und Meinungen als untergeordnet betrachte, was falsch und irrig ist. — S. Schmid Lehrb. d. gem. deutschen Staatsrechts. Jena. 1821. §. 45. — Die meisten Staatsgelehrten pflegen unter diesem Rechte alle

ohne Ausnahme, *b)* also auch in Ungarn dem Könige unumschränkt, d. h. ohne irgend eine Einschränkung von Seite der Stände des Reiches, zuzustehen; besonders seit der nähern Verbindung dieses Königreiches mit den übrigen Erbländern der österr. Monarchie, welche Verbindung, wenn sie auch nur als persönlich oder nicht incorporativ anerkannt wird, dennoch eine so nahe Gemeinschaft der beiderseitigen Interessen dieser Länder voraussetzt, dass zur allgemeinen Sicherung und Wohlfahrt derselben eine möglichst ungebundene Centralgewalt, als nothwendige Bedingung, gleichsam als Regel, von der nur in höchst wichtigen Fällen ausnahmsweise abzusehen wäre, angezeigt erscheint; *c)* wie diess auch

---

äussern Majestätsrechte, die unter andern Maurenbrecher in s. Lehrb. des allg. Staatsr. §. 186. am vollständigsten aufzählt und erörtert, als mitbegriffen zu verstehen; andere jedoch beziehen das s. g. Repräsentations-Recht blos auf die persönliche Würde des Regenten, und führen es blos unter den übrigen äussern Majestätsrechten als denselben coordinirt an. — Vgl. Aretin's und Rotteck's Constit. Staatsrecht 2. Aufl. 1838. 1. B. S. 177.

b) Ueber das Recht Krieg zu führen, äusserte sich bereits der berühmte Hugo Grotius in s. klass. Werke de jure belli et pacis. L. II. c. 4. in folgender Weise: »Quia ex bello tota civitas in periculum venit, ideo ferme omnium populorum legibus cautum est: ne bellum geri possit, nisi auctore eo, qui summam in civitate potestatem habeat« ganz übereinstimmend mit der Ansicht, die einst der heil. Augustin L. XXII. 74. adv. Faustinum über denselben Gegenstand kund gegeben, wo er sagt: »Ordo mortalium paci accommodatus hoc poscit, ut suscipiendi belli auctoritas atque consilium penes Principes sit.« — Aber auch die Ansichten der neuern Staatsrechtslehrer und Gelehrten stimmen hierin mit den ältern in einer beinahe auffallenden Weise überein. — Vergl. Platon de legg. Ult. et L. 3. Dig. ad leg. Jul. mit Kant, Pölitz, Klüber, Jony, Behr, Grävell etc. und die Anm. unter g) und l) zu diesem Paragraphen.

c) Dieser Hauptgrund für die absolut ausschliessliche Ausübung des dem Könige von Ungarn zukommenden Rechts, Krieg zu führen, ist bereits von dem deutschen Uebersetzer des von Rosenmann herausgegebenen gediegenen Werkchens: Jus publ. R. Hung. S. 134. kurz, doch nicht unrichtig folgendermassen angegeben worden: »Der Grund dieses Rechts liegt darin, weil eine zum Krieg oder Frieden veranlassende Ursache sehr oft von solcher Beschaffenheit ist, dass sie keinen Aufschub leidet, und eine einzige Gelegenheit die Losung zum Glück oder Unglück ganzer Länder werden kann; da also bei solchen Vorfallenheiten die (erst einzuholende) Einwilligung der Stände mittelst eines förmlichen Landtages zu weitläufig wäre, und dadurch das allgemeine Interesse Gefahr laufen könnte, so gebührt dem Könige (von Ungarn)

— jene Ausnahmsfälle ungerechnet, die selbst im Sinne der dafür angeführten positiven Gesetze jene Regel vorauszusetzen, und hiemit zu bestätigen scheinen — die pragmatische Geschichte des Landes auf jedem Blatte ihrer Annalen, wo sich die von den Königen Ungarns so viele Jahrh. hindurch, ohne allen Einfluss der Stände, geführten Kriege, geschlossene Friedens- und andere Verträge, sowie Beispiele der vielfach geübten Gesandtschafts- und Repräsentations-Rechte verzeichnet finden, nebst dem allgemein anerkannten Reichsherkommen

---

das Recht über Krieg und Frieden zu entscheiden« etc. doch unter den vom Verfasser des lat. Original-Werkchens sehr vorsichtig im Sinne der pos. Gesetze gleich beigefügten Beschränkungen, die der deutsche Uebersetzer wohl auch S. 134—144. anführt, aber nicht gehörig verstanden zu haben scheint, da er im offenen Widerspruche damit in der sub * S. 237. angehängten eigenen Anmerkung kein einziges positives Gesetz im ganzen ungarischen Codex (anstatt Corpus) Juris zu kennen vorgibt, kraft dessen die Stände befugt wären, vom Könige zu fordern, dass er ohne ihre Einwilligung weder einen Krieg anfangen, noch Frieden schliessen könne, welche Anmassung den etwas sonderbaren Gesetzkundigen in eine bitterböse Laune versetzt; wodurch nichts besser gemacht wird, da in der That schon der grundgelehrte Lakits in s. Jus publ. Hung. §. 260. in der Anmerk. f) ihn hierüber eines bessern belehrt, ihm den 2. Ges. Art. d. J. 1608. v. d. K. nebst mehreren andern ähnlichen Inhalts in Erinnerung bringt, und zuletzt nur ganz bescheiden und ruhig die Worte beifügt: »De cujus quidem legis recta interpretatione multum controverti, neque tamen ea seu ignorari seu dissimulari potest.« — Was übrigens die mehr politische als staatsrechtliche Frage betrifft: ob es nicht zweckmässiger wäre, die Ausübung der in Frage stehenden äussern Majestäts-Rechte dem Regenten allein, kraft der ihm zustehenden executiven Gewalt, oder den Ständen und Volksvertretern, kraft der diesen zukommenden gesetzgebenden Gewalt, gleichfalls allein und ausschliesslich, oder endlich Beiden gemeinschaftlich zuzuerkennen? — eine Frage, die in der franz. National-Versammlung v 14. Mai 1790. aufgeworfen und acht Tage hindurch unter stürmischen Debatten von allen Seiten discutirt wurde — und die der daran theilnehmende Abbé Maury gleich beim Beginn »une question encore toute neuve dans l'étude de nôtre droit publique« nannte; hierüber verdient verglichen und nachgelesen zu werden: Aretin und Rotteck's Staatsrecht der constitutionellen Monarchie. 2. Aufl. Leipz. 1839. 2. B. IV. Hauptst. §. 4—10. S. 124—146. sammt den Anmerkungen, wo die Hauptgründe für und wider die drei oben gestellten Fragen summarisch angeführt, und zugleich mehrere andere, die auswärtigen Angelegenheiten der Staaten betreffende Gegenstände möglichst unparteiisch — doch wie gesagt mehr vom Standpunkte der allg. Politik, und höhern Diplomatie, als jenem des pos. Staatsrechts — erörtert werden.

unumstösslich beweist. — Insbesondere kann hinsichtlich des Rechtes Krieg zu führen, als Beleg dazu auch die bei der Krönung jedes ungarischen Königs vorkommende symbolische Feierlichkeit angeführt werden, wo der neugekrönte König, in Begleitung der Reichbarone und Grossen des Reiches, zu Pferde den Zug auf den s. g. Königsberg vornimmt, und da im Angesichte des Volkes, mit dem gezogenen Schwerte des heil. Stephans, nach den vier Weltgegenden das Zeichen des Krieges macht, dadurch andeutend: dass er seinem königl. Berufe gemäss bereit sei, mit kräftigem Arme das Reich gegen alle Feinde desselben zu schirmen; eben so deuten mehrere Landesgesetze, namentlich vom Jahre 1622: 20. §. 1. 1625: 12. 1723: 9. §. 2. etc. deutlich genug an, dass das Recht Verträge und Bündnisse mit auswärtigen Mächten zu schliessen, Gesandte zu schicken etc. als ein dem Könige allein vorbehaltenes Recht ihm ausschliesslich zustehe, und zwar unter Androhung der Strafe der Treulosigkeit (notae infidelitatis — oder Felonie) gegen Jene: »qui tractatus cum hoste clam inire, aut Rege inscio legatos ad eum mittere attentarent« wie die Worte der angeführten Gesetze lauten. — Dasselbe was hier im Allgemeinen von dem Rechte des Krieges und Friedens, die Landesgesetze verfügen, gilt auch insbesondere von dem Rechte der Neutralität, der Retorsion, oder Repressalien, kriegsrechtlichen Pfändungen, Waffenstillstands und andern während des Krieges üblichen Verträgen, die als besondere Arten in jenen nach dem Völkerrechte schon mitbegriffen, daher auch dem Könige von Ungarn ausschliesslich, ohne irgend eine Theilnahme von Seite der Stände, zukommen, in soferne keine positive Ausnahme davon in den Gesetzen des Landes nachgewiesen werden kann.

Nun kömmt alles darauf an nachzuweisen: ob eine ähnliche Ausnahme wirklich in den ungar. Landesgesetzen zu finden sei, oder nicht? — Das Letztere scheint — dem blossen Wortlaute der Gesetze nach — kaum behauptet werden zu können, indem

a) Jeder Gesetzkundige in Ungarn sich aus dem bekannten Corpus juris Hung. leicht überzeugen mag, dass darin mehrere Gesetze vorkommen, wodurch die absolute Macht des Königs

hinsichtlich der oben erwähnten äussern Majestätsrechte, mehr oder weniger beschränkt wird: So 1. in Hinsicht des Rechtes, Krieg zu führen, wird im Ges. Art. 2. vom Jahre 1608. v. d. K. sowie 1613: 5. 1618: 2. §. 1. 1622: 2. §. 19. 1659: 1. §. 14. ausdrücklich festgesetzt: »Ne Rex sine praescitu et consensu regni ullum vel bellum moveat, vel militem extraneum introducat«, welche Beschränkung sogar als Bedingung in das Krönungsdiplom des K. Ferdinand II. und III. und Leopold I. aufgenommen wurde.

2. Hinsichtlich des Rechtes, Frieden zu schliessen, wurde in den Gesetzen vom Jahre 1536 : 1. 1553: 3. 1622: 2. §. 19. 1659: 1. §. 14. 1681: 4. 1715: 41. bestimmt: „Ut pacem vel tractatum cum Turcis Rex absque consilio Hungarorum non ineat" und 1546: 4: „ut hoc in negotio Hungaros adhibeat" etc. — Ferner

3. Hinsichtlich des Rechtes Verträge einzugehen, bezeugen mehrere Reichsgesetze: dass die öffentlichen Verträge mit benachbarten Staaten und Völkern nicht ohne unmittelbarer Theilnahme der Stände des Reiches bald auf den Reichstägen, laut der Ges. Art. vom Jahre 1587 : 6. 1582 : 56. 1595 : 60. 1608 : sowie 1622: 2. 1647: 5. — (Vgl. die Annal. ad Ursinum Velium Nr. 1—8.) bald auch ausserhalb derselben, wie diess insbesondere aus den in dem Decrete vom Jahre 1606. der Wiener Pacification beigeschlossenen Zuschriften der Ungarn an die Böhmen, und dieser an jene *d)* erhellt, abgeschlossen wurden; ja sogar, dass die von den Königen allein abgeschlossenen Verträge nicht selten

---

d) In den eben erwähnten, an sich schon ziemlich merkwürdigen Zuschriften der Ungarn an die Böhmen, und der Böhmen an die Ungarn, vom Jahre 1606. verdient insbesondere noch der in den §§. 6—10. enthaltene Schluss derselben vorzüglich beachtet zu werden, der im Orig. Texte also lautete: »Nos itaque suprascripti (nempe tam ex parte Suae Maj. Rudolphi, a Sua Serenitate Archiduce Mathia evocati, quam ex parte D. Stephani Bocskay Principis et Hungarorum sibi adhaerentium Viennam missi et ablegati) nunc invicem concordati nomine omnium Statuum et OO. J. Regni Hungariae et partium sibi adnexarum, libere et spontanee, animoque bene deliberato, spondemus promittimus et recipimus: quod reconciliationem hanc cum Sua Majestate, et vicinis regnis ac provinciis factam, nos et praedicti universi SS. et OO. regni, eorumque successores, et posteri, inviolabiliter in omni parte observabimus, et non secus ac si ista omnia in publica

erst in dem nächstfolgenden Reichstage von den Ständen genehmigt, und deren Inarticulirung in dem Reichsdecret angeordnet wurde; wie diess im J. 1595: 56. 1608: 2. v. d. Krön. und 1647: 5. und 20. ausdrücklich bezeugt. — Endlich

4. Hinsichtlich des Gesandtschafts-Rechtes und sonstigen s. g. diplomatischen Verkehrs, finden sich eben so theils ältere Gesetze, wie jene vom Jahre 1481: 7. wo die Verhandlung mit den Gesandten bei Verhinderung des Königs dem Reichspalatin zugewiesen wird, *e)* dem auch jede Absendung von Gesandten an die Pforte vorläufig, nach dem 50. Ges. Art. vom J. 1655. §. 3. desshalb anzuzeigen wäre; theils auch neuere als: 1618: 37. §. 1. 1630: 29. 36. 1635: 27. 28. 1638: 3. 1647: 74. 1649: 7. 1655: 50. 1613: 25. 1659: 8. 14. 1662: 4. 1681: 4. und aus dem XVIII. Jahrhundert 1715: 41. 1723: 104. 1741: 11. und 1791: 17. etc. worin auf Verlangen der Stände angeordnet wird, dass jener diplomatische Verkehr durch Gesandte, nicht ohne Beiziehung und Theilnahme einiger Vertreter der ungar. Stände stattzufinden habe. *f)*

R. Hungariae diaeta tractata et conclusa fuissent. — In quorum fidem et testimonium hasce literas nostras, manibus nostris subscriptas, et sigillis roboratas, Statibus et OO. Bohemiae regni, ejusdemque provinciarum incorporatarum Marchionatus Moraviae, ducatus Silesiae nec non Marchionatuum superioris et inferioris Lusatiae pro futura ipsorum cautela et assecuratione, dandas duximus et concedendas.« Datum Viennae Austriae 23. die M. Sept. 1606. — Darauf folgen neunzehn kleinere Siegel und sechsunddreissig eigene Unterschriften, welche Zuschriften, da sie beiderseits nicht von Sr. Majestät dem damaligen Herrscher, sondern unmittelbar von den beiderseitigen Ständen der zwei Königreiche abverlangt und erlassen wurden, doch ein besonderes, diesen Ständen hinsichtlich der äussern Tractate und Bündnisse zustehendes Recht, oder wenigstens, wie bei der gesetzgebenden Gewalt, eine gemeinschaftliche Theilnahme an der Ausübung desselben mit dem Könige, so ziemlich klar anzudeuten scheinen. — Vgl. indessen die unter Nr. 5. und 6. unten darauf bezügliche Erwiederung.

e) Dasselbe bezeugen auch hinsichtlich der an den König von Polen wegen Auslösung der XIII. verpfändeten Zipser Städtchen abgeordneten Gesandten die Ges. Art. vom Jahre 1630: 26. 1635: 67. 1638: 39. 1647: 72. 1649: 28. und in Hinsicht der ältern Zeiten die vom Fejér in s. Cod. diplom. R. Hungariae angeführten zahlreichen Belege.

f) Doch ist in allen diesen, sowohl ältern als neuern, Gesetzen nirgends von einer reichstägigen Theilnahme der Stände des Reiches bei Gesandt-

— Ja nicht selten wurden ähnliche Abgesandte sogar auf dem Reichstage ernannt, und erhielten daselbst ihre Amts-Instruction, entweder vom Könige wie 1609: 68. §. 8. oder von den Ständen, wie 1613: 43. oder auch von dem Reichspalatin, wie 1655: 17. — Einigen derselben wurde sogar die Vergütung ihrer Reisekosten reichstäglich zugesichert, wie diess im Jahre 1557. laut des 5. und im Jahre 1593. laut des 13. Ges. Art. geschehen ist.

Aus dem Allen scheint es manchen, nicht ohne Grund, gefolgert werden zu dürfen: dass die Ausübung der oben erwähnten äussern Majestätsrechte in Ungarn dem Könige nicht ausschliesslich, sondern nur unter dem durch oben angeführte Gesetze näher bestimmten Einflusse der Stände des Reiches, zuerkannt werden könne.

Indessen, wenn man die für diese Ansicht oben angeführten Gründe einer genauern Critik unterzieht, und insbesondere bei den zahlreichen hier angeführten alten Gesetzen, deren Alter, Veranlassung, Ursache und andere Nebenumstände mit gehöriger Berücksichtigung des Reichsherkommens und Geistes der neuern Gesetze näher in Erwägung zieht: so dürfte es bald jedem unparteiischen Forscher klar werden, dass nach den Regeln einer echten Critik und Interpretation, die oben angegebenen Gründe für die gesetzmässige Beschränkung jener äussern Majestätsrechte Alles das zu

---

schaften, und dem diplomatischen Verkehre die Rede, sondern in dem 36. Ges. Art. vom Jahre 1630. wird blos verordnet, dass zu den Gesandtschaften in der Türkei, sie mögen nun unmittelbar zu der ottomanischen Pforte, oder auf einen andern Ort bestimmt sein, fähige und mit gehöriger Vollmacht versehene eingeborne Ungarn gewählt werden sollen; ferner dass dem kais. Gesandten, sowie auch Residenten an der ottomanischen Pforte auch eine wohlverdiente und begüterte Person von Seite Ungarns, der die ungar. Angelegenheiten mehr bekannt sind, als Gesandter oder Resident mit gleicher Macht in Verhandlung der ungar. Angelegenheiten beigegeben werden soll. — Dasselbe und nicht mehr enthalten auch die neuern hierüber erflossenen Gesetze aus dem XVIII. Jahrhundert, wie aus den unten in der Anm. i) m) angeführten näher erhellt. — Aus dieser Ursache haben auch die Reichsstände auf dem Landtage im Jahre 1791. so darauf gedrungen, dass ihrerseits auch ein Gesandter zu den Unterhandlungen mit der ottomanischen Pforte abgeschickt werde, was auch durch K. Leopold II. in der Person des Gr. Franz Esterházy geschah.

erweisen nicht vermögen, was man daraus folgern wollte. — Insbesondere

1. Wenn die bekannte Rechtsregel: »Lex posterior semper derogat priori« auch bei der Auslegung der Gesetze ihre Anwendung findet, wie es doch nicht bezweifelt werden kann: wer könnte und sollte dann nicht einsehen, dass die ältern aus dem XVI. und XVII. Jahrhunderte herstammenden, und mitten im Gewühle der bürgerlichen Unruhen und Kriege entstandenen Gesetze, durch die neuern seit dem XVIII. Jahrhunderte über denselben Gegenstand, doch in einem ganz andern Geiste, abgefassten Gesetze grösstentheils abgeändert, wo nicht ganz abgeschafft, oder ausser Uebung gesetzt worden sind? wie diess unter andern schon daraus ersichtlich wird, dass die oben (unter Nr. 1.) angeführten und so hochgestellten Gesetzartikel über das Recht des Krieges und Friedens vom J. 1608—1659. etc. nicht mehr in die Krönungsdiplome Carl III. der K. M. Theresia, und ihrer Nachfolger aufgenommen wurden, während sie doch in jenen ihrer unmittelbaren Vorgänger aus dem XVI. und XVII. Jahrhunderte gewöhnlich vorkommen.

2. Wenn man auf die veranlassende Ursache dieser Gesetze (ratio vel causa legis) zurücksehen will, wer wird solche nicht gleich in dem Beweggrunde einer so bedeutenden politischen Maxime finden: dass durch eine unumschränkte Ausübung eines so wichtigen Majestätsrechtes leicht die Integrität, Sicherheit und Wohlfahrt des Landes und seiner Bewohner gefährdet werden könnte? — Denn da in jenen Zeiten nach der damals bestandenen Verfassung des Landes ein Krieg in Ungarn nicht geführt werden konnte, ohne dass die Stände des Reiches zur Ergreifung der Waffen, oder der s. g. allgemeinen Insurrection, und neuen Beiträgen an Geld, Naturalien und Recruten aufgefordert würden, was alles nach der Landesverfassung nicht anders, als mit Einvernehmen und Beistimmung derselben auf einem Landtage möglich war, so liegt die Ursache klar am Tage: warum zur Ausübung dieses Majestätsrechtes die reichstägige Mitwirkung und Einwilligung der Stände vor Allem damals erforderlich war? wie diess zum Theil auch jetzt

noch nach den neuern Verfassungen mehrerer s. g. constitutionellen Staaten Europa's der Fall zu sein pflegt. *g)*

3. Dieselbe politische Maxime sammt ihrer veranlassenden Ursache mag auch den meisten der oben hinsichtlich der Friedens- und anderer Verträge, und diplomatischen Verhandlungen, angeführten Gesetze zu Grunde liegen, da in denselben damals bei dem meist ungünstigen Lose der Waffen, leider! nicht selten auch von der Abtretung und Veräusserung mehrerer der Krone Ungarns angehörigen Gebiete und Länder verhandelt werden musste; ein Gegenstand, hinsichtlich dessen — ausser dem Falle dringender Noth — in Ungarn ohne Einvernehmen und Beistimmung der Stände des Reiches auf einem Landtage keine rechtskräftige Verbindlichkeit den mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträgen zuerkannt werden konnte; woraus nun leicht die oben angeführten Beispiele der in den Jahren 1595. 1606. 1645. abgeschlossenen, und in den Reichsdecreten vom Jahre 1608. v. d. K. und 1647. von den Ständen förmlich bekräftigten Friedensschlüsse ihre Erklärung und Rechtfertigung finden. — Denn

4. Dass mehrere der oben angeführten Landesgesetze eine ähnliche Kundmachung und reichstägige Bekräftigung der abgeschlossenen Verträge durch die s. g. Inarticulirung derselben von Seite der Stände erfordern, muss, auch

---

g) Obgleich in den neuern s. g. constitutionellen Staaten Europa's das Recht Krieg zu führen, Frieden zu schliessen, nebst den übrigen äussern Majestätsrechten dem souverainen Landesfürsten theils ausschliesslich, und unbedingt, theils mit geringer Beschränkung übertragen vorkömmt; wie aus den besondern Verfassungs-Urkunden derselben, insb. der franz. laut Art. 14. der belgischen Art. 37. der würtembergischen §. 85. der badischen §. 6S. der von Baiern II. 1. von Spanien §. 168. von Schweden §. 3. von Norwegen (der am meisten volksthümlichen) §. 5. etc. erhellt; so wird doch zugleich in allen, wie auch in Grossbritannien insbesondere, die Ausübung dieses Rechtes von der Bewilligung der dazu nöthigen Kriegs-Subsidien, abhängig gemacht, die, wie in Ungarn dem Reichstage, so in andern Ländern den Parlamenten oder Kammern, als Vertretern des Volkes, gesetzlich zusteht; wodurch der absoluten Macht, oder auch Willkür der Fürsten in dieser Beziehung solche Schranken gezogen werden, dass jede andere sonst übliche Beschränkung jener Majestätsrechte, wo nicht ganz, doch grösstentheils in unsern Zeiten als überflüssig erscheint.

abgesehen von der bei allen positiven Gesetzen nothwendigen Publication derselben, wenn solche von den Staatsbürgern beobachtet werden sollen, als eine in jenen Zeiten zur Sicherung der Rechte der Vertragenden, besonders wenn solche wie hier meist Protestanten waren, durchaus nothwendige politische Massregel oder Garantie angesehen, und darnach beurtheilt und gewürdiget werden; *h)* was indessen auch in ruhigern Zeiten, und bei günstigern Umständen, als jene des XVII. Jahrhunderts waren, geschehen kann, aber nicht so unumgänglich nothwendig erscheint, da es in der ungar. Gesetzgebung nicht an Beispielen fehlt, dass Gegenstände, die augenscheinlich in den Kreis des Privat- und nicht des öffentlichen, reichstägig zu verhandelnden

---

h) Die oben erwähnte Kundmachung und Promulgation der durch die Könige abgeschlossenen, und die Reichsstände bestätigten Verträge mit auswärtigen Mächten, die auch in den neuern Gesetzen vom Jahre 1741. und 1791. als nothwendig befunden und anerkannt wurde, kann am deutlichsten aus dem 4. Ges. Art. des J. 1681. entnommen werden, der wörtlich also lautete: »Benigne annuente Sua Majestate conclusum est: §. 1. Ut pax cum Turcis, et omnia negotia Hungarica juxta Art. 2. 1608. a. cor. ac conditionem 3. et 13. diplomatis regii, sicut et Art. 25: 1613. item 1630: 29. 1635: 28. 1655: 50. et 1659: 8. cum consilio Hungarico tractentur et concludantur: taliterque tractata et conclusa cum regnicolis semper debito modo communicentur; — §. 2. ac puncta quoque ipsius pacis solenniter per Comitatus publicentur. — §. 3. atque ut Residenti Caesareo in porta Ottomanica constituto Hungarus etiam nativus Residens, ita et in ablegationibus ad eandam Portam in negotiis regni (Hung.) instituendis, legato Caes. nativus Hungarus legatus, cum aequali in negotiis hungaricis tractandi auctoritate, bonaque ad invicem correspondentia, juxta instructionem cum consilio Hungarico eidem dandam ad mentem Art. 50: 1655. 36: 1630. 74: 1647. 7: 1649. quos hoc loco renovant, constituatur et adjungatur.« — Dass die bei der Wiener und Linzer Pacification, sowie auch sonst in Anwendung gebrachten Sicherungs-Massregeln, nach und nach durch die in Religions-Angelegenheiten in Anspruch genommene Dazwischenkunft der protestantischen Mächte von Deutschland, Holland, England, Schweden etc. die Natur völkerrechtlicher Verträge und Garantienannahmen, und unter jenen Umständen auch annehmen mussten, um die Protestanten Ungarns gegen ihre geheimen, aber eben dadurch um so gefährlichere, Gegner möglichst zu schützen, ist aus der traurigen politischen und Kirchengeschichte jener Zeiten zu bekannt, als dass es nöthig wäre, die historischen Belege dazu aus den nichts weniger als erfreulichen Annalen jener Zeiten dem kundigen Leser insbesondere vorzuführen.

Rechtes gehören, auf Verlangen der betreffenden um Schutz ihrer Rechte flehenden Parteien, dennoch auf Landtägen in Verhandlung genommen und erledigt wurden; wie diess aus den meisten der im Corpus Juris Hung. vorhandenen Reichsdecreten ersichtlich ist.

5. Was die der Wiener Pacification vom Jahre 1606. angehängten, später im Jahre 1608. auch in das Reichsdecret aufgenommenen unmittelbaren Zuschriften der Ungarn an die Böhmen, und dieser an jene insbesondere betrifft, solche dürften allerdings für das Ansehen des damals mehr herrschenden als regierenden Königs (Rudolph) einigermassen bedenklich erscheinen, wenn sie völlig ohne dessen Wissen und Willen eigenmächtig, und nicht vielmehr kraft der allgemeinen von ihm dem Erzherzoge Mathias ertheilten Vollmacht, wie der §. 5. ausdrücklich erwähnt, zu grösserer Sicherheit der Betreffenden erlassen worden wären; wodurch natürlich den Majestäts-Rechten des rechtmässigen Königs nicht zu nahe getreten wurde, wie auch der Wortlaut jener Zuschriften sonst nichts besonders Bedenkliches in sich enthält. — Sollte indessen diess oder

6. Etwas ähnliches in jenen Zeiten auch wirklich stattgefunden haben, wie solches von einigen dem K. Mathias II. vor der Krönung durch die Stände vorgelegten, und von ihm sanctionirten Gesetzartikeln behauptet wird, so müsste auch hier in Betracht der damals zwischen dem Haupte und den Gliedern des regierenden Hauses, sowie auch den katholischen und protestantischen Ständen des Reiches herrschenden Zwistigkeiten und Wirren, nach den Regeln einer richtigen Auslegung der Gesetze, angenommen und geschlossen werden: dass dergleichen oft nur durch die Umstände halb erzwungene Vertrags-Stipulationen, wenn sie durch zu grosse Beschränkung der Majestätsrechte dem allgemeinen Wohle mehr zum Nachtheil, als zum Besten gereichen sollten, nur als persönliche Verträge auf Lebenszeit der Vertragenden, nicht aber für deren Nachfolger als verbindlich angesehen, daher von den letztern nach den wohlerwogenen Interessen des Staates, ohne Anstand abgeändert, oder auch gänzlich für unverbindlich erklärt, d. h. aufgehoben werden können. *h)* — Endlich

7. In Bezug auf die (oben Nr. 2. und 4.) angeführten Gesetze hinsichtlich der Art und Weise, wie die diplomatischen Verhandlungen bei Friedensschlüssen, besonders mit der ottomanischen Pforte, und andern Verträgen geführt werden sollen? diese finden ja ihre authentische Erklärung in den neuern Gesetzen des XVIII. Jahrhunderts, insbesondere in dem 41. Ges. Art. des Jahres 1715. sowie auch 1723: 104. 1741: 11. und 1791: 17. etc. — Uebrigens sprechen auch jene ältern Gesetze aus dem XVI. und XVII. Jahrhunderte nur de consilio Hungarico, d. h. dass jene diplomatische Angelegenheiten durch ungarische Räthe verhandelt werden sollen, nicht aber von einer reichstägigen Verhandlung derselben; und selbst jene Bestimmung des 4. Ges. Art. vom Jahre 1681. dass dem kais. Gesandten an die Pforte ein ungarischer Gesandter mit gleicher Macht, sowie dem kais. Residenten in Constantinopel auch ein Ungar als Resident für die ung. Angelegenheiten beigegeben werden solle, setzt bereits das dem Könige ausschliesslich zukommende Gesandtschaftsrecht voraus, indem sie blos bei der Ausübung desselben eine politische Klugheitsmassregel in Antrag stellt, die sich der König um so leichter gefallen lassen kann, als er auch von selbst, der Stimme einer weisen Politik Gehör gebend, darauf verfallen wäre; wie diess der 11. Ges. Art. des Jahres 1741. augenscheinlich andeutet. *i)*

---

i) Diess dürfte wohl am meisten aus dem 11. Gesetz-Artikel des J. 1741. (der zugleich als Muster einer wahrhaft königlichen Gesinnung und Huld gegen die Stände des Reiches, und gegenseitig deren eben so loyaler Haltung und Anerkennung der kön. Autorität gegenüber, in Lakits ang. Werke §. 275. bezeichnet wird) so wie aus der umsichtigen Fassung des 17. Ges. Art. d. J. 1791. erhellen, die wörtlich also lauten: »Devotissimis animis exceperunt Status et OO. benignam Suae Regiae Majestatis declarationem, qua mediante (Eadem) elementer exposuit: se eo singulari affectu et propensione ferri, ut ne dubitari quidem possit, quin eam non modo cum reliquis in pari decore, honore, et existimatione conservare: sed et alias Regiam benignitatem, maternumque affectum suum in promovendum regni quoque hujus incrementum dirigere dignabitur; quae insimul id quoque clementer resolvit: quod nimirum res et negotia regni tam intra quam extra regnum per Hungaros tractabit, tractarique faciet: ac proin in augusta quoque Aula sua, in his, quae a concessa sibi suprema potestate dependent, pro altissimo judicio,

Aus dem Allen, was bisher über diesen Gegenstand angeführt worden ist, dürfte nun wohl der Schluss als hinlänglich begründet und gerechtfertigt erscheinen: dass

β) Nachdem jene durch die ältern Gesetze des XVII. Jahrhunderts hinsichtlich der Ausübung der äussern Majestätsrechte festgesetzten Beschränkungen, durch das im XVIII. Jahrhunderte modificirte Insurrections- und das mehr und mehr ausgebildete Subsidien- und Contributions-System, deren Verhandlung nur den Reichstägen gesetzlich zukömmt, sowie auch durch den 3. Artikel des nun stabil bestehenden Krönungsdiploms, grösstentheils, wo nicht gänzlich, überflüssig geworden, als solche auch ausser Uebung gekommen sind; *k)* andern Wünschen und Anforderungen der Stände hingegen hinsichtlich der Völker-Verträge und des diplomatischen Verkehrs, in sofern

---

regioque munere suo, fidelium consiliariorum suorum Hungarorum opera et consiliis utetur, imo dum magis ardua negotia pertractanda occurrerint, regni Primatem et Palatinum, aliosque e regni Proceribus, ac regnorum etiam Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae Banum, dum praesertim de rebus, securitateque eorumdem regnorum agendum foret, in augustam suam praesentiam advocari curabit, talismodique negotia cum illis conferet, et ad ipsum etiam Status ministerium nationem Hungaram adhibere dignabitur« – welche Worte der patriotische Lakits mit dem gemüthlichen Nachrufe begleitet: »Digna sane Principe vox Augustae Dominae, quae justis populi desideriis libenter defert, quae de suprema sua potestate nihil detrahunt: et digna quoque imitatione Statuum et OO. regni moderatio nihil postulantium, quae ad regiae auctoritatis et dignitatis imminutionem pertinerent! Utinam idem etiam de recentioribus temporibus semper affirmare liceret!« — Weniger ceremoniös, doch um so deutlicher spricht sich der 17. Ges. Art. d. J. 1791. über denselben Gegenstand aus.

k) Dass in dem jetzt vorhandenen Corpus Juris Hung. nicht nur aus der ersten, sondern auch der zweiten und dritten Periode der ungar. Könige bis zum XVIII. Jahrh. eine Menge alter Gesetze vorkommen, die theils durch neuere Gesetze abgeändert oder auch gänzlich abgeschafft, theils durch entgegengesetzte Gewohnheit ausser Wirkung gesetzt, theils endlich durch die Macht der Umstände als überflüssig oder gar dem allgemeinen Wohle schädlich anerkannt, als solche beseitigt und der Vergessenheit preisgegeben worden sind (in welchem Falle sich wohl zwei Drittel des in dem vorhandenen Corp. Juris befindlichen Stoffes leicht befinden dürften): diess Alles ist dem ungar. Rechtsgelehrten zu bekannt, als dass es nöthig schiene, diese Aeusserung noch durch specielle Belege ausführlicher beweisen oder erhärten zu wollen.

solche als recht und billig befunden wurden, durch die neuern Gesetze und Verordnungen des XVIII. Jahrhunderts so ziemlich Genüge geleistet worden ist: während die oben (sub a) angeführten Gründe für die, wo nicht absolnt exclusive, doch möglichst mässig beschränkte, Ausübung jener äussern Majestätsrechte noch immer ihre volle Geltung behaupten: *l)* es wahrlich weder aus Rechts-Principien, noch politischen Rücksichten, angezeigt schiene, den König von Ungarn bezüglich jener Rechte mehr einzuschränken, oder den Reichsständen mehr Einfluss bei der Ausübnng derselben einzuräumen, als beiden nach einer richtigen und unparteiischen Auslegung und Würdigung der hierüber bestehenden Landesgesetze, und dem bisherigen Reichsherkommen, ohne weitere Gefährdung der allgemeinen

l) Dieser Ansicht stimmen gegenwärtig die meisten der neneru Staatsrechtslehrer nnd Politiker fast einstimmig bei, nnd die Gründe dafür kann man kurz nnd bündig, doch mit aller Kraft und Präcisiou durch den berühmten französischeu Publicisten Macarel in desseu Cours du droit publ. S. 73. folgendermassen ausgesprochen finden: »Le droit de paix et de guerre ne peut daus une Monarchie être remis qu'au Monarqne. — Un peuple gouverné monarchiqnement est interessé à ce que sa diguité soit eu sureté, et le seul moyen pour conserver cette dignité, est de la confier au Monarque, dont le nom du moins attache ainsi à ce qui arrive de glorieux ou de honteux sous son regne. — Dans une Monarchie coustitutionelle, ou le Monarque est le protecteur naturel de la societé, lui seul a la connaissauce suffisante des faits, qui penvent donner lieu à l'exercice du droit de paix et de guerre: cette conuaissauce manque aux assemblées nationales: elles ne peuvent donc être juges de la nécessité d'une traité de paix, ou d'une déclaratiou de guerre. — Et si dans une Monarchie représentative les traités devaient être soumis aux chambres nationales, leur examen ne pourrait avoir pour objet de le rejeter ou de les admettre, mais senlement de déterminer, si les Ministres ont rempli leur devoir dans les négociatious? Car daus ce gouvernement la responsabilité du droit de paix et de guerre doit peser, comme pour tons les autres cas, sur les Ministres« etc.—Dieselben ungefähr, und noch mehrere Gründe dafür werden iu dem oben erwähuten Werke Aretin's S. 128. nnd folg. angeführt, wo zugleich auch mehrere andere sich auf die äussern Angelegenheiten des Staates beziehende Fragen, als über das s. g. Interventionsrecht hinsichtlich der innern Angelegenheiten anderer Staaten, über die Publicität, nnd die Art uud Weise die diplomatischen Verhaudluugen zu führen, und die dabei zu beobachtenden Maximen etc. kurz erörtert, nnd eben so treffend, obgleich wie natürlich mehr vom politischen als rechtlicheu Standpunkte betrachtet, gelöst werden.

Sicherheit und Wohlfahrt des Reiches, zuerkannt werden kann; nämlich dass im Sinne der neuern Gesetze, und nach dem Beispiele der meisten constitutionellen Staaten Europa's, dem Könige von Ungarn das Recht Krieg zu führen, Frieden zu schliessen, Bündnisse und Verträge jeder Art mit andern Staaten einzugehen, Gesandte zu schicken und zu empfangen, die diplomatischen äussern Angelegenheiten des Landes zu leiten, kurz, den ganzen Staat in seinen Verhältnissen zu andern Staaten zu repräsentiren etc. als ein wesentliches ihm — in der Regel allein, d. h. ohne allen Einfluss der Stände des Reiches — zustehendes Majestätsrecht, oder nach dem neuern Ausdrucke der s. g. repräsentativen Verfassungen, als eine der Krone (aus wichtigen Staatsgründen) zuerkannte Prärogative, voll und ungeschmälert einzuräumen, und nur hinsichtlich der Ausübung dieser äussern Majestätsrechte, in sofern solche in Betreff einer allgemeinen Insurrection, oder Bewilligung der Subsidien, Contribution, Recrutenstellung, eine reichstägige Theilnahme der Stände des Reiches erfordern, jene nicht ohne diese vorzunehmen; und insbesondere bei der Leitung der diplomatischen Verhandlungen mit der Pforte, die den Ständen im Sinne der neuern Gesetze v. J. 1741. und 1791. zugestandenen Formalitäten genau einzuhalten und zu beobachten wären. *m)* — Sollten jedoch

b) Ausserordentliche Umstände des Reiches eintreten, die in Fällen dringender Noth (wie solche in Kriegszeiten nicht selten vorzukommen pflegen) wo Gefahr, oder gar der Untergang im Verzug, und die Rettung des Staates nur durch

---

m) Auch hinsichtlich dieser s. g. äussern Majestätsrechte liesse es sich, mit Hilfe der vergleichenden Rechtslehre, wie oben §. 40. Anm. o) bei der gesetzgebenden Gewalt, leicht nachweisen: dass die Ausübung dieser Rechte in den meisten civilisirten Staaten Europa's, vorzüglich aber jenen, die gleich Ungarn ihre alte Verfassung, wenn gleich nach Zeit und Umständen mehr oder minder modificirt, doch in der Wesenheit noch ziemlich erkennbar, bis auf die neuere Zeit beibehalten haben, gegenwärtig sich fast auf dieselbe Art, wie in Ungarn, herangebildet habe, oder einer ähnlichen Reform und politischen Wiedergeburt entgegensehe, als dergleichen bereits in den meisten Ländern Europa's seit dem Ende des XVIII. Jahrhunderts stattgefunden hat.

rasches Handeln in Wort und That möglich erscheint, auch ausserordentliche Massregeln erheischen: so wird wohl niemand dem Könige von Ungarn, kraft des s. g. äussersten in seiner Machtvollkommenheit enthaltenen Rechtes (jus eminens) die Anwendung auch solcher Massregeln streitig machen, wodurch derselbe berechtigt wird, in solchen Fällen der Noth, die, wie das Sprichwort sagt, kein Gebot kennt, es vielmehr wie's Eisen bricht, Alles nach seinem Ermessen, ohne irgend eine Mitwirkung oder Theilnahme der Stände, anzuordnen, was zur Rettung des Landes vor drohender Gefahr, Herstellung des Friedens, und der Wohlfahrt des ganzen Staates, als nöthig und zweckmässig erscheint; wie diess die politische und Kriegsgeschichte aller Zeiten und Völker, und jene unsers Landes insbesondere nicht minder in unzähligen Beispielen, unwiderleglich nachweist. *n)*

§. 43. — 2. Das Waffenrecht (jus armorum).

Mit dem eben erörterten Kriegsrechte steht im nächsten und unmittelbaren Zusammenhange auch das s. g. Wehr- und Waffenrecht — jus armorum — sonst auch Militärgewalt genannt, nämlich als ein durchaus nothwendiges Mittel zu den höchsten Zwecken des Staates, die ohne eine bewaffnete Gewalt zum Schutz und Schirm desselben gegen alle von Innen und Aussen drohende Gefahren, weder erreicht, noch erhalten werden könnten. — Nicht ohne Grund pflegt daher im allgemeinen Staatsrechte diese Gewalt als ein jedem constitutionellen Monarchen zuständiges Majestäts-Recht, unmittelbar dem s. g. Kriegs-Rechte angereiht, und dessen Wirksamkeit nach allen Beziehungen des innern und äussern Staatslebens sorgfältig erörtert zu werden; woraus dann die absolute Nothwendigkeit dieses wesentlichen Majestätsrechtes, sowie auch dessen Mass und Grenzen in der Ausübung desselben, und die darin mitbegriffenen besondern

---

n) Obgleich diess s. g. äusserste Recht — jus eminens — bei allen materiellen Majestätsrechten in Anwendung kommen kann, so scheint dennoch bei den hier besprochenen äussern Majestätsrechten dasselbe eine besondere Beachtung und Erwähnung schon desshalb zu verdienen, weil es bei einigen derselben, wie dem Rechte des Krieges, so stark hervortritt, dass es mit demselben beinahe für identisch angesehen wird. — Vgl. unten §. 53.

Rechte und Befugnisse der höchsten Staatsgewalt sich von selbst ergeben. *a)*

Auf dieser Grundlage, und unter Voraussetzung der aus der Statistik des K. Ungarn zu schöpfenden nähern Kenntniss der gesammten positiven Militär-Verfassung dieses Landes, kann nun wohl ohne Schwierigkeit eine unparteiische Darstellung auch dieses, dem Könige von Ungarn theils ausschliesslich, theils unter einer gesetzlich bestimmten Theilnahme des Stände des Reiches — zuständigen Majestäts-Rechtes, im Folgenden gewagt werden, nämlich:

a) Dem Könige von Ungarn gebührt, kraft der ihm zustehenden Executiv-Gewalt, *b)* wie jedem andern Souverain — allein

---

a) Ueber dieses, in der neuern Zeit so höchst wichtige Majestätsrecbt, und die demselben zu Grnnde liegenden allgemeinen Principien, verdienen nnter andern verglichen und nachgelesen zu werden die staatsrechtlichen und politischen Werke von Aretin und Rotteck (Constitut. Staatsr. II. B. V. Hauptst. S. 148—165.) sowie anch von Pölitz, Behr, Tarayre, Klüber, Grävel, Lameth, Benj. Constant, Jouy, Macarel, Lüder, Zöpfl u. m. a. in Virozsil Epit. J. nat. §. 152—152. Anm a) angeführt.

b) Dieselbe Frage, die schon oben §. 42. Anm. b) c) g) l) hinsichtlich des Rechtes Krieg zu führen, berührt wurde: ob diess Recht dem Landesfürsten allein, oder in Gemeinschaft mit den Ständen, und kraft der executiven oder der gesetzgebenden Gewalt, einzuräumen sei? tritt hier abermals hinsichtlich der Waffen- oder Militärgewalt auf, und wird von mehreren der oben angeführten Schriftsteller zu Gunsten der gesetzgebenden Gewalt beantwortet. — Vgl. Clermont-Tonnère Actes des apôtres T. VIII. p. 294. und Alex. Lameth über die Verhältnisse der gesetzgebenden Gewalt zur Armee in dessen Choix de rapports IV. 183. etc. deren Gründe jedoch von Macarel a. a. O. p. 2. kurz in folgender Weise widerlegt werden: »La force armée ne doit point dépendre immediatement du corps législatif, mais de la puissance executive: et cela par la nature de la chose; le fait de l'armée consistant plus en action qu'en délibcration, il est dans la manière de penser des hommes, que l'on fasse plus de cas du courage, que de la timidité, de l'activité, que de la prudence, de la force, que des conseils. — L'armée méprisera toujours un sénat, et respectera ses officiers. Elle ne fera point de cas des ordres, qui lui seront envoyés de la part d'un corps composé de gens, qu'elle croit timides, et indignes parlà de lui commander. — Aussitôt donc, que l'armée dépendra uniquemment du corps législatif, le gouvernement deviendra militaire (wie es in der französischen Revolution während des National-Convents geschah) et si des circonstances particulières empêchent cela (wie in Schweden bis auf Gustav III.) on tombera dans d'autres inconvenients; de deux choses une: ou il faudra que l'armée detruise le gouver-

und ausschliesslich — die höchste und oberste Leitung der gesammten bewaffneten Macht, über die das Land zu verfügen hat, um solche zum Schutze desselben nach Innen und Aussen am zweckmässigsten anzuwenden; was nur bei einer möglichst unumschränkten Militär-Gewalt möglich ist. — Dass dieses Recht die Könige (ja selbst die alten Herzoge) von Ungarn zu allen Zeiten allein und in voller Machtvollkommenheit ausgeübt haben, kann aus den Decreten der vorzüglichsten Könige, als des heil. Stephan und Ladislaus, sowie Colomann, Andreas, Ludwig I. Sigmund, Mathias Corv. ja selbst dem schwachen Jagelloniden Wladislaus II. und Ludwig II. dem daraus zu entnehmenden allgemeinen Reichsherkommen, sowie der Geschichte des Landes alle Jahrhunderte hindurch, bis zur Evidenz nachgewiesen werden; welche Zeugnisse noch durch die ausdrücklichen Reichsgesetze der Jahre 1518: 7. 1526: 1. und 13. 1536: 40. 1546: 40. und 43. 1561: 26. 1563: 22. 1569: 50. 1613: 15. 1618: 50. und 55. 1548: 1. 1596: 4. 1622: 21. 1659: 7. 1715: 8. 1729: 1. etc. in der neuern Zeit vollends bekräftiget werden, sowie auch durch die von Fejér in s. Codex diplom. R. Hung. gesammelten Urkunden, über die dessen Vorrede zum IX. B. Vol. 7. p. XIX. hinsichtlich dieses Gegenstandes verglichen und nachgelesen zu werden verdient. *c)* —

---

nement, ou que le gouvernement affaiblisse l'armée. Et cet affaiblissement sera une cause bien fatale: il naitra de là faiblesse même de gouvernement. — Le moyen d'empêcher ces tristes resultats est de remettre le commendement des forces de terre et de mer au depositaire de la puissance executive — au prince.«

c) Es kommen wohl in der ungar. Geschichte, wie bei den meisten Völkern des Mittelalters, Beispiele vor, dass das s. g. jus armandiae, d. h. Wehr- und Waffenrecht, bei dem damals allgemein herrschenden s. g. Faustrecht, nicht nur von moralischen Personen, sondern selbst einzelnen Dynasten und Unterthanen, gegenüber dem Landesfürsten, nicht selten in Anspruch genommen, ja sogar geübt wurde, wie in Ungarn diess schon der 31. Art. der goldenen Bulle des K. Andreas II. in der Klausel de facultate resistendi armata manu, hinlänglich bezeugt: nachdem jedoch dieser Missbrauch, der mit den neuern Grundsätzen eines rechtlich organisirten Staates unvereinbar ist, nach dem XVI. Jahrhundert sammt dem Faustrechte nach und nach, bei gebildeten Völkern, entweder wie in Ungarn im Jahre 1687. gesetzlich abgeschafft, oder de facto wenigstens ausser Uebung kam, konnte natürlich auch kein ähnliches Recht der Selbstbewaffnung dem Könige gegenüber geduldet und behauptet werden; einzelne Fälle der Selbsthilfe und Nothwehr ausgenommen, die dem ungerechterweise Angegriffenen gegen den ungerech-

Da indessen die bewaffnete Macht in Ungarn nach der Verfassung des Landes in eine dreifache unterschieden wird, nämlich die adelige Insurrection, dann die stehende, und endlich die s. g. Grenz-Miliz, so muss auch hinsichtlich derselben die dem Könige zustehende Waffengewalt näher angegeben werden, und zwar:

1. In Hinsicht der s. g. adeligen Insurrection — dieser uralten, dem Reiche ebenbürtigen, und ursprünglich nur den Adel oder die privilegirten Stände betreffenden Nationalmiliz — steht dem Könige im Sinne der hierüber erlassenen Reichsgesetze, und hauptsächlich des hier als Fundamentalgesetz entscheidenden 8. Ges. Art. vom Jahre 1715. allein und ausschliesslich im Allgemeinen nur das Recht zu: diese Insurrection von dem Adel zu fordern, und zwar wie die Worte lauten: »toties, quoties imposterum quoque (Rex) necesse esse judicaverit, ut (nempe) pro defensione regni militare, adeoque personaliter insurgere, suaque respective banderea producere et praestare teneantur.« *d)* — So

ten Angreifer nach Vernunftprincipien zukommen; daher es auch in Ungarn in den neuern Zeiten keiner noch so hoch gestellten in- oder ausländischen Persönlichkeit gestattet war, innerhalb der Marken des Landes öffentlich oder insgeheim Truppen zu werben, zu bewaffnen, Schlösser zu befestigen, Besatzungen darin zu halten, Munition und Kriegsvorräthe anzuschaffen etc. ohne ausdrückliche Genehmigung des Königs, dem diese Rechte zum Schutz und Schirm des Landes allein, selbst dem sonst vorzugsweise zur Vertheidigung des Landes verpflichteten Adel gegenüber, zukommen. — S. 1498: 18. 1514: 57. etc. und M. Theresiens Hof-Edict vom 19. Juli 1752. — Vgl. Lakits J. publ. §. 262. und Fejér Cod. dipl. T. IX. Vol. 5. und T. X. Vol. 4. etc.

d) Diese dem Adel vorzugsweise obliegende Pflicht, zur Vertheidigung des Landes die Waffen zu ergreifen, daher auch adelige Insurrection benannt, erhellt schon klar aus dem 1. Decr. des h. Stephan, wo im IV. Hauptst. dieser eigentliche Gründer des ungar. Reiches in den Ermahnungen an seinen Sohn Emerich sich folgendermassen äussert: »Quartus decor regiminis est fidelitas, fortitudo, agilitas — comite confidentia — Principum, Baronum, Comitum, Militum, Nobilium. Illi enim sunt regni propugnatores, defensores imbecillium, expugnatores adversariorum, augmentatores Monarchiarum. — Illi tibi, fili mi! sint patres et fratres. Ex his vero neminem in servitutem redigas et servum nomines: illi tibi militent, non serviant.« — Auch K. Andreas II. hat diese alten Freiheiten des Adels aus keiner andern Absicht neu bekräftigt und vermehrt »quam ut et ipsi gaudeant sua libertate, ac propter haec nobis et successoribus nostris semper existant fideles, et coronae regiae obsequia debita non negent.« — S. die goldene Bulle des K. Andreas II. Art. 31. §. 1. etc. — Diese uralte und dem Reiche ebenbürtige

im Sinne der ältern Reichsgesetze vom J. 1435: I. 1. 1454: 2. und 3. 1498: 21. 1507: 6. 1596: 7. 1622: 21. 1659: 7. 1681: 46. die sämmtlich von der adeligen Insurrection lauten, bis auf den oben erwähnten Fund. Ges. Art. 8. vom Jahre 1715. der durch die seitdem erlassenen neuern Gesetze vom J. 1723: 6. §. 3. 1741: 63. 1796: 2. 1802: 1. 1805: 1. 1808: 2. und 5. etc. eine wiederholte Anwendung und hiedurch auch Bestätigung erlangt hat.

So klar und bestimmt nun auch das oben dem Könige ausschliesslich zuerkannte Recht in dem angeführten 8. Ges. Art.

National-Miliz wurde in Ungarn seit jeher mit dem Namen: Insurrection bezeichnet, diese jedoch in allgemeine und besondere, je nachdem sie sich auf das ganze Reich oder nur einen Theil desselben erstreckt, und jene wieder in Personal- Banderial- und Portal-Insurrection unterschieden, in sofern entweder jeder Edelmann in eigener Person, oder die mächtigern Reichsbarone, Prälaten und Magnaten mit ihren Vasallen unter eigenem Panier oder Banderium, oder endlich die übrigen privilegirten Stände nach der Zahl der ihnen pflichtigen Bauernhöfe, die im Gesetze Porta hiessen, mittelst gedungener Soldtruppen auszurücken verpflichtet waren. — Hinsichtlich dieser Insurrection hat sich unter allen Königen der Vorzeit K. Sigmund, durch den in s. V. Decr. vom Jahre 1435. vorhandenen Entwurf einer neuen ungar. Reichsmatrikel, d. i. durch Bestimmung der Grösse und der Ordnung des ungar. Heerbannes im Ganzen und in seinen Theilen sehr verdient gemacht. — An dieses Regestum Sigismundi Regis (das in dem I. Supplement-Bande der v. Kovachich herausgegebenen Vestigia Comitiorum S. 374. ff. abgedruckt zu finden ist) wurde im Laufe der Zeit beim öffentlichen Aufgebot oft appellirt, obwohl man später bei veränderten Zeitumständen noch öfters davon abwich, was bei dem folgenden mehr als zweihundertjährigen unausgesetzten Kampfe mit den Türken bis zur Wiedereinnahme von Ofen kaum anders möglich war, bis endlich im XVIII. Jahrh. der ungar. Adel müde und erschöpft von den immerwährenden Kriegen, auch überdrüssig der auswärtigen Besatzungen, und der damit verbundenen Plackereien, in die folgenreiche durch den 8. G. A. d. J. 1715. festgesetzte Abänderung des bisherigen Heersystems seine Einwilligung gab, wodurch die adelige Insurrection nur für ausserordentliche Fälle reservirt, und die Vertheidigung des Landes auf stehende reguläre Sold-Truppen übertragen wurde. — Uebrigens, dass jene aus dem alten Lehnsysteme des Mittelalters hervorgegangene Wehr- oder National-Miliz ihrem Zwecke in jenen Zeiten nicht nur genügend, sondern vollkommen entsprochen haben müsse, dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen; denn konnte wohl in jenen Zeiten für eine so tapfere und kriegerische Nation, als die Ungarn bekannt sind, ein besseres, ihrem Geiste mehr zusagendes, und für die äussere und innere Sicherheit des Reiches zweckmässigeres Wehrsystem gedacht werden, als jene Insurrection, die unter

des Jahres 1715. lautet, so wenig werden dadurch die übrigen dieselbe Insurrection betreffende Fragen gelöst. — Insbesondere: ob jenes allgemeine Recht des Königs auch auf die besondern Arten der Insurrection gleich bezogen? ob es auch ausser dem Reichstage, oder nur auf demselben durch den König ausgeübt werden könne? ferner auf welche Art und Weise jene Insurrection zu organisiren sei? ob darunter blos die persönliche, oder auch die s. g. Banderial- und Portal-Insurrection? und mit welchem Unterschiede in der Ausführung? ob das ursprüngliche System der Insurrection für ein blos defensives, oder auch offensives anzusehen? daher auch die Insurgenten verpflichtet wären ausserhalb des Reiches die gesetzliche Heerfolge zu leisten? und auf wessen

andern Kollár in s. Amoenitates Juris publ. Hung. Vol. II. Sect. 4. und Fejér in s. Cod. dipl. Hung. in praef. ad T. X. Vol. VIII. p. 1—80. eben so gelehrt als angenehm beschreibt. — Und sind nicht die im Laufe der Jahrhunderte so zahlreichen und glänzenden Erfolge derselben, die heldenmässig stets verfochtene und behauptete Integrität des Landes, die vermehrten Titel ihrer Könige, und die der apostolischen Krone im Laufe der Zeit neu erworbenen Nebenländer, endlich der durch ihren starken Arm von der Mitte Europa's bis an die Grenzen Asiens wieder zurückgeworfene Erbfeind des Christenthums, und der Civilisation, sind diess nicht die sprechendsten Beweise davon? und wer würde noch im Jahre 1715. bei Abfassung des oben erwähnten 8. Gesetzartikels auch nur haben ahnen können, welche Verdienste sich dieselbe adelige Insurrection (im Verein mit den deutsch-österr. Erblanden) um die Vertheidigung der von halb Europa so bedrängten K. Maria Theresia, und dadurch ihre und der ganzen Monarchie Erhaltung um die Mitte desselben Jahrhunderts erwerben würde? — Ja, selbst in unserer Zeit, erblickten nicht schon die bewährtesten Heerführer und Schriftsteller in der Bewaffnung der Nation die wohlfeilste, stärkste und loyalste Vertheidigung des Vaterlandes? was eine solche vermöge? hat die ältere und neuere Geschichte in unzähligen Beispielen, insbesondere das Beispiel von Amerika, Spanien, Holland, der Schweiz, von Deutschland in den J. 1812. ferner von Griechenland, Tirol u. a. Ländern, gezeigt; nur müsste diese National-Miliz den veränderten Umständen der Neuzeit, und den Anforderungen der neuern Kriegskunst gemäss reorganisirt werden, welchen Gedanken schon die grosse K. M. Theresia fasste, als sie an den ungar. Reichstag vom Jahre 1764. den bekannten Antrag stellte, eine neue Revision des sämmtlichen Insurrectionswesens vorzunehmen; was jedoch die Stände aus politischen Gründen einer spätern Zeit anheimstellten, wie aus der Anm. h) i) unten näher zu ersehen ist. — Vgl. hierüber Schwartner Stat. II. B. §. 73. S. 281. etc. Orosz terra incognita II. Adelige Insurrection S. 141—201. etc.

Kosten in beiden Fällen? unter wessen Anführung? endlich: ob bei der gegenwärtigen nähern Verbindung Ungarns mit den österr. Erbländern dieselbe dem Adel obliegende Pflicht der gesetzlichen Heerfolge gegen alle Feinde und in allen Kriegen der österr. Monarchie, oder nur hinsichtlich der speciellen Feinde und Kriege Ungarns zu gelten habe? etc. etc. Fragen, in deren Beantwortung die Ansichten unserer Literaten und Staatsmänner nicht nur nicht einig, sondern oft bis an's Unglaubliche von einander verschieden sind. *e)*

---

e) Diese Verschiedenheit gibt sich hauptsächlich darin kund, dass während einige derselben ohne alle Unterscheidung zwischen der Aufforderung zur Insurrection, und deren Organisirung, zu beiden dem Könige ein ausschliessliches Recht absprechen, andere ihm dasselbe zu beiden eben so unbeschränkt zuerkennen, die Gemässigten hingegen diese Ansichten auf verschiedene Art mit einander zu vermitteln trachten. — So spricht sich im Sinne der letztern der Verfasser des lat. Originals des von Rosenmann herausgegebenen ungar. Staatsrechts im XII. Hauptst. §. 7. ziemlich bescheiden dahin aus: dass die allgemeine Insurrection, wenn keine dringende Nothwendigkeit zur Eile vorhanden wäre, in und durch den Landtag, sonst aber auch ausser demselben, beschlossen zu werden pflege, laut 1609: 65. 1622: 22. etc. welche Aeusserung indessen durch den deutschen Uebersetzer schon weniger richtig durch den Ausdruck verstärkt wurde: Die allgemeine Insurrection muss, kraft des 56. Ges. Art. vom J. 1618. auf einem Landtage bewilliget und ausgeschrieben werden, ausser der Fall wäre etc. Schwartner in s. Stat. II. §. 36. drückt sich hierüber noch bestimmter aus mit den Worten: »Das Militär (nämlich das reguläre, was indessen auch nicht ganz richtig ist) und die Erhaltung und Besetzung der Grenzfestungen sind ganz (?) dem Willen und der freien Disposition des Königs überlassen: nur der Heerbann — insurrectio nobilium — vom Könige aufgefordert nach 1715: 8. muss auf dem Reichstage mit Hilfe, Rath und Beistimmung der Stände organisirt werden, nach 1808: 2. besonders noch, wenn ausser der Personal- auch noch die Portal-Insurrection, zu deren Unterhalt Subsidien nöthig sind, zu Stande kommen soll.« — Piringer in s. Banderien I. B. 9. Hauptst. und II. B. 5—11. Hauptst. handelt über diesen Gegenstand ausführlicher, und ist der Ansicht: dass der Pflicht der Landesvertheidigung oder zu Kriegsdiensten, wozu der Adel des Reiches kraft der alten Landesverfassung verpflichtet ist, durch die blosse Personal-Insurrection nicht ganz Genüge geleistet werde, indem jene Pflicht ausser der Personal- auch die Banderial- und Portal-Insurrection, die ganz identisch sind mit jenen, in sich begreife, durch den 8. Ges. Art. des J. 1715. wäre für gewöhnliche Fälle wohl jene, nicht aber auch diese aufgehoben, und das Recht eine Insurrection zu fordern, könne kein Gegenstand des Reichstags sein, dem blos die Bewilligung der Subsidien zukömmt; überdiess finde nach dem alten System bei der Personal-Insurrection keine

Bei dieser so bedeutenden Verschiedenheit der sich oft gerade entgegengesetzten Meinungen, schiene uns, mit gehöriger Wahrung jedes richtigern Urtheils anderer, und der Verweisung der rein historischen Fragen auf ihr eigenthümliches Gebiet — in vorzüglicher Berücksichtigung der neuern Gesetze des XVIII. Jahrhunderts — folgende Vermittlung derselben der Wahrheit noch am nächsten zu kommen, wenn wir annehmen: dass

a) Eine allgemeine Insurrection (Ins generalis) eine reichstägige Theilnahme, Berathung und Beistimmung der Stände des Reiches, immer in solchen Fällen erfordere, wo bei einer dem ganzen Reiche drohenden grossen Gefahr, solche nur durch ausserordentliche Kraftanstrengung und Bewilligung von Kriegs-Subsidien, und grösserer Contribution

---

Stellvertretung, keine Reluition statt, die jedoch, nach dem Zeugnisse der Geschichte, bei der Banderial- und Portal-Insurrection stattfinden könne, und gegenwärtig nach Recht und Billigkeit auch stattfinden sollte; nachdem es bekannt ist, dass der Adel seiner ursprünglichen Bestimmung gemäss, der Landesvertheidigung, auf der auch alle seine Vorrechte basirt sind, gegenwärtig nicht mehr genüge, daher es wohl an der Zeit wäre, eine Revision der darauf bezüglichen alten Feudal-Institutionen im gesetzlichen Wege vorzunehmen, womit auch die in der Anmerk. p. 211. und folg. enthaltene Ansicht des deutschen Uebersetzers des ungar. Staatsrechts von Rosenmann so ziemlich übereinstimmt. — Im ähnlichen Sinne äussert sich auch über diesen Gegenstand der umsichtige Lakits in s. Jus publ. R. Hung. §. 268. folgendermassen: »Cum Status et OO. regni a. 1454. jus levandi et promulgandi exercituationem ab antiquo consuetam Régi competere aperte satis agnoverint, personalem vero et banderialem exercituationem jam inde a S. Stephano usuatissimam fuisse negari non possit, cum idem jus lex 1715: 8. diserte Regi quoque imposterum tribuat, comitiali decreto non alio in casu requisito, quam si extraordinariae cujusdam contributionis vel subsidii necessitas ingrueret; nihil est profecto, cur a sententia legis tam perspicua discedendum putem. — Accedit, quod hodierna belli gerendi ratio non permittat, ut ad insurrectionem regulandam praevie Ordines ad diaetam convocentur, et ibidem de ea suscipienda deliberetur; quod quidem maxime locum habere debet, dum de patria defendenda res est« etc. und fügt in der Anmerkung noch besonders hinzu: »siquid alicubi in patriis legibus reperiretur, quod his obstare videretur, leges has ex consilio Ciceronis de inv. L. I. 38. Ad commodum reipublicae referri, easque ex utilitate communi, non e literali tenore verborum interpretari oportere.« — Vgl. auch Aretin und Rotteck Const. Staatsr. II. 5. p. 146. 154. und die dort angeführten Werke.

an Geld, Naturalien und Recruten, möglichst bewältigt, und da diese Gegenstände gesetzlich vor den Reichstag gehören, auch nur auf demselben von dem Könige in Anspruch genommen werden können; wie diess die meisten der oben angeführten Gesetze, und das stete Reichsherkommen beweisen; aus denen zur Genüge erhellt: dass in den letztern Jahrhunderten die meisten, ja fast alle Insurrectionen *f)* reichstägig beschlossen, oder wenigstens hinsichtlich ihrer Organisirung daselbst verhandelt wurden, mit Vorbehalt jedoch des dem Könige ausschliesslich in dem 8. Ges. Art. des Jahres 1715. zuerkannten Rechtes die persönliche und Banderial-Heerfolge, wie sie seit jeher üblich war, auch ausser dem Landtage so oft er es für nothwendig erachten würde, zu fordern; woraus ferner zu entnehmen ist: in welchem Sinne die von der K. M. Theresia im J. 1764. in dieser Angelegenheit erlassene Hofresolution, *g)* sowie die nachfolgenden Gesetzartikel der Jahre 1796: 2. 1802: 1. 1805: 1. 1808: 2. und 5. die sämmtlich von der Insurrection handeln, zu nehmen wären?

---

f) Um jedoch auch der entgegengesetzten Ansicht Jener zu begegnen, die da meinen: dass es wohl kaum aus den Reichsgesetzen nachzuweisen wäre, dass jemals irgend eine Insurrection in Ungarn ausser dem Reichstage stattgefunden hätte, mögen nur folgende Worte desselben Lakits a. a. O. I. genügen: »Quid frequentes illae sub S. Stephano, et successoribus ejus (besonders während der Arpadischen Periode) insurrectiones in comitiis decretae sunt? An ex Statuum regni consensu suscepta ab Andrea II. expeditio Hierosolymitana? aut a Ludovico M. Neapolitana? etc. — Ipsum illud Sigismundi decretum A. 1453. quod tamquam primam et antiquissimam legem de Insurrectione adferunt, fuitne decretum comitiale, et illa A. 1545. publicata insurrectio nonne solius Regis auctoritate demandata est! etc. — Vgl. Fejér Cod. dipl. R. H. T. X. Vol. VIII. in praef.

g) Diese wichtige Hofresolution kann füglich als ein redender Beweis der hohen Achtung, welche die dankbare K. M. Theresia für die ungar. Insurgenten, und das Königreich Ungarn seit dem Jahre 1741. hegte, angesehen werden, als dieselbe im Jahre 1764. den Reichstag aufforderte, die ordentliche Grösse und Stärke dieser Landarmee zu berechnen (denn die Insurrection vom Jahre 1741. war, ohne Consequenz für die Zukunft, ausserordentlich) und eine neue Revision des sämmtlichen Insurrectionswesens anzustellen; um auf jeden Fall zu wissen, wie weit von eben demselben die Sicherheit des Staates gedeckt sei? — Aber zur Befriedigung dieses — wahrscheinlich missverstandenen — Wunsches der aufrichtigen Königin, liessen sich die Stände

β) Die ältern in den Reichsdecreten der Könige Sigismund, Ladislaus Posth. Mathias Corv. Wladislaus II. und deren Nachfolger vorkommenden häufigen Gesetze stellen so ziemlich anschaulich das ganze System dieser alten feudalen Heerbildung dar, indem sie die besondern, oft bis ins kleinste Detail eingehenden, Bestimmungen hinsichtlich der Aufstellung, des Unterhaltes, der Dienstpflichten, Kriegsübungen, Heerschau oder Musterungen, Belohnungen und Strafen derselben anführen; *h)* die jedoch

---

durchaus nicht bewegen; sie baten, es bei den vorhandenen Gesetzen bewenden zu lassen, kraft welcher sie für's Vaterland persönlich fechten müssten: so oft der aus der Steuer-Cassa besoldete Soldat und die Grenz-Miliz das Reich zu vertheidigen zu schwach wären; aber sie sträubten sich wider jeden Calcul, der die Menge und Stärke des Adels in Zahlen bestimmen sollte, weil genaue Kenntniss derselben ein Geheimniss für den König sowohl, als die Stände sein sollte, oder wie es in der Antwort derselben vom 14. Dec. 1764. auf den von der Königin gemachten Antrag wörtlich lautete: »Numeri incertitudinem inter arcana Regis et Regni ponendam existimamus; sed et volentes definire, haud possemus; cum a casuali multiplicatione et diminutione nobilium, ac respective qualitate eorum pendere probe sciamus« etc. welchem Geheimnisse jedoch die vom K. Joseph im Jahre 1785. mit Gewalt auch auf den Adel ausgedehnte Militär-Conscription ein Ende machte, und denselben zu dem in den zwei höchst merkwürdigen Handschreiben desselben vom 30. Dec. 1785. und 5. Jän. 1786. an den Reichskanzler Gr. v. Pálfi und die zehn damals angestellten Landescommissäre (S. Schwartner Stat. I. Th. S. 444.) gemachten Vorschlage einer Aequivalenten-Entgeltung für die Insurrection, veranlasst zu haben scheint; welche Pläne jedoch, nebst so manchen andern, bei dessen im Jahre 1790. erfolgten Hinscheiden auch ihr Ende fanden, und es daher auch ferner noch bei der oben erwähnten Hofresolution der grossen K. Maria Theresia verblieb, die wörtlich also lautete: »Ideo cit. Art. 8. 1715. et Art. 6. 1723. aliarumque ejusmodi sancitarum legum dispositioni ultra etiam inhaerendo, in factam, in evidentius fidei ac devoti obsequii testimonium, demissam SS. et OO. declarationem taliter benigne acceptat Sua Majestas SSma: ut evenienti majoris etiam periculi casu cum fidelibus SS. et OO. in ejusmodi circumstantia diaetaliter, quidem attamen ut promptius urgenti necessitati subveniri possit, caeteris negotiis in aliam opportunitatem reservatis, unice de necessariis amplioribus defensionis mediis, ac modo prompte et efficaciter instituendo, cum DD. Statibus et OO. tractetur, ut etiam tractatura est« etc. — Vgl. hierüber Schwartner Stat. II. am a. O.

h) Aus diesen sind hinsichtlich der ältern zwei Perioden der ungarischen Geschichte wohl die schon oben angeführten Gesetzartikel der erwähnten Könige, als die wichtigsten Quellen über diesen Gegenstand anzusehen, wozu auch noch die ungedruckte, in der ungar. Reichsbibliothek in Pest vor-

sämmtlich, selbst mit Nachhilfe der neuern im XVIII. und XIX. Jahrh. der neuern Kriegskunst mehr angemessenen Hilfsmittel, ihrer Bestimmung weniger entsprechend, vielmehr einer totalen im Geiste der modernen Kriegsführung anzustrebenden Reform bedürftig befunden worden sind, daher man sich auch veranlasst fand, in dem Reichstage des J. 1808. durch den 4. Ges. Art. eine reichstägige Deputation anzuordnen, die den Auftrag erhielt: aus der Combination der ältern und neuern Gesetze, und der denselben zu Grunde liegenden historischen Denkmäler aller Zeiten, einen neuen Entwurf zu einer den Bedürfnissen des Landes und den Anforderungen der neuern Kriegskunst und Civilisation mehr angemessenen National-Landesvertheidigung oder s. g. Wehr- und Kriegs-System anzufertigen; dessen reichstägige Verhandlung jedoch durch den 8. Ges. Art. des J. 1827. auf eine weitere unbestimmte

---

handene, coordinatio legum de Insurrectione sonantium von Ant. v. Szirmay gezählt werden kann; deren Verständniss jedoch durch die nachfolgenden Werke noch ungemein gefördert werden kann, als: Kollár amoenitates J. publ. R. Hung. TT. II. Vienn. 1783. 8. — Apocrises, seu hist. juridicae diaetales recapitulationes de banderiis. Vienn. 1785. 8. — Keresztury de reteri Instituto rei militaris Hung. ac speciatim de Insurrectione nobilium. Pars I. Vind. 1790. 8. — Dagegen J. Bárdosy animadversiones etc. worin die beiden vorbenannten Werke nicht ungelehrt, aber etwas schwerfällig recensirt werden; auch fehlt hier, wie dort, der Parallelismus mit der auswärtigen Geschichte, ohne welchen man die Lehre von der ungar. Insurrection sich nur mit vieler Mühe etwas deutlich machen kann. — Hinsichtlich der neuern Zeit verdienen ausser den gelehrten Forschungen eines Kollár, Benczur, Schwartner über diesen Gegenstand die meiste Beachtung die bereits erwähnten Banderien Ungarns und dessen gesetzmässige Kriegsverfassung überhaupt von Piringer. Wien 1809. II. BB. 8. sammt den dagegen in Tudom. gyüjtemény und sonst erschienenen Recensionen. — Fejér Cod. dipl. T. X. in praef. Vol. VIII. und unlängst Orosz terra incognita Nr. 2. Adelige Insurrection S. 141—201. sammt den beigefügten kritischen Anmerkungen des unbenannten Verfassers E. über das letzte Operat der reichst. Deputation vom J. 1827. und eigenen Ansichten und Vorschlägen über die Reform des ungar. Heerwesens, die, wenn sie auch gleich jenen von Piringer aufgestellten, von dem Fluge der neuern Zitereignisse etwas überholt, und daher einer abermaligen Revision bedürftig, erscheinen mögen, doch eine grosse Analogie mit den Hauptansichten und Grundsätzen der oben Anm. a) bereits genannten berühmtesten Schriftsteller der neuesten Zeit über diesen Gegenstand verrathen, und daher mit aller Anerkennung erwähnt zu werden verdienen.

Zeit hinausgeschoben wurde. *i)* — Daher können, in Ermangelung neuerer Normen hierüber, die oben hinsichtlich der adeligen Insurrection aufgeworfene Fragen, nur im Sinne der bisher hierüber erlassenen Gesetze, und des bestandenen Reichsherkommens, vor der Hand dahin entschieden werden: dass

---

i) Ueber das hier erwähnte reichstägige Banderial-Operat (diese Benennung kömmt von dem Banner her, unter welchem der König, einzelne Dynasten, Magnaten und die Comitate in Ungarn vor Zeiten ihre Völker in den Krieg führten) äussert sich der oben erwähnte Orosz in s. terra incognita S. 141. in folgender Weise: »Bei der reichstägigen Verhandlung dieses Gegenstandes wird und soll als Leitfaden auch hier das Elaborat der Regnicolar-Deputation dienen; obgleich es scheint, dass man in selbem nicht ganz von jenem Gesichtspunkte ausgegangen, der nach geläuterten Begriffen über Repräsentation und Volksbewaffnung jedem monarchisch-aristocratischen Systeme zum Grunde dienen sollte. — Der todte Buchstabe, hier doppelt todt, weil er grösstentheils einer längst dahingeschiedenen Generation angehört, gilt im ganzen Operate mehr, als das lebendige Bedürfniss. — An vielen Orten hat man sich nicht einmal die Mühe genommen, auch nur Scheingründe für die Beibehaltung des schon durchaus nutzlosen Alten anzugeben. — Daher wird der Reichstag ausser der Reihenfolge der Gegenstände, ausser einer nutzlosen, bis ins Ermüdende getriebenen Anhäufung historischer Angaben wenig Anwendbares, Praktisches treffen, was doch hier die Hauptsache ist etc. — War es die Absicht der Reichsstände, dass hinsichtlich der Landesvertheidigung, und der im natürlichen Zusammenhange mit derselben stehenden Aristocratie ein erschöpfendes, dem Bedürfnisse des Landes sowohl als der neuern Kriegskunst, der vorgeschrittenen Civilisation und Staatskunst, genügendes Werk geliefert werde, so hätte es die Aufgabe der Deputation sein sollen, auch hier, nebst dem technischen Theile, das Gleichgewicht unter den Zweigen der ungar. Aristocratie so viel als möglich herzustellen etc.— Statt dessen jedoch suchte man Rath in den alten Pergamenten verflossener Jahrhunderte, wo bei dem noch unentwickelten gesellschaftlichen Zustande die Begriffe der Gesetzgebung nur dunkel und unvollkommen sein konnten, daher auch ihre Institutionen wohl als Fingerzeig, aber durchaus nicht als unabänderliche Norm zu gelten haben. — Man glich hierin dem Arzte, der in unserer Zeit seine Wissenschaft auf Hippocrates, Galenus, und Paracelsus beschränken, und Physik ausschliesslich aus dem Plinius studiren wollte, blos desswegen, weil sie zu ihrer Zeit gewiss verhältnissmässig grössere Männer waren, als irgend einer der neuern Epoche. — Das XIX. Jahrhundert wäre wahrlich zu beklagen, wenn sein Staatsrecht zu den Rathschlägen des XIII. Zuflucht nehmen müsste.« — Es wäre übrigens an diesem Orte zu weitläufig, und auch wenig lohnend, das Operat hier seinem ganzen Inhalte nach durchzugehen, da, wie gesagt, das

γ) So oft es sich von der Regelung und Organisirung einer allgemeinen Insurrection handelt, die nur durch ein gleichfalls allgemeines Reichsgesetz durchgeführt werden kann, dieser Gegenstand seiner Natur nach in den Kreis der gesetzgebenden Macht, folglich auch zur Competenz des Reichstages gehöre; sowie die fernere Vollstreckung der schon beschlossenen Insurrection, und namentlich wenn solche nicht das ganze Land, sondern nur einen Theil desselben beträfe, die Vollziehung derselben auch ausser dem

---

Historische den grössten Theil desselben anfüllt. Von einer, den jetzigen Zeiten und Ansichten angepassten, Volksbewaffnung aber kömmt fast gar nichts vor, und selbst die Vorschläge der geringen Abänderungen gehen so wenig in die Modalitäten derselben ein, dass dieser Umstand dem Leser keinen zu hohen Begriff von den militärischen Kenntnissen der Mitglieder jener Deputation beibringen kann, was doch hier eben so erforderlich gewesen wäre, als bei einem Werke über Musik die Kenntniss des Generalbasses erfordert wird.« — Ibid. S. 158. — Aus dieser an sich wohl etwas scharfen übrigens aber weder ungerechten noch unbilligen Critik dürfte zu entnehmen sein: dass der patriotische Verfasser derselben seinen Landsleuten gegenüber weder die Wahrheit zu verhehlen, noch weniger ihren verjährten Vorurtheilen auf irgend eine Art zu schmeicheln geneigt war. — In demselben Tone sind auch die derselben Abhandlung S. 159. beigefügten Bemerkungen von E. — einem Mitgliede jener Deputation, zugleich als einer der wärmsten Patrioten Ungarns bekannt — hier frei und offen dargelegt, welche, da sie das Wesentliche jenes Operats recapituliren, den Verfasser zugleich veranlassten, seine Ansichten näher zu entwickeln, nach denen die alte adelige Insurrection Ungarns bei einer zeitgemässen Reform der Landesverfassung zugleich den Bedürfnissen und Anforderungen der Neuzeit angemessener reformirt werden könnte? welche Ansichten und Vorschläge wohl gegenwärtig abermals — wie bereits oben erwähnt wurde — von dem Fluge der Zeitereignisse überholt, aber dennoch in mancher Beziehung noch der Beachtung competenter Fachmänner werth, daher auch der ihnen gebührenden Anerkennung würdig befunden werden dürften. Doch müssten dabei die neuern Grundsätze über Wehr- und Waffenrecht, Kriegsdienstpflichtigkeit, Heerbildung, besonders in constitutionellen Staaten, stehende Heere, Conscription und Werbung, Landwehr, Landsturm, Verfassungseid des Heeres, Gerichtsstand des Militärs u. a. damit im Zusammenhange stehende Gegenstände — von den berühmtesten oben Anm. a) bereits angeführten Fachmännern und insbes. in Aretin und Rotteck Constit. St. R. II. B. V. Hauptst. S. 146—165. angeführt, gehörig berücksichtigt, mit den Resultaten der ältern Zeit genau verglichen, und darnach erst eine befriedigende Lösung der so schwierigen, hier bisher besprochenen Aufgabe versucht und ermöglicht werden.

Reichstage dem Könige kraft der ihm zukommenden Executiv-Gewalt, ja im letztern Falle sogar dem Reichspalatine zustehe; wie diess nach dem Zeugnisse der Geschichte die Gesetzartikel des J. 1553: 1554: 10. 1609: 65. 1635: 88. 1638: 15. 1681: 47. etc. näher bezeugen. — Ferner dass die Pflicht zur Vertheidigung des Landes auf den Ruf des Königs zu insurgiren, d. h. die Waffen zu ergreifen, als eine eigentliche Obliegenheit des Adels und aller Jener, die das Gesetz insbesondere 1715: 8. 1741: 63. etc. unter diesem Namen begreift, anzusehen sei; daher auch die Gesetze vom Jahre 1454: 13. 1523: 41. 1552: 12. 1659: 28. 1662: 8. 1741: 63. etc. schwere Strafen gegen Jene verordnen, die, sich dieser wichtigsten und edelsten Pflicht gegen das Vaterland zu entziehen, oder solche umzugehen, sich nicht scheuen. — Dieselben Gesetze sprechen übrigens ausdrücklich aus: dass diese edlen Vertheidiger des Vaterlandes innerhalb der Grenzen desselben auf eigene Kosten, ausserhalb derselben aber auf Kosten des Königs die Waffen führen, nach dem Zeugnisse der goldenen Bulle des K. Andreas II. 7. Ges. Art. sowie auch 1454: 8. 1486: 31. 1492: 18. 19. 1649: 3. §. 9. 1805: 1. §. 28. etc. und zwar unter Anführung entweder des Königs selbst, oder des Palatins als gesetzlichen Reichs-Capitains im Sinne des 7. Art. der goldenen Bulle §. 2. und 3. und desselben Andreas II. vom Jahre 1231: 15. sowie Mathias Corv. de Offic. Pal. Art. 4. auch 1555: 6. 1622: 21. 1630: 41. 1741: 63. 1808: 2. §. 17. etc. *k)* — Endlich dass diese Pflicht unter

k) Ueber die Verpflichtung der adeligen Insurrection in Ungarn, nöthigenfalls auch über die Grenzen des Königreichs, doch nicht auf eigene Kosten, Kriegsdienste zu leisten, so wie auch hinsichtlich der meisten der über jene Insurrection oben gestellten Fragen, deren Beantwortung hier im Sinne der Landesgesetze versucht wurde, dürfte eben keine so bedeutende Verschiedenheit der Ansichten unserer Publicisten vorhanden sein, dass solche nicht mit den angeführten Landesgesetzen und besonders dem der ungar. Verfassung ganz eigenthümlichen s. g. Defensiv- oder Vertheidigungs-System des Reiches in Einklang gebracht werden könnte, wenn den letztern nur nicht aus der s. g. Vis inertiae — d. h. aus dem allzugrossen Hange nach Ruhe und Bequemlichkeit, um keinen härtern Ausdruck zu gebrauchen — allzu enge Schranken gesetzt würden; was ohnehin dem Charakter einer so tapfern und kriegerischen Nation weniger angemessen wäre. — Wahrlich

der gegenwärtig bestehenden nähern Verbindung Ungarns mit den österr. Erbländern, nicht nur gegen die besondern Feinde Ungarns, sondern auch in Kriegen, und gegen die gemeinschaftlichen Feinde der österr. Monarchie, von deren allgemeiner Sicherheit und Wohlfahrt auch jene der einzelnen Theile und Kronländer so abhängt, dass diese von jener nicht ausgeschieden, oder getrennt werden kann, gleiche Geltung und Anwendung finden müsse; wie diess nebst dem in den letzten 3—4. Jahrhunderten allgemein anerkannten Reichsherkommen, auch die neuern Ges. Art. vom Jahre 1741: 63. 1796: 2. 1802: 1. 1805: 1. und 1808: 2. etc. unwiderleglich nachweisen. *l)*

---

es dürfte kaum ein Gegenstand unsers öffentlichen Rechts, sagt der oben erwähnte scharfe Critiker (Orosz in der 57. Anm. zu dem ungar. Reichstage v. J. 1830. II. B. S. 112.) deutlicher und wiederholter bestimmt sein, als unser s. g. Defensiv-System. Bei jedem Kriegs-Subsidium wird dieses erklärt und die Einrichtung der Insurrection sowohl als des stehenden Militärs setzen einzig die Vertheidigung des Vaterlandes voraus. Nirgends wird für den Fall, wo der König einen Krieg zu beginnen für gut fände, die Mitwirkung der Nation zugesichert, im Gegentheil, in den meisten der angeführten Landesgesetze, als K. Sigmund 5. Decr. v. J. 1435. Vorrede §. 1. 2. ferner 1439: 3. 1458: 2. 1492: 18. u. 19. Ges. Art. etc. wird deutlich bestimmt, dass der König jeden Offensiv-Krieg auf eigene Kosten zu führen habe; und diese gesetzliche Verfügung wurde nicht etwa erst seit der Regierung des Hauses Oesterreich gebracht, wo sie auch durch andere Rücksichten hätte motivirt werden können: sondern, wie die obigen Gesetze zeigen, schon in jener Periode, wo Ungarn noch für sich ein Ganzes begründete, und ihre äussere Politik noch eine ungetheilte Tendenz hatte. — Alle Gesetze, die das Defensiv-System des K. Ungarn bestimmen, anführen wollen, hiesse einen grossen Theil unserer Gesetze citiren, weil fast kein Reichstag ohne die Aufstellung dieses Princips vorüberging.

l) Hinsichtlich der letzten oben gestellten Frage: ob die dem ungar. Adel obliegende Pflicht der Landesvertheidigung, bei der seit drei Jahrhunderten nähern Verbindung Ungarns mit den österr.-deutschen Erbländern, sich auch auf die Kriege zu erstrecken habe, die im Interesse der ganzen Monarchie, nicht blos wegen Ungarn zu führen wären? möge hier die Antwort genügen, die Lakits in seinem Jus publ. Hung. eben so richtig als patriotisch — obwohl mehr vom politischen als juridischen Standpunkte aus — darauf ertheilt: »Nemo id equidem dubitaret affirmare, si inter ditiones Austriacas et Hungariam formale foedus defensivum eo fine initum produceretur. Jam vero perpetua illa et insolubilis Hungariae cum iisdem ditionibus unio, communis omnium securitatis et tranquillitatis causa, lege fun-

Nachdem jedoch die Stände des Reiches zum Theil schon im XVII. Jahrhundert, wie der 9. Ges. Art. vom Jahre 1602. etc. bezeugt, deutlicher aber im XVIII. Jahrhundert es eingesehen, und insbesondere durch den 8. Fund. Ges. Art. vom Jahre 1715. es ausdrücklich auch anerkannt und ausgesprochen haben: dass bei dem neuern Staaten-Systeme Europa's, und den Fortschritten der neuern Kriegskunst, das Reich blos durch die adelige Insurrection nicht hinlänglich geschützt werden könne, sondern zu dem Zwecke wohl eine stärkere, reguläre, aus stehenden Heeren bestehende Miliz zu unterhalten wäre, oder wie der Originaltext jenes Gesetzartikels lautet: »Quia tamen per militiam insurgentem solam, regnum hocce, sufficienter defendi nequiret, adeoque validior et regulata militia, tum ex nativis tum exteris *m)* constans, pro omni eventu intertenenda veniret«: so musste natürlicherweise

damentali stabilita, eam foederis defensivi vim non habeat, ut bellum alterutri illorum illatum commune omnium censeatur? — An non suam quisque patriam defendere videtur, qui pro securitate atque incolumitate totius monarchiae Austriacae, aqua singularium partium salus sejungi non potest, arma corripit? — Haec vis unita nos (ut egregie hoc loco ultro monet idem Lakits) ab insultibus et jugo Turcarum tutos praestitit, haec suspensos actu tenet Austriae non minus ac Hungariae inimicos. — Aut quis popularium nostrorum sincere credat, et putet: bella cum Gallis ab a. 1792—1814. unice provinciarum Austriae causa fuisse gesta, aut ditionibus his majus a revolutione Gallica periculum metuendum fuisse, quam Aristocratiae Hungaricae suo adhucdum feudalismo aevi medii glorianti? — Retinenda igitur nobis, omnique studio colenda illa unio cum praefatis ditionibus, evellendaque ex animis vana suspicio: tamquam si nescio quid libertati regni atque independentiae ab illa unione metuendum sit; idque pulcherrimo patrum nostrorum exemplo, qui adversus quasvis inimicorum artes invicti, nunquam se huc adduci passi sunt, ut ab hac animorum viriumque conjunctione discederent, in qua Patriae suae salutem semper repositam esse judicarunt.« — Dass gegen diese und ähnliche Aeusserungen die Landesgesetze v. J. 1741: 23. 1796: 2. 1802: 1. 1805. u. 1808: 2. nichts in sich enthalten, was der entgegengesetzten Ansicht zum Vorwande dienen könnte, dürfte aus dem Wortlaute derselben leicht zu entnehmen sein.

m) Die zahlreichen, besonders aus dem XVII. Jahrhunderte herrührenden Gesetz-Artikel über die fremden auswärtigen Soldtruppen, namentlich jene v. J. 1600: 28. 1601: 26. 1602: 20. dass keine auswärtigen Truppen in Ungarn oder Slavonien angeworben, ferner v. 1608: 2. v. d. K. 1618: 2. 1622: 2. §. 19. 1638: 1. §. 14. 1655: 19. 1659: 1. §. 14. 1681: 8. dass der König

2. In Hinsicht des stehenden regulären Militärs, wie überall dem souverainen Landesfürsten, also auch in Ungarn dem Könige, kraft des ihm zustehenden Wehr- und Waffenrechtes (jus armorum), eine grössere wo nicht unumschränkte Macht eingeräumt werden, dafür zu sorgen: dass eine reguläre bewaffnete Macht, nebst allen dazu gehörigen Schirm- und Wehr-Anstalten fortwährend im Lande unterhalten, stets in den Waffen geübt, und im schlagfertigen Stande erhalten werde, um zum Schutze des Staates sowohl im Innern, als auch vorzüglich gegen Feinde nach Aussen, jederzeit verwendet werden zu können; daher wurde auch zu jeder Zeit in Ungarn dem Könige schon kraft der executiven Gewalt, selbst im Sinne der ältern Gesetze des Landes, das ausschliessliche Recht zuerkannt

aa) Die zur Bildung eines stabilen regulären Heeres erforderliche Mannschaft, im Sinne der Gesetze entweder aus der dienstpflichtigen Bevölkerung auszuheben, oder anzuwerben; nach den Ges. Art. vom Jahre 1546: 20. 1622: 35. 1635: 10. 1649: 3. 1740: 63. 1802. und 1808: 2—5. 1830: 7. 1840: 2. etc.

bb) Dieselbe regelmässig zu besolden, mit Waffen, Montur, Munition, Mundvorrath, und allem Nöthigen gehörig zu versehen; nach 1595: 9. 1609: 12. 1613: 14. 1662: 16. 1681: 62. 1741: 24. und 42. 1808: 3. etc.

cc) Auch unter der Fahne zur treuen Dienstleistung für Fürst und Vaterland in Eid und Pflicht zu nehmen, nach 1609: 14. 1613: 14. 1638: 45. etc.

---

keine auswärtigen Truppen — ohne Genehmigung der Stände — ins Land einführen, vielmehr, sobald die Gefahr aufhören würde, aus dem Reiche und dessen Nebenländern entfernen möge, — so wie 1608: 12. v. d. K. 1609: 27. 1608: 2. v. d. K. 1618: 2. §. 1. 1622: 2. §. 19. 1638: 1. §. 14. 1635: 34. 1647: 65. 1655: 19. 1662: 2. 1681: 8. und abermals 1655: 19. 1659: 25. 1681: 8. dass solche aus dem Lande und den Privat-Schlössern innerhalb der nächsten drei Jahre — und nach d. 1681: 72. 1715: 113. auch aus der Warasdiner Festung herausgezogen werden sollen etc. alle diese und ähnliche Gesetz-Artikel wurden durch den 8. Ges. Art. v. J. 1715. — als bei dem neu eingeführten stehenden Heere überflüssig geworden — ausser Kraft gesetzt; wie aus dem ausdrücklichen Wortlaut derselben näher zu entnehmen ist, wenn nicht einige besondere Ausnahmen in den neuern Gesetzen vorkommen sollten.

dd) Die höhern und niedern Officiere mittelbar oder unmittelbar zu ernennen; wie diess in neuerer Zeit aus 1741: 63. 1792: 9. 1807: 1. 1840: 2. §. 12. etc. ersichtlich ist. — Ferner

ee) An den Grenzen, oder auch im Innern des Landes, zum Schutze desselben Festungen, Schlösser, Wälle, und jeder Art Befestigungen an geeigneten Stellen anzulegen, und solche mit gehöriger Besatzung, Artillerie und sonstigen Kriegsbedürfnissen gehörig zu versehen; wovon die Spuren in den Ges. Art. vom Jahre 1538: 7. 1556: 18. 1546: 42. und 45. 1547: 3. 1550: 69. 1555: 11. 1556: 10. 1608: 21. vor d. K. 1649: 85. 1764: 33. etc. zu finden. — Eben so

ff) Zu denselben Kriegszwecken auch Zeughäuser und Arsenale, Waffenfabriken, Stückgiessereien, Pulvermühlen, Lazarethe, Gestütte, Lager, Waffenplätze zu Musterungen, Kriegsübungen, Manövres etc. Magazine für alle Kriegsbedürfnisse, anzulegen und im guten Stande zu erhalten; laut der Ges. Art. vom J. 1563: 14. 1566: 19. 1569: 26. 1574: 9. 1655: 16. und 73. 1681: 43. 1741: 63. §. 1. und 26. 1807: 1808: 1—6. etc. — Endlich

gg) Für die zweckmässige Vertheilung der Truppen im Lande und ihre Winterquartiere zu sorgen, die militärische Zucht und Disciplin aufrecht zu erhalten, die Verdienste der Tapfern und Getreuen gebührend zu lohnen, die Feigen und Lässigen im Dienste, sowie alle Uebertreter der Militärgesetze, zu strafen; laut der Ges. Art. vom J. 1464: 28. 1543: 24. 1552: 12. 1563: 67. 1567: 39. 1601: 35. 1622: 20. und 73. 1625: 12. 1647: 64. 1618: 58. 1649: 84. 1681: 73. 1723: 9. 11. und 21. 1741: 63. §. 31. 1807: 1. 1830: 7. 1840: 2. §. 12. endlich auch für die Ausgedienten durch Versorgung in den Invalidenhäusern, im Sinne des Ges. Art. vom Jahre 1807: 1. §. 11. kurz für Alles Sorge zu tragen, was zur Verpflegung dieser Truppen oder der s. g. Kriegspolizei und Militär-Oeconomie gehört.

Hingegen da einige der bisher hinsichtlich der stehenden regulären Truppen angeführten Gegenstände, wie oben bei der adeligen Insurrection bemerkt wurde, ihrer Natur nach in den Kreis der Staatsgesetzgebung, folglich zur Competenz des Reichstages gehören, so muss

die gesetzliche Theilnahme des letztern auch auf diesem Gebiete in soferne anerkannt werden, als

a) Insbesondere von einer gesetzlich zu bestimmenden Stellung von Recruten, oder Bewilligung von Kriegs-Subsidien, freiwilligen Gaben, an Geld, Naturalien, Mannschaft etc. Gegenstände, die sämmtlich nur auf dem Reichstage mit dessen Zustimmung in Anspruch genommen werden können, gehandelt würde; oder wie der Text des Gesetzes lautet: »Cum statutio tironum militarium contributionis speciem redoleat, cujus prout et subsidiorum eatenus necessariorum materia j. 1715: 8. et 1791: 17. diaetaliter cum Statibus deliberanda sit: ideo determinatio quantitatis eorum, prout et modi statuendi tirones, aut legiones hungaricas completandi, benevola item quocunque titulo oblata in milite faciendi jus ad Comitia pertinet.« — So ausser den im Texte angeführten Ges. Art. auch noch jene vom Jahre 1741: 63. §. 2. ferner 1791: 66. 1792: 6. 1802: 1. 1807: 1. 1808: 6. 1830: 7. 1840: 2. sammt den Bedingungen, die jeder einzelnen Bewilligung der Stände beigefügt wurden.

β) Nebstbei wurde in zahlreichen Gesetzartikeln die Verwahrung ausgesprochen: dass durch diese stabile Miliz den (adeligen) Landes-Insassen kein Schade zugefügt werden, oder ihren Vorrechten und Immunitäten irgend ein Eintrag geschehen solle; im Sinne der Ges. Art. vom Jahre 1405: II. 1. 1486: 31. 1518: 8. 1600: 20. 1662: 13. und 18. 1681: 73. 1741: 63. 1808: 11. etc. ferner dass durch diese Miliz der steuerpflichtige Landbauer mit übermässigen Leistungen an Fuhren, baren Geld oder Naturalien, ausser der gesetzlichen Ordnung, nicht belastet werde; wie diess schon die Ges. Art. vom Jahre 1655: 22. 1723: 100. verordnet haben; zu welchem Zwecke provisorisch schon im Jahre 1747. ein besonderes Militär-Reglement eingeführt, und auf den Reichstägen vom J. 1836: 11. §. 6. und vom J. 1840: 3. ein reichstägiger Ausschuss ernannt und beauftragt wurde, eine Uebereinkunft mit dem k. Aerar hinsichtlich jener Lasten zu treffen, die aus der Verpflegung und Ein-

quartierung der k. Truppen für die Steuerpflichtigen zu entstehen pflegen; welche Uebereinkunft auch in dem folgenden Reichstage vom Jahre 1844. und 1848. genehmigt wurde. *n)*

γ) Endlich ward auch bei Gelegenheit der letzten durch den 2. Ges. Art. des Jahres 1840. reichstägig bewilligten Stellung der Recruten, ausser den frühern im J. 1830: 7. und 1807: 1. sowie 1808: 6. G. A. bestimmten, hier neubestätigten Cautelen noch überdiess festgesetzt: dass diese letzten neugestellten Recruten — wenige ausgenommen — nur für eine zehnjährige Militär- oder Kriegsdienstzeit verpflichtet werden, nach deren Verlauf sie ohne Aufschub sogleich, ja auch früher, im Falle sie zu Hause unumgänglich nöthig wären, zu entlassen seien; welche Begünstigung auch Jenen zu Gute kommen solle, die sich freiwillig dem Militärstande widmeten; ferner, dass diese Stellung nicht an verschiedenen Orten nacheinander, sondern, so viel als möglich, zu einer und derselben Zeit, und zwar überall durch Losung, vollzogen werde, ohne allen Unterschied der Religion — selbst die Israeliten nicht ausgenommen — nur allein die Freiwilligen sind in die Zahl der jeder Gemeinde zugetheilten, wie billig, einzurechnen. — Endlich: dass die Vertheilung der zu stellenden Recruten, nach einem mit Bezug auf die Bevölkerung jeder Gemeinde von einer beeideten reichstägigen Deputation noch während dieses Landtages zu entwerfenden Schlüssel, vorgenommen, die zu stellenden Recruten jedoch blos den ungarischen Regimentern zugetheilt, und dieselben unter keinem Vorwande anderswohin verwendet, auch die frühern Bedingungen und Cautelen hinsichtlich dieses Gegenstandes beobachtet, und in Ausführung gebracht werden sollen.

Zuletzt erstreckt sich das Waffenrecht des Königs von Ungarn und zwar in eigenthümlicher Weise, auch

3. Auf die s. g. Grenz-Miliz, die ursprünglich als ein stabiler Cordon gegen die orientalische Pest, und zum Schutz

n) Ueber die Verpflegung des reg. Militärs und die dabei unter dem Namen von Deperditen stattzufindende Ausgleichung s. das Weitere unten §. 89. wo von der Militärverwaltung insbesondere gehandelt wird.

gegen die Uebermacht der Türken bestimmt, später nach und nach eine der Lehnsverfassung des Mittelalters etwas ähnliche, doch den Bedürfnissen der neuern Zeit mehr angepasste streng militärische, und doch von den stehenden Soldtruppen wesentlich verschiedene Verfassung erhielt. *o)* — Da nach den Landesgesetzen Ungarns sowohl den ältern, als jenen der neuern Zeit, insbesondere 1595: 54. 1608: 21. v. d. K. 1609: 32. 1613: 6. 1618: 34. 1622: 2. 1638: 1. 1655: 10. 73. 1659: 1. und 4. 1662: 18. 1681: 62. 1715: 113. 1723: 88. 1741: 49. 51. etc. die allgemeine Obsorge für die Grenzen des Reiches, sowie später die Errichtung, Herstellung, Erhaltung und Verwaltung der s. g. Militär-Grenz-Bezirke, dem Könige ausschliesslich, ohne allen unmittelbaren Einfluss der Stände des Reiches, zuerkannt wird; so kann auch kein Zweifel stattfinden: dass ungeachtet mancher über diesen Gegenstand auf den Reichstägen, also mit Beirath und Beistimmung der Stände gebrachten Gesetze, *p)* dieses Recht als ein besonderer Ausfluss der höchsten Waffen- oder Militär-Gewalt dem Könige allein und so eigenthümlich zukomme, dass wenige Fälle ausgenommen, wo die Dazwischenkunft der beiden Factoren der Landesgesetzgebung bei Adoptirung eines neuen allgemeinen Organisirungs-Systems der bisherigen Militär-Grenz-Bezirke für die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des Landes als rathsam, wo nicht gar nothwendig erschiene, den Ständen des Reiches keine unmittelbare Theilnahme an der höchsten Aufsicht und Leitung derselben zugestanden werden könne; wie diess

o) Man sehe und vergleiche über diese Mil.-Grenz-Miliz die statistischen und literärischen Notizen, die hierüber schon oben §. 21. Anm. a) überhaupt vorausgeschickt worden sind.

p) Dergleichen Gesetze sind z. B. v. J. 1659: 19. dass keinem Mil.-Grenz-Soldaten gestattet sei, einen Landbauer von seinem Grundstücke abzuführen, dann gegen ein Lösegeld freizulassen, unter der Strafe des Wehrgeldes — ferner 1618: 3. 1635: 11. 1647: 40. dass dem Reichs-Palatine die Pflicht obliege, die Mil.-Grenz-Soldaten nach aller Strenge der Mil.-Disciplin zu strafen, wenn sie die Waffenruhe hinsichtlich der Türken verletzen, oder einen verdächtigen vertraulichen Verkehr mit ihnen pflegen sollten, — dann 1618: 58. 1635: 46. 1662: 13. etc. dass den Mil.-Grenz-Truppen keine Einquartierung bei den Geistlichen oder den Adeligen innerhalb der Grenze gestattet sei, — so wie auch 1498: 203. dass die Officialen des Reichs-Palatins und des obersten Landrichters

auch die Geschichte, und ein ununterbrochenes in diesem Sinne stets beobachtete Herkommen des Reiches, bis in die neueste Zeit unwiderleglich bekräftigt..

Aus dem Allen, was bisher über das s. g. Waffen- oder Militärrecht des Königs von Ungarn angeführt worden ist, dürfte nun wohl als Resultat klar erhellen: dass im Sinne der ungarischen Landesverfassung dem Könige von Ungarn im Allgemeinen die höchste Militärgewalt so ziemlich ausschliesslich und unumschränkt in Allem, was die s. g. Kriegspolizei und Militär-Oeconomie oder Verwaltung nach den Anforderungen der neuern Kriegskunst in sich begreift, zukomme; und dass insbesondere hinsichtlich der s. g. Militär-Grenzen seine Gewalt am wenigsten, hingegen bezüglich der stehenden regulären Sold-Truppen dieselbe schon etwas mehr beschränkt, und namentlich in Betreff der Recrutenstellung und Erhebung der Kriegssteuern und Subsidien jeder Art, an die Bewilligung der Stände des Reiches gebunden; am meisten jedoch eben dieselbe Militärgewalt hinsichtlich der adeligen Insurrection, diesem uralten Wehrsystem der Nation, von der Beistimmung der reichstägig versammelten Stände des Reiches, als der gesetzlichen Vertreter der ganzen Nation, abhängig erscheine; bis nicht unter günstigern Umständen ein nenes, den Bedürfnissen des Landes sowohl als der neuern Kriegskunst, und den Anforderungen der so vorgeschrittenen Civilisation und Staatskunst mehr entsprechende System einer möglichst genügenden Landesvertheidigung

---

jährlich, abgesondert von den königlichen Functionären, die Grenz-Districte bereisen und ämtlich inspiciren sollten. — Ja selbst in der neuern Zeit, wie auf dem Landtage v. 1741: 18. von der Zurückstellung und Reincorporirung einiger Grenz-Districte, — oder 1741: 21. von der Aufhebung der neoaqnistischen Commission, — oder 1741: 52. von der gesetzlichen Verwaltung der Zrinyischen nnd Frangepanischen Güter — oder 1765: 33. von der nöthig befundenen Ausbesserung und Herstellung einiger Festungen der Banater Milit.-Grenze etc. die Rede war, selbst unter dem Beirathe und Einvernehmen der Stände; woraus Einige sogleich den gesetzlichen Einfluss derselben in dergleichen Fällen ableiten wollen; so ist doch aus der Natur der Sache ersichtlich: dass diese Gesetze dem ausschliesslichen Rechte des Königs hinsichtlich der Mil.-Grenze nicht nur keinen Eintrag thun, vielmehr dessen selbst von den Ständen stets als ausschliesslich anerkannte Machtvollkommenheit um so mehr bekräftigen dürften.

gefunden, und zum Wohle der Menschheit, und unserer Heimath insbesondere in Ausübung gebracht werden dürfte!

Was Einige, nach dem Beispiele des deutschen Uebersetzers des von Rosenmann herausgegebenen ungar. Staatsrechtes, durch die Aehnlichkeit des Namens »Jus armorum« verleitet, hier noch anzuführen sich veranlasst fanden, wird an seinem Orte, unten §. 48. und 50. genauer in Erwägung gezogen werden.

§. 44. — 3. Die oberste Justizgewalt, und zwar *a*) in Civil-Rechtsangelegenheiten.

Dass die oberste Justizgewalt, sammt der in ihr enthaltenen darauf bezüglichen Gerichtsbarkeit, einen nothwendigen daher auch wesentlichen Bestandtheil der jedem Monarchen zustehenden Souverainitäts- oder Majestätsrechte ausmache, wird als ein Postulat des allgemeinen Staatsrechtes, sowie auch der Politik der gesammten Justizpflege im Staate allgemein anerkannt; dann dieselbe in Civil- und Strafrechtspflege unterschieden, deren Wirkungskreis näher bestimmt, die wesentlichen Bedingungen einer wohlgeordneten Justizpflege sowohl in Hinsicht der s. g. Gerichtsordnung, als des dabei zu befolgenden gerichtlichen Verfahrens festgestellt, und darnach die Rechte und Obliegenheiten der höchsten Gewalt hinsichtlich der gesammten Justiz- oder Gerechtigkeitspflege im Staate, normirt und einzeln nachgewiesen. *a)* — Alle diese Vorbegriffe und Bestimmungen finden ihre Anwendung auch in dem Staatsrechte des Königreichs Ungarn, doch stets mit der gehörigen Rücksicht auf die eigenthümliche Verfassung und Verwaltung dieses Landes; in deren Sinne dem Könige von Ungarn überhaupt, wie jedem Souverain in seinem Lande,

a) Die oberste Justizgewalt, und namentlich in Civil-Rechtsangelegenheiten, als dem anerkannten obersten Richter im

---

a) Nähere Auskunft hierüber ertheilen: Pölitz in s. Staatswiss. im Lichte uns. Zeit. I. B. S. 508. etc. — Aretin u. Rotteck Constit. Staatsrecht. II. B. S. 207—258. — Meyer: Esprit, origine et progrés des institutions judiciaires des principaux pays de l'Europe. VI. Thle. 1819—22. 8. — Globig: Censura rei judiciariae Europae. Lips. 1820.—Weiller, Mittermayer, Rudhardt u. m. Andere in den über diesen Gegenstand herausgekommenen allgemein bekannten Werken.

Lande, *b)* der zugleich als die Urquelle aller Gerichtsbarkeit — (nicht aber, wie Einige irrthümlich behaupten wollten — alles Rechtes und aller Gerechtigkeit im Lande) *c)* angesehen wird, mit vollem Rechte zukömmt; sie möge nun die Personen, und persönliche Handlungen der Staatsbürger,

---

b) In demselben Sinne und fast denselben Worten spricht dieses Recht auch die constit. Charte von Frankreich durch den 57. Art. dem Könige zu: »Toute justice émane du Roi, elle s'administre en son nom par des juges qu'ils nomme et qu'il institue«, und diess zwar ungeachtet des 65. Gesetz-Artik. wodurch die Schwurgerichte (Jury) angeordnet wurden. — Derselbe Grundsatz findet auch statt in der Verfassung Gross-Britanniens, wie Montveran in s. Histoire de la situation de l'Angleterre etc. Paris. 1819. II. B. 7. Hauptst. bezeugt. — Eben so in mehreren Staaten Deutschlands, namentlich in der Verfassungs-Urkunde Baierns bezeugen diess die ersten Worte des VIII. Tit. §. 1.: »Alle Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus« — eben so in der bad. Verf. Urk. §. 5. und in den meisten andern Staaten. — In welchem Sinne jedoch und mit welcher Einschränkung diese und ähnliche Ausdrücke in constitutionellen Staaten — also auch in Ungarn — zu nehmen seien, um keine Missverständnisse zu veranlassen, mag aus der folgenden Anmerkung c) näher entnommen werden.

c) Maurenbrecher äussert sich hierüber in s. a. W. §. 189. Anm. h) nicht uneben in folgender Weise: »Viele bezeichnen diese Gewalt durch die Formel: Der Landesherr ist die Quelle alles Rechts »fons juris et justitiae« oder wie gar der berühmte Schlötzer (in s. allg. Staatsr. IV. Abschn. d. Metapolitik) den Herrscher als Richter aufstellt: Judex, vindex, tutor, dux irresistibilis, inapellabilis unus.« — Jene Formel sagt aber zu viel, denn sie deutet nicht blos auf den Inhalt der richterlichen, sondern auch der gesetzgebenden Gewalt, die doch von jener unterschieden werden muss. Werden beide vermischt, so gilt mit Recht, was Montesquieu in s. Esprit VI. 5. u. XI. 6. u. Fritot in s. Science du publiciste X. 259. — so wie auch Berenger de la justice crim. en France. Paris. 1818. Ch. I. p. 22. sagt: »Lorsque le Souverain est maitre des lois et des jugements, la justice n'est plus que l'exercice regularisé du droit du plus fort, ou en d'autres termes, elles est ce qui est le plus avantageux aux possesseurs du pouvoir.« Soll daher jene Formel einen vernünftigen Sinn in constitutionellen Staaten haben, so muss nach Klüber in d. öffentl. Recht §. 366. die Justiz-Hoheit (potestas judiciaria) im weitern Sinne genommen und als das Recht, Gesetze für Rechtssachen zu geben und darnach zu entscheiden, definirt werden. — Entsprechender jedoch und der Natur der Sache angemessener erscheinen die Formeln: »Der Landesherr ist der allgemeine Bewahrer alles Rechts« oder: »Der König ist die Quelle aller Gerichtsbarkeit« »fons omnis jurisdictionis.« — Vergl. hierüber Mehreres in Rotteck u. Welcker Staats-Lexicon. VIII. B. Art. Justiz-Gewalt, — ferner Pölitz, Aretin, Lonjuinais, Mayer etc. ang. Werke.

oder deren Vermögen und dingliche Rechte betreffen. Diess bezeugen im Allgemeinen die ältern und neuern Landesgesetze, insbesondere des heil. Stephan I. Decr. 1. B. 5. H. und 2. Buch 43. Hauptst. — K. Andreas II. goldene Bulle v. J. 1222: 12. 18. — K. Colomann I. B. 37. Hauptst. etc. und nebst vielen Andern auch Werböcz in s. Trip. II. 3. Tit. ohne der neuern Gesetze weiter zu gedenken, aus denen allen es zur Genüge erhellt: dass in Ungarn seit jeher die oberste Aufsicht, Leitung und Handhabung der Gerechtigkeit, als ein dem Könige unmittelbar und eigends zukommendes Majestätsrecht, anerkannt worden sei; kraft dessen derselbe nicht nur berechtigt, sondern im Sinne des bei der Krönung abgelegten Königseides verpflichtet werde: Recht und Gerechtigkeit stets und überall gegen Jedermann zu üben, jeder Art von Rechtsstörungen und Verletzungen entgegenzutreten, die Schwachen gegen den Uebermuth und die Uebergriffe der Mächtigen zu schützen, Jedem zu seinem Rechte zu verhelfen, daher auch nicht zu dulden, dass der Verletzte oder sich als solchen Fühlende, mit Hintansetzung der öffentlichen Behörden, eigenmächtig zur s. g. Selbsthilfe greife, kurz: Alles dahin zu richten und zu leiten, dass unter allen Umständen und in jeder Beziehung Recht und Gerechtigkeit im Lande geübt, erhalten und gefördert, das Gegentheil hingegen möglichst vermieden werde; wie diess ausser den oben erwähnten äusserst zahlreichen Landesgesetzen, auch die nicht minder häufigen historischen Belege dazu, aus den Chroniken und Urkunden alle Jahrhunderte hindurch, unwidersprechlich nachweisen. — Vgl. Fejér Cod. diplom. etc. *d)*

---

d) Nur muss auch hinsichtlich der Ausübung dieser obersten richterlichen, wie oben bei der gesetzgebenden Gewalt, der Unterschied, den verschiedene Zeiten und Gebräuche in die Ausübung der Justizpflege brachten, genau ins Auge gefasst werden, um keine Anachronismen zu begehen. — In den ersten Zeiten des neu entstandenen Königreiches liessen, wie bekannt, die Könige die Richter durch das Land reisen, ja reisten selbst herum, schlugen ihren Richterstuhl — wie einst Ludwig IX. unter der Eiche von Vincennes in Frankreich, oder die Fürsten in Deutschland, England und anderwärts — im Freien auf, entschieden da die Streitigkeiten ihrer Unterthanen, und bezogen selbst die Gerichtssporteln. — Wie in England durch die charta magna, wurden auch in Ungarn durch die Andreanische Bulle zum Vortheil der Parteien, welche oft vom andern Ende des Reiches den König, oder seine Hof-

Nachdem jedoch diese oberste Justizgewalt oder Hoheit in Civil-Rechtsangelegenheiten, wie jedes andere Majestätsrecht, ihrem vollen Begriffe nach, eben so die, diesen Gegenstand betreffende Gesetzgebnng, als Vollziehung, beide gleich wesentliche Bestandtheile und Bedingungen jeder wohleingerichteten Rechtspflege im Staate in sich begreift; diese zwei Factoren aber dem Könige von Ungarn nach der Verfassung des Landes, nicht in gleichem Grade zustehen: so muss natürlich dieser Unterschied auch bei der Ausübung der obersten Justiz-Gewalt näher angegeben, und darnach die Wirksamkeit der königl. richterlichen Gewalt im Sinne der Gesetze, nach allen Beziehungen normirt und festgesetzt werden; so zwar dass

a) Hinsichtlich der Gesetzgebung in Civil-Rechtsangelegenheiten und Alles dessen, was dazu gehört, die Macht des Königs, wie überhaupt, so auch hier insbesondere, nie als unumschränkt, ausschliesslich, sondern nur als durch die gesetzliche Theilname nnd Beistimmung der Stände des Reiches gemässigt und beschränkt anzuerkennen, und darnach auch die Wirksamkeit jeder gesetzgebenden auf die Justiz sich beziehenden Function zu ermessen sei; woraus von selbst erhellt: dass

---

richter suchen mussten, einigermassen die Gerichte fixirt; denn gleich im 1. Art. der gold. Bulle v. J. 1222. wurde für die Zukunft der St. Stephanstag zum Gerichtstermin bestimmt, und die Causanten nach Stuhlweissenburg beschieden; »et si nos interesse non poterimus (sprach der König) Palatinus procul dubio ibi erit pro nobis, et vice nostra causas audiet et omnes etc.« Dasselbe wird auch durch den uralten Ursprung der an Königsstatt an seinem Hofe bestellten s. g. ordentlichen Richter (die judices regni ordinarii hiessen) laut der Ges. Art. in Ladisl. Decr. L. III. c. 3. Andreas gold. Bulle v. 1222: 9. u. a nach den Zeugnissen in Fejér Cod. diplom. T. IX. Vol. 7. praef. pag. XV. u. T. X. Vol. 6. etc. bestätigt. — Ja die richterliche Gewalt, die der Palatin anstatt des Königs am Hofe desselben in der letzten Instanz ausübte, scheint der Hauptgrund des grossen Ansehens, zu welchem derselbe nach und nach gelangte, gewesen zu sein; denn bei manchem Volke ist die richterliche Gewalt, nach der Bemerkung Hume's beim Schwartner II. 274. wichtiger als selbst die gesetzgebende. — Wie dankbar aber das gemeine Volk in Ungarn das Andenken seiner Gerechtigkeit übenden Könige Jahrhunderte hindurch zu bewahren pflegte, dessen mag die rührende noch jetzt im Munde des Volkes übliche Klage: »Meghalt Mátyás király, oda az igazság« Zeuge sein.

β) Auch die Einführung neuer oder neue Einrichtung der schon im Lande vorhandenen Gerichte; sei es hinsichtlich der s. g. Gerichtsordnung, oder des gerichtlichen Verfahrens (s. g. Processes) in Ungarn stets den Gegenstand einer reichstägigen Verhandlung bilde; über den nur durch gegenseitiges Einvernehmen, und beiderseitige Zustimmung zwischen dem Könige und den Ständen des Reiches gesetzlich etwas verfügt werden könne; wie diess ausser dem 12. Fund. Ges. Art. vom Jahre 1791. *e)* auch noch andere denselben Gegenstand betreffende Gesetzartikel der neuern und neuesten Zeit, insbesondere: 1723: 24. 25. dann 30—39, ferner 1729: 24—44. 1741: 23. 24. 58. etc. sowie auch 1791: 31. 39. 40—56. 1792: 16. uud 17. 1802: 19—23. 1807: 8—13. 1827: 14. 30. 1830: 6. 1836: 10. 13. 15. 20. und 45. 1840: 11—14. am meisten endlich 1840: 15. bis 25. etc. *f)* zur Genüge beweisen. — Als Folgerungen davon

e) Dieser wichtige Gesetz-Artikel, der nicht ohne Grund zu den Fundamental-Gesetzen der Verfassung des K. Ungarn gerechnet wird, bestimmt in dem Nachsatze des über die gesetzgebende Gewalt lautenden 12. Artikels hinsichtlich der richterlichen Gewalt ausdrücklich Folgendes: »Daher wird die durch das Gesetz bestimmte oder zu bestimmende Form der Gerichte durch kön. Machtvollkommenheit nicht verändert, die Executionen der gesetzlichen Urtheile nicht durch Befehle (Mandate) verhindert, oder gestattet, dass sie durch Andere gehindert werden; auch dürfen die gesetzlichen Urtheile der Gerichtsstellen nicht abgeändert, ja nicht einmal unter die Revision des Königs, oder irgend eines politischen Dicasteriums genommen werden; sondern die Gerichte werden nach den bereits gebrachten oder künftig zu bringenden Gesetzen, und nach dem angenommenen Gebrauche des Landes durch, ohne Unterschied der Religion zu bestimmende, Richter abgehalten; die ausübende Gewalt aber durch die kön. Majestät nur im Sinne der Gesetze gehandhabt werden,« oder wie der Wortlaut im authentischen Original-Texte lautet: »Forma judiciorum, lege stabilita, aut stabilienda, auctoritate regia non immutabitur; nec legitimarum sententiarum executiones mandatis impedientur, aut per alios impediri admittentur, nec sententiae legitimae fororum judiciariorum alterabuntur, imo nec in revisionem regiam, nec ullius dicasterii politici pertrahentur, sed secundum conditas hucusque aut in futurum condendas leges, receptam regni consuetudinem, judicia per judices, absque discrimine religionis deligendos, celebrabuntur.«

f) Diese s. g. Justiz-Gesetze, die eigentlich den Gerichten des Landes zur Richtschnur bei ihren Functionen des Richteramtes dienen sollten, sind mit allen übrigen durcheinander in der bekannten Sammlung des s. g. Corpus

können schliesslich noch folgende und ähnliche Gesetzbestimmungen angesehen werden: die es verfügen, dass

γ) Es nicht in der königl. Willkür stehe, Rechtsstreitigkeiten oder auch Personen der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Landesbehörden zu entziehen; wie diess die Ges. Art. vom J. 1486: 21. 1495: 15. 1647: 92. 1638: 60. etc. rügen, oder in den ordentlichen Rechtslauf durch s. g. Avocationen, oder auch königl. Befehle (Mandata regia, die im Namen des Königs durch die königl. ungar. Hofkanzlei oder durch die königl. Tafel ausgefertigt werden) störend

---

Juris Hung. mit enthalten; deren Inhalt man summarisch nach der Zeitfolge ausgezogen, mit kurzen Bemerkungen in dem jugendlichen Werke des Gr. A. Moyses Cziráky (nachherigen Judex Curiae etc.) ordo historiae Juris Civilis Hung. Pest. 1794. 8. ausführlicher, jedoch blos im Geiste seiner Zeit, in Kelemen's Hist. J. Hung. Privati. Budae. 1818. 8. geistreicher schon und mit interessanten histor. und archäologischen Anmerkungen begleitet in Bartal's neuerm Werke Comment. hist. juris. Stat. publ. Hung. Aevi medii Pos. 1847. in III. BB. 8. finden kann. — Die neuern Gesetze seit der durch K. Carl III. neu eingeführten Gerichtsordnung in Ungarn, so wie auch jene, die bei Gelegenheit des durch den 15. Ges. Art. v. J. 1840. eingeführten Handels- und Wechselrechts etc. bis zum J. 1848. reichstägig theils vollendet, theils im Entwurfe wenigstens vorbereitet wurden, geben wohl im Allgemeinen Zeugniss von dem rühmlichen Streben der Stände des Reiches, auf der Bahn der heimischen Gesetzgebung den Anforderungen des indessen weit vorgeschrittenen Zeitgeistes möglichst (d. h. mit möglichster Schonung der bisher bestandenen Feudal-Institutionen des Landes) gerecht zu werden — eine Bedingung, an der natürlich zuletzt alle Reform-Bestrebungen auf diesem Gebiete scheitern mussten — wie diess mehrere der einflussreichsten Schriftsteller dieses Jahrhunderts in ihren hierüber laut gewordenen Aeusserungen (worunter die pia desideria besonders in Hinblick auf Recht und Besitz in Ungarn v. J. 1839. Orosz Reichst. v. J. 1830. und terra incognita — Gr. Széchenyi, B. Eötvös u. a. politische Schriften eine rühmliche Stelle behaupten) frei und offen gestanden; deren warnende Stimmen jedoch bei dem grössern Theile der Reichsstände wenig Anklang oder Gehör fanden, bis es endlich am Vorabende der Wirren und Stürme d. J. 184⁸/₉. zu spät wurde, an eine richtige Reform der bis dahin siechenden Gesetzgebung des Landes zu denken. Ist es unter diesen Umständen zu wundern, wenn die einst gegen die absoluten Regenten Europa's gerichteten Vorwürfe der franz. Publicisten von den Auswärtigen auch an den gesetzgebenden aristocratischen Körper Ungarns gerichtet wurden, wo es heisst: »Lorsque les législateurs sont maitres des lois et des jugements, la justice n'est plus, que l'exercice regularisé du droit du plus fort, ou en d'autres termes, elle est ce qui est le plus avantageux aux possesseurs du pouvoir?« etc.

einzugreifen, wie sich die Ges. Art. vom Jahre 1655: 53. 55. 1659: 45. 1715: 19. 1535: 12. 1566: 25. 1613: 34. 1625: 5. 1647: 137. 1681: 30. etc. hierüber ausdrücken; daher auch dergleichen ungesetzliche Mandate von den Richtern ohne Beachtung gelassen, und bei Seite gelegt, ja die Bittsteller, die durch falsche Angaben jene königl. Behörden zu ähnlichen Erlässen veranlassten, im Sinne der Gesetze vom Jahre 1471: 12. §. 34. 1608: 6. n. d. Kr. 1638: 1. 1647: 137. 1659: 1. und 45. 1681: 30. §. 1. bestraft werden können; ferner dass es Niemanden gestattet sei, die Landesinsassen ausser dem gesetzlichen Rechtsverfahren in Rechtsstreitigkeiten zu behelligen, oder gegen ihren Willen mit s. g. Commissionen zu belästigen; wie die Ges. Art. vom Jahre 1649: 42. 1659: 46. 1659: 120. etc. lauten, viel weniger noch dieselben in dem ruhigen Besitze ihrer Güter, ausserhalb des Rechtsweges, auf irgend eine Art zu stören; wie es die Ges. Art. vom Jahre 1464: 18. 1471: 10. 1478: 9. 1486: 46. 1492: 11—12. und 1618: 15. etc. ausdrücklich verpönen, kurz: es ist Niemanden selbst dem Könige nicht gestattet, hinsichtlich der Justizgesetzgebung irgend etwas eigenmächtig, ohne Beiziehung und Zustimmung der Stände des Reiches anzuordnen, oder zu verfügen; wenngleich es nicht in Abrede gestellt werden kann, dass in den ältern Perioden des ungar. Staatslebens nach dem Zeugnisse der Geschichte jener Zeit die Wirksamkeit der richterlichen Gewalt der Könige hinsichtlich der Gerechtigkeitspflege im Lande weniger beschränkt, wo nicht ganz unumschränkt gewesen sei. *g)* — Doch muss auch für die neuere und neueste Zeit zugleich eingeräumt werden, dass

---

g) Wenn man diese, und noch andere ziemlich zahlreich im ungar. Corpus Juris vorkommenden, gegen den Missbrauch der richterlichen Gewalt gerichteten, Gesetze näher ins Auge fasst, so kann man sich leicht überzeugen: dass die meisten der von den berühmtesten Staatsrechtslehrern und Schriftstellern des Auslandes aufgestellten Grundsätze für die Justizpflege in constitutionellen Staaten, und zur Hintanhaltung jeder s. g. Cabinets-Justiz und Ministerial-Willkür in Justiz-Angelegenheiten anempfohlenen Vorsichts-Massregeln (vergl. Aretin u. Rotteck Constit. Staatsrecht II. B. S. 223.) in unserer heimischen Gesetzgebung (mit Ausnahme einiger mit der Feudal-Verfassung des Landes innigst verbundener, daher vor der

b) Hinsichtlich der practischen Gerichtsbarkeit, oder der Ausübung der richterlichen Gewalt in Ungarn dem Könige nie das ausschliessliche Recht streitig gemacht, oder auch nur in Zweifel gezogen wurde: die Gerechtigkeitspflege im Lande ohne allen Einfluss der Stände des Reiches zu handhaben, zu beaufsichtigen, und zu leiten; wie es die oben angeführten zahlreichen Landesgesetze hinsichtlich der Civil-Gerichtsbarkeit anordnen, und auch der stete bis zum vollen Reichsherkommen ausgebildete Gerichtsgebrauch (usus fororum) nebst den von der k. ungar. Hofkanzlei und der k. Tafel im Namen des Königs in Justiz-Angelegenheiten gesetzlich erlassenen s.g. Befehlen (mandata judiciaria), die eine ausdrückliche oder wenigstens stillschweigende Anerkennung jener königlichen Machtvollkommenheit in sich

---

Hand noch möglichst zu schonender besondern Rechtsverhältnisse) längst eine Stelle, und die ihnen gebührende Würdigung gefunden haben, obgleich man andererseits die Richtigkeit der Aeusserung von Pölitz (in dess. Staatsw. im Lichte uns. Zeit etc.) »dass dergleichen Ausnahmen von der Politik zeitweise nur geduldet, nie aber ganz gerechtfertigt werden können, daher einer allmäligen Zurückführung auf die einzig rechtlichen Unterlagen jeder Gerechtigkeitspflege bedürfen,« nicht in Abrede gestellt werden kann. — Eben so richtig, und den Bedürfnissen Ungarns in dieser Beziehung angemessen, dürfte auch die Aeusserung des freimüthigen ungenannten (wenn gleich nicht unbekannten) Verfassers der »pia desideria« befunden werden, der sich über die Gesetzgebung Ungarns an dem oben angef. Orte folgendermassen ausspricht: »Gesetze gibt es zwar in Ungarn mehr als zu viel, und es wäre schon ein Gewinn, wenn (nach der Absicht K. Joseph II.) die eine Hälfte aus dem Corpus Juris gestrichen, und die andere Hälfte gehörig befolgt würde; aber eine systematische Bearbeitung dieser Gesetze zu einem Ganzen, aus dem Standpunkte der Wissenschaft, eingepasst dem Geiste unserer Civilisation, und den daraus entstandenen heutigen Bedürfnissen, durchdrungen von dem Lichte, welches philosophische Forschung auch in das Gebiet der Jurisprudenz verbreitet hat, ein solches Werk fehlt noch zur Stunde gänzlich. — Sieht man auf den Ursprung, wie auf den Geist dieser Gesetze, so waren sie vollkommen ausreichend, so lange die Könige von Ungarn noch vom Steigbügel herab Recht sprachen; heute aber genügt ein aus solchen Bestimmungen zusammengetragenes Corpus Juris nicht mehr, und der neue Werböczy muss aufgesucht werden, wenn die Regeneration Ungarns und seine künftige Wohlfahrt auf eine dauernde Grundlage gestellt werden soll.« etc. etc. Vergl. überdiess unten §. 85. Anmerk. f).

schliessen, zur Genüge beweisen. *h)* — Doch ist auch in dieser Beziehung wohl zu merken, dass

1. der König die ihm zukommende oberste richterliche Gewalt in Civil-Rechtsangelegenheiten gegenwärtig nicht mehr persönlich und unmittelbar (einige ausserordentliche seiner Entscheidung vorbehaltenen Fälle ausgenommen) sondern mittelst der in seinem Namen Recht sprechenden Gerichte und Richter auszuüben pflege; deren Einsetzung und Ernennung daher auch von ihm, wo nicht immer ausschliesslich und allein, doch hauptsächlich, abhängt; *i)* welchem Rechte jedoch zugleich

---

h) Wenn einige Publicisten Ungarns auch in dieser Beziehung gegen die hier dem Könige ausschliesslich zuerkannte Gewalt in Civil-Rechtsangelegenheiten Bedenken erheben, so möge zur Hebung der letztern genügen, was der gelehrte Lakits in s. Jus publ. Hung. auf ihre Einwendungen hierüber so treffend erwiedert: »Cum justitiae administratio per jurisdictionem proprie s. d. non modo ad jura, sed et officia Regis Hungariae — teste diplomate inaugurali et juramento decretali — pertineat, manifestum est: in exequendo illo jure, et implendo hoc officio, Regem ad consensum eorum adstringere velle, quorum praecipue causa, judicia constituta sunt, vix aliud fore, quam judiciorum auctoritatem, sine qua non esse civitatem dicit Plato, funditus convellere. — Qui potestatem hanc Regis absolutam esse ideo negare volunt, quia constat Reges olim, dum pro tribunali sedebant, potestatem hanc non secus, quam adscitis in consortium Praelatis, Baronibus, aliesque Primoribus gentis exercuisse — hi parum memores sunt, morem hunc fere perpetuum fuisse Regum Hungariae, nihil quod esset momenti majoris, agere inconsultis Senioribus et Primoribus gentis. — Horum enim consilio jura possessionaria et dignitates conferebant, privilegia largiebantur omnis generis, bella suscipiebant, foedera sanciebant etc. uti et Historiae monumenta, et innumera diplomata (Cf. Fejér Cod. dipl. plur. locis) testantur — anne igitur haec quoque jura in praesens per Regem legitime exerceri posse negabimus, nisi accedat Ordinum regni consensus?« etc. V. supra §. 40. Anm. b).

i) Obgleich nach dem im Texte angeführten Grundsatze in Ungarn jede, selbst die s. g. Patrimonial-Gerichtsbarkeit, die nach der Verfassung des Landes dem Grundherrn hinsichtlich seiner Colonen oder Grundholden, innerhalb der durch die Landesgesetze, namentlich v. J. 1836: 10. und 1840: 7. etc. gezogenen Grenzen, zusteht, ursprünglich vom Könige ausgeht, daher auch dessen oberster Aufsicht und Leitung, hinsichtlich der Ausübung derselben, ausschliesslich untersteht; nachdem jedoch diese, so wie jede Ausübung der Majestätsrechte dem Könige nur im Sinne der Gesetze zukömmt, und diese auch in Justizsachen abermals die Mitwirkung und Beistimmung der Stände des Reiches in Anspruch nehmen, so dürfte es nun

2. Die dem Könige kraft des Krönungseides obliegende Verpflichtung zur Seite geht, dafür Sorge zu tragen: dass die Gerechtigkeit allgemein im Lande schnell, unparteiisch, umsonst, im Rechtswege und nach Vorschrift der Gesetze gehandhabt; daher auch die wichtige Function des Richteramtes nur redlichen, fähigen, des Rechts und der Gewohnheiten des Landes wohl kundigen, unbestechlichen Männern anvertraut werde. — Zu dem Zwecke stehen alle Richter und Gerichte des Landes unter der Oberaufsicht des Königs, der von denselben über Alles, was in ihrem Amtskreise vorgeht, genaue Berichterstattung fordern, sie, wenn es die Umstände erheischen, zur Verantwortung ziehen, die treu befundenen auszeichnen und belohnen, die nachlässigen und bestechlichen nach Verdienst strafen, die nach und nach bei der Justizpflege eingerissenen Missbräuche abschaffen kann und soll. — Derselbe hat ferner nicht zu dulden, dass irgend einer seiner Unterthanen vor ein auswärtiges Gericht gezogen, und von demselben gerichtet, oder auch durch Versagung, oder saumselige Gewährung des in Anspruch genommenen gerichtlichen Beistandes, an seinen Rechten Schaden leide etc. Diess Alles im Sinne des Trip. v. Werbőcz Prolog 13. 14. 15. ferner der Ges. Art. v. 1492: 10. 1498: 4. u. 6. 1486: 5. u. 55. 1492: 68. u. 74. 1536: 41. 1553: 9. 1715: 4. etc. etc. *k)*

3. Gegenseitig jedoch ist der König eben so berechtigt als verpflichtet: das gesetzliche Ansehen der Gerichte gegen jede Verunglimpfung zu schützen, und möglichst

---

wohl zu erklären sein: in welchem Sinne die den Gerichten übertragene richterliche Gewalt, bald als eine vom Könige denselben delegirte, bald wieder gesetzliche und ordentliche, d. h. von jeder Willkür der ausübenden höchsten Gewalt unabhängige, angesehen werden könne, und was von der sonst so streitigen unabhängigen Stellung des Richteramtes im Königr. Ungarn zu halten sei? — Vergl. Rotteck a. a. O. II. 4. S. 225. u. ff.

k) Diese Verpflichtungen, die dem Könige von Ungarn hinsichtlich der Gerechtigkeitspflege im Lande, durch die angeführten Gesetze und seinen Krönungseid als obliegend, ziemlich ernst zu Gemüthe geführt werden, führen ausführlicher, obgleich mehr vom Standpunkte des allgem. als positiven Staatsrechts Macarel in s. Cours de droit. Tit. III. §. 3. Art. 1—13. p. 81—103. ferner Erhardt in s. Versuch über das Ansehen d. Gesetze pag. 72. etc. so wie auch Maurenbrecher, Pölitz, Klüber, Jordan u. a. m. in den von ihnen angef. Werken aus.

aufrecht zu erhalten; indem er jede Verletzung der den Gerichten schuldigen Ehrerbietung nach der Vorschrift der Gesetze v. 1635: 89. 1647: 16. 1649: 94. 1723; 57. streng ahndet, ihren Beschlüssen und Erlässen die ihnen gebührende Wirksamkeit — nöthigenfalls selbst mit Anwendung von Zwangsmassregeln (cum brachio) — sichert, wie es die Ges. Art. v. 1507: 1. 1514: 52. 1546: 30. 1563: 29. etc. anordnen; *l)* endlich den gerechten Beschwerden und Wünschen seiner Unterthanen auch seinerseits möglichst gerecht zu werden, auch den bei der Justizpflege mitunter vorkommenden Mängeln und Fehlern nach Kräften Abhilfe zu leisten, sich ernstlich angelegen sein lässt. — Also Werb. Trip. Prol.

l) Muss es hier nicht jedem aufmerksamen Leser etwas sonderbar vorkommen: dass in Ungarn trotz dieser, und anderer ähnlichen zur Aufrechthaltung des Ansehens der Gesetze und gerichtlichen Erlässe getroffenen Massregeln, die Wirksamkeit der im Namen des Königs von den öffentlichen Behörden ausgegangenen Verordnungen (worunter die s. g. mandata judiciaria hier insbesondere zu erwähnen sind), so häufig noch selbst von den Wohlgesinnten im Lande in Zweifel gezogen, wo nicht ganz der ihnen gebührenden Beachtung unwerth befunden werden? — Wir haben hier nicht jene mandata illegitima im Auge — quae — wie die oben angeführten Gesetze sich ausdrücken — contra leges regni et ordinem juris, seu a Rege seu Judicibus regni ordinariis, ad inferiora judicia dimissa, omni juris effectu destituuntur — die daher auch füglich als erschlichen von jedem Richter, dem die Nichtigkeit der ihnen zu Grunde liegenden Thatsachen aus den Akten bekannt sein musste — ohne weitere Beachtung beseitigt werden konnten: wir sprechen hier von den gesetzlichen im Namen des Königs, sowohl in Justiz- als andern Angelegenheiten des Reiches, kraft der vollziehenden Gewalt desselben, rechtmässig erlassenen Verordnungen, deren Wirksamkeit noch manche von dem subjectiven Urtheile jener, die sie zu befolgen hatten: ob ihnen solche rechtmässig schienen oder nicht? abhängig machen wollten — was doch allen Grundsätzen des öffentlichen Rechts geradezu Hohn sprechen würde — wie diess auch ganz richtig K. Ferdinand I. in seiner Erwiederung auf die ihm vorgelegten Gesetz-Artikel v. J. 1545. im 6. u. 7. §. mit den Worten rügt: »Neque licitum neque honestum esse, ut fideles subditi mandata talia contemnendo auctoritatem Principis et Domini sui (quasi) abrogent. Foret enim id in diminutionem dignitatis regalis, et omnis boni ordinis, totiusque reipublicae bene administrandae confusionem.« — Fühle sich Jemand durch dergleichen Verordnungen in seinem Rechte verletzt, so stehen ihm ja die gesetzlichen Mittel zu Gebote, auf dem Rechts- oder Recurswege die dagegen nöthige Abhilfe zu erlangen.

13—15. — und ausser den oben ang. Ges. Art. insbes. Fejér in s. Cod. diplom. in den bereits angef. Stellen. — Endlich

c) Kann und wird Niemand dem Könige von Ungarn das jedem Souverain gleichmässig zustehende Recht, sammt der entsprechenden Pflicht, streitig machen wollen: in Fällen ausserordentlicher Noth, wo die Sicherheit und Wohlfahrt des Staates nur durch Anwendung ausserordentlicher Massregeln und Mittel erhalten werden kann, *m)* solche auch auf dem Gesammtgebiete der obersten Justizgewalt in Form von provisorischen Hilfsmitteln — auch ohne allen Einfluss der Stände des Reiches — auf so lange in Anwendung zu bringen, bis mit Beseitigung der Gefahr auch die Rückkehr zu den frühern Normal-Zuständen des Landes wieder ermöglicht wird; wovon unten §. 50. ausführlicher die Rede sein wird. *n)*

---

m) Solch ein Nothfall wäre z. B. vorhanden, wenn über den Gegenstand einer Civil-Rechtsstreitigkeit kein (positives) Gesetz vorhanden wäre, wodurch dieselbe präcise entschieden werden könnte; oder wenn das von den Parteien in Anspruch genommene Gesetz so dunkel und zweideutig lauten möchte, dass es dem Richter nicht möglich wird, darauf einen motivirten Spruch zu bauen; wenn keine Gewohnheit, kein Herkommen den Mangel des Gesetzes ersetzen kann, und doch etwas geschehen muss, um nicht die Rechte, und das Vermögen der Parteien der Willkür feiler Richter, oder den Ränken der Sachwalter, vollends preiszugeben; oder wenn die offenbare Härte des Gesetzes eine Milderung aus Billigkeits-Rücksichten erheischt, die doch ausser dem Kreise des strengen Richteramtes liegt. — Und was dann, wenn die streitenden Parteien über die stattgefundenen Fehler und Mängel des gerichtlichen Verfahrens, über die versagte Anwendung zulässiger Rechtsmittel etc. Klage führen, oder gegen die Unparteilichkeit des Richters gegründete Verdachtsgründe erheben? oder über die Zuständigkeit des Gerichts unter mehreren Gerichtsbarkeiten Streit entsteht? oder endlich gar unsern Staatsbürgern bei den auswärtigen Gerichten jede Gerechtigkeit versagt wird? u. w. d. wird und soll in solchen Fällen der König nicht eben so berechtigt als verpflichtet sein, alle — wenn auch ausserordentliche — Mittel zu ergreifen, um seine bedrängten Unterthanen in ihren Rechten zu schützen, und vor jedem Nachtheil möglichst zu bewahren? — S. Lakits a. a. O. §. 239. eben so Klüber, Maurenbrecher u. a. m.

n) Hier dürfte wohl auch noch die so vielfach erörterte Streitfrage eine Stelle finden: Ob ein Souverain — bei uns der König — den positiven Gesetzen und Gerichten seines Landes in Civil-Rechtsstreitigkeiten unterworfen sei? worauf unser freimüthige Lakits im Sinne des ungar. Rechts Folgendes erwiedert: »Rex Hungariae, prout omnis Imperam, qua talis, nullum actionum suarum judicem habet, praeter Deum et conscientiam. — Tempora illa, quibus

§. 45. — 4. Die oberste Justizgewalt β) in Strafrechts-Angelegenheiten.

Die oberste Justizgewalt jedes Souverains in seinem Staate erstreckt sich ausser den streitigen Civil-Rechtsangelegenheiten ihrem Wesen nach auch auf die Bestrafung aller gesetzwidrigen Handlungen im Staate, dieselben mögen nun die s. g. Verbrechen, und schwere Vergehen, oder nur leichtere Polizei-Uebertretungen in ihrem Begriffe umfassen. *a)* — Da jedoch die letztern bei der neuern Ausbildung des Strafrechts dem s. g. Polizeirechte — als der zweiten Abtheilung des gesammten Strafrechts — zugewiesen werden, so pflegen in der ersten Abtheilung nur die eigentlichen Verbrechen und Vergehen unter dem Namen des peinlichen Strafrechts zusammengefasst, und der obersten Straf-Justiz-Gerichtsbarkeit zugewiesen zu werden.

Es ist eine Aufgabe des allgemeinen Staats- so wie auch des speciellen sowohl philosophischen als positiven Strafrechts,

---

Pontifices Romani pro aevi sui opinione, judicandi de summis populorum principibus, eosque etiam exauctorandi potestatem, laxato aut soluto subditorum erga eosdem fidelitatis vinculo sibi arrogabant, jam dudum praeteriere. — Ea quoque opinio, quam nonnulli Juris nostri consulti, auctoritate ut videtur 1485: 71. 1492: 33. 1574: 18. 1681: 1. etc. inducti, tueri velle videbantur Palatinum in controversiis inter Regem et regnum emergentibus legalem judicem esse, jam pridem saniori interpretationi locum cessit. — Judiciis vero ordinariis regni etiam superioribus, causae privatae de meo et tuo cognoscendae, ac decidendae creditae sunt, non etiam publicae, quae regni administrationem et statum publicum concernunt; utpote quae comitialem deliberationem et medelam deposcunt; teste 1715: 2. §. 5. — Interim in negotiis illis, quae juris privati sunt, et vel maxime jura dominii et proprietatis privata respiciunt, seu in causis s. d. proprie civilibus, ipsi quoque Reges Hungariae jus suum, medio fisci sui, ordine judiciario communi prosequuntur, causamque suam judiciis regni ordinariis submittunt; teste 1741: 23. 1723: 51. etc. Cf. infra §. 85. etc.

a) Was bezüglich des hier erwähnten Unterschiedes der strafwürdigen Handlungen in s. g. Verbrechen, Vergehen, und Polizei-Uebertretungen und der darauf basirten Verschiedenheit des eigentlichen Criminal- ode, peinlichen, und des blossen Polizeirechts im Interesse der Wissenschaft zu halten sei? wird so ziemlich genügend von Vuchetich in s. Instit. Juris crim. Hung. Budae. 1829. in der Einleit. §. 11. vollständiger jedoch von Jenull in s. Commentar des österr. Strafrechts, Gratz 1808. u. a. neuern klassischen Werken dieses Faches, nachgewiesen.

wissenschaftlich zu erörtern, und nachzuweisen: in wie ferne dieser Zweig der obersten Justizgewalt, das s. g. Strafrecht, zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt im Staate, in Ermangelung gelinderer Mittel, als das zweckmässigste, innerhalb der gesetzlichen Schranken auch gerechteste, ja nothwendige Mittel, daher auch als ein wesentlicher Bestandtheil der höchsten Gewalt im Staate anerkannt werden müsse? — Aus diesen Prämissen werden dann die Hauptgrundsätze einer wohlgeordneten Straf-Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit im Staate, sammt den wesentlichen Bedingungen der dazu erforderlichen Straf-Gerichtsordnung, und des betreffenden Strafverfahrens entwickelt, und zuletzt auf die concreten Zustände und Verhältnisse der einzelnen Staaten angewendet. *b)*

Das ungarische Staatsrecht setzt daher diese allgemeinen Begriffe und Grundsätze des philosophischen Strafrechts hier als bekannt voraus, und beschränkt seine Thätigkeit auf diesem Gebiete nur auf die Erörterung der Frage: Welcher Antheil im Königr. Ungarn nach der Verfassung des Landes, hinsichtlich der obersten Straf-Justizpflege, dem Könige, und welcher den Ständen des Reiches gebühre? — Die Antwort darauf dürfte jener des vorigen Paragraphen über die Civil-Rechtspflege so ziemlich analog lauten. — Nämlich:

a) Die oberste Strafgewalt steht im K. Ungarn, wie überall, dem Souverain des Landes, also auch hier dem Könige als

---

b) Die vorzüglichsten Schriftsteller, die sich besonders in der neuern Zeit auf dem Gebiete dieser, eben so wichtigen als interessanten, Partie der Rechtswissenschaften ausgezeichnet haben, sind nebst einer ausführlichen Literatur dieses Faches angezeigt in F. Kappler's Handbuch d. Lit. d. Crim. Rechts. Stuttg. 1838. gr. 8. insbes. in der Geschichte des Crim. Rechts von §. 25—41. S. 55—85. wobei noch überdiess zur nähern Kenntniss der allmäligen Fort- und Ausbildung dieser Wissenschaft anempfohlen zu werden verdienen: Henke's Grundriss einer Geschichte des deutschen peinlichen Rechts, und der peinl. Rechtswissenschaft. Sulzb. 1809. IV. Bde. nebst dessen Anhang über den gegenwärtigen Zustand der Crim. Rechtswissenschaft. Landshut. 1810. — dann Diener's Beiträge zur Geschichte des Inquisitions-Processes. Leipz. 1827. — so wie auch Ehrenstein die Straf- und Polizeigesetze des XVIII. Jahrhunderts juristisch, philosophisch und politisch betrachtet. Leipz. 1795. — Endlich in Bezug auf Ungarn ausser dem oben ang. Werke von Vuchetich u. Schwartner's Statist. III. Th. u. Absch. §. 65—71. S. 245—280. auch andern in Virozsil und Pauler Encyclopädie näher angeführten Werken.

dem anerkannten höchsten Richter im Lande, als ein wesentliches Majestätsrecht, kraft derselben im vorhergehenden Paragraphen angeführten Landesgesetze zu, die ohne weitere Unterscheidung der Gegenstände der s. g. Civil- und Straf-Rechtspflege dem Könige die Handhabung aller Gerechtigkeitspflege im Lande überhaupt zuerkennen; wie diess ausser der oben angef. goldenen Bulle des K. Andreas II. v. J. 1222. d. 8. u. 28. H. Ludwigs I. Decr. v. J. 1351: 23. K. Sigmunds II. Decr. v. J. 1405: I. 5. u. d. III. Decr. 1405: II. 3. so wie d. J. 1462: 1. 1486: 1. u. 38. 1492: 35. 1495: 19. am meisten jedoch die neuern Ges. Art. v. J. 1546: 25. 1548: 14. 15. 1550: 7. 1556: 23. und die neuesten der letzten Jahrhunderte ohne Ausnahme beweisen; welcher Beweis auch noch durch die Urkunden und historischen Belege aller Zeiten, nach dem Zeugnisse des Fejér: Codex dipl. Hung. T. IX. Vol. VII. praef. p. XV. u. T. VI. Vol. 2. ferner T. IX. Vol. 3 endlich T. X. Vol. V. etc. vollständig bekräftigt wird. — Daher gilt in dieser Beziehung dasselbe, was oben (§. 44.) hinsichtlich der Civil-Rechtspflege angeführt wurde, dass kraft der obersten Justizgewalt der König von Ungarn nicht nur berechtigt, sondern vermöge des abgelegten Krönungseides auch verpflichtet sei, die strafende Gerechtigkeit im ganzen Lande als oberster Richter zu üben, jede Uebertretung der öffentlichen, zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt bestehenden Gesetze von Amtswegen zu ahnden, die Uebelthäter jeder Art zu verfolgen, und im gesetzlichen Wege zu richten und zu strafen, die Unschuld dagegen wider jede Gewaltthätigkeit zu schützen, kurz jedem nach Verdienst zu entgelten, der Böses geübt; zu welchem Zwecke der höchsten Staatsgewalt in Ungarn — wie in jedem wohlgeordneten Staate — auch die nöthigen Mittel zu Gebote stehen, die, wenn sie nur zweckmässig gebraucht werden, hinlänglich sein dürften, die höchsten Zwecke des Staates gegen alle Angriffe der rohen Gewalt und Zügellosigkeit möglichst sicher zu stellen; wie es die Stände des Reiches im 14. u. 15. Ges. Art. d. J. 1548. mit eigenen Worten bekennen. *c)*

---

c) Diess eigene Geständniss der Stände des Reiches ist so naiv, und in Hinsicht der später hierüber entstandenen Polemik zu wichtig, um nicht mit

Ungeachtet dieser allgemein anerkannten obersten Strafgewalt des Königs muss doch hinsichtlich der Ausübung derselben, nach den oben schon angeführten Landes- ja Grundgesetzen des Reiches — wie bei der Civil-Justizpflege — die gesetzliche Beschränkung derselben Strafgewalt durch die Stände des Reiches in derselben Art und Weise wie oben, zugleich anerkannt werden; so zwar, dass

a) Alle Gegenstände in Straf-Angelegenheiten, die als Ausflüsse der gesetzgebenden Gewalt erscheinen, durch den König nicht eigenmächtig, sondern nur unter Mitwirkung der Stände des Reiches, mit deren reichstägiger Zustimmung erledigt werden können. Sollen daher neue, ins Gebiet der Straf-Rechtspflege einschlagende, Gesetzbücher, oder auch nur einzelne Strafgesetze eingeführt, oder die bisher bestandenen theilweise oder ganz aufgehoben, geändert, oder auch nur authentisch erklärt; sollen ferner neue Strafgerichte im Lande errichtet, oder die bestehenden neu organisirt, die Zuständigkeit derselben geändert, oder ein neues Strafverfahren eingeleitet, die alten Miss-

---

den eigenen Worten des erwähnten 14. u. 15. Ges. Art. v. J. 1548. hier angeführt zu werden. Art. 14: »Quod ad obedientiam attinet, quam Regia Majestas sibi per suos subditos praestari cupit §. 1. Agnoscunt Ordines et Status regni Majestati Regiae, Domino eorum clementissimo, debitam ab omnibus obedientiam praestari debere. §. 2. Quodsi qui inobedientes fuerint, Majestas Regia, tamquam verus Rex Hungariae, ordinaria auctoritate sua potest in eos animadvertere, pro merito cujusque.« — Art. 15: »Praeterea in proximis conventibus super punitione inobedientium, tales constitutiones factae sunt, tanta et tam ampla auctoritas et potestas, omnium Ordinum consensu Majestati suae ad id attributa, ut nihil plane amplius fieri aut constitui posse videatur. §. 1. Atque ideo, dummodo utatur Majestas sua auctoritate illa sua, facile omnes in officio et obedientia continebit.« — Dasselbe bezeugen auch die zahlreichen im Corp. J. Hung. vorhandenen Gesetze über Verbrechen und deren Strafen, namentlich auch in Werböcz Trip. Prol. Tit. 10. 11. u. 12. ferner I: 14. 15. 16. 105. II: 30. 39. 42. 43. 44. 46. 47. 51. 55. 57. 58. endlich III: 20. 21. 22. 23. 24. 32. u. 34. etc. die über die alte Straf-Gerechtigkeitspflege, wie sie in Ungarn üblich war, viel Licht verbreiten. — Mögen einige dieser Gesetze auch die Machtvollkommenheit des Königs in Hinsicht der in diesem Paragraphe näher bezeichneten Gegenstände mehr oder weniger durch den Einfluss der Stände beschränken, so kann selbst diese Beschränkung nur als eine Ausnahme von der Regel angesehen werden, wodurch die Machtvollkommenheit des Königs in allem Uebrigen um so mehr hervorgehoben und anerkannt wird.

bräuche aufgehoben und durch zweckmässigere Massregeln ersetzt werden; kurz was immer auf diesem Gebiete die Einwirkung der gesetzgebenden Gewalt (die Privilegien jedoch ausgenommen, die stets der kön. Majestät ausschliesslich vorbehalten bleiben) in Anspruch nimmt, diess Alles kann nur als Gegenstand einer reichstägigen Verhandlung unter gegenseitigem Einverständnisse des Königs mit den Ständen des Reiches angeordnet werden; wie diess die zahlreichen im Corp. Juris Hung. vom Anfange des Reiches bis auf unsere Zeit vorkommenden Criminal- und Strafgesetze jeder Art, hauptsächlich jedoch die neuesten in dem oben angef. 12. Gesetz- ja Fund. Art. d. J. 1791. enthaltenen Bestimmungen vollständig beweisen. *d)*

d) Ueber den Zustand der bisherigen Straf-Gesetzgebung Ungarns dürfte wohl die vor einem halben Jahrhunderte entworfene Schilderung desselben von Schwartner in d. Statistik III. Th. §. 70. S. 262—267. selbst bis zu dem Jahre 1848. noch immer volle Geltung finden: »Ungarn hat« — sagt dieser geistreiche Beobachter unserer heimischen Zustände — »noch immer keinen Codex Juris Criminalis, keine vom König und Reiche anerkannte peinliche Gerichtsordnung, und auf die Einsicht und Willkür der Richter kömmt bei uns in Criminal-Processen das allermeiste an. — Verzeichnet sind zwar in den ungar. Reichsgesetzen, so wie auch im Tripartitum (v. Werböcz) einzelne Verbrochen, und die sie treffenden Strafen, aber nur einzeln, sparsam und gelegentlich; und selbst unter den erwahnten Verbrechen sind manche unserm Zeitalter bereits fremd, so wie auch manche Strafen dem bessern Genius der neuern Zeit nicht angemessen, daher sich denn auch ein vollständiges festes System des ungar. Criminalrechts für die Bedürfnisse unsers Zeitalters aus dem Corpus Juris Hung. eben so wenig ableiten lässt, als aus den zehn Geboten Gottes ein vollkommenes System der christlichen Moral. — Gesetzkraft hatte bei uns nie die den Reichsdecreten angehängte Praxis Juris Crim. oder die erweiterte peinliche Hals-Gerichtsordnung K. Carl V. mit einigen Veränderungen in Oesterreich unter der Enns vom K. Ferdinand III. eingeführt, welche ins Lateinische übersetzt, und auf Kosten des Cardinals Kollonics abgedruckt — höchst wahrscheinlich seinem Willen gemäss — von den Tyrnaner Jesuiten am Ende des XVII. Jahrh. (1697.) im ungar. Gesetzbuche nachgedruckt worden ist. — Aber eben dadurch, und weil nichts Besseres da war, geschah es, dass man sehr bald in den peinlichen Gerichten die Vorschriften derselben zu befolgen anfing, dass man den 25. Gulden-Dieb henken liess, dass der Verdacht eines Diebstahls von 10. Gulden schon genug war, den Unglücklichen oft — wie es denn auch kaum anders sein konnte — unschuldig foltern zu lassen, und dass die Zahl der Hexen und Hexen-Processe immer mehr und mehr

β) Kraft derselben theils neuern, theils ältern Gesetze ist es in Straf- wie in Civil-Rechtsangelegenheiten dem Könige nicht gestattet: die gesetzlich bestimmte Form der Strafgerichte, oder des bisherigen Strafverfahrens eigenmäch-

anwuchs. Und dennoch war die unmenschliche Tortur (zur Ehre des ungar. Justizwesens sei es gesagt) durch ein ausdrückliches Gesetz niemals vorgeschrieben; wenn gleich im mittlern Zeitalter der Aberglaube und die Barbarei der Richter, unfähig selbst die Wahrheit zu entwickeln, gleich wie im christl. Europa überall, so auch in Ungarn, zu den Ordalien, zur Feuer- und zur Wasserprobe, zum Zweikampf u. s. w. oft seine Zuflucht nahm; und der Hexen-Process war, ehe noch Becker und Thomasius die Unschuld mancher alten Frau in Schutz nahmen, durch ein zwar kraftvolles aber nicht geachtetes Gesetz K. Colomanns in Ungarn: »De strigis (auch in den Capitularien Carls des Grossen kommen strigae, d. h. Hexen vor) quae non sunt, nulla quaestio fiat« Decr. L. I. c. 57. untersagt. — Gefährlich mag es also noch vor K. Joseph II. gewesen sein, in die Hände der ungar. Criminalrichter zu fallen, als es noch dem Verurtheilten an ein höheres Forum zu appelliren nicht erlanbt war, und als bei der Ungewissheit des ungar. Crim. Justizwesens (welche der Reichstag v. J. 1729. durch Anordnung einer ständischen, obgleich fruchtlosen Commission in criminalibus selbst eingestand) manches Patrimonialgericht, und der unphilosophische Richter manches privilegirten Städtchens, in seinem unaufgeklärten Justizeifer durch keine Schranken zurückgehalten, oft nur zu weit mag gegangen sein. — Bis fast in die neueste Zeit hat Ungarn kaum mehr als einige Schriftsteller über das Criminalrecht aufzuweisen. — Wie lässt sich diess mit dem Fleisse reimen, den unsere gelehrten Landsleute z. B. auf die Geschichte des Attila, und andere weltliche und geistliche Legenden in jedem Zeitraume verschwendeten? — Die Theresianische peinliche Gerichtsordnung mit ihren schrecklichen Modellen verschiedener Torturgrade, gedruckt zu Wien im J. 1769. fol. ist heute in Oesterreich sowohl als in Ungarn ausser Gebrauch gesetzt. Dieselbe kam zu spät für unser Zeitalter, und kaum wird es die späte Nachwelt glauben, dass sie von M. Theresia, der Menschenfreundin, ihren Namen hat. Auch was K. Joseph II. über Verbrechen und Strafen verordnete, ist bekanntlich in Ungarn ohne Verbindlichkeit. — Ueber Apostasie, Gotteslästerung, gemischte Ehen, über die una salvifica u. s. w. hat man sich, um die gesetzgebende Gewalt über diese Dinge aufzuklären, in und ausser den Reichstägen seit 1791—1848. viel herumgezankt, doch meist ohne Erfolg. — Dem ungeachtet war es der Wille des weisen K. Leopold II. dass ein Reichsgesetz diejenigen Criminal-Processe, wo es auf Hals und Haar geht, für appellable erklärte, und dass die alle gesunde Vernunft und das menschliche Gefühl empörende Tortur durch den 42. Ges. Art. d. J. 1791. — denn im Gebrauche war sie schon vorher seit 20. Jahren nicht — förmlich aufgehoben wurde. — Unter Kaiser Franz I. erhielten die deutsch-slav. österr. Erbländer ein neues Straf-Gesetzbuch, das, auf Recht und Humanität basirt,

tig abzuändern, oder die Vollziehung der gesetzlichen Straf-Erkenntnisse durch willkürliche Verordnungen (s.g. Mandate) zu verhindern, oder zu gestatten, dass solches durch Andere geschehe, oder dieselben abzuändern, oder

unter den neuern Straf-Gesetzbüchern der gebildetesten Völker Europa's einen ehrenvollen Platz einnahm. — In Ungarn wurde fast in allen Reichstägen seit 1791—1848. den eigends dazu ernannten Reichs-Deputationen der Auftrag ertheilt, ein neues Straf-Gesetzbuch für Ungarn zu entwerfen, wozu auch sowohl von diesen, als andern Privatgelehrten, mehrere Versuche gemacht wurden, die jedoch grösstentheils in der grossen Aufregung der letzten Zeit vor d. J. 1848. unbeachtet, oder wenigstens ohne Erfolg geblieben sind.« — Die Hauptursache der Erfolglosigkeit aller ähnlichen Bemühungen auf diesem Gebiete mag wohl ausser der eigenthümlichen Form der Landes-Verfassung auch in dem Mangel jener Bedingungen zu suchen sein, die zu einer glücklichen Lösung einer solchen Aufgabe unumgänglich erfordert werden; wie diess Pölitz in s. Staatswiss. im Lichte unserer Zeit betrachtet, I. B. S. 512. eben so richtig als schön nachgewiesen hat; wo er sich hierüber also äussert: »Die Gerechtigkeitspflege kann nur dann in einem Staate in ihrem ganzen Umfange verwirklicht werden, wenn alle Gesetzbücher des Staates (das Straf-Gesetzbuch wie das bürgerliche) dem erreichten Grade der Cultur des Volkes, der Verfassung des Staates, der eigenthümlichen Regierungsform desselben, und der auf der Verfassung beruhenden Verwaltung des Ganzen völlig angemessen sind. — Denn veraltete, lückenvolle, in verschiedenen Zeitaltern ungleichartig und unzusammenhängend in sich ergänzte Gesetzbücher sind eine Geissel für das innere Staatsleben, und bieten die nachtheiligste und folgenreichste Veranlassung dar, dass die Gerichtshöfe bei ihren Urtheilen und Entscheidungen willkürlich von den bestehenden (unbrauchbaren) Gesetzen sich entfernen. — Desshalb haben auch mehrere der wichtigsten Staaten Europa's (Oesterreich, Preussen, Frankreich etc.) neue Gesetzbücher erhalten, und bei andern werden sie vorbereitet. — Denn eben darum, dass nach dem Zeugnisse der Geschichte die Cultur der Völker und Staaten unserer Zeit im Ganzen ungleich höher steht, als die Cultur der hochgefeiertsten Völker des Alterthums, eben darin besteht der entschiedene Beruf unserer Zeit für eine neue, in sich zusammenhängende, und die gesteigerten Bedürfnisse der gereiften Völker befriedigende Gesetzgebung. — Soll aber solch eine positive, d. h. auf einen bestimmten Staat berechnete Gesetzgebung als rechtlich begründet, in sich zusammenhängend, und das ganze Leben im Staate erschöpfend erscheinen, so muss sie nach ihren letzten Gründen auf die ewigen Gesetze der Vernunft sich stützen; sie muss Recht und Wohlfahrt als die beiden höchsten Bedingungen aller Gesetze festhalten, sie muss im Strafrechte alle einzelnen Gesetze in strengster Angemessenheit zu den höchsten Principien entwerfen, womit die Gesetzgebung für das gerichtliche Verfahren und der Process ohnehin in der genauesten Verbindung steht.«

einer neuen Revision irgend einer politischen Behörde zu unterziehen; eben so wenig ist es ihm gestattet, einzelne Personen oder Strafrechtsfälle der ord. Gerichtsbarkeit der dazu bestellten Gerichte zu entziehen, oder auf einfache, d. h. unbegründete Angebereien die Landes-Insassen ausser dem Rechtswege an ihrer Person, oder ihrem Gute auf irgend eine Art zu gefährden; wie diess, ausser den bereits oben angeführten, auch die ältern Ges. Art. v. J. 1464: 18. 1471: 10. 1478: 9. 1486: 46. 1492: 11. u. 12. 1618: 15. u. a. m. ausdrücklich verordnen. *e)* — Hingegen

b) Hinsichtlich der Ausübung der Straf-Gerichtspflege gebührt wieder dem Könige ausschliesslich — ohne allen fernern Einfluss der Stände des Reiches — das Recht, die Straf-Gerichtspflege im ganzen Lande zu überwachen, zu leiten, und alle Anordnungen der gesetzgebenden Gewalt in dieser Beziehung ins Leben zu führen, d. h. dafür zu sorgen, dass auch die Straf-Gerechtigkeit im ganzen Lande sorgfältig im Sinne der Gesetze und in der gesetzlichen oder herkömmlichen Form gehandhabt und geübt werde; wobei abermals — wie bei der Civil-Justizpflege — ausdrücklich zu bemerken ist: dass

1. Nachdem der König die ihm zukommende höchste Strafgewalt persönlich und unmittelbar noch weniger, als jene in Civil-Rechtsangelegenheiten, auszuüben pflegt, ja in gewissen Fällen, wie beim Hoch- und Landesverrath, Majestäts-Beleidigung etc. ohne seine Würde bloszustellen, gar nicht ausüben kann und darf, *f)* hier um so mehr angezeigt, ja nothwendig erscheine, den Anforderungen der

---

e) Man vergl. was oben §. 44. Anm. e) über denselben Gegenstand hinsichtlich der Civil-Rechtspflege hauptsächlich im Sinne des 12. Ges. Art. vom Jahre 1791. angeführt worden ist.

f) Die wahre Ursache, dass in den Straf-Gesetzbüchern der neuern gebildetern Völker die gerichtliche Ahndung der s. g. öffentlichen Verbrechen, als Hochverrath, Majestäts-Beleidigung etc. nicht in die Hände des Souverains selbst unmittelbar, sondern irgend einer hohen Staatsbehörde gelegt werde, scheint doch hauptsächlich in der Ansicht zu liegen, dass auf diese Art der Souverain nicht selbst als Kläger und Richter in einer Person vereint erscheine; wie diess auch zum Theil aus den ungar. ältern und neuern Landesgesetzen erhellt. Insbesondere der 7. Ges. Art. v. J. 1715. lautet hierüber §. 4. u. 5. also: »Causae hujusmodi cognitio et revisio, ex quo directe ad solam Regiam

Gerechtigkeit durch wohlbestellte Strafgerichte, und rechtskundige unparteiische Richter, die im Namen des Königs im ganzen Lande nach Recht und Gesetz die Straf-Gerichtsbarkeit auszuüben haben, Genüge zu leisten. Daher auch

2. Die Amtswirksamkeit dieser Gerichte und Richter sorgfältig zu überwachen, und zu sehen: wie dieselben den Anforderungen ihrer so wichtigen Stellung entsprechen? ferner sie für jede Abweichung von der Bahn des Rechts und der Gesetze zur Verantwortung zu ziehen, und darnach zu behandeln; endlich insbesondere hinsichtlich der gefällten Todesurtheile die Vollstreckung derselben so lange aufzuschieben, bis jene durch den König entweder bestätigt, und ihre Vollziehung gestattet, oder die Todesstrafe in eine andere zeitliche Strafe verwandelt, oder dem verurtheilten Missethäter aus königl. Milde volle Begnadigung zu Theil geworden ist; welches Begnadigungsrecht ausnahmsweise der kön. Majestät ausschliesslich und ausdrücklich durch die Gesetze, namentlich K. Sigmund's II. Decr. v. J. 1405: I. 5. des Ladislaus Posth. I. Decr. v. J. 1453: 4. ferner 1655: 38. 1681: 59. 1715: 48. §. 3. endlich 1791: 43. u. 56. Ges. Art. zuerkannt wird. *g)*

Majestatem pertineret (sensu etiam 1559: 43. etc.) manebit penes Ejusdem benignum arbitrium, sive intra, sive extra regnum hujusmodi atrox Crimen Sua Caes. Regia Majestas in persona cum consiliariis suis Hungaricis, secundum leges patrias, revidendum, et judicandum suscipere velit; si nihilominus praelibata Sua Majestas Regia ejusmodi judicatum propria sua in persona exercere nollet: tunc Judices loco Sui Hungaros, pro arbitrio Regis delegandos ad causarum ejusmodi cognitionem omnino intra, et non extra regnum ordinabit« etc. welche Verfügung jedoch durch das spätere Gesetz v. J. 1791: 56. Ges. Art. dahin abgeändert wurde: »Ad demissam Statuum et OO. supplicationum Sua Majestas ultro benigne annuit: ut imposterum crimen laesae Maj. et notae infidelitatis ab ordinariis regni judiciis non avocet, sed per Tabulam Regiam salva legali appellata judicetur, ac in ipso etiam laesae Majestatis crimine amissio bonorum tantum ad portionem delinquentis restringatur: salva ultro quoque Suae Majestati gratiam clargiendi potestate, et in reliquo dispositione Art. 1715. permanente.«

g) Dass das Begnadigungsrecht (jus aggratiandi) durch positive Gesetze nicht blos dem Könige von Ungarn, sondern gewöhnlich jedem Landesfürsten, ja in Republiken sogar den ersten Magistrats-Personen derselben zuerkannt werde, ist aus den Landes-Verfassungen der einzelnen

3. Aber auch ausser der Todesstrafe kömmt dem Könige in Ungarn das ausschliessliche Recht zu: die zuerkannten gesetzlichen Strafen in besondern Fällen zu mildern, oder in andere umzuändern, laut des Ges. Art. v. 1715: 48. §. 3. *h)* eben so den über ungesetzliches Verfahren der Gerichte

Staaten Europa's, so wie auch jenen der nordamerikanischen Unions-Staaten zur Genüge bekannt. — So in Frankreich aus dem 67. Art. der Charte constitutionelle — in Belgien aus dem 67. Art. — in Baiern dem VIII: 4. — in Würtemberg dem 97. §. — im Grossherz. Baden dem 17. §. — in Grossbritannien nach dem Comment. des Blackstone IV: 31. und in Nordamerika wird, wie bekannt, diess Recht nicht nur dem Präsidenten des Congresses, sondern selbst den Gouverneuren der einzelnen Unions-Staaten durch die Gesetze zuerkannt; welcher Uebereinstimmung so vieler positiven Gesetzgebungen wohl nur eine und dieselbe Ursache zu Grunde liegen mag, die aus dem Wesen und der Bestimmung dieses Rechts sich von selbst ergibt; wie diess die berühmtesten Lehrer des allgemeinen Staatsrechts, insbes. Jordan in s. Vers. über das allg. Staatsr. Marb. 1828. §. 13. p. 364. — Fritot science du Publiciste. T. VII. p. 549. — ferner Pölitz, Henke, Aretin, Krug, Zachariae und andere in Kappler's Lit. d. Crim. Rechts S. 272. angeführte, umständlicher nachweisen.— Was übrigens dem Königreiche Ungarn hinsichtlich dieses Rechts eigenthümlich war: dass dasselbe auch den Privat-Grundherren mit den übrigen Territorial-Rechten im Privilegienwege als ein s. g. jus gladii zu Theil werden konnte, diess wurde in der neuern Zeit durch die Gesetze v. J. 1655: 38. §. 5. 1659: 15. u. 18. 1687: 14. 1715: 48. etc. gänzlich eingestellt. — Dasselbe fand auch hinsichtlich jener Beschränkungen statt, denen diess Begnadigungsrecht des Königs in frühern Zeiten aus verschiedenen blos zeitweiligen Anlässen in den ältern Gesetzen, als: 1492: 107. 1498: 42. 1526: 15. 1556: 46. 1514: 36. 37. 1546: 48. 1548: 51. 1655: 26. u. 38. etc. unterworfen zu werden pflegte, die jedoch sämmtlich in neuerer Zeit, beim Aufhören der sie veranlassenden Umstände, durch die neuern Gesetze als erloschen angesehen und beseitigt worden sind.

h) Die Zuerkennung des s. g. Milderungsrechtes kann hier hauptsächlich, wo nicht einzig, nur im Wege der Gnade, nicht jenem der Gerechtigkeit, stattfinden, indem der letztere Gesichtspunkt mehr der gesetzgebenden Gewalt, als der Gerichtsbarkeit eigen ist. — Dasselbe gilt auch von der Abänderung der Strafe, am meisten jedoch bei deren Verschärfung, wo jede Rücksicht der Gnade vollends aufhört, daher solche auch nur den Gesetzgeber, nicht den exequirenden Strafrichter im eigenen Sinne des Wortes angeht. — Die von einigen Gelehrten, als Dahelow, Schröter, Tittmann, Zachariae etc. gegen diese Grundsätze erhobenen Bedenken werden von Andern, als Jordan in s. Vers. über d. allg. Staatsrecht. §. 13. Anm. 10. u. 11.— Kappler in d. Lit. u. a. ohne Schwierigkeit gehoben. — Vuchetich in s. Inst. J. Crim. Hung. C. VII—IX. weiset die Anwendung dieser Grundsätze auf das ungar. Recht nach.

erhobenen Beschwerden Abhilfe zu leisten, neue Untersuchung anzuordnen, oder die begonnene nöthigenfalls zu unterdrücken, die Gerichtsbarkeit an andere Gerichte zu delegiren, den Schuldigen Amnestie, den Verdächtigen für gewisse Fälle freies Geleit zu gewähren, ausser der Ehe geborne Kinder zu legitimiren, endlich hinsichtlich der gesetzlichen Asyle oder Zufluchtsörter die angemessenen Massregeln zu ergreifen, und andere ähnliche Gerechtsame, die aus der peinlichen Gerichtsbarkeit als Folgerungen sich von selbst ergeben, auszuüben; wie diess die Landesgesetze b. Werbőcz Trip. I. 20. u. 108. — bezüglich d. freien Geleits 1486: 47. 1492: 83. 1528: 3. 1723: 113. *i)* so wie in Hinsicht d. Asyle d. h. Stephan II. Decr. 51. H. d. h. Ladislaus II. Decr. 1. u. 2. H. u. III: 17. Hauptst. K. Colomann I. Decr. 84. H. u. v. J. 1723: 113. u. 1764: 27. Ges. Art. nebst dem Rescripte M. Theresia's v. J. 1776. zur Genüge nachweisen. *k)*

Endlich für ausserordentliche Fälle bleibt

c) dem Könige von Ungarn unbestritten das ausschliessliche Recht, auch hinsichtlich der Straf-Gerechtigkeitspflege — ohne Mitwirkung der Stände des Reiches — provisorische Verordnungen zu erlassen, und Verfügungen zu treffen: dass Gewaltthaten, und gesetzwidrigen, die allgemeine und Privat-Sicherheit der Staatsbürger bedrohenden Handlungen im Lande mit allen zu Gebote stehenden Mitteln kräftig entgegengewirkt, jedes begangene Unrecht streng geahndet, und selbst bis zur Rückkehr der gesetzlichen Gerechtigkeitspflege die

---

i) Durch das zuletzt angeführte Gesetz v. J. 1723: 113. wurde hinsichtlich des sichern Geleits ausdrücklich festgesetzt: dass dergleichen Geleits-Schreiben von der k. ungar. Hofkanzlei — nur nach einem über jeden speciellen Fall vorläufig einzuholenden Amtsgutachten von Seite des betreffenden Comitats — verabfolgt werden sollen.

k) Es dürfte für den denkenden Leser nicht uninteressant sein, die im Texte hinsichtlich der Asyle angeführten Gesetze der ersten Könige Ungarns aus dem XI. und XII. Jahrhunderte mit jenen des XVIII. Jahrh. und insbes. mit den Rescripten der eben so frommen, als staatsklugen M. Theresia, und ihres noch freisinnigern Sohnes K. Joseph II. en parallele zu lesen, und daraus den bedeutenden Unterschied zu entnehmen, der nur bezüglich eines Gegenstandes im Laufe der Zeit in der Bildung und Denkweise eines Volkes stattzufinden pflegt.

allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt vor fernern Gefahren möglichst geschützt und sichergestellt werde. *l)*

Mehrere jener Fragen und Gegenstände, die bezüglich der Straf-Justizpflege in unserer Zeit mit vielem Eifer besprochen und verhandelt zu werden pflegen, scheinen, genauer betrachtet, mehr in das Gebiet der Strafpolitik, und des allgemeinen, als des besondern ungar. Staatsrechts zu gehören, und selbst jene Gegenstände, die dem letztern als eigenthümlich angehörend befunden werden dürften, betrachten die oberste dem Könige von Ungarn zukommende Justizgewalt sowohl in Civil- als Straf-Rechtsangelegenheiten mehr von der praktischen Seite, als ausübende Justiz- oder Gerechtigkeitpflege im Lande; von der in dem zweiten Haupttheile des ungar. Staatsrechts — dem s. g. Administrations- oder Verwaltungsrechte dieses Landes — in der herkömmlichen Ordnung §. 82—85. gehandelt werden wird. *m)*

---

l) Diess bestätigen unter andern hauptsächlich die in neuerer Zeit im Bereiche der Criminal-Rechtspflege erlassenen kön. Rescripte, als jenes der K. Maria Theresia v. J. 1776. wodurch der Gebrauch der Tortur in der Criminal-Procedur in den k. k. österr. Erbländern provisorisch abgeschafft; und ein zweites, von derselben Hand, wodurch das Asylrecht dem Zeitgeiste nach modificirt, und auf ein richtigeres, dem Staate unschädliches Mass zurückgeführt wurde. — Ferner das Rescript des K. Franz v. 29. Jän. 1813. wodurch die Norm der Ausübung des neueingeführten s. g. Standrechts (jus statarium) für alle Gerichtsbarkeiten der Monarchie vorgeschrieben wird; so wie auch ein anderes desselben Königs v. 14. Jän. 1814. wodurch die Vollziehung der Todesstrafe auf die zwei Hauptarten durch Enthaupten und Hängen beschränkt wird; u. a. dergl. mehr.

m) Wohl mögen die von den meisten Rechtslehrern, als Arctin, Macarel, Jordan, Mohl u. a. zu einer vollen und genauen Justizpflege im Staate gewünschten Erfordernisse mehr ins Bereich der s. g. Strafpolitik, als des Staatsrechts gehören; dennoch dürfte es nicht unangemessen befunden werden, beide Wissenschaften nebst ihrer Gehilfin, der Geschichte, hier zu demselben Zwecke in Anspruch zu nehmen, den der hochverdiente Pölitz in folgenden Zügen so treffend gezeichnet hat: »Obgleich die Einrichtung des innern Organismus der Gerechtigkeitspflege, theils in Hinsicht der verschiedenen richterlichen Instanzen und Behörden, theils bezüglich des gerichtlichen Verfahrens, so wie der Verfassung des Staates, selbst mit der nächsten Vergangenheit desselben zusammenhängen, und also auf einer geschichtlichen Unterlage beruhen, zugleich aber auch den erreichten Grad der Cultur des Volkes, das im Staate lebt, zunächst berücksichtigen, und mit den einzelnen Bestimmungen der Verfassung in genauester Verbindung stehen muss; so lässt sich doch im Allgemeinen nach den Zeugnissen der Geschichte, namentlich

§. 46. — 5. Das Recht der Polizei und obersten Aufsicht.

Ausser den bisher angeführten wesentlichen Majestätsrechten gebührt dem Könige von Ungarn — wie jedem souverainen Landesfürsten — im Hinblick auf die höchsten Zwecke des Staates, auch das s. g. Polizeirecht, sammt dem darin mitbegriffenen Rechte der obersten Aufsicht, in Bezug auf alle in seinem Lande befindliche Personen, Sachen und Umstände, die irgend einen wirksamen Einfluss auf die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt desselben ausüben. — Mögen nun auch die Staatsgelehrten *a)* über den Umfang,

in Beziehung auf constitutionelle Staaten, für die Staatskunst festsetzen: dass die aufsteigende Ordnung der Behörden, für die Gerechtigkeitspflege, durch Friedensrichter, Bezirksgerichte, Appellationsgerichte und durch ein Cassationsgericht, so wie die Einführung der Geschwornengerichte, namentlich für die Ausmittelung des »Schuldig oder Unschuldig« bei peinlichen Anklagen, in Verbindung mit der Einführung der Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, und der mündlichen Verhandlung, das Wesen einer Gerechtigkeitspflege erschöpfe, die mit einer neu eingeführten stellvertretenden Verfassung in genauester Verbindung steht. — Wo aber wegen der schonenden Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse, der bisherige Gang der Gerechtigkeitspflege nicht durchgreifend verändert werden kann und soll, da dürfte doch wenigstens die Einführung von Friedensrichtern, von Geschwornengerichten, der Oeffentlichkeit und des mündlichen Verfahrens zunächst in strafrechtlichen Fällen den Fortschritten der Völker, und den Hauptgrundsätzen der Gesetzgebung und der Gerechtigkeitspflege angemessen sein; womit nothwendig auch eine neue Organisation des Advokatenstandes, und der Vorübung der künftigen Mitglieder desselben in der mündlichen Beredsamkeit in Verbindung stehen müsste.« — S. Pölitz Staatswiss. im Lichte unserer Zeit dargestellt. Leipz. 1827. 1. Band. S. 518. etc. Dem zunächst angereiht und gleichfalls angelegentlich anempfohlen zu werden verdient: Mittermayer's Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung geprüft, nach den Forderungen der Wissenschaft, und nach den Erfahrungen, über den Werth neuer Gesetzgebungen, und über die Schwierigkeiten der Codification, mit vorzüglicher Rücksicht auf den Gang der Berathungen von Entwürfen der Strafgesetzgebung in constitutionellen Staaten. Heidelb. 1841. 8.

a) Ueber diesen Gegenstand im Allgemeinen verdienen vor andern die allgemein bekannten politischen Werke eines Sonnenfels, Jakob, Harl, Zachariae, Mohl, Pölitz, Rotteck u. a. m. die in Virozsil Epit. J. Nat. Pest. 1839. §. 143. Anm. a) näher angeführt werden, alle Beachtung, — nebstbei, besonders in Beziehung auf Ungarn, können noch gute Dienste leisten: Anon. (Revitzky) Introductio ad Politic. R. Hung. Bnd. 1790. sammt (Sax) Adum-

die Grenzen dieses Majestätsrechts, dessen Wirksamkeit, ja selbst über den Begriff desselben in ihren Ansichten noch so weit von einander abweichen, so stimmen sie doch sämmtlich in der Anerkennung dieses Majestätsrechts, als eines der wirksamsten, ja durchaus nothwendigen Mittel, zur Erreichung der höchsten Staatszwecke, überein, und können daher in keinem Falle die Zuständigkeit desselben zur vollen Machtvollkommenheit der höchsten Gewalt im Staate ernstlich auch nur in Frage stellen.

Indessen sobald diess wesentliche Majestätsrecht von seiner praktischen Seite in Betracht gezogen, und im Sinne des ungar. Staatsrechts die Frage gestellt wird: Ob dieses Recht, hinsichtlich seiner Ausübung, dem Könige von Ungarn unumschränkt, d. h. ohne alle gesetzliche Mitwirkung der Stände des Reiches, oder nur mit deren Beirath und Zustimmung zustehe? und im letztern Falle in welchen Angelegenheiten und wie weit? damit die vollziehende Gewalt in ihrer Wirksamkeit nicht ohne Noth gehemmt, und dadurch die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des Staates etwa gefährdet werde? — findet sich auch unter unsern heimischen Gelehrten dieselbe, wo nicht noch eine grössere Verschiedenheit der Ansichten, wie oben vor; indem einige diese Frage gänzlich mit Stillschweigen übergehen, andere wieder dieselbe im Sinne jener politischen Partei, zu der sie zählen, einseitig und parteiisch beantworten, während die übrigen ihre wahre Meinung kaum laut zu äussern wagen, vielmehr dabei so leise auftreten, als wenn sie zu wandeln hätten »super ignes suppositos cineri doloso« wie der

bratio summaria Instit. Politic. Cl. Sonnenfels, nach Beke: Principia Politicae, rei mere et aerariae j. Sonnenfels etc. Pos. 1803. III. TT. endlich: Lakits in J. publ. R. Hung. Msc. §. 246—253. welcher letztere jedoch sich in eine tiefere Erörterung des hier in Frage gestellten Rechts nicht einlässt. — Neuere, in diess Fach einschlagende Werke unserer heimischen Schriftsteller sind in Pauler's Encyclopädie s. o. zu finden. — Uebrigens bietet auch einen summarischen Ueberblick über die frühern Zustände der Polizeipflege in Ungarn bis zum Anfange des XIX. Jahrh. Schwartner's geistreiches Werk: Statistik des K. Ungarn. Pest. I.—III. Th. 1810. im VIII. Abschn. §. 115. unter dem Titel: Fragmente und Kleinigkeiten zur Geschichte der öffentl. Polizei, und des jetzigen Privatlebens in Ungarn. S. 486—511. von dem nur zu bedauern ist, dass sich bisher Niemand gefunden, der diess Werk in dem Geiste des berühmten Verfassers, wenigstens bis zur Halfte des gegenwärtigen Jahrhunderts fortgesetzt hätte.

Dichter spricht. *b)* — Uns scheint es in ähnlichem Falle dem Interesse der Wissenschaft, und ihrer Würde mehr angemessen zu sein, fern von solcher übertriebenen Aengstlichkeit, oder jeder Art von Heuchelei, doch eben so fern von allen vorgefassten Meinungen und Partei-Rücksichten — der Natur der Sache gemäss — offen und unumwunden auszusprechen was hierüber die Landesgesetze ausdrücklich und bestimmt verfügen? oder was aus dem anerkannten Herkommen wenigstens als Gewohnheitsrecht — gleich fern von den beiderseitigen Extremen der herrschenden Parteien, auf der goldenen Mittelstrasse — für recht und billig anerkannt werden dürfte? — Und zwar

---

b) Jedoch nicht blos unsere einheimischen, sondern auch die auswärtigen, auf diesem Gebiete allgemein hochgeschätzten Schriftsteller dieses Faches, scheinen nicht selten von ähnlicher Aengstlichkeit befangen, wenn sie ihre Forschungen auf das ominöse Gebiet der Staatspolizei geführt; vielleicht aus denselben oder ähnlichen Gründen, die der freisinnige Zachariae (Salom. in s. 40. Büchern v. Staate IV. Th. 24. B. 4. Hauptst.) so naiv im Folgenden äussert: »Die Polizei,« sagt er, »ist der geborne Feind der individuellen Freiheit, welche Gefahr um so grösser ist, da so vielen Menschen, besonders dem Alter, Ruhe und Frieden über Alles geht; da Polizeigesetze so oft der Willkür derer, von welchen sie anzuwenden oder zu vollziehen sind, einen nicht geringen Spielraum lassen müssen. — Dum paci consulitur, libertas corrumpitur! Die Polizei kann überdiess zur Verschlechterung des National-Charakters auf mehr als eine Weise beitragen, indem sie oft in ihrem Misstrauen gegen die Menschen zu weit geht. — Ferner, da sich die Polizei so gern in Alles mischt und mengt, da es ihr, nachdem sie sich durch die Abstellung der augenfälligsten Missbräuche bewährt hat, weder an Gönnern, noch an Mitteln fehlt, um immer weiter um sich greifen zu können, und da sie, je weiter sie um sich greift, desto mehr die Menschen einengt und gängelt, so droht sie überall, wo sie ihre Herrschaft gegründet hat, den Geistesmuth, die That- und Spannkraft des Volkes nach und nach zu erschlaffen. — Denn kleine und immer wiederkehrende Plackereien beugen, wie die kleinlichen Mühen und Sorgen des täglichen Lebens, auch den stolzesten Nacken. — China verdient, wenn auch nicht den Namen des himmlischen Reiches, doch den des Himmels der Polizei. — Endlich, schon in dem Worte Polizei lauert Gefahr. Das Wort, ein Fremdwort — ein Wort, das weder seiner Abstammung, noch dem Sprachgebrauche nach, eine genugsam bestimmte Bedeutung hat, kann ebendesswegen einer sonst durch nichts zu rechtfertigenden Ausdehnung der Staatsgewalt zur Beschönigung dienen. Und nur zu oft ist der Name Polizei das Feigenblatt, mit welchem Willkür und Eigenmacht ihre Blösse bedecken etc. Alle diese Gefahren zusammen genommen, welche die Polizei in ihrem Gefolge hat, erklären es sattsam, wie und warum die Polizei von jeher von allen denen mit Miss-

a) Dass das s. g. Polizeirecht überhaupt, so wie das in demselben mitbegriffene Recht der obersten Aufsicht in Ungarn stets als ein wesentliches Attribut der der königlichen Würde zukommenden Majestät anerkannt worden sei, ist aus der oben bereits angeführten Einleitung, so wie dem Geständnisse des wohl rechtskundigen Werbőcz in dess. Trip. II. 3. Tit. klar zu entnehmen: dass nämlich in Ungarn seit der Einführung der monarchischen Form die höchste Gewalt — omne impe-

---

trauen bewacht worden ist, welche der Meinung waren, dass der Staat etwas mehr, als eine blosse Polizeianstalt sein solle; sie erwogen zugleich, dass ein geheimer oder ein sich verstellender Feind mehr, als der offene, zu fürchten sei« etc. — Vergl. Aretin und Rotteck Constitutionelles Staatsrecht II. Th. H. VI. und die daselbst zahlreich angeführten Werke. — Demungeachtet dürfte doch jeder unparteiische Leser von selbst einsehen, dass alle diese, und ihnen ähnliche, gegen die Polizei vorgebrachte Klagen, eigentlich doch nicht das Wesen dieses Rechtes, sondern nur die daraus hervorgegangenen Missbräuche betreffen, die doch Niemand, weder theoretisch, noch praktisch, zu billigen, oder rechtfertigen zu wollen, gesonnen sein wird. — Da nun nach dem bekannten Sprichworte »Abusus non tollit usum« ähnliche Uebergriffe gegen den echten Gebrauch dieses Rechtes nichts beweisen, als dass man solchen auf jede Art möglichst vorzubeugen suche, so wird man wohl auch in Ungarn, wo es aus frühern Zeiten nicht an gerechten Beschwerden gegen die im Namen der Staatspolizei geübten Greuel mangeln dürfte, im XIX. Jahrh. es doch an der Zeit finden, über das Vergangene den Schleier zu ziehen, und im Vertrauen auf die bessere Zukunft von nun an sich den geläuterten Grundsätzen der neuern Staatskunst auch auf diesem Gebiete zuzuwenden, die der freisinnige Schwartner in dem oben erwähnten Gemälde der ungar. Polizei vor einem halben Jahrhunderte so richtig mit den Worten im Voraus angezeigt hat: »Wohl ist noch jetzt der Name der Polizei dem Ungar, der dabei immer an Denuncianten, und an die vorige Pariser Polizei, welche in die Bastille (csonka torony) führte, denken mag, verhasst: aber zu vernünftig, und zu aufgeklärt ist derselbe, als dass er die Sache selbst, oder das Wohlthätige derselben nicht erkennen, nicht nachahmen, und befördern sollte; besonders da in Ungarn, so wenig als anderswo, sich manches Polizeigebrechen doch nicht verhehlen lässt« etc. — Will Jemand diese Gebrechen, Mängel, aber auch arge Frevel der Staatspolizei in fremden Ländern näher kennen lernen, der möge nur nach Anleitung von Schwarz: System einer unvernünftigen Polizei. Leipz. 1796. und Manuel's La police de Paris dévoilée. Paris. 1791. die über die Polizeiverwaltung der ersten Hauptstädte Europa's erschienenen Memoiren eines Vidocque. Paris. 1819. u. a. vergleichen, um von diesen Mysterien wohl ein anschauliches Bild, aber auch ein Gefühl von Grauen und Abscheu vor diesem Pfuhl menschlicher Verdorbenheit in der Erinnerung für immer davonzutragen.

rium cum regimine — auf die Person, der die kön. Majestät innewohnt, übertragen worden sei. — Dasselbe wird auch durch das stets anerkannte Reichs-Herkommen bekräftigt. Zeuge dessen sind die unzähligen dem absoluten und unumschränkten Willen der Könige in jedem Zeitalter entflossenen Polizei-Verordnungen hinsichtlich der Bevölkerung des Landes, der National-Industrie, Bildung, Erziehung der Jugend, Wissenschaften und Künste, des Sanitätswesens u. a. Gegenstände der Sicherheits- und Wohlfahrts-Polizei etc. die zu jeder Zeit — nach den Bedürfnissen des Landes — häufig selbst an den Land- und Reichstägen unter Mitwirkung und Beirath der Stände des Reiches, doch ohne dass deren Beistimmung zur Sanction der Erlässe der vollziehenden Gewalt für unumgänglich nöthig erachtet worden wäre, blos aus kön. Machtvollkommenheit erlassen worden sind; wie diess insbesondere die ersten Decrete d. h. Stephan, h. Ladislaus, Colomann, Sigmund, Mathias und Wladislaus II. dann viele Titel des Trip. v. Werbőcz und noch zahlreichere Ges. Art. der Könige aus der österreich. Periode bezeugen; c) woraus nun im Allgemeinen vollends ersichtlich

---

c) Um es anschaulicher zu machen, wie viele positiveh Gesetze der mannigfaltigsten Art über die verschiedenen Gegenstände der Staatspolizei auf den ungar. Reichstägen von den Königen unter Mitwirkung nnd Beirath der Stände des Reiches erlassen worden sind, möge es nns gestattet sein, die vorzüglichsten derselben, wie sie im Corp. J. Hung. zerstrent vorkommen, wissenschaftlich nach den Gegenständen geordnet, dem Leser vorzuführen, um den Beweis zn liefern, dass die meisten Grnndsätze, Ansichten nnd Verordnnngen der modernen Staatspolizei, die von so vielen unserer Mitbürger noch hent zu Tage, als der Freiheit und Verfassung des Landes gefährliche, oder omineuse Nenernngen perhorrescirt werden, schon längst nnsern Vorfahren bekannt, ja sogar gesetzlich ins Leben eingeführt worden sind. — Man sehe nnr vor andern die strengen, mitunter sogar (nach ihrem Zeitalter) barbarischen Gesetze, die nnter den ersten Königen, und später gegen die gangbarsten Verbrechen, Vergehen nnd Uebertretungen ihrer Zeit, als Mord und Todtschlag, Raub, Diebstahl nnd Gewaltthätigkeiten jeder Art, gebracht wurden, als des h. Stephan II: 43. — d. heil. Ladislans II: 12. 14. 17. — K. Colomann's I: 51. 54. 60. — Sigmnnd's III: oder 1405. II: 9. u. 1435: II: 24. ferner 1514: 61. 1548: 50. 1625: 13. 1599: 36. 1659: 17. 1723: 12. etc. So hinsichtlich der Dnelle: Math. Corv. v. J. 1486: 18. — Wladislaus II. v. J. 1492: 37 etc. nnd des Kindermordes: 1625: 6. 1723: 11. — so über den nnerlaubten Gebranch der Waffen Math. v. J. 1486: 66. 1492: 79. — 1514: 60. 1563: 67. etc.

wird, dass das s. g. Polizeirecht in Ungarn stets als ein Ausfluss, oder ein wesentliches Attribut der vollziehenden Gewalt betrachtet, daher auch dem Könige in der Regel ausschliesslich und ohne alle Beschränkung (jene ausgenommen, die sich aus der Natur der Sache, oder der positiven Verfassung des Landes für einzelne Fälle ausnahmsweise ergeben) zuerkannt worden sei; so dass derselbe in dieser Beziehung unumschränkt Alles verfügen könne, was zur

---

So hinsichtlich der geheimen Zusammenkünfte und Associationen, Math. v. J. 1486: 66. 1504: 1. 1597: 46. 1599: 20. 1526: 17. 1715: 31. etc. Man sehe ferner hinsichtlich der Sicherheit der Ehre: Werb. Trip. I: 39. II: 16. 30. 36. 72. 1553: 24. 1723: 48. etc. So über die Verbal- u. Real-Injurien desselb. Trip. II: 42. 67. u. 72. III: 19. u. 26. 1486: 15. u. vorzüglich 1613: 23. u. 1729: 37. etc. Eben so hinsichtlich der der Waisen, Unmündigen u. Minderjährigen schuldigen Obsorge, Schutz und Pflege. Trip. I: 91. u. 111—132. ferner 1655: 24. 1659: 32. 1715: 68. 1726: 105. 1764: 26. etc. eben so hinsichtlich der Armen: 1550: 53. 1563: 51. 1725: 26. u. 48. etc. Nicht unwichtig sind auch die Verfügungen gegen die boshaften Verläumder des kön. Hofes des heil. Stephan II: 51. u. 53. so wie auch gegen die Störer der öffentl. Ruhe. Ebendaselbst u. Trip. I: 14. 1715: 7. 1723: 5. u. 9. etc. Eben so gegen die Müssiggänger u. Vagabunden: Colom. I: 41. 4. u. 1635: 45. 1638: 4. 1659: 15. 1729: 12. etc. Eben so gegen die Wucherer: 1647: 144. 1715: 51. 1723: 120. — u. falsche so wie auch Hazard-Spieler 1791: 31. etc. — Hinsichtlich der s. g. Wohlfahrts-Polizei verdienen insbesondere folgende Gesetze und Verordnungen alle Beachtung, und zwar in Betreff der Landes-Bevölkerung v. J. 1563: 4. 1609: 62. 1613: 9. 1647: 36. am meisten jedoch 1791: 33. 1802: 2. 1827: 7. etc. ferner der Landwirthschaft: 1547: 29. 1635: 43. 1638: 54. 1655: 70. 1681: 17. u. vorzüglich: 1791: 35. 1836: 4. 5. 6. 7.—13. u. 1840: 7. 8. 9. etc. hinsichtlich der zu errichtenden Vorraths-Häuser (Magazine) 1597: 25. 1598: 26. 1655: 6. 1659: 6. etc. so wie Förderung der Viehzucht: 1495: 28. 1566: 20. 1578: 14. 1608: 2. 1647: 43. 1655: 43. 1655: 70. 1859: 98. 1715: 111. 1741: 55. etc. ferner hinsichtlich der Jagd-Gerechtigkeit, des Vogel- und Fischfangs: 1504: 18. 1729: 22. 1802: 24. etc. über die Ausfuhr der ung. Weine: 1587: 15. 1609: 43. 1613: 29. 1638: 49. 1662: 42. 1681: 45. 1741: 27. 1807: 7. u. deren Verfälschung: 1723: 118. 1729: 12. 1741: 29. etc. Ueber die Limitation der Lebensmittel durch die Comitate: 1653: 17. 1563: 13. 1625: 40. 1655: 31. 1659: 71. 1715: 79. 1741: 63. auch 1351: 2. 1439: 39. etc. — über die Wald-Cultur: Trip. III: 33. 1715: 95. 1751: 37. 1791: 57. 1807: 21. §. 1. u. folg. — Hinsichtlich der verschiedenen k. Regalien und Finanz-Monopolien. S. unten §. 52—54. — Nicht mindere Sorgfalt widmen die ung. Gesetze auch der Förderung der Industrie jeder Art, namentlich 1723: 116. u. 117. 1563: 4. 1681: 78. etc. des Handels und der dazu dienenden Verkehrs- u. Communications-Mittel, als: 1405: 2. 1439: 9.

Erhaltung und Förderung der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt des Landes *d)* er nach seiner eigenen Einsicht, für zweckmässig und gut erachten würde.

1492: 84. 1495: 27. 1498: 31. 1546: 51. u. 59. 1715: 75. 1723: 78. u. 116. 1741: 27. etc. hinsichtlich der Jahrmärkte: Trip. II: 9. 1647: 78. 1741: 30. 1723: 15. u. 75. — ferner der Masse und Gewichte: 1405: 1. 1504: 17. 1655: 31. 1729: 14. 1588: 16. etc. also auch über die Herstellung der Landstrassen u. Brücken insb. 1492: 87. 1566: 12. 1599: 30. 1601: 22. 1618: 17. 1659: 57. 1681: 44. 1836: 25. u. 26. 1840: 39. etc. eben so hinsichtlich der Regelung der Kanäle und Flüsse: 1567: 12. 1596: 52. 1613: 12. und 27. 1618: 54. 1622: 42. 1655: 30. 1659: 39. 1687: 16. 1715: 69. 1723: 15. 1836: 36. und 1840: 10. 38. etc. ohne noch jener zahlreichen Gesetze und Verordnungen zu gedenken, die über Religions- und Kirchen-Angelegenheiten, über die frommen Stiftungen, die Erziehung und den Unterricht der Jugend, die öffentlichen Schulen, das Censur-Institut, und mehrere ähnliche Gegenstände, die kraft des kön. obersten Patronats-Rechts der ausschliesslichen Verfügung des Königs anheimgestellt sind, auf den Landtägen mit Einvernehmen der Stände des Reiches, erlassen worden sind; wie diess oben bereits §. 37. angezeigt wurde. — In wiefern nun diese, und diesen ähnliche Gesetze und Verordnungen dem absoluten und ausschliessenden Willen der Könige, oder dem hinsichtlich einiger Gegenstände verfassungsmässig erforderten Einflusse der Stände entflossen wären? kann nur aus der innern Beschaffenheit dieser Gegenstände, den Umständen, der Analogie ähnlicher Fälle, und andern Regeln der juridischen Interpretation entnommen werden.

d) Wie im allg. Staatsrecht hinsichtlich der Zwecke des Staates, so pflegt in der Politik viel unter den Gelehrten gestritten zu werden: ob der Kreis der Polizei-Wissenschaft blos auf den Hauptzweck des Staates, die allseitige Rechts-Sicherheit zu beschränken, oder auch nach der Ansicht der meisten Staatsgelehrten auf die übrigen unter dem Namen Wohlfahrt begriffenen Zwecke des Staates auszudehnen sei? — Beide Ansichten finden ihre Vertheidiger, denen es nicht an Gründen fehlt. Die erstere verdient schon desshalb eine ernste Beachtung, weil diese beiden Theile der Polizei-Wissenschaft mit einander wohl in einem nahen, doch nicht unumgänglich nothwendigen Zusammenhange stehen, ja, nachdem der eine derselben den Zwang als seine natürliche Sanction in Anspruch nimmt, welchen doch der andere weder verlangt, noch duldet, der Unterschied zwischen beiden bedeutend gross ist, dass die s. g. Wohlfahrts-Polizei — der Erfahrung nach — gewöhnlich zu argen Missbräuchen der Staatsgewalt willkommenen Anlass bietet etc. wie diess der anonyme Verfasser (J. W. Broxtermann) des geistreichen Werkchens Demophilos an Eucrates, über die Grenzen der Staatsgewalt. Germanien. 1799. 8. so ironisch in folgender Aeusserung andeutet: »Das Wörtchen „Rechtsherrschaft« klingt neben den Wörtern Macht, Uebergewicht, National-Ruhm etc. so bescheiden, wie ein Idyll neben einem Heldengedicht; es setzt der Staatsgewalt so enge Grenzen, es macht den Jupiter zu einem Grenzgott,

Dasselbe gilt auch

b) Von dem Rechte der obersten Aufsicht insbesondere, welches als ein unumgänglich nothwendiges Mittel zur Ausübung des erstern, ja sämmtlicher Majestätsrechte dem Könige von Ungarn eben so eigen, ja noch ausschliesslicher zuerkannt werden müsse, als eine Mitwirkung der Stände des Reiches bei Ausübung dieses Rechts der Natur der Sache nach kaum möglich, daher auch nicht zulässig erscheint; wo hingegen dem Könige das ausschliessliche Recht der obersten Aufsicht selbst hinsichtlich solcher Gegenstände, auf die ihm sonst kein anderes Recht gebührt, wie in Gewissens- und Religions-Angelegenheiten der Akatholischen, ohne Bedenken eingeräumt wird. — Diess bezeugen theils ausdrücklich, theils stillschweigend durch das anerkannte Herkommen des Reiches, die zahlreichen im Corpus J. Hung. vorkommenden Landesgesetze über das Recht der obersten Aufsicht lautend; worunter die neuern vom J. 1715: 74. 1723: 70. 71. u. 105. §. 1. 1741: 43. 1751: 21. 1791: 23. u. 26. §. 5. 10. etc. ferner 1808: 7. §. 2. 1836: 24. 27. 1840: 44. §. 3. etc. die meiste Beachtung verdienen.

Aus dem bisher angeführten folgt nun von selbst:

1. Dass alle jene Gegenstände, die in den Kreis der s. g. Staatspolizei gehören, *e)* im K. Ungarn der ausschliess-

zu dem der Bauer spricht: Bewahre du mich nur vor Dieben, und kümmere dich nicht um das Wetter, das schon von selbst kommt, noch um die Behauung, die meine Sache ist. — Das Wort »Glückseligkeit oder allg. Wohlfahrt« hingegen löst alle Schranken, und gibt Wiesen und Felder, Kisten und Kästen, und die Eigenthümer obendrein mit Allem, was sie sind und können, in die Hände der Machthaber« etc. — Indessen, da alle diese und ähnliche Gründe grösstentheils doch nur gegen die Missbräuche der Polizei gerichtet sind, und zwischen den zwei Haupttheilen der letztern doch der oben erwähnte nahe Zusammenhang nicht bezweifelt werden kann, so erscheint doch die Ansicht jener Staatsgelehrten als die richtigere, welche sowohl die Sicherheits- als Wohlfahrts-Polizei mit gleichem Rechte in den Kreis dieser Wissenschaft einbeziehen, doch mit derselben Unterordnung, wie solche hinsichtlich der Zwecke des Staates in dem allgemeinen Staatsrechte durch die meisten Staatsrechtslehrer neuerer Zeit angenommen und festgesetzt wird.

e) Es ist bereits in der zunächst vorhergehenden Anmerkung c) am Schlusse kurz angedeutet worden, dass ein bedeutender Theil jener Gegenstände, die sonst fast überall in den Kreis der Staatspolizei einbezogen zu werden pflegen, als die Religions- und Kirchen-Angelegenheiten in ihrem äussern Ver-

lichen Verfügung des Königs unterliegen; ohne dessen Dazwischenkunft, solche mag nun unmittelbar, oder blos mittelbar, stattfinden, es keine rechtmässige Verfügung über dieselben geben könne. *f)*

2. Da der Wirkungskreis der Staatspolizei so gross und ausgedehnt ist, dass er beinahe alle Verhältnisse des Staates berührt, denen zu genügen die Kräfte jedes Einzelnen nicht hinreichen; so ist es leicht erklärlich: warum auch der König von Ungarn die Ausübung dieses Majestätsrechts theilweise an andere — physische oder moralische Personen — zu übertragen genöthigt sei?

hältnisse zum Staate, ferner die frommen Stiftungen, die Erziehungs- und Unterrichtsanstalten oder öffentliche Schulen, die Censur etc. in Ungarn kraft des obersten Patronatsrechts zu den ausschliesslich dem Könige zustehenden Majestätsrechten gehören. an welchem Orte wir sie auch oben §. 87. näher in Betracht gezogen haben. — So richtig nun auch diese specielle Zuweisung und Verhandlung dieser Gegenstände im Geiste des ungar. Staatsrechts befunden werden mag, so führt sie dennoch den Nachtheil mit sich, dass — nachdem die aus dem obersten Patronatsrechte fliessenden Majestätsrechte des apostolischen Königs von Ungarn blos die kath. Kirchen-Angelegenheiten, nicht auch jene der akatholischen Religionsgenossen betreffen, jene der letztern der obersten Aufsicht und Leitung des Königs nur kraft des Staatspolizei- u. o. Aufsichtsrechts zugewiesen werden können, wobei die Trennung verwandter Gegenstände und einige Wiederholungen kaum zu vermeiden sind. — Uebrigens was dem Staate und dem allgem. Wohle mehr fromme: wenn die oben erwähnten Gegenstände unter dem Titel des obersten Patronatsrechts, oder jenem der Staatspolizei und obersten Aufsicht, der Machtvollkommenheit der höchsten Staatsgewalt untergeordnet werden? ist augenscheinlich eine politische Frage. die nicht hieher gehört. — Dass unsere heimischen Literaten jene Gegenstände lieber der ersten als der zweiten Quelle zuzuweisen, daher auch das gesammte Schul- Erziehungs- Unterrichts- und Literarwesen als ein accessorium ecclesiae im Geiste des Mittelalters zu betrachten pflegten, mag nach der Ansicht unsers Lakits (J. publ. R. H. §. 255.) nicht aus irgend einem Vorurtheile, sondern aus guten Gründen geschehen sein. die er dem Scharfsinn der Leser zu errathen überlässt. — Vergl. hierüber Pölitz: Die Erziehungswissenschaft aus dem Zwecke der Menschheit und des Staates dargestellt. Leipz. 1806, I—II. Th. 8. so wie auch desselb. Staatswissensch. II. Th. §.40. etc.

f) Wenn Einige von der Oppositionspartei dagegen einwenden: »Es wäre im ganzen Corp. J. Hung. kein Gesetz zu finden, welches diess s. g. Polizeirecht dem Könige (klar und ausdrücklich) zuerkennen möchte« (nach der Aeusserung des anonymen Verfassers des Werkchens: De potestatis regiae limitibus in Hungaria. 1791. 8.) erwiedert der oben erwähnte Lakits ganz richtig: »Sit ita, an non ego meliori jure legem mihi ostendi desidero, quae

3. Solche gesetzliche, mit der Ausübung dieses Majestätsrechts betrauten Organe, sind in Ungarn die höchsten politischen Behörden des Reiches: nämlich die k. ung. Hof-Kanzlei, der k. ung. Statthalterei-Rath, ferner die Local-Magistrate der Comitate, der k. k. freien Städte und priv. Districte, sowie andere Gerichtsbarkeiten des Landes, nach Umständen verschieden, denen jedoch die Obsorge und Pflege der Ortspolizei und ihre Verwaltung im Namen der Regierung anvertraut ist.

Indessen weil unter den vielen Polizei-Gesetzen des Landes doch einige, besonders in wichtigern Angelegenheiten, zu ihrer vollen Geltung auch die Zustimmung der Stände des Reiches zu erheischen scheinen, in so ferne die Wirksamkeit der vollziehenden Gewalt in Polizei-Angelegenheiten nicht selten mit den Freiheiten und Vorrechten des Adels — dieser Stütze der Landes-Verfassung — collidiren könne; so dürfte es wohl im Interesse der letztern als angezeigt erscheinen:

a) Die Ausübung der Staatspolizei in ähnlichen Fällen ausnahmsweise auch von der Mitwirkung und Zustimmung der Stände des Reiches in so ferne abhängig zu machen, als nachgewiesen werden kann: dass die durch die Fundamental-Gesetze des Landes sanctionirten Freiheiten und Vorrechte derselben — ohne einen Fall dringender Noth — durch rücksichtsloses Vorgehen der Polizei-Gewalt, wirklich verletzt, oder wenigstens in so fern gefährdet werden könnten, als bei dergleichen, wenngleich gemeinnützigen Unternehmungen

---

curam ejus Comitiis regni diserte reservasset? hoc si praestare non possunt, jus regium circa politiam pnblicam, idque ab OO. regni consensu independens ac liberum, in dubinm vocari profecto temerarium est: an non idem etiam in aliis juribns majestaticis obvenit? — Dum iidem porro urgent: qno igitur jure semet SS. et OO. regni in discussionem politiae non una vice ingesserunt, si haec objecta comitiorum non sunt? idem ultra respondet ergo, judice te, negotia omnia sunt negotia comitialia, in qnorum discnssionem se aliqnando ingesserunt collecti in dicta regni Ordines? quis hoc probet? — Porro quid impedit, ne de negotiis altioris indaginis etiam illis, quae sui jnris sunt, Rex consilia incat cum congregatis in diaeta Statibus, integra servata libertate id statuendi, quod ex usu ipsi videbitur? neqne enim infreqnens est: ut comitia in hoc serviant dumtaxat, ut sint tamquam majus regis consilium, mediante quo saluberrima provehendi boni communis consilia, reverenter ad regis aures perveniant.« Lakits am a. O. etc.

grössere Opfer an Habe und Gut, von den einzelnen in Mitleidenschaft ohne ihren Willen gezogenen Land-Insassen gefordert werden könnten, die zu bewilligen nach der Landes-Verfassung nur den landtäglich versammelten Reichsständen, keineswegs aber Einzelnen, zukömmt. — Zahlreiche, schon in den ältern Reichsgesetzen vorkommende Beispiele ähnlicher Ausnahmsfälle, die nicht nur unter Mitwirkung und Beirath der Reichsstände, sondern durch deren ausdrückliche Zustimmung erst ihre gesetzliche Erledigung fanden, bestätigen die Wahrheit dieser Ansicht; die jedoch durch die neuern Beispiele ähnlicher Ausnahmsfälle aus den Landtags-Akten v. J. 1812. so wie auch den Ges. Artikeln v. J. 1827: 7. 11. 33. 1836: 25. 26. 36. 41. 42. am meisten jedoch v. J. 1840: 5. 9. 10. 38. 39. u. a. m. bis zur Evidenz erhoben, und ausser allen Zweifel gestellt wird. *g)* — Daraus ergibt sich nun ohne weiters die Folgerung: dass

β) So oft in der Ausübung des obersten Polizeirechts, zu dessen voller Wirksamkeit eine allgemeine Norm in Form eines positiven Gesetzes erforderlich schiene, zu dem Zwecke

---

g) Der hier im Texte angeführte Grundsatz über die Nothwendigkeit eines legalen Einflusses der Stände des Reiches hinsichtlich einiger Gegenstände der höhern Staatspolizei, wird durch das vorzugsweise angeführte Beispiel des Reichstages vom J. 1812. am überzeugendsten bekräftigt. — Denn in diesem Reichstage wurde, wie es allgemein bekannt ist, zwischen dem Könige, und den Ständen, über das am 15. März 1811. für alle österreichische Erbländer erlassene k. k. Finanz-Patent, wodurch die s. g. Wiener Bankozettel auf ein Fünftel ihres Werthes herabgesetzt wurden, sehr eifrig verhandelt. — Nachdem jedoch die ungar. Reichsstände zur Annahme dieser finanziellen Massregel durchaus nicht zu bewegen waren, blieb dieser Gegenstand, obschon für den Handel und den Privatverkehr der Staatsbürger von solcher Wichtigkeit, ohne alle legale Norm bis zum J. 1848. unerledigt. — Mehrere Beispiele ähnlicher Dazwischenkunft der Stände, und ihres legalen Einflusses hinsichtlich dergleichen Gegenstände, bieten die Gesetz-Artikel v. J. 1836: 25. 36. über mehrere aus Privatmitteln zu unternehmende Communications- und Verkehrmittel — desselb. J. 1836: 26. hinsichtlich einer zwischen Pest und Ofen zu erbauenden Kettenbrücke, — ferner 1840: 5. über die zu errichtenden Corrections- oder Zucht- und Arbeitshäuser, — dann 1840: 38. hinsichtlich eines zu erbauenden Canals, der die Donau mit der Theiss verbinden solle, — 1840: 39. über den mit den Bauunternehmern der Kettenbrücke zwischen Pest und Ofen abzuschliessenden Vertrag u. m. dergleichen Gegenstände, die ins Bereich der höhern Polizei gehören.

nach der Landesverfassung eine landtägige Mitwirkung und Zustimmung der Stände des Reiches — in solchem Falle — wie bei den meisten übrigen Majestäts-Rechten, ausnahmsweise zwar, doch unumgänglich nothwendig in Anspruch genommen werden müsste; ohne dass dadurch dem sonst anerkannten ausschliesslichen Rechte des Königs, auf dem Gebiete der Staats-Polizei rechtsgiltige Verordnungen (die jedoch von den förmlichen Reichsgesetzen wohl zu unterscheiden sind) aus eigener Machtvollkommenheit zu erlassen, der mindeste Abbruch geschehe.

γ) Dasselbe mag auch — obwohl seltener — hinsichtlich des Rechts der obersten Aufsicht für jene Ausnahmsfälle gelten, wo den Ständen des Reiches zur vollen Erledigung irgend einer wichtigen Reichsangelegenheit eine nähere und umständlichere Kenntniss derselben, dergleichen nur der höchsten vollziehenden Gewalt kraft des höchsten Aufsichtsrechts zu Gebote zu stehen pflegt, erwünscht, wo nicht gar nothwendig wäre; in welchem Falle den Ständen des Reiches kaum ein anderes Mittel übrig bleibt, als: sich diese Kenntniss entweder mittelst einer landtägig zu dem Zwecke ausgesandten Deputation, die an Ort und Stelle unmittelbar die nöthigen Aufschlüsse zu erheben beauftragt wäre, oder im Wege einer vertraulichen Mittheilung von Seite der vollziehenden Gewalt zu verschaffen; wie diess mehrere neuere Beispiele aus den Landtags-Akten der seit dem J. 1791. abgehaltenen Reichstäge, insbesondere die Ges. Artikel v. J. 1812: 1830: 1836: 11. §. 6. so wie auch v. J. 1840: 2. u. 3. §. 1. etc. hinlänglich bezeugen. *h)*

---

h) Dass dergleichen Polizei-Verordnungen für alle Zweige der öffentlichen Verwaltung Ungarns, durch die Könige, besonders aus der letztern österr. Periode, erlassen worden sind, können am zuverlässigsten die öffentlichen Protocolle der Gerichtsbarkeiten des Landes, so wie Sammlungen der verschiedenen Erlässe bezeugen, die im Namen des Königs durch die höchsten Behörden des Landes unter dem Titel von k. Rescripten, Edicten, Patenten, Intimaten der k. ungar. Statthalterei und ungar. Hofkammer zu jeder Zeit an die untern Behörden des Landes ergangen sind; wodurch die heilsamsten Massregeln und Mittel zur Erhaltung und Förderung der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt des Landes angeordnet, die dazu nöthigen öffentlichen Institute: als Kranken- Armen- Leih- und Pfandhäuser, Blinden- u. Taubstummen-Institute gegründet, Arbeits- Corrections- Straf- und Zuchthäuser

Nachdem auf diese Art das dem Könige von Ungarn zustehende Recht der obersten Polizei und Aufsicht im Geiste der ungar. Verfassung möglichst anthentisch erklärt, und auf sein rechtes Mass zurückgeführt, auch hiemit zugleich die übertriebenen Besorgnisse Mancher, die in diesem Maj. Rechte stets die grösste Gefahr für ihre Immunitäten und Vorrechte zu finden meinten, beseitigt worden sind: so dürfte man sich nun wohl der frohen Hoffnung überlassen, durch eine weise und so gemässigte Ausübung dieses Maj. Rechts die allg. Sicherheit und Wohlfahrt in unserm Lande ebeu so gewiss erhalteu und gefördert zu sehen, als diess in jedem andern Lande unter ähnlichen Verhältnissen und Umständen, nach dem Ausspruche des grossen Römers Cicero (de Republ. L. V. u. ad Attic. VIII. 11.) zu erzielen sei. *i)*

---

errichtet, das gesammte Sanitats- Schul- und Erziehungswesen geregelt, gegen Elementar-Ereignisse, als Feuersbrünste, Ueberschwemmungen die nöthigen Vorsichts-Massregeln getroffen, und deren Ausführung und Beobachtung auch den Local-Behörden der Gemeinden — unter angemessener Verantwortlichkeit — übertragen worden sind. — Wenn alle diese so zahlreichen und mannigfaltigen Polizei-Verordnungen sammt den in der Anmerkung c) angeführten Landesgesetzen, ihrem Inhalte nach systematisch geordnet, in einem Bande zusammengefasst, und nach dem Bedürfnisse der neuern Zeiten und Umstände durch angemessene Zusätze ergänzt und vermehrt, durch einen der nächstfolgenden ungar. Landtäge neu geprüft und gebilligt würden, so könnte Ungarn auf diese Art zu einem eigenen wissenschaftlichen Polizei-Codex gelangen, der mit Recht ähnlichen Gesetzbüchern der auswärtigen gebildetern Völker Europa's an die Seite gestellt zu werden verdiente, und sowohl den Local-Behörden und Gerichtsbarkeiten des Landes hinsichtlich der Local-Polizeipflege, als dem ganzen Reiche bezüglich der Erhaltung und Förderung der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt, die wesentlichsten Dienste leisten konnte.

i) Es ist so ziemlich allgemein bekannt und anerkannt: dass kein Volk in Europa auf seine persönliche, bürgerliche und politische Freiheit mehr eifersüchtig sei, als das englische, was schon das bekannte Sprichwort in England »My house is my castle« anzudeuten scheint; und dennoch hat es in unsern Zeiten die überhand nehmende Sittenlosigkeit, und moralische Verdorbenheit der untern Classen des Volkes dahin gebracht, dass sich das Parlament in Uebereinstimmung mit der Regierung bewogen fand, eine strengere Polizei, die sich zur Erhaltung und Förderung der allgemeinen öffentlichen und Privat-Sicherheit und Wohlfahrt des Landes als unumgänglich nothwendig erwies, ohne Anstand einzuführen; was auch sogleich — und zwar mit dem besten Erfolge — geschah; wie es die öffentlichen Blatter selbst gestanden, ohne dass die freiheitsliebende Nation die geringste Gefahr davon für ihre Freiheit besorgt hatte.

§. 47. — 6. Das oberste Territorial-Recht.

Wenn die Wirksamkeit der Staatspolizei in der besondern Beziehung auf das Staatsgebiet, und die auf demselben befindlichen Staats-Angehörigen, in Erwägung gezogen wird, um von Seite der höchsten Staatsgewalt sowohl für die Integrität des Staatsgebiets, als die Unverletzbarkeit und Wohlfahrt der Staats-Angehörigen die nöthige Obsorge zu führen: so erhält das dieser Obsorge zu Grunde liegende Recht, nach dem Gegenstande, auf den dasselbe bezogen wird, den Namen der obersten Staats-Territorial-Hoheit, welche dann ferner in dem allg. Staatsrechte in ein Territorial-Eigenthums- und Herrschafts-Recht unterschieden, und die speciellen, in den beiden Unterarten enthaltenen Rechte der höchsten Staatsgewalt aus allgemeinen Vernunft-Principien abgeleitet und erörtert werden. *a)*

Diese allgemeinen Grundsätze müssen nun in dem besondern Staatsrechte des K. Ungarn, in Beziehung auf die eigenthümliche Verfassung dieses Landes neuerdings in Betracht gezogen, und im Sinne der letztern hier nachgewiesen werden: ob die höchste Gewalt des Königs v. Ungarn auf diesem Gebiete völlig unumschränkt; oder etwa, wie diess bei den meisten Majestätsrechten desselben stattfindet, durch den gesetzlichen Einfluss der Stände des Reiches, mehr oder minder beschränkt sei? und im letztern Falle: wie weit jener Einfluss im Sinne der Landesverfassung hinsichlich der einzelnen hier in Betracht zu ziehenden Gegenstände zu gelten habe? und zwar:

A) In Hinsicht des obersten Territorial-Eigenthumsrechts: Da das gegenwärtige Staatsgebiet des K. Ungarn nach dem Zeugnisse der Geschichte durch die vereinte Kraft und Tapferkeit des ungarischen Volkes ursprünglich erworben wurde; jedes Volk aber in seinen internationalen Verhältnissen durch seinen Souverain, und dessen Würde in Ungarn

---

a) Ueber diese Vorbegriffe hinsichtlich der Territorial-Hoheit ertheilen nähere Auskunft, und verdienen nachgelesen zu werden: Zachariae (Sal.) im a. Werke. 2. Aufl. Heidelb. 1839. II. B. 8—10. Buch. — Ferner: Jordan Staatsr. S. 488. etc. — Rotteck Staatswiss. II. §. 153—170. — Schmidt Deutsch. Staatsr. §. 19. etc. Pölitz, Klüber, Maurenbrecher, Zöpfl u. a. in d. Vf. Epitome §. 149. u. 150. angef. — Hinsichtlich Ungarns aber: Lakits a. a. O. §. 265. u. Fejér Cod. dipl. etc.

insbesondere durch das geheiligte Symbol der Reichskrone staatsrechtlich dargestellt wird; so ist es klar: dass auch

a) Das oberste Eigenthumsrecht hinsichtlich des gegenwärtigen gesammten Staatsgebiets des K. Ungarn der heil. Krone des Reiches, und deren rechtmässigem Träger, dem apost. Könige von Ungarn, als ein wesentliches Majestätsrecht zustehe; kraft dessen derselbe berechtigt sei; alle in dem Begriffe des Eigenthums enthaltenen Grundrechte (?) hinsichtlich des ganzen Staatsgebiets, im Namen der Gesammtheit des Volkes eben so auszuüben, wie diess hinsichtlich des Privat-Eigenthums — den natürlichen und positiven Gesetzen gemäss — für recht anerkannt wird. — Daher

b) Demselben Könige von Ungarn ein volles Recht auf alle innerhalb des Staatsgebiets frei stehende oder liegende Sachen zukomme, dieselben als ein Staatseigenthum in Anspruch zu nehmen; da in einem Gebiete, welches durch und für die Gesammtheit des Volkes erworben wurde, kein Gegenstand mehr als Niemanden angehörig — res nullius — betrachtet werden könne; das Recht der Gesammtheit aber auf ihr Symbol, die Reichskrone, und deren Träger, übergeht. — Hieraus erhellt der Rechtsgrund und die Ergiebigkeit jener Quelle, aus der die zahlreichen Einkünfte des kön. Aerars, unter dem Namen von Regalien, fliessen. *b)* Ferner:

c) Da nach der Grundverfassung des Landes — seit dem Beginn des Reiches — dessen Staatsgebiet theilweise durch die Regenten unter ihre Getreuen, und um sie, und das Land wohlverdiente Vasallen, unter dem Namen königl. Schenkungen (donationes regiae) vertheilt zu werden pflegte; so folgt daraus von selbst: dass in Ungarn alle adeligen Güter (oder s. g. jura possessionaria, Besitzungsrechte) nach der feudalen Verfassung des Landes, ursprünglich als der Reichskrone angehörend, nicht anders erlangt, oder in Besitz erhalten werden können, als durch eine kön. Donation oder Verleihung des Königs,

---

b) Ausführlicher wird über diesen Gegenstand gehandelt unten §. 52—54. sowohl überhaupt, als hinsichtlich der einzelnen Regalien insbesondere.

»auf den, nach Werböcz's Trip. I. 3. §. 6. ausdrücklicher Aeusserung, allein das Recht, Jemanden den Adel oder eine Schenkung zu verleihen, mit der Herrschaft und Regierung zugleich übertragen worden ist« — woraus sich der Rechtsgrund oder Titel der von der kön. Verleihung ursprünglich herrührenden Territorialrechte des adeligen Grundbesitzes in Ungarn leicht entnehmen lässt; c) zugleich jedoch auch die unmittelbar daraus fliessende Folgerung: dass

d) Wenn dieser Rechtsgrund der adeligen Besitzungs- oder Territorial-Eigenthumsrechte, sei es durch das Aussterben der besitzenden Familie, oder die Schuld des, eines Hochverraths oder einer gegen den König und das Land begangenen Treulosigkeit, überwiesenen Besitzers, gänzlich erlischt, und hiermit der Faden eines gesetzlichen Successionsrechtes als völlig abgerissen erscheint; die dadurch ledig (eigentlich lehnbar) gewordenen Güter wieder der Krone anheimfallen, von der sie ausgegangen sind, um wohlverdienten Vaterlandssöhnen von Neuem wieder durch die Gnade des Königs verliehen zu werden. — Daher auch nicht ohne Grund der königl. Fiscus im 25. Ges. Art. d. J. 1715. als der durch die Landesgesetze bestimmte

---

c) Den Ursprung der kön. Schenkungen, und der davon herrührenden Territorial-Rechte und Gerechtsame des adeligen Grundbesitzes in Ungarn erklart auf dieselbe Art unser um das ung. Privatrecht so hochverdiente Prof. Kelemen in seiner gewohnten feierlichen Weise also: »Hungari regionibus illis, quas nunc Hungaria in se complectitur, potiti, electoque jam Principe Arpado, non amplius ipsi, uti antea fiebat, armis occupatas terras inter se dividebant, verum suarum virtutum ac meritorum praemia a Principe exspectabant, qui praeclaris suis ducibus, ac militibus amplissimas possessionum collationes faciebat. — Plena est primorum Hungariae ducum historia hujusmodi donationum exemplis; at multo illustriorem hunc morem reddidere S. Stephanus et Ladislaus, aliique piissimi reges nostri, dum firmissima Religioni Christianae praesidia constituere cupientes, fundatis a se Episcopatibus, Abbatiis, Praepositurus, Coenobiis in perpetuam eleemosynam amplissima latifundia contulerunt. — Sed et saeculares de se praeclare meritos viros largissimis castrorum ac possessionum donationibus, locupletarunt. — Testes hujus regiae liberalitatis sunt tam leges publicae uti S. Steph. II: 1. 35. — Colom. I: 15. et sequ. Andreae II: 10. 17. 26. etc. quam usus perpetuus, qui in eam consuetudinem effloruit, ut in hodiernam usque diem, quem Regia Majestas digno praeclaris suis promeritis praemio remunerari intendit,

Universalerbe aller derjenigen bezeichnet wird, die in Ungarn ohne einen hinterlassenen Erben sterben. — Dieses Successions- oder Devolutionsrecht beweisen viele, sowohl ältere als neuere Gesetze des Landes: insbes. von der ältern Zeit des h. Stephan's II. Decr. im 24. und 35. Hauptst. K. Colomann's I. 20. K. Andreas II. gold. Bulle 4. Ges. Dasselbe bestätigt Werböcz in s. Trip. I. Th. 10. 13. 64. u. folg. Tit. eben so 1486: 48. 1514: 62. 1569: 37. 1599: 31. 1608: 15. v. d. K. 1630: 31. 1659: 75. Ges. Art. so wie aus der neuern Zeit 1715: 9. 25. 26. 1723: 9. 24. 1741: 23. etc. Endlich aus der neuesten Zeit die zahlreichen im Plan. tab. angeführten Curial-Decisionen de act. Fisci regii et ex jure radicali; was Alles noch umständlicher durch den aus Fejér Cod. dipl. Hung. und der Geschichte Ungarns zu führenden Urkunden-Beweis bis zur Evidenz nachgewiesen und bekräftigt werden kann.

c) Zuletzt möge hier noch erwähnt werden: dass alle dem Königreiche Ungarn obliegende öffentliche Lasten gewöhnlich aus den Einkünften der für diese Zwecke bestimmten Staatsgüter, als: Krondomainen, Regalien, Cameral- und Fiscalgüter etc. dann, bei Unzulänglichkeit dieser

---

collatione castrorum, castellorum, vicorum, praediorum, aliorumque jurium possessionariorum, jure hereditario per omnem posteritatem tenendorum, exornet, fortunasque ejus exaugeat.« S. Kelemen Instit. J. Hung. priv. T. II. §. 63. edit. 2. Bud. 1818. 8. — Mit dieser noch im Sinne der alten Verfassung und Schule abgefassten Ansicht verdient verglichen zu werden, das schon oben nicht unrühmlich erwähnte Werk des freisinnigen Piringer: Ungarns Banderien — dessen Verfasser im I. Bande 4. Hauptstücke S. 47—75. frei und offen ausspricht, was unsere heimischen Rechtsgelehrten kaum leise anzudeuten wagten: »dass der Ursprung der in Ungarn üblichen kön. Schenkungen aus keiner andern Quelle, als dem im Mittelalter allen europäischen Staaten gemeinschaftlichen Institute der damals allgemein üblichen Lehn-Verfassung herzuleiten sei; welche Ansicht durch Anführung zahlreicher historischer Belege aus jener Zeit ziemlich genügend unterstützt wird; und der critische Verfasser nimmt auch keinen Anstand zu behaupten: dass der im ung. Rechte geltende, durch den 8. Ges. Art. des J. 1741. sanctionirte Grundsatz der adeligen Territorial-Immunität: »ne onus publicum fundo quoquo modo inhaereat« vom Standpunkte des Lehnrechts einen ganz andern Sinn, und eine andere Erklärung zulasse, als welche demselben durch unsere Rechtsgelehrten alten Styls bisher unterlegt worden sei,« eine Streitfrage, jetzt wohl schon ohne alle praktische Bedeutung.

Hilfsquellen, aus den dem Lande gesetzlich auferlegten Zöllen und Steuern möglichst zu bestreiten sind, und nur in Fällen ausserordentlicher Umstände und Noth die Opferwilligkeit der einzelnen Staatsbürger aus ihrem Privatvermögen in Anspruch genommen werden könne, und diess nur in der Art und Weise, wie unten §. 50. näher angegeben wird.

B) In Hinsicht des obersten Territorial-Herrschafts-Rechts bleiben dem Könige von Ungarn alle jene Majestätsrechte ausschliesslich vorbehalten, die jedem souverainen Landesfürsten hinsichtlich der auf seinem Staatsgebiete entweder für immer, oder nur zeitweilig, domicilirenden Staatsangehörigen aus der Natur der s. g. Territorialhoheit zustehen; doch mit einigen Ausnahmen, die nach der Landesverfassung in Ungarn die gesetzliche Theilnahme der Stände des Reiches an der Gesetzgebung des Landes, oder auch positive Bestimmungen der Landesgesetze mit sich bringen; wie diess gleich aus Folgendem näher erhellt. — Nämlich

Ungeachtet der oben dargestellten ziemlich weit ausgedehnten Territorialhoheit des Königs von Ungarn, ist dennoch diese Macht desselben in einiger Beziehung auch an die Mitwirkung, ja Beistimmung der Stände des Reiches gebunden, folglich einigermassen durch die Verfassung des Landes beschränkt; und zwar insbesondere

A) Hinsichtlich des obersten Territorial-Eigenthumsrechts:

a) Nachdem das Königreich Ungarn nach den Grundgesetzen des Landes nicht als ein Patrimonialreich angesehen werden kann; so kann auch die dem Könige (oben) zuerkannte oberste Territorialhoheit nicht so weit ausgedehnt werden: dass der König dadurch berechtigt wäre, das Staatsgebiet ganz oder zum Theil, wie die dazu gehörigen Nebenländer, oder auch Krongüter (ausser dem Falle einer dringenden und unabweisbaren Nothwendigkeit) eigenmächtig, d. h. ohne Mitwissen und Bewilligung der Reichsstände, zu veräussern. — Diess ist in den Landesgesetzen sonnenklar enthalten, namentlich in dem 3. Art. des Krönungsdiploms, so wie auch in dem von jedem neu gekrönten Könige bei der Krönung zu leistenden diplomatischen Eide. Dasselbe beweiset auch das seit Jahrhunderten

übliche Reichsherkommen: die hinsichtlich des Staatsgebiets und der Reichsgrenzen entstandenen Streitigkeiten mit den benachbarten Völkern, stets mittelst eigener vom Reichstage zu dem Zwecke deputirten Commissäre möglichst beizulegen; wie oben aus §. 18. Anmerkung i) etc. näher erhellt.

β) In Folge dessen ist es eben so für recht und billig anerkannt: dass auch die einst der ungar. Krone angehörigen, später etwa veräusserten, oder durch Kriege, und andere ungünstige Umstände, von derselben abgerissenen, Gebietstheile, wenn solche neuerdings wieder erlangt werden könnten — nach dem Rechte des postliminiums — der ung. Krone und ihrem Gebiete wieder einverleibt werden; wozu sich der König von Ungarn im 3. Art. seines Krönungsdiploms, und des Krönungseides auch feierlich verpflichtet, und diess auch mit allen Kräften und Mitteln anzustreben verspricht.

γ) Dasselbe jus postliminii oder Wiedererlangungsrecht wird von Einigen auch auf jene adeligen Güter und Besitzungen ausgedehnt, die sich im Privat-Eigenthume Einzelner zu jener Zeit befanden, als diese Besitzungen mit den veräusserten, oder abgerissenen, Gebietstheilen der ungar. Krone entfremdet, und später wieder zurückerlangt wurden. — Und in der That, wenn das Eigenthumsrecht der frühern Besitzer auf jene Besitzungen rechtlich hinlänglich erwiesen werden kann: so erscheint jener Anspruch nicht ganz unbegründet; denn für ihn spricht eben so das oben angeführte jus postliminii, als die Pflicht des Staates, seine Angehörigen in ihrem Besitz- und Eigenthumsrechte möglichst, auch mit Waffen in der Hand, zu schützen und zu schirmen; so wie auch mehrere Landesgesetze die Zurückstellung ähnlicher Besitzungen an die frühern Eigenthümer ausdrücklich verordnen; womit jedoch die Frage nicht zugleich erledigt wird: ob diese Zurückstellung von Privat-Besitzungen ohne alle Vergütung der auf die Wiedererwerbung derselben verwendeten Kosten, oder aber mit verhältnissmässiger Vergütung derselben an den Staats-Fiscus zu geschehen habe? deren Lösung ndessen dem Rechts- und Billigkeitsgefühle jedes

unparteiischen Richters füglich anheimgestellt werden kann. *d)*

δ) Da hinsichtlich der s.g. Regalien, so wie auch über die kön. Schenkungen, und deren Rechtstitel in den Landesgesetzen mehrere Verfügungen vorkommen, die dem absoluten Willen des Königs gewisse Schranken setzen; so dürfte die Annahme wohl nicht unberechtigt erscheinen: dass

---

d) Diese Frage, die vor einem Jahrhunderte, als nach Vertreibung der Türken über die alten Grenzen des Reiches auch das zurückerlangte Staatsgebiet wieder der ungar. Krone anheimfiel, für die ehemaligen Privat-Besitzer dieser Gebiete von grosser Bedeutung war, nahm auch die Aufmerksamkeit der Rechts- und Staatsgelehrten jener Zeit nicht wenig in Anspruch, die über diesen, unter dem Titel eines jus armorum viel besprochenen, Gegenstand, bald die Partei des kön. Aerars, bald jene der Privat-Eigenthümer nahmen, und mit allem Eifer verfochten. — Vergl. hierüber Rosenmann Ung. Staatsr. sowohl in dem lat. Originale, als der deutschen Uebersetzung, VIII. Hauptst. §. 11. und Lakits Jus publ. §. 265. — Da diese Frage jedoch gegenwärtig keine praktische Bedeutung mehr hat, so möge es uns genügen, hierüber blos die historische Notiz hier anzuführen: dass über diese wieder erlangten Güter (bona neo-aequistica) unter K. Karl III. durch den 10. Ges. Art. v. J. 1715. zuerst in Wien, dann in Pressburg, Kaschau und Agram eine dreifache Hof-Commission zur Entscheidung der diese Güter betreffenden Fragen eingesetzt, später jedoch durch den 19. Ges. Art. v. J. 1723. alle diese Streitsachen an die kön. Tafel, zu der für ähnliche Fälle stets noch zwei beeideten Räthe der k. ung. Hofkammer beigezogen werden sollten. übertragen wurden. Das Verfahren dabei war blos ein summarisches, und wer einen fünfzigjährigen vorhergehenden Besitz ähnlicher Güter nachweisen konnte, dem wurde die Herbeischaffung fernerer rechtlicher Beweismittel nachgelassen. — Doch wurde allen Jenen, die auf diese Art wieder ihre Güter zurückerlangten, zugleich die Verpflichtung auferlegt, zur verhältnissmässigen Vergütung der auf ihre Wiedereroberung verwendeten Kosten ein Zehntel ihres Schätzungswerthes an das k. Aerar oder den Staats-Fiscus abzugeben; wie der 10. Ges. Art. v. J. 1715. §. 9. verordnet. — Endlich wurde im Jahre 1741: 21. Ges. Art. dieses Verfahren hinsichtlich der neu erlangten Güter eingestellt und aufgehoben, mit dem Vorbehalt: dass jene Streitsachen (oder Processe), die durch einen Richterspruch, oder Vergleich, gänzlich entschieden oder beigelegt worden sind, in diesem Zustande auch ferner — unbeschadet jedoch stets der Rechte eines Dritten — verbleiben sollen; der unterliegenden Partei aber — möge nun dieselbe der kön. Fiscus oder eine Privatperson sein — gestattet werde, ihr Recht auch ferner noch — via novi cum gratia — zu verfolgen. Also Frank in s. Princ. J. Civ. Hung. II. B. §. 322. u. Kelemen Instit. J. Priv. Hung. T. II. §. 66. Anm. ***

jede bedeutende Neuerung oder Modification der hinsichtlich dieser Gegenstände bisher geltenden Normen, nur im Wege der Gesetzgebung, daher nur mit gegenseitiger Einwilligung des Königs und der Stände des Reiches anzustreben sei; wie diess auch die bisher auf diesem Gebiete beobachtete Gepflogenheit zur Genüge beweist. — Endlich

ε) Da nach dem bisher bei uns üblichen (ältern) Finanzsysteme die allgemeinen Bedürfnisse des Landes ihre Deckung aus besondern, jeder Klasse zugewiesenen Einnahmsquellen zu gewärtigen hatte, und in der Voraussetzung: dass diese Quellen für die ihnen zugewiesenen Zwecke so ziemlich genügen, *e)* kein Rechtsgrund zur Forderung einer directen

---

e) Ob diese Voraussetzung aber auch richtig, und der Wahrheit gemäss sei? diess ist eine praktische Frage, die eigentlich in das Gebiet der Statistik, und nicht des ungar. Staatsrechts gehört. — Vom Standpunkte des letztern können jene Staatsmänner, die bei uns die Regierung gegen die Angriffe der reichstägigen Opposition zu vertreten haben, nicht ohne Grund einwenden: dass, so lange als die Stände des Reiches, oder die adeligen Staatsbürger für die öffentlichen Bedürfnisse des Landes aus ihrem Privatvermögen — kraft ihrer Steuerfreiheit — unmittelbar nicht das mindeste beitragen; auch durchaus kein Rechtsgrund vorhanden sei: auf den gestützt sie die rechtliche Forderung an den König stellen könnten, dass er ihnen über die aus den Krongütern, Regalien und andern öffentlichen Einnahmsquellen herrührenden Einkünfte Rechenschaft lege; nachdem sie als privilegirte (Feudal-) Stande in dem Reichstage nur sich, und ihre Standesgenossen, keineswegs aber das Volk im strengen Sinne des Wortes vertreten; wie diess auch die ganze Verfassung des Landes, und dessen Geschichte durch alle Zeitperioden unumstösslich nachweist; indem sie die zahlreichsten Belege liefert, dass die Könige von Ungarn hinsichtlich der öffentlichen Einkünfte stets unumschränkt, und nie irgend einer Verantwortlichkeit hierüber unterworfen, oder verpflichtet waren, irgend Jemanden Rechenschaft darüber zu legen; und es ohnehin bekannt und anerkannt wäre: dass die adeligen Staatsbürger in Ungarn ihre Besitzrechte sämmtlich im Wege der Privilegien, der Freigebigkeit und Munificenz ihrer Könige, nicht aber umgekehrt, diese ihre Einkünfte der Freigebigkeit Jener zu verdanken hätten. — Aber auf diese und ähnliche Gründe pflegt wieder die Opposition aus der Mitte der Stände — nicht mit Unrecht — zu erwiedern: Wenn dem so ist, so könne auch dem Adel und den Ständen des Reiches nicht zur Last gelegt, oder übel gedeutet werden: wenn sie, gestützt auf ihre rechtlich erworbenen Immunitäten, auf denselben auch so lange standhaft beharren, jede directe Steuerlast von sich fernhaltend, bis ihnen der einzige Rechtsgrund einer einzuführenden Steuer: nämlich die Unzulänglichkeit der aus den übrigen öffentlichen Einnahmsquellen herrührenden Staatseinkünfte, in einem klar und wahr

Grundsteuer der Staatsverwaltung zu Gebote stünde; so dürfte daraus so ziemlich klar der Geist jener aus den Feudal-Zuständen des Mittelalters herrührenden positiven Gesetze des Landes zu erfassen sein: wodurch die Servientes Regis oder Edelleute nicht nur hinsichtlich ihrer Person Niemanden ausser dem Könige unterthänig, sondern auch bezüglich ihrer Besitzungen und Güter von jeder Art Abgaben, Steuern, Zölle oder Auflagen welch' immer Art für immer befreit erklärt werden; wie diess ausser unzähligen ältern Gesetzen Werböcz Trip. I. 9. und die neuern Ges. Art. v. J. 1715: 3. 1723: 6. 1741: 8. 1791: 19. 1827: 3. u. 4. unumstösslich beweisen. — Endlich

dargelegten Rechnungs-Ausweise (der in neuern Zeiten mit dem fremden Ausdrucke Finanz-Budget bezeichnet zu werden pflegt) nachgewiesen würde. — Diess war in den letztern Zeiten der fatale Zirkel, in dem sich die gegenseitigen Anforderungen und Einwendungen der Regierungsmänner, und der Reichsstände bei jeder Gelegenheit, wo staatsöconomische oder financielle Fragen zwischen ihnen zur Verhandlung kamen, zu bewegen, und gleichsam in die Wette herumzutreiben pflegten; ohne dass es dem einen, oder dem andern Theile je an der Zeit geschienen hätte, die beiderseits wohl gekannte Klippe, an der bisher alle Versuche und Bemühungen, eine den Zeitumständen und Bedürfnissen des Landes angemessene Reform der financiellen Verwaltung des Landes anzubahnen, gescheitert sind, und scheitern mussten, aus dem Wege zu räumen; oder auch nur einen Versuch zur allmäligen Lösung dieser unvermeidlichen Aufgabe, auf welch' immer für Art, zu wagen, oder nur in Antrag zu stellen; bis endlich die Macht gebieterischer Zeitumstände im J. 184⁷/₈. den gordischen Knoten entzwei hieb, und die privilegirten Stände des Reiches zu einer in dem 8. Ges. Art. d. J. 1848. feierlich ausgesprochenen freiwilligen Uebernahme aller öffentlichen Lasten, und der damit verbundenen Aufhebung der bis dahin fest behaupteten adeligen Steuerfreiheit, vermochte, und so die Jahrhunderte lang in der Schwebe gehaltene Aufgabe, auf eine, der bisher so beliebten Rechtscontinuität wohl nicht ganz gemässe, doch für die weitere Wohlfahrt des Landes höchst erspriessliche Art, für immer glücklich löste. — Möge es nur der Regierung und den künftigen Gesetzgebern des Landes bald gelingen, nach Wegräumung jenes Haupthindernisses, im Geiste einer echten Volks- und Staatswirthschaft, die fernern Bestimmungen festzusetzen, nach denen das neu einzuführende Finanz- und Steuersystem des Landes so geregelt und geordnet würde: dass weder die höchste Staatsgewalt in der Ausübung ihrer executiven Macht, durch Beeinträchtigung der ihr zur Verfügung zu stellenden Mittel, wesentlich gehindert, und gleichsam gelähmt; noch das, alle Lasten des Landes tragende Volk, in seinen Erwartungen, die es von einem gerechten und geordneten Finanz- und Steuersysteme für seine dauerhafte Wohlfahrt hegt, und hegen darf, grausam getäuscht werde!

B) Hinsichtlich der obersten Territorial-Herrschafts-Hoheit ist diese Gewalt des Königs an die Mitwirkung und Zustimmung der Stände des Reiches also gebunden:

α) So oft es sich von der landtägigen Inarticulirung der zu Indigenen des Reiches ernannten Ausländer handelt, damit solche auch Sitz und Stimme auf den Reichstägen in Anspruch nehmen können, wird zu dieser Inarticulirung die Theilnahme und Beistimmung der landtägig versammelten Stände unumgänglich erfordert; wie diess schon a. O. (§. 40.) angezeigt wurde.

β) Aber auch sonst in allen Fällen, wo über Rechtsverhältnisse der Ausländer zu diesem Königreiche, in Form eines allgemein zu geltenden Gesetzes, Verfügungen getroffen werden sollen; wie diess hinsichtlich der gegenseitig zu bestehenden Handelsverhältnisse, oder über ein den Ausländern in diesem Lande zu gewährendes Asyl, über Colonisirung, Ein- und Auswanderungsrechte, so wie auch das s. g. Fremdlings-Abschoss-Recht, Emigrations-Gabelle, Schutz- und Transitzölle u. a. ähnliche Gegenstände, das gegenseitige Interesse oft erheischt; besonders wenn die von der ausübenden Gewalt hierüber getroffenen Massregeln ihrem Zwecke weniger entsprechend oder ungenügend befunden werden dürften: tritt das Bedürfniss, ja die Nothwendigkeit einer reichstägigen Mitwirkung der Stände des Reiches so in den Vordergrund, dass solche in Anspruch zu nehmen von Seite der Regierung, ohne eine Verantwortung! nicht füglich unterlassen werden könne.

Was noch weiter über die Ausübung dieses wichtigen Majestätsrechtes hier angeführt werden könnte, dürfte aus einer klugen Anwendung der Hauptgrundsätze des allgemeinen Staats- und Völkerrechts, und der Politik auf die Verhältnisse dieses Landes, ohne Schwierigkeit sich von selbst ergeben.

§. 48. — 7. Das Recht der Aemter, Würden und Ehren.

In der Reihe der nun folgenden speciellen Majestätsrechte verdient auch das jedem souverainen Landesfürsten zustehende Recht der Aemter, Würden und Ehren alle Beachtung; dessen Begriff, Umfang, Nothwendigkeit und Wichtigkeit im Staate, sowie die dessen Ausübung normirenden Grundsätze, und

die aus denselben folgerichtig abgeleiteten speciellen Befugnisse der höchsten Gewalt auf diesem Gebiete, aus dem allgem. Staatsrechte ohnehin als bekannt vorausgesetzt werden. *a)*

In dem besondern Staatsrechte des Königreichs Ungarn kann daher hinsichtlich dieses Majestätsrechtes nur die doppelte Frage gestellt werden: 1. Ob dieses Recht dem Könige von Ungarn unumschränkt, oder mit einiger Beschränkung auf die Mitwirkung der Stände des Reiches nach der Landesverfassung gebühre? 2. Auf welche Art und Weise dasselbe zu vollziehen, oder wie der Organismus der öffentlichen Aemter und Würden in Ungarn — nach der Verfassung des Landes — beschaffen sei, um diesem Zwecke zu entsprechen? — Da die letztere Frage in das Gebiet der Staatsverwaltung (der II. Abtheilung dieses Werkes) gehört, so ist nur die erstere, als ein Theil der Staatsverfassung, hier näher in Erwägung zu ziehen.

Dass im Kön. Ungarn, kraft der monarchischen Staatsform, das Recht der öffentlichen Aemter, Ehren und Würden als Attribut der kön. Majestät anzusehen, daher auch dem Könige, als dem Träger derselben, zukomme, wird wohl von keinem Kenner des ungar. Rechtes oder der ungar. Geschichte auch nur in Zweifel gezogen. — Denn die letztere weiset unwiderleglich nach: dass seit dem Ursprunge des Reiches schon durch die ersten Könige aus dem Arpader-Stamme alle Aemter, Würden und Ehrenstellen des Reiches — nicht blos ihres kön. Hofes — nach ihrem freien, durch nichts beschränkten Willen und Ermessen, wem immer verliehen zu werden pflegten, *b)* welche Macht jedoch später nach und nach theils durch die Landesgesetze, theils ein durch Ausnahmen und conträre Gepflogenheit zum Gewohnheitsrechte

a) Diese allgemeinen Grundsätze sammt den vorzüglichsten Schriftstellern, die sich über diesen speciellen Gegenstand vernehmen liessen, dürften zur Genüge aus Virozsil Epitome J. Nat. etc. §. 153. entnommen werden. Hingegen die Art und Weise: wie diese Grundsätze auf die positiven Verhältnisse eines bestimmten Staates anzuwenden seien? weist in der Anwendung auf das Kön. Würtemberg der freisinnige Mohl in s. Staatsr. d. K. Würtemberg. Tübing. 1831. II. B. 4. Abschn. §. 158—167. unter dem Titel: Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener, eben so richtig als anschaulich nach.

b) Diess leuchtet insbesondere aus den interessanten Nachrichten, die unser hochverdiente Fejér in s. Cod. dipl. Hung. T. X. Vol. VI. in der Vorrede über die höchsten Würdenträger, die s. g. Reichsbarone, zur öffentlichen Kunde bringt, und mit den zahlreichsten Beispielen und Belegen illustrirt, hervor.

sich ausbildendes, Reichsherkommen manchen Beschränkungen und Veränderungen unterzogen worden sei; so dass gegenwärtig, im Sinne der bestehenden Verfassung des Landes, hinsichtlich dieses Majestätsrechtes nur folgende Sätze, als staatsrechtlich geltend, und ausser Zweifel gestellt, angesehen werden dürften:

a) Das Recht der öffentlichen Aemter, Würden und Ehren wird im Kön. Ungarn, so wie jedem monarchischen Staate überhaupt, als ein Attribut, oder eine Prärogative der kön. Majestät, die in der Person des Königs dargestellt wird, angesehen, daher auch demselben als ausschliesslich vorbehalten zuerkannt; so zwar, dass derselbe als die höchste Quelle aller Aemter, Würden, Ehren und Gnaden im Reiche zu gelten habe. — Diess ist, unter den unzähligen ältern und neuern Landesgesetzen, hauptsächlich aus dem Landtagsschlusse des J. 1526: 21. und v. J. 1741. dem 15. Ges. Art. zu entnehmen, wo es wörtlich heisst: »Seine Majestät haben allergnädigst zu bewilligen geruhet — — — und mildthätigst beschlossen: dass Allerhöchstdieselben, nach ausdrücklicher Vorschrift der Landesgesetze, alle Beneficien, Würden, Aemter und Bedienstungen, sowohl geistliche als weltliche, ohne Unterschied, um den König und das Vaterland wohlverdienten eingebornen Ungarn verliehen werden« etc. — Vergl. K. Alb. Decr. v. J. 1439: 15. 1486: 60. 1492: 6. u. 8. 1495: 26. 1504: 2. §. 5. u. 6. 1507: 5. §. 2. 1523: 17. 1526: 2. 3. u. 31. 1536: 16. u. 36. 1537: 11. 1548: 22. 1563: 79. 1559: 6. etc. so wie auch 1606: 9. §. 1. Wien. Pacif. vom J. 1608: 3. v. d. K. 1613: 7. 1618: 4. 1723: 31. §. 14. ferner Art. 97. u. 98. etc. 1741: 15. 24. 42. 1751: 6. 1765: 5. 6. 7. 35. 1791: 17. 18. 58. 1840: 15. etc. etc. Endlich man vergl. auch in Fejér Cod. dipl. R. Hung. T. X. Vol. 6. nebst vielen Andern.

Weil jedoch die Ausübung eines so weit über alle Theile der öffentlichen Verwaltung des Landes sich erstreckenden Rechtes (wenn dazu auch noch die untergeordneten geringere Behörden und Aemter mitgezählt werden) die Thätigkeit des Königs persönlich zu sehr in Anspruch nehmen würde: *c)* so muss zur Aushilfe desselben

---

c) Wir können uns nicht versagen, zu dieser Stelle die schönen Worte unsers Lakits aus dessen bekannten Staatsr. §. 221. wörtlich hier anzuführen:

b) Ihm unumgänglich auch das Recht zuerkannt werden, einen Theil seiner Gewalt hinsichtlich der Ausübung dieses Majestätsrechtes an andere, physische oder moralische Personen *d)* als Behörden, Collegien, Dicasterien etc. zu übertragen; denen es dann kraft dieses Delegationsrechtes obliegt: in allen Zweigen der Staatsverwaltung im Namen des Königs die nöthigen Beamten einzusetzen, *e)* sei es durch Wahl, Ernennung oder Uebersetzung, ihnen die nöthige Amts-Instruction zu ertheilen, sie in ihren Amtsfunctionen zu

---

»Partes excellentis hujus juris ac maneris, cui tutela populi et salus civitatis proposita est, plures sunt, et majoris ponderis, quam ut omnibus recte utiliterque obeundis ipse unus sufficiat; necessarium igitur est: in partem curarum vocare alios, quorum prudentia, consiliis, ministerio adjuvetur, in perficiendo opere, quo nullum est inter mortales, nec praestabilius, nec vero magis laboriosum. — Quantum enim esse putabimus, omnium somnos suae vigilantiae, ut ait Seneca, omnium otium suo labore, omnium delicias sua industria, omnium vacationem sua occupatione defendere? ut vere dixerit Salustius: »Maximo imperio maximam curam inesse.«

d) Auch hier verdienen die eigenen Worte unsers Lakits a. a. Orte vernommen zu werden: »Hos in regimine adjutores deliget sibi Princeps suo jure et arbitratu; sic autem deliget, molemque negotiorum publicorum inter eos partictur, ut meminerit, supremam eorumdem procurationem uni tamen sibi nihilominus incumbere, omniaque ab illis bene aut male gesta, in se denique redundare. — Itaque magna cura in delectu adhibenda est Principi, ut viri probi, et ad rem gerendam idonei deligantur; investiganda subin illorum acta, et prout rem gessisse deprehenduntur, proemiis aut poenis afficiantur; (wie es die grossen ungar. Könige Mathias Corv. und Joseph II. gethan haben) ut intelligant caeteri, haud minore fide ac diligentia publicam rem, quam propriam, esse tractandam; et quamquam ordinaria negotiorum expediendorum potestas ministris relinquenda sit, nemini tamen intercludetur aditus ad Principem, qui probare possit, quemcunque eorum sive judicem, sive alium cujusvis dignitatis, non integre, muuere suo functum esse. — Aurea est hanc in rem vox Constantini Imp. in Leg. 4. Cod. Theodos. de accusat: »Interpellet me, ipse audiam omnia, ipse cognoscam; et si fuerit comprobatum, ipse me vindicabo de eo, qui me usque ad hoc tempus simulata integritate deceperit; illum autem qui hoc prodiderit, et dignitatibus et rebus augebo.“ Cf. Justi Lipsii Politic. L. IV. Cap. 3.

e) Diess Alles findet insbesondere bei den hohen Landes-Dicasterien, als der k. ungar. Hofkanzlei, dem k. ungar. Statthaltereirathe, der k. ungar. Hofkammer, der k. Curie etc. hinsichtlich der diesen Behörden zugewiesenen subalternen Beamten in der Art und Weise statt, wie es bei ihrer ersten Gründung durch die Landesgesetze, besonders v. J. 1723: 97—98. 100. Ges. Art. angeordnet wurde. S. hierüber das Nähere unten §. 75—90.

überwachen, die fleissigen und treuen zu belohnen, die lässigen und ungetreuen nach Verdienst zu strafen etc. kurz alle jene Befugnisse auszuüben, die dem Könige als Staatsoberhaupte hinsichtlich der von ihm unmittelbar angestellten Staatsdiener nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts in dieser Beziehung zustehen etc. *f)*

Aus dem bisher Angeführten ergeben sich folgende staatsrechtliche Folgerungen:

1. Alle Aemter, Würden und Gnaden in Ungarn stammen ursprünglich nur von der königl. Majestät, als ihrer gemeinschaftlichen Quelle, mittelbar oder unmittelbar, her. — Daher
2. Jede durch Volkswahl oder aus einem andern Rechtsgrunde herrührende Verleihung derselben nur mit Zustimmung des Königs, unter seinem Namen, und kraft der von ihm ausgehenden Delegation, als rechtlich anerkannt werden könne; folglich auch
3. Ohne dessen ausdrückliche, oder stillschweigende, Bestätigung oder Genehmigung, Niemand im Lande öffentliche Aemter zu begleiten, Staatswürden und Ehren, oder auch nur die Titel oder Zeichen davon eigenmächtig für sich in Anspruch zu nehmen, berechtigt sei. *g)*

---

f) Lakits fasst diese und ähnliche Gerechtsame der höchsten Staatsgewalt hinsichtlich der Staatsdiener-Pragmatik im folgenden Resumé kurz und bündig zusammen: »His conformiter prout omnis Imperans, ita etiam Rex Hungariae, pro competente sibi auctoritate, non modo publica regni munia personis physicis aut moralibus confert, verum etiam nova instituit, si quid ejusmodi necessitas suadet (demptis iis, quae per leges diserte comitiis reservata sunt) superflua et minus necessaria tollit, et justo inter se ordine connectit, partes muneris, normamque agendorum et limites cujusvis describit, juramentum de officiis rite obeundis exigit in sensu 1791: 18. — Officialium excessus coërcet, irrepentia sensim vitia corrigit, munere suo male fungentes officio movet, idoneis contra, sed justa causa impeditis, adjutores dat, etiam cum spe successionis, aliaque jure suo agit omnia, quae justa publicae rei administratio deposcit etc.« Cf. Lakits J. P. H. §. 225.

g) Alles diess ist — wenigstens hinsichtlich des Königs von Ungarn — ausser allem Zweifel gestellt. — Denn ein altes und fortwährendes Reichsherkommen weiset bis auf unsere Zeit — wenige nächst anzuführende Fälle ausgenommen — im Einklange mit den hierüber gleichlautenden Landesgesetzen, nach: dass dem Könige in Ungarn stets ein unumschränktes Recht, öffentliche Aemter, Ehren und Würden zu ertheilen, als eigen anerkannt worden sei. —

Indessen wurden im Laufe der Zeiten auch in der Ausübung dieses ursprünglich unumschränkten Majestätsrechtes folgende Beschränkungen desselben — im Sinne der hierüber erlassenen Landesgesetze — gleichsam ausnahmsweise, für zulässig und zweckmässig befunden: nämlich

a) Eine der wichtigsten Ausnahmen hinsichtlich dieses Majestätsrechtes findet bei der Würde des Reichs-Palatins, seit den letzten vier Jahrhunderten in so ferne statt, als dieselbe gegenwärtig nur auf einem Reichstage, aus vier vom Könige, ohne Unterschied der Religion, dazu vorgeschlagenen Candidaten, durch freie Wahl der Stände, und nachfolgende Bestätigung des Königs an den Gewählten verliehen wird.— Alles im Sinne der Landesgesetze v. J. 1439: 2. 1546: 18. 1608: 3. v. d. K. 1741: 24. 1723: 24. 1791: 5. 1796: 1. Ges. Art. — — Auf ähnliche Art werden auch die beiden Kronhüter durch die Reichsstände auf einem Landtage gewählt, laut der Ges. Art. v. J. 1715: 38. u. 1791: 8. etc. — Jedoch die Wahl der Comitatsbeamten, so wie jene der Magistratspersonen in den freien Städten, und privilegirten Districten, findet nur in den betreffenden Rathsversammlungen derselben Gerichtsbarkeiten auf die übliche Art statt; kraft der Ges. Art. v. J. 1435: II. 1. u. 2. 1486: 9. 1492: 34. 1723: 56. und 1729: 15. §. 3. etc. — Endlich sind als Ausnahme des

---

Hinsichtlich der letztern wird diess ohnehin schon durch die Verleihung des Erbadels, was blos dem Könige zusteht, ausser Zweifel gesetzt. — Aber dieselbe Macht übte derselbe auch hinsichtlich der Ehren und Würden aus, die derselbe auch ohne ein damit sonst verbundenes Staatsamt wem immer seiner Unterthanen verleihen kann. — Eben so kann und darf der König neue Civil- und Militärorden jeder Art errichten; wie das Beispiel des von M. Theresia gestifteten St. Stephan- und des militärischen M. Theresien- ferner der von ihren Nachfolgern gestifteten Leopold- und der eisernen Krone etc. Ordens bezeugt, die von ihren Stiftern mit eigenen Vorzügen, Titeln, Wappen und Emolumenten ausgestattet und ausgezeichnet zu werden pflegen, so wie solche auch von demselben wieder vermehrt oder verändert, oder auch aufgehoben werden können. — Einst gehörte unter diese Ehrenvorzüge auch die Erlaubniss, mit rothem Wachse zu siegeln; wie aus dem Diplome des Kön. Ladislaus Posth. beim Pray in dessen Annalen III. Th. S. 125. zu ersehen ist. — Endlich kömmt auch die Entscheidung aller Streitigkeiten über Praecedenzfälle und Rangstreitigkeiten der Unterthanen dem Könige zu. — Vergl. Lakits 1. Hauptst. §. 226.

obigen Majestätsrechtes auch die Ernennungen der zwei Primatial-Assessoren bei der kön. Tafel durch den Primas, und der vier Protonotäre bei derselben durch den Reichs-Palatin, und obersten Landrichter, oder Judex Curiae, und den Personal im Sinne der Gesetze v. J. 1557: 13. 1567: 26. etc. anzusehen. — Ferner wird

β) Die Machtvollkommenheit des Königs bei Besetzung und Verleihung der öffentlichen Aemter und Würden des Reiches durch positive Landesgesetze dahin beschränkt: dass diese Verleihung im Sinne der schon erwähnten Landesgesetze nur an fähige, wohlverdiente Vaterlandssöhne, und zwar ohne Unterschied der Religion, nicht aber an Auswärtige oder Ausländer stattzufinden habe; wie d. Trip. I: 3. u. v. J. 1523: 17. 1548: 70. 1608: 10. v. d. K. 1609: 9. 1635: 31. 1638: 1. 1659: 1. 38. 1723: 56. 1741: 15. 1791: 17. 26. 1840: 15. etc. es erfordern.—Ferner: dass zu den Comitatsämtern vorzugsweise, wo nicht einzig, nur wohlbegüterte Edelleute gewählt werden sollen; laut 1435: II. 1. 2. 1486: 9. 1492: 34. etc. so wie auch, dass der Präsident der kön. ungar. Hofkammer nach dem 14. Ges. Art. d. J. 1681. stets dem weltlichen (nicht geistlichen) Stande angehören, und der Präsident der königl. Tafel oder Personal nebstbei nur aus dem Ritterstande nach 1507: 4. so wie der Director des Provincial-Commissariates ein dem Magnatenstande angehöriges Mitglied der k. ung. Statthalterei, und die vier ihm untergeordneten Provincial-Commissäre aus dem Ritterstande genommen werden sollen, nach dem 100. Ges. Art. d. J. 1723. — Uebrigens verordnen noch die Landesgesetze v. J. 1638: 48. 1723: 51. 61. 83. etc. dass die öffentlichen Staatsbeamten im Sinne der Landesgesetze in ihren Aemtern zu fungiren haben, und die dagegen Handelnden nach denselben Gesetzen zur Verantwortung gezogen werden; hingegen im Falle einer Denunciation ihres Amtes bei den Landesdicasterien nicht eher verlustig werden sollen, bis sie mit ihrer Rechtfertigung gehört, und für schuldig erkannt worden sind; wie der 18. Ges. Art. v. J. 1791. zur Sicherstellung der Staatsbeamten ausdrücklich verordnet; durch welche und mehrere diesen ähnliche Verfügungen die allgemein bekannten Grundsätze des allgem. Staatsrechts hinsichtlich der Staatsdiener-Pragmatik für Ungarn erst

ihre rechte Anwendung und Sanction erlangen. *h)* — Endlich

γ) Wird durch dieselben Landesgesetze dem Könige und seinen Regierungs-Organen angelegentlich empfohlen, ja einigermassen zur Pflicht gemacht, bei Verleihung der Ehrenämter und Würden des Reiches — ausser andern bei der Feudal-Verfassung des Landes zu beobachtenden Rücksichten — auch auf Verdienste, ja sogar bei den letztern insbesondere auf die Privat-Vermögensverhältnisse der Betreffenden zu sehen: ob solche die damit verbundenen Lasten zu tragen genügend, und überhaupt dem Range und der hohen Stellung des dazu Berufenen für angemessen befunden würden; ferner darauf zu sehen: dass durch eine ähnliche Verleihung von Aemtern und Würden keines Dritten Rechte verletzt oder gefährdet werden;

---

h) Diesen Obliegenheiten oder Beschränkungen der Machtvollkommenheit des Königs von Ungarn bei Besetzung und Verleihung der öffentlichen Aemter und Würden des Reiches, so wie auch den daher rührenden Anforderungen und Rechten der Staatsdiener entsprechen auch die den letztern obliegenden Pflichten gegenüber dem Könige, dessen Functionäre und gleichsam Organe dieselben sind, als auch hinsichtlich des Landes, dessen Wohl und Wehe grösstentheils in ihren Händen liegt. — Diese Pflichten sind zwar nach der Verschiedenheit ihrer Stellung und der Aemter selbst insbesondere sehr verschieden; doch in ihren allgemeinen Beziehungen zum Staate ziemlich dieselben, und aus den Zwecken des Staates leicht zu entnehmen. — Wir begnügen uns diessmal, um den Geist der oben angeführten positiven Gesetze näher zu kennen, und zu würdigen, nur einige diesen Gegenstand betreffende Bemerkungen eines freisinnigen franz. Staatsgelehrten, die mancher Deutung und Anwendung auch auf unsere Staatsdiener-Pragmatik fähig wären, hier in der Kürze anzuführen: »Les fonctions publiques,« sagt er, »sont bien loin d'être, comme on se l'imagine communement, ou une satisfaction pour des services privées, ou un arrangement pour les convenances de famille, ou une siège pour la vanité, ou un lit de repos pour la mollesse, ou même une chose de commodité, et d'agrément. — Pour ceux, à qui elles sont confiés, ces fonctions ne sont qu'un service rigoureux, pénible, qui demande beaucoup plus de devouement que les professions indépendantes. — L'administrateur doit donc être possedé du zéle du bien public. — L'administration est essentiellement active, si elle conserve la chose sociale, c'est en veillant; si elle produit, c'est en travaillant aussi. Il lui faut donc un principe d'action, et ce principe ne peut se deduire que de la fin, qui lui est proposée. — Le zéle sera le souffle, qui l'inspire, le moteur qui l'anime, la sève qui circule dans son sang, sa vie, son ame entière; ce sera pour elle le feu sacré, qui ne doit jamais s'eteindre.« — V. Macarel élémens de droit politique p. 120. etc.

zu welchem Zwecke die Ausfertigung der darauf bezüglichen Diplome von Amtswegen der kön. ung. Hofkanzlei zugewiesen wurde; endlich nicht zu dulden: dass sich Jemand eigenmächtig anmasse, Ehren, Aemter, Titel, Würden, oder auch nur die Zeichen davon zu tragen, oder Wappen, Siegel etc. zu führen, die Andern, seien es Individuen oder ganze Familien und Geschlechter, eigen sind; oder auch Ordens- und andere Ehrenzeichen, wenn solche auch wirklich von auswärtigen Fürsten verliehen wären, ohne Bewilligung des eigenen Souverains, in dessen Gebiete zu tragen etc. — Alle diese und mehrere andere Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung dieses Majestätsrechts ergeben sich aus den Grundsätzen des allgem. Staatsrechts von selbst, und können daher füglich, nach den oben enthaltenen Andeutungen, auch in dem Staatsrechte des K. Ungarn ihre Anwendung und die ihnen gebührende Geltung finden.

Als sich von selbst verstehend kann zum Schlusse dieses Paragraphen noch die Bemerkung hinzugefügt werden: dass das Majestätsrecht der Ehren und Würden in Ungarn sich nicht blos auf streng bürgerliche, sondern auch geistliche, namentlich jene der katholischen Kirche eigene, Ehren und Würden erstrecke, indem die apostolischen Könige von Ungarn — kraft des obersten ihnen hinsichtlich dieser Kirche zustehenden kön. Patronatsrechtes, wie oben §. 38. umständlich nachgewiesen wurde — alle Erzbischöfe, Bischöfe, sowohl Diöcesan- als Titular-Bischöfe, ferner fast alle Aebte und Pröbste (einige der regulären Orden ausgenommen, die der Wahl ihrer Conventualen unterliegen), endlich auch Domherren der Domkapitel, sowohl wirkliche als Ehren-Domherren, aus eigener Machtvollkommenheit ernennen, und ihnen die mit denselben verbundenen Temporalien verleihen; die in Ungarn noch immer ansehnlich genug, die Munificenz ihrer ersten Stifter im dankbaren Andenken erhalten. Das geistliche Amt derselben bleibt, wie billig, der geistlichen Macht unangetastet vorbehalten.

§. 49. — 8. Die oberste Cameral- oder Finanz-Gewalt.

Jeder Staat bedarf zu seiner vollen Wirksamkeit ausser den persönlichen Leistungen seiner Staatsangehörigen auch noch eines Aufwandes materieller Mittel, die nur von den auf dem Staatsgebiete vorhandenen Gütern jeder Art erhoben, und zur Erreichung der höchsten Zwecke des Staates verwendet werden können; und das jedem Landesfürsten hinsichtlich dieser Güter zustehende Recht der obersten Leitung dieses gesammten Staats-Haushaltes wird die oberste Cameral- oder Finanzgewalt oder Hoheit genannt.

Auch hinsichtlich dieses, wie jedes andern wesentlichen Majestätsrechts, ist es Aufgabe des allgemeinen Staatsrechts: den echten Begriff dieses Rechts, so wie dessen Umfang und eigene Thätigkeitssphäre, den Rechtsgrund, auf welchen es basirt, und die daraus sich ergebenden Grenzen seiner Wirksamkeit, endlich die verschiedenen Arten, und die darnach zu bestimmenden speciellen Rechte und Befugnisse, die der höchsten Gewalt bezüglich dieses Staats-Haushaltes zustehen, aus allgemeinen Vernunft-Principien nachzuweisen, und als Grundlage den weitern Ausführungen jedes positiven Staatsrechts vorauszuschicken. *a)*

Diess nun vorausgesetzt, und mit Beihilfe näherer, aus der speciellen Statistik des K. Ungarn zu schöpfenden Notizen über die Quellen, aus denen die zur Deckung des Staats-Haushaltes in diesem Lande nöthigen Kosten für das kön. Aerar herbeigeschafft werden können, entsteht hier abermals — wie bei jedem

---

a) Hinsichtlich dieses Majestätsrechts sowohl überhaupt, als der einzelnen in demselben mitbegriffenen Gegenstände, ertheilen in rechtlicher und politischer Beziehung umständlichere Auskunft vorzüglich: Aretin und Rotteck's Constitutionelles Staatsrecht im 2. B. VIII. u. IX. Hauptst. S. 259—382. — ferner Maurenbrecher a. a. O. §. 198—220. — dann Zachariae (Sal.), Soden, Jakob u. a. rühmlichst bekannte Schriftsteller, die in des Vf. Epitome S. 156. bis 159. und Encyclopädie sammt ihren Werken näher angezeigt sind. — In der Anwendung der allgemeinen Grundsätze des phil. Staatsrechts auf das Königr. Ungarn können die bekannten Werke von Lakits, Schwartner, Grellmann u. a. sehr gute Dienste leisten; denen noch insbesondere an diesem Ort beigefügt werden kann eine anonyme Dissertation de diversis subsidiis publicis in Hungaria, die im J. 1792. im Druck erschien, und durch ihre S. 193—224. enthaltene Angaben und Bemerkungen, ungeachtet der sieben seitdem entschwundenen Decennien, noch immer alle Beachtung verdient.

Majestätsrechte — vor allem die Frage: ob auch diess Majestätsrecht dem Könige von Ungarn — mit allen in demselben enthaltenen Befugnissen — unumschränkt, oder aber mit irgend einer Theilnahme und Mitwirkung der Stände des Reiches, nach der Verfassung des Landes, zukomme? und im letztern Falle, wie weit und auf welche Gegenstände insbesondere sich dieser gesetzliche Einfluss der Stände zu erstrecken habe? um nicht der vollen Machtvollkommenheit des Königs zu nahe zu treten.

Die Beantwortung dieser Frage hat ihre Schwierigkeiten, die hier an diesem Orte um so grösser sind, als bei dem hier in Frage gestellten Majestätsrechte sowohl die Menge und Wichtigkeit der in den Bereich desselben gehörenden Gegenstände, als die Unbestimmtheit der so mannigfaltigen und verwickelten zwischen dem Könige und den Ständen des Reiches hierüber bestehenden Rechtsverhältnisse, oder gegenseitigen Anforderungen, zugleich eine Verschiedenheit der Interessen, mit dem gewöhnlichen Gefolge von Argwohn, Missgunst und Parteilichkeit jeder Art erzeugt, die der Erforschung der Wahrheit nicht günstig zu sein pflegt. *b)* — Und doch kann und darf die Wissenschaft durch diese und ähnliche Schwierigkeiten sich nicht abschrecken oder irre machen lassen, eine glückliche Lösung dieser Aufgabe, von der das Wohl und Wehe der Staaten und Völker — nach dem

---

b) Die nähern Ursachen dieser Verschiedenheit sind wohl Niemanden unbekannt, der die Art und Weise der financiellen Verwaltung dieses Reiches naher kennt. — Diese Kenntniss kann bedeutend gefördert werden durch die s. g. Diætal-Akten, besonders aus dem Reichstage v. J. 1812. wo von dem Finanzsysteme des Reiches in der ganzen österr. Monarchie, so wie auch von andern national-öconomischen, indnstriellen nnd Handels-Interessen vielfältig und gleichsam ausschliesslich gehandelt wurde. — In derselben Beziehung könnte anch noch gute Dienste leisten das Elaborat der reichstägigen Deputation v. J. 1791: 67. u. 1827: 8. hinsichtlich des s. g. Commerzwesens — in re commerciali — angeordnet, welches den folgenden Reichstägen zur Richtschnur hinsichtlich der angestrebten Reformen auf diesem Gebiete dienen sollte, worüber jedoch die Bemerkungen des Verfassers der pia desideria im 2. Art. unter dem Titel: Industrieller Gesichtspunkt etc. ziemlich analog jenem Gutachten, welches Orosz in s. terra incognita S. 126. über das Elaborat der Deputationen in juridico-politicis et re banderiali gefällt hat (s. oben §. 43. Anm. i), befunden werden dürften. — Vergl. Schwartner Stat. I. 3. §. 51—100. — Grellmann Statist. Aufklär. II. B. Nr. 3—7. nnd III. B. Nr. X—XII. Göttingen. 1802. 8. und Anon. Versuch einer Darstell. der ungar. Constit. Leipz. 1812. 8. S. 102—149.

Zeugnisse der Geschichte aller Zeiten — so wesentlich abhängt, c) wenigstens versuchsweise anzubahnen; wenn der Erfolg auch nicht allen Erwartungen, was hier unter den obwaltenden Umständen beinahe unmöglich erscheint, auf einmal entsprechen sollte.

Demzufolge dürfte folgende gedrängte staatsrechtliche Darstellung des Gesammtgebietes der dem Könige von Ungarn zustehenden obersten Cameral- oder Finanzgewalt — als Ergebniss ernster und unparteiischer Studien auf diesem Gebiete — eben so der bisher bestandenen Verfassung des Landes getreu, als den billigen Anforderungen der Neuzeit entsprechend befunden werden. Nämlich

a) Dass dem Könige von Ungarn, wie jedem Landesfürsten in seinem Lande, die oberste Leitung und Verwaltung des gesammten Staats-Haushaltes, oder die s. g. Cameral- oder Finanzhoheit überhaupt gebühre, ist aus dem Wesen der höchsten Gewalt oder Majestät, eben so wie aus den zahl-

c) Die Nothwendigkeit einer weisen und klugen Finanz-Verwaltung etc. für jeden Staat, vorzüglich in der neuern Zeit, weiset der berühmte Say in s. allbekannten Werke: Traité d'Économie politique. Paris. 1819. in folgender Stelle sehr richtig nach: »Ce qui a surtout contribué aux progrés de l'économie politique, ce sont les circonstances graves, ou le monde civilisé c'est trouvé enveloppé depuis quelques ans. — Les dépenses des gouvernements se sont accrues à un point excessiv, les appels, qu'ils ont, pour subvenir à leurs besoins, été forcés de faire à leurs sujets, ont averti ceux-ci de leur importance, le concours de la volonté générale, ou de moins de ce qui en a l'air, a été reclamé, si non établi presque partout, des contributions enormes, levées sur les peuples sous des prétextes plus ou moins spécieux, n'ayant pas même été suffisantes, il a fallu avoir recours au credit; pour obtenir du crédit, il a fallu montrer ses besoins comme ses resources, et la publicité des comptes de l'état, la necessité de justifier aux yeux du public les actes de l'administration, ont produit dans la politique une revolution morale, dont la marche ne peut plus s'arrêter. — Dans le même temps, de grands bouleversements, de grands malheurs ont fourni des grandes expériences. — L'abus de papier-monayes, des interruptions commerciales, et d'autres encore, ont fait appercevoir les dernières consequences, de presque tous les excés. — Et tout-à-coup des digues imposantes rompues, des colossal invasions, des gouvernements détruits, d'autres créés, des empires nouveaux formés dans une autre hémisphère, des colonies devenues independantes; un certain élan général des esprits, si favorable à tous les dévelloppements des facultés humaines, de belles esperances, et de grands mécomptes, ont certainement beaucoup étendu le cercle de nos idées, d'abord chez les hommes, qui savent observer et penser, et par suite chez tout le monde.« — Disc. prélim. p. 74.

reichen in Ungarn vom Anbeginn des Reiches bis auf die neueste Zeit hinsichtlich dieses Gegenstandes erflossenen positiven Landesgesetzen ersichtlich; die diese Gewalt bald ausdrücklich, bald stillschweigend, als der kön. Majestät zustehend anerkennen; wie diess unter andern die Ges. Art. des II. Decr. d. heil. Stephan 6. u. 35. — des K. Colomann I: 15. etc. — des K. Albert 16. — des Trip. v. Werbőcz I: 10. 13. 7. — ferner v. J. 1514: 1. 2. 3. — 1552: 20. 36. 1574: 19. 1599: 31. 1608: 22. v. d. K. 1609: 54. 1659: 75. 1622: 46. u. 59. 1715: 8. 34. 75. 104. 1741: 8. 22. 1751: 25. 1791: 19. 1827: 4. etc. unumstösslich bezeugen. — Vergl. überdiess das Schreiben des K. Bela IV. v. J. 1331. und des Pabst Honorius an dens. beim Katona Crit. Geschichte T. V. p. 469. — ferner Rogerii Carm. miserab. c. 3. und unzählige im Fejér Cod. dipl. Hung. insbes. T. X. Vol. 5. und in den Praef. u. a. O. vorkommende darauf bezügliche Urkunden, aus denen zugleich das hierüber seit VIII. Jahrhunderten bestandene und anerkannte Reichs-Herkommen — geschichtlich nachgewiesen und erhärtet — erhellt.

Weil indessen die Ausübung einer eben so umfangreichen als inhaltschweren Gewalt die persönlichen Kräfte des Königs übersteigen: so muss als natürliche Folge demselben

b) auch das Recht eingeräumt werden, diese grosse Gewalt theilweise auch an Andere, als seine Räthe, Minister, Staats-Collegien, Dicasterien u. a. Landesbehörden, als die Local-Magistrate und Gerichtsbarkeiten der Comitate, freien Städte und privilegirten Districte zu übertragen; um durch diese physische oder moralische Personen im Namen des Königs, doch unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit, zum Besten des Landes ausgeübt zu werden. *d)*

---

d) Da bei der Municipal-Verwaltung, die den Comitaten, k. Freistädten und andern privileg. Gemeinden in Ungarn eigenthümlich ist, ein bedeutender Theil jener Einkünfte, die in andern Staaten dem öffentlichen Staatsfonde oder allgemeinen Aerar zufliessen, hier von den besondern Fonden jener Municipien in Anspruch genommen, und durch deren Local-Behörden, unter Vorbehalt des einzigen Ober-Aufsichtsrechts — das dem Könige zukömmt — auch verwaltet werden: so gehören im Sinne der Landes-Verfassung in den eigentlichen Bereich der dem Könige Ungarns zukommenden s. g. Finanzhoheit vorzugsweise oder hauptsächlich nur die Verwaltung jener

c) Unter diesen gesetzlich anerkannten Organen der vollziehenden Gewalt muss hier insbesondere und ausdrücklich in Bezug auf das hier erwähnte Majestätsrecht die kön. ungar. allg. Hofkammer als eine hohe Reichsbehörde angezeigt, und bezeichnet werden, welcher in Ungarn vorzugsweise die Verwaltung sämmtlicher Einkünfte der königlichen Krone anvertraut ist. *e)*

Doch bei aller der hier angezeigten kön. Machtfülle hinsichtlich der obersten Leitung und Verwaltung der Finanzen des Reiches, die beim Beginn desselben beinahe ganz unumschränkt, nach und nach jedoch im Laufe der Zeit, nach Verschiedenheit der Umstände, durch den anfangs blos factisch geübten, später jedoch gesetzlich sanctionirten Einfluss der aristocratischen Stände des Reiches *f)* manche Beschränkungen und Modificationen sich gefallen lassen musste, entwickelte sich in der neuern Zeit auch in der Verwaltung des K. Ungarn ein neues, der constitutionell-beschränkten monarchischen Regierungsform mehr als früher analoges Finanzsystem, dessen Hauptzüge aus folgenden bei

---

Landeseinkünfte, die für die allgemeinen Staatsbedürfnisse bestimmt sind, mit dem Vorbehalte des obersten Aufsichtsrechts hinsichtlich der besondern Fonde, die der Verwaltung der Municipal-Behörden — unter deren Verantwortung — überlassen werden. — Wie diese Municipal-Verwaltung beschaffen sei? wird im II. Haupt-Abschn. dieses Werkes §. 77—90. näher ausgeführt.

e) Von dieser höchsten Landesbehörde in öconomischen Verwaltungs-Angelegenheiten wird ebenfalls in der II. Abtheil. IV. Abschn. §. 86—88. umständlicher gehandelt.

f) Diese Umstände, welche die Beschränkung der kön. Macht hinsichtlich der Finanzen des Reiches durch die Reichsstände nach und nach veranlassten, führt nach dem Zeugnisse der Geschichte Prof. Kelemen, als er die hinsichtlich der k. Schenkungen stattgefundenen Veränderungen anführt, in seinem bekannten Werke in folgenden Belegen näher an: »Principio Duces et Reges nostri nullis legibus circumscripti pro suo arbitrio (e peculio publico) donabant, cui, quantum ac quoties volebant, nec Indigenis modo, sed etiam peregrinis; uti jam sub S. Stephano Vencellinum, Hundinum, Pázmanum, Orzium, c. Hedericum, aliosque illustres viros, exteros, amplis possessionibus munifice locupletatos fuisse, historica monumenta perhibent. — Colomannus dein confirmatis S. Stephani piis fundationibus, aliisque collationibus, intempestivam, et regni vires ac decus labefactantem, reliquorum Regum largitatem revocavit, eique deinceps modum posuit; teste Col. I: c. 15. et sequ. — Insuper ne ad convenientem aulae regiae sustentationem,

den einzelnen Arten der Kroneinkünfte gegenwärtig stattfindenden gesetzlichen Beschränkungen sich von selbst ergeben dürften. — Nämlich

α) So oft bei der Verwaltung der Staats-Finanzen in Ungarn, aus wichtigen Gründen, eine allgemeine Norm in Form eines Reichsgesetzes sich als ein allgemein gefühltes Bedürfniss herausstellt, dem nach der Verfassung des Landes nur durch die gesetzgebende Gewalt mittelst eines Reichstages Genüge geleistet werden kann, so erhellt es von selbst: dass in diesem Falle die reichstägige Mitwirkung der Stände des Reiches nicht umgangen werden könne; wobei jedoch selbstverständlich das dem Könige kraft der vollziehenden Gewalt zustehende Recht, auch financielle Verordnungen zu erlassen, unangetastet bleibt, die aber von den förmlichen Reichsgesetzen wohl zu unterscheiden sind. — Wenn indessen ferner gefragt wird:

β) Welche Gegenstände des financiellen Staats-Haushaltes insbesondere in Ungarn die Theilnahme der Stände des Reiches blos in Form einer fiduciellen Berathung, und welche

---

ac alias etiam publicas necessitates, reditus sufficientes unquam deessent, constitutum: ne bona, proventusque coronales, citra consensum regni alienari possint; j. S. Steph. II: 6. — Alb. Art. 16. — Wladislai VII: et 1514: 1. 2. 3. etc. imo peculiariter Andr. II: 26. Alb. 16. Wladisl. III: seu 1498: 26. et 1504: 10.— 1715: 23. 1791: 69. cautum: ne exteris ullae possessiones in r. Hungariae conferrentur, et collatae vel alio quovis modo acquisitae per unumquemque nobilem eis adimi possint; quia vero Andreas II. nimia liberalitate, bona regalia dissipavit, filius ejus Bela IV. Pontificis etiam jussu, eadem recuperavit; sed cum imbellis et in multos etiam immerentes nimium profusus Wladislaus II. ipsa etiam coronae bona disperderet, co redactus est: ut citra annutum sui consilii, ultra 100. sessiones nemini quidquam donate possit; teste 1492: 9. et 1495: 2. ast coarctatio haec, quam nonnulli suis potius, quam Regis rationibus officere senserunt, non multo post sublata est juxta 1495: 26. verum ad refraenandam eorum avaritiam, qui ex imbecillitate adolescentis Regis rebus suis compendium quaerebant, iterum sub Ludovico II. renovata, illum ad 200. sessiones restringendo j. 1518: 15. quae tamen restrictio post infelicem ejus obitum obsolevisse videtur. — Nam sub Principibus Austriacis nulla hujusmodi circumscriptae potestatis exstant vestigia, nisi illud fors notare velimus: quod per solam adversae factioni adhaesionem, citraque alium justum titulum sub Ferdinando I. et II. factas donationes valere leges nostrae nolint; teste 1552: 20. 1622: 59. etc. — Ita Kelemen Inst. J. priv. Hung. T. II. §. 64. — Cf. Fejér Cod. dipl. Hung. cit. loc. etc.

ausdrücklich auch die Beistimmung und Bewilligung derselben in Form eines gesetzlichen Beschlusses erfordern? — Nachdem diese Frage in Ermangelung eines klar und deutlich hierüber sprechenden R. Gesetzes im Allgemeinen nicht entschieden, sondern deren Erledigung nur im Wege der Induction und Rechtsanalogie aus mehreren ähnlichen mühsam aus der Geschichte des Reiches zusammen gestellten Fällen versucht werden kann, so möge einstweilen auch die hier anfolgende, den heimischen Quellen möglichst genau und treu gebliebene Erledigung derselben nur als ein ähnlicher Versuch angesehen und beurtheilt werden. — Und zwar nach Verschiedenheit der Quellen, aus denen die Einkünfte der ungar. Krone fliessen:

A) Hinsichtlich der s. g. Krongüter im engern Sinne, die man auch sonst Reichs-Domänen zu nennen pflegt, nachdem diese im Sinne der Landesgesetze, insb. des heil. Stephan's II: 8. H. — K. Colomann I: 15. u. folg. HH. — K. Albert 16. Art. — K. Wladislaus II. V. Decr. oder d. J. 1514: 1. 2. 3. Ges. Art. verglichen mit den oben erwähnten Schreiben des K. Bela IV. v. J. 1331. und Pabst Honorius III. beim Katona V. T. p. 469. und Fejér's Cod. dipl. Hung. T. X. Vol. 5. etc. blos zur Erhaltung des Königs und seiner Familie, so wie grösserm Glanz der kön. Würde bestimmt sind: *g)* so gebührt dem Könige als Träger der letztern unstreitig

---

g) Die Lehre von den Domänen, und insbesondere die Frage: Ob die Domänen hinsichtlich des Eigenthumsrechtes als Privateigenthum des Fürsten, und der regierenden Dynastie, oder Eigenthum der Krone, und des Staates anzusehen seien? hat in unsern Zeiten besonders, schon zu vielen öffentlichen Erörterungen und Verhandlungen Anlass gegeben, deren Entscheidung doch nur aus den positiven Gesetzen und Urkunden jedes einzelnen Staates, von dessen Domänen es sich handelt, möglich ist. — So sind z. B. in Deutschland gegenwärtig bereits vier Systeme bekannt, nach denen die Domänenfrage beurtheilt und gewürdigt werden kann und soll. Nämlich: 1. Die Domänen werden ausdrücklich und klar als Staatsgüter anerkannt in Preussen nach dem Civil-Gesetzbuch II: 14. §. 11. — in Baiern nach der Const. Urk. III: §. 1. u. 2. — in Sachsen nach der Constit. Charte §. 16. 81. etc. 2. Oder sie werden einem bestimmten Theile nach, als Staatsgüter erklärt, während der übrige Theil dem Privat- oder Familienvermögen des Fürsten zugewiesen wird; wie diess in Würtemberg nach der Const. Charte §. 102. und in Hessen-

a) Das volle und unumschränkte Besitz- Nutzniessungs- Verwaltungs- und das mit diesen Befugnissen verbundene Verfügungsrecht — mit Ausnahme über die Substanz derselben — jedoch

α) Das eigentliche Proprietäts- oder Eigenthumsrecht über die Substanz derselben — nachdem das Königr. Ungarn nie ein Patrimonialreich gewesen, und folglich auch die eigentlichen Krongüter nur der heil. Krone des Reiches, sonst Niemanden eigenthümlich zugehören — kann und darf weder dem regierenden Könige, noch dessen Familie oder Dynastie als ein demselben eigenes Patrimonial- oder Familiengut zuerkannt werden. — Daher auch

β) Ganz folgerichtig jede Veräusserung der eigentlichen

Cassel und Hessen-Darmstadt der Fall ist. — Oder 3. die Domänen werden zwar als Privat-Eigenthum der regierenden Familie anerkannt, jedoch dürfen dieselben ohne Einwilligung der Stände nicht veräussert, und ihre Einkünfte sollen zu öffentlichen Bedürfnissen verwendet werden; so dass dem Regenten davon nichts weiter gebühre, als was ihm in der Civilliste zuerkannt worden ist; wie in dem Herzogthume Sigmaringen nach der Const. Charte §.72. u. 119. Oder endlich 4. die Domänen werden zwar als öffentliche Staats- oder auch als Privatgüter des regierenden Hauses anerkannt, dürfen jedoch ohne Einwilligung der Stände nicht veräussert werden, obschon übrigens die Einkünfte derselben zur standesmässigen Erhaltung der regierenden Familie bestimmt, der freien Verfügung des Regenten in dem angegebenen Sinne unterliegen, wie in Oesterreich, Meklenburg, Reuss-Anhalt, Sachsen-Weimar, Nassau etc. — In Ungarn findet, wie aus dem oben Angeführten erhellt, keines jener vier Systeme in der vollen Ausdehnung, wie in Deutschland, eine Anwendung; indem es bekannt ist, dass die k. Krongüter, obschon durch die pos. Landesgesetze als öffentliche Staats- und keineswegs als Privat- oder Familiengüter des regierenden Hauses anerkannt — daher auch ohne Einwilligung der Stände, unveräusserlich — dennoch hinsichtlich des Besitzes, Nutzungs- Verwaltungs- und Verfügungsrechtes (mit Ausnahme der Verfügung über die Substanz) derselben dem Willen des Königs keine andern Schranken gesetzt sind, als die sich aus der gesetzlichen Bestimmung derselben von selbst ergeben; so dass derselbe auch zu keiner Rechnungs-Ablegung hinsichtlich der Verwendung derselben rechtlich verpflichtet ist. — Uebrigens welche Verwaltungs-Methode hinsichtlich der Domänen als die ergiebigste, und dem Staate zuträglichste, nach den Grundsätzen der National-Oeconomie gegenwärtig anerkannt werde? hierüber ist die betreffende Auskunft bei den berühmtesten Schriftstellern der Staatswirthschaft und Finanz zu erlangen. — S. unter andern Jakob, Lotz u. a. m.

Krongüter ihrer Substanz nach, unter welchem immer Titel, oder auf was immer für Art, ohne Einwilligung der Stände des Reiches, nach den Landesgesetzen nicht gestattet, und wenn solche dennoch erfolgt wäre, durch den kön. Fiscus der Krone wieder zurück zu vindiciren, ja jedermann, der Aehnliches zu unternehmen wagen sollte, der gesetzlichen Strafe zu unterziehen sei; im Sinne der Ges. Art. v. J. 1439: 16. 1608: 21. v. d. Kr. 1622: 46. etc. *h)* — Uebrigens

b) Ist und bleibt die oberste Verwaltung der Krongüter des Reiches, gleich jener der Patrimonialgüter des regierenden Hauses — doch stets mit Beachtung des zwischen beiden bestehenden wesentlichen Unterschiedes — stets in den Händen des Königs, wenn gleich der Leitung der k. ungar. Hofkammer anvertraut.

B) Hinsichtlich der s. g. Fiscalgüter, dieselben mögen nun aus welchem immer Rechtsgrunde an den kön. Fiscus verfallen sein, *i)* (vergl. oben §. 47.) so kömmt

---

h) Daher auch in dem Falle, wenn ein Tausch der Krongüter gegen Acquivalent den Interessen der Krone zuträglich schiene, dieser Akt nicht ohne Beistimmung der Stände des Reiches stattfinden könne. — So wurde das Krongut Zolyom — nach dem Wortlaute des 121. Ges. Art. v. J. 1650. — an die Familie der Grafen Eszterházy überlassen, fiel jedoch wieder nach dem Erlöschen der gräfl. Familie Limburg-Styrum gegen die Herrschaft Simontornya an die Krone zurück. — Ein anderes Beispiel ähnlichen Tausches bietet das Krongut Munkáts dar, welches zu Gunsten der Grafen Schönborn von dem Verbande mit der Krone gelöst, und ihm in dieser Eigenschaft der District diesseits der Theiss kraft des 7. Ges. Art. d. J. 1791. substituirt wurde. — Der Grund ähnlicher Vorsichtsmassregeln hinsichtlich der Veräusserung der Krongüter ist von Seite der heimischen Gesetzgebung nicht schwer aus dem Beweggrunde zu entnehmen: dass durch eine leichtfertige Veräusserung derselben die Könige leicht in die Lage versetzt werden könnten, wo sie ausser Stande wären, für ihren und der k. Familie Unterhalt auf eine der Würde des Reiches, und ihrem hohen Range angemessene Art, zu sorgen; wie diess die traurigen Beispiele aus der Regierungsgeschichte der Könige Andreas II. Sigmund, Wladislaus II. und Ludwig II. u. a. m. hinlänglich bezeugen. — Vergl. oben Anm. f).

i) Ueber diese Rechte des s. g. Fiscus, überhaupt vom Standpunkte des ältern Staatsrechts (welches jedoch mit dem Lehnsysteme in den meisten europäischen Staaten gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts zugleich abgeschafft wurde) können die beste Auskunft ertheilen die Staatsgelehrten des röm.

a) Dem Könige kraft des Trip. v. Werbőcz I: 13. u. d. Ges. Art. v. J. 1486: 48. §. 4. so wie 1569: 37. 1599: 31. 1608: 15. v. d. Kr. 1630: 31. 1659: 75. 1715: 75. 1723: 103. etc. das unbedingte Recht zu: diese Güter rechtmässig zu besitzen, durch seine Kammer verwalten, und die Erträgnisse derselben in den Staats-Aerar abführen zu lassen; um daraus später zu den Zwecken des Staates verwendet zu werden, und diess so lange, bis dieselben Fiscal- oder Cameralgüter wieder neuerdings mittelst einer kön. Schenkung an Andere verliehen werden; bei welcher Verleihung

b) Des Königs freiem Willen und seiner Freigebigkeit durch die positiven Landesgesetze keine andern Schranken gezogen werden, als dass

a) Jene an den k. Fiscus verfallenen Güter bei Gelegenheit der neuen Verleihung nicht einer öffentlichen Versteigerung unterzogen, oder einfach um's Geld veräussert, vielmehr aus k. Munificenz unentgelt-

---

Rechts des XVI.—XIX. Jahrh. die näher in Pütter's und Klüber's Literatur des öffentlichen Rechts angeführt werden. — Hingegen vom Standpunkte des neuern Staatsrechts werden die Hauptgrundsätze desselben am fasslichsten erörtert in Rotteck's und Welcker's Staats-Lexicon V. Band. Alt. 1837. Art. Fiscus-Rechte und Fiscus-Privilegien. — Was Ungarn insbesondere betrifft, wo das Lehnsystem in der Landesverfassung sich bis an die Mitte des XIX. Jahrh. aufrecht erhielt, blieben auch die Rechte des kön. Fiscus mit allen ihren Folgerungen bis dahin aufrecht erhalten, und kamen einzig und allein dem Könige zu. — Diese Rechte und Privilegien des kön. Fiscus in Ungarn werden von den Rechtslehrern des ungar. Privatrechts, als Kelemen, Szlemenics, Frank, Kövi etc. in ihren Werken an seinem Orte ausführlich angeführt, so wie auch in mehreren über diesen Gegenstand erschienenen Monographien, worunter jene von E. A. Sweiger: Monographia Fisci regii. Vesprim. 1835. 8. im Geiste der alten Patvarie abgefasst. — Nicht ohne Ursache erhob sich daher gegen diesen alten Geist, um ihn wo möglich zu bannen, der edle Graf Steph. Széchenyi in s. Werke: Stadium, das im J. 1836. erschien, worin derselbe die kühnsten Angriffe gegen das gesammte Aviticitätssystem der adeligen Güter — eine der Grundvesten der alten Landesverfassung — richtete, und in diesem Bestreben auch von den meisten der jüngern freisinnigern Rechtsgelehrten und Literaten Ungarns unterstützt wurde; deren Grundsätze dann in dem renommirten Organe der liberalen Partei — Pesti Hirlap — weitere Ausführung und Verbreitung fanden, und keinen geringen Einfluss auf die öffentliche Meinung und die Ereignisse d. J. 1848. u. 49. ausübten.

lich an wohlverdiente Söhne des Vaterlandes verliehen werden sollen; wie diess die Ges. Art. v. J. 1608: 15. v. d. K. 1630: 31. 1659: 75. 1741: 19. §. 2. ausdrücklich verordnen.

β) Sollte das Recht des k. Fiscus hinsichtlich dieser Güter einigem Zweifel und Bedenken unterliegen, so ist derselbe gleich jedem andern adeligen Besitzer verpflichtet, seine activen oder passiven Rechtsansprüche darauf vor dem competenten Gerichte auf dem gewöhnlichen Rechtswege zu erweisen und zu betreiben; im Sinne des Trip. v. Werbőcz II: 39. und d. Ges. Art. v. J. 1439: 24. §. 1. 1723: 51. u. 91. 1741: 23. etc.

c) Hinsichtlich der übrigen s. g. zufälligen Einkünfte des k. Fiscus, die aus den Erträgnissen der erledigten höhern geistlichen Beneficien, oder Strafgeldern und Taxen jeder Art in denselben einfliessen, *k)* bleibt das oberste Verfügungsrecht des Königs über dieselben durch die einzige Rücksicht auf die Bedürfnisse und Wohlfahrt des Landes, zu deren Befriedigung und Förderung dieselben bestimmt sind, nach dem 10. Tit. des I. Th. des Trip. v. Werbőcz etc. einigermassen beschränkt.

Eine ergiebigere Quelle der öffentlichen Einkünfte des kön. Aerars in Ungarn bilden

C) Die höhern kön. Regalien, Monopolien und öffentlichen Zölle jeder Art, hinsichtlich deren

a) Dem Könige zwar die oberste Leitung und Verfügung über diese Einkünfte zu den Zwecken des allgem. Wohles des Landes, für die solche bestimmt sind, überhaupt und im Allgemeinen wohl unbedingt — kraft der kön. Machtvollkommenheit — zusteht, daher solche auch von ihm

b) In dem ordentlichen Verwaltungswege, hauptsächlich mittelst der k. ungar. Hofkammer gesetzlich, d. h. im Sinne der positiven hierüber bestehenden Gesetze des Landes ausgeübt wird. — Da aber die letztern manche

---

k) Hinsichtlich dieser s. g. zufälligen Einkünfte des k. Fiscus s. unten Anm. m), wo die vorzüglichsten Arten derselben insbesondere angeführt werden. — Auch in Bezug auf die nächst folgenden Regalien und Monopolien wird eine genauere und vollständigere Darstellung derselben weiter unten in den §§. 52—54. folgen.

Verfügungen hinsichtlich dieser öffentlichen Einkünfte enthalten, wodurch der obersten Finanzgewalt auch einige Schranken gezogen werden (wie diess unten aus §. 52—54. näher zu entnehmen ist) so kann nicht in Abrede gestellt werden: dass

α) Auch dieses Majestätsrecht sowohl überhaupt als insbesondere bezüglich der hier genannten Regalien, Monopolien, Zölle etc. in soferne einigen Beschränkungen unterliege, als die Ausübung desselben an die positiven Gesetze des Landes, die nur im vollen Einverstehen des Königs mit den Ständen des Reiches zu Stande gebracht werden können, gebunden erscheint.

β) Daher auch jede Veräusserung, ja sogar die blosse zeitweilige Verpfändung dieser kön. Einkünfte, wie der Krongüter, durch die Landesgesetze verboten, ja durch die darauf gesetzten Strafen förmlich verpönt ist; wie diess die Ges. Art. v. J. 1351: 13. 1405: II. 13. 1486: 49. 1492: 30. 1552: 36. 1574: 19. 1609: 54. etc. ausdrücklich bezeugen. — Endlich

D) In Bezug auf die öffentlichen Abgaben *l)* und s. g. directe Steuern (denn die indirecten sind bereits in dem

l) Es unterliegt keinem Zweifel, dass öffentliche Abgaben in Ungarn schon in der ersten Periode der Arpadischen Könige theils in baarem Gelde, theils in Natur-Produkten üblich gewesen sind. — Dahin gehörten die s. g. freien Pfennige (liberi denarii), die Marder- und Zobelfelle in Slavonien (marturinae), der Zehent in Ungarn (decima), der fünfzigste Theil in Siebenbürgen (quinquagesima) u. a. ähnliche Abgaben, die unter verschiedenen Namen zu verschiedenen Zeiten von den Königen ausgeschrieben, und von dem Volke geleistet werden mussten; wie diess ausführlicher Pray in s. Notit. praev. ad histor. regum Hungariae. P. II. p. 102. und Fejér in s. Cod. diplom. Tom. X. Vol. V. in der Vorrede berichtet. — Diese so verschiedenen Abgaben hob K. Carl Robert sämmtlich auf, und setzte an ihre Stelle den s. g. Kammernutzen (lucrum camerae) ein, unter dessen Namen von jeder Porte 18. Pfennige zu entrichten waren; wie diess aus Carl's I. Decr. v. J. 1342. §. 19. 20. 51. Alb. Decr. v. J. 1439. 7. Art. erhellt. (Eine Porte — Pforte, vom latein. porta — bedeutete in den alten ungar. Gesetzen einen Bauernhof, doch ging man später in Finanzsachen von dieser Bedeutung ab, obgleich das Wort zur Bezeichnung der Abgaben geblieben ist.) — Dieselbe Art in der Einforderung der Abgaben behielt auch Ludwig der Grosse und K. Albert bei; wie diess die Gesetze v. 1351: 4. 5. u. 12. und 1439: 6. u. 7. Ges. Art. bezeugen. — K. Math.

Begriffe der Regalien und Monopolien mit enthalten) die in neuern Zeiten die ausgiebigste Quelle der öffentlichen Einkünfte bilden — was immer für Abgaben unter dem Namen der freien Pfennige, des Kammergewinnes (lucrum camerae) Abgabe des k. Fiscus (tributum fisci) Contribution etc. in frühern Zeiten im Kön. Ungarn Rechtens oder üblich gewesen sein mögen (worüber noch viel Dunkel und mancher Streit unter den Gelehrten herrscht) so dürfte es doch in der neuern Zeit, besonders seit dem 8. Ges. Art. des Jahres 1715. so ziemlich im ungar. Staatsrechte klar und ausser allem Zweifel gestellt erscheinen: dass

a) So lange die in der Verfassung dieses Reiches wohlbegründete, selbst durch die neuern Gesetze v. J. 1723. 1741. u. 1791. feierlich bekräftigte volle Freiheit von allen Abgaben und Steuern, als ein dem ungar. Adel eigends zuerkanntes Vorrecht, seine Geltung behaupten dürfte, kraft derselben Fundamental-Gesetze, nicht nnr die allgemeine Landes-Contribution, sondern welch immer Art von Auflage oder Steuer, diese möge nun in Geld oder Natural-Leistungen, oder Recruten bestehen, weder den Ständen

---

Corv. setzte statt aller dieser Abgaben sein Tribut des Fiscus (tributum fisci) durch das Reichsdecret v. J. 1467. ein. — S. Wagner Dipl. comit. p. 236. und Báttyán Leg. eccl. p. 54. ferner die Reichgesetze vom Jahre 1471: 11. 1478: 1. welches jedoch abermals nach seinem Tode abgestellt, und der frühere Kammernutzen eingeführt wurde; doch so, dass sowohl der Betrag, als die Dauer desselben fast ganz von der Willkür der Stände abhängig blieb; wie diess aus den Gesetzen 1492: 26. 1504: 1. 1521: 16. 1525: n. 1526: 39. 1542: 35. 1545: 40. 1547: 8. 1548: 23. 1550: 22. 1559: 11. n. 15. 1563: 9. 1566: 9. 1567: 3. u. 15. 1569: 6. 16. 1572: 4. 1572: 8. 1574: 3. 1582: 1. §. 3. 1588: 12. 1593: 3. erhellt. — Von da angefangen kömmt weiter in den Landesgesetzen keine Erwähnung des Kammernutzens vor, bis unter Carl III. durch den 8. Ges. Art. d. J. 1715. die s. g. Kriegssteuer — contributio pro intertenenda militia stabili destinata — angeordnet und eingeführt wurde. – Vergl. Lakits J. publ. Hung. §. 280. — Schwartner Statist II. §. 84. — Grellmann Statist. Aufklärungen T. III. Nr. 11. — Izdenczy: Unmassgebliche Gedanken über das dermalen in Ungarn bestehende Contributionssystem etc. Wien. 1802. 8. — Fejér Cod. dipl. am meisten jedoch die mit sehr freimüthigen Betrachtungen ausgestattete Dissertation eines anonymen Verfassers: De diversis subsidiis publicis etc. 1792. 8.

des Reiches, noch selbst den Unadeligen willkürlich aufgelegt, ja nicht einmal unter dem Vorwande einer freiwilligen Gabe, oder unter welch immer Titel ausser dem Reichstage abgefordert werden könne; wie die Ges. Art. v. J. 1504: 1. 1595: 3. 4. 5. u. 6. 1597: 3. 1598: 4. 1600: 3. 1681: 12. 1715: 8. 1723: 6. 1741: 22. 1791: 13. etc. ausdrücklich lauten, und noch überdiess verfügen: dass

β) Der Betrag, der zur Erhaltung des stabilen Heeres bestimmten Contribution immer nur reichstägig von einem Landtage zum andern bestimmt, ausser demselben nicht verändert, sondern in derselben Art und Weise, wie die Bewilligung lautet, auch stets erhoben, und seiner Bestimmung gemäss verwendet werden solle; wie diess der 4. Ges. Art. v. J. 1827. wiederholt und nachdrücklich einschärft; welche Verfügung auch seitdem genau befolgt wurde, wie diess die Akten der folgenden Reichstäge v. J. 1830—1844. näher erweisen.

Neben diesen durch die angeführten neuern Gesetze so klar und bestimmt ausgesprochenen Beschränkungen der obersten Finanzgewalt des Königs, bleibt demselben übrigens ausschliesslich vorbehalten:

a) Kraft der ihm eigends zustehenden vollziehenden Gewalt das Recht, wenn die öffentlichen Abgaben und Steuern einmal auf die gesetzliche Art bewilligt und bestimmt sind, für die Vollziehung dieser Beschlüsse, d. h. für Alles die nöthigen Anordnungen zu treffen, was zur fernern Eintheilung, Einhebung, Verwaltung, und redlichen möglichst besten Verwendung der eingehobenen Steuern ihrer Bestimmung nach für zweckmässig, und angemessen befunden würde. — Eben so bleibt

b) Dem Könige die ausschliessliche Befugniss unangetastet, die ihm gesetzlich unter welchem immer Titel zukommenden Gebühren und Taxen, oder auch Ablösungen für persönliche Leistungen oder Natural-Abgaben etc. von den Betreffenden für sich, oder seine Finanzbehörden

in Anspruch zu nehmen, jedoch stets nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Weise. *m)* — Endlich

c) Bleibt dem Könige noch insbesondere in dem ausserordentlichen Falle eines plötzlichen feindlichen Einbruches, oder unvermuthet ausgebrochenen Krieges, der schnelle Abhilfe erheischt, und doch keine ordnungsmässige Verhandlung und Berathung mittelst eines Reichstages zulässt, das ausschliessliche Recht vorbehalten: in der

m) Die bekanntesten, grösstentheils bis in die neueste Zeit üblichen Gebühren verschiedener Art sind: 1. Die s. g. Kriegs-Subsidien, welche die Stände des Reiches in gewissen Nothfällen, besonders in Kriegszeiten, oder für den Fall eines bevorstehenden Krieges, theils in baarem Gelde, theils auch in Natur-Produkten freiwillig auf den Altar des Vaterlandes darzubringen pflegen; wie diess die Beispiele aus der neuesten Zeit laut der Ges. Art. v. J. 1792: 2. u. 6. 1796: 2. 1802: 1. 1807: 2. 1812: 1. etc. bezeugen. — 2. Die Honorar- oder Ehrengeschenke, die ebenfalls die Reichsstände bei feierlichen Gelegenheiten, als der Krönung der Könige oder Königinnen, oder ihrer Vermählung zur Bezeugung ihrer freudigen Theilnahme, oder auch an andere hochgestellte, und um das Land hochverdiente Personen, als Zeichen ihrer Verehrung oder Erkenntlichkeit, darzubringen sich veranlasst finden. — So wurden — ausser den im §. 33. oben erwähnten Krönungsgeschenken und dem dem Könige Mathias II. zu seiner Vermählung laut dem Ges. Art. 1613: 10. decretirten Ehrengeschenke — auch dem Erzherz. Ernest im J. 1587: 13. — dem Erzherz. Mathias im J. 1602: 25. — dem Oberfeldherrn der k. Truppen Niklas v. Salm im J. 1550: 70. Ges. Art. ähnliche Ehrengeschenke dargebracht. — 3. Die geistlichen Subsidien — subsidium ecclesiasticum — wozu die Prälaten Ungarns zur Herstellung der Grenzfestungen gegen den Erbfeind der Christenheit verhalten wurden; welche Beisteuer im J. 1809. 121,634. fl. 59. kr. im J. 1810. (nach Angabe Wildner's) 68,000. fl. CMzc. ausmachte. — 4. Die Leistungen in Naturprodukten, Feldfrüchten (annona), deren die Gesetze v. J. 1486: 31. 1538: 12—15. 1618: 40. 1622: 38. 1625: 11. 1630: 7. 1635: 2. 3. 92. 1647: 31. 1649: 5. 1655: 6. 40. 1659: 6. 1662: 16. 15. 1681. 12. 17. 1791: 19. 37. 1792: 2. u. 6. 1796: 2. 1805: 1. 1812: 1. etc. gedenken. — 5. Die Taxen der kön. Freistädte (census S. Martini), die am Namensfeste dieses ungar. Heiligen nach dem Zeugnisse der Landesgesetze v. J. 1342. §. 31. 1546: 41. 1593: 5. 1594: 13. 1601: 4. 1602: 1. 1622: 36. 1635: 1. 1638. 35. 36. 1647: 78. 1659: 51. 93. 94. 103. 1681: 78. 1715: 98. etc. dem Könige jährlich dargebracht zu werden pflegte, welche Taxe im J. 1810. fl. 16,434 und 35. kr. im J. 1840. aber nach Wildner 36,000. fl. in CMze. betragen haben soll. — Eben so hoch ungefähr belief sich auch die jährliche Taxe der XVI. Zipserstädte. — 6. Die Toleranztaxe der Juden, die im J. 1810. in B. Zetteln 120—160,000. fl. im J. 1840. nach Wildner 84,000. fl. in CMze. ausgemacht hat. — 7. Ueber die unentgeltlichen Arbeiten, Fuhren u. a. ähnliche Leistungen, die bei Errichtung und Herstellung

grössten Eile die ersten Würdenträger und Grossen des Reiches zu einem innerhalb, nicht ausserhalb des Reiches, zu haltenden s. g. Convente, oder kleinerem Landtage zu berufen; um mit ihnen über die zur Abwehr der dringendsten Gefahr nöthigen Massregeln in Hinsicht der Contribution, nicht aber auch anderer Reichs-Angelegenheiten, zu berathschlagen, und darnach zu handeln; wie diess die Ges. Art. v. J. 1715: 8. u. 1741: 22. für den Fall ausdrücklich anordnen: welcher ausserordentliche Fall indessen mehr in das Gebiet des nächstfolgenden s. g. äussersten Majestätsrechts zu gehören scheint.

Diess wären nun die Grundzüge jener Rechte und Befugnisse, die dem Könige von Ungarn im Sinne der Landesverfassung hinsichtlich der Finanz-Angelegenheiten seines Reiches überhaupt und insbesondere zukommen; deren praktische Anwendung im zweiten Theile, der s. g. Landesverwaltung, §. 83—85. ganz ersichtlich wird.

§. 50. — 9. Das äusserste Recht.

Die bisher dargestellten, dem Könige von Ungarn, gleich jedem souverainen Landesfürsten, eigends zustehenden Majestätsrechte beziehen sich sämmtlich auf solche Zustände und Verhältnisse des Staates, die nichts Ausserordentliches an und für sich darbieten. — Nun lehrt aber die Erfahrung, dass zuweilen in

der Landesfestungen von den Bauern geleistet werden mussten, führen die häufigen Landesgesetze v. J. 1470—1840. die nähern Details ausführlich an. — Endlich 8. machten die verschiedenen Gebühren, die unter dem Titel der Regalien, des Fremdlings-Abschoss-Fiscalitäts-Rechts beim Heimfalle der Fiscalgüter, so wie die verschiedenen Taxen, die bei Verleihung der öffentlichen Aemter, Ehren, Orden und Würden, so wie auch die Strafgelder bei verschiedenen Verbrechen und Polizei-Uebertretungen an das kön. Aerar zu zahlen waren, die s. g. zufälligen oder ausserordentlichen Einkünfte des k. Fiscus aus, deren Betrag nach Umständen wohl verschieden, doch im Ganzen nicht unerheblich war. — S. hierüber Mehreres b. Schwartner und dessen Statistik v. Ungarn II. § 81. — Fejér Cod. dipl. a. a. O. — Fényes Magyarország statistikája. Pest. 1843. — Wildner: Ein Haupthinderniss des Fortschrittes in Ungarn. Wien. 1840. S. 30. etc. am meisten jedoch: Springer Stat. des österr. Kaiserstaates. Wien. 1840. und der schon erwähnten Dissertation des anon. Verf. De diversis subsidiis publicis in Hung. 1792. 8.

den staatlichen Zuständen der Völker auch ausserordentliche Fälle einer mehr oder weniger dringenden Noth eintreten, zu deren Abwehr auch nur ausserordentliche Massregeln und Mittel als genügend erscheinen, die in einem solchen Falle zur Rettung des Staates in Anspruch zu nehmen, die höchste Gewalt des Staates eben so berechtigt als verpflichtet ist; — und eben der Inbegriff der sich auf einen solchen Fall beziehenden Befugnisse und Pflichten der höchsten Staatsgewalt wird in dem allgem. Staatsrechte mit dem Namen des äussersten Rechts (jus eminens) bezeichnet, und aus diesem Begriffe dessen Rechtsgrund, und exceptionelle Geltung, sammt ihren Grenzen, die Unterarten desselben sammt den darin enthaltenen Befugnissen und Verpflichtungen, nach Vernunft-Principien abgeleitet, um in vorkommenden ähnlichen Fällen in jedem positiven Staate in Anwendung gebracht zu werden. *a)*

Hinsichtlich des Königreiches Ungarn tritt hier abermals die schon öfters in den vorhergehenden Paragraphen vielfach besprochene Frage in den Vordergrund: ob auch dieses Majestätsrecht dem Könige von Ungarn überhaupt in der vollen Geltung des allgem. Staatsrechts — unumschränkt und ausschliesslich — oder aber, nach der positiven Verfassung dieses Landes, mit einiger Beschränkung auf die Mitwirkung der Stände des Reiches, und diess letztere nothwendigerweise gesetzlich? oder nur nach dem Ermessen und freien Willen des Regenten, zuerkannt werden könne und dürfe?

---

a) Hierüber kann verglichen werden: Virozsil Epit. J. n. §. 150—161. wo zugleich die Literatur, diesen Gegenstand betreffend, näher angeführt wird. Doch kann zu diesem Zwecke auch dienen: Pütter's Lit. III. S. 378—482. und Klüber's Lit. S. 321. und dess. öffentl. Recht §. 550—552. — Vom Standpunkte des positiven Rechts, und zwar mit Anwendung auf das K. Ungarn, erörtert diesen Gegenstand Lakits in s. J. publ. H. §. 322—326. doch mehr nur vom Standpunkte des allgem. Staatsrechts, ohne über Ungarn etwas besonders Neues anzuführen. — Letzteres leistet eher die kleine, aber an innerm Werth nicht unbedeutende Dissertation von Prof. Szlemenits, die in Tud. gyüjtemény V. Heft. S. 14—19. unter dem Titel erschien: A vagyonbéli fö igazról — de dominio eminente Regis Hung. — sammt einer kurzen Recension ders. v. St. M. im X. Hefte S. 99. die jedoch, eben so wie Benczur in s. Dissert. de eminenti Regis apost. dominio, dieses Majestätsrecht nur von einem Gesichtspunkte, nämlich dem dinglichen, nicht auch persönlichen in Betracht und Erörterung ziehen.

Die Beantwortung dieser Frage scheint unsern heimischen Rechtsgelehrten und Staatsmännern eben so ungelegen und unwillkommen, als der Gegenstand derselben an sich verhasst, oder wenigstens verdächtig, und von einer ominösen Vorbedeutung zu sein; da die meisten derselben mit einer Art von Scheue jede wissenschaftliche Erörterung hierüber möglichst zu vermeiden trachten; wie aus der in der Anmerkung a) angezeigten kargen Literatur dieses Gegenstandes ersichtlich wird. *b)* — Es ist wohl nicht zu läugnen, dass selbst in den Landesgesetzen nicht einmal der Name desselben irgendwo vorkömmt, aber desshalb wird das Wesen dieses äussersten Rechts im ungar. Rechte durchaus nicht ignorirt, vielmehr lassen sich sowohl in den Landesgesetzen, als dem Reichsherkommen mehrere Spuren nachweisen, die dessen vernunftgemässe Anerkennung und praktische Geltung im ungarischen Staatsleben so ziemlich genügend erweisen. *c)*

Dem zufolge mag vom Standpunkte des ungar. Staatsrechts hinsichtlich des s. g. äussersten Rechts unbedenklich, und ohne Gefahr eines Irrthums, behauptet werden: dass

a) Dem Könige von Ungarn, gleich jedem souverainen Landesfürsten, die mit dem Namen des äussersten Rechts bezeich-

---

b) Diess gesteht selbst der würdige Verfasser der eben erst erwähnten Dissertation, Szlemenics, in den vorausgeschickten Worten: »Nem kis nehézséggel vagyon össze kötetve ezen kérdés a magyar hazánkban, melly csiklándos kérdés fejtegetését iróink többnyire elmelóznek, némelyek pedig csak röviden, avagy csak egy részről érdekelnek« etc. was selbst der oben erwähnte Recensent dieser Dissertation seinerseits also bestätigt: »Ezen kérdésnek fejtegetését csiklandósnak állitja a tanitó, és az valóban csiklándos is — jobb is lett volna talán azt nem is feszegetni.« Warum aber und wozu diese Zurückhaltung in einer wissenschaftlichen Frage? — Darüber wird uns keine Auskunft zu Theil.

c) Was jedoch in den Urkunden und Gesetzen der ungar. Könige — besonders in den Clauseln der Diplome und Privilegien — häufig vorkömmt: ex plenitudine potestatis regiae« — »aus königlicher Machtvollkommenheit« dieser Ausdruck kann nur in seltenen Fällen auf das hier besprochene äusserste Recht bezogen werden. — Gewöhnlich wird darunter nur die Machtvollkommenheit, wie jedes Souverains, also auch des Königs von Ungarn in der Ausübung der ihm ausschliesslich zuständigen vollziehenden Gewalt, und der daraus fliessenden Gerechtsame, verstanden. — In welchem Sinne nun jene Clausel in jedem einzelnen Falle zu nehmen sei? diess kann nur aus den Umständen jedes einzelnen Falles nach den Regeln einer richtigen Interpretation beurtheilt und entschieden werden. — Also Lakits a. a. O. §. 322.

nete Machtvollkommenheit eigen sei: in ausserordentlichen Fällen dringender Noth, oder wo hohe und wichtige Interessen des Landes auf dem Spiele stehen, über die Personen, Sachen und Rechte der Landesangehörigen auch gegen deren Willen eigenmächtig so zu verfügen, wie es zur Rettung oder Wohlfahrt des Landes unumgänglich nöthig erscheint. Denn die Noth in solchem Collisionsfalle kennt kein Gebot, und kein Gesetz, als jenes der Erhaltung des Ganzen, mit Anfopferung einzelner Theile desselben; wie diess auch der erste Grundsatz jedes geselligen Vereins, und der letzte Zweck des Staates gleich gebieterisch erheischen. — Denselben Grundsatz deutet auch Werböcz in seinem Trip. I: 9. Tit. nicht undeutlich mit den Worten an: »Nobiles regni nullius praeterquam Principis legitime coronati subsunt potestati, et ipse quoque Princeps neminem eorum praeter viam juris et altera parte inaudita in persona vel rebns suis — »ordinaria auctoritate« impedire v. turbare potest — dadurch zugleich andeutend: dass unter ausserordentlichen Umständen einer dringenden Nothwendigkeit, oder Wohlfahrt des ganzen Reiches, auch ausserordentliche Massregeln zulässig seien, daher selbst von diesem Cardinal-Vorrechte des ungar. Adels ausnahmsweise abgesehen werden könne. *d)* — Dasselbe bekräftigen auch mehrere, sowohl ältere als neuere Landesgesetze, insbesondere des h. Steph. II. 1. Andr. I. ediet. sowie die Decrete der KK. Carl Rob. Sigmund, Math. Corv. am meisten jedoch die neuern Ges. Art. v. J. 1715: 8. 1723: 6. 1741: 22. wodurch dem Könige im Falle einer ausserordentlichen Nothlage des Reiches die Befugniss eingeräumt wird, ausser dem gesetzmässigen Reichs-

---

d) Hierüber stimmen fast alle Rechtsgelehrten und Politiker überein, nur mit dom Unterschiede: dass die letztern ohne Ausnahme jenes äusserste Recht in den beiden im Begriffe desselben zusammengefassten Fällen, einer dringenden Noth, oder ausserordentlicher Förderung des allgemeinen Wohles, in Anspruch nehmen; und zwar selbst in Ungarn ohne allen Einfluss der Stände des Reiches; die erstern hingegen diess Recht meist nur auf den einzigen dringenden Nothfall, wo die Rettung des Staates ohne dieses Mittel unmöglich schiene, beschränkt wissen wollen; bei dem andern Falle hingegen wenigstens eine vorläufige Berathung, Theilnahme und Mitwirkung der Stände des Reiches für zulässig oder wünschenswerth erklären; wie aus Anm. *f)* unten näher zu ersehen ist.

tage in einem engern, von ihm einberufenen Convente der Grossen des Reiches über die nöthigen Subsidien zu berathschlagen; ja sollte der Fall der Noth noch dringender sein, mit Hintansetzung aller Förmlichkeiten nach eigenem Ermessen die zur Rettung des Staates für nöthig befundenen selbst äussersten Massregeln und Mittel zu ergreifen, und in Anwendung zu bringen; welche Gepflogenheit besonders in Kriegszeiten stets ohne die mindeste Widerrede von Seite der Stände, als gesetzlich und rechtmässig anerkannt wurde; wie es die Geschichte aller Zeiten und Länder nebst unserer vaterländischen in unzähligen Beispielen nachweisen kann. *e)*

Aus diesem Grundsatze fliesst nun von selbst die Folge: dass

b) Auch alle jene besondern Befugnisse, die aus dem Begriffe des äussersten Rechts — hinsichtlich der Personen, Sachen oder Rechte der Staatsgenossen — das allgemeine Staatsrecht dem Landesfürsten überhaupt für ähnliche ausserordentliche Fälle zuerkennt, eben so dem Könige von Ungarn insbesondere kraft der ihm in seinem Reiche zukommenden Machtvollkommenheit (ohne dass deren specifische Anführung hier nöthig wäre) zuerkannt werden müssen, wenn nicht irgend eine Ausnahme davon nach den positiven Gesetzen dieses Landes nachgewiesen werden kann.

Da indessen die oben erwähnte Machtvollkommenheit der höchsten Staatsgewalt bei diesem Majestätsrechte in Ungarn so wie anderwärts der Gefahr eines Missbrauches, der gerade zum Despotismus führen könne, am meisten aus-

---

e) Diese Beispiele kommen wahrlich in der Kriegsgeschichte der letzten Jahrhunderte — und bei Gelegenheit der dazwischen abgeschlossenen Friedens-Verträge — selbst in Hinsicht Ungarns, wo durch die letztern oft integrirende bedeutende Theile des K. Ungarn von dem Gebiete desselben abgelöst, und dem Erbfeinde der Christenheit, zur Rettung des Ganzen, überlassen werden mussten, so häufig vor, dass hierüber gar kein Zweifel obwalten kann — und diess zwar ohne den geringsten Widerspruch der Stände des Reiches — wie aus dem letzten Beispiele ähnlichen Vorgehens in dem Pressburger Frieden von 1805. und dem Wiener Frieden von 1809. wo ein Theil Croatiens sammt dem ungar. Küstenlande an Frankreich abgetreten werden musste, zur Genüge erhellt.

gesetzt ist, so schiene es wohl nicht überflüssig, hier ausdrücklich zu bemerken: dass

α) Die Ausübung des äussersten Rechts in Ungarn, wie in jedem constitutionellen Staate, nicht nur an die natürlichen Bedingungen, die sich aus der Natur der Sache nach Vernunft-Principien von selbst ergeben, sondern auch an die Garantien, wodurch in constitutionellen Staaten die Verfassung des Landes gegen jeden Missbrauch der höchsten Staatsgewalt möglichst geschützt zu werden pflegt, gebunden sei; folglich diese doppelte Sanction eine um so grössere Beachtung von Seite der höchsten Staatsgewalt verdiene. — Ferner

β) Da in dem Begriffe des äussersten Rechts gewöhnlich als Bedingung nicht nur der Fall einer ausserordentlichen Noth, sondern auch jener, wo es sich von der Förderung hoher und wichtiger Interessen des Staates handelt, mitbegriffen zu werden pflegt, eine Bedingung, die hier sogar den Haupt-Rechtsgrund oder Titel des hier in Frage gestellten Rechts bildet, in dem letztern Falle aber der erwähnten Bedingung gewöhnlich die Umstände nicht so dringend, wie in dem ersten, zu sein pflegen, dass sie jede vorläufige Berathung, also in Ungarn auch die reichstägige Theilnahme und Mitwirkung der Stände des Reiches als unzulässig, wo nicht durchaus unmöglich erscheinen liessen: so scheint auch nicht ohne Grund mehreren unserer heimischen Rechtsgelehrten und Staatsmänner jene Ansicht dem Geiste der Gesetze und der constitutionellen Verfassung des Landes mehr angemessen zu sein, wenn die Ausübung des äussersten Rechts bei uns in dem letztern Falle nicht in die absolute Willkür des Königs gesetzt, sondern zugleich von der gesetzlichen Mitwirkung und Beistimmung der Stände des Reiches abhängig angenommen wird; wie diess nebst andern auch die zahlreichen Reichsgesetze, die unter ähnlichen Umständen als Ergebnisse der beiden Factoren der gesetzgebenden Gewalt sich darstellen, namentlich 1464: 10. 1453: 6. 1471: 29. 1492: 15. 1543: 4. 1546: 42. u. 56. 1547: 15. u. 25. 1548: 12. 1550: 19. 1563: 16. u. 19. 1622: 72. 1625: 59. 1715: 69. 1723: 48. 1741: 14. 1791: 57. ja selbst in der neuesten Zeit

1807: 21. 1836: 25. 26. 36. 1840: 4. 10. 38. u. 39. etc. und die zugleich diese Theilnahme der Stände für solche Fälle als gesetzlich nothwendig voraussetzen, so ziemlich genügend beweisen. *f)*

Indessen, wenn die hier angeführten Gründe, und die dabei so zahlreich angezeigten Landesgesetze einer genauern Prüfung nach den Regeln einer echten Interpretation der Gesetze unterzogen und darnach gewürdigt werden, scheint die Tragweite und Beweiskraft derselben dennoch nicht so weit zu reichen, um die mittelst dieser Ansicht angestrebte Beschränkung des äussersten Rechts des Königs von Ungarn hoch über allen Zweifel zu stellen.— Denn

1. Vorausgesetzt, ja selbst theilweise zugegeben, dass die oben sub *β)* angeführten Vordersätze ihre volle Richtigkeit haben, so kann doch nicht dasselbe von dem daraus gefolgerten Schlusse behauptet werden; indem es daraus nicht ersichtlich wird: warum in dem erwähnten zweiten Falle die reichstägige Mitwirkung und Beistimmung der Stände des Reiches durchaus nothwendig befunden werden sollte, wenn keine solche positive

---

f) Unter den zahlreichen Anhängern dieser Ansicht, die jedoch meist den gnten Rath des in der Anm. h) oben angeführten Recensenten befolgen, nnd über einen, wie es heisst, so kitzlichen Gegenstand lieber ihre Meinung für sich behalten, zeichnet sich vorzüglich der nm das nngar. Privatrecht nnd die nngar. Akademie so hochverdiente k. Rath nnd Prof. Szlemenics durch seinen Freimuth ans, womit er die hier erwähnte, so viele geheime Anhänger zählende Ansicht offen und frei im Interesse der Wissenschaft nnd des Landes erörtert, und mit allen ihm zn Gebote stehenden Waffen des Geistes vertritt, den wahren Streitpnnkt gleich anfangs klar und präcis in folgender Aeusserung fixirend: »Ellenben pedig — nämlich gegenüber der ersten in der Anm. d) näher angeführten Meinnng — a törvényszerző testhez tartozik a vagyonhéli fő joggal való élés akkor, ha a hazának szüksége nem olly sürgető, hogy annak elhárítása semmi halasztást ne szenvedjen, a vagy ha csak a hazának tetemes hasznáról és boldogsága nagyobb virágzásáról forog a szó.— Kitetszik ezen vélekedésnek valósága akár a polgári alkotmánynnknak természetét, akár törvényeinknek rendeléseit tekintjük« s a t. — welcher Mcinnng indessen der nicht weniger patriotisch gesinnte, aber logisch consequenter denkende Recensent desselhen mit einem Dilemma entgegentritt, dem gehörig auszuweichen nicht so leicht sein dürfte. — Vergl. die folg. Anm. g) h) i) k) l) m) bis zum Ende.

Gründe oder Gesetze vorhanden sind, die diess ausdrücklich erforderten? — Oder ist etwa blos desshalb, weil in einem speciellen Falle eine ähnliche vorläufige Mitwirkung der Reichsstände möglich erscheint, dieselbe sogleich als zu Recht bestehend und nothwendig anzuerkennen? wo doch sonst eine Schlussfolgerung: a posse ad esse — nach den Regeln der Logik — nie zulässig erscheint. — Würden auf diese Art nicht die meisten, wo nicht alle Majestätsrechte des Königs von Ungarn, die auch sonst ohne das mindeste Bedenken für ausschliessend und vorbehalten anerkannt werden, zuletzt in Comitialrechte umgewandelt, und mit den Ständen getheilt werden müssen? was doch den Haupt-Grundsätzen der ungar. Verfassung geradezu widerspricht.

2. Jener Beweis, der von der eigenthümlichen Verfassung des Landes, und der gesetzgebenden Gewalt derselben insbesondere abgeleitet wird, reicht nicht weiter, als nachzuweisen: dass die gesetzliche Theilnahme und Beistimmung der Stände des Reiches in jenen Fällen wohl erforderlich sei, wo es sich davon handelt, über die Rechte und Befugnisse der einzelnen Staatsgenossen im ordentlichen Wege der Gesetzgebung — in Form eines allgemeinen Gesetzes — irgend eine Verfügung zu treffen; wie diess aus den im §. 49. hinsichtlich der von dem Privatvermögen der Staatsangehörigen zu erhebenden Abgaben, Steuern, Subsidien, Zöllen etc. angeführten Beispielen zur Genüge erhellt, und auch von Niemanden in ähnlichem Falle bezweifelt wird. — Aber schon im Begriffe des äussersten Rechts ist die Bedingung mitenthalten: dass dasselbe nur für ausserordentliche Fälle zu gelten habe, wo die ordentlichen Massregeln und Mittel der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt nicht ausreichen, wo nicht in Form eines allgemein zu geltenden Gesetzes, sondern ausnahmsweise, nach Umständen einer dringenden Nothwendigkeit, die kein Gesetz kennt, plötzlich Rechnung getragen, und über Personen und Rechte der Staatsangehörigen Verfügungen getroffen werden müssen, wie sie die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt unumgänglich erfordert. — In solchen und ähn-

lichen dringenden Fällen die Rettung oder Wohlfahrt des Reiches von den langsamen Berathungen und Beschlüssen einer Reichsversammlung abhängig machen zu wollen, hiesse eben so viel, als im voraus den Staat der grössten Gefahr preis geben; nach dem bekannten klassischen Sprichworte: »Deliberante Roma, Saguntum perit.« g) — Endlich

3. Was die oben sub β) angeführten zahlreichen Landesgesetze betrifft, diese genauer erwogen, erweisen noch weniger das, was hier in Frage steht. Denn die meisten derselben enthalten blos Verfügungen, die nach eigenem Ermessen zu treffen, der König kraft der ihm zustehenden vollziehenden, oder der Militär- oder der obersten Polizeigewalt, ohnehin eben so berechtigt, als vermöge seiner k. Würde auch verpflichtet ist. h) — Andere davon geben nur den Bitten und Wünschen der Stände, kraft des ihnen zustehenden Petitions-Rechtes, einen

g) Hierin stimmt nebst Andern auch der oben erwähnte Recensent mit unserer Ansicht vollkommen überein, wo er der Behauptung des Prof. Szlemenics mit seinem Dilemma entgegentritt: »Semmi szukség sintsen tehát azon különböztetésre, melyet tanitó ur munkájában előád: mert hol a fejedelemnek rendszerint való hatalma elégséges, ott helye nincs az ö rendkivülvaló hatalmának, a mit tanácskozás rendes utján elvégezni lehet, ott a fejedelem rendkivülvaló módonhoz nem nyulhat, de nyulni sohasem is szokott. — Noha tehát a vagyonbéli fő jog mindenkor a fejedelemé, az azzal való élésnek azonban csak a rendkivülvaló szükségben és esethen vagyon helye. — De ez Magyarországban szintugy, mint más országokhan. Igy St. M. a tud. gyüjtem. 1817. X. kotet. 100. l.

h) So insbesondere die Gesetze von 1453: 6. 1464: 10. 1492: 15. 1543: 4. 1546: 42. u. 56. 1547: 15. u. 25. 1563: 16. 1741: 29. etc. wodurch überhaupt angeordnet wird: dass die Schlösser und befestigten Plätze im Lande, die vielleicht weniger nothwendig, oder wenn sie vom Feinde früher besetzt würden, für die ganze Umgegend als gefährlich befunden werden könnten, durch die Ober-Capitane des Landes demolirt werden sollen; theils damit sie nicht in die Hände der Feinde gerathen, theils den Räubern und Plünderern des Landes nicht zu Schlupfwinkeln und Asylen dienen zum grossen Nachtheil der öffentlichen Sicherheit; welcher Beweggrund hinlänglich anzeigt, dass diess Recht ganz füglich auf das Polizei- oder auch höchste Waffenrecht des Königs zurückgeführt werden könne, wo den Ständen des Reiches ohnehin kein Einfluss gebührt; was die letztern selbst ausdrücklich im 7. §. des 16. Ges. Art. v. J. 1563. anerkennen. – Dasselbe gilt auch von dem 14. Ges. Art. d. J. 1751. worin die nöthigen Anordnungen wegen Abschaffung der gemein-

legalen Ausdruck, ohne den ausschliesslichen Befugnissen des Königs nahe treten zu wollen; *i)* andere endlich, und zwar die meisten aus der neuern Zeit, legen aus Rücksichten des allgemeinen Wohles einzelnen Staatsgenossen Lasten und Beschränkungen hinsichtlich ihres Privat-Besitzthums auf, *k)* die nach der Landesverfassung in Anspruch zu nehmen, nur im gegenseitigen Einverständnisse des Königs mit den Ständen des Reiches, im Wege der Gesetzgebung des Landes, gestattet ist; wozu es jedoch keines Titels des äussersten Rechtes bedarf, da ihm diess auch kraft des obersten

---

schädlichen Mühlen, und anderer ähnlicher Hindernisse der Fluss-Schifffahrt nnd Errichtung neuer Dämme etc. getroffen werden, was alles natürlich kraft des Polizei-Rechts den Local-Behörden, als Organen der executiven Gewalt, ohne irgend einen andern Rechtstitel, überlassen zu werden pflegt.

i) Hier können unter andern die Ges. Art. v. J. 1548: 12. 1550: 19. etc. zum Beispiele dienen, von denen schon oben §. 37. beim Majestätsrechte hinsichtlich der Religions- und Kirchenangelegenheiten Erwähnung geschah. — Spuren ähnlicher Bitten und Postulate der Stände kommen häufig auch bei andern, dem Könige ausschliesslich vorbehaltenen Majestätsrechten nicht selten vor, die blos als Beweise des s. g. Petitions-Rechtes, ohne weitern Anspruch, gelten können.

k) Dahin gehören die oben angeführten Gesetze v. J. 1563: 19. 1622: 72. 1625: 59. u. 1715: 69. wodurch bestimmt wurde: dass die Grenzfestungen die Brüder und andere mitbesitzende Grundherren nach einem verhältnissmässigen, jedem Einzelnen zukommenden Antheile, im guten Stande zu erhalten verpflichtet wären. — Wenn jedoch über den verhältnissmässigen Antheil der Einzelnen auch bei Vertheilnog der Einkünfte von Wirthshäusern, Mühlen, Wäldern und andern ähnlichen gemeinschaftlichen Beneficien, nach Herkommen nnd Gepflogenheit, unter den Mitbesitzern ein Zweifel oder Streit entstünde, so soll derselbe durch die Comitats-Behörden, oder auch eigends dazu ausgesandte Commissäre, nach Recht und Billigkeit im Sinne d. Ges. Art. v. J. 1687: 16. so wie auch v. J. 1791: 57. u. 1807: 21. 1836: 12 entschieden werden. — Dasselbe gilt auch von dem Ges. Art. 1723: 48. hinsichtlich des auf die Güter der Verschwender zu legenden Sequesters. — Eben so enthält der 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. Ges. Art. d. J. 1840. eine Menge ähnlicher Polizei-Verfügungen in Angelegenheiten des Handels- und Wechselrechts, des Fracht- nnd Fuhrwesens, der Handels-Gesellschaften etc. wozu auch noch die hereits oben §. 46. Anm. *g)* angeführten Gesetze über die aus Privatmitteln zu unternehmende Communications- und Verkehrsmittel jeder Art, die ins Bereich der höhern s. g. Wohlfahrts-Polizei gehören, dazu jedoch keines Rechtstitels des äussersten Rechts bedürfen; wie schon erwähnt wurde.

Polizei-Rechts in wichtigern Fällen der s. g. Wohlfahrts-Polizei ohnehin zusteht; wie oben §. 46. schon erwähnt wurde. *l)*

Aus allem bisher Angeführten darf nun, nicht ohne Grund, gefolgert werden: dass die oben in Frage gestellte theilweise Beschränkung des dem Könige von Ungarn überhaupt zukommenden s. g. äussersten Rechts auf die Mitwirkung und Beistimmung der Stände des Reiches, in Fällen, wo offenbar keine so dringende Nothwendigkeit diese Massregel ausschliesst, weder aus den Landesgesetzen, noch dem Reichsherkommen, oder andern Rechtsgründen zu erweisen sei; und daher auch die Ausübung dieses Rechtes überhaupt in Ungarn, besonders wenn der echte Begriff desselben blos auf die Fälle ausserordentlicher Noth beschränkt bleibt, keiner weitern Beschränkung unterliege, als die ihr durch die vernunftrechtlichen Principien des allgem. Staatsrechts vorgezeichnet ist. — Doch dürfte eine einzige Bestimmung ausnahmsweise in Ungarn hier noch hinzugefügt werden: dass wenn jener Fall einer dringenden Noth, oder einer grossen Gefahr für den Staat, welcher der Ausübung des äussersten Rechts den Anlass in Ungarn geboten hat, einmal vorüber wäre, derselbe bei der nächsten Gelegenheit den Ständen des Reiches zur Kenntniss zu bringen sei; denen es dann obliegen würde, in gemeinsamer Berathung mit der Regierung die nöthige Vorsorge zu treffen, dass sowohl den Privat-Eigenthümern, die einige Opfer dem allgemeinen Wohle zu bringen genöthigt wurden, die verhältnissmässige Entschädigung dafür geleistet, als auch die öffentlichen Rechte des Reiches oder der Stände, die während der allgemeinen Nothlage mehr oder minder gelitten, nach überstan-

l) Hinsichtlich der Anlegung neuer Eisenbahnen, welcher Gegenstand ebenfalls ins Bereich der hohern Polizei einschlägt, ist eine der interessantesten dabei vorkommenden Fragen jene über die Expropriation jener Grundbesitzer, durch deren Gebiet die Trace gefuhrt werden soll, wobei natürlich gewohnlich auch das äusserste Recht des Staates in Anspruch genommen wird. — Doch in welchem Grade? bis zu welcher Grenze? unter welchen Bedingungen? hierüber besteht oft eine grosse Meinungs-Verschiedenheit, und die bekannten Anecdoten von Friedrich II. König von Preussen und seines Benehmens gegen den Eigenthümer der Mühle von Sanssouci, die dadurch berühmt wurde, so wie von einem ähnlichen Falle des Kaisers Napoleon I. in Malmaison, können füglich als passende Illustrationen über die Anwendung des hier erörterten Majestätsrechts gelten.

dener Gefahr wieder in den frühern Stand zurückversetzt werden; wie diess in Ungarn hauptsächlich in Bezug auf die während der Kriege oder anderer Unfälle in Verlust gerathenen Gebietstheile oder Nebenländer und Güter der h. Krone zu allen Zeiten, nach dem Zeugnisse der Geschichte, der Gepflogenheit der Reichstäge, und selbst im Sinne des 3. Artikels des Krönungs-Diploms, und anderer Landesgesetze beobachtet worden ist. *m)*

§. 51. — 10. Das Recht hinsichtlich der Land- oder Reichstäge. *a)*

Ausser den Majestätsrechten, die jedem souverainen Landesfürsten sowohl in den ordentlichen, als ausserordentlichen Umständen des Staates, aus dem Begriffe der höchsten Staatsgewalt, auf gleiche Art und Weise zustehen, ist dem Könige von Ungarn nach der eigenthümlichen Verfassung dieses Reiches noch insbesondere eigen das ihm hinsichtlich der Land- und Reichstäge *b)* zukommende Recht: alle Anstalten und Vorkehrungen zu

---

m) Diess wird in Ungarn hauptsächlich durch die häufigen Gesetz-Artikel bestätigt, die über Einverleibung der im Laufe der Zeiten von der h. Krone abgerissenen, später wieder zurück erlangten, oder zurück zu erlangenden Gebietstheile des K. Ungarn, und seiner Nebenländer lauten, und reichstägig abgefasst worden sind; als in der neuern Zeit insbesondere v. J. 1715: 92. u. 116. 1723: 20. u. 88. 1729: 7. 1741: 2. 18. 50. 51. 1791: 2. u. 61. 1792: 2. u. 11. 1827: 13. 1830: 5. u. 12. 1836: 21. 1840: 33. u. 34. etc.

a) Hinsichtlich des hier besprochenen Majestätsrechts sind die Haupt-Grundsätze vom Standpunkte des allgem. Staatsrechts in den Werken der berühmtesten Staatsrechtslehrer Aretin, Rotteck, Pölitz, Zachariae, Maurenbrecher, Jordan, Klüber, Fritot, Zöpfl, Macarel etc. zu finden, so wie vom Standpunkte des pos. ungar. Rechts über diesen Gegenstand hauptsächlich nachgelesen und verglichen zu werden verdienen: ausser den schon bekannten Werken von Ürményi, Rosenmann, Lakits, Schwartner II. §. 37—59. die Monographien von J. Tomka-Szászky: Commentatio hist. pol. de comitiis R. Hriae, auch in J. Horváth Bibliotheca Jur. Cons. Hung. T. III. Vienn. 1789. dann Anonymi: Dissertatio J. publ. Hung. de comitiis R. Hung. deque organisatione eorumdem Pos. 1791. 8. Endlich: Kovachich Vest. comit. etc. und Fejér Cod. diplom. Hung. T. X. Vol. 2. wo in der Vorrede die Art und Weise der Abhaltung ungar. Landtäge durch alle Perioden der vaterländischen Geschichte eben so gelehrt als interessant dargestellt wird.

b) Die Land- oder Reichstäge werden in den ungar. Gesetzen mit verschiedenen Namen bezeichnet. — Unter den ersten Arpadischen Königen kommen sie in dem Decr. des heil. Stephan II. B. 19. 27. 33. H. unter dem

treffen, die nach der Landesverfassung zu der gesetzlichen Wirksamkeit dieser höchsten politischen Körper oder Versammlungen des Reiches unumgänglich erfordert werden. — Diese Gewalt, als Inbegriff mehrerer darin enthaltenen Rechte, wird gewöhnlich im Sinne der ungar. Landesgesetze in ein actives und passives Recht eingetheilt; und unter jenem das Recht, diese Reichsversammlungen rechtmässig, d. h. den Landesgesetzen gemäss, einzuberufen, und in Thätigkeit zu setzen; unter diesem aber die, bestimmten physischen oder moralischen Personen zustehende Befugniss, an denselben gesetzlich Theil zu nehmen, oder bei denselben Sitz und Stimme zu haben, verstanden. *c)*

Namen Concilium regale oder Commune regni — in K. Colomann's I. Decr. in der Vorrede §. 15. und abermals im II. Decr. des heil. Stephan 23. H. werden sie als Conventus Primatum — oder wie in der Vorrede des Decrets des heil. Ladislaus 15. u. 37. so wie auch in Colomann's II. Decr. 5. H. als Synodus sancta bezeichnet. — In der mittleren Periode ist schon in den Vorreden der Decrete die Rede von: Conventus regni generalis DD. Praelatorum, Magnatum et Nobilium caeterorumque regnicolarum, wie in den Ges. v. 1471: 1. 1550. u. 1622. ferner 1625. 1630. 1635. 1638. 1647. 1655. bis 1751. oder sie werden nur kurz genannt: Conventio generalis nobilium aut regnicolarum uti 1446: 4. 1498: 45. 1453. u. 1458. in Vestig. Com. v. 1471. so wie am Schlusse des Decr. v. 1492. 1500: 10. etc. oder auch nur Congregatio diaetalis, wie im Eing. d. Decr. v. 1615. 1647. 1659. 1729. u. 1751. oder Congregatio generalis, wie 1458: 3. u. 48. und in Vest. Com. 1495: 27 1498: 74. 1459: im Eing. so wie auch in den Decr. v. 1464. 1492. 1546. 1603. 1618. 1622. 1647. 1729. oder auch wieder ausführlicher: Congregatio generalis Universorum Praelatorum, Baronum et Procerum, Nobiliumque im Eing. d. Decr. v. 1462. 1446. und am Schlusse derselben v. 1453: 3. 1462: 1. 1486: 40. 63. etc. — Oefters werden sie auch genannt: Diaeta generalis seu congregatio, oder Conventus regnicolarum, wie im J. 1453: 3. 1500. im Eingange, 1572: IV. 3. eben so in der Vorrede v. J. 1741. u. 1765. wie auch im J. 1488. 1486. 1487—1638: 1 1492. im Eing. und in dem Landt. v. Bács v. 1517: 5. Einmal kömmt sogar in dem Decr. v. J. 1289. in Vestig. Com. S. 150. die Bezeichnung Parlamentum publicum regni vor. — In der neuern Zeit der österr. Periode werden die Landtäge am häufigsten und fast immer mit dem Namen: Conventus generalis regni vel diaetae — in der ungar. Sprache »Országgyülése« — in der deutschen »Landtäge« oder auch »Reichstäge« bezeichnet. — Vergl. Tomka, Szászky, Kovachich, Fejér a. a. O.

c) Aus der oben angegebenen Begriffs-Bestimmung ist leicht zu entnehmen, dass an diesem Orte nur von dem activen Rechte des Königs, hinsichtlich der Reichstäge, die Rede sein könne. — Von dem passiven Landtagsrechte wird weiter unten §. 56—59. so wie auch §. 73—75. die Rede sein, wo es sich von den Rechten der Stände des Reiches, oder auch der wirkl. Abhaltung der Reichstäge handelt.

Dass eine solche Gewalt im Kön. Ungarn, als einem monarchisch-constitutionellen Lande, vorhanden sein, und als Attribut oder Prärogative der Krone dem Könige überhaupt zuerkannt werden müsse, kann schon daraus entnommen werden: dass eine gesetzmässige Thätigkeit eines so hochgestellten politischen Körpers, als die zu einem Reichs- oder Landtage versammelten Stände des Reiches, als die einzigen öffentlichen Organe und Vertreter des ungarischen Volkes in ihrer Gesammtheit darstellen, in einem monarchischen Staate — ganz unabhängig — ohne offenbaren Widerspruch gar nicht begriffen werden kann. — Indessen wie weit diese k. Prärogative hinsichtlich der Landtäge nach der beschränkten Verfassung des Landes durch die Theilnahme der Reichsstände beschränkt sei? kann ohne besondere Schwierigkeit aus folgenden, der Verfassung des Landes entnommenen Zügen erkannt werden: — Und zwar

A) Hinsichtlich des activen auf diesen Gegenstand bezüglichen Rechts gebührt dem apost. Könige von Ungarn

a) Ueberhaupt — wenige nächst anzuführende Fälle ausgenommen — die ausschliessliche Befugniss: die Stände des Reiches zu einem allgemeinen s. g. Land- oder Reichstage gesetzlich einzuberufen, mit Angabe der Zeit und des Ortes: wann und wo dieselben sich einzufinden haben? welche Befugniss sonst Niemanden ausser dem Könige zusteht; so zwar, dass jede ohne Wissen und Willen des Königs veranstaltete ähnliche Versammlung, da sie nur zu leicht zum Nachtheil des kön. Ansehens, und Anzettelung gefährlicher Umtriebe, Aufstände, ja selbst bürgerlicher Kriege (wie das benachbarte Polen die traurigsten Belege dazu liefert) Veranlassung geben, und durch ähnlichen Missbrauch die Sicherheit und Wohlfahrt des Reiches ernstlich gefährden könnte, höchst weise durch ausdrückliche Gesetze des Landes unter Androhung schwerer Strafen untersagt ist; im Sinne der Ges. Art. v. J. 1504: 1. 1536: 40. 1597: 46. 1599: 26. 1635: 88. 1681: 12. 1697: 46. 1715: 31. etc. *d)*

---

d) Es fehlt nicht an Beispielen in der Geschichte Ungarns, dass unter besondern Umständen die ungar. Landtage mitunter auch von andern Personen zusammenberufen worden sind, als denen diess Recht durch die Landesgesetze zukam. — So führt Kovachich in s. Vestig. Comit. S. 406. u. 624. als Beispiel

Doch finden dabei folgende gesetzliche Ausnahmen statt:

α) Wenn zur Wahl eines neuen Königs ein Reichstag nothwendig wird (welcher Fall bei dem gegenwärtig bestehenden Erbrechte des regierenden Hauses im Sinne der Grundgesetze des Reiches, namentlich des 4. Art. des Krönungs-Diploms nur im Falle des gänzlichen Aussterbens der Dynastie eintreten kann) so gebührt vor allem dem Reichs-Palatine das Recht, einen solchen gesetzmässig auszuschreiben und einzuberufen; wie diess die Landesgesetze v. J. 1485: 3. 1681: 1. und seitdem vielfach bestätiget, ausdrücklich verordnen.

β) Ein ähnlicher Fall tritt ein, wenn die Wahl eines Reichs-Palatins über die gesetzlich bestimmte Jahresfrist, ohne Ursache, hinausgeschoben werden sollte; in welchem Falle dasselbe Recht die Gesetze v. J. 1608: 3. v. d. Kr. 1613: 7. 1618: 4. 1622: 2. §. 13. bestätigt im J. 1681: 2. etc. dem obersten Landrichter, und in Ermangelung dessen dem Tavernicus oder Reichs-Schatzmeister, und zwar bei sonstigem Verluste ihrer Würde und ihres Amtes, übertragen; welche Anordnung jedoch, da sie nie in Aus-

---

an, dass nach dem Tode des grossen K. Mathias Corv. der Landtag zur neuen Königswahl durch dessen Wittwe die Königin Beatrix, und nach Ludwig II. unglücklichem Ende bei Mohács ebenfalls durch die Königin-Wittwe Maria — obschon in dem letztern Falle unter Mitwirkung des Reichs-Palatins — ausgeschrieben und zusammen berufen worden sei. — So sagte auch der Erzherzog Mathias im J. 1605. den Landtag nach Pressburg an, wobei er, gleichsam zur Entschuldigung der grossen Eile, den Umstand anführte: dass die königl. Berufungs-Schreiben (literae regales) nächstens eintreffen würden. — Derselbe hat ferner als Gouverneur des Landes — regni gubernator — in Folge eines Stände-Beschlusses auf dem Pressburger Convente, kraft des s. g. Majestäts-Schreibens, einen allgemeinen Landtag für das Jahr 1608. angesagt, der auch zur bestimmten Zeit in Pressburg abgehalten wurde. — Aehnliche Fälle kommen mehrere in der Geschichte der Könige aus der Arpadischen und gemischten Periode vor. Diese Fälle finden in den ältern Zeiten einige Rechtfertigung in dem Umstande, dass theils keine darauf bezüglichen Gesetze noch vorhanden waren, theils dass ausserordentliche Zeitumstände mitunter eine Ausnahme von den Gesetzen zu gestatten schienen, welche Ausnahmfälle jedoch den später ausdrücklich hierüber erlassenen Gesetzen keinen Eintrag thun.

übung gebracht wurde, für obsolet und erloschen angesehen werden dürfte. *e)*

Uebrigens gebührt dem Könige noch ferner

b) Während des Reichstags das ausschliessliche Recht, in Form einer Initiative die s. g. kön. Anträge (Propositiones regiae) an die Stände zu stellen, bei den Versammlungen entweder selbst — wie einstens — oder wie in der neuern Zeit durch seine gesetzlichen Stellvertreter den Vorsitz darin zu führen, die Verhandlungen — im Sinne der üblichen Geschäftsordnung — zu leiten, die Stimmen

---

e) Zwar wollten Einige von der ständischen Opposition behaupten, dass auch bei der Ausübung dieses Majestätsrechts den Ständen des Reiches ein gesetzlicher Einfluss dabei aus dem Grunde zukäme, weil durch den 1. Ges. Art. d. J. 1471. angeordnet worden sei: »Ut Rex de consilio Praelatorum et Baronum diaetam indicat« und weil in dem Eingange des Decrets v. J. 1492. §. 2. ausdrücklich gesagt werde: dass der Landtag in jenem Jahre mit Einwilligung der Prälaten und Reichsbarone — »Praelatis et Baronibus consentientibus« — angesagt worden sei etc. — Indessen, da der 3. Ges. v. J. 1453. eben so ausdrücklich verfügt, dass der König, wenn er den Landtag in Stuhlweissenburg halten will, denselben 40. Tage früher ansagen und dem Reiche kundgeben möge, und es ferner in dem 108. Ges. Art. dess. oben angeführten Landtags v. J. 1492. im 2. §. heisst: »Quandocunque et quotiescunque generalem diaetam Majestas indixerit« so wie auch im J. 1495: 26. »Dum aliquam diaetam per Majestatem Regiam celebrare continget« etc. und 1498: 1. Ges. Art. »Dum per Regiam Majestatem congregatio generalis in campo Rákos celebretur.« Ferner 1548: 18. »Ubi Majestas Palatinum creare voluerit, conventum indicat« so wie auch 1608: 3. Ges. Art. v. d. Kr. »Palatini eligendi causa intra annum generalem diaetam Majestas promulget« etc. und hinsichtlich des Ausnahmsfalles bei dem Hatvaner Landtage selbst landtägig es ausgesprochen wurde durch den 17. Ges. Art. 1526: dass dieser Landtag für ungesetzlich und ungiltig desshalb erklärt werde, weil er gegen den Willen und Befehl des Königs abgehalten wurde, und hinsichtlich des Ausnahmsfalles beim Erzh. Mathias bemerkt werden müsse, dass derselbe als Gen. Gouverneur des Reiches in dem Eingange des Decrets v. 1608. §. 8. ausdrücklich — auctoritate regia — laut kön. Vollmacht den Landtag einberufen habe, endlich in d. J. 1405. 1435. 1454. 1471. 1474. 1488. 1495. 1498. 1504. 1514. 1542. 1546. 1548. 1550. und vom J. 1554. bis 1765. und seitdem bis auf die neueste Zeit alle Landtäge in dem Eingange der darauf bezüglichen Decrete de edicto Regio, auf kön. Befehl, angesagt und einberufen wurden, ohne dass von einer Berathung oder Einwilligung der Stände des Reiches auch nur irgend eine Erwähnung geschähe; so dürfte es doch ausser allem Zweifel gestellt sein: dass diess Recht dem Könige allein ausschliesslich und ohne allen Einfluss der Stände gebühre. — Vergl. die oben angef. Werke.

der Stände zu sammeln, und die gefassten Beschlüsse mittelst kön. Rescripte entweder zu bestätigen, oder zu verwerfen; diejenigen aber, die durch seine Beistimmung Gesetzeskraft erlangten, durch ein feierliches, mit eigener Unterschrift, und beigefügtem kön. Siegel bekräftigtes Diplom zu bestätigen, und als von nun an rechtsgiltige Reichsgesetze durch das ganze Land öffentlich verkündigen zu lassen. — Endlich gebührt ihm auch

c) Zum Schlusse des Reichstages das ausschliessliche Recht, den Landtag auf eine bestimmte Zeit zu prorogiren, oder denselben auch ganz aufzulösen; Alles diess kraft der Landesgesetze v. J. 1453: 3. 1492: 2. u. 108. 1495: 25. 1498: 1. 1526: 17. 1548: 18. 1536: 21. 1588: 2. 1593: 18. 1608: 3. v. d. Kr. 1622: 9. etc. denen auch ein ähnliches, bis auf die neueste Zeit reichendes Reichsherkommen, und eine durch Jahrhunderte geheiligte Observanz treu stets zur Seite geht.

Dagegen muss jedoch noch bemerkt werden: dass

γ) In der neuern Zeit, auf dringendes Ansuchen der Stände, die im Sinne des 14. Ges. Art. v. J. 1715. in der öftern Abhaltung der Landtäge stets ein heilsames Mittel zur Abstellung der Landes-Beschwerden, und hiemit auch zur Förderung der allgem. Sicherheit und grössern Wohlfahrt des Reiches erblicken, gesetzlich angeordnet worden sei: dass im Sinne der bereits bestehenden Landesgesetze künftig stets in drei Jahren, ja bei dringenden Fällen auch eher noch ein allgemeiner Reichstag durch den König einberufen werde; wo die öffentlichen, die Ruhe und Wohlfahrt des Landes bezweckenden Angelegenheiten desselben regelmässig verhandelt, und erledigt werden sollen. — So lauten die G. Art. v. J. 1655: 49. 1715: 14. 1723: 7. 1791: 13. 1827: 5. etc. — Ferner

δ) Da nach Verfügung des 3. Ges. Art. v. J. 1791. zur Krönung eines neuen Königs die Frist von sechs Monaten, so wie zur Wahl eines neuen Reichs-Palatius jene von einem Jahre gesetzlich bestimmt wurde, und diese beiden Akte nur auf einem allgemeinen Reichstage gesetzlich vorgenommen werden können, hiemit zugleich die Nothwendigkeit der Einberufung eines solchen

Reichstages innerhalb der gesetzlicheu Frist, und nicht ausserhalb derselben angezeigt sei. — Endlich

ε) Welche Rechte und Befugnisse bei Abhaltung der Reichstäge den Ständen des Reiches — kraft der Landesgesetze oder eines demselben gleichkommenden Herkommens — im Laufe der Zeit als zuständig anerkannt, und ausgeübt wurden; dieselben können ihnen auch ferner und so lange nicht versagt, oder in Zweifel gezogen werden, bis hierüber unter beiderseitiger Einwilligung des Königs und der Stände, durch eine neue, schon längst gewünschte, Organisirung oder Reform der bisher bestandenen Landtags-Ordnung etwas Anderes gesetzlich verfügt werden dürfte. — Worin übrigens die bisherigen Rechte und Befugnisse derselben bestanden? wird im II. Theile §. 73. 74. näher nachgewiesen.

B) Hinsichtlich des passiven, oder s. g. Stimm- und Sitzungs-Rechtes am Reichstage, ist bereits aus dem Vorhergehenden bekannt: dass

a) Dem Könige von Ungarn — kraft des unbestrittenen absoluten Rechts — Privilegien jeder Art zu verleihen, auch das Recht ausschliesslich, und unabhängig von jeder Mitwirkung der Stände, zukomme: durch das gewissen Gemeinden verliehene Privilegium einer königl. Freistadt, dieselben, sowie auch

b) Durch das einzelnen Ausländern aus königl. Gnade ertheilte Indigenats-Diplom — diese sowohl physische, als jene moralische Personen zu befähigen, die Theilnahme an den reichstägigen Befugnissen, und politischen Rechten der Stände des Reiches, mit Sitz und Stimme an denselben in Anspruch zu nehmen, sobald sie den dazu erforderten Bedingungen Genüge geleistet.

Demnach stellt sich auch hier das oben dem Könige zuerkannte Recht, einigermassen dadurch als beschränkt dar: dass

α) Sowohl jene mit dem Privilegium einer königlichen Freistadt aus königl. Machtvollkommenheit begabte Gemeinden, als

β) Auch jene Ausländer, die ausser dem Reichstage aus königl. Gnade das Indigenat des K. Ungarn erhielten,

das volle und wirkliche Sitz- und Stimmrecht auf dem ungar. Reichstage, und hiemit auch die reelle Theilnahme an den politischen Rechten der Stände des Reiches, nicht eher erlangen, bis sie nach Erfüllung der dazu erforderlichen Bedingungen, mit deren Wissen und Willen förmlich in dem reichstägigen Decrete inarticulirt, und dadurch zu gleichberechtigten adeligen Staatsgenossen erklärt worden sind. — Vergl. oben §. 23. S. 203 bis 209. *f)*

Alles Uebrige, was im ungar. Staatsrechte noch über die Reichstäge vorkömmt, besonders hinsichtlich der Art und Weise, wie solche abgehalten werden sollen? wird unten §. 73. 74 ausführlicher behandelt.

§. 52. — Die königl. Regalien in Ungarn überhaupt, und insbesondere 1. Das königl. Berg- und 2. Salz-Regal.

Ausser den wesentlichen Majestätsrechten, die der Gegenstand unserer Erörterung von §. 38—51. waren, kommen dem apost. Könige von Ungarn, kraft der in der königl. Würde dargestellten höchsten Staatsgewalt, überdiess auch noch die s. g. königl. oder höhern Regalien zu; deren Begriff, Ursprung, Rechtsgrund, verschiedene Arten derselben, und die in ihnen mitbegriffenen Rechte und Befugnisse, aus den im allg. Staatsrechte näher erörterten Vernunft-Principien, hier als bekannt, vorausgesetzt werden. *a)*

---

f) Es wurde bereits oben §. 23. erwähnt: dass hinsichtlich der Wirksamkeit der Inarticulirung des vom Könige an Auswärtige verliehenen Indigenats durch die Ges. Art. 48—54. d. J. 1840. eine von dem früher beobachteten Herkommen bedeutend abweichende Verfügung getroffen worden sei, kraft deren einigen der vom Könige mit dem Indigenate ausgezeichneten Auswärtigen, wenn sie auch in ihrer Heimat irgend einen Magnatentitel führten, denselben in Ungarn beibehalten, und als solche auch an der Magnatentafel ihren Sitz beim Landtage ohne Anstand einnehmen, und ihr Stimmrecht persönlich ausüben konnten, diess Recht gegenwärtig nur in dem Falle zugestanden wird, wenn es ihnen ausdrücklich in dem Inarticulirungs-Gesetzartikel eingeräumt wurde; sonst aber solche nur dem übrigem Reichsadel zugezählt, keineswegs aber mit dem persönlichen Stimmrechte an der Magnatentafel betheiligt werden.

a) Die vorzüglichsten Schriftsteller über die s. g. Regalien überhaupt und insbesondere, vom Standpunkte des allgem. Staatsrechts, sind in jedem

Von diesen wurde vom Standpunkte des positiven ung. Staatsrechts, oben §. 49. bereits vorläufig angezeigt, dass im K. Ungarn alle höhern Regalien, mit allen darunter begriffenen Rechten und Befugnissen (mit alleiniger Ausnahme des von der ung. Reichskrone unveräusserlichen gänzlichen Veräusserungs-Rechts) in der Regel ursprünglich und unumschränkt dem Könige zustehen; jedoch stets nur im Sinne der hierüber bestehenden positiven Gesetze des Landes, die, nachdem sie nach der Landesverfassung nur im vollen Einverständnisse des Königs und der Stände des Reiches, dann aber über alle wichtigern, selbst financielle Landes-Angelegenheiten, besonders aber hinsichtlich der öffentlichen s. g. königl. Einkünfte Manches verfügen können, wodurch der unumschränkten Finanzgewalt des Königs einige Schranken gezogen werden, die Macht des Königs in solchen Fällen wohl in sofern beschränken, als dieselbe dadurch an die Mitwirkung der Stände des Reiches mehr oder weniger gebunden erscheint. — In wie ferne nun diese Mitwirkung der letztern nach den Landesgesetzen bei den einzelnen Regalien stattzufinden habe? und ob dieselbe in solchen Fällen kraft ausdrücklicher Gesetze nothwendigerweise zur gesetzlichen Gebahrung der Finanz Regalien erforderlich, oder nur von dem freien

---

encyclopädischen Handbuche der Rechts- und Staatswissenschaften, so wie auch in Rotteck u. Welcker Staats-Lexicon, unter den betreffenden Rubriken, zu finden — Der von den ältern Staatsrechtslehrern gemachte Unterschied zwischen den wesentlichen und zufälligen, cameralischen und nicht cameralischen, grössern und kleinern, so wie auch Regalien der ersten und zweiten Klasse, oder jenen, die mehr dem öffentlichen, und jenen, die mehr dem Privatrechte eigen wären; ferner persönlichen und fiscalischen, feudalen und nichtfeudalen, directen u. indirecten, veräusserlichen und unveräusserlichen etc. dürfte dem Wesen nach wohl auch in dem ungarischen Rechte nicht ganz fremd oder unbekannt, doch weniger üblich erscheinen. — Die Lehre von den Regalien in ihrer speciellen Anwendung auf das K. Ungarn hat von allen unsern heimischen Gelehrten fast der einzige Lakits in s. Msc. Staatsr. des K. Ungarn §. 282—322. mit der ihm eigenen Gelehrsamkeit vollständig abgehandelt; dessen Verdienst hierin um so dankbarer anzuerkennen ist, als auch diess verdienstliche Werk dem grössten Theile des Publikums nicht leicht zu Gebote steht. — Historische kurze Notizen über die Regalien in Ungarn enthält auch Schwartner's Statistik des K. Ungarn im II. Th. §. 83. — Fényes, Springer, Faber Stat. Schriften. — Grellmann Stat. Aufklärungen II. u. III. Theil. — Vergl. auch Fejér Cod. diplom. Hung. T. X Vol. 3. in der Vorrede.

Ermessen und Willen des Königs, der nicht selten auch hinsichtlich der seiner absolut freien Willkür anheimgestellten Angelegenheiten des Landes den Beirath der Stände einzuholen geneigt, aber nicht dazu verpflichtet ist, als abhängig anzunehmen sei? — Diess ist nun die Frage, deren glückliche Lösung (wie oben §. 49. bereits angedeutet wurde) bei den königl. Regalien nicht minder als den eigentlichen Majestäts-Rechten vielen Schwierigkeiten unterworfen ist; da die positiven darauf bezüglichen Gesetze, theils an sich mangelhaft und unvollständig, theils oft so dunkel und zweifelhaft sind, dass über ihren wahren Sinn nicht selten neue Streitigkeiten zwischen den Organen der Regierung und den Ständen des Reiches entstehen; die, ausser dem mitunter nicht wenig bedenklichen Wege eines mehr oder weniger abgenöthigten gegenseitigen Compromisses, kaum irgend eine Abhilfe in nahe Aussicht stellen. *b)* — Hier kann nun die Aufgabe der Wissenschaft kaum eine andere gedacht werden, als auf Grund der vorhandenen Belege, so weit solche reichen, auszumitteln: was, fern von allen Partei-Ansichten, dem unbefangenen Beobachter darin als gewiss und wahr, oder nur wahrscheinlich, oder gar im zweifelhaften Lichte erscheint? bis die Zukunft einst, früher oder später diese Aufgabe vollständiger lösen dürfte.

Diess vorausgeschickt, wenden wir uns nun zur Erörterung der einzelnen Arten der Regalien, worunter

1. Das königl. Bergwerk-Regale (jus reg. metallifodinarum et minerarum) eine der ersten Stellen einnimmt. — In Betreff dessen, was man immer über den ersten Ursprung des Bergbaues im Gebiete des gegenwärtigen Königreichs Ungarn,

---

b) Diess bezeugen untern andern die häufigen, während der Landtäge zwischen den Organen der Regierung und den Reichsständen, ja selbst im Schosse der letztern selbst nicht selten hinsichtlich dieser Gegenstände stattgefundenen, mehr und minder langwierigen, lebhaften und gediegenen Discussionen und Debatten, und die daraus in die öffentlichen Aktenstücke übergegangenen mannigfaltigen Ansichten, Forderungen und Beschwerden, die nicht immer ihre gewünschte Erledigung fanden; wie diess, ausser den Diätal-Akten der einzelnen Landtäge, die in der neuern Zeit stets im Druck erschienen, beispielweise in der interessanten Darstellung des Reichstags zu Pressburg v. J. 1830. unter dem Titel: Ungarns gesetzgebender Körper etc. mit Aktenstücken und Anmerkungen. Leipz. 1832. 8. durch den freimüthigen Verfasser Jos. Orosz anschaulich gemacht wird.

und dem daraus mit der Zeit sich entwickelnden s. g. Berg-Regale halten mag, *c)* so scheint es doch bereits ausser allem Zweifel historisch erwiesen: dass schon in der ersten Periode der Arpadischen Könige in Ungarn der Bergbau besonders auf edle Metalle bekannt, und in Aufnahme, jedoch auf Privat-Gründen nur kraft ausdrücklicher vom Könige erlangter Privilegien gestattet war. *d)* — Doch kommen die ersten geschriebenen Gesetze hierüber erst unter den Königen aus dem Hause Anjou, und namentlich die ersten Spuren eines königl. Regals auf edle Metalle im K. Karl Roberts vorhandenen Decr. v. J. 1342. vor.— Diesem folgte Ludwig I. der durch den

---

c) Obgleich die Volkssage den Ursprung des Bergbaues in Ungarn, namentlich der k. Bergstädte Schemnitz und Kremnitz, bis auf die Mitte des VIII. Jahrh. folglich lange noch vor der Ankunft der Ungarn in Europa, zurückführt, ja selbst Tacitus bereitsin s. Werkchen: De moribus germ. cap. 43. ausdrücklich eine Erwähnung der zu seiner Zeit in diesen Gegenden von den Quaden betriebenen Eisenbergwerken macht, so ist es doch wahrscheinlicher, dass der Bergbau in Ungarn schon unter den ersten Königen der Arpadischen Periode bekannt, ja gewissermassen in Aufnahme begriffen war; wie diess von einigen, sogar aus den Worten des II. Buches oder Decretes des heil. Stephan, wo er im 6. Hauptstücke von dem nicht anzutastenden k. Regal — de Regali non attrectamdo — spricht, und darunter wohl die bei den fränkischen Königen seiner Zeit schon üblichen Fiscus- und Bergregalien gemeint haben mag, als wahrscheinlich gefolgert wird. Viel gewisser sind bereits die unter den nachfolgenden Arpadischen Königen vorkommenden Spuren ihrer Sorgfalt um den Bergbau, bezüglich der aus demselben für die kön Einkünfte oder Regalien zu resultirenden Vortheile; wie diess der fleissige heimische Geschichtschreiber Palma in s. Notitia rerum Hung. I. Th. S. 687. in folgender Aeusserung bezeugt: »Geiza II. Saxones, Flandros, aliosque Teutones hospites circa a. 1142. sub sponsione certarum libertatum in Hungariam et Transilvaniam evocavit, sub Bela IV. fodinae cumprimis per plures et artis peritiores coli coeptae paulo plus quam ante Regibus utilitatis attulere.« — Von einer ähnlichen Sorgfalt gibt Kunde auch das Privilegium des K. Stephan V. v. J. 1271. wodurch derselbe den Zipsern die Erlaubniss, auf ihrem Gebiete den Bergbau — mit Vorbehalt jedoch seines kön. Regals — frei zu betreiben verleiht; wie Wagner in s. Analect. Scepus. I. Th. S. 189. berichtet: »Ipsis, inquit, petentibus, hanc concessimus gratiam quaerendi mineras, inventa colere et suis usibus applicare, salvo jure nostro, dedimus potestatem.«

d) Ausser den oben sub a) angeführten Belegen zu dieser Behauptung kann hier noch hinzugefügt werden, dass in Ungarn kaum eine Bergstadt, oder irgend ein vom Bergbaubetrieb bekannter Ort gefunden werden dürfte, der nicht einige Spuren ähnlicher Privilegien aus jener Zeit aufzuweisen hätte.

13. Ges. Art. des Decr. v. J. 1351. schon klar ausspricht: dass dem Könige das Recht gebühre, alle Gattungen der Bergwerke, ja selbst Privat-Gründe, in denen solche gefunden würden, wenn solche auch im Besitze von Adeligen wären, für das königl. Aerar einzuziehen, doch nur gegen ein ähnliches Aequivalent an nicht mineralhaltigen Gütern, wenn er einen solchen Bergbau dem sonst dafür zu beziehenden üblichen Berg-Zinse (urbura) vorziehen wollte. *e)* — Diese Verordnung Ludwigs I. hat zwar K. Sigmund im III. Decr. v. J. 1405: 13. Ges. Art. widerrufen, Mathias Corv. aber in seinem VI. Decr. v. J. 1486: 49. Ges. Art. wieder eingeführt; bis endlich Wladisl. II. in seinem I. Decr. v. Jahre 1492: 30. Ges. Art. es auf die Salzbergwerke allein eingeschränkt hatte, übrigens aber gegen Erlegung des Bergzinses den Bergbau allgemein erlaubte, was dann durch spätere Gesetze, insbesondere v. J. 1523: 39. und 1574: 19. etc. öfters bestätiget wurde; daher dürfte es auch zu erklären sein: dass in spätern Reichsgesetzen alle Bergwerke und deren Ausbeute unter den Krongütern mitbegriffen wurden; wie in Wladislaus VII. Decr. v. J. 1514: 3. Ges. Art. doch unter den durch die oben angeführten Gesetze festgestellten Bedingungen.

Gleiche Sorgfalt um die Förderung des Bergbaues und die Erhaltung ihrer darauf bezüglichen königl. Regal-Rechte bewiesen auch die Könige aus dem österr. Hause, hauptsächlich jedoch K. Ferdinand I. der, als die Stände des Reiches einige Eingriffe in diese Regalien zu machen versuchten, sie sogleich durch die Erwiederung auf den 16. §. v. J. 1545. in die gehörige Schranken mit den Worten zurückwies: »culturam et augmentum statumque florentem Montanarum imprimis sibi curae esse, et non alterius officio incumbere, illarum abusus

---

e) Der Originaltext jenes merkwürdigen Gesetz-Artikels lautet also: »Si quae vero minerae auri vel argenti, cupri vel ferri, aut aliae fodinae, in possessionibus Nobilium inveniantur, absque competenti concambio non auferantur, sed pro talibus possessionibus, mineras auti in se germinantibus si Regiae placuerit voluntati, aequales possessiones conferat Nobilibus praenotatis. Alioquin si possessiones ipsas minerosas Regia Majestas pro cambio habere nolit, extunc jus regale seu urburas, juri regio pertinentes, recipere suo nomine faciat: easdem possessiones ipsis Nobilibus cum caeteris quibuslibet suis utilitatibus, proventibus, et juribus relinquens.«

aut necessitates reformare, pro suo et regni decore atque ornamento, cum in aliis etiam regnis suis habeat mineras seu fodinas argenti, ex earumque cultura satis abunde sit docta Sua Maj. Reg. quibus potissimum curis, provisionibusque indigeat.« — Noch mehr Verdienst in dieser Beziehung erwarb sich dessen Nachfolger K. Maximilian durch die Herausgabe seines berühmten Codex in Bergwerk-Angelegenheiten v. J. 1573. und sein Rescript v. 16. Febr. desselben Jahres, sammt den demselben beigefügten Erläuterungen an die VII. freien Bergstädte Nieder-Ungarns erlassen; *f)* wodurch und die früher und später theils auf Reichstägen wie vom J. 1545: 50. 1550: 78. 1552: 36. 1563: 73. 1566: 10. 1569: 9. 1574: 19. 1598: 42. 1609: 38. 1622: 25. und 46. 1625: 41. 1630: 23. 1662: 44. 1715: 43. und 96. 1723: 51. 65. und 108. 1741: 12. 14. 60. 1751: 18. 1791: 22. und 87. etc. in Berg-Angelegenheiten abgefassten Gesetze, theils auch ausserhalb derselben die zahlreichen hierüber in lehnrechtlicher, gerichtlicher, cameralisch-ökonomischer, oder politischer Hinsicht erflossenen königl. Resolutionen oder Verordnungen, *g)* diesem Gegenstande die ihm gebührende Beachtung und Sorgfalt, volles Licht, eine authentische Interpretation in zweifelhaften Fällen, und endlich eine gesetzliche Bekräftigung und volle Sanction zu Theil geworden ist.

---

f) Dieser in Form einer s. g. Berg-Ordnung (ordinatio montanistica) für Ungarn durch K. Maximilian erlassene Codex (dessen authentisches vom Könige eigenhändig unterfertigtes Exemplar im Archive des Berggerichts der k. freien Bergstadt Schemnitz zu finden ist) der in der Culturgeschichte des Bergbaues in Ungarn Epoche macht, wurde seiner Bestimmung nach anfangs wohl nur für die VII. Bergstädte Nieder-Ungarns erlassen, erhielt aber in der Folge Gesetzeskraft hinsichtlich des gesammten Bergbaues im K. Ungarn; wie diess ausser dessen Eingang und Schluss die fortwährende Praxis der ungar. Berggerichte, und selbst die neuern Landtagsgesetze von 1715: 56. 1723: 108. und 1740: 40. etc. ausser Zweifel setzen. — Uebrigens besteht dieser Codex aus 46. Gesetz-Artikeln, die wieder in mehrere Paragraphen zerfallen, deren Rubriken sammt Inhalt in Faber's Principia Juris Met. Hung. Poson. 1824. 8. im 3. Anhange S. 213—223. näher angegeben werden.

g) Ein summarischer Auszug der k. Resolutionen, die sich auf den gesammten Bergbau des Kön. Ungarn beziehen, ist ebenfalls im Anhange des oben erwähnten Werkchens von Faber S. 223—232. zu finden.

Aus diesen Prämissen lassen sich nun — im Sinne der Landesverfassung — so ziemlich mit Sicherheit folgende Ergebnisse als Folgerungen ziehen:

a) Dem Könige von Ungarn kömmt, kraft des allgemeinen Rechts auf Regalien überhaupt, auch das besondere Regalrecht hinsichtlich des Bergbaues, mit allen darin enthaltenen Befugnissen, im Princip allein und (die sub α) und β) unten angeführten Ausnahmsfälle abgerechnet) ausschliesslich ohne allen Einfluss der Stände des Reiches zu; wie ihm diess Recht die zahlreichen bereits oben zum Theil angezeigten Landesgesetze: als des heil. K. Stephan II. 6. H. Carl Roberts Decr. v. J. 1342: 16. und 17. — K. Ludwig v. J. 1351: 13. Sigmund 1405: I. 21. und III. Decr. v. 1405: II. 13. — Albert v. J. 1439: 6. — Math. Corv. v. J. 1486: 49. Wladisl. 1514: 3. Ludwig II. v. J. 1518: 13. nebst den aus der österr. Periode herrührenden, mit den vorigen wesentlich übereinstimmenden, ausdrücklich zuerkennen.

b) Kraft dieses absoluten Rechts haben die Könige v. Ungarn volle Befugniss, hinsichtlich des Bergbaues die dazu nöthigen Weisungen und Verordnungen durch die k. Mandate, Rescripte, Normal-Resolutionen etc. zu erlassen; alle den Bergbau betreffende Angelegenheiten zu überwachen, und zu leiten; die dazu nöthigen Bergämter einzusetzen, ihnen den Kreis und die Grenzen ihrer Amtsthätigkeit vorzuschreiben, die erforderlichen Beamten zu ernennen; die Gerichtsbarkeit durch die eigenen Berg-Gerichte auszuüben, zweifelhafte Fälle zu entscheiden, alle aus dem Bergbaue sich ergebenden Einkünfte dem königl. Aerar zuzuweisen, und hierüber zum Besten des Landes zu verfügen; den s. g. Berg-Zins (Urbura) *h)*

---

h) Urbura oder der s. g. Bergzins, Bergzehent, ist bereits vom XII. und XIII. Jahrhunderte an, als eine dem Landesfürsten für den gestatteten Bergbetrieb durch die Privat-Gewerke zu entrichtende besondere Abgabe, in ganz Europa üblich und bekannt gewesen. — Ihrem Rechtsgrunde, so wie auch dem Namen nach, sollte diese Abgabe von allen Bergprodukten dem obersten Grundherrn, entweder in rohen Erzeugnissen, oder dem Current-Preise jedes einzelnen Metalles entrichtet werden; was jedoch in Ungarn insbesondere nie in dieser Ausdehnung stattgefunden, sondern theils durch Landesgesetze und königl. Resolutionen, theils durch conträre Gewohnheiten und

nach Umständen zu bestimmen, oder denselben ganz oder theilweise nachzulassen, das Recht des Vorkaufs des aus Privat-Bergwerken erzielten Goldes und Silbers zum besten des Aerars auszuüben, die den Bergbau betreibenden Individuen durch angemessene Privilegien und Befreiungen auszuzeichnen, die eingerissenen Missbräuche abzuschaffen; kurz Alles anzuordnen, was zu einem zweckmässigen Betrieb des Bergbaues überhaupt, und insbesondere gut und förderlich befunden werden dürfte.— Diess Alles im Sinne der oben angeführten Gesetze, wobei die aus

Local-Observanzen manche Abänderung erlitten hat. — Insbesondere pflegten in Ungarn binsichtlich der Ausübung dieses Regals alle Bergprodukte in fünf Classen eingetheilt zu werden: Zu der ersten Classe gehören jene, deren Betrieb dem Könige allein vorbehalten blieb, als Stein- und Kochsalz; zu der zweiten jene, die nie bisher Gegenstand des k. Regals waren, als Steinkohlen und Opale; zu der dritten jene, welche sowohl dem Bergzinse, als der Ablösung davon unterliegen: als Gold, Silber, nebst Blei, Quecksilber und Kupfer; zu der vierten jene, welche blos dem Bergzinse, aber keiner Ablösung unterliegen: als Antimonium, Ochra Veneris, Auripigment, Kobalt, nebst Alaun, Schwefel, Vitriol und Eisen; zu der letzten fünften endlich jene, die von der Entrichtung des Bergzinses völlig befreit sind: als, ausser den oben erwähnten Steinkohlen und Opalen, alle übrigen Fossilien, die weder gesetzlich noch herkömmlich je dem kön. Regale als dienstbar anerkannt worden sind. — Ausländische Schriftsteller pflegen fast alle Fossilien ohne Unterschied, ob sie auf Staats- oder Privat-Gründen ausgebeutet werden, die letztern natürlich mit Entrichtung des Bergzinses, den landesfürstlichen Regalien beizuzählen, was hinsichtlich einiger oben erwähnten Classen derselben wohl auch in Ungarn unbedenklich zugestanden werden kann, nicht aber in Bezug auf die übrigen Classen, von denen es weder aus den Landesgesetzen, noch dem Herkommen bewiesen werden kann: ob sie je dazu gezählt worden wären? — Selbst der unparteiische Lakits äussert sich hierüber a.a.O. §. 307. aufrichtig: »Se nolle, quod nonnulli (exteri) nimis liberaliter faciunt, fossilia omnia et subterranea cujusvis nominis fisco regio addicere, nisi certa illi ac notoria observantia, velut de nitro, faveat.« »Hac igitur vel maxime hoc in objecto spectata« — fügt der im ungar. Rechte so wohl bewanderte Kelemen hinzu — »utcunque certum est: in patria nostra juxta usum omnium aetatum, terras cujusvis generis lapides ordinarios, seu in calcem coquendos, seu ad aedificia adhibendos molares, item marmor, argillum, sabulum, picem, turfam, lithantraces etc. ad jura dominalia pertinere, et citra ullum canonem, aut censum ubique per quemvis e suo fundo eximi, lateres uri, cineres clavellatos (citra tamen silvarum devastationem) vasa fictilia etc. confici posse.« Vergl Kelemen Instit. Jur. Priv. Hung. §. 177. et seq.

dem XIV. XV. und XVI. Jahrh. hauptsächlich v. J. 1405 : 23. 1486: 49. 1492: 23. 1523: 39. 1526 : 3. 1552: 31. und die erwähnte Antwort des K. Ferdinand I. §. 14. und 18. auf die Ges. Art. v. 1545 : 42. und 50. sowie hinsichtlich der speciellen Gold- und Silber-Ausbeute, jene aus dem XVII. Jahrh. v. J. 1609: 45. 1618 : 46. 1625 : 42. und 64. 1638 : 65. 1647: 85. 1655 : 28. 1656: 10. etc. eine besondere Beachtung verdienen.

Diese so weit reichenden Befugnisse des Königs von Ungarn, hinsichtlich des königl. Berg-Regales, erleiden dennoch in Folge neuerer Gesetze einige Ausnahmen, als:

a) Dass durch dieselben die bereits durch die Gesetze v. J. 1492: 30. 1523: 39. 1574: 19. etc. den Privat-Gewerkschaften hinsichtlich des Bergbaues ertheilten Begünstigungen, unter den daselbst festgestellten Bedingungen, hauptsächlich des an das königl. Aerar abzuführenden Berg-Zinses — ohne jede weitere Beschränkung — aufrecht erhalten werden sollen.

β) Dass jede weitere Reform der auf den Bergbau sich beziehenden Gesetze, sowie auch die Einsetzung und Einrichtung neuer Berg-Gerichte, seit der in der neuern Zeit so klar und bestimmt ausgesprochenen Theilnahme der Stände des Reiches an allen die gesetzgebende und richterliche Gewalt eigends betreffenden Angelegenheiten, von da an nur unter deren gesetzlicher Mitwirkung stattzufinden habe; wobei jedoch die öconomisch-politische oberste Leitung und Verwaltung des gesammten Bergbaues dem Könige wie bisher, so auch ferner, kraft des ihm eigends zustehenden Berg-Regals unverletzt vorbehalten bleibe; wie diess der 22. Ges. Art. v. J. 1791. ausdrücklich verordnet. *i*)

Mit dem Berg-Regale steht in nächster und unmittelbarer Verbindung

---

i) Auf diese Art wurden endlich im Sinne der Landesverfassung die langjährigen, über diesen Gegenstand, hauptsächlich jedoch in dem Reichstage v. J. 1791. zu Pressburg, stattgefundenen Streitigkeiten im Wege eines gegenseitigen Compromisses gütlich beigelegt; obgleich das der in demselben Reichstage von 1791. durch den 67. Ges. Art. eigends dazu gewählten reichstägigen Deputation zugewiesene, und im 9. Ges. Art. des J. 1827. einer neuen Revi-

2. Das königl. Salz-Regal, welches in Ungarn seit den ältesten Zeiten schon zu den Einkünften der königl. Kammer gezählt, und daher auch die Salzgruben, so oft in den Landesgesetzen jener Zeit Meldung von ihnen geschieht, mit dem Namen königliche Salzwerke — sales regii — bezeichnet wurden; obgleich es geschichtlich nicht nachgewiesen werden kann: um welche Zeit, und durch wen insbesondere zuerst die Salzgruben den königl. Einkünften einverleibt worden sind? So viel ist indessen gewiss, dass schon zu Anfang des XIII. Jahrh. unter K. Andreas II. im 24. und 25. Ges. Art. der gold. Bulle v. J. 1222. von Salz-Beamten, und Niederlagen oder Depositorien so gesprochen wird, dass daraus bereits die volle Ausübung des darauf bezüglichen Regals erhellt. Dasselbe bestätigen, ausser andern ältern Spuren dieses Rechts, *k)* auch das den Siebenbürger Sachsen von demselben Könige ertheilte Privilegium v. J. 1224. wodurch denselben im 11. Art. der Gebrauch des Klein-Salzes, mit einigen Beschränkungen gestattet wird; so wie jenes v. J. 1233. wo von Land- und Wasser- oder Seesalz — sales aquatici et terrestres — Meldung geschieht; nach Katona in dessen krit.

---

sion unterzogene Elaborat derselben bis zur Stunde noch keine Erledigung auf irgend einem der bis zum J. 1848. folgenden Reichstäge gefunden hat. — Uebrigens verdienen noch über das k. Bergregal folgende theils im Auslande, theils auch bei uns, erschienenen vorzüglichen Werke verglichen und beachtet zu werden; und zwar von den ältern führt solche Pütter in s. Literat. III. 621. und Klüber Lit. §. 1382. und folg. von den neuern aber vor andern an: Lobethan: Einleit. zum Bergwerksrecht. 1777. — Cancrin: Grundsätze des deutschen Berg- und Salzrechts. 1790. — Hacke: Commentar über das Bergrecht. 1823. — Karsten: Grundriss des deutschen Bergrechts. 1828. — Meyer: Geschichte der Bergwerks-Verfassung im Mittelalter. 1817. — Hüllmann: Geschichte der Regalien. S. 69. etc. — Mit besonderer Rücksicht jedoch auf Oesterreich und Ungarn insbesondere Peithner: Einleit. in die allgemeinen und besondern Bergrechte des K. Ungarn und Böhmen, dann des Erzh. Oesterreich etc. 1773. — Delius: Anleitung zu der Bergbaukunst etc. Wind. 1775. — J. Tausch: Bergrecht des österr. Kaiserreiches. Klagenf. 1822. — Schmidt: Ges. Berg-Gesetzgebung der österr. Monarchie. — Wenzel: Uebersicht der Berg-Gesetzgebung des österr. Kaiserthums. 1844—46. — Faber, Jurjevich, Sófalvi: Inst. J. met. Hung. et Trans. in usum acad. Pos. Zagr. Claudiop. a. 1816—1834. etc.

k) Unter diesen ältern Spuren dürfte vor andern vorzüglich angeführt werden das Diplom des K. Bela II. vom Jahre 1138. wodurch die Schenkungs-Urkunde der Probstei von Dömös bestätiget wird.

Geschichte v. U. Vol. VI. S. 50. und mehreren andern Urkunden desselben Königs. *l)* — König Sigmund hat die Einführung und den Verschleiss des fremden Salzes im Lande im II. Decr. v. J. 1405: 20. Art. und im III. Decr. desselb. J. 1045: 8. Ges. Art. unter schwerster Ahndung verboten; *m)* und als unter Wladislaw II. der Betrieb der Bergwerke auch Privatbesitzern auf ihrem Gebiete gegen Erlegung des Bergzinses, und anderer königl. Gebühren, gesttatet wurde, waren die Salzgruben ausdrücklich ausgenommen; »weil diese unmittelbar zum selbsteigenen Gebrauche des Königs vorbehalten sind« wie diess die oben angeführten Gesetze v. J. 1405. I. 20. und 1405: II. 8. 1464: 9. am meisten jedoch 1492: 30. und 1514: 1. 2. 3. Ges. Art. §. 7. deutlich nachweisen.

Im Sinne dieser zahlreichen Landesgesetze, und des darauf basirten Reichsherkommens, dürften nun ohne Bedenken gegenwärtig folgende staatsrechtlichen Grundsätze hinsichtlich des königlichen Salz-Regals als richtig anerkannt werden:

a) Dass dem Könige von Ungarn von uralten Zeiten her das Salz-Regale nicht nur hinsichtlich des ihm ausschliesslich gebührenden Betriebes der Salz-Bergwerke auf dem Gesammt-Gebiete des Königreichs, sondern auch der Alleinhandel (Monopol) der Erzeugnisse so ausschliesslich eigen und vorbehalten zustehe, dass die Befugniss

---

l) Der 24. Ges. Art. der goldenen Bulle v. J. 1222. macht ausdrückliche Erwähnung der s. g. Comitum camerariorum, monetarum, salinarium et tributariorum, hinsichtlich deren verordnet wird: »ut Nobiles regni sint, Ismaëlitae vero et Judaei haec officia tenere non possint.« So wie im 25. Ges. Art ders. Bulle: »Sales in medio regni non teneantur, nisi tantum in Zabolch et Regica, et confiniis.«

m) Mit den ausdrücklichen Worten: »dass kein Mensch, er sei Inländer oder Ausländer, Kaufmann oder Wechsler, ausländisches Salz, d. i. welches nicht in diesem Lande gegraben worden, um es zu verkaufen, oder aus was immer für Ursachen einzuführen, oder für sich zu gebrauchen, oder in einen Theil unsers Königreiches zu verführen, sich erkühne und erfreche.« Die vom K. Sigmund auf den Uebertretungsfall verhängte Strafe hat K. Mathias Corv. in s. II. Decr. v. J. 1464: 9. Ges. Art. also bestätigt: »dass nämlich die Güter derjenigen, bei denen, oder zwar bei andern, aber in ihrem Gebiete fremdes Salz angetroffen wird, und sie solches nicht ausliefern wollen, durch den Fiscus occupirt werden; und überdiess sollen sie für den Uns dadurch verursachten Schaden Genugthuung leisten.«

Salz zu graben, (Steinsalz) oder zu kochen, (Koch- oder Seesalz) ausser ihm keinem Insassen des Landes, nicht einmal auf eigenem Grund und Boden, ohne ein besonderes königl. Privilegium, kraft d. Ges. Art. 1492: 30. §. 2. gestattet sei; ja sogar, dass im Falle dergleichen Salzgruben auf Privatgründen entdeckt würden, es dem Könige freistehe dieselben gegen ein Aequivalent von den Privatbesitzern für den königl. Fiscus einzuziehen; so wie den Gebrauch, und die Einführung auswärtigen Salzes überhaupt unter schwerer Strafe jedermann im Lande zu verbieten; wie diess aus den Ges. Art. v. J. 1405 : I. 20. und II. d. J. 8. ferner 1464: 9. 1545: 8. 1548: 29. 1604: 16. 1622: 68. 1655: 109. 1859: 63. 1715: 13. und 122. 1723: 64. und 80. 1729: 5. und 6. 1741: 34. etc. näher erhellt. — Doch finden sich auch hinsichtlich des letztern Verbots folgende gesetzliche Ausnahmen:

α) Dass den Bewohnern Croatiens, Slavoniens und Dalmatiens die Einführung und der Gebrauch des See-Salzes, im Sinne der Ges. v. 1548: 29. §. 3. 1635: 43. §. 1. 1715: 122. eben so wie

β) Den Bewohnern der nördlichen Comitate Ungarns, als Arva, Thurocz und Liptó dasselbe hinsichtlich des nahen polnischen (Stein-) Salzes, in Form eines besondern Privilegiums, durch dieselben Ges. Art. v. J. 1548: 29. §. 3. 1550: 68. 1715: 13. ausnahmsweise gestattet worden sei.

Uebrigens kömmt dem Könige auch ferner

b) Das ausschliessliche Verwaltungs-Nutzniessungs- u. Verfügungs-Recht über die Erzeugnisse dieses Regals, und alle mit dessen Verwaltung zusammenhängende Gegenstände, allein und ohne allen Einfluss der Stände des Reiches, zu; welche Verwaltung er im Sinne der Gesetze v. J. 1741: 14. 1830: 30. etc. mittelst der königl. ung. Hofkammer besorgt, zu dem Zwecke mehrere der letztern untergeordnete Salzämter und Niederlagen in mehreren Theilen des Reiches errichtet, die bei dem Salz-Transporte erforderlichen Fuhren von den Landleuten um den bestimmten Lohn leisten lässt, den Preis des Salzes bis auf die neuern Zeiten nach eigenem Ermessen, doch nach

Recht und Billigkeit, feststellt, erhöhet oder herabsetzt, *n)* die mitunter von Seite der Salzbeamten gegen das Gesetz geübten Erpressungen und Missbräuche mit aller Strenge hintanhält; kurz alle seine Bemühungen und Sorgen in dieser Beziehung dahin richtet: dass hinsichtlich dieses Regals weder den königl. Einkünften und Rechten irgend ein Abbruch oder Nachtheil zugefügt, noch den Landes-Bewohnern die Erwerbung, und der Gebrauch eines zu den ersten Lebensbedürfnissen zählenden Natur-Produkts zu sehr vertheuert, und hiemit auch erschwert werde; alles diess im Geiste jener Gesetze von 1548: 29. 1741: 14. und 34. 1729: 5. und 6. 1681: 15. etc.

---

n) Dieses Recht des Königs, den Salzpreis nach eigenem Ermessen — ohne einen gesetzlichen Einfluss der Stände — zu bestimmen, wurde seit dem XVII. Jahrhundert von den letztern immer mehr und mehr in Frage gestellt; was indessen für die Ausschliesslichkeit desselben bis zu jener Zeit um so mehr spricht. Daher auch der Verfasser des von Rosenmann herausgegebenen ungar. Staaatsrechts ganz unbefangen S. 180. äussern konnte: dass diess ein dem Könige allein vorbehaltenes Recht sei; wie diess aus dem 16. Ges. Art. d. J. 1604. klar zu entnehmen: wo die Stände den König auf das Dringendste bitten (was sie sonst nie würden gethan haben, wenn diess nicht von dem freien Willen des Königs abhängig gewesen wäre), dass der Salzpreis auf den vorigen Fuss herabgesetzt werde. — Ein neueres Beispiel davon hat Carl III. im Jahre 1729: 5. Ges. Art. gegeben, wo er auf die wiederholten dringendsten Vorstellungen nnd Bitten der Stände unter den übrigen dem Lande erwiesenen Gnaden und Wohlthaten auch diess angedeihen liess: dass er von dem vorigen Preise des Steinsalzes 30. kr. von jedem Zentner nachgelassen habe. — Ein gleiches findet man auch in dem 34. Ges. Art. v. J. 1741.— Es konnte auch nicht anders, als mit der Genehmigung des Königs, und aus einem besondern Privilegium geschehen: dass vormals im Kön. Slavonien nnd Croatien das Meersalz, und in den nördlichen Comitaten Ungarns: Árva, Liptó und Thurocz, das polnische Salz habe eingeführt werden können.— Alle diese Belege erhalten ihre volle Bestätigung in dem 20. G. A. v. J. 1791. wie es die Landtags-Akten jener Zeit umständlicher bezeugen. — Die dagegen erhobenen Einwendnngen widerlegt Lakits in s. ungar. Staatsrechte S. 316. in folgender Weise: »Testantur quidem leges, plura de negotio salis a Regibus cum influxu Statuum et OO. salutariter acta fuisse; sed num id necessitate qnadam legali, an ex libera Regum voluntate factum sit? leges non testantur. — Quid tandem vetat, quominus Reges etiam de negotiis liberae suae activitati subjectis cum SS. et OO. regni consilia ineant, salva potestate pro arbitrio disponendi, quod maxime e re communi futurum judicabitur? nisi forte quis putet, objectum quodvis cujusvis generis pro

Nachdem aber in der letzten Beziehung eine gesetzlose, ganz willkürliche Preisbestimmung des Salzes zu manchen nicht ganz ungegründeten Bedenken, wo nicht wirklichen Gefahren eines davon zu befürchtenden Missbrauches Anlass zu bieten schien *o)*; (wovon schon die Regierungsgeschichte des K. Andreas II. die traurigsten Belege

diaetali objecto illico habendum esse, de quo aliquando in comitiis deliberatum est? — Quod demum cumprimis jactatur: elevatione salis tacitam regnicolis contributionem imponi, quam sit precarium, nemo non videt. — Reges Hungariae pluribus saeculis varii generis tributa pro sua auctoritate imperasse, certum est. Quid si genus id qualiscunque tributi per regni leges regibus salvum est relictum, etiam postquam ordinatae serius contributionis negotium ad comitialem pertractationem vocatum est. Ita me cogunt sentire, recentioris aevi exempla illustria Ferdinandi I. Caroli III. M. Theresiae, Leopoldi II. Francisci I. ita ipsa Praelatorum, Baronum et regnicolarum verba, quibus Ludovico II. supplices facti sunt: »ut nempe auctoritate Sua et potestate, quam habet, utatur, in omnibus, quae ad proventus Suae Majestatis bene requirendos et amplificandos, ac recte dispensandos pertinent« Also 1526: 1. Ges. Art. — Noch mehrere Beweise und Beispiele liefern die Landtags-Akten d. J. 1723. 1791. 1802. u. 1826. die jedoch näher anzuführen überflüssig wäre. — Vgl. Orosz Ungarns gesetzgeb. Körper auf dem Reichstage zu Pressb. im J. 1830. II. Th. 53. Anm. S. 106. etc.

o) Die Reichstäge v. J. 1807. und 1811. haben sich sowohl über den eigentlichen Sinn des 20. Ges. Art. v. J. 1791. als über die Gebrechen der Administration des Salzwesens erschöpfend erklärt, und die schädlichen Folgen, die aus dem sowohl während des Reichstages v. 1811. als auch ausserhalb desselben in den Jahren 1815. 1816. und 1818. ohne Einfluss der Reichsstände anhaltend erhöhten Salzpreise für die Gesundheit und Industrie der Landesbewohner entstehen müssen, in besondern Vorstellungen der Behörden mit den lebhaftesten Farben dargestellt; wie diess hauptsächlich aus der Repräsentation derselben auf dem Reichstage v. J. 182⁵/₇. wo dieser Gegenstand unter die ersten Präferential-Gravamina aufgenommen, und hinsichtlich der geforderten Abhilfe vier Hauptforderungen an die Regierung des Königs gestellt wurden, näher zu ersehen ist. — Wohl mögen bei der Darstellung der in dieser Beziehung eingerissenen Missbräuche die Farben des Gemäldes etwas zu stark aufgetragen, und die Klagen des auf's Aeusserste gebrachten Volkes in der oben erwähnten Repräsentation einen etwas zu scharfen Ausdruck gefunden haben: doch dürfte auch andererseits nicht in Abrede zu stellen sein: dass die angeführten Beschwerden, wenn auch etwas übertrieben, doch nicht ohne Grund, vielmehr auf Thatsachen basirt, die zu notorisch sind, um einfach abgeläugnet, oder ignorirt werden zu können, zu der Besorgniss eines bei diesem Regale leicht möglichen Missbrauchs hinlänglichen Anlass bieten; daher auch das Bestreben, diese Streitfrage im Wege eines gegenseitigen Compromisses beizulegen, so ziemlich rechtfertigen konnten; wie diess

lieferte) fanden sich die Stände des Reiches öfters schon veranlasst (wie es die Reichsgesetze v. J. 1405. I: 20. 1548 : 29. 1681 : 15. 1729 : 8. 1741 : 34. etc. bezeugen) bei Gelegenheit, wo diese Frage nebst andern diess Regal betreffenden Angelegenheiten öffentlich zur Verhandlung kam, ihren Einfluss dabei in Rath und That möglichst zur Geltung zu bringen; bis endlich auf dem Pressburger Reichstage vom J. 1791. auf ihre wiederholten dringenden Vorstellungen und Bitten sich

γ) Der König bewogen fand, in dem 20. Ges. Art. dieses Reichstages, zu versprechen: »dass die Frage wegen Erhöhung des Salzpreises mit den getreuen Ständen reichstägig verhandelt, und auch sonst, den Fall dringendster Umstände ausgenommen, der Preis des Salzes nie ausser dem Reichstage erhöhet werden solle« — doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte: »dass der König dadurch seinem Hoheitsrechte über das Salz-Regal nicht im mindesten etwas vergeben haben wolle«, *p)* wodurch endlich sowohl die hitzige Streitfrage wegen des Salzpreises ihre zeitweilige Erledigung bis zum Jahre 184⁷/₈. gefunden, als auch die obige Darstellung der staatsrechtlichen Grundsätze hinsichtlich dieses Regals überhaupt ihre volle Bestätigung erlangt hat. *q)*

---

durch den viel erwähnten 20. Ges. Art. v. J. 1791. und die darauf bezüglichen spätern kön. Resolutionen bis zum J. 184⁷/₈. geschehen ist.

p) Der Originaltext dieses 20. Ges. Art. v. J. 1791. lautet also: »Sua Majestas SSma, ut gratiam et clementiam, qua gentem Hungaram complectitur, uberius testatam reddat, clementer annuere dignata est: (citra tamen inferendum per id altissimo juri suo regali praejudicium) ut de elevatione pretii salis cum fidelibus SS. et OO. diaetaliter congregandis tractetur; nec alias, nisi extreme urgentes circumstantiae aliud exigerent, pretium salis extra comitia regni augeatur.«

q) Zu den über das Salzregal bisher angeführten literärischen Quellen können noch folgende Werke auswärtiger Schriftsteller über diesen Gegenstand mit Nutzen verglichen, und zum Gebrauche anempfohlen werden: Engelbrecht: Communia de jure salinarum. 1667. u. 1751. — Jung: De jure salinarum. 1745. — Langsdorf: Von den Rechten des Landesherrn auf Salzquellen. 1781. — Cancrin: Grundsätze des deutschen Berg- und Salzrechts. 1790. — Rodebeck: De jure regio salinarum, earumque infeudatione. 1791. — Hüllmann: Geschichte der Regalien. p. 80. etc.

§. 53. — Fortsetzung. 3. Das k. Münz- 4. Post- 5. Dreissigst- 6. Zoll-Gefälle-Regal.

Dem kön. Berg- und Salz-Regal kömmt am nächsten

3. Das kön Münz-Regal, welches in Ungarn, so wie die beiden vorhergehenden, von uralten Zeiten her dem Könige eigends vorbehalten war; wie diess nach dem Zeugnisse der Geschichte kaum dem geringsten Zweifel unterliegt. *a)* — Dasselbe bekräftigen auch, ausser dem ununterbrochenen Reichs-Herkommen, die zahlreichen Landesgesetze, die besonders unter den Königen der gemischten Periode, über das gesammte

a) Nach dem Zeugnisse der Geschichte darf ohne Gefahr zu irren, als ziemlich gewiss angenommen werden: dass schon der heil. Stephan, und dessen nächste Nachfolger dieses Regal, kraft der höchsten ihnen zustehenden Gewalt, als ein wesentliches Majestätsrecht (wofür es die ältern Staatsrechts-Lehrer bis auf die neueste Zeit — obgleich irrig — gehalten) nach dem Beispiele der fränkischen u. a. Regenten Europa's, frei und unumschränkt ausgeübt haben; wie diess God. Schwartz in s. Werke: Samuel Rex Hungariae qui vulgo Aba audit. §. 18. und folg. historisch nachzuweisen sich bestrebt. — Auch der gelehrte Katona bezeugt in s. Hist. critica R. Hung. T. II. p. 169: »Belam Regem hoc nomine primum, non modo liberum in Hungaria cursum induxisse s. d. Bizantiis, verum ipsum etiam nummos magnae monetae cudendos curasse, ordinationemque monetalem edidisse, quam a coloniis Germanorum serius observari jussit Sigismundus« etc. worüber später der berühmte Schlötzer in s. Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen sogar eine Urkunde anführt. — Doch die besten Beweise hierüber bieten ja die zahlreichen vom Könige Stephan und seinen Nachfolgern bis in die neuere Zeit noch vorhandenen Münzen jeder Art; wie aus Schönvizner's classischem Werke: Notitiae rei nummariae Hung. p.89. n. Tab. c. oper. 1. im Abbild, und in der Széchenyi'schen Münzsamml. d. ung. National-Museums in natura zu ersehen. — Allgemein bekannt sind auch die Verdienste des Kön. Carl Rob. von Anjou hinsichtlich des bedeutend reformirten Münzwesens in Ungarn, worüber sein Decret vom Jahre 1342. Thurocz in s. Chronicon P. II. c. 45. — Katona P. II. p. 168. u. A. nähere Auskunft ertheilen. — Doch fehlt es auch nicht an Beispielen, dass die ungar. Könige mitunter das ihnen ausschliesslich zustehende Münzrecht auch an Andere (jure temporaneo et privilegiali) übertragen haben; wie diess K. Andreas II. an die deutschen Ordens-Ritter, und Mathias Corv. an die Freistadt Kaschau, durante beneplacito suo, gethan hat, nach dem Zeugnisse Kaprinay in s. Hist. diplom. R. Hung. P. II. L. 2. Nr. 17. u. 38. p. 115. u. 189. etc. zu welchen Zeugnissen, wenn noch die zahlreichen hinsichtlich des Münzwesens erlassenen Gesetze und Verordnungen der spätern Könige Wladislaus, Ludwig II. und der

Münzwesen des Reiches, gebracht worden sind. So insbesondere das Decret des K. Robert von Anjou vom Jahre 1342. und K. Sigmund II. Decret vom Jahre 1405. I: 18. Ges. Art. wo es ausdrücklich heisst: »zum allgemeinen Wohl des ganzen Reiches, und zum Glanze der Gerechtigkeit verfügen wir: dass keiner unserer gesammten Unterthanen, wessen Standes und Gewerbes er auch sein mag, sich erlaube und erfreche, unsere k. Münze, goldene oder silberne, wenn sie nur ächt und unsere ist, zu verwerfen, oder nur zu verachten.« In demselben Sinne spricht sich auch d. Decr. v. J. 1523 : 40. G. A. mit den Worten aus: »Keiner soll sich unter der Strafe der Untreue, wie es zu allen Zeiten üblich war, erkühnen, Münze zu prägen, oder prägen zu lassen.« — Es ist zwar unstreitig und wahr, dass in vielen Landtags-Artikeln ausdrücklich verordnet worden sei: »dass die Münzen des Reiches ohne Vorwissen und Bewilligung der Stände nicht verändert werden sollen« allein bei allen diesen Landtagsschlüssen war die Absicht der Stände nie, die diessfällige unbeschränkte Macht des Königs zu schmälern, sondern alle diese Landesgesetze, Verordnungen und Landtagsartikel dienen uns nur zum Beweise, dass die ungarischen Könige die Gesinnungen und Einwilligung der Stände einzuholen gewohnt waren, so oft der innere Werth, der Umlauf, und die Giltigkeit der Münze eine Veränderung nöthig machte; welches sie um so mehr thun mussten, weil sie nach den Fundamental-Gesetzen des Reiches nicht berechtigt sind, in den das ganze Königreich allgemein betreffenden Angelegenheiten, in deren Klasse auch die Leitung des Münzwesens (sofern es den Umlauf der Münze betrifft) gerechnet wird, etwas willkürlich, ohne Vorwissen der Stände, zu verfügen. *b)* — Selbst unter den Königen der österr. Periode

---

österr. Regenten mit in Betracht gezogen werden, so dürfte wohl auch der letzte Zweifel über die Richtigkeit der obigen Aeusserung schwinden: dass das kön. Münzregal in Ungarn seit uralten Zeiten, als ein denselben eigends vorbehaltenes Recht anerkannt, und auch geübt worden sei. — Vergl. insbesondere noch Lakits J. publ. Hung. §. 317—321. und Fejér Cod. diplom. Hung. a. d. b. ang. Stellen.

b) Diess ist die gemässigte Ansicht des bescheidenen Verfassers des von Rosenmann herausgegebenen ung. Staatsrechts, über die schwierige Inter-

haben die Stände wiederholt und öffentlich geäussert: dass nachdem das Münzwesen überhaupt als ein Vehikel des Handels, und der Industrie des Landes anzusehen sei, dasselbe auch Niemanden sicherer als dem Könige anvertraut werden könne; wie der 20. Ges. Art. vom Jahre 1569. ausdrücklich bezeugt; daher es auch zu erklären sein dürfte: dass auf den Reichstägen, so oft es sich von den Münz-Angelegenheiten handelte, die Stände, im vollen Vertrauen auf die Rechtlichkeit der Regierung, sehr häufig die Erledigung derselben vollends dem Könige überliessen. — Einen unumstösslichen Beweis davon gaben die Stände auf dem Landtage v. J. 1741: 12. und 32. Ges. Art. wo, um die Nachtheile, so das Königreich aus der Verschiedenheit der circulirenden Münze erleiden

---

pretation jener Landesgesetze, die in wichtigern Fällen eine unmittelbare Theilnahme der Stände des Reiches als gesetzlich, nicht nur zulässig, sondern auch nothwendig anzudeuten scheinen, auch hinsichtlich dieses Regals; wie aus folgenden Belegen näher erhellt: So hat insbesondere K. Albert und Wladislaus II. durch die Ges. Art. v. J. 1439: 10. und 1490: 17. sich gegen die Stände anheischig gemacht, ohne deren Beirath keine Veränderung hinsichtlich der Reichsmünzen vornehmen zu lassen. — Dieselbe Zusicherung ertheilte der Reichs-Gouverneur Szilágyi im Namen des neugewählten Königs Mathias Corv. im J. 1458: 12. laut d. Vest. comit. ja derselbe König verpflichtet sich durch den 22. Ges. Art. d. J. 1464. die Reichsmünze nach demselben Münzfusse, wie zu Zeiten des K. Sigmund, prägen zu lassen. — In demselben Sinne wurde unter K. Ludwig II. zuerst durch die Ges. Art. v. J. 1521: 14. angeordnet: dass die schon begonnene Prägung der Reichsmünze fortgesetzt, später jedoch im J. 1525: 26. u. 21. Ges. Art. auf dem Rakoscher Convente, so wie auch auf dem Hatvaner Convente dess. Jahr. 21. Ges. Art. und 1526: 34. dass die neuere Prägung eingestellt, und solche wieder auf den alten Münzfuss, welcher unter Mathias Corv. und Wladislaus II. bestanden, zurück geführt werde. — Unter der Regierung Ferdinand I. haben die Stände des Reiches — kraft der Ges. Art. v. J. 1550: 48. 1552: 46. 1553: 23. 1554: 17. u. 26. 1555: 8. — förmlich eingewilligt: dass die Prägung einer neuen, mit dem Münzfusse der deutschen Erblande mehr übereinstimmenden, Münze in Ungarn stattfinde; wobei sie den kön. Anträgen, wegen der zeitweiligen Beibehaltung beider Münzsorten, beistimmten, dagegen jedoch den Münzfuss des gleich benachbarten K. Polen, so wie den Umlauf des polnischen Geldes gänzlich verboten. — In den folgenden Jahren 1556—1570. wurde diese Vereinbarung dieses beiderseitigen Münzfusses mit beiderseitigem Einverständnisse immer mehr angestrebt, wie diess der 74. Ges. Art. v. J. 1563. ausdrücklich bezeugt, worin angeordnet wurde: dass zum Behuf der so wünschenswürdigen Vereinigung des beiderseitigen Münzfusses ungarische und

musste, abzuwenden, in Uebereinstimmung des Königs, und der Stände verordnet wurde: »dass in Zukunft die ungarischen Münzsorten jenen der deutschen Erblande im Werth gleich sein sollen;« doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte: »dass auf denselben von den Insignien des Königr. Ungarn nichts ausgelassen werde.« — Denselben Geist athmen auch die spätern Gesetze vom Jahre 1791: 22. bis 1847/8. mit wenigen Ausnahmen.

Im Sinne dieser Landesgesetze, — die in den angeführten historischen Belegen ihre volle Bestätigung finden — lassen sich auch bei diesem Regale folgende Rechtsgrundsätze — ohne Gefahr eines Irrthums — feststellen. — Nämlich:

österreichische Sachverständige zusammentreten, und die Angelegenheit möglichst in Ordnung bringen mögen; oder wie die Worte im Urtexte lauten »Ut ad proximc sequentem annum, quo de singulis comitatibus singulae delectae personae convenirent ad reformationem decreti Hung. deputentor certi et idonei viri, qui cum deputandis per S. Maj. suis consiliariis conveniant et tractent: quomodo moneta Hung. conformari possit ad ligam monetae Imp. nunc noviter cudi coeptae.« etc. Ja K. Maximilian erwiedert auf einige darauf bezügliche Beschwerden der Stände im J. 1567. im 45. Ges. Art. er könne ihnen nicht helfen, wenn sie nicht einwilligen, das hinsichtlich der Münzprägung eine Uebereinkunft erzielt werde etc. — Unter K. Mathias II. wird durch den 19. Ges. Art. v. J. 1618. dem Herberstein untersagt, nach andern als dem Kremnitzer Münzfusse Münzen zu prägen. — Auch wird bereits zu Anfang des XVII. Jahrh. als Beweggrund der oben angestrebten beiderseitigen Münzfuss-Vereinigung ausdrücklich die bereits zwischen dem K. Ungarn und den österr. Erbländern stattgefundene politische Verbindung mit den Worten angedeutet: »Praesertim cumjam inter haec regna concordatum et generalis liga ac confoederatio instituta est« laut 1608: 10. §. 2. — Unter den folgenden Königen von Leopold I. bis in die neueste Zeit wurde diese Vereinigung der beiderseitigen Münzfusse nach und nach immer mehr durchgeführt, und bis in die neueste Zeit bei allen Crisen und Veränderungen, die die Finanz- und Münzsysteme beider Theile während der Zeit bestanden, möglichst aufrecht erhalten; wie die zahlreichen Ges. Art. v. J. 1625: 39. 1655: 30. 1659: 72. 1662: 48. 1723: 68. 1729: 14. 1741: 32. 1807: 22. etc. näher bezeugen; aus denen und den früher angeführten — bei einer unparteiischen Würdigung derselben — sich wohl kaum ein anderes Ergebniss, das den entgegengesetzten Ansichten der bisherigen Parteien gleiche Gerechtigkeit widerfahren liesse, herausstellen dürfte, als welches im Texte dieses Paragraphen als die zuverlässigsten staatsrechtlichen Grundsätze hinsichtlich dieses Regals aufgestellt wurden.

a) Das k. Münz-Regal ist in Ungarn nach der Landes-Verfassung — gleich den übrigen Regalien — dem Könige ausschliesslich, oder wenigstens vorzugsweise, vorbehalten, so zwar, dass, wie oben gesagt wurde, ausser ihm Niemanden das Recht zustehe, Münzen zu prägen oder prägen zu lassen, auch, ohne Strafe der Untreue, Niemand sich erkühnen dürfe, das kön. Geld, sobald es ächt ist, zurückzuweisen, oder dasselbe zu verfälschen, oder falsches Geld zu prägen, oder auch ausser Landes geprägt in's Land einzuführen, oder auch nur desselben wissentlich im grössern Betrage sich zu bedienen etc. So verordnen die Ges. Art. v. J. 1342 : 5. 1405 : I. 18. 1464 : 26. 1486 : 48. 1523 : 40. 1543 : 27. 1545 : 51. 1546 : 48. 1547 : 24. 1548 : 51. 1550 : 49. 1554 : 17. u. 22. 1555 : 8. 1557 : 14. 1559 : 46. 1563 : 74. 1569 : 51. 1574 : 20. 1578 : 19. 1600 : 21. 1625 : 41. 1723 : 9. §. 4. und 11. etc. — Vgl. Fejér Cod. Dipl. Hung. T. X. Vol. 4. u. 5. etc. — Daher ist der König von Ungarn

b) Eben so berechtigt als verpflichtet: die oberste Verwaltung und Leitung des gesammten Münzwesens des Reiches, unter seinem Namen zu führen, oder durch die von ihm eingesetzten Münzbehörden und Beamten führen zu lassen; diese jedoch streng zu überwachen, und vorzüglich dafür Sorge zu tragen: dass im Sinne der Ges. v. J. 1500 : 19. 1559 : 48. 1625 : 39 1655 : 80. 1659 : 72. 1662 : 48. etc. Münzen nur vom ächten Schrot und Korn geprägt, diese jedoch in ihrem vollen Werthe erhalten, und in demselben auch überall im Lande, und den dazu gehörigen Nebenländern angenommen werden; laut d. G. A. 1550 : 49. 1554 : 22. 1613 : 28. 1662 : 48. 1679 : 14. 1723 : 68. etc. dass ferner auswärtige fremde Münzen entweder gar nicht, oder nur nach ihrem innern Werthe berechnet, im innern Verkehre zuzulassen; wie diess die Ges. Art. v. 1548 : 51. §. 3. u. 4. 1574 : 20. 1578 : 19. 1600 : 21. 1613 : 28. 1741 : 32. etc. verordnen; während andere v. J. 1492 : 32. 1498 : 31. 1518 : 30. 1548 : 54. 1552 : 37. 1553 : 23. 1554 : 17. 1559 : 46. 1563 : 73. 1568 : 10. 1618 : 46. 1622 : 77. §. 5. 1625 : 39. u. 41. 1635 : 89. §. 1. 1649 : 17. 1659 : 72. §. 3. 1723 : 9. etc. es nicht erlauben: dass gemünztes Gold und Silber aus dem Lande ausgeführt werde, und zwar unter Strafe der Untreue, oder Verlust des Objects

und der persönlichen Freiheit. — Endlich auch darauf zu sehen: dass die s. g. Scheidemünze weder zu häufig, noch zu gering im Werthe in Umlauf gesetzt werde; kraft der Ges. Art. v. 1458 : 12. 1659 : 72. 1741 : 32. etc. so wie auch darauf: dass die Falschmünzer, Kipper und Wipper im Sinne der Ges. v. 1405 : I. 18. 1462 : 2. 1495 : 4. 1523 : 40. etc. strenge bestraft etc. kurz, Alles das genau in Ausführung gebracht werde, was hinsichtlich des gesammten Münzwesens, eine ächte Staats- und Finanzverwaltung zum allgemeinen Wohle für unumgänglich nothwendig erachtet. — Dagegen jedoch sollen

a) Alle sich auf das gesammte Münzwesen des Reiches beziehenden Gegenstände, die vom Standpunkte des öffentlichen Rechts allgemeine legislatorische Massregeln erfordern, als: wenn es sich von einem neu einzuführenden Geld- oder Münzfusse, oder dessen Veränderung, oder den Umlauf des fremden Geldes im Lande, oder einem neuen Finanz- und Steuer-Systeme, oder den Staatsschulden, den Tilgungsfonden, Creditanstalten, und andern ähnlichen wichtigen Geld- und Staats-Angelegenheiten handelt, *c)* dem bereits oben §. 40. Nr. 5. aufgestellten Grundsatze gemäss, zu ihrer vollen gesetzmässigen Erledigung, die Concurrenz der beiden Factoren der gesetzgebenden Gewalt, folglich nebst der königlichen Autorität auch den Beirath, wo nicht sogar

---

c) Um über diese und ähnliche Finanz-Gegenstände um so sicherer und mit voller Sachkenntniss urtheilen zu können, dürfte es nicht schaden, unsere financiellen Notabilitäten auch auf die vorzüglichsten Werke, die über das gesammte Geld- und Münzwesen im Auslande vortheilhaft bekannt sind, aufmerksam zu machen; als namentlich Beust: Sciagraphia juris monetandi. 1745: 65. — Hirsch: Deutsches Münz-Archiv. IX. Thle. 1759—1769. — Klüber: Das Münzwesen in Deutschland. 1828. — Berg: Polizeirecht. III. — Bosse: Grundzüge des Finanzwesens im röm. Staate. Braunschw. 1805. — Sonnenfels: Grundsätze der Polizei- Handels- u. Finanzwiss. Wien. 1765. bis 1822. 8. — Stocker: Vollst. Handb. d. Finanzwissensch. Rothenb. 1807. II. Bde. Nürnb. 2. Aufl. 1819. — Jakob: Finanzwissenschaft. Halle. 1821. 1837. 8. II. Bde. — Lotz: Handb. d. Staatswirthsch. Lehre. Erl. 1821. III. Bde. 8. — Malchus: Handb. d. Finanzwirthsch. u. Finanzverwalt. Stuttg. u. Tübing. 1830. II. Bde. — Schön: Grundsätze d. Finanz. Bresl. 1831. 8. — Rau: Grunds. s. Finanzwiss. Heidelb. 1826. 1850. etc. etc.

die Zustimmung der Stände des Reiches in Anspruch zu nehmen haben; wie nebst den bisher angeführten Ges. Art. v. J. 1490 : 17. 1439 : 10. ferner 1550 : 48. und 49. 1625 . 39. 1662 : 48. 1723 : 68. 1741 : 12. 1791 : 22. 1807: 20. auch noch insbesondere die merkwürdigen Landtags-Akten vom J. 1812. den schlagendsten Beweis für eine ähnliche durch die Landesverfassung postulirte Mitwirkung der Stände des Reiches liefern. — Uebrigens

β) Was die von Einigen noch angeführten ältern Gesetze über das Münzwesen betrifft, insb. jene v. J. 1439 : 11. 1492: ?1. 1507 : 11. etc. wodurch die Einführung fremder Münze in Ungarn, oder kraft der oben sub b) angeführten Gesetze die Ausfuhr des geprägten Goldes und Silbers aus dem Lande verboten, ja unter schwerer Strafe die letztere auch verpönt, oder über die Falschmünzer nach Trip. I : 14. 1543 : 27. 1545 : 51. 1550 : 49. etc. andere schwere Strafen verhängt wurden; so wie auch die in den Gesetzen vom J. 1342 : §. 39. 45 – 49. 1439 : 10. 1458 : 10. und in Vestig. Comit. 1553 : 23. 1554 : 17. 1557 : 15. 1559: 46. 1563 : 73. 1659 : 72. 1711 : 12. etc. über das Ofner Münzhaus, und die Wiederherstellung der alten gesetzmässigen Wirksamkeit des Reichsprimas als Reichs-Pisetar, die später auf den Tavernicus überging, getroffenen Anordnungen; diese wurden grösstentheils, wo nicht gänzlich durch die später aus kön. Machtvollkommenheit den neuern Grundsätzen der Finanz gemäss eingeführte regelmässige Einrichtung des gesammten Geld- und Münz-Systems, als überflüssig, ausser Kraft und Wirksamkeit gesetzt.

Zu den Regalien des Königs von Ungarn gehört ferner

4. Das k. Post-Regal, welches in Ungarn seit der Zeit, als diese neue Einrichtung zur Beförderung des Handels und täglichen Verkehrs auch hier zu Lande eingeführt wurde, *d)* mit allen

---

d) Wann diess insbesondere in Ungarn stattgefunden? kann mit Gewissheit nicht angegeben werden. Nur so viel ist sicher, dass unter K. Ferdinand I. langer Regierung die Posten schon in Ungarn bekannt waren. — Eingeführt wurden sie durch die königl. Verwaltung, daher waren auch die Postmeister sammt ihrem Personale seit jeher bis auf unsere Zeit nur von der betreffenden kön. Behörde, nicht den Municipal- oder Local-Magistraten der

darin enthaltenen Befugnissen, als ein dem Könige ausschliesslich vorbehaltenes Regal-Recht, allgemein anerkannt ward; wie diess die Stände des Reiches selbst auf dem Landtage v. J. 1723. im 114. Ges. Art. ausdrücklich mit den Worten bezeugen:

a) »Von dem neu einzurichtenden Postwesen werden Se. Majestät nach Anhörung ihres Ober-Postmeisters, nach Belieben verfügen, was die öffentliche Wohlfahrt und Nothwendigkeit erheischen wird.« — Diesem zufolge ist der König von Ungarn eben so berechtigt als verpflichtet:

b) Das gesammte Postwesen des Königreichs, gleich jenem der übrigen österr. Erblande, so zu leiten, dass im Sinne des nächst vorangehenden Ges. Art. v. 1723: 14. nach den Bedürfnissen des Landes die nöthigen Post-Stationen eingerichtet, mitunter auch die alten kraft des Ges. Art. 1715: 22. auf zweckmässigere Standorte übertragen, die dazu

Comitate und Städte abhängig. Nähere Auskunft über das Postregal ertheilen Ockel: De regali postarum jure. 1765. — Lübecke: De jure regali postarum. 1834. — Beust: Versuch einer ausführl. Erläuterung des Postregals. II. Thle. 1787. — Posselt: Ueber das Postwesen. 1791. — Klüber: Das Postwesen in Deutschland wie es ist, war und sein könnte. 1811. — Mathias: Ueber Posten und das Postregal. II. Thle. 1832. etc. — Historische Notizen über das Postregal liefern Pfeffinger: Vitriarius illustrat. III. 207. — Moser: Staatsrecht. V. S. 1—172. — Pütter: Vom Reichs-Postwesen in der Erörter. zum Staats- und Fürstenrecht. I. 1. — Mathias: A. a. O. S. 77. etc. — Hinsichtlich des K. Ungarn aber insbesondere: Lakits in s. Jus publ. Hung. §. 302. — Ferner Schwartner in s. Stat. III. §. 83. 9. sammt Anmerk. e) — endlich Schedius in s. Uebersicht des Postwesens in Ungarn, welche dem ersten Bande des topographischen Post-Lexicons von Ungarn des H. C. Crusius vorgesetzt ist, wo der gelehrte Verfasser die Geschichte der ungar. Posten im XVI. und XVII. Jahrh. sammt der Geschichte des alten Vorspannrechts, und der Kutscher so darstellt, dass er die ungar. Posten bis zum J. 1625. für blosses Temporalwerk erklärt, das nur so oft ging, als etwas Wichtiges vorfiel; was indessen dem kritischen Schwartner aus dem Grunde nicht ganz richtig zu sein schien, weil aus einer Urkunde K. Max. II. v. 24. Oct. 1575. ersichtlich wird: dass dem General-Erb-Postmeister Peter v. Paar »ad solutionem postarum passim in Hungaria a Fischermindt usque Comárom et Cassoviam collocatarum, a 1. Oct. 1558. usque 31. Dec. 1574. im Ganzen eine Summe von 78,286. fl.« richtig verrechnet worden sei; was jenem Ziffer-Critiker für ein blosses Temporalwerk doch etwas zu hoch vorkam, unsern jetzigen Calculanten indessen, die mit Millionen, wie mit Rechenpfennigen, herumzuwerfen gewohnt sind, wohl kaum der Beachtung werth befunden werden dürfte.

nöthigen Postmeister und Beamten durch ihn ernannt, und überwacht, ja im Falle einer Uebertretung auch bestraft; ebenso die Brief-Porto und Fracht-Gebühren durch ihn nach Umständen bestimmt, abgeändert, ja theilweise oder auch ganz nachgelassen etc. kurz alle Massregeln angeordnet, und in Ausführung gebracht werden sollen, die zur Förderung dieser Anstalt, der Erhaltung ihrer Privilegien, *e)* und mittelbar auch zum allgemeinen Wohle des Landes als nöthig und nützlich befunden werden dürften; wie diess nebst andern von 1741: 31. Ges. Art. bezeugt. — Dagegen macht sich der König

α) Durch den 22. Ges. Art. v. J. 1791. in Form einer den Ständen geleisteten Zusicherung, anheischig: dass er, in Bezug auf das K. Ungarn und dessen Nebenländer, nie gestatten werde, die oberste politische Leitung der im Lande befindlichen Posten von der obersten Aufsicht und Leitung des königl. ung. Statthalterei-Rathes, so wie jene über die Einkünfte derselben von der Verwaltung der königl.ung. Hofkammer, auf irgend eine andere, nicht ungarische, Behörde übergehen zu lassen. — Eben so bereitwillig wird

β) Denselben zugesichert, dass im Sinne der Ges. Art. v. J. 1681: 27. 1715: 22. etc. der oben erwähnte oberste Post-

---

e) Die Posten und öffentlichen Couriere geniessen fast überall — nach den Grundsätzen einer guten Polizei — einige persönliche und reelle Privilegien, die sie der Rücksicht für die allgemeine Sicherheit zu verdanken haben. — Insbesondere stehen die Postämter und die Courier-Stationen fast überall unter dem Schutze der allgem Sicherheit, so dass es gewöhnlich den öffentlichen Verbrechen gleichgestellt wird, die im Amte begriffenen Postillione oder Couriere auf irgend eine Art zu verletzen, oder auszurauben, besonders wenn sie in ihrer Post-Livrée, oder durch ihr Posthorn als solche kenntlich waren, so dass sogar jedermann verpflichtet war, ihnen auf der Strasse auszuweichen, wenn sie ihr Posthorn vorläufig hören liessen. — Vergl. A. C. Beck: De obligatione ad cedendum in via publica. Jenae. 1728. — Dergleichen Personen sind ferner frei von einigen Personal-Leistungen, ja auch von dinglichen, als von Bequartierung der Soldaten, Nachtwachen u. a. ähnlichen Gemeindelasten, als Mauthen; auch können sie nicht während ihrer ämtlichen Function vor Gericht gezogen, oder als Recruten gestellt werden etc. — Vergl. Steger: De privilegiis cursus publici recte aestimandis. Lips. 1768. — Näheres hierüber führt auch aus der für Ungarn erlassenen Post-Ordnung Lakits in s. J. publ. Hung. §. 302. an.

meister (generalis postarum magister) in Ungarn nur eingeborne, wohlbegüterte, der Gesetze des Landes kundige Edelleute zu (Unter-) Postmeistern zu ernennen, und die bereits errichteten Post-Stationen an ihren alten Standörtern unverrückt zu belassen habe. *f)* Endlich

γ) Wird durch Ges. Art. v. J. 1741: 31. aus königl. Gnade den officiellen Akten und Schriften aller Dicasterien, Tribunale, Comitats- und städt. Municipal-Behörden im Reiche und dessen Nebenländern, volle Porto-Freiheit, von den sonst üblichen Postgebühren, ertheilt, gerade so, wie diess hinsichtlich der übrigen österr. Erbländer stattfinde; durch welche Beschränkungen das dem Könige oben zuerkannte ausschliessliche Post-Regal, besonders in ökonomischer Hinsicht, vollends bekräftigt und ausser allem Zweifel gestellt wird.

An das Post-Regal grenzt zunächst

5. Das königl. Dreissigst-Gefäll-Regal (Reg. tricesimarum), welches bei der Einfuhr ausländischer, oder der Ausfuhr inländischer Produkte, die über die ung. Grenze gehen, entrichtet zu werden pflegt. — Dass diese Gefälle von alten Zeiten her in Ungarn als königliche, der Krone eigends zukommende Einkünfte betrachtet worden, und üblich gewesen seien, kann — ausser einigen noch ältern Spuren, die über die Ausübung dieses Rechts in dem II. Decr. des h. Ladislaus 17. 18. H. und in Colomanns I. Decr. 33. und 34. H. sowie auch in K.

---

f) Hinsichtlich ihrer Obliegenheiten und Pflichten verdienen die eigenen Worte unsers hochverdienten Lakits am a. O. vor manchen andern angeführt zu werden: »Postae magistrorum officia,« sagt er, »describunt ordinationes postales, in quorum numero praecipuum procul dubio locum tenent: vigilantia et incorrupta fides, a quibus cursus publici securitas maxima parte dependet.— Quis enim incertae ac dubiae fidei homini res suas tuto committat? — Quare siquis seu ipsius postae magistri, seu illorum opera et ministerio in cursu publico utitur, damnum injuria aut perfidia in rebus illorum fidei commissis datum, ut id de suo resarciant, justum sane et aequum videri; an vero id etiam, quod furto, raepina, aliove casu datum est? quaestio est, quam expendendam relinquimus iis, qui jus privatum interpretantur.« — Cf. F. Christ. Happrecht: De officio magistri postarum, tam in genere, quam in specie, quoad restitutionem pecuniae, aliusve rei ipsi concreditae, sed amissae. Tubing. 1755. 8.

Sigmunds v. J. 1405:17. Art. etc. vorkommen — aus Wladislans II. VII. Decr. v. J. 1514: 1. und 3. Ges. Art. §. 7. klar und deutlich entnommen werden. *g)* — Im Sinne dieser Gesetze, und des darauf basirten Reichsherkommens, kann über diesen Gegenstand als zuverlässig füglich angenommen werden:

a) Dass die Verwaltung der s. g. Dreissigst-Gefälle, so wie der Krongüter überhaupt, ohne Einschränkung seit jeher dem Könige ausschliesslich gebührt habe, *h)* und den Ständen des Reiches bezüglich derselben kein anderes Recht zukomme: als dass sie ihre darauf bezüglichen Wünsche oder auch Postulate, und etwaige Beschwerden dem Könige vor-

---

g) Diese Gattung Abgabe oder Steuer scheint unter K. Sigmund zuerst aufgekommen zu sein, indem derselbe in s. II. Decrete v. J. 1405. im 17. Ges. Art. verordnete: dass von allen Waarengattungen, welche entweder in das Land eingeführt, oder aus demselben ausgeführt werden, der dreissigste Theil des Werthes zum Gebrauche des Königs abgegeben werden soll, welche Abgabe auch davon den Namen Dreissigst bekam, und unter diesem Namen auch in den Privilegien der ungar. Könige vom XIII. und XIV. Jahrh. sehr häufig vorkömmt; wie z. B. in dem Privilegium des K. Bela v. J. 1244. welches derselbe der Ofner Stadt, und jenem Ludwig I. v. J. 1366. welches dieser den Pressburger Bürgern verliehen hat. — Ob jedoch diese Abgabe noch vor K. Sigmund schon im Gebrauche war, und unter diesem Namen wirklich der dreissigste Theil des innern Werthes abgegeben werden musste? scheint schon deshalb etwas zweifelhaft zu sein, weil K. Sigmund in dem angeführten Ges. Artikel selbst gesteht, dass er diese Abgabe als neu zuerst eingeführt habe.

h) Es ist aber in der That auch wirklich nothwendig, dass der König in dieser Angelegenheit ein unbedingtes Recht habe; denn gleichwie der Handel, und jede Art von Verkehr sehr viel von dem wechselseitigen Verhältnisse der benachbarten Provinzen abhängt, und in manchen Fällen nach Umständen oft augenblickliche Veränderung erfordert, so muss auch dem Könige das Recht dazu ohne alle Beschränkung gebühren, auf jeden Fall einer etwaigen Veränderung des politischen Verhältnisses in Bezug auf den Handel, die nötbigen Vorkehrungen nach den Zeitumständen, und nach Erforderniss des wechselseitigen Interesse der betreffenden Nachbarvölker treffen zu können. — Hieraus ergibt sich von selbst, dass, wenn der König für nothwendig findet, irgendwo eine neue Dreissigst-Station zu errichten, oder eine schon bestehende auf einen andern Ort zu versetzen, die Grundherrschaften verpflichtet sind, einen dazu nöthigen Grund gegen billigen Preis herzugeben; doch mit dem Beisatze: dass wenn die Station abermals anderwärtig mit der Zeit verlegt werden würde, der nämliche Grund dem Eigenthümer, gegen Zurücklegung des empfangenen Kaufschillings nach Vorschrift des 13. Landt. Art. v. J. 1723. zurückgegeben werden solle etc.

legen können, und deren Gewährung oder Abhilfe im gesetzlichen Wege, sei es während des Landtags, oder auch ausserhalb desselben, zu gewärtigen hätten; wie dergleichen Angelegenheiten nach der Reichs-Observanz stets erledigt zu werden pflegten. — Daher sind auch alle diejenigen Landtags-Artikel, die sowohl in den ältern Gesetzen des h. Ladislaus, K. Colomann, Sigmund, Wladislaus II. und in Ferdinands I. Decr. v. J. 1542: 42. vorkommen, wo die Stände selbst dem Könige eine Vermehrung der Dreissigst-Aemter einrathen, als in den neuern v. J. 1498: 29. 1542: 45. 1546: 34. 1618: 18. 1625: 31. 1630: 15. 1635: 30. 1649: 78. 1681: 44. 1685: 11. 1715: 15. und 91. 1723: 13. 19. etc. worin die Auflassung der überflüssigen Dreissigstämter beantragt wird; so wie auch namentlich der 91. Ges. Art. v. J. 1715. wo verordnet wurde, dass alle Dreissigst-Stationen, fünf ausgenommen, aus der Mitte des Reiches auf die Grenze verlegt; ferner die betreffenden Amtsstellen im Sinne der Gesetze v. 1439: 6. 1630: 15. 1647: 88. und 91. eingebornen Christen, nicht Juden, oder Auswärtigen verliehen; endlich den Ausschreitungen der Beamten, und den verschiedenen dabei vorkommenden Missbräuchen gesetzliche Schranken, nach Vorschrift der Gesetze v. 1635: 11. und 106. 1681: 44. 1715: 91. etc. gezogen werden sollen. — Alle diese und denen ähnliche Gesetzartikel schmälern die uneingeschränkte Macht des Königs in der beliebigen Verwaltung des Dreissigst-Wesens nicht, sondern setzen sie voraus, und bekräftigen sie. *i)* — Daher auch

i) Also der Verfasser des Rosenmannischen Staatsrechts in der Origin. Ausg. Cap. X. §. 6. und in dessen Geiste auch Lakits in s. Jus publ. Hung. §. 282—289. wo er über die Bemühungen der reichstägigen Opposition hinsichtlich dieses Gegenstandes sich noch freimüthiger in Folgendem äussert: »Tentatum est quidem a. 1790. in comitiis per nonnullos e medio SS. et OO. regni, regiam intuctu hujus regalis auctoritatem arctioribus limitibus circumscribere, omnemque rem, tam commercialem quam tricesimalem in specie, ad diaetalem deliberationem SS. et OO. regni avocare; uti acta diaetae a. 1790. p. 150. et sequ. testantur. — Ast Rege juri suo regali constanter inhaerente, moliminis hujus non alter effectus fuit, quam quod juxta Art. 67. 1791: »Sua Majestas clementer assentiri dignata sit, ut cunta ea, seu b. propositionum regiarum, seu vero postulatorum et gravaminum regni

b) Dem Könige das Recht zusteht: eine schon bestehende Station der Dreissigst-Gefälle, nach Belieben an einen andern Ort zu versetzen, und überhaupt die Verwaltung des Dreissigst-Wesens so einzurichten, wie er es für das allgemeine Wohl des Landes am zuträglichsten findet; was übrigens auch aus der Natur der commerciellen Verhältnisse, und des täglichen Verkehrs, ja selbst dem Begriffe der executiven Gewalt, sich von selbst versteht.

c) Demselben kömmt ferner zu: nach Erforderniss der Umstände auch neue Dreissigst-Stationen zu errichten, die Beamten dazu zu ernennen, ihnen in einer Amts-Instruction den Kreis ihrer Befugnisse und Pflichten zu bestimmen, sie zu beaufsichtigen, die Excedenten zu strafen, den Missbräuchen jeder Art zu wehren etc. alles im Sinne der Gesetze v. 1542: 47. d. Neusohl. Landt. ferner 1635: 30. 1655: 4. 1548: 27. 28. 1625. 30. 1681: 16. 1715: 18. und 91. — Und zwar:

d) Die ordentliche Strafe des Schmuggels ist Confiscation der geschmuggelten Waaren, doch die Untersuchung hierüber gebührt der k. ungar. Hofkammer. — Wenn jedoch nachträglich erst Spuren vorhergegangener Betrügereien zum Vorschein kommen, hat der kön. Fiscus vor dem zuständigen Richter die Klage zu führen; wie die Gesetze von 1498: 29. §. 6. 1548: 27. 1609: 17. 1613: 19. 1625: 30. etc. verordnen. — Uebrigens ist es aber auch den Dreissigst-

---

objecta, quae his comitiis penitus determinari nequiverant, in peculiaribus, ea, qua per SS. et OO. proposita sunt, forma, per Suam quoque Majestatem SS. stabilitis, articulariter ordinandis deputationibus, mox post diaetam in deliberationem assumantur, atque ita elaborentur, ut in futuris generalibus regni comitiis referri, atque in leges publicas, ea, qua diaetaliter conventum fuerit, ratione transscribi valeant.« — Jam qui ex hoc articulo ultro inferre volunt: negotia omnia, proin ea etiam, quae tricesimas concerrunt, quaecunque eotum regnicolaribus deputationibus sunt commissa, eo ipso inter objecta comitialia deinceps esse referenda, vim inferunt et disertis verbis resolutionis regiae de tricesimarum regulatione in iisdem comitiis edita (vid. acta comitiorum 1790. pag. 184.) et Art. 22. 1791. ejusdem diaetae, ubi objecta politiae, legislationis, atque oeconomiae publico-politicae accurate lex distingait: directionem nempe negotiorum politicorum consilio R. Loc. Hung. at legum et judiciorum reformationem comitiis committens: oeconomia vero publicae administrationis, velut jure regali, Reg. Majestatis privato arbitrio reservata« etc. etc.

Beamten nicht erlaubt, an Gefällen mehr zu fordern, als der hierüber bestehende Tarif bestimmt; welcher daher auch, kraft der Gesetze von 1405: 15. auf Verlangen dem Fieranten vorzuweisen ist, oder auch die Edelleute gegen die Gesetze v. J. 1552: 31. 1630: 28. 1647: 83. zu behandeln, *k)* unter Strafe der Gewaltthätigkeit nach 1567: 37. 1635: 70. 1681:44. 1723:13. etc. endlich wenn sich jemand noch überdiess mit Auswärtigen über die Ausfuhr des ungemünzten Goldes und Silbers aus dem Lande hinterlistiger Weise einversteht, verfällt er in die Strafe der Untreue (notae infidelitatis) oder Felonie im Sinne der Ges. v. 1498:32. 1723: 9. §.10. etc.

Damit jedoch dieses Regal den Immunitäten des Adels nicht zu nahe trete, wurde im 14. Ges. Art. d. J. 1723. ausdrücklich verordnet:

a) Dass die Adeligen für die Ausfuhr ihrer Produkte nach den österr. Erbländern, so wie auch für die Einfuhr der auswärtigen Waaren von da, wenn solche zu ihrem und der ihrigen Gebrauche bestimmt sind, von jeder Abgabe befreit zu verbleiben haben; was auch später öfters und insbesondere jüngst durch den 19. Ges. Art. v. J. 1807. wiederholt und bestätigt worden ist. *l)*

---

k) Die Cardinal-Prärogative des ungar. Adels nach Werb. Trip. I: 9. besteht bekanntlich hauptsächlich darin: dass derselbe in der Regel von allen Steuern und Abgaben jeglicher Art, namentlich auch den Dreissigst-Zöllen etc. frei sei. — Als Ausnahme davon wird jedoch in demselben Gesetze beigefügt: dass wenn der Adelige im Handelswege, oder aus Gewinnsucht Produkte oder Waaren vom Auslande einführt, oder dergleichen im Lande zusammenkauft, um solche mit Gewinn wieder auszuführen, jenes Vorrecht auf ihn als Handelsmann keine Anwendung finde, und er denselben Lasten, wie Andere, hinsichtlich der öffentlichen Abgaben unterworfen sei; nach 1554: 44. 1638: 49. etc. Ja Adelige, unbekannter oder zweifelhafter Herkunft, werden sogar verhalten, sich in ähnlichen Fällen durch förmliche Pässe hierüber auszuweisen, zufolge der Landesgesetze von 1500: 42. 1659: 61. etc.

l) Um aber dessen sicher zu sein, dass die aus den Allodien der Edelleute auszuführenden Produkte wirklich ihr Eigenthum, oder die aus den österr. Erbländern einzuführenden Waaren nur zu ihrem eigenen, oder ihrer Angehörigen, Gebrauche bestimmt sind, wird von Seite der adeligen Eigenthümer gefordert, dass sie die zur Verführung dergleichen Produkte oder Waaren ausgesandten Fuhrleute mit einem ausdrücklichen Zeugnisse versehen, wodurch sich dieselben über die Bestimmung ähnlicher Gegenstände vor den Mauthbeamten glaubwürdig ausweisen können. — Also 1599: 34. 1723: 14. 1807: 19. etc.

β) Die Ausarbeitung des Dreissigst- Mauth- und Zoll-Tarifs *m)* wurde auf Anordnung des 2. Landt. Art. v. J. 1729. der kön. ungar. Statthalterei mit dem Beisatze aufgetragen, dass derselbe vollendet dem Könige zur höchsten Genehmigung vorgelegt, und dann im Lande publicirt werde; was auch im J. 1759. und später bei jeder ähnlichen Veranlassung befolgt wurde. — Auch die Commissionen, die zur Regelung und Abschaffung der bei diesem Verwaltungszweige vorkommenden Missbräuche angeordnet wurden, sind durch die Reichstäge v. J. 1655: 100. 1681: 44. §. 3. 1715: 91. §. 65. 1791: 67. etc. bestellt worden. — Endlich

γ) Im Sinne sowohl der ältern als neuern Gesetze, sollen die verpfändeten Dreissigst-Gefälle durch den königl. Fiscus einbezogen, kraft der Ges. Art. von 1514: 1. und 1546: 54. solche ferner, wenn sie in Pacht gegeben würden, nie an Juden, sondern nur an eingeborne Christen verliehen, wie es ausdrücklich im J. 1439: 6. 1630: 15. 1647: 88. u. 91. §. 8. 1715: 15. etc. lautet; endlich diese, so wie alle öffentlichen Gefälle überhaupt, dem königl. Aerar zugewiesen, und unter die Verwaltung, Aufsicht und Verantwortlichkeit der k. ungar. Hofkammer gestellt werden; wie es die Ges. Art. v. J. 1622: 24. 1625: 33. 1630: 15. 1635: 30. 1647: 88. etc. verordnen.

---

m) Zoll-Tarif heisst jene Norm, nach welchen bei den Dreissigstämtern durch die k. Beamten die betreffende Abgabe den Passanten abgefordert wird, und von denselben zu leisten ist. — In diesem Tarif werden die besondern Gattungen und Arten von Waaren nach ihrer Qualification angeführt, und zugleich mit der verhältnissmässig auf sie entfallenden Dreissigst-Quote betheiligt. — Das Ganze ist in drei Rubriken getheilt. Die erste enthält die Consumo- die zweite die Essito- die dritte die Transito-Waaren. — Zugleich wird angezeigt: welche Arten dieser Waaren nur in den Haupt-Stationen, und welche auch in den mindern Legestätten abgemauthet werden können? Zuletzt werden noch Weisungen ertheilt, auf welche Art gegen die Uebertreter dieser Verordnungen vorzugehen sei? und mit welchen Strafen dieselben — ausser der Confiscation der Waaren — noch zu belegen sind? — Die Ausarbeitung eines solchen Dreissigst- so wie auch Mauth- und Zoll-Tarifs wurde anfangs durch den 91. Landt. Art. v. J. 1715. der kön. Tafel, unter Beiziehung einiger Cameral-Commissäre, später jedoch, als die kön. ungar. Statthalterei errichtet wurde, und die kön. Tafel mit gerichtlichen Gegen-

§. 54. — Fortsetzung und Schluss. 6. Das Strassen- Weg- und Brücken- 7. Fluss- Wasser- Mühlen- und 8. Wald-Regal etc. 9. Staats-Monopolien, einzelne Arten derselben.

Von allen den Regalien, die hier folgen, gilt hinsichtlich des Landesfürsten ein und derselbe staatsrechtliche Grundsatz: Alle Regalien, als Ausflüsse der höchsten Territorial-Hoheit, unterliegen in der Regel dem höchsten Verfügungsrechte des Landesfürsten, und dessen obersten Aufsichts- und Polizei-Rechte so lange, als nicht eine Ausnahme davon entweder durch ein Reichsgesetz, oder hinsichtlich der einzelnen Staatsbürger durch ein besonderes denselben verliehenes Privilegium nachgewiesen werden kann. — Denn es ist schon aus dem oben Angeführten bekannt, dass die Könige von Ungarn seit jeher die Ausübung einiger Regalien, die man in solchen Fällen die kleinern Regalien, oder auch Curial-Gerechtsame und Beneficien zu nennen pflegte, an einzelne Staatsbürger im Privilegienwege zu verleihen gewohnt waren; *a)* wobei die Landesgesetze nur diess ausdrücklich fordern: dass der Privilegirte die Bedingungen des Privilegiums genau einhalte, und im Falle diess nicht geschähe, oder derselbe noch irgend einen Missbrauch davon machen würde, ihm das ertheilte Privilegium sogleich entzogen werde. — Also lauten die Gesetze von 1681: 20. und 44. 1715: 15. 1720: 15. u. 48.

---

standen genug zu thun hatte, durch den 2. Landt. Art. v. J. 1729. der letztern zugewiesen. — Vergl. Kelemen Instit. J. priv. Hung. T. II. §. 148–149. — Schwartner III. §. 85. S. 324. etc. etc.

a) Zu diesen s. g. mindern Regalien werden gewöhnlich — abgesehen von dem Privat-Patronatsrechte, und der hochnothpeinlichen Gerichtsbarkeit (jus gladii) deren schon anderwärts oben gedacht wurde — gezählt: die Markt-Gerechtigkeit, ferner das Schank- Schlacht- Mauth- Ueberfuhr- Fischfangs- Jagd- Vogelfangs-Recht, endlich die Abgabe des Zehnten, Neunten, des s. g. Berggefalls etc. (jus educilli, macelli, tolonii, nauli, piscationis, venationis, aucupii, decimarum, nonae, j. montanum etc.) von denen als Accessorien des Territorial-Privat-Grundbesitzes ausführlicher im ungar. Privat-Rechte gehandelt wird. — Vergl. insbes. Kelemen Inst. J. Priv. Hung. T. II. C. 11. §. 132–166. — Frank Princ. J. Civ. Hung. T. I. §. 169–187. — Szlemenics etc.

Aus der Zahl dieser Regalien — mit Ausschluss jener, welche entweder gesetzlich, oder im Privilegienwege, oder gar kraft einer bereits geltend gemachten Verjährung, grösstentheils in den Händen von Privatpersonen sich befinden, die daher auch mehr im ungar. Privat- als dem öffentlichen Rechte erörtert werden — ragen insbesondere hervor

6. Das Regal der öffentl. Strassen, Wege und Brücken, *b)* hinsichtlich dessen die vorhandenen Landesgesetze Folgendes verfügen:

a) Nachdem der Bau der öffentlichen oder Reichsstrassen, so wie deren Richtung, Erhaltung und Benützung ein Gegenstand der Staats-Polizei ist, deren Ausübung in höchster Instanz dem Könige zusteht, so folgt von selbst: dass auch dieses Regal in seiner vollen Ausdehnung ursprünglich, und innerhalb der bei den Majestätsrechten bereits angezeigten Grenzen, dem Könige eigends zukomme, in dessen Machtvollkommenheit es steht, alle zu jenem Zwecke nöthigen und angemessenen Mittel anzuordnen. — Daher auch

b) Wo und wann immer aus Rücksicht des allgemeinen Wohles der Bau neuer Heerstrassen für nothwendig, oder eine bequemere Richtung der schon vorhandenen, oder der gerade Zug der unlängst neu aufgekommenen s. g. Eisenbahnen für nothwendig, oder vortheilhaft befunden werden möchte, oder auch wenn neue Dämme aufgeführt, neue

---

b) Die öffentlichen Strassen, Wege und Brücken, sonst auch königliche genannt, sie mögen nun Post- oder Commercial-Strassen sein, werden hauptsächlich als öffentliche im Gegensatze zu den Privat-Strassen etc. bezeichnet, die nicht nur einzelnen Grundbesitzern, sondern auch ganzen Gemeinden der Städte, Dörfer und Flecken angehören können. — Denn Privat-Wege, Strassen und Brücken — auf eigenem Gebiete — zu bauen, auf eigene Kosten, und zum eigenen Gebrauche, ist in Ungarn keinem Grundbesitzer verwehrt, wenn sonst kein Anstand dagegen obwaltet. — Dasselbe gilt auch von ganzen Gemeinden, oder moralischen Personen, die nur sonst Grundstücke zu besitzen berechtigt sind; doch mit den durch die Gesetze vorgeschriebenen Vorsichts-Massregeln: ob solche Bauten die Kräfte der Gemeinde nicht übersteigen etc. — Nur darf unter diesem Titel von den Reisenden — ohne ein besonderes kön. Privilegium — keine Art von Mauth abgefordert werden — im Sinne der Ges. Art von 1681: 20. u. 44. 1715: 15. 1723: 15. etc.

Brücken gebaut, neue Verkehrswege eröffnet, neue Communications-Mittel in Ausführung gebracht werden sollen: in allen solchen und ähnlichen Fällen wird wohl Niemand in Ungarn dem Könige, als dem Träger der höchsten Staatsgewalt, das Recht streitig machen, zum Wohle des Landes auch das Privat-Eigenthum einzelner Staatsbürger, als deren liegende Gründe, Aecker, Wiesen, Wälder etc. gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen, Bau- und sonstige Materialien von den Besitzern zu fordern, bei den öffentlichen, unentgeltlich zu leistenden Arbeiten, ihre Mitwirkung zu verlangen, neue Mauthen nach Bedarf zu errichten, und deren Erträgniss entweder durch seine Diener und Beamten einsammeln zu lassen, oder solche an Private zu überlassen; doch stets mit der beigefügten Bedingung: dass die letztern dann verpflichtet werden, die öffentlichen Wege, Brücken, Canäle, Schiffe im gehörigen Stande zu erhalten, und für jeden durch sie veranlassten Schaden den Beschädigten gehörigen Ersatz zu leisten; alles kraft der L. Ges. Art. v. J. 1492: 87. §. 7. 1723: 15. etc.

c) Endlich: Wie das Recht der obersten Polizei-Aufsicht vom Könige an die königl. ung. Statthalterei hinsichtlich des ganzen Landes, so ist gleichfalls in den einzelnen Theilen des Reiches diese Polizei-Aufsicht über Strassen, Wege, Brücken etc. den Municipal-Behörden der Comitate und städtischen Magistrate anvertraut, denen es im Sinne der Gesetze v. 1492: 87. 1546: 51. etc. von Amtswegen obliegt, dafür zu sorgen: dass die Landstrassen fest, und in der gehörigen Breite, gebaut; dann im guten Stand erhalten, von Zeit zu Zeit auch wieder reparirt, und zugleich für deren Sicherheit überall die nöthige Sorge getragen werde; wie diess die Ges. Art. v. 1548: 49. 1597: 45. 1599: 30. 1600: 18. 1601: 22. 1602: 15. 1603: 11. 1609: 18. 1613: 21. etc. vorschreiben. *c)* Sollte Jemand der betreffenden Beamten

---

c) Die hier erwähnten Massregeln zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit gehören in das Bereich der Staats-Polizei, werden daher auch in der s. g. Sicherheits-Polizei umständlicher erörtert. — Hier möge einstweilen nur diess nicht unberührt belassen werden, dass, um jene Zwecke sicherer zu fördern, bei uns kraft der Ges. Art. von 1625: 13. §. 1. u 2. jene öffentliche Verbrechen, die auf öffentlichen Strassen und Wegen gegen die allgem.

in dieser Beziehung lässig befunden werden, so soll derselbe dem Reichspalatin angezeigt, und zur gesetzlichen Verantwortung und Strafe gezogen werden; wie diess in den Ges. Art. v. 1625: 13. §. 3. 1548: 13. etc. ausdrücklich angeordnet wird.

Indessen wird auch hinsichtlich dieses Regals, und der davon zu erhebenden Abgaben, die bei uns mit dem üblichen Namen von Strassen- Weg- Brücken- etc. Mauthen bezeichnet werden, um den dabei vorkommenden Missbräuchen möglichst vorzubeugen, in den positiven Landesgesetzen folgende Anordnungen getroffen:

α) Mauthen, welch' immer Art, dürfen im Lande von niemanden ohne königliche Einwilligung errichtet oder eingeführt, kraft des 59. Ges. Art. v. 1563. und diese königl. Einwilligung selbst — ohne vorläufige Einholung des Gutachtens der betreffenden Comitats-Behörde — niemanden ertheilt werden; wie die Ges. Art. v. 1635: 73. §. 3. 1647: 91. 1723: 15. §. 3. etc. lauten. *d)*

β) Mauthen, welch' immer Art, sollen ohne Noth nicht vervielfältigt, oder vermehrt, vielmehr jene, die als überflüssig, den Landes-Einwohnern schädlich, oder als eigenmächtig ohne höhere Bewilligung eingeführt befunden würden, sowie alle s. g. trockene Mauthen (telonia sicca) ohne Weiteres aufgehoben werden. — Also Trip. II. 9. 1546: 49. 1548: 53. 1552: 35. 1553: 27. 1554: 21. 1555: 14. 1556: 36. 1557: 17. 1566: 11. 1588: 27. 1609:

Sicherheit begangen werden, als öffentliche Verbrechen einer grössern Straf-Sanction unterliegen, ja in gewissen Fällen sogar das ausserordentliche Verfahren des s. g. Standrechts (jus statarium) gegen dieselben in Anwendung komme; wie aus dem Criminal-Rechte bekannt ist. — Uebrigens mögen über diesen Gegenstand noch nachgelesen und verglichen werden: Fritsch: De jure viarum publicarum regali. Opp. omn. I: 1. Nr. 14. — Reuss: De viarum publicarum munitione vulgo Chausséebauten. 1782. 4. — Leyser: Spec. 501. — Struben: Rechtliche Bedenken. IV. Nr. 19. etc.

d) Daher sind auch die Besitzer ähnlicher Mauth-Gerechtsame durch die Landesgesetze v. J. 1500: 40. 1566: 12. etc. angewiesen, ihre darauf bezüglichen Privilegien vor den Comitats-Behörden vorzuweisen; indem ein solches Privilegium nach Vorschrift des Werböcz. Trip. II: 12. innerhalb eines Jahres nach dessen Verleihung öffentlich verkündet, und in Ausübung gebracht werden solle.

41. 1613: 21. 1618: 17. 1625: 24. 1635: 78. 1638: 58. 1647: 91. 1649: 77. 1655: 29. 1659: 57. 1723: 15. etc. *e)*

γ) Auch ist es nach den Ges. Art. v. 1566: 12. und 1659: 57. nicht gestattet, zu hohe oder ungerechte Mauthen von Jemanden abzunehmen, auch nicht auf demselben Gebiete an mehreren Stellen, wie der 15. Ges. Art, v. 1464. ausdrücklich lautet; auch nicht von Personen, die gesetzlich laut Ges. Art. v. 1498: 3. 1553: 29. 1563: 59. 1635: 71. 1723: 15. 1741: 28. etc. von dergleichen Mauthabgaben befreit sind; *f)* auch nicht von Menschen oder Vieh, die

e) Die Aufhebung der trockenen oder unnützen Mauthen von Seite der Comitats-Behörden pflegt auf folgende Art stattzufinden: Sobald nämlich irgend einer Comitats-Behörde die Anzeige gemacht wird, dass irgendwo in ihrem Bezirke solch eine unnütze und unbefugte Mauth sich geltend zu machen suche, wird durch jene sogleich eine Deputation ausgeschickt, die den Thatbestand zu erheben, und alle Umstände des angemassten Rechts zu untersuchen hat. Ergibt sich aus deren Berichte, dass 1. jene angemasste Mauthbefugniss jedes Rechtsgrundes ermangle, so wird, um den armen Contribuenten nicht durch so ungerechte Erpressungen bedrücken zu lassen, jene Mauth sogleich für unzulässig, daher auch aufgelassen erklärt, der Beschluss im Comitate promulgirt, und durch eine neue Deputation an Ort und Stelle das Mauthrädchen sammt dem Schlagbaume (als Zeichen der zu geltenden Wegmauth) weggeschafft, und der anmassende Mauthner von jeder fernern ähnlichen Anmassung ämtlich inhibirt und verwarnt. — Wenn jedoch 2. die Mauth an sich wohl nicht unbefugt, oder ganz unnütz, jedoch die Mauth-Quote unverhältnissmässig und zu hoch gestellt befunden werden sollte, so kann jene wohl verbleiben, diese jedoch nach Recht und Billigkeit herabgesetzt werden; was dann ebenfalls zur öffentlichen Kunde publicirt wird. — Jene, die sich diesen Anordnungen nicht fügen wollten, unterliegen den gesetzlichen Strafen. — Und diese Verfügungen finden auch bei privilegirten Mauthen statt, indem die Landes-Gesetze die Regelung der Mauthen überhaupt der ämtlichen Wirksamkeit der Comitats-Behörden zuweisen. — Also insbesondere 1464: 15. 1625: 34. 1647: 91. 1723: 15. 62. etc. — Vergl. Kelemen: Inst. J. Priv. Hung. T. II. §. 142. sammt d. Anmerk. etc.

f) Frei von der Entrichtung der üblichen Weg-Mauthgebühren sind nach den Landesgesetzen in Ungarn 1. alle adelige Personen, selbst beim Handelsverkehre, sobald sie nur mit eigenem Fuhrwerke reisen — im Sinne der Ges. Art. von 1498: 35. 1715: 15. 1723: 15. §. 8. etc. — 2. Alle Personen geistlichen und demselben zugehörigen Standes, Studirende etc. nach 1458: 10. 1504: 60. — 3. Alle Bürger der kön. Freistädte laut 1553: 29. 1741: 28. etc. — 4. Die s. g. Prädialisten und Unterthanen des Erzbischofs von Gran, laut 1557: 16. 1563: 59. 1599: 41. — 5. Die mit einem besondern Befreiungs-Privilegium versehenen Jazyger und Cumanen v. J. 1625. 1646.

nicht über **Brücken** sondern durch's **Wasser** gehen, oder den Fluss **auf-** oder **abwärts** befahren, laut des 18. Ges. Art. v. 1723. und diess zwar unter Strafe der **mindern Gewaltthätigkeit**, die den Uebertreter sonst erwartet; endlich dürfen diese Art von Abgaben und Mauthen nicht durch **Juden**, sei es als **Mauthner**, oder nur als **Pächter** ähnlicher Gefälle, eingehoben werden, da deren **Ausschliessung** von **ähnlichen** Unternehmungen und Geschäften die Landesgesetze insbesondere: 1630: 15. 1647: 91. 1649: 79. 1655: 29. 1723: 15. etc. unter **dreifacher** Straf-Sanction anordnen; noch überdiess hinzufügend: dass zu dergleichen Mauthabgaben an **Juden Niemand** verpflichtet sei etc.

δ) Die **Wegmauth** pflegt gewöhnlich nach 1741: 28. nur von **Wägen** und **Zugthieren** abgefordert, daher auch die **Fussgänger** in der Regel davon befreit zu werden; wie der 15. Ges. Art. v. Jahre 1723. §. 7. bezeugt. *g)* —

1745. — Ausserdem sind noch für **besondere Fälle befreit** von Entrichtung der Weg-Mauthgebühren: 1. Jene Landbauern, die in irgend einem öffentlichen oder Herren-**Dienste** stehen, laut 1492: 86. 1548: 54. 1723: 15. §. 15. — 2. Auch jene, welche Frucht in die Mühle führen, auch beim Rückwege nach 1492: 86. 1723: 15. §. 7. — 3. Die auf der Brautfahrt Begriffenen, kraft 1492: 85. 86. — Endlich sind 4. auch diejenigen **frei** von der **Weg-** und **Brückenmauth**, die sich der Brücken und Stege gar **nicht** beim Uebergange bedienten, z. B. im Winter gerade über das **Eis**, im Sommer bei grosser Dürre über das ausgetrocknete **Wasserbett** passirten, laut 1723: 15. §. 7. so wie auch jene, die nicht den Fluss **übersetzen**, sondern nur auf demselben **aufwärts** oder **abwärts** schiffen; laut 1351: 8. ja von dergleichen **schiffenden** Reisenden, sie mögen sich nun dabei förmlicher **Schiffe**, **Boote** oder nur der **Flösse** bedienen, irgend eine **Mauth** abzufordern, ist unter Strafe von 100. Ducaten untersagt durch den 17. Ges. Art. v. J. 1751. — Vergl. **Frank**: Principia J. Civ. Hung. §. 172. u. 173. ferner **Kelemen**, **Szlemenics** a. a. O. etc. — Diese Befreiungen wollten die Unsrigen mitunter auch auf die benachbarten **österr.** Erbländer ausgedehnt wissen, und dafür die Ges. Art. v. 1630: 17. 1659: 62. 1723: 14. etc. geltend machen; doch vergebens, denn da jedes **Landesgesetz** nur für das betreffende **Landesgebiet** verpflichtend ist, so kann es doch Niemand sonderbar finden, wenn **Auswärtige** sich **nicht** dadurch für verpflichtet erachten; ausgenommen, wenn ähnliche Begünstigungen durch **gegenseitige positive Verträge** stipulirt würden; dergleichen jedoch hinsichtlich dieses Gegenstandes **nicht üblich**, oder uns wenigstens in Bezug auf **Ungarn** gar **nicht bekannt** sind.

g) Doch gibt es auch hier einige besondere Ausnahmen, wie z. B. auf der **Brücke** über die **Donau** zwischen **Pest** und **Ofen**, wo bis zum Jahre 1836. der

Der von der Comitats-Behörde festgesetzte Mauth-Tarif soll an jedem Mauthhause vorhanden sein, um den Reisenden auf ihr Begehren gewiesen zu werden; nach den Bestimmungen der Landesgesetze v. J. 1435: II. 22. 1655: 29. 1715: 15. §. 5. — Wer es wagt, diesen Tarif bei der Manth-Abnahme zu überschreiten, hat eine dreifache Straf-Sanction im Sinne des Ges. v. 1566: 12. und von Seite des Verkürzten noch die Anklage wegen minderer Gewaltthätigkeit zu gewärtigen nach 1723: 15. §. 12. etc. — Dasselbe gilt auch von Jenem, der Reisende gegen ihren Willen dazu verleitet, mit Vermeidung des regelmässigen Weges, seine Manthen zu passiren; wie diess die Ges. Art. v. 1566: 13. 1625: 34. 1647: 91. 1655: 29. 1723: 15. §. 3. ausdrücklich verordnen. — Alle übrigen Ausschreitungen bei der Mauthabnahme, werden mit der in den angeführten Ges. Art. v. 1723: 15. §. 7. 8. 11. 12. 13. und Decis. 14. 37. ad poen. violent. festgesetzten Strafe etc. geahndet. — Aber auch gegenseitig

ε) Wenn Jemand die gesetzliche Manth zu umgehen, und so das Aerar zu betrügen versucht, indem er z. B. falsche Furthen oder Brücken zu benützen sucht, der kann mit dem Verluste des Wagens, und der Zugthiere, nebst Allem, was darauf war, gestraft werden.—Doch darf der Mauthner nichts davon, ohne vorläufige gerichtliche Weisung, veräussern; sonst verfällt er selbst in die Strafe der mindern Gewaltthätigkeit, nach 1492: 88. 1498: 35. 1723: 15. §. 13. — Wenn aber Jemand dennoch entweder insgeheim, oder mit Gewalt die Mauth-Schranken durchbricht, so wird derselbe auf die Klage des Beschädigten, von dem competenten Richter, nach vorläufiger Abschätzung mit dem Verluste des Schätzunspreises seiner Fahrnisse gestraft, laut 1498: 29. — Endlich ist es überhaupt verboten und verpönt, zur Verkürzung der gesetzlichen Mauthen, falsche Furthen oder geheime Wege den Reisenden zu weisen, oder gar kleinere Boote zu ähnlichen

---

unadelige Fussreisende von der Entrichtung der Brückenmauth nicht frei war, welche Ausnahme jedoch durch den 26. Ges. Art. d. J. 1836. §. 2. dadurch aufhörte, dass von da an alle Fussgeher, ohne Unterschied des Standes, dem gleichen Brückenzolle unterzogen worden sind.

Unterschleifen in Bereitschaft zu halten; und zwar bei Strafe des Verlustes der im Orte vorgefundenen Habseligkeiten des Hehlers nach 1492: 88. etc. nnd andere ähnliche Fälle, die im ung. Privat-Rechte näher erwogen zu werden pflegen.

Dem Strassen- Weg- und Brücken-Regale ist einigermassen analog auch

7. Das Fluss- Wasser- und Mühlen-Regal, oder alle jene Nutzungen, die durch den Gebrauch der Gewässer für den Besitzer derselben ermöglicht werden. *h)* — Bäche und kleinere Gewässer werden gewöhnlich durch die Rechtsgelehrten dem Privat-Eigenthume des Grundstückes, worauf sie sich befinden, zugezählt, daher auch als natürliche Folgerungen desselben der Fisch- Krebsfang, das Mühlenrecht etc. in so ferne dadurch kein Nachtheil für einen Dritten entsteht, *i)*

---

h) Ueber dieses Wasserregal äussern sich ausführlicher, nnd können daher mit Nutzen verglichen werden: Noë Meurer: Wasserrecht. 1570. — Fritsch: Jus fluviaticum. 1772. — Winkler: De jure circa flumina. 1758. — Cancrin: Vom Wasserrecht. IV. BB. 1789. — Hering: De molendinis, eorumque jure. 1663. 4. — Reinhardt: De eo, quod justum est circa molendinorum exstructionem. 1740. 4. — Kramer: De jure Principis circa molendinas. 1774. — Schilling: Lehrbuch des Mühlenrechts. 1831. — Hertel: De jure molendinarum pneumaticarum. 1703. — Struben: Rechtl. Bedenken V. Nr. 85. — Hommel: Rhapsod. I. 216. — Hausschild: De jure trajiciendi flumen. 1827. — Fritsch: De Regis jure grotiae. 1668. — Dürn: De jure grutiae. 1762. — Cramer: Obs. I. Nr. 192. Fritsch: De jure pontium. 1670. — Schellwitz: De exactione pecuniae pro viis publicis, pontibusque solvendae. 1776. — Rössig: Wasserpolizei. 1789. fol. — Hackmann: De jure aggerum. 1690. 4. — Petiscus: Elementa juris aggeralis. 1767. — Dammert: Das Deich- und Strombaurecht. II. Thle. 1816. — Geiger: De regali fluminis jure. Argent. 1735. — Pagenstecher: De regali alluvionum, insularumque in flumine publ. natarum jure. Lemgo. 1739. etc. — Mit Anwendung auf das K. Ungarn vergl. die oben ang. Werke v. Lakits, Kelemen, Frank, Szlemenics a. a. m.

i) Die Brunnen und Quellen werden zu den geringsten Wässern gezählt, doch werden dieselben auch in öffentliche und Privat-Brunnen und Quellen unterschieden. — Diese, ob sie nnn ein gewöhnliches, oder auch heilkräftiges (nur nicht salziges oder metallführendes) Wasser liefern, kann jeder Privat-Besitzer auf seinem Grunde eigen besitzen, dasselbe auf jede beliebige Weise gebrauchen, oder Andern zum Gebrauche gestatten; nicht so bei jenen, von denen einer den andern nicht ausschliessen darf, da allen ein gleiches Recht darauf gebührt, so lange nicht durch eine öffentliche Autorität etwas anderes hierüber verfügt wird. — Mit gleicher Freiheit, blos kraft

auch nach dem ungarischen Rechte, wie Werböcz in s. Trip. I. 87. bezeugt, anerkannt. — Die grössern Gewässer hingegen, als Flüsse, grössere Seen etc. werden als im Besitze oder Eigenthume des ganzen Staats befindlich, folglich in Ungarn der obersten Territorial-Hoheit des Königs untergeordnet, von den meisten Staatsgelehrten angesehen; obgleich einige der letztern diess Recht nur auf grosse Flüsse und Gewässer beschränkt wissen wollen. Nachdem jedoch in den ungarischen Landesgesetzen von einer ähnlichen Beschränkung keine Spur zu finden ist, so dürfte wohl das oben erwähnte Majestätsrecht des Königs auch auf alle Flüsse und Gewässer des Reiches ausgedehnt, und so fest begründet angenommen werden, dass jeder einzelne Staatsbürger, der irgend einen Gebrauch von diesen Gewässern zu machen wünscht, dazu vorläufig die Einwilligung des Königs einzuholen habe.

Aus diesem königl. Fluss- und Wasser-Regale lassen sich daher folgende Befugnisse und gleichsam Nutzungs-Rechte desselben entnehmen:

a) Kraft der Ober-Territorialhoheit, die jedem Landesfürsten auf das gesammte Staatsgebiet, und auch die auf demselben befindlichen Gewässer, und deren Küsten, Ufer, Häfen, Buchten etc. zustehen, gebührt demselben auch das Ober-Eigenthumsrecht auf die in den Staats-Gewässern befindlichen, oder später entstandene Inseln, Anschwemmungen, und jede Art von natürlichem Zuwachs, und alle Nutzungen derselben, die der Landesfürst entweder dem Landes-Aerar vorbehalten, oder auch

seines Eigenthumsrechts, kann Jedermann auf seinem Grunde Wind- oder auch Tretmühlen jeder Art errichten, da Niemand in seinem natürlichen Rechte, die Luft zu seinen Zwecken zu gebrauchen, gehindert oder beschränkt werden kann. — Eben so darf Jedermann sein Ufer gegen die Gewalt der Wellen durch Dämme, Flügel und andere ähnliche Wasserbauten schützen, ja die letztern sogar auf fremden Grunde aufführen, wo es durchaus nothwendig ist, und wenn dem letztern dadurch kein Schaden geschieht; wie schon Werböcz in s. Trip. I: 87. §. 3. 4. richtig bemerkt. — Sollten jedoch hinsichtlich dieser und ähnlicher Gegenstände irgend welche politische Massregeln für nöthig befunden werden, so ist es ohnehin klar, dass sich denselben die Privat-Eigenthümer beim Gebrauche ihrer Eigenthums- und Besitzrechte zu fügen haben. — Vergl. Kelemen am a. O. §. 37—40. sammt d. Anmerk.

einzelnen um das Land wohlverdienten Staatsbürgern überlassen kann; wie diess die ungarischen Könige seit jeher, nach dem Zeugnisse zahlreicher hierüber noch vorhandenen Urkunden, ausgeübt haben. *k)*

b) Da die grossen Flüsse Ungarns sammt dem Staatsgebiete, welches sie durchströmen, zu dem Ober-Territorial-Eigenthumsrechte der Krone gehören, so kann es keinem einzelnen Staatsbürger gestattet sein, auf denselben neue Mühlen, oder andere ähnliche Wasserbauten vorzunehmen; und obgleich die Landesgesetze es ausdrücklich überall hervorheben: dass der ung. Edelmann in seinen gesetzmässigen Besitz- und Territorial-Eigenthums- und Nutzungs-Rechten nach Kräften geschützt, und durch Niemanden gestört werde, so wird es doch gegenwärtig Niemanden in Ungarn gestattet, in den öffentlichen grossen Gewässern des Landes, Mühlen oder andere Wasserbauten vorzunehmen, bevor derselbe nachweisen kann, dass er dazu ausdrücklich oder stillschweigend die Genehmigung des Königs erhalten habe.

c) Dasselbe gilt von dem Fischfangs-Regale, sowie den übrigen Rechten und Befugnissen, auf Nutzungen, die hinsichtlich der öffentlichen Dämme, Kanäle, Schleussen und jede Art hydraulischer Bauten den einzelnen Staatsbürgern zu Gutem kommen können; doch in Ungarn stets im Sinne der hierüber bestehenden Landesgesetze v. 1807: 17. 1836: 36. 1840: 4. 10. und 38. etc. — Ueberdiess

d) Aus demselben Ober-Eigenthumsrechte des Landesfürsten fliesst auch das s.g. Flötz-Regal (jus grutiae) oder

---

k) Thurócz führt in s. Werke P. I. c. 2. ein Beispiel an, wo K. Geiza eine ganze Insel durch Schenkung verliehen hat. — Mehrere dergleichen Fälle sind auch in den von Fejér in s. Cod. dipl. Hung. so zahlreich angeführten Verleihungs-Urkunden zu finden. — Was indessen noch ferner über die Anschwemmungen, neu entstandene Inseln, Aenderung des Flussbettes und andere ähnliche Arten von s. g. Accessionen (Zuwachs) unsere Rechtslehrer nach dem Vorgange des Werböcz in s. Trip. I: 87. anführen, dürfte hier wohl nur mit dem Vorbehalte als richtig anerkannt werden, in sofern bei der gehörigen Wahrung der Privat-Interessen der Grundeigenthümer auch die öffentlichen Interessen des Staates die ihnen gebührende Rücksicht und Würdigung gefunden haben.

das Recht, Holz jeder Gattung mittelst der Gewässer ohne Schiffe und Flösse von oben in die untern Gegenden zu befördern (flötzen). Eben so das Recht die Ueberfuhr von Personen und Sachen von einem Ufer des Flusses zum andern gegen Entgelt zu vermitteln; endlich auch das Recht die an der Meeresküste, oder an den Ufern der Flüsse, oder in den Gewässern gefundenen Producte und Sachen, als: Bernstein, Austern, Perlen, gestrandete Güter u.a.d. als Niemanden gehörig, entweder dem Staats-Aerar zuzuweisen, oder an einzelne Staatsbürger zu überlassen etc. *l)* Endlich

e) Nachdem aus dem bisher Angeführten ersichtlich wird: dass alle die hier unter dem Namen von Regalien angeführten Befugnisse, obschon ursprünglich nur dem Könige zuständig, mit dessen Bewilligung jedoch auch an einzelne Staatsbürger überlassen werden können, und wo diess, so wie in Ungarn, wirklich stattfindet, eine solche Verleihung die höchste Oberaufsicht der Staats-Polizei nicht ausschliesse, vielmehr zur allseitigen Sicherheit voraussetze: so muss solche auch dem Könige von Ungarn zum Wohle des Landes, als nothwendig und ausschliesslich zuständig, zuerkannt werden; *m)* welches oberste Aufsichtsrecht bei uns der obersten politischen Landesbehörde, der königlich ungarischen Statthalterei, und unter deren Leitung dann den übrigen Municipal- und Communal-Behörden gesetzlich anvertraut wird; denen es sodann von Amtswegen obliegt, alle Sorge zu tragen: dass die durch die Gesetze für die Ausübung jener Rechte festgesetzten Vorsichts- und Sicherheits-Massregeln genau

l) S. hierüber Lakits Jus publ. Hung. §. 294—299.

m) Bei diesem Gegenstande verdienen alle Beachtung, und könnten in Anwendung gebracht werden jene Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts, die der gelehrte Maurenbrecher in s. Staatsrechte §. 208. über die gegenseitigen zwischen dem Landesfürsten, und den einzelnen Privat-Eigenthümern oder Grundherren, hinsichtlich der Ausübung der ihnen kraft ihrer Privilegien zustehenden Regalien, stattfindenden Beziehungen anführt; welche zwar auf alle Regalien gleiche Anwendung finden könnten, indessen aber doch bei dem Jagd- Forst- Wasser- und Fluss-Regale vorzugsweise praktisch anschaulich gemacht werden können.

beobachtet, und gleich den bei öffentlichen Verträgen üblichen Bedingungen genau eingehalten und befolgt werden; damit nicht durch Nachlässigkeit oder Missbrauch der Betreffenden irgend ein Nachtheil für den Staat, oder die einzelnen Staatsbürger entstehe. — Dergleichen Vorsichts-Massregeln kommen in den ungarischen Gesetzen bezüglich dieser und ähnlicher Regalien unzählige vor, deren hier nur einige der vorzüglichsten angeführt werden. — Nämlich:

a) Es sind zahlreiche Gesetze im Corp. Jur. Hung. vorhanden, die, wie es die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des Landes selbst erfordert, sehr nachdrückliche Verfügungen treffen, dass gegen die Ueberschwemmungen der grossen und kleinern das Land durchströmenden Flüsse zweckmässige Dämme an geeigneten Orten aufgeführt, die versandeten Beete derselben von Zeit zu Zeit gereinigt, und die kleinern Gewässer nach und nach schiffbar gemacht werden; wie diess die Ges. Art. von 1659: 19. 1662: 40. 1723: 15. §. 9. 1765: 19. etc. verordnen. — Ferner, dass auch die Ufer der Flüsse gegen die Gewalt der Fluthen möglichst geschützt, durch hydraulische Bauten sicher gestellt, und so der Lauf der Flüsse so viel als möglich geregelt werde; wie diess die ältern und neuern Ges. Art. von 1569: 21. 1613: 27. 1630: 14. 1647: 129. 1659: 74. und 83. 1715: 69. 1807: 17. 1836: 36. 1840: 10. und 38. etc. wiederholt einschärfen; dann dass keine neue Wasserbauten weder auf den Flüssen, noch an den Ufern derselben vorgenommen werden, die der freien Schiffahrt auf jenen hinderlich sein könnten; ja wo immer solch ein Hinderniss sich finden sollte, so möge dasselbe auf's schnellste aus dem Wege geräumt werden; wie die Ges. Art. v. 1741: 14. 1720: 122. verordnen; endlich dass die öffentlichen Brücken, Schiffe, Pontons, die zum Ueberführen von Personen und Waaren bestimmt sind, im gehörigen Zustande stets erhalten werden; damit keine Gefahr von ihnen weder den reisenden Personen, noch deren Waaren und Gütern drohe; wie die Ges. Art. v. 1492: 87. 1435: II. 23. §. 5. und 6. etc. sich hierüber äussern. — Ueberdiess

β) Dieselben Gesetze schärfen wiederholt ein: dass die Privat-Personen, welchen diese Regalien-Rechte aus königl. Machtvollkommenheit übertragen wurden, von den Reisenden ausser der gesetzlich bestimmten Abgabe, im Sinne ihres Privilegiums, nichts darüber abzufordern haben; ferner Niemanden, der von ähnlichen Abgaben und Mauthgebühren gesetzlich befreit ist, zu deren Erlegung nöthigen, auch Niemanden durch ungebührliche Forderungen oder gar Erpressungen *n)* belästigen; vielmehr sich in Allem an die in dem Privilegium oder Vertrage festgestellten Bedingungen halten etc. und diess zwar unter Androhung derselben oder ähnlichen Strafen, die schon oben bei den Mauthgebühren und andern Regalien, durch die angeführten Ges. Art. hauptsächlich v. 1623: 2. 1608: 69. 1681: 21. etc. zu dem Zwecke bestimmt worden sind.

Den vorhergehenden ziemlich analog, und nur dem Gegenstande nach verschieden ist auch noch

8. Das s. g. Wald- Forst- und Jagd-Regal, das die Waldungen und Forste mit ihren Nutzungen zum Gegenstande hat. *o)*

---

n) Es wurde bereits oben Anm. f) angezeigt, dass bei allen Manthgebühren, namentlich jenen auf Flüssen, bezüglich der Schiffahrt alle nngebührliche Forderungen oder gar Erpressungen, von Seite der Mauthbeamten, oder anch Grundherren, nnter Strafe von 100. Ducaten durch den 17. Ges. Art. d. J. 1751. untersagt und verpönt seien; welcher Strafe auf die durch den Beschädigten vor dem betreffenden Gerichte des Vice-Gespans erhobene Anklage — nebst Vergütung der Kosten des gerichtlichen Verfahrens — der überwiesene Beklagte, mag derselbe nun eine physische oder juridische Person, z. B. eine Gemeinde, sein, unausweichlich verfällt. — Sollte jedoch diese Gewaltthätigkeit von Militär-Officieren verübt worden sein, so sollen diese Sr. Majestät angezeigt werden.

o). Ueber dieses Wald- nnd Forst-Regal, womit gewöhnlich anch das Jagd-Regal verbnnden zu werden pflegt, können die Grundsätze des allgem. Staatsrechts, ausführlicher erörtert, entnommen werden aus Fritsch: Corpus juris venatorii. 1665. u. 1702. — Beust: Tractatus de jure venandi et banno ferino. 1744. — Pietsch: Versnch eines Entwurfs der Grundsätze des Jagd- und Forstrechts. 1779. — Hartig: Forst- nnd Jagd-Staatsr. 1807. — Vollgraff: Ueber Begründnng der Forst- und Jagd-Regalität, in s. Abhandl. 1822. Nr. 1. — Schilling: Lehrb. des gemeinen in Deutschland üblichen Forst- n. Jagdrechts 1821. — Stieglitz: Geschichtliche Darstellung des Eigenthums an Jagd und Wald in Deutschland. 1832. — Bezüglich Ungarns s. die oben ang. Werke.

— Die Waldungen oder Wälder (silvae) werden im ung. Rechte meist nur als ein Accessorium des Grundes betrachtet, wie diess die bei kön. Schenkungen üblichen Verleihungsformeln ausdrücklich bezeugen; *p)* daher solche auch nach Verschiedenheit: ob sie nämlich ein Eigenthum des Staates bleiben, oder in's Privat-Eigenthum einzelner Staatsbürger übergehen? in öffentliche oder Staats- und Privat-Forste oder Waldungen unterschieden werden.

Die Rechte des Königs von Ungarn hinsichtlich der öffentlichen oder Domainen-Forste, sind ihrer Wesenheit ganz dieselben, wie solche jedem Grundherrn in Hinsicht seiner Privat-Wälder zustehen. — Es gebührt ihm nämlich ausser dem Besitz- und Verfügungs-Rechte (in dem oben §. 49. angegebenen Sinne) auch das Nutzungs- und Gebrauchs-Recht in seinem vollen Umfange; worin dann auch das subalterne Recht zu jagen, Holz zu fällen, Eicheln, Knoppern etc. zu sammeln, und andere ähnliche Nutzungen schon mitbegriffen sind; die, weil sie im ungar. Privat-Rechte näher erörtert werden, hier das Weitere zu besprechen überflüssig wäre.

Uns möge es daher hier vom Standpunkte des öffentlichen Rechts genügen, hinsichtlich des s. g. Wald- Forst- und Jagd-Regals blos anzuführen, was die ung. Landesgesetze hierüber insbesondere verfügen, nämlich:

a) Obschon in den meisten Staaten Europa's das Forst- Wald- und Jagd-Recht zu den Regalien gezählt, und dem Landesfürsten ausschliesslich vorbehalten zu

---

p) Die in den Verleihungs- oder Schenkungs-Urkunden gewöhnlich in Form einer Clausel beigefügte Formel lautet urkundlich also: »Possessionem N. vel portiones possessionarias in possessione N. in comitatu N. existente, habitas, cum cunctis suis utilitatibus et pertinentiis quibuslibet: terris scilicet arabilibus, cultis et incultis, agris, pascuis, silvis, nemoribus, montibus, vallibus, vinetis, vincarumque promontoriis, aquis, fluviis, piscinis, piscaturis, piscium clausuris, aquarum decursibus, molendinis et molendinorum locis, generaliter vero quarumlibet utilitatum et pertinentiarum suarum integritatibus, quovis nominis vocabulo, vocitatis, sub suis veris et antiquis metis, Fideli nostro N. ejusque heredibus et posteritatibus universis dedimus, donavimus, contulimus, imo damus, donamus, et conferimus« etc. — Vergl. Kelemen a. a. O. §. 40. in d. Anmerk.

werden pflegt, so haben dennoch die ung. Landesgesetze diese Rechte mit weiser Mässigung dahin beschränkt: dass sie dieselben mit möglichster Rücksicht und Schonung der Privat-Eigenthums-Rechte der Grundbesitzer, der höchsten Staatsgewalt, kraft des höchsten Aufsichts- und Polizei-Rechts, nur die oberste Ueberwachung und Leitung der Forst-Cultur und des Jagdrechts vorbehielten; kraft dessen dem Könige das Recht zukömmt: das gesammte Forst- und Jagdwesen im Lande so zu leiten, dass neben dem freien Nutzungsrechte der Grundherren, doch die Pflege und Cultur der Forste im Lande fortwährend regelmässig betrieben, und Alles vermieden werde, was dem Wohle des ganzen Staates nachtheilig, oder dem Privat-Eigenthumsrechte der Grundbesitzer zu nahe treten könnte; ohne desshalb dasselbe den königl. Regalien förmlich zuzurechnen.

β) Auf diesem Grundsatze beruhen grösstentheils, wo nicht einzig, die zahlreichen im Corp. Jur. Hung. vorkommenden Gesetze, die mit möglichster Schonung der den Grundherren hinsichtlich ihrer Waldgründe zustehenden Privat- Eigenthums- Besitz- und Nutzungsrechte, aus höhern Rücksichten des allgemeinen Wohles, sowohl die Benutzung der Wälder und Forste, als die damit im Zusammenhang stehenden Jagd-Befugnisse jeder Art so weise regeln und beschränken, dass die den Privat-Eigenthümern möglichst gesicherte bürgerliche Freiheit nie in Missbrauch ausarten, und dem Wohle des Reiches und seiner Insassen zum Nachtheil gereichen könne; und diess zwar ganz im Sinne jenes Grundsatzes des Gesellschafts- und Vereins-Rechts: dass in jedem solchen Vereine das Privat-Interesse der einzelnen Mitglieder, in Collisionsfällen dem allgemeinen Wohle des Ganzen untergeordnet werden müsse. *q)*

γ) Welche Gesetze nun insbesondere bezüglich der Anlegung, Erhaltung und Benützung der im Lande vor-

---

q) Diess wird nebst mehreren näher und ausführlicher nachgewiesen von Lakits in s. Jus publ Hung. §. 299. etc.

handenen Waldungen und Forste, und welche rücksichtlich des mit dem Forstwesen innigst verbundenen Jagdrechts, um dasselbe vor jedem möglichen Missbrauche, und der bei Ausübung dieses Rechts so häufig vorkommenden Ausschreitungen oder Excessen, möglichst zu bewahren, vorhanden sind? weiset umständlich das ung. Civil- oder Privat-Recht nach, und es dürfte genügen, hier blos überhaupt anzuzeigen: dass jene der ersten Classe vorzugsweise in den Ges. Art. v. 1715: 94. 1791: 57. u. 1807: 21. jene hingegen der zweiten Classe in den Ges. Art. v. 1504: 18. 1729: 22. 1802: 24. etc. zu finden sind. *r)*

Zum Schlusse der bisher angeführten Regalien kömmt hier noch zu erwähnen:

9. Das Salpeter- dann Schiesspulver- und endlich Lotterie-Regal, und das mit denselben zugleich verbundene Monopol, welches theils gesetzlich, theils blos herkömmlich, in Ungarn eingeführt, und anerkannt worden ist.

Die Ausübung dieser Regal- und zugleich Monopol-Rechte, da hierüber keine Beschränkung in den Gesetzen des Reiches vorkömmt, steht dem Könige ausschliesslich, und ohne irgend einen Einfluss der Stände zu. — Denn die so ziemlich häufigen Gesetze, welche die Ausfuhr des Salpeters, sowie auch des Schiesspulvers aus dem Lande, und vorzüglich nach dem türkischen Reiche verbieten, als: 1597: 26. 1613: 15. 1618: 35. 1622: 40. 1625: 14. 1630: 8. 1638: 66. und desswegen den Dreissigst-Aemtern alle mögliche Wachsamkeit einschärfen, wie 1596: 50. 1599: 29. auch den königl. Beamten jeden Handel mit diesen Artikeln scharf untersagen etc. haben dem königl. Rechte hierüber nur die Straf-Sanction beigefügt, wodurch das ausschliessliche Recht des Königs noch mehr bekräftigt wird, wenn diess Jemanden durch die königl. Rescripte und Verordnungen an sich noch nicht hinlänglich bekräftigt schiene.

Das Lotterie-Regal insbesondere, dessen die Landesgesetze gar nicht gedenken, hat seinen Ursprung nur einer

---

r) Vergl. hierüber Kelemen Inst. Jur. priv. Hung. T. II. S. 32—44. und hinsichtlich des Forstrechts S. 24—26. — Ferner Frank: Princ. J. Civ. Hung. T. I. — Szlemenics, Kövi u. a. Rechtsgelehrten des ungar. Civil-Rechts.

financiellen Massregel zu verdanken, die, als sie keinen Widerspruch von irgend einer Seite erfuhr, nach und nach herkömmlich wurde. *s)*

Aber die übrigen Arten von Regalien, die in auswärtigen Staaten vorkommen, und von denen mehrere zu einträglichen, aber nicht selten auch den Völkern höchst lästigen, wo nicht verhassten Staats-Monopolien sich heraus-

---

s) Dass mehrere der bisher angeführten Regalien, als Salz- Münz- Post- etc. Regal nach und nach monopolisirt, und als Staats-Finanz-Monopolien bei den financiellen Operationen des Staates eine hohe Bedeutung erlangt, und dadurch nicht selten auch bei unsern reichstägigen Verhandlungen vielfache, mitunter ziemlich ernste Erörterungen und Discussionen veranlasst haben, kann aus den Diätal-Akten v. J. 1812. 1825. 1830. etc. zur Genüge bekannt sein. — Es dürfte also hier nicht am Platze, auch nicht angezeigt erscheinen, die Zweckmässigkeit oder Vor- und Nachtheile dieser Staats-Monopolien näher zu erwägen, da diess ohnehin die Aufgabe der Staatswirthschafts- und Finanz-Wissenschaft ist; nur möge es uns gestattet sein, hier kurz zu erwähnen: dass die zu Ende des §. 47. Anm. e) oben bereits gemachte Bemerkung auch hier hinsichtlich dieser Staats-Monopolien ihre Anwendung finden, und uns manche Räthsel der bisher bei uns in dieser Beziehung stattgefundenen Finanz-Operationen lösen könne. — Diess dürfte insbesondere auch hinsichtlich des s. g. Tabak-Monopols der Fall sein, welches Monopol zwar in und für Ungarn durch kein Reichsgesetz, kein rechtskräftiges Herkommen, begründet, doch in Folge der zwischen den österr. Erbländern und Ungarn für nöthig befundenen Zoll-Linien einmal ins Leben gerufen, ungeachtet aller Klagen und Beschwerden der Reichsstände dagegen, und ungeachtet der traurigen Erfahrung, dass durch die Art der Ausübung dieses Monopols die vielverheissende Production dieses Handelsartikels wesentlich gehindert, und dadurch dem Handelsverkehre, und der Wohlfahrt nicht blos Ungarns, sondern der ganzen österr. Monarchie unberechenbarer Schaden zugefügt werde, nicht mehr zurückgedrängt, oder wenigstens unschädlich gemacht werden konnte.— (Vergl. Orosz: Ungarns gesetzgeb. Körper auf dem Reichstage 1830. II. B. 18. Anm. S. 25—33. Leipz. 1832. 8.) — Auch hinsichtlich des Lotterie-Monopols wollen wir uns nicht auf die Frage einlassen: in wie ferne diejenigen Recht haben oder nicht? die da behaupten: dass der Vortheil, den das Aerar aus diesem Spiele zieht, mit den Nachtheilen nicht zu vergleichen sei, die daraus hinsichtlich der Moralität des Volkes zu entstehen pflegen — und was könnten auch alle Bemühungen gegen dieses kleinere Uebel dem Staate nützen, so lange noch das grösste, nicht nur das Vermögen Einzelner, sondern das Wohl ganzer Staaten verschlingende Hazardspiel mit Staatspapieren nicht nur öffentlich geduldet, sondern auch von den Regierungen geschützt wird? — Wir begnügen uns daher blos, den Ursprung der kleinen, bei uns noch üblichen Lotterie, aus Schwartner Stat. III. 83. Anm. f) hier kurz wörtlich anzuführen: Das Lotto

bildeten, als: das Tabak- Branntwein- Oel- Stempel- Geleit- Thee- Zucker- Caffee- u. a. Colonial-Producten-Regal oder Monopol, in so ferne dieselben in Ungarn weder in den Gesetzen, noch Gewohnheiten, oder dem Landesherkommen irgend eine Stütze finden, können füglich auch in dem ungarischen Staatsrechte ignorirt werden. *t)*

---

di Genova wurde durch ein Patent vom 13. Nov. 1751. in der österreich. Monarchie zuerst eingeführt, und darüber dem Octavio Conte di Cataldi ein Privilegium vom 1. April 1752. angefangen auf zehn Jahre ertheilt. Dasselbe erhielt der meistbietende Cataldi den 1. April 1762. wieder auf acht Jahre für alle deutsche und ungarische Erbländer. Nur sollten davon Siebenbürgen und das Temescher Banat ausgenommen sein. Seit 1786. lässt die Regierung das Lotto administriren. Bis dahin zahlte Boretta u. Comp. seit 1777. an jährlichem Lottopacht in allen k. k. deutschen und ungar. Erbländern 425,000 fl. und nach Abzug der Kosten noch vier Fünftel vom reinen Gewinn etc. — Die fernern Erträgnisse dieses Gefälles weist das Statistische Jahrbuch der österr. Monarchie — von der k. k. stat. Central-Commission jährlich herausgegeben — officiell nach.

t) Welch verschiedene Arten von Regalien, unter den mannigfaltigsten Namen, Vorwänden und Titeln, in der letztern Zeit im Auslande, besonders aber in England und Deutschland, nach und nach eingeführt worden sind, und welche schreiende Missbräuche und Ausartungen dieselben gewöhnlich im Gefolge mit sich führten, oder zum grössten Nachtheile der armen Bevölkerung im Lande nach sich zogen, kann man nicht ohne ein unwillkürliches Gefühl des gerechtesten Unwillens, aus Rotteck's und Welcker's Staats-Lexicon VII. B. S. 682. etc. entnehmen, wo es wörtlich heisst: »Ganze Heere der absurdesten Regalien wurden nun prätendirt und geltend gemacht. So gab es neben einem Juden- und Fremden-Schutz-Regale, des Wildfangs- und Strandrechts, dem Bernstein-Regale, ferner neben dem Standes- und Würden-Regale, dem Landesdienst- dem Strassen- Wasser- Deich- Post- dem Stempel- und Zoll-Regale, neben dem Landesschutz- und Geleits-Regale, neben dem Privilegien- und Industrie-Concessions-Regale, und dem Regale der Entbindung vom Eide, neben den Regalien des Bergrechts, Salzrechts etc. auch Regalien des Potaschesiedens, der Abdeckerei, des Heiraths-Consensgeldes, des Pfannen- und Kesselflickens, des Branntweinbrennens, des Torfstechens, des Flössens, ein Abschoss-Regal, ein Regal der herrenlosen und gefundenen Sachen, und der unbebauten Grundstücke, ein Confiscations-Regal; ferner Regalien des Salpeter-Einsammelns, des Lumpensammelns, des Perlen- und Goldstaubsammelns. — Am häufigsten bestanden die verderblichsten, z. B. die Forst- und Jagd-Regalien, die Fischerei- die Mühlen- und Brauereiregalien, und besonders das Regal des allgemeinen Zehntrechts, des Feldzehntens und des Blut-

§. 55. — Pflichten und Obliegenheiten des Königs von Ungarn.

Den bisher von §. 37—54. angeführten eben so zahlreichen als ausgezeichneten Rechten, die dem apostolischen Könige von Ungarn, kraft der ihm zuständigen Machtvollkommenheit theils ausschliesslich, theils mit Einvernehmen und Bewilligung der Stände des Reiches, hinsichtlich der innern und äussern, geistlichen und Civil-Reichsangelegenheiten, zustehen: entsprechen eben so viele und nicht minder gewichtige Pflichten, die dem Könige hinsichtlich seiner der heil. Reichskrone verpflichteten Unterthanen, und den dieselben rechtlich vertretenden Ständen des Reiches, insbesondere obliegen. — Diese Pflichten und Obliegenheiten sind zwar ihrer Wesenheit nach, fast ganz dieselben, die im Sinne des allgemeinen Staatsrechts jedem souverainen Landesfürsten hinsichtlich seiner Unterthanen obliegen, *a)* nachdem jedoch in Ungarn nach der besondern

---

zehntens, und des der Cultur so nachtheiligen Neubruchzehntens etc. etc. — Doch genug von diesem, alle Plagen Egyptens übersteigenden, Aussaugungs-Systeme, das an der allgemeinen Verarmung des gemeinen Volkes in der neuern Zeit so vielen Antheil hatte, und allen gelehrten und ungelehrten Helfershelfern und Handlangern dieser financiellen Blutsaugerei zur immerwährenden Schande gereicht. — Vergl. Scheidler's Deutscher Juristenspiegel. Jena. 1842. Nr. VI. Schandgemälde der gemeinen deutschen positiven Juristerei und Juristenkaste. S. 69—109. 8.

a) Die Pflichten und Obliegenheiten eines Landesfürsten überhaupt stellt ein berühmter Rechts- und Staatsgelehrter unserer Zeit in folgender Skizze ziemlich richtig und anschaulich dar: »Jeder Beruf,« sagt er, »erzeugt auch Pflichten, oder ist vielmehr in Bezug auf den, welchem er obliegt, ein Inbegriff von Pflichten. — Nach diesen richtet sich sodann auch die Verantwortlichkeit. — Da sich nun kein wichtigerer Beruf denken lässt, als der Beruf eines Regenten, so kann es auch keine grössere und heiligere Pflichten geben, als die sind, welche einem Regenten obliegen, mithin auch keine Verantwortlichkeit, welche der seinigen gleich käme. — Und hat er auch wegen der Erfüllung seiner Pflichten vor keinem äussern Richter zu stehen, so kann er doch weder dem Gerichte Gottes, und seines Gewissens, noch dem Urtheile der Geschichte entgehen, welche die Herrscher der Erde und ihre Thaten mit gerechter Strenge richtet, und ihr Urtheil allen kommenden Geschlechtern verkündet. — Der Umfang der Pflichten des Regenten richtet sich nach dem Umfange seiner Rechte, indem ein jedes von diesen in Beziehung auf die Ausübung zugleich als eine Pflicht erscheint. — Je weniger

Landes-Verfassung, und kraft der besondern zwischen dem Könige und dem ung. Volke eingegangenen Grundverträge einige Functionen der königlichen Macht dem Könige auf eine besondere Art ausdrücklich und eigends obliegen, *b)* wie diess aus dem Krönungs-Diplome und dem doppelten vom Könige bei der Krönung abzulegenden Eide ersichtlich ist: so scheint es nicht minder angemessen zu sein, auch diese besondere Pflichten und Obliegenheiten im Sinne der Landesgesetze besonders und vorzugsweise hier anzuführen; während die übrigen Verpflichtungen desselben aus dem allgemeinen Staatsrechte, wie billig, entnommen, und vorausgesetzt werden können. — So ist insbesondere der König von Ungarn, besonders und im höhern Grade bei seiner Thronbesteigung verpflichtet

1. Innerhalb der nächsten sechs Monate vom Tage des Abtritts seines unmittelbaren Vorgängers, einen Reichstag zu

---

daher ein Herrscher durch die (positive) Verfassung in der Ausübung der Staatsgewalt beschränkt ist, desto grösser sind auch seine Pflichten, desto grösser aber auch seine Verantwortlichkeit.« etc. Also Jordan in s. Versuch über allgem. Staatsr. Marb. 1828. 8. S. 331. u. folg. — Vergl. Grävell: Der Regent. S. 93. — Pölitz: Staatsw. I. B. S. 213. — Aretin: Constit. Staatsr. I. S. 192. — Lauterbeck: Regentenbuch. Wittenb. 1681. fol. — Ferner: Rorarius-Engel: Fürstenspiegel. — Wieland: Goldener Spiegel. — Ancillon: Ueber Souverainetät. Berl. 1815. 8. — Krug: Die Fürsten und Völker in ihren gegenseitigen Forderungen dargestellt. Leipz. 1816. 8. — Friedrich II. nachgelassene Werke. VI. Th. S. 47. und 64. etc. — Endlich Gros, Zachariae, Maurenbrecher, Schmidthenner u. a. bereits oben angef. Werke.

b) Wie z. B. die durch den 1. Ges. Art. der goldenen Bulle K. Andreas II. dem Könige auferlegte Pflicht, jährlich am St. Stephansfeste in Stuhlweissenburg nebst den kirchlichen Feierlichkeiten auch öffentlich Gericht zu halten, um die Streitigkeiten seiner Unterthanen entweder selbst zu entscheiden, oder statt seiner durch den Reichs-Palatin entscheiden zu lassen, oder wie die eigenen Gesetzesworte lauten: »1. Statuimus, ut annuatim in festo S. Regis, nisi arduo negotio ingruente, vel infirmitate fuerimus prohibiti, Albae teneamur solennisare, et si nos interesse non poterimus, Palatinus procul dubio ibi erit pro nobis, et vice nostra causas audiet, et omnes Servientes, qui voluerint, libere illic conveniant« welche Gewohnheit von jener Zeit der Arpadischen Könige an durch die folgenden Jahrhunderte bis zu der Schlacht von Mohács stets von den Königen beobachtet zu werden pflegte; wie Katona in s. Hist. crit. T. IV. p. 235. u. V. 378. und das Diplom des Reichs-Palatins Nicolaus in dem Supplem. zu den Pest. Landt. I. Th. S. 79. so wie auch Fejér in s. Cod. diplom. Hung. T. IX. Vol. 2. in der Vorrede u. a. Stellen umständlicher bezeugt.

dem Zwecke auszuschreiben, um während desselben seine Krönung in rechtlicher Weise vornehmen zu lassen; dabei nach den Grundgesetzen des Reiches vorläufig das Krönungs-Diplom den Ständen auszustellen, und in gewohnter Weise den zweifachen, nämlich den geistlichen und Decretal-Eid, öffentlich abzulegen; wie diess die Ges. Art. v. 1723: 2. 1741: und 1791: 2. und 3. etc. erfordern. *c)*

2. Dieser doppelten Verpflichtung zufolge ist der König von Ungarn verpflichtet, die Kirche Gottes und ihre Diener, ferner die Barone, Magnaten und Edlen des Reiches, sammt den übrigen Landes-Einwohnern, in ihren Rechten, Freiheiten und Gerechtsamen zu erhalten; die Gerechtigkeit an Allen gleich zu üben; die Bulle K. Andreas II. in Allem (ausgenommen die Clausel des 31. Artikels). zu beobachten; *d)* die Grenzen des Reiches zu mehren, und nicht zu mindern; und Alles zu thun, was zur Ehre des Landes und dessen Wohle gereichen kann.

---

c) Diese positive Obliegenheit jedes Königs beim Antritt der Regierung ist wohl durch den 3. Ges. Art. d. J. 1791. u. 1792. völlig ausser Zweifel gestellt, nur über den Sinn der diesem Artikel beigefügten Sanction, die Einige im Sinne der Clausel des 31. Ges. Art. der goldenen Bulle gegen alle Regeln einer echten Interpretation für eine Clausel legis commissoriae gelten lassen möchten; wie schon oben §. 30. Anm. i) bemerkt wurde, dürfte zur Vermeidung fernerer Streitigkeiten hierüber eine authentische Erklärung oder deutlichere Fassung dieses Gesetzes bei der nächsten Gelegenheit als wünschenswerth erscheinen.

d) Was hier über die genaue Beobachtung der goldenen Bulle König Andreas II. gesagt wird, muss natürlich nicht nur im Sinne der durch den 8. Ges. Art. d. J. 1741. eingeschalteten Clausel »pront super eorum usu et intellectu etc. diaetaliter conventum fuerit,« sondern selbst nach den Regeln einer ächten Interpretation in dem gemässigtern Sinne genommen werden, in so ferne jenen alten Bestimmungen der goldenen Bulle im Laufe der Zeit nicht durch neuere positive Reichsgesetze oder auch ein conträres Reichsherkommen bereits gesetzlich derogirt worden wäre. Denn wenn ein unbefangener Leser gegenwärtig die einzelnen Artitel der goldenen Bulle mit der jetzigen Verfassung des Landes näher vergleichen wollte, so würde er wohl — ohne in die von Gustermann §. 11—15. s. ungar. Staatsrechts hierüber vorgebrachten übertriebenen Aeusserungen unbedingt einzustimmen — dennoch leicht einsehen und gestehen müssen: dass die meisten derselben bereits durch die spätern Gesetze, und die grossen Veränderungen, die hinsichtlich der Landesverfassung bisher stattgefunden, wo nicht ganz

3. Ferner ist der König verpflichtet, in drei Jahren, oder nach Erforderniss der Umstände auch früher, regelmässig einen Landtag zu berufen; in dem nach Erledigung der königl. Vorschläge, und der Beschwerden der Stände, Alles das in Ausführung gebracht werde, was zur allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt des Landes für zuträglich und nothwendig befunden wird. — Also 1622: 2. §. 8. 1635: 94. 1647: 154. 1655: 49. 1659: 1. 1681: 58. 1715: 14. 1723: 7. am meisten jedoch 1791: 13. und 1827: 5. etc. *e)* Ebenso
4. Nachdem die gesammte politische Verfassung des Reiches auf gegenseitigen Verträgen zwischen dem Könige und dem ungar. Volke, und mehreren Grundgesetzen und deren unverrückter Beobachtung beruht; so dürfte wohl zu den heiligsten Pflichten des Königs gehören: die durch die Grundgesetze v. 1715: 1741: 8. sowie 1791: 10. 12.19. etc. festgesetzten Grenzen der höchsten Gewalt sowohl selbst zu beobachten, als auch durch Andere beobachten zu lassen; kurz alle Rechte der ungarischen Nation, die dieselbe rechtlich erworben hat, sowohl überhaupt als hinsichtlich der einzelnen Stände eben so unverletzt zu erhalten, als er selbst wünsche, seine Majestäts-Rechte ungeschmälert zu erhalten, und ebenso unverletzt auf seine Nachfolger übertragen zu können;

---

abgeschafft, doch eine bedeutende Umwandlung erlitten haben, so dass unter der goldenen Bulle gegenwärtig kaum etwas anderes, als die darauf gegründete, und bis jetzt daraus entsprossene, freisinnige und volksthümliche Verfassung des Landes überhaupt, die jeder König beim Antritt seiner Regierung, kraft des Inaugural-Diploms, und des bei der Krönung abgelegten Eides, genau zu beobachten sich verpflichtet, verstanden wird, und verstanden werden könne. — Vergl. hierüber Kollár: Amoen. J. publ. — Petrovics: Introd. — Lakits: J. publ. Hung. §. 18. etc.

e) Mit dieser Zeitbestimmung scheinen jene Bestimmungen nicht ganz übereinzustimmen, welche auch die Dauer eines jeden Landtages festzusetzen versuchten, obwohl bei der bisher bestandenen landtägigen Geschäfts-Ordnung dreijährige Landtäge leicht zur Regel werden, und zuletzt in einen immerwährenden Regensburger Reichstag (seligen Andenkens aus der weiland alten Zeit des heil. röm. deutschen Reiches) übergehen könnten — eine Eventualität, vor der uns doch die Weisheit unsers Corps législatif durch eine früher oder später, doch gewiss zu erfolgende zweckmässigere Geschäfts-Ordnung oder Organisirung des ungar. Reichtages in Gnaden bewahren dürfte.

wie diess der 3. Ges. Art. des J. 1827. so loyal mit denselben Worten ausdrücklich bezeugt. *f)* — Endlich

5. Was die dem Könige obliegende Religions- und Sittenpflichten betrifft, diese kann der König von Ungarn, nebst andern, schon aus dem I. Decrete des heil. Stephans, und dessen frommen Ermahnungen an seinen Sohn Emerich, im Geiste jener Zeit, nachdrücklich genug, und dem Gegenstande angemessen, entnehmen. *g)*

Zweiter Abschnitt.

Die Rechte und Obliegenheiten der die Nation vertretenden Stände des Königreichs Ungarn.

A) Ueberhaupt.

§. 56. — Begriff und Haupt-Classen der Stände des Reiches.

Den Rechten und Pflichten des Regenten entsprechen in jedem rechtlich geordneten Staatssyteme analoge Rechte und Pflichten der Unterthanen desselben, welche letztere in ihrer Gesammt-Beziehung zu jenem, als ihrem Oberhaupte, mit dem Collectiv-

---

f) Dieser höchst wichtige 3. Ges. Art. d. J. 1827. ist bereits oben §. 41. seinem authentischen Wortlaute nach angeführt.

g) Wem etwa diese frommen Aeusserungen einer längst entschwundenen gläubigen Vorzeit unserm hypergebildeten Zeitalter weniger angemessen schienen, der möge sich solche in der Sprache unsers Jahrhunderts ausgedrückt um so tiefer zu Gemüthe führen: »So gross die Rechte des Regenten« — sagt der eben so freisinnige als gemüthliche Pölitz — »so gross sind auch seine Pflichten: weil Rechte und Pflichten sich gegenseitig bedingen; weil beide auf dem zwischen dem Regenten und dem Volke abgeschlossenen Urvertrage gleichmässig beruhen, und weil der Regent, unbeschadet der Heiligkeit und Majestät seiner Person, doch als Mensch ein sittliches Wesen bleibt, das in seinem Innern die sittliche Gesetzgebung nicht verkennen kann, nach welcher er seine Abhängigkeit von Gott, dem höchsten sittlichen Gesetzgeber und Richter wahrnimmt. — Dieses individuelle Bewusstsein seiner Abhängigkeit von dem Urwesen aller Sittlichkeit gibt auch seinen Pflichten die höchste Weihe und Sanction.« — S. Pölitz Staatswiss. im Lichte unserer Zeit dargestellt. S. 223. etc.

Namen »Volk« oder auch »Nation« (im politischen, nicht genetischen oder ethnographischen Sinne) bezeichnet werden. — Da nun in Ungarn im Sinne der Landesverfassung unter dem Namen »Volk« blos die s. g. Stände des Reiches (Status et Ordines regni) deren Theilnahme bei der Ausübung der Majestätsrechte grundgesetzlich erfordert wird, verstanden werden; *a)* so dürfte es wohl der Ordnung gemäss sein, nach den vorausgeschickten Rechten und Pflichten des apostolischen Königs, nun auch jene seiner Unterthanen, die in ihrer staatsrechtlichen Beziehung durch die Stände des Reiches vertreten werden, hinsichtlich ihrer öffentlichen Rechtsverhältnisse zu jenen, einer eingehenden Erörterung zu unterziehen.

Im Staatsrechte des Königreichs Ungarn werden daher stets unter dem Namen der Stände des Reiches jene physische oder moralische Personen verstanden, denen nach der Landesverfassung das Recht zukömmt: auf den Reichs- oder Landtägen Sitz und Stimme zu haben, um da bei den Verhandlungen der öffentlichen Angelegenheiten des Landes die ungarische Nation in ihrer Gesammtheit rechtlich zu vertreten. *b)*

---

a) Entscheidend dürfte wohl hinsichtlich dieses Grundsatzes des ungar. Staatsrechts die wortgetreue Aeusserung v. Werböcz Trip. II: Tit. 4. sein, die so lautet: »Nomine et appellatione populi, hoc loco intellige solummodo Praelatos, Barones et alios Magnates, atque quoslibet Nobiles, sed non Ignobiles. — Licet autem iste terminus »populus« (latiori sensu) includat omnes nobiles et ignobiles pariter, de ignobilibus tamen (qui plebis nomine intelliguntur) in hoc parte nihil est ad propositum.« — Woraus nun wohl hinlänglich ersichtlich wird: dass die s. g. Stände des K. Ungarn — wie sich solche aus den beim Beginn des Reiches schon allgemein in Europa herrschenden Lehnsysteme gebildet und entwickelt haben — als privilegirte Feudalstände jener Zeit, nur im weitern (unten näher bezeichneten) Sinne für Vertreter des ganzen ungar. Volkes in dem neuern Sinne der s. g. Repräsentativ-Verfassung, wie solche gegenwärtig in den s. g. constitutionellen Staaten Europa's und selbst Amerika's besteht, angesehen werden können. — Worin eigentlich der Unterschied zwischen dieser doppelten Art der Volksvertretung bestehe? ist bereits oben §. 29. Anm. m) angedeutet worden. — Vergl. M. Epit. J. Nat. §. 112. schol. b).

b) Diesem ersten und vorzüglichsten Charakter der Landesstände fügen mehrere unserer vorzüglichern Publicisten, worunter insbesondere der Verfasser des von Rosenmann herausgegebenen ungar. Staatsrechts im 11. Hauptst. nachgelesen zu werden verdient, noch einen zweiten hinzu, des so wichtigen s.g. Territorialrechts, das die Landstände auf ihren Besitzungen

Diese Reichsstände werden gegenwärtig (kraft des 1. Ges. Art. v. J. 1608. n. d. Krönung) in folgende vier Classen unterschieden: Zu der ersten gehören die s. g. Prälaten, oder höhern geistlichen Würdenträger der katholischen, ja nach dem 10. Ges. Art. vom J. 1792. auch die Bischöfe der griechischen nicht-unirten Kirche; — die zweite Classe begreift alle weltliche Reichs-Barone und Magnaten, als: Fürsten, Grafen und Freiherren in sich; — die dritte Classe füllt der übrige Ritterstand oder s. g. einfache Adel des Reiches aus; — die vierte Classe endlich enthält die mit dem Rechte der Reichsstandschaft bekleideten kön. Freistädte, und privilegirten Districte in sich. — Alle diese vier Classen der Reichsstände bezeichnet das Gesetz nach Werbőcz Trip. II : 3. und 4. zusammen mit dem Namen des ungarischen Volkes per eminentiam; und obgleich jeder dieser vier Classen auch einige besondere (in der zweiten Abtheilung dieses Abschnitts §. 60—70. näher angeführten) Vorzüge und Ehrenrechte eigends zukommen, so sind dieselben dennoch im Wesentlichen von einander nicht verschieden, indem sie dieselben

ausüben können, so dass in der Eigenschaft eines ungar. Landstandes ein doppeltes Element — jenes persönliche, und dieses gleichsam reale — im Geiste der ungar. Verfassung unterschieden werden könne, und solle; über deren Vorzug und gegenseitige Coordination, oder Subordination, unsere Publicisten noch nicht einig werden konnten. — Vom Standpunkte der allgemeinen Politik werden diese verschiedenen Ansichten kurz und treffend erörtert und gewürdigt von Pölitz in s. Staatswissenschaften etc. II. B. S. 392. in der zweiten Auflage, doch mehr im Lichte unserer Zeit, als jener, in welche die Anfänge der ungar. Reichs- oder Landstandschaft fallen; um deren nähere Kenntniss es uns hier hauptsächlich zu thun ist. — Indessen so viel sich hierüber aus den mangelhaften Quellen jener finstern Zeit noch entnehmen lässt, scheint doch im Geiste der alten ungar. Verfassung dem persönlichen Elemente ein Vorzug vor dem realen in so ferne eingeraumt werden zu müssen, als es sich ziemlich klar herausstellt, dass schon beim Beginne der ungar. Landstandschaft als der nächste Rechtsgrund derselben der adelige Charakter, und dessen abermals wo nicht allein, doch hauptsächlich stets persönliche Verdienste um das Land, sei es im Kriege — was anfangs die Regel war — oder auch im Frieden, durch verschiedene geistliche und weltliche Würden und Aemter erworben, anerkannt worden sei. — Wohl erhielt in den finstern Jahrhunderten des Mittelalters nach und nach das materielle Real-Element des den Patrimonial-Reichen jener Zeiten nachgebildeten Territorial-Besitzes die Oberhand, so zwar, dass im XVIII. Jahrh. die unadeligen Landeskinder nicht nur von den vorzüglichern Aemtern und Würden des Landes sammt der Reichsstandschaft, sondern sogar von jedem Erwerbe und Besitze

Freiheiten und Vorzüge in und ausser den Reichstägen geniessen, derselben (adeligen) Gerichtsbarkeit unterliegen, dieselben Gesetze und Gewohnheiten beobachten; daher auch mit dem gemeinschaftlichen Namen des Reichsadels (nobiles regni) bezeichnet werden.

Uebrigens, da der Adel in Ungarn eine wesentliche Bedingung der Reichsstandschaft ist, und den Reichsständen allein nach der Landesverfassung die s. g. politischen Rechte, oder eine gesetzliche Theilnahme bei der Verhandlung der öffentlichen Angelegenheiten auf den Reichs- oder Landtägen zusteht; wo dieselben wohl vorzugsweise sich mit ihrem eben so umfang- als anspruchreichen Territorial-Besitz, zugleich jedoch auch die niedern Classen des Volkes, die grösstentheils ihre Unterthanen sind, mittelbar vertreten: so scheint diess wohl die Ursache gewesen zu sein, dass die (so vielfach privilegirten) adeligen Classen überhaupt unter der fast identischen Bezeichnung der Reichsstände, oder des ungarischen Volkes, vorzugsweise verstanden, ja sogar in den Landesgesetzen als Glieder der heil. Reichskrone

---

adeliger Gründe gesetzlich bis z. J. 1844. ausgeschlossen wurden (s. oben §. 24. S. 214.) welcher Vorzng jedoch in nenerer Zeit auf seine natürlichen Grenzen zurückgeführt wurde; da dem persönlichen Elemente der ihm naturgemäss gebührende Einfluss auf die öffentlichen Angelegenheiten des Landes in die Länge nicht vorenthalten werden konnte, indem es bei der grossen Anzahl der unbegüterten Adeligen im Lande nicht im Interesse des Adels liegen konnte, seine verarmten Standesgenossen von den öffentlichen Aemtern, und der Vertretung beim Landtage gänzlich auszuschliessen, und so dem Hange der Mächtigern zur Oligarchie, so wie des adeligen Pöbels zur Ochlocratie noch mehr Vorschub zu leisten. — Diese und ähnliche politische Gründe mögen die klugen Bestimmungen der Gesetze Trip. I: 2. u. II: 11. sowie auch 1608: 1. n. d. Kr. etc. hierüber veranlasst haben. — In den frühern Zeiten, seit Andreas II. u. III. mögen wohl alle Edelleute s. g. Servientes Regis berechtigt (aber nicht verpflichtet) gewesen sein, persönlich auf den Landtägen zu erscheinen; aber unter K. Sigmund scheint laut dessen II. Decr. v. 1405. die Abänderung getroffen worden zu sein, dass die Prälaten, Barone und Magnaten persönlich, der übrige Adel aber und die k. Freistädte nur durch Deputirte auf dem Landtage erscheinen sollen. — Diese Einrichtung wurde zwar unter Wladislaus II. im J. 1495. abermals dahin abgeändert, dass alle Stände persönlich beim Landtage zu erscheinen haben, allein durch den 1. Ges. Art. d. J. 1608. n. d. Kr. und den 10. Ges. Art. v. 1687. wurde die frühere Bestimmung neuerdings eingeführt, wobei es auch bis in die neueste Zeit verblieben ist. — Vergl. indessen 1625: 62. 1655: 61. etc.

anerkannt und ausgezeichnet worden sind; laut Werb. Trip. I: 2. §. 1. u. Tit. 3. §. 6. u. Tit. 4. §. 6. II: 11. §. 4. III: 20. §. 2. ferner 1608 : 1. n. d. Kr. 1715 : 8. etc. *c)*

---

c) Diese Eintheilung der Reichsstände in vier Classen spricht der 1. Ges. Art. d. J. 1608. §. 2. n. d. Kr. klar und deutlich mit den Worten aus: »Cum regni Hungariae Status et ordines ex quatuor conditionis regnicolis nempe: Praelatis, Baronibus, seu Magnatibus, Nobilibus, et Civitatibus constent« etc. — Den historischen Ursprung dieser Stände mag der vaterländische Geschichtschreiber unter Beihilfe des Archäologen näher angeben, und insbesondere nach Verschiedenheit der Zeiten und Umstände auch genauer erklären und nachweisen: auf welche Art und Weise nach und nach diese Stände zu jenem Ansehen und Einfluss, den sie in den Reichsangelegenheiten gegenwärtig besitzen und ausüben, gelangt wären? — Wer indessen in der Geschichte jener Zeiten nicht ganz Fremdling ist, wer das Uebergewicht kennt, womit der höhere Clerus jener Zeiten alles beherrschte, wer da weiss, wie enge der Feudaladel fast in ganz Europa mit der geistlichen Hierarchie zusammenhing, wie ohnmächtig oft die Macht der Fürsten gegen den Uebermuth ihrer Vasallen, und des auf sein Faustrecht pochenden Feudaladels ankämpfte, bis sie später an dem neu emporkommenden Bürgerthume einige Stütze fand — der wird sich ohne Schwierigkeit jenes politische Problem selbst lösen können — doch zugleich die scharfsinnige Bemerkung unsers Schwartner (Stat. II. 38. 122.) nicht unrichtig finden, dass in Ungarn früher noch als christliche Altäre errichtet wurden, schon Volksversammlungen stattgefunden haben. — Doch lassen die Decrete unserer Könige aus dem XI. Jahrh. schon zusammengesetzt aus kirchlichen Canonen, und bürgerlichen Vorschriften über die Concilia mixta in Ungarn, auf welchen die geistliche Macht der weltlichen, und diese jener die Hand bot, kaum einen Zweifel übrig; wie diess unter andern schon der Eingang des I. Decrets des heil. Ladislaus mit den Worten beweist: »Anno incarnationis 1092. 13. cal. Junii in Civitate Szabolch Sancta Synodus habita est, praesidente christianissimo Ungarorum Rege Ladislao, cum universis regni sui Pontificibus et Abbatibus, nec non cunctis Optimatibus, cum testimonio totius cleri et populi.« — Und in dem I. Decr. des h. Stephan wird gleich im 3. Hauptst. der Prälaten, die an den Reichsangelegenheiten grossen Antheil nahmen, mit grosser Ehrerbietung gedacht, so wie im 4. Hauptst. auch der Principum, Baronum, Comitum, Militum et Nobilium etc. Erwähnung gemacht; obgleich jene Namen in ihrer damaligen Bedeutung mit jener unserer Tage nicht ganz übereinstimmen; wie Piringer in s. Banderien I. Th. S. 17. nachweist. — Die Reichsstandschaft des dritten Standes folgte erst nach Andreas II. und III. so wie jene der freien Städte kaum vor Sigmund nach; woraus im Ganzen zu entnehmen ist: dass der Einfluss der Reichsstände in den öffentlichen Angelegenheiten des Landes beim Beginn des Reiches äusserst bescheiden, sich zumeist nur auf Ertheilung eines guten Rathes in der Art eines s. g. Votum consultativum beschränkte; wie diess auch heut zu Tage

§. 57. — Deren gemeinschaftliche Rechte, oder bezüglich des Volkes Vorrechte, und zwar *a)* wesentliche oder s. g. Cardinal-Vorrechte.

Die Rechte der Stände des Reiches, als Vertreter der ung. Nation, können — wie die jedes andern Volkes seinem Regenten gegenüber — unterschieden werden in natürliche, bürgerliche, und politische. — Die beiden ersten Arten kommen allen Staatsbürgern Ungarns im weitern Sinne auf gleiche Art zu, mit einigen Ausnahmen, die durch positive Landesgesetze bestimmt werden. — Die letztern hingegen sind nur jenen eigen, welche durch besondere Vorzüge vor den übrigen Staatsbürgern ausgezeichnet, und daher auch den nicht ausgezeichneten Classen gegenüber, als Vorrechte des Adels oder der Stände des Reiches bezeichnet werden. *a)*

---

bei einem s. g. Staatsrathe seinem Souverain gegenüber stattfindet. — Später erst, seit dem XIV. Jahrh. als die Landtäge gelegenheitlich der oft nöthig gewordenen Königswahlen zu grösserm Ansehen gelangten, ging auch, besonders unter einer schwachen Regierung, jene freiwillige Berathschlagung in eine förmliche gesetzlich erforderte Beistimmung der Stände zur giltigen Gesetzlichkeit über; die anfangs blos die Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt bezweckte, doch bei günstigen Umständen keinen Anstand nahm, dieselben Bemühungen auch auf die vollziehende Gewalt, oder die eigentliche Regierung auszudehnen; was in der spätern Zeit jene fortwährende argwöhnische Eifersucht und Rivalität zwischen der Regierung, und den Ständen erzeugte, die zu grössern Wirren und Zerwürfnissen führten, bis es in neuester Zeit durch eine genauere — wenn auch noch nicht vollständig durchgeführte — Begrenzung der gegenseitigen Gewalten und Befugnisse gelang, dem weitern Fortschreiten zur absoluten Willkür einerseits, und einer schrankenlosen Oligarchie oder Ochlocratie, wo nicht gar völliger Anarchie, anderseits, vor der Hand wenigstens, einigermassen zu steuern.— Hierüber verdienen noch ausser den schon angef. Werken verglichen zu werden: Runde's Abhandlung vom Ursprunge der Reichsstandschaft der Bischöfe und Aebte. Götting. 1775. 4. — Hüllmann's Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. Frankf. a. d. O. 1806. 8. — Anon. Versuch einer Darstellung der ungar. Constitution. Leipz. 1812. 8. S. 83—94. — Bedeus v. Scharberg: Verfassung des Grossf. Siebenbürgen. Wien. 1844. S. 8—88. etc.

a) Die tiefer liegenden, theils vernunftrechtlichen, theils politischen Beweggründe, die jene besondere Auszeichnung des Adels vor den übrigen Staatsbürgern nicht nur in Ungarn, sondern auch in den meisten europäischen Staaten einst veranlasst haben mögen, sind aus der Geschichte

Diese adeligen Vorrechte sind entweder allen den oben angezeigten vier Classen des ung. Adels gemein, oder einige blos den einzelnen derselben besonders eigen. — Die erstern können abermals α) in wesentliche und β) minder wesentliche unterschieden werden. — Jene, auch sonst Grundrechte oder Cardinal-Vorrechte genannt (jura fundamentalia vel cardinales praerogativae Nobilium) heissen solche Vorrechte, auf denen alle Vorzüge des Adels, und hiemit auch die ganze Verfassung des Landes gleichsam auf ihrem Grunde mittelbar beruht; diese hingegen, die von jenen nur als natürliche Folgerungen abgeleitet werden, doch ohne dass von ihnen der Bestand der Verfassung

---

jener Zeiten, und des dazumal allgemein herrschenden Lehnwesens, dem jenes Institut hauptsächlich seinen Ursprung verdankt, leicht zu entnehmen. — Die Lehre Montesquieu's von der Unentbehrlichkeit des Adels — in einer Monarchie — ist bekannt genug, und aus dessen eigenen Worten in Esprit des loix II. B. 4. Hauptst ersichtlich: »Le pouvoir subordonné, intermediaire, le plus naturel est celui de la Noblesse. Elle entra en quelque façon dans l'essence de la Monarchie, dont la maxime fondamentale est: point de Monarque, point de Noblesse: point de Noblesse, point de Monarche.« — In demselben Sinne spricht sich auch der geistreiche Verfasser: De l'essay de critique sur Machiavel Ch. 2: »Les princes héréditaires sont fortifiés dans leur possession par la liaison intime, qui est entr'eux et les plus puissantes familles de l'état; dont la plûpart sont redevables de leurs biens ou de leur grandeur à la maison souveraine, et dont la fortune est si inséparable de celle du prince, qu'ils ne peuvent la laisser tomber sans voir, que leur chute en serait la suite certaine et necessaire.« — Auch der Graf Lanjuinais, Pair von Frankreich, der classische Schriftsteller über die Charte, d. h. die Constitutionelle Monarchie (Constitution de la nation française avec un essai de traité hist. et politique sur la charte etc. Paris. 1819.) hat im 10. Cap. des II. B. dieses inhaltreichen Werkes: Noblesse nominale considerée comme légale et héréditaire, vollwichtige Worte über die hist. und politische Bedentung, und Ansprüche des Adels niedergelegt. — Ja selbst der freisinnige Filangieri, obgleich Montesquieu's Gegner in vielen Punkten, stimmt doch in s. Scienza della législazione T. I. C. 10. in dieser Ansicht mit ihm überein, wo er sagt: »Il decoro e l'ordine della Monarchia richieda, che vi sia un corpo di Nobili, il quale rifletta sulla nazione le splendore, ch'egli riceve dal trono; e che sia situato tra il Monarca ed il popolo, indeholisca gli urti, che questi due corpi si potrebbero dare, se non fossero ritardati da un mezao; che li separa« etc. — Auch Grävell hat in s. Anti-Platonischer Staat 2. Aufl. Berl. 1812. S. 27—30. und S. 229—241. eine ganze Abhandlung für den Erbadel. — Dass die Freunde des Mittelalters, überhaupt der phantasiereiche Görres, Schlegel u. a. an der Spitze, für den Adel sich mit Wärme erklären, ist natürlich; noch natürlicher, dass selbst Gentz solches thut. Derselbe findet sogar zwischen

wesentlich abhängen möchte. — Die erstern sind wieder theils **staatsrechtlich-politischer**, theils **privatrechtlicher** Natur; und die letztern werden in dreifacher Beziehung auf die **Person**, **Gerichtsbarkeit**, und das **Privat-Vermögen** der Adeligen besonders erörtert.

Nach diesen Unterscheidungen wird es nicht so schwer sein, jede einzelne dieser verschiedenen Arten der **adeligen Vorrechte** genauer kennen zu lernen. — Nämlich:

a) Zu den **wesentlichen**, allen vier Classen des **Reichsadels**, oder der **Reichsstände gleich** zustehenden, doch vorzugsweise **staatsrechtlich-politischen** Vorzügen derselben wird vor allem gezählt:

»dem erblichen Besitze einer **Würde** und dem erblichen Besitze eines **Grundstückes keine Spur** eines **rechtlichen Unterschiedes**.« — Aber auch der liberal denkende **Krug**, **Jacob**, **Ancillon**, **Rotteck** (in s. Staatsr. der constit. Monarchie, 2. Aufl. 3. Band, S. 15—20. Leipz. 1840. 8.) — Benj. **Constant**, **Destutt de Tracy**, und selbst der edle **Pölitz** in s. Staatswiss. im **Lichte** uns. Zeit stimmen ein in das Urtheil von der **Nothwendigkeit**, oder wenigstens **hohen Räthlichkeit** des **Adels** für die **Erbmonarchie**; eine Ansicht, die in der **Revolutions-Periode Frankreichs** ihre volle Bestätigung fand. — Also auch an **Autoritäten** fehlt es dieser Ansicht nicht. — Doch stehen auch der Gegenpartei, d. h. den **Gegnern** des Adels, mehrere nicht unwichtige Namen zur Seite. — Man mag wegblicken vom alten **Juvenal**, dessen bekannter Ausspruch: »**Nobilitas sola est** atque **unica virtus**« den politischen **Idealisten** für ein sublimes Symbol ihrer Ideale, ihren **Gegnern** jedoch für nichts mehr, als eine **schöne Redensart** gilt, die sich auch zu ihren Gunsten **umkehren**, und so **praktisch** anwenden lässt; auch mag man wegblicken von den **excentrischen**, und bis ins **Absurde übertriebenen**, Gegenansichten der **republikanischen** Demagogen **Frankreichs**, und selbst **Amerika's** — dieselben können (selbst mit Einschluss des geistvollen Grafen **Destutt de Tracy**) für das Staatsrecht einer **constitutionellen**, in jeder Beziehung nach **Vernunft**-Principien **gemässigten Monarchie** keine Stimme führen. — Nur die **letztere** kann auf der goldenen **Mittelstrasse** den Anforderungen des **Rechts** und der **Politik**, so wie jenen der allgemeinen **Cultur** und **Humanität** am genügendsten entsprechen. — Doch die vollständige Ausführung dieser Ideen kann in einer gedrängten **Note** unmöglich Platz finden. Eine geistreiche Zusammenstellung einiger Hauptgründe **für** und **wider** den **Adel** lässt sich auch in H. **Zschokke's**: Vom Geiste des deutschen Volkes im Anfange des XIX. Jahrh. Aarau. 1820. Nr. 12. »Entgegengesetzte Ansichten über des Adels bisherigen Vorzüge,« so wie auch in **Welcker** und **Rotteck's** Staats-Lexicon. I. Band. Art. **Adel** etc. u. a. ähnlichen Werken der neuern und neuesten Zeit finden. — In Bezug auf das Kön. **Ungarn** insbesondere wird dieser Gegenstand weiter unten §. 68. noch in Betracht genommen, und vom Standpunkte des **pos. ungar. Staatsrechts** gewürdigt werden.

1. Das Recht einer neuen freien Königswahl für den Fall, wenn in der regierenden österreichisch-lothringischen Dynastie im Sinne der Grundgesetze des Landes vom J. 1687: und 1723: 2. 3. Art. kein erbfähiger Erbe mehr vorhanden sein sollte; wie diess auch der 4. Punkt jedes neuern Inaugural-Diploms ausdrücklich bezeugt. — Ein ähnliches Wahlrecht gebührt den Ständen des Reiches auch bei der Wahl eines Reichs-Palatins, und der zwei Kronhüter, sowie auch der Municipal-Beamten der Comitate im Sinne der hierüber bestehenden Landesgesetze, und des dieselben stützenden Reichs-Herkommens. *b)* — Ferner
2. Das Recht der Reichsstandschaft, welches die Stände mit dem damit verbundenen Sitz- und Stimmrechte, nnd der gesetzlichen Theilnahme an der Gesetzgebung; und allen auf den allgemeinen Reichs- oder Landtägen dort verhandelten öffentlichen Angelegenheiten des Landes auszuüben berechtigt sind; und zwar die Prälaten und Magnaten einzeln in Person; die zwei letztern Stände aber, sammt den Ablegaten der Capitel und Convente, und der abwesenden Magnaten durch ihre selbstgewählten Stellvertreter, ebenfalls im Sinne der hierüber bestehenden Landesgesetze von 1608 : 1. n. d. Kr. 1647 : 134. 135. 1687 : 10. 1715 : 47. 1791 : 27. etc. Vergl. mit Werb. Trip. I: 3. 4. etc. und der daraus entstandenen Observanz an Reichs- nnd Landtägen. *c)* — Doch auch

---

b) Dass diess Recht einer freien Königswahl — das kostbarste Unterpfand der ursprünglichen Selbstständigkeit und Freiheit eines zur Mündigkeit gelangten Volkes — von der ungar. Nation hauptsächlich, wo nicht einzig, nur in der s. g. gemischten Periode ihrer Könige zur Anwendung gekommen sei, ist aus der vaterländischen Geschichte eben so bekannt, als aus der allgemeinen die Wahrnehmung: dass diess Recht, zu jener Zeit, in mehreren Staaten Europa's, auf gleiche Art geübt wurde; wie z. B. im Königr. Böhmen und Polen, von denen das erstere mit Ungarn zu gleicher Zeit durch die Wahl des K. Ferdinand I. die königliche Würde erblich an das Haus Oesterreich übertrug, das letztere hingegen sein, durch den Adel so arg gemissbrauchtes, Wahlrecht mit aller Hartnäckigkeit bis nahe ans Ende des XVIII. Jahrh. festhalten, und nur dann zur Rettung seiner Selbstständigkeit davon abstehen wollte, als es dazu bereits zu spät war. — Felix, quem faciunt, aliena pericula cantum!

c) Von diesem Rechte der Reichsstandschaft – nach der Königswahl unstreitig dem wichtigsten, welches den ungar. Ständen bis in die

ausser dem Reichstage steht noch den adeligen Reichsständen zu

3. Das Recht, an den öffentlichen Angelegenheiten des Landes mittelbar durch die Theilnahme an den allgemeinen Versammlungen (General-Congregationen) jenes Comitats, wo jeder Adelige begütert oder wohnhaft ist, persönlich (mit Ausnahme der königl. Freistädte und privilegirten Districte, die durch Abgeordnete dabei vertreten werden) sich zu betheiligen. — In diesen Comitats-Versammlungen werden nämlich unter dem Vorsitze eines vom Könige ernannten, oder auch erblichen Obergespans Vorberathungen vor Eröffnung des Reichstags gepflogen, die Abgeordneten zum Landtage gewählt, die Instructionen für dieselben entworfen. — Da wird ferner nach drei Jahren gewöhnlich der Comitats-Magistrat restaurirt, die königlichen Befehle, und die abgefassten Reichstags-Beschlüsse zur öffentlichen Kunde, und zur Vollziehung gebracht, oder Gegenvorstellungen (Repräsentationen) dagegen gemacht; dann das jedem Comitate zugetheilte Steuer-Quantum unter die steuerbaren Unterthanen repartirt, und besondere Statute namentlich in Polizei- und öconomischen Angelegenheiten des Comitats erlassen; endlich auch die Gerechtigkeitspflege durch die jedem Comitate eigene Gerichtsbarkeit, und die von den Ständen freigewählte Richter verwaltet etc. so dass mittelst dieser Municipalitäten jeder Adelige stets an den Local- und durch diese auch an den allgemeinen öffentlichen Angelegenheiten des Landes thätigen Antheil nehmen kann; *d)* und diess alles kraft der Landesgesetze

---

neueste Zeit, trotz aller Gefahren, die dasselbe im Laufe der Zeiten bestanden, unversehrt geblieben — wird unten §. 74. u. 75. ausführlicher die Rede sein.

d) Durch diese persönliche Theilnahme jedes einzelnen Edelmannes an den öffentlichen Local- und Landes-Angelegenheiten wird — nach der richtigen Bemerkung Schwartner's — der öffentliche Geist der Nation mächtig angeregt, jede weitere Trennung und Entfernung der vier Stände von einander thatsächlich dadurch gehindert, und das allgemeine und besondere Staats- und Standes-Interesse in allen gleich lebendig erhalten. — Daher ist auch das Ansehen der Comitate ungemein gross und wichtig, und der Geist der Nation und der Reichsverfassung in ihren Congregationen und Gerichtsstühlen sichtbar gegenwärtig, so dass auch ausser den Reichstägen ihre

v. J. 1486: 8. 1492: 34. 1715: 10. 68. 101. 1723: 6. 15. 58. 1765: 26. etc. *e)*

Ausser den bisher angeführten staatsrechtlich-politischen Vorrechten des ung. Reichs-Adels, geniesst derselbe auch noch andere, nicht minder wichtige, obgleich mehr in das Privat- als das öffentliche Recht einschlagende s. g. Freiheiten oder Immu-

---

Stimme mit besonderer Aufmerksamkeit von der Regierung, und den Landesbewohnern gehört, nud nach Verdieust gewürdigt zu werden pflegt. — So Schwartuer Stat. II. §. 45. S. 150. — Vergl. Lakits, Orosz etc.

e) Diesen staatsrechtlich-politischen Vorrechten des ungar. Reichsadels wnrde ehemals noch beigezählt das Recht, dem Könige zu widersprechen, d. h. sich demselben — auch mit bewaffneter Hand — zu widersetzen (jus contradicendi et resistendi Regi, si etc.) wenn derselbe den Bestimmungen der goldenen Bulle Andreas II. hinsichtlich der Fundamental-Gesetze uud Rechte des Landes zuwider handeln wollte; welches Recht in der berüchtigten Clausel des 31. Ges. Art. §. 2. derselben goldenen Bulle ausdrücklich enthalten — später jedoch, als die unseligen Folgen derselben in den häufigen dadnrch veranlassten Aufständen und Wirren des Reiches offenbar wurden, im gemeinschaftlichen Einvernehmen des Königs (Leopold I.) und der Stände auf dem Reichstage 1687: 4. Ges. Art. förmlich abgeschafft, nnd folglich auch seitdem aus der Formel des Krönungs- oder Decretal-Eides ausdrücklich ausgeschlossen worden ist, während der übrige Context desselben Decretes nnangetastet verblieb. Also 1715: 2. 1741: 1791: 1792: 2. 1830: 1. — Es ist bereits oben §. 8. Anm. g) S. 115. angedeutet worden, dass ähnliche Clauseln, selbst jene legis commissoriae, bei den Völkern des Mittelalters nichts Ungewöhnliches waren, wie die dort angeführten Beispiele es bezengen. — Was davon vom Standpunkte des allgemeinen Staatsrechts in unserer Zeit zu halteu sei? wird wohl Niemanden nnbekannt sein, der sich mit den Hanptgrundsätzen dieser Wissenschaft, und hauptsächlich anch mit jenen der Lehre von den Staats-Garantieen vertraut gemacht, aus welchen auch der ungarische Publicist entuehmen kann, dass auch in Ungarn wie überall an die Stelle jenes mittelalterlichen Widersetzuugsrechtes andere, viel zweckmässigere Garantieen der neuern Zeit, wornnter das Petitions- Beschwerde- Protestations- Repräsentations-Recht, Absendung feierlicher Deputationen im Namen der Stände, u. a. ähnliche Sicherungsmittel, die keiue Spur einer ungerechten Anmassung, oder irgend einer bösartigen Gesinnung der Unterthanen gegenüber ihrem Regenten, am wenigsten aber jenes ominösen Fanstrechts der alten Zeit an sich tragen, getreten siud. — Vergl. Aretin u. Rotteck Const. Staatsr. II. B. 2. Abth. 1828. — Cherbuliez: Théorie des garanties constitut. Paris. 1837. — Hoffmann: Staatsbürg. Garantien. 1831. — Dahlmann: Politik. Götting. 1835. u. 1847. — M. Epitome J. Nat. und Encyclop. der Rechts- nnd Staatswiss. Ofen. 1852. 8. S. 271. etc.

nitäten; die laut Werb. Trip. I: 9. in den Fundamental-Gesetzen des Landes, als dessen Grundrechte, oder Fundamental-Privilegien, betrachtet werden. — Dieselben lauten, der angeführten Quelle nach, also:

1. Kein ungarischer Edelmann darf, ohne dass er vorher gesetzlich vor Gericht geladen, und im ordentlichen Rechtswege *f)* seiner Uebelthat überwiesen wäre, in seiner Person angehalten, oder in Haft gehalten werden; also Andr. II. v. 1222: 2. K. Alb. v. 1439: 27. 1513: 34. 1557: 16. 1608: 16. v. d. Kr. 1618: 14. 1715: 8. 1723: 5. 6. 14. 92. etc. Doch sind gesetzlich davon ausgenommen:

   α) Jene, die sich des Verbrechens des Hoch- oder Landes-Verraths schuldig, oder im hohen Grade dessen verdächtig gemacht haben; nach Werb. Trip. II: 44. 1715: 7. 1723: 5.

   β) Die auf frischer That (in flagranti) ertappten Mörder, Strassenräuber, Mordbrenner, Diebe, gewaltthätige Ehebrecher, und ähnliche Missethäter; nach Trip. I: 9. §. 2. 3. III: 32. 1791: 41. *g)*

   γ) Alle fahnenflüchtige Soldaten, die ihren Posten verlassen, oder sonst etwas Bedeutendes gegen die Militär-Regeln verbrochen haben; nach 1598: 31. 1601: 14.

---

f) Und diess zwar so, dass selbst der König hinsichtlich eines Edelmannes an den ordentlichen Rechtsweg gebunden sei, gleichwie auch der letztere wider den König (in privatrechtlichen Streitigkeiten) auf dem ordentlichen Rechtswege verfahren könne; wie es unter andern aus dem II. Decr. des K. Math. v. J. 1471: 18. abzunehmen ist. — Vergl. hierüber unten II. Band, §. 44. Anmerk. n)

g) Aber nur, wenn, wie gesagt, der Missethäter bei der That (in flagranti) betroffen wird. — Sollte er aber von dem Orte des begangenen Verbrechens sich geflüchtet haben, und den Nachsetzenden entkommen sein, dann ist es nicht mehr erlaubt, ihn in Verhaft zu nehmen, ohne jene Vorladung. Werböczy's Aeusserung, nach der sich auch der Gerichtsgebrauch richtet, lautet ursprünglich also: »In quibus (s. casibus delicti) honorem titulumque et libertatem nobilitatis quilibet amittit (ast non absolute, sed intuita captivationis et custodiae teste 1791: 41. §. 1. 2.) et sic poterit etiam per rusticam manum in loco delicti et criminis commissi, libere semper talis detineri, et juxta excessus suos condemnari ac puniri. — Veram tamen si de loco delicti aufugerit, et manus adversantium evaserit, postea non aliter, nisi citatione vel evocatione mediante, processuque juridico, damnari et aggravari debebit.« Trip. I: 9. §. 2. u. 3.

δ) Alle öffentliche, oder auch Privat-Wirthschafts-Beamten, so wie auch jene herrschaftlichen Diener, die vor Ablauf ihrer bedungenen Dienstzeit ihr Amt, oder ihren Dienst verlassen, und keine Rechnung legen wollen; laut Sigm. VI. v. 1435: II. 6. 1471: 2. 1486: 33. 1492: 24. 1554: 20. 1622: 65. 1723: §. 9.

ε) Solche Edelleute, die ausser ihrer Wohnung nichts besitzen, blosse Vagabunden, die sich zu Verbrechern, oder einer Diebsbande geschlagen, sobald ihre Schuld offenkundig ist, nach 1625: 13. 1655: 38. 1688: 14.

ζ) Endlich auch alle Jene, die gesetzlich vor Gericht geladen, aber nicht erschienen, daher gerichtlich proscribirt worden sind; laut 1625: 13. §. 7. 8. — *h)*

Alle diese können, ungeachtet ihrer adeligen Vorzüge, ohne Process, und vorläufige Vorladung in Haft genommen, und gehalten werden; wie diess ohnehin die öffentliche Sicherheit, und das Wesen der bürgerlichen Gerechtigkeitspflege erfordert, im Sinne der Gesetze v. 1598: 31. 1601: 14. 1625: 13. etc. *i)*

2. Die Adeligen in Ungarn sind, ausser ihrem rechtmässig gekrönten Könige, Niemanden sonst unterthänig, und

---

h) Dergleichen Fälle gibt es wohl noch in den ältern Gesetz-Artikeln mehrere, als z. B. hinsichtlich Jener, welche Gold und Silber geschmolzen aus dem Reiche insgeheim auszuführen versuchen, nach 1492: 32. 1498: 31. — Ferner hinsichtlich der des Gatten- Mutter- Kindermordes, oder der Vielweiberei etc. schuldig Befundenen, nach 1625: 6. doch nur nach vorausgeschickter gerichtlicher Vorladung im Sinne 1630: 40. — Ferner hinsichtlich der überwiesenen boshaften Uebertreter öffentlicher Verordnungen, der gewaltthätigen Plünderer der königl. Gefälle oder geistlichen Güter, gegen welche die Klage beim Könige angebracht werden solle nach 1546: 25. etc. obgleich die meisten dieser Ausnahmsfälle der 5. Ges. Art. v. J. 1723. auszuschliessen scheint — Auch die Berufung pflegt den verurtheilten Adeligen in der Freiheit gestattet zu werden, wenn keine Flucht zu besorgen ist, nach 1563: 41. §. 1. u. 1791: 41.

i) Hier verdienen insbesondere die eigenen Worte der nicht unrühmlichen Aeusserung und Motivirung des betreffenden Ges. Art. v. J. 1625: 13. §. 4. angeführt zu werden, die so lauten: »Neque ipsa praerogativa nobilitaris hujuscemodi malefactoribus publicis deserviat juxta 1546: 25. — Dignum est enim, ut qui libertatem patriae et nobilitatis aperte violare non formidat, huic libertates regni in partibus malis suffragare non valeant.«

selbst der König kann Niemanden derselben ausser dem ordentlichen Rechtswege, und ohne die Gegenpartei gehört zu haben, in seiner Person, oder im Besitze seiner Güter stören; also Werböcz Trip. I: 9. §. 4. Wladisl. 1492: 11. 12. 1563: 22. 1613: 34. 1723: 5 etc. doch spricht das Gesetz hier ausdrücklich vom ordentlichen Rechtswege, (ordinaria auctoritate) und will dadurch angedeutet haben: dass wenn ausserordentliche Umstände einer dringenden Noth, oder besondere Rücksichten des allgemeinen Wohls es erheischen, dem Könige kraft des obersten Rechts (vi juris eminentis) die Macht und die Befugniss zusteht, auch über die Personen, Güter und Rechte der Adeligen, gleich jenen der andern Staatsbürger, so zu verfügen, wie es das Wohl des Landes erfordert etc. *k)*

3. Die adeligen Grundbesitzer in Ungarn haben das Recht, innerhalb der Grenzen ihres Territorial-Besitzes über alle Früchte und Erträgnisse desselben frei zu verfügen, d. h. nach Belieben darüber zu schalten und zu walten; auch sind sie bezüglich derselben von aller und jeder directen Steuer und Gabe, sowie vom Zehnten, Mauthen, Dreissigstgefällen jedweder Art, soweit die Landesgrenzen reichen, durchaus frei; geben sie ja etwas zu ausserordentlichen Staatsbedürfnissen her, so geben sie es freiwillig, oder auf einem Reichstage; *l)* nur zu insurgiren oder Kriegsdienste zu thun, sind sie verpflichtet, so oft der König und das Vater-

---

k) So z. B. auch adelige Gründe für den Staat in Anspruch zu nehmen, um darauf Festungen, Schanzen anzulegen, Heerlager, Magazine etc. zu errichten, oder öffentliche Reichsstrassen, Canäle und in neuerer Zeit Eisenbahnen hindurch zu führen etc. Eben so die Mitwirkung adeliger Personen zum Besten des Staates in ausserordentlichen Fällen in Anspruch zu nehmen, wie diess in solchen Fällen den Landesregenten die Macht zusteht, kraft des s. g. äussersten Rechts, welches wohl dem Namen nach nirgends in den Gesetzen ausdrücklich vorkömmt, hier jedoch durch die Beschränkung hinsichtlich des ordentlichen Rechtsweges stillschweigend angedeutet wird. — Vergl. unten II. §. 50. etc.

l) Diese s. g. Subsidien gewährte der Adel bei dringenden Staatsbedürfnissen nach dem Zeugnisse der Ges. Art. v. J. 1595: 3. 1596: 6. 1792: 6. 1796: 2. 1807: 2. 1808: 7. 1812: 1. 1827: 12. 19. 25. etc. im verschiedenen Betrage und Verhältnisse nach den Umständen, die aus den Diätal-Akten näher zu entnehmen sind.

land es erfordern. — Also Werb. Trip. I: 9. §. 5. K. Andr. II. v. 1222: 3. 21. 22. 1439: 19. 28. 1715: 8. 1723: 6. 1741: 8. etc. — Doch erleidet auch diese Steuerfreiheit eine Ausnahme:

α) Hinsichtlich der bürgerlichen Gründe, in deren Besitze sich die Adeligen in den königl. Freistädten befinden, deren Lasten sie daher mitzutragen, oder auf irgend eine Art abzulösen haben; *m)* kraft der Landesgesetze v. König Sigmund 1405: 13. sowie 1563: 62. 1608: 13. v. d. Kr. 1647: 78. 1649: 17. 1715: 77. etc. Ferner

β) Auch bezüglich der auf fremdem adeligen Gebiete befindlichen Rustical-Gründe, Weingärten etc. von denen sie die auf dieselben entfallende Abgaben des Neunten an die Grundherrschaft, so wie des Zehnten an die betreffenden Prälaten abzugeben gleich den übrigen Unterthanen schuldig sind; kraft der Ges. Art. v. 1563: 69. 1613: 4. 1647: 95. §. 9. etc. *n)*

γ) Endlich findet dieselbe Ausnahme statt hinsichtlich jener Adeligen, die förmlich den Handel betreiben, daher auch den darauf haftenden Abgaben der Dreissigst-Gefälle, Mauthen, Zölle etc. gleich andern Handeltreibenden unterworfen sind; im Sinne der k. Gesetze v. 1559: 44. 1569: 17. 1638: 49. etc. *o)*

---

m) Daher können die auf bürgerlich-städtischem Gebiete ansässigen Adeligen bei der Vertheilung der städtischen Steuer, so wie bei der Ablegung der darauf bezüglichen Rechnungen gegenwärtig sein; ja das Gesetz v. J. 1715: 77. verordnet sogar, sie dazu zu berufen. Doch mehrere ähnliche Gesetze, als v. J. 1447: 20. 1492: 105. 1646: 41. etc. dürften wohl gegenwärtig zu den Rechts-Alterthümern gezählt werden.

n) Auch die Verfügungen hinsichtlich der Rustical-Gründe, die im Besitze von verarmten Edelleuten sind, können die Ges. Art. v. 1547: 36. 1563: 71. 1638: 59. etc. als veraltet, und durch spätere Ereignisse und Gesetze grösstentheils antiquirt betrachtet werden.

o) Diess — mit Einschluss der im nächstfolgenden 58. §. weiter ausgeführten Folgerungen — wären nun in der Kürze die so viel gerühmten, und in der neuern Zeit eben so viel, gerechter- und ungerechterweise, je nach dem Standpunkte, den der Beurtheilende dabei einnahm, geschmähten, wo nicht gar perhorrescirten Grundrechte, oder richtiger gesagt, durch positive Grundgesetze einmal festgesetzten, und feierlich bestätigten, auch durch die Anerkennung und den Gebrauch, viele Jahrhunderte hindurch, gleichsam geheiligten Vorrechte und Prärogativen des ungar. Reichsadels, deren nähere ausser dem Bereiche der Parteien, blos vom objektiven Standpunkte der

Die Wichtigkeit und Tragweite dieser s. g. Grundrechte des ungar. Reichs-Adels wird erst vollends durch den folgenden §. 58. ersichtlich gemacht, der die weitern Folgerungen dieser Rechte darstellt, und nachweist: wie sich die letztern unter dem Schutze der Feudal- oder ständischen Landes-Verfassung im Laufe der Zeiten entwickelt, und bis zu jener Höhe, auf der sie das XIX. Jahrh. fast allein unter den übrigen Staaten Europa's gefunden, ausgewachsen haben?

§. 58. — β) Minder wesentliche Vorrechte des ungar. Reichs-Adels.

Zu den minder wesentlichen Vorrechten des ung. Reichsadels kann man alle jene Rechte und Befugnisse desselben zählen, die aus den im vorhergehenden §. 57. angeführten wesentlichen, auch Cardinal- oder Fundamental-Vorrechten, und besonders dem so umfangreichen Territorial-Besitze oder Rechte desselben, als

---

Wissenschaft versuchte Würdigung, sich aus dem Verlaufe dieses Werkes von selbst ergeben wird. — Indessen möge es uns doch an dieser Stelle gestattet werden, eines ähnlichen Versuches zu gedenken, den unser freisinniger Lakits in s. Jus publ. Hung. §. 168. durch folgende eben so menschenfreundliche als richtige Bemerkung, auf welche Art diese Vorrechte zum Heil und Frommen des Landes im Gemeinrechte umgewandelt werden, und dadurch eine wesentliche Reform des ungar. Staatsrechts angebahnt werden könnte? schon vor mehr als einem halben Jahrhunderte mit den Worten anzudeuten gewagt hatte: »Ecquidem vera haec sunt, et legibus regni consentanea; num vero etiam privilegia soli nobilitati propria? — An est quisquam in Hungaria, cujuscunque conditionis et status regnicola, qui nec citatus, nec juris ordine convictus in persona, vel rebus suis, damnificari, aut a Principe nostro ad simplicem querelam, et sinistram suggestionem alicujus, in persona et rebus suis impediri possit? vel rebus suis libere ac secure fruendi potestate careat? modo ne iis in praejudicium alterius, aut ipsius Patriae abutatur. — Fruantur igitur his aequis ac justis immunitatibus Nobiles regni, modo ne illas sibi ita vindicent, ut alios regnicolas (non Nobiles) ab hoc (in sensu juris publici univ. communis juris) beneficio excludant« etc. wie diess auch in der Folge hinsichtlich der s. g. Honoratioren, oder der halbadeligen Landes-Einwohner — nach der üblichen, wenn gleich nicht allgemeinen Observanz — in den Comitaten zu geschehen pflegte. — Wie nahe stimmt schon diese Bemerkung mit jener Aeusserung eines der liberalern Verfechter der constitutionellen Bürgerrechte unserer Zeit überein, der da sagte: »Versteht man unter Adel nur die

natürliche Folgerungen, sich im Laufe der Zeit ergeben haben, doch nicht so nothwendigerweise, dass ohne sie der wesentliche Charakter des Reichsadels, oder gar die ganze Verfassung des Landes in ihrem fernern Bestande, nicht gedacht werden könnte. *a)* — Auch diese Vorrechte können; vom privatrechtlichen Standpunkte betrachtet, wie jene oben, auf die dreifache Immunität des Adels: die persönliche, judicielle, und dingliche bezogen, und darnach um so vollständiger aufgefasst, und erwogen werden; nämlich

---

Classe der während des Dranges einer rechtlosen Zeit (des Mittelalters) allein freigebliebenen Bürger oder Herren, angethan blos mit den Rechten, die aus dem edlern Begriffe des freien Staatsbürgerthums (der Neuzeit) fliessen; so huldigen wir der Idee eines solchen Adels; aber wir verlangen alsdann diesen Adel für Alle, welche naturgemäss geeignet sind, die Rechte und Pflichten des vollbürtigen Staatsbürgers zu üben; denn alsdann ist der Adel das wahre Volk, und alle übrigen Staatsangehörigen sind nur Knechte, oder unterwürfige Schützlinge.« — S. Aretin u. Rotteck: Staatsrecht der constitutionellen Monarchie. III. B. S. 17. Leipz. 1840. 8. — Man vergleiche damit Werböczy's Trip. I: 4. enthaltenen, zum Grundsatze des ungar. Staatsrechts erhobenen Begriff des ungar. Volkes, und Orosz fernere Erläuterungen hierüber in dessen terra incognita. S. 141—201. Leipz. 1835. S. unten §. 68. sammt Anm.

a) Diess Territorial-Recht wird von unsern Publicisten (s. oben §. 56. Anm. b) nach) gewöhnlich als der zweite unterscheidende Charakter und Vorzug eines jeden Landstandes in Ungarn betrachtet, und nach der Argumentation Werböczy's in dessen Trip. I: 84. Tit. als eines der ältesten Vorzüge des ungar. Adels aus der Natur der kön. Donation, und der Munificenz der ersten Könige nach dem Beispiele des h. Stephan II: 35. Ladislaus u. a. in der Art abgeleitet: dass mit welchem Rechte die s. g. Donatialgüter vormals der Krone zugehörten, mit eben dem Rechte hernach auch jeder Donatar, an den sie verliehen wurden, dieselben besitze; und daher auch alle mit dem Besitze verbundenen Befugnisse ohne weitern Anstand ausüben könne. — Daher die später so weit ausgedehnten Grundherrn- oder s. g. Urbarial-Rechte des begüterten Grundadels, und die daher stammende Tendenz zur Oligarchie, oder einer so mächtigen Aristocratie, dass die so vage und anmassende sprichwörtliche Redensart: Jeder ungar. Edelmann sei König auf seinem Gute, so wie der König Edelmann auf den Gütern der Krone, und folglich nur primus inter pares; d. h. »der Erste unter Seinesgleichen« in den Köpfen so mancher dieser Privilegirten so tiefe Wurzel fassen konnte. — Um diese übertriebene Vorstellungen auf ihre echte Grundlage zurückzuführen, dürfte nebst andern das gehaltvolle Werk Piringer's: Ungarns Banderien etc. II. Haupst. I. Th. sowie Aretin Const. Staatsr. etc. als Vorstudie hinsichtlich dieses Gegenstandes gute Dienste leisten.

A) In persönlicher Beziehung steht

1. Die Person jedes Edelmannes in Ungarn unter dem Schutze der öffentlichen Sicherheit so vorzugsweise, dass Leib und Leben, Hab' und Gut zugleich der Unglückliche ehedem verlor, der an die Person des Edelmannes, oder dessen Curie (Edelhof) gewaltsam Hand angelegt, seine Person verwundet, in Haft gehalten, oder gar getödtet hat; und diess zwar im Sinne der ältern Gesetze Werb. Trip. I: 14. II: 55. 1351: 9. 1466: 55. 1492: 74. welche Strafe jedoch später (denn auch »nos moeurs corrigent nos lois« wie Schwartner richtig bemerkt) und zwar durch den 10. Ges. Art. v. 1723. in jene der grössern Gewaltthätigkeit (actus majoris potentiae) abgeändert wurde; *b)* doch pflegen schwere Fälle und Verbrechen, als Mord und Todtschlag, auch gegenwärtig im Wege des Criminal-Gerichtsverfahrens, mit Criminal-Strafen geahndet zu werden. *c)*

---

b) Die Strafe der höhern Gewaltthätigkeit bestand ehedem im Verluste des Lebens, oder einer äquivalenten Ablösung des Kopfes (in emenda capitis) grösstentheils nach dem Gutdünken des Verletzten, d. h. die erwähnte Ablösung bestand eigentlich in dem Verluste des dem Thäter eigends zugehörigen beweglichen und unbeweglichen Vermögens, doch so, dass dem Verurtheilten das Recht, die unbeweglichen Güter für ein Zehntel des wahren Preises (communi aestimatione) nach Trip. I: 133. und 134. Tit. zurückzulösen unbenommen blieb. — Diess strenge Recht stammt aus jenen Zeiten her, in welchen man in Ungarn, so wie überall, das Ungeheuer des Faustrechts zu bekämpfen bemüht gewesen ist. — Daher auch die nachherige stufenweise Milderung desselben durch die oben angezeigte »emenda capitis.« — Geistliche Personen und Frauen sammt deren Verwandten wurden blos der letztern unterworfen, was später allgemein für alle üblich wurde. — Vergl. Decis. Cur. Sent. 4. 6. 9. 12. 16. 18. 20. etc. u. Frank Princ. J. Civ. Hung. a. a. O.

c) Doch müssen auch bei dem Criminal-Verfahren die oben bezeichneten adeligen Vorrechte berücksichtigt werden, daher dasselbe in jedem Falle gegen Adelige milder als gegen Unadelige beschaffen ist. — So werden die Edelleute in Ungarn auch nie mit einer Leibesstrafe belegt, diese vielmehr immerhin in eine Arrest- oder in eine Geldstrafe verwandelt; so wie das Schwert auch stets die Stelle des Stranges bei Todesstrafen vertritt; wozu zwar kein bestimmtes Gesetz vorhanden ist, der Gerichtsgebrauch aber eine durch nichts unterbrochene Observanz für sich hat. — Hinsichtlich der geringern, aber um so häufigern, Gewaltthätigkeiten und Raufereien der gemeinen Edelleute kann, der ungerechte Angreifer, wenn er sich dabei auch

2. Das s.g. Währgeld (homagium) wird hinsichtlich einer adeligen Person höher, als bei unadeligen, nämlich auf 50. schwere Mark Silber das ganze, und das mindere auf die Hälfte = 25. M. Silb. geschätzt, nach Werb. Trip. I: 2. und III: 5. *d)*
3. Die Adeligen sind für ihre Person frei von jeder Militär-Einquartierung, da sie nach der Landesverfassung selbst die eigentlichen, oder geborne Vertheidiger des Landes sind. — Also K. Math. v. 1486: 62. 1567: 39. 1595: 27. 1662: 13. etc. *e)*

Schläge geholt hätte, auf keine Straf-Genugthuung Klage erheben, wie es die 8. u. 17. Decis. ausdrücklich andeutet, im Streite jedoch, wenn keine der streitenden Parteien einen ungerechten Angriff erweisen kann, pflegen die erlittenen Schläge als sich gegenseitig compensirend oder aufhebend betrachtet zu werden — nach Werb. Trip. III: 21. etc.

d) Dieses Homagium, auch Währ- oder Werthgeld soll hier, d. h. auf dem Gebiete des ungar. Privat-, — nicht öffentlichen — Rechts nichts anderes, als eine Geldstrafe bedeuten, womit im Mittelalter bei uns, wie anderwärts, die Verübung grösserer und minderer Gewaltthätigkeit bald allein, bald vereint mit andern Strafen, geahndet zu werden pflegte, und die eben desshalb nach Verschiedenheit der bürgerlichen Stellung des Thäters und des Verletzten verschieden war. — Das Währgeld der Prälaten und Magnaten war 100. schwere Marken Silbers = 400 fl. jenes des einfachen Edelmannes, und zwar das ganze = 200 fl. das mindere (bei mindern Gewaltthätigkeiten) nur 100. fl. — in Croatien die Hälfte dieser Beträge; — das Währgeld der einzelnen Bürger in kön. Freistädten unter einander wurde dem mindern adeligen gleich, d. h. auf 100. fl. im Sinne des Trip. III: 9. geschätzt, so wie jenes der Jazyger und Cumanen ganz = 50. fl. das mindere = 25. fl. gestellt. — Das Währgeld der Unadeligen blieb in Ungarn, so wie in Croatien sich gleich, d. h. das ganze auf 40. fl. das mindere = 20. fl. festgesetzt. — Der oben angezeigte Unterschied zwischen dem ganzen, auch höhern oder todten, (integrum v. mortuum) und dem mindern Währgelde (vivum hom.) scheint daher zu rühren, dass die mindern Gewaltthätigkeiten in Ungarn, so wie anderwärts, gewöhnlich durch Geldstrafen, die auch — im weitern Sinne — homagia oder mulctae pecuniariae hiessen, geahndet zu werden pflegten; was bei den höhern nicht immer der Fall war. — Daher mag es auch zu erklären sein: warum in den Landesgesetzen von einem mindern Währgelde der Prälaten, Magnaten und Bürger keine Erwähnung geschieht, und jenes der übrigen in mindern Fällen stets nur die Hälfte des höhern ausmache? — nach Trip. III: 3 4. 1495: 19. etc. — Vgl. Frank Princ. J. Civ. H. I. §. 237. — Kitonich Dub. 5. — Ferner Du Cange Glossarium Art. homagium et vasallagium. — Robertson: Geschichte des Mittelalters etc.

e) Doch gilt diese Immunität blos bezüglich ihrer adeligen Curien, oder Edelhöfe, Castelle etc. nicht auch anderer dazu nicht gehörigen Banlich-

4. Jeder Edelmann in Ungarn ist in seiner bürgerlichen Stellung berechtigt zu allen Aemtern, Ehrenstellen, und Würden des Landes, selbst die höchsten nicht ausgenommen; ja früher wurden im Sinne der Landesverfassung zu den öffentlichen Aemtern, besonders in den Comitaten, blos Adelige, und zwar die in den betreffenden Comitaten wohlbegütert waren, ausschliesslich berufen; und diess im Sinne der ältern Gesetze K. Sigm. v. 1435: 2. 1486: 9. 1492: 34. 1507: 4. 1681: 27. 1723: 24. 56. 97. etc. was jedoch später insb. durch den 5. Ges. Art. v. 1844. einige Aenderung erlitt. *f)*
5. Die Edelleute führen gewöhnlich ihre Familien-Wappen im Schilde, und ihrem Namen pflegen sie meistens ein von ihrem Stammsitze lautendes Prädicat beizufügen; laut des Trip. 1: 6.

---

keiten. — Derselben Immunität erfreuten sich auch die Geistlichen, Bewohner der Bergstädte, ja selbst flüchtige Edelleute in den Grenz-Bezirken; wie diess die Land. Gesetze von 1608: 44. 1618: 58. 1635: 46. etc. bezeugen.

f) Dieser 5. Ges. Art. v. J. 1843. lautet in der neu eingeführten diplomatischen Sprache also: »Az országban és kapcsolt részeiben született, vagy honosított, s törvényesen bevett, bármely vallású lakosoknak, akár kinevezéstől, akár választástól függő minden közhivatalokra leendő alkalmazásában az, hogy a nemesi osztályhoz nem tartoznak, akadályul nem szolgálhat« — oder auf deutsch: »Den im Königreiche (Ungarn) und den verbundenen Theilen gebornen, oder einheimisch gewordenen, und zu welcher immer der gesetzlich eingeführten Religionen gehörenden Einwohnern, kann bei der in allen öffentlichen Aemtern stattzufindenden Anstellung — möge nun diese von der Ernennung, oder von der Wahl abhängen — der Umstand, dass sie zur adeligen Classe nicht gehören, als Hinderniss nicht in den Weg treten.« — Derselbe Gesetz-Artikel wurde bereits seit M. Theresia's Zeiten durch die menschenfreundlichen kön. Resolutionen derselben, so wie K Joseph II. und Leopold II. angebahnt, wodurch verordnet wurde: dass auch die Unadeligen zu den öffentlichen Aemtern Zutritt haben sollen; und zwar bei Hof- und Landesstellen bis zum Secretariat, mit dem Beisatze: dass im Falle ein solcher ungeadelter Secretär ein besonders fähiges Individuum wäre, derselbe behufs weiterer Beförderung vorläufig geadelt werden solle etc. in andern, als Militär- Berg- Mauth- Dreissigst- u. a. Cameral-Stellen und Aemtern jedoch den Unadeligen ohne Ausnahme der Zutritt frei und offen zu halten sei; welche Verfügungen in den Ges. Art. d. J. 1848. ihre reichstägige Bestätigung, wenn gleich noch nicht in jeder Beziehung den dem Princip der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung angemessenen vollen Ausdruck fanden. — Vergl. Rosenmann ungar Staatsr. in der deutsch. Uebers S. 191. in der Anm. *

6. In den Diplomen und Urkunden wird ihnen gewöhnlich der Titel: »Egregius«, gleichsam Edelgeborner, oder Edler von beigelegt, nach dem Herkommen und der Observanz; bezüglich der officiellen Titulaturen s. Schwartner a. a. O.

B) Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit besteht die adelige Immunität darin: dass

1. Die Edelleute (einige wenige besonders in den Gesetzen angeführten Fälle ausgenommen) keiner andern, als der adeligen Gerichtsbarkeit ihres Comitats, und der königl. Curie unterstehen; kraft der Landesgesetze von 1647: 78. 93. 1649: 17. etc. daher sie auch nicht, nach Art und Weise der Unadeligen, von irgend Jemanden, ohne ihren Willen, vor Gericht gestellt werden können; nach Trip. II: 23.
2. Sie können als Kläger vor jedem Gerichte im eigenen Namen ihr Recht verfolgen, als Beklagte jedoch nur vor ihrem zuständigen adeligen Richter belangt werden, wenn der Kläger ihnen ebenbürtig, d. h. auch adelig ist; ist er diess nicht, so muss der unadelige Bürger durch seine Stadt, die einem Edelmanne gleich geachtet wird, und der unadelige Bauer durch seinen Grundherrn vor Gericht vertreten werden; da kein Unadeliger gegen einen Edelmann unmittelbar und geradezu vor Gericht auftreten, und mit ihm rechten kann; nach Werb. Trip. II: 2. III: 31. was jedoch später grösstentheils und namentlich durch den 13. Ges. Art. v. J. 1836. abgeändert wurde. *g)*
3. Die adeligen Grundherren üben als solche eine eigene Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer Unterthanen und Dienstleute durch die s. g. Herrenstühle, als Gerichte erster Instanz in dieser Beziehung aus; und diess zwar im Sinne

g) Da dieser 13. Ges. Art. d. J. 1836. das Recht des eigenen Actorats gegen Jedermann, auch auf die Unadeligen ausdehnte, ausgenommen wenn die letztern selbst ihre gerichtliche Vertretung durch den Comitats- oder herrschaftlichen Anwalt (fiscus magistratualis vel dominalis) aus früherer Zeit dem neuern Rechte vorziehen wollten, so ging jenes ehedem blos adelige Vorrecht gegenwärtig in ein gemeines — allen Staatsbürgern gleich zuständiges — Recht über, ohne dass der Adel dadurch den geringsten Abbruch an seinen Rechten erlitten hätte; ganz im Sinne jener eben so menschenfreundlichen als geistvollen Bemerkung, die unser freisinnige Lakits hinsichtlich der so übertrieben gerühmten Vorrechte des ungar. Reichsadels §. 168. in s. J. publ. H. gemacht hat

der ältern Gesetze v. K. Sigm. III. Decr. v. J. 1405. II. 10. ferner Werb. Trip. III. 25. 26. 1729: 41. 1791: 35. die jedoch durch die neuern Gesetze v. 1836: 10. 1840: 7. §. 11—17. wesentlich modificirt, wo nicht ganz abgeschafft worden sind. *h)* Endlich

4. Gebührt den adeligen Grundherren, kraft ihres Territorial-Rechts auch die Befugniss: die auf ihrem Gebiete betroffenen Verbrecher, welch' immer Art, einfangen und untersuchen zu lassen, und wenn solche nicht einer andern mehr competenten Gerichtsbarkeit zu überliefern sind, als Uebelthäter am Orte der begangenen Uebelthat aburtheilen, und mit der gesetzlichen Strafe belegen zu lassen; welche letztere sogar auf Leben und Tod lauten (jedoch ohne höhere

h) Der Grundherr hat, wie oben gesagt wurde, die Gerichtsbarkeit über seine Unterthanen. — Er ist auch dann Richter, wenn ein einzelner Unterthan, oder eine ganze Gemeinde wider ihre Grundobrigkeit klagt. Er ist also in solchem Falle Richter und Partei zugleich. — Diese Paradoxie pflegte man ehedem, als die Unterthanen noch Leibeigene oder Hörige des Grundherrn waren, dadurch zu beschönigen, weil die Klagen der Unterthanen gegen ihre Grundobrigkeit nicht im rechtlichen Wege, (indem der Leibeigene oder hörige Unterthan, als solcher, keine Rechte hat, und haben kann) sondern nur im politischen Wege, mittelst der politischen Landesbehörden, als der k. ungar. Statthalterei und Hofkanzlei, untersucht und entschieden werden. — Aber wie wenigen jener Rechtlosen war es in ihrer hilflosen Lage auch nur möglich, vor den Local-Chicanen sich nur so weit sicher zu stellen, um diese entfernte und ungewisse Hilfe für sich in Anspruch nehmen, und einigermassen hoffen und erwarten zu können? — Daher die neuern Bemühungen der ungar. Gesetzgeber seit dem 35. Ges. Art. des in den ungar. Annalen so denkwürdigen J. 1791. (dessen Wortlaut in der deutschen Uebersetzung des Rosenmann'schen Staatsrechts von Ungarn S. 194—199. auch jetzt noch nachgelesen zu werden verdient) kraft dessen die frühere Hörigkeit des Bauernstandes in Ungarn gesetzlich aufgehoben, und das Urbarial-Gesetz vom J. 1836. gleichsam angebahnt wurde, wodurch die gegenseitigen Rechtsverhältnisse der ung. Grundherren, und ihrer Unterthanen noch mehr gemildert, und auf die möglichst billige Vermittlung zwischen dem hist. positiven und natürlichen Rechte zurückgeführt werden konnten, um den so schreienden Widerspruch der gutsherrlichen frühern Gerichtsbarkeit über die Unterthanen der adeligen Grundherren weniger auffallend zu machen; bis das an Ereignissen so gewichtige Jahr 1848. auch diesen so lange Jahrhunderte hindurch geschürzten gordischen Knoten der Knechtschaft von Millionen nicht privilegirter Staatsbürger endlich zerhieb, wo er nicht mehr auf dem Rechtswege vollständig zu lösen war. — Vergl. unten III. B. §. 84. Nr. 7.

Genehmigung nicht exequirt werden) kann, wenn der Grundherrschaft, aus einem besondern königl. Privilegium, auch die hochnothpeinliche Gerichtsbarkeit (das s. g. jus gladii) zusteht; *i)* also die Ges. Art. K. Math. v. 1486: 48. 1608: 2. n. d. Kr. 1625: 13. 1662: 30. etc. — Zuletzt

C) Hinsichtlich der dinglichen Rechts-Verhältnisse hat sich das dem ungar. Reichsadel zuständige oben erwähnte Territorial-Recht im Laufe der Zeit bis zu der Höhe folgender Vorrechte gesteigert:

1. Da jenes Territorial-Recht in Ungarn dem Reichs-Adel ausschliesslich zusteht, so ist er auch allein des eigenthümlichen Besitzes liegender Güter (jus terrestrale) und der Herrschaft (jus dominale) über die darauf angesiedelten Colonen (Landbauern) als seine eigene Unterthanen fähig; so zwar, dass die letztern ihm nach den Landesgesetzen, wenn auch nicht mehr leibeigen, oder hörig, seit 1791: 35. Ges. Art. doch so zinsbar werden, dass er allein als ihr Herr, Richter, letzter Erbe und Vertreter auf dem Landtage erscheint. *k)*

---

i) Es unterliegt keinem Zweifel, dass diese Gerichts- und Polizeihoheit des Adels in Ungarn eben so wie früher auch in andern Staaten, wo er dieselbe aus den Zeiten des Mittelalters besass, oder noch besitzt, so wie das oben erwähnte ausschliessliche, oder vorzügliche Recht auf Staatsämter, und die Befreiungen von Kriegs- oder Steuerpflicht u. a. dergl. Vorrechte, der jeden Angenblick freien Abschaffung, durch die gesetzgebende Gewalt des Staates unterliegen, sobald solche durch höhere Rücksichten des allgemeinen Wohles als unumgänglich nöthig befunden wird. — Nur eine verkehrte Theorie, oder ein rein positives Dictat höherer Gewalt, kann dergleichen Vorrechte zu Privatrechten stempeln. — Sie sind, und bleiben Erbstücke aus den Zeiten der politischen Unmündigkeit der Völker, und ermangeln alles Rechtsbodens, sobald die veranlassende Ursache ihrer Entstehung nicht mehr vorhanden ist, und der Geist einer vorangeschrittenen Zeit ihre Abschaffung fordert. — S. Aretin u. Rotteck Staatsr. der constitutionellen Monarchie. III. Band, 2. §. S. 18—20. etc.

k) Hier kann und muss eine nähere, wenn gleich nicht so umständliche Kenntniss, wie bei dem eigentlichen Rechtsgelehrten, der s. g. Urbarial-Rechtsverhältnisse zwischen den ungar. Grundbesitzern und ihren Unterthanen — bei jedem gebildeten Leser — vorausgesetzt werden, da die ganze Lehre davon eigentlich ein Gegenstand des ungar. Privatrechts ist, und daher auch dort nur, nicht an diesem Orte, gründlich abgehandelt zu werden pflegt. — Als Hauptquellen derselben wurden bereits oben das

2. Hat daher bis zum J. 1844. irgend ein freier Unadeliger, wenn gleich eingeborne Ungar, um so mehr aber noch irgend ein Auswärtiger oder Fremder, irgend ein adeliges Gut ohne Indigenat oder königl. Consens, wenn gleich sonst rechtmässig, erworben; so steht jedem Adeligen, kraft der L. Ges. v. 1222: 26. 1630: 30. 1715: 23. etc. das Recht zu, den Erwerber, auf die übliche Art, aus dem Besitze zu heben; welche Verfügung jedoch hinsichtlich der unadeligen Landeskinder durch den 4. Ges. Art. des J. 1844. wie gesagt, aufgehoben wurde. *l)*

---

provisorische Urharial-Edict der K. M. Theresia v. J. 1767—70. nebst den darauf folgenden Reichsgesetzen v. J. 1791: 35. Art. n. 1792: 12. 1802: 7. so wie auch 1836. bis 1848. angezeigt. — Eine summarische Uebersicht derselben gewähren auch die meisten statistischen Werke, Oesterreich und Ungarn betreffend; worunter insbesondere jene von Schwartner II. Th. §. 55. bis 60. Springer, Lichtenstern, Magda, Faher, Fényes, Konek etc. nebst mehreren das ungar. Urharium eigends behaedelnden Monographien von Pauly, Pfahler, Csauzánszky, Csaplovics, Sárváry, Krajner etc. insbesondere jedoch die durch ihre menschenfreundliche Gesinnnng so ausgezeichnete Abhandlung des Gregor Berzeviczy: De conditione et indola rusticorum in Hungaria, die zu Leutschau im J. 1807. v. 70. S. ohne Titel erschien, und gleich Beccaria's weltberühmten Werkchen: De delictis auf diesem Gebiete den Haupt-Impuls zu allen folgenden Reformen, und Reformversuchen in Ungarn gegeben zu haben scheint, die vorzüglichste Erwähnung, und zugleich daekbarste Anerkennung der Zeitgenossen sowohl als der spätern Nachwelt, mit vollem Rechte verdienen.

l) Was hier unter der üblichen Art der Ablösung »suo modo« verstaeden werde? ist bereits ohen im ersten Bande §. 23. S 209. kurz angezeigt. — Die positive Rechtsgiltigkeit dieser Ausschliessung vom Besitze unbeweglicher Güter in Ungarn im Sinne der hier angeführten Landesgesetze erstreckt sich wohl eigentlich nur auf die auswärtigen oder fremden Erwerber derselben, sie wurde auf die unadeligen Landeskinder nur nach und nach im XVIII. Jahrh. durch einige Decisionen der kön. Curie — die sich auf eine irrthümliche Interpretation der oben angef. Landesgesetze, und hauptsächlich des Werb. Trip. III: 20. u. 30. Tit. ferner der Ges. Art. 1630: 30. und 1715: 23. stützte — ausgedehnt; wie diess aus einer nähern Combination dieser Gesetze mit jenen v. 1681: 46. §. 8. 9. so wie auch 1543: 36. und andern parallelen Gesetzstellen ersichtlich wird; vergl. Frank Princ. J. Civ. Hung. §. 117. Anm. h) und Pesti Hirlap v. J. 1843. — Es gereicht daher der heimischee Gesetzgebueg zur Ehre, den unwillkürlichen Irrthum in dieser Beziehueg durch den 4. Ges. Art. d. J. 1844. ganz der Billigkeit, und dem nat. Rechte gemäss, wieder gut gemacht zu haben; der dem authentischen Texte nach also lautet: »Az országhan s kapcsolt részeiben született, állandón lakó s tör-

3. Derselbe adelige Gutsbesitzer kann mit den Früchten und Erträgnissen seiner Güter, ja den letztern, wenn er sie selbst erworben, nach Belieben schalten und walten; nur über Stamm- und Erb- d. h. Avitical-Güter darf er weder im Leben noch auf den Todesfall zum Nachtheil seiner Agnaten, oder, im Falle er auch der letzte seines Stammes wäre, des königlichen Fiscus etwas verfügen; weil die durch Aussterben der Familie herrenlos, oder durch öffentliche Staats-Verbrechen verwirkten Güter der königl. Krone wieder anheimfallen; nach der Landesverfassung im Sinne der Gesetze des heil. Steph. II: 51. und 35. K. Ludwig v. J. 1351: §. 11. 1715: 26. 27. etc. *m)*

---

vényesen bevett bármely vallásn nem nemes honfiak, általuk bármi czimen eddig szerzett, vagy jövőben szerzendő, nemesi javakra nézve, nemesség hiánya miatti nem birhatási ügy nton ezentul nem háborgattatnak« was im Deutschen also lautet: »Die im Königreiche und seinen verbundenen Theilen gebornen, beständig wohnenden, und zu welcher immer der gesetzlich eingeführten Religionen gehörenden, unadeligen Landsleute können hinsichtlich der, durch sie unter welch immer einem Titel bisher erworbenen, oder künftighin zu erwerbenden adeligen Güter, mit einem aus Besitz-Unfähigkeit gegen sie einzuleitenden Process-Institute, darum, weil sie unadelig sind, von nun an nicht mehr gestört werden.«

m) Diese Beschränkung des Eigenthumsrechts (welches letztere dadurch fast nur zum Besitzrechte wird) der adeligen Grundherren, hinsichtlich ihrer Avitical- oder Familiengüter, pflegt in Ungarn seit jeher mit dem Namen der Aviticität bezeichnet zu werden; worüber bereits im ersten Bande, §. 10. Anm. e) S. 129. das Wichtigste kurz sammt der betreffenden Literatur angedeutet worden ist. — Doch können wir nicht umhin, aus dem Gebiete der letztern einer humoristischen Aeusserung des blos mit den Anfangsbuchstaben L.K. bezeichneten freisinnigen Verfassers des kleinen Werkes: Ungarns Wünsche etc. S. 28. zu gedenken, die über diesen Gegenstand im Sinne vieler unserer gemässigten Reformers der neuern Zeit also lautete: »Sind unsere Institutionen wirklich schlecht, so sind sie es aus dem Grunde, weil sie alt, vermorscht, aristocratisch sind. — Der Upasbaum der Feudalität, der so lange seine Zweige über unsere schönen vaterländischen Gauen hingestreckt hatte, war die Ursache, dass kein frisches politisches Leben in seiner Sphäre gedeihen konnte. — Wir haben die Axt angelegt, um den unheilbringenden Stamm zu fallen. Was wir jedoch verhindern wollen: das ist, dass uns der Baum nicht mit seinem vollen Gewichte auf die Köpfe falle, bevor wir geschickt ausweichen können.« — Vergl. auch Anon. Ungarn im Jahre 1841. S. 351. 8. — Dass dieser letztere politische Vorsatz in dem Sturme der Ereignisse d. J. 1848. und 1849. nicht mehr rechtzeitig in Ausführung gebracht werden konnte, und unter den ersten Opfern dieses

4. Kraft desselben oben erwähnten Territorial-Rechts hat der adelige Grundbesitzer noch ferner das Recht, innerhalb seines Gebiets die s. g. kleinern Regalien oder Curial-Rechte und Beneficien zu geniessen, und frei auszuüben, als: Fischerei, Jagdbarkeit, Eichelung, Holzschlag, Weinschank, Fleischhackerei, Marktfreiheit, ferner Strassen- Weg- Ueberfuhr- Brücken- etc. Zoll-Gerechtigkeit etc. in so ferne diese Regalien dem Grundbesitzer entweder gesetzlich, oder aus einem besonders erworbenen k. Privilegium zukommen. *n)*

Dazu kann noch im gewissen Sinne gezählt werden

5. Das kirchliche Privat-Patronatsrecht; worunter ehemals ein wichtiges Schutz- und Schirmrecht bezüglich der auf dem Gebiete des Gutsherrn angesiedelten Glaubensgenossen desselben in ausgedehnter Beziehung, gegenwärtig jedoch, ausser dem s. g. Präsentations-Rechte hinsichtlich der zu wählenden Seelsorger, Schullehrer etc fast nur das weltliche Aufsichts-Recht hinsichtlich der durch den Privat-Patron auf seinem Gute fundirten und dotirten Kirchen, Schulen, Spitäler u. a. frommen Stiftungen, sammt den denselben entsprechenden Verpflichtungen und Lasten, ver-

---

so ominös hier voransgesagten Falles eine der Hauptzierden unserer ungar. Universität, der kön. Rath, Dr. n. Prof. Ignaz Frank, an dessen Grabe in dem Währinger Friedhofe Wiens der Verfasser dieses Werkes — seinem vieljährigen geist- und seelverwandten Freunde — wohl mit Recht nach dessen so tragischen, durch den Hauptgegenstand dieser Anmerkung mit veranlassten, Ende in den ersten Märztagen d. J. 1850. mit den Worten des Dichters nachrufen konnte: »Multis ille bonis flebilis occidit — nulli flebilior, quam tibi, Virgili!« — gezählt werden sollte; diess konnte wohl Niemand zu jener Zeit auch nur ahnen, und es mag daher dieser traurigen Erinnerung, neben dem verdienten Ehrenkranze, der so manchen unschuldigen Opfern jener stürmvollen Zeit in dem Andenken ihrer zurückgebliebenen Zeitgenossen mit einer Thräne der Rührung gebührt, auch in diesem Werke eine kleine Stelle gegönnt werden!

n) Gemeinden, und einzelnen unadeligen Personen werden diese Curial-Rechte und Beneficien durch die kön. Curie nicht einmal auf Grund eines kön. Privilegiums, oder welch immer im Contractswege abgeschlossenen Privatvertrages zugesprochen, wenn solche nicht namentlich an dieselben verliehen worden sind. Also Decis. 5. ad subl. benef. cur. Dec. 10. ad implem. Sent. 54. ex radicalitate juris etc.

standen werden kann. *o)* — Und Alles diess im Sinne der Landesgesetze v. K. Wladisl. III. Decr. v. J. 1498: 66. und V. Decr. v. 1504: 26. 1553: 9. 1569: 36. 1723: 55. 1791: 26. etc. Näheres über diese und insbesondere über die zwischen den adeligen Grundbesitzern, und der auf ihrem Grunde ansässigen ihnen unterthänigen Colonen oder Landbauern bestehenden Rechts-Verhältnisse, kann aus dem ungarischen Civil- oder Privat-Rechte, wohin dieser Gegenstand eigentlich gehört, entnommen, oder als bereits bekannt, vorausgesetzt werden. *p)*

---

o) Nach den neuern hier bereits angezeigten Landesgesetzen ist es den adeligen Grundherren oder Besitzern kraft des ihnen gebührenden Territorial-Rechts — zum Wohle und Frommen der Gläubigen jeder durch die Landesgesetze anerkannten Religion und Kirche — gestattet, auf ihrem Gebiete Tempel, Kirchen, Kapellen, Bethäuser, so wie auch Pfarrhöfe, Schulen, Kranken- und Waisenhäuser u. a. ähnliche wohlthätige und fromme Stiftungen zu errichten, zu fundiren, dotiren und einzurichten; doch stets mit Einvernehmen, und unter Theilnahme der betreffenden geistlichen und weltlichen Behörden; und das oben so genannte Präsentations-Recht des Seelsorgers zu der ihm verliehenen geistlichen Pfründe wird den Local-Patronen so eigends angehörig anerkannt, dass kraft des 26. Ges. Art. d. J. 1504. verfügt wurde, jenen Prälaten, von denen der Seelsorger gegen den Willen des Local-Patrons bestätigt und eingesetzt, c' : investirt würde, den ihm von den Unterthanen gebührenden Zehnten zu versagen etc.

p) Hierüber wurde schon in der obigen Anm. sub k) zu diesem Paragraphe angedeutet, aus welchen Quellen eine umständlichere und gründlichere Kenntniss dieser wichtigen Rechtsverhältnisse in Oesterreich und Ungarn insbesondere, die nicht hier an ihrem Platze wäre, zu schöpfen sei? und dabei wurde unter andern auch mit Recht der vorzüglichen Darstellung dieses Gegenstandes in der Statistik des eben so freisinnigen als patriotischen Verfassers Fényes Elek Erwähnung gemacht. — Diessmal wollen wir uns nur die Bemerkung hinsichtlich jener Darstellung, und der darin im 1. Hefte, §. 37. enthaltenen Aeusserung: »dass aus einem nähern Vergleiche der Gesammt-Verhältnisse des ungar. Bauers mit jenen in den österr. deutsch-slav. Erbländern das Loos jenes vor den letztern bei weitem erträglicher und besser gestellt erscheine,« in aller Bescheidenheit erlauben: ob sich der (von mir seit seinen Studienjahren im J. 182⁴/₅. wo er schon zu den ausgezeichnetesten meiner damaligen Zuhörer zählte, stets aufrichtig hochgeachtete) Verfasser wohl getrauen möchte, die Wahrheit jener Aeusserung auf das Verdict einer von beiden Seiten der erwähnten Bevölkerung, die dabei als interessirt, daher auch zu einem competenten Urtheile als vorzugsweise geeignet erscheint, gebildeten Jury ankommen zu lassen? besonders da es sich hier um die Urharial-Verhältnisse des ungar. Bauers handelt, wie solche noch vor

§. 59. — Die denselben gemeinschaftlich obliegende Verpflichtungen.

Diesen so ausgezeichneten Rechten und Vorzügen der Reichsstände, oder adeligen Staatsbürger des Königreichs Ungarn, entsprechen ebenfalls analoge Verpflichtungen, die zwar zum Theile auch den übrigen Classen der Gesammt-Bevölkerung Ungarns gemeinschaftlich obliegen, zum Theil jedoch den Erstern nach der Landesverfassung so eigenthümlich zukommen, dass sie sich dazu gleichsam vorzugsweise vor den übrigen nicht privilegirten Staatsbürgern im weitern Sinne, dem Könige und dem Lande für verpflichtet anerkennen müssen. — Diese Verpflichtungen bestehen nun im Sinne der Landes-Verfassung hauptsächlich im Folgenden:

1. Eine der ersten und vorzüglichsten Pflichten, so wie jedes guten Staatsbürgers, so hier der so ausgezeichneten adeligen Classen derselben ist: die dem Könige als dem Träger der heiligen Reichskrone zu leistende Huldigung d. h. Angelobung der unverbrüchlichsten Unterthanen-Treue (homagialis fidelitatis) und Ergebenheit, welche die so bevorrechteten ungarischen Edlen für die ausgezeichneten Vorrechte, die sie durch die Munificenz der Krone geniessen, derselben und ihrem Träger, dem apostolischen Könige, vor den übrigen Reichsbewohnern zu leisten schuldig sind; so zwar, dass wer immer von ihnen diese unter einer doppelten Ver-

---

und bis zum J. 1848. bestanden, in denen doch selbst die Gesetzgebung des Landes durch die bald darauf ausgesprochene, und von der Landes-Regierung auch vollzogene s. g. Grundentlastung die in dem frühern Urbarialsysteme noch vorhandenen Mängel gefunden haben musste, und implicite auch desavouirte; wie solches auch früher die einsichtsvollsten heimischen und auswärtigen Schriftsteller, die über diesen wichtigen Gegenstand Untersuchungen anstellten, nach dem Beispiele des edlen und menschenfreundlichen Berzeviczy, in aller Wahrheit, laut und offen genug auszusprechen keinen Anstand nahmen. — Man vergleiche nebst so vielen andern nur aus der frühern Zeit das gediegene Werkchen: Versuch einer Darstellung der hungarischen Constitution. Leip. 1812. Hauptst. XII: Die Pflichten der (ungar.) Unterthanen gegen ihre Grundherren S. 149. zu Ende S. 172. und aus der letztern Zeit gleichfalls: Anon. Ungarn im J. 1741. S. 34. etc. etc.

pflichtung *a)* ihnen obliegende Treue verletzt, oder nicht hält: indem er mit Gewalt oder insgeheim wider die Person des Königs, oder die Sicherheit des Landes etwas Nachtheiliges unternimmt, derselbe, als des Verbrechens des Hoch- und Landesverraths schuldig, an Ehre, Vermögen und Leben gestraft werden solle. Also Werbőcz Trip. I: 12. 14. des h. K. Stephan II. Decr. 35. Hst. Colomann II: 6. Mathias VI. v. 1486: 46. Wladisl. I: v. 1492: 13. 1715: 7. 9. 1796: 56. etc. — Die Grösse der Verschuldung bei diesen öffentlichen Verbrechen und die unabsehbaren Uebel und

a) Diese doppelte Verpflichtung der adeligen Staatsbürger und Stände in Ungarn entsteht aus dem doppelten Rechtsverhältnisse, in welchem diese ihrem rechtmässigen Könige gegenüber sich befinden; nämlich zuerst nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts als dessen getreue Unterthanen, dann nach der feudalen Landesverfassung als dessen Vasallen, die gegenüber ihrem Lehnherrn, nach den Grundsätzen des Lehnrechts, die s. g. Lehntreue, Vasallagium, zu halten verpflichtet sind. — Denn obgleich die in Ungarn üblichen kön. Schenkungen — donationes regiae — nach der Ansicht einiger unserer Publicisten (S. Nitray: Dissert. de eo, quod inter feudum, et reg. quae in Hung. obtinet, donationem intersit. Budae. 1781. 8. allen Erfordernissen des im Mittelalter so allgemein herrschenden Feudal-Systems nicht vollkommen, oder in dem Grade entsprechen, wie es der scharfsinnige Piringer in den Banderien Ungarns I. B. 4. Hauptst. gerne gelten lassen möchte: so ist es doch andererseits nicht zu verkennen, dass die ungar. Landesverfassung im Geiste jener Zeit, wo sie entstanden, sich nach dem allgemein herrschenden Lehnsysteme grösstentheils gestalten musste, dessen Spuren sich bis zur neuesten Zeit in ihm erhalten haben; wie diess unser einsichtsvolle Schwartner in s. Stat. II. §. 56. S. 199. aufrichtig und offen eingesteht. — Ueber diese doppelte Verbindlichkeit des ungarischen Adels, ihrem Souverain und Lehnsherrn gegenüber, kann daher kein Zweifel obwalten.— Wahr ist es zwar, dass im Sinne des reinen Lehnrechts Jemand auch ein Vasall des Andern werden konnte, dessen Unterthan er nicht war (s. Heinr. Hildebrandt: Diss. de vasallagio subjectionem non inferente) aber in Ungarn wurde diese Anomalie des obersten Territorial-Rechts schon durch den 26. Art. der goldenen Bulle förmlich ausgeschlossen, wo es ausdrücklich heisst: »Possessiones extra regnum non conferantur; et si sint aliquae collatae vel venditae, populo regni ad redimendum reddantur.« — Von dieser Zeit an mussten daher schon alle Vasallen oder Lehnsleute, Servientes regis, zugleich dessen Unterthanen im Sinne des allgem. Staatsrechts sein, und blieben ihm daher unter einem doppelten Rechtstitel zur unverbrüchlichen Treue verpflichtet; deren Bruch mit Recht durch die strengen, im ungar. Rechte darauf gesetzten Strafen geahndet wurde. — Vergl. Werbőcz Trip. I: 12. u III: 5. nebst Piringer's Band. a. a. O.

Gefahren, womit dieselben die Sicherheit und Wohlfahrt des Reiches in so hohem Grade immer bedrohen, rechtfertigt hinlänglich die Strenge, mit welcher die Landesgesetze wie überall, so auch bei uns, dagegen auftreten; woraus sich zugleich erklären lässt: warum nach unsern Landesgesetzen die des Hochverraths überwiesene, oder auch nur stark verdächtige, wenn gleich adelige, Personen, ohne vorläufige Vorladung vor Gericht, gleich dem gemeinsten Verbrecher, sogleich verhaftet werden können, und sich in der Haft zu vertheidigen haben? Ferner dass das blos unternommene, wenn gleich nicht vollendete Verbrechen, ja sogar die blos unterlassene Anzeige desselben, schon die gesetzliche Strafe nach sich zieht; dass endlich bei diesen Verbrechen keiner Bürgschaft Raum gegeben werde etc. wie diess Alles, nebst den besondern Fällen, die unter dem Verbrechen der Untreue (notae infidelitatis) oder auch dem Verbrechen der beleidigten Majestät (crimen laesae Majestatis regiae) im Sinne unserer ältern und neuern Gesetze verstanden und begriffen werden, ausführlicher das ungarische Strafrecht auseinander setzt und erklärt.

2. Die nächste der an die vorige Hauptpflicht den adeligen Staatsbürgern Ungarns obliegende Verpflichtung besteht in der dem Könige, und den öffentlichen Behörden des Landes schuldigen Ehrfurcht und Ehrerbietung, so wie dem derselben entsprechenden bürgerlichen Gehorsam gegen alle Befehle und Verordnungen, die von der höchsten Gewalt mittel- oder unmittelbar an sie ergehen; welche bürgerliche Pflichten unsere Landesgesetze von den privilegirten Classen der Staatsbürger mit so grösserm Rechte in Anspruch nehmen, je mehr es in dem eigenen Interesse dieser bevorzugten Classen liegen muss: dass das Ansehen der Gesetze und Behörden des Landes, auf dem doch alle Vorrechte ihres Standes hauptsächlich beruhen, durch ihr eigenes gutes Beispiel auch in den Gemüthern der übrigen Volksclassen möglichst ungeschwächt und unversehrt erhalten werde. *b)*

---

b) In dieser Beziehung dürfte wohl in der alten Verfassung Ungarns einer der grössten Mängel in die Augen fallen, dieser jedoch nicht der Verfassung selbst, sondern deren Nichtbeachtung von Seite Jener zuzuschreiben, und zu rügen sein, deren eigenstes Interesse die genaueste Beobachtung, ja

— Diess beabsichtigen auch vorzüglich unsere Landesgesetze insbesondere Wladisl. VI. Decr. v. J. 1507: 8. wo diejenigen, welche die Landesgesetze zu verletzen, und die höchste Staatsgewalt offenbar gering zu achten wagen würden, mit dem Verluste ihrer geistlichen Pfründen, wenn sie Prälaten wären, die Magnaten und übrigen Edelleute aber mit dem Verluste ihrer Ehren, Würden und Güter, ja persönlich mit der Strafe der Verweisung, und Verlust des Lebens

---

Heilighaltung der hier erwähnten bürgerlichen Hauptpflichten erfordert hätte; wie diess die unzähligen in dem Corp. J. Hung. vorkommenden Klagen und Beschwerden, aus jedem Zeitalter, gegen Einzelne und ganze Körperschaften und Classen der adeligen Stände des Reiches bis zum Uebermasse bezeugen. — Wir wollen keine Belege zu dieser Aeusserung aus den frühern Zeiten anführen, wo unter den beständigen Kriegen und innern Wirren des Landes jede Art von Gewaltthätigkeit, Verbrechen und Gräuel gleichsam an der Tagesordnung war, wir schätzen uns glücklich, über jene Zeiten den Schleier der Vergessenheit ziehen zu können; nur aus unserer Zeit möge es uns gestattet sein, ein Beispiel anzuführen, wie wenig das Gefühl der Achtung vor dem Gesetze, das z. B. in England den gemeinsten Last- und Kohlenträger beseelt, bei uns selbst in den höhern Classen der Gesellschaft, ja sogar bei den öffentlichen Behörden und Organen der Regierung, noch Wurzel gefasst habe; wie diess bei jener Gelegenheit sichtbar wurde, wo man erfuhr, dass das in dem Reichstage von 1836. im 11. Art. abgefasste Gesetz im Jahre 1842. in mehreren Comitaten noch unbeachtet und unvollzogen blieb, deren einige sogar geradezu erklärten: dass sie solch ein Gesetz — wenn gleich von der gesetzgebenden Gewalt im Reichstage erlassen — nie beachten und vollziehen würden etc. worauf sich, hinsichtlich der fatalen Folgen, die sich aus einer solchen Gesinnung des Adels für ihn selbst und die Verfassung des Landes ergeben könnten, nicht mit Unrecht der bekannte Redacteur des Pesti Hirlap im J. 1842. den 15. Dec. Nr. 204. in dem Leitartikel »Adalék a házi adó ügyéhez« also vernehmen liess: »A nemzet, mely maga hoz magának törvényt, de annak nem engedelmeskedik, ugy van vele, mintha öngyilkos kezekkel irt vólna keserü satyrát önmagára. — A törvény iránti tiszteletlenség Pandora szelenczéjéhez hasonlit, melyből a rosznak felszámithatlan serege özönlik ki. — A polgári szabadság abban áll, hogy önkénynek nem, hanem a mi hozzájárulásunkkal alkotott törvénynek igenis engedelmeskedni tartozunk; szabad ember tehát szereti a kormánynak törvényszerü erejét; mert ettől várja jogainak ettől azon szabadságának ótalmát, mely a nemzet törvényei iránti engedelmességgel ugyanazonos. — Itt az alkotmány nyujtotta legszigorubb eszközök alkalmazása is igazolva van: söt azoknak alkalmazását is az alkotmányos szabadság érdeke kivánja meg. — Mert mi legyen szent, ha hogy a törvény nem szent? — Simonides ama háromszáz

bedrohen; sollten sich jedoch aus ihrer Mitte einige der Mächtigern (Grossen oder Dynasten des Landes) im höhern Grade als widerspenstig, hartnäckig, wo nicht gar aufrührerisch bezeugen, so möge der Reichspalatin, und die Barone des Reiches, mit Aufgebot aller ihnen zu Gebote stehenden Macht gegen dieselben ausziehen, und sie mit Gewalt, unter Anwendung der obigen Strafen, wieder zum Gehorsam zurückführen; *c)* ferner jene Landesgesetze, die

---

Spártait, kiknek halála a Thermopylákat szent földdé tevé, dicsőségére nem tudott szebbet mondani, mint azt: »hogy a hon törvényeinek engedelmeskedtek.« — És helyesen; mert ez a legelső polgári erény. — Uraim! a ki törvényt nem ural, az vagy előbb utóbb anarchiában vész el, vagy mást uraland. — Pedig csak a törvény uralma nem nyom. — Minden más járom. — Ez szabadság!!!« Worte, die aus einem solchen Munde als eine doppelt gewichtige Illustration zu dem Texte dieser Anmerkung gelten können.

c) Das hier angeführte Gesetz aus dem VI. Decr. d. K. Wladislaus v. J. 1507: 8. welches ein so helles Licht auch über das Zeitalter, und die Zustände des Landes verbreitet, unter denen es für nöthig befunden wurde, ist zu wichtig, um nicht mit den eigenen Worten des Urtextes angeführt zu werden, die so lauten: »Quicunque contra statuta decretaque regni palam et aperte egerit, decretaque hujuscemodi temerario ausu violare, de caetero praesumpserit (prout hactenus per plerosque Potentes fieri solitum erat) talis si fuerit Praelatus, aut altera persona ecclesiastica, in amissione praelaturae, vel alterius dignitatis et beneficii; si vero Baro, vel Nobilis, in amissione universorum bonorum suorum et jurium possessionariorum, convincatur eo facto, et perpetuus regiae Majestatis ac regni infidelis et exul habeatur; et talium praelaturas, beneficia seu dignitates, vel jura possessionaria Regia Majestas, cui maluerit, liberam donandi et conferendi habeat facultatem; quodsi Majestas Sua hoc modo punire, praelaturasque etc. auferre, et alteri conferre, donareque recusaret, extunc si mediocris persona spiritualis, aut saecularis id facere tentaverit, per comites, vel vicecomites ac gentes, et universitatem Nobilium ejusdem comitatus, ubi tales residentiam habent, »juxta eorum libitum« puniatur, universaque bona et res ejusdem in publicam praedam convertantur; si vero Potens quispiam fuerit, ad hujus proterviam, rebellionemque domandam, nec non bonorum ac jurium possessionariorum, dignitatumque et beneficiorum ablationem praefati Dominus Palatinus, ac Judex Curiae Regiae vel Supremus Capitaneus per universitatem Nobilium illius comitatus, ubi talis aperta decreti violatio facta fuerit, requisitus, levatis praemisso modo suis ac aliorum Dominorum et Comitatuum gentibus insurgere, ac sub praemissa dignitatis et officiorum suorum amissione, adimere teneatur» etc. — Vergl. überdiess v. 1647: 5. und 141. Ges. Art. nebst unzähligen andern, an denen und

zur Aufrechthaltung des Ansehens der Reichsgerichte, mit schweren Strafen jene belegen, die sich den Entscheidungen der Gerichte nicht fügen, vielmehr sich denselben widersetzen wollen, oder die ihnen schuldige Achtung versagen, oder solche gar in Wort und That verletzen; wie diess die Gesetze des K. Sigmund im VI. Decr. v. J. 1435. II: 7. — K. Mathias VI. Decr. v. 1486: 58. — Wladisl II. v. 1492: 67. und II. Decr. v. 1495: 69. 1635: 89. Tripł. II: 57. und 73. etc. ausdrücklich verordnen; ja wenn Jemand die öffentlichen Behörden, die von Amtswegen procediren, dabei auf eine schwere Art gewalttbätig verletzt, derselbe wurde ehedem der scharfen Ahndung der Untreue, später des Verbrechens der grössern Gewaltthätigkeit unterzogen im Sinne des 9. 10. 11. Ges. Art. v. J. 1723. etc.

3. Nachdem es als eine der vorzüglichern Pflichten jedes guten Staatsbürgers anerkannt ist, dass jeder die gemeinschaftlichen Lasten des Staates namentlich in Hinsicht der nöthigen Landesvertheidigung, nach seinen Kräften, mittrage: so wird nach der ungarischen Landesverfassung noch insbesondere als eine Hauptpflicht des so ausgezeichneten Reichs-Adels angesehen: dass derselbe vorzugsweise vor den übrigen Bewohnern des Landes zu dessen Vertheidigung jederzeit, wo er dazu vom Könige aufgefordert wird, freiwillig die Waffen ergreife; da ihm insbesondere unter diesem Rechtstitel die ausgezeichneten Vorrechte und Immunitäten, nach dem Zeugnisse des Werb. Trip. I: 9. die Grundgesetze des Landes als 1716: 8. 1723: 6. etc. zuerkennen. *d)* —

---

dergleichen das Corpus J. Hung. wahrlich keinen Mangel leidet. — Doch was helfen alle, wenn noch so vorzüglichen Gesetze, wenn sie nicht beobachtet und vollzogen werden? nach den Worten des Dichters: »Quid leges vanao sine moribus proficiunt?« Horat. carm. III: 24.

d) Ueber diese Hauptpflicht des ungar. Adels, und das alte Heer- und Wehrsystem des Reiches ist bereits oben II. B. §. 43. I. S. 96. etc. sammt den Anmerkungen von d) bis m) und der dazu gehörenden Literatur das wichtigste und nöthigste angeführt worden. — Die dabei aufgeworfene Frage: ob diess alte Militärsystem nach der Ansicht Piringer's blos und einzig aus dem im Mittelalter allgemein herrschenden Feudalsysteme, oder, wie die gemässigtere Ansicht lautet, wohl unter dem herrschenden, doch nicht alleinigen Einflusse desselben, sondern auch aus andern Principien seinen Ursprung herleiten dürfte? glauben wir füglich, als in der Hauptsache weniger entscheidend, den

Diese Pflicht wird desshalb auch in Ungarn die adelige Insurrection genannt, und in eine allgemeine und besondere oder partielle unterschieden; je nachdem zur Abwendung einer dem ganzen Lande, oder nur einem Theile desselben drohenden Gefahr, entweder der ganze Reichsadel, oder nur jener der bedrohten Landestheile zur Ergreifung der Waffen aufgeboten wird. Jene wird gewöhnlich — wie schon (oben §. 13.) erwähnt wurde — auf dem Reichstage (den Fall einer unvorhergesehenen Noth, wo Gefahr im Verzug wäre, nach 1609: 65: 1618: 56. und 1622: 22. etc. ausgenommen) diese auch ausserhalb desselben beschlossen und angesagt. — Ist solche einmal förmlich aufgeboten, so sind alle vier Stände des Reiches, die Prälaten selbst nicht ausgenommen, nach 1715: 8. 1741: 63. etc. auf gleiche Art verpflichtet, dem Aufgebote mit aller Bereitwilligkeit zu entsprechen, unter schwerer Strafe, die sonst die Saumseligen oder Feiglinge treffen solle; wie diess die Ges. v. Lad. Posth. II: 13. Ludw. 1523: 41. 1659: 28. hauptsächlich aber der Art. 63. v. J. 1681, der Ges. Art. 46. §. 24. 25. und der Art. 63. v. 1741. etc. bezeugen. *e)* — Uebrigens da die adelige Insurrection in Ungarn, ihrem Ursprunge, und ihrer Bestimmung nach, nur den Geist einer Vertheidigung, nicht den eines offensiven Angriffs athme: so lässt sich daraus auch ferner erklären: warum es schon in der goldenen Bulle v. 1222: 7. Art. so wie auch später in K. Sigmunds V. Decr. v. 1451: 1. Wladisl. II. v. 1492: 19. 20. — Trip. I: 3. 1741: 63. etc. ausdrücklich heisse: dass die ung. Insurgenten inner-

---

gelehrten Alterthumsforschern überlassen zu können. — Nur diess Einzige finden wir uns veranlasst, hier noch zu bemerken: dass die in den oben ertheilten historischen Aufschlüssen über die ungar. adelige Insurrection offen gebliebene Lücke, hinsichtlich des vom J. 1527. bis 1715. und dem damals neu geschaffenen 8. Ges. Art. thatsächlich nach und nach versuchten verschiedenen Aequivalents derselben, weiter unten im III. Bande §. 89. wo die Verschiedenheit des ehemaligen und neuern Militärwesens in Ungarn dargestellt wird, vollständiger, ja erschöpfend ausgefüllt werde, um uns gegenwärtig hier nicht länger bei diesem Gegenstande aufzuhalten.

e) Die Hauptstrafe der bei Erfüllung dieser Ehrenpflicht Saumseligen oder Feigen bestand ehemals im Verluste des Adels, der Ehre und selbst der persönlichen Freiheit, später jedoch nach Vorschrift des 46. G. Art. v. J. 1681. §. 24. 25. in Erlegung des eigenen Währgeldes, und in der Ablösung der nach der gemeinen Abschätzung für die Dauer der Insurrection verfallenen Güter.

halb des Königreichs auf eigene Kosten, ausserhalb desselben aber auf des Königs Kosten dieser ihrer Pflicht nachzukommen haben? *f)* Die Zahl und Art dieser National-Miliz war stets nach Zeit und Umständen verschieden, und erst in der neuern Zeit wurde durch den 8. Ges. Art. v. J. 1715. die bedeutende Veränderung damit getroffen: dass, nachdem für die Sicherheit des Landes durch die neu eingeführte stehende Truppen genügend vorgesehen ward, die adelige Insurrection künftig nur für ausserordentliche Fälle aufzubieten sei; was auch später durch die Ges. Art. v. 1723: 6. 1741: 63. 1792: 1805: 1809. bestätiget wurde. *g)*

4. So wie für die äussere Sicherheit eine wohlgeordnete Landes-Vertheidigung sich als nothwendig erweist, eben so nothwendig erscheint es für die innere Sicherheit und Wohlfahrt des Staates: dass die öffentlichen Geschäfte und Angelegenheiten des Landes durch wohlbefähigte, und dazu geeignete, auch wo möglich eingeborne Beamten mit aller Treue

---

f) Wie dieses s. g. Defensiv-Militärsystem im Sinne der alten Verfassung seiner besten Seite nach aufgefasst und gedeutet werden könne? hat der patriotisch gesinnte Orosz in der oben §. 43. Anm. k) angeführten Stelle gezeigt. — Die Kehrseite derselben lässt sich aus dem anon. Werkchen: Versuch einer Darstellung der hungar. Constitution. Leipz. 1812. VII. II S. 56. etc. — um auch hier der Rechtsregel: Audiatur et altera pars möglichst gerecht zu werden — entnehmen. — Die Wahrheit dürfte dann in der Mitte sich von selbst ergeben.

g) Da der 8. Ges. Art. des J. 1715. bei diesem Gegenstande von der höchsten Wichtigkeit ist, so dürfte es nicht unangemessen erscheinen, den Wortlaut desselben hier im Urtexte anzuführen. Derselbe lautet also: »Quandoquidem Nobiles, et omnes illi, quos sub Nomenclatione hac, cujuscunque sint honoris, dignitatis et status personae, in Hungaria lex complectitur, pro regni defensione militare, adeoque personaliter insurgere, sicque respectiva banderia producere, et praestare teneantur: id Sacra Caes. Reg. Majestas, quoties necesse judicaverit, ad conformitatem hactenus sarcitarum superinde legum, a modo in posterum quoque desiderare et exigere poterit; quia tamen per eam solam regnum hocce sufficienter defendi nequiret, adeoque validior et regulata militia, tum ex nativis, tum exteris constans, pro omni eventu intertenenda veniret, quam sine stipendiis subsistere, haec vero sine contributione comparari non posse indubitatum est: hinc subsidiorum et contributionum catenus necessariarum materia diaetaliter (quo aliunde spectare dignoscitur) cum statibus deliberanda erit.« — Vergl. überdiess 1723: 6. 1741: 63. etc.

und Genauigkeit besorgt werden; welche Verpflichtung bei uns nicht nur als eine gemeine Last, sondern auch als besondere Auszeichnung den adeligen Staatsbürgern vorzugsweise vor den übrigen nicht adeligen Classen, um so mehr noch vor Auswärtigen und Fremden, nach unserer Landesverfassung zuerkannt werden muss. *h)* — Daher dringen auch die Landesgesetze mit so besonderm Nachdrucke darauf: dass die öffentlichen Aemter besonders in Comitaten nur den oben bezeichneten Personen anvertraut werden mögen; die anzunehmen aber auch Niemand derselben, ohne hinlängliche Ursache, sich weigern solle; und zwar unter Strafe von 25 Mark Silber schweren Gehalts, die derselbe sonst unerlässlich in jedem ähnlichen Falle zu erlegen hätte; und zwar nach Wladisl. II. Decr. v. 1492: 34. und VI. Decr. von 1507: 4. ja hinsichtlich der Prälaten unter Verlust der Prälatur, sowie der Güter von Seite der Magnaten. — Dasselbe fordern auch mehrere andere Reichsgesetze, die unter König Sigmund, Mathias I. Wladisl. und Ludwig II. hierüber gebracht worden sind; aus denen allen derselbe Geist und Beweggrund deutlich hervorleuchtet: dass die Obsorge und Behandlung der öffentlichen Geschäfte und Angelegenheiten des Landes Niemanden besser anvertraut werden könne, als denjenigen, in deren Privat-Interesse es liegen muss, dass dieselben zum allgemeinen Wohle des Landes am besten geführt und besorgt werden. Vgl. hierüber 1723: 90. *i)*

---

h) Dieser Gegenstand findet seine volle Erklärung und Bestätigung in dem 48. §. II. B. oben, wo von dem Majestätsrechte, das dem Könige von Ungarn hinsichtlich der Aemter, Ehren und Würden des Staates nach der Landesverfassung gebührt, umständlicher die Rede ist.

i) Es dürfte nicht uninteressant sein, bei der Motivirung des im Texte eben zuletzt angeführten 90. Ges. Art. v. 1723. einem allgemein anerkannten, doch im ungar. Staatsrechte nicht sonderlich beachteten Grundsatze zu begegnen, der so lautet: »Naturali siquidem rationi et aequitati conforme sit: illi, cui bonum publicum commune est, onerum quoque publicorum supportationem suo modo communem esse debere; qui igitur contumaciter talibus semet subtraherent, et jurisdictioni regni subjecti essent, ut suis viis et modis eatenus adigantur, et compellantur, justum omnino esse.« — Was indessen die, diesem und andern ähnlichen Gesetzen des Mittelalters beigefügte, Sanction, meist in Geldstrafen bestehend, anbetrifft, von der lässt sich wohl mit Recht behaupten, dass dergleichen

Endlich

5. Da gegenwärtig eines der ersten und vorzüglichsten adeligen Vorrechte in der s. g. Reichsstandschaft, oder dem Sitz- und Stimmrechte auf den Reichstägen besteht, so muss auch diesem so besonders ausgezeichneten politischen Rechte eine analoge Rechtsverpflichtung entsprechen, die den Reichsständen durch das Gesetz und ihr Mandat auferlegt wird: dass sie zu dem durch den König einberufenen Reichstage, in der durch die königl. Einladungsschreiben (literae regales) bezeichneten Zeit, und an dem angezeigten Orte, in der üblichen Art (suo modo) d. h. entweder in Person, oder durch ihre Vertreter (Ablegaten) pünktlich zu erscheinen, und an den daselbst zwischen dem Könige und den Ständen für das Wohl des Landes stattzufindenden Berathungen und Beschlüssen nach Kräften, oder ihrem besten Wissen und Gewissen, Theil zu nehmen haben; bis nicht der Schluss des Reichstags auf die gesetzliche Weise erfolgt, oder einzelne Mitglieder aus gerechten Ursachen ihren Urlaub von dem Präsidenten der betreffenden Tafel erhalten; und diess zwar unter der in Wladisl. III. Decr. v. J. 1498: 1. Ges. Art. festgesetzten Strafe, die auch durch mehrere Ges. Art. als 1609: 1. 1636: 79. 1662: 33. nachträglich bestätiget wurde, und die hinsichtlich der Prälaten, Barone und Magnaten in 800 fl. hinsichtlich der übrigen Stände in 400 fl. besteht; in welche Strafe auch jeder Obergespan, oder Vicegespan eines Comitats verfällt, wenn er ohne hinlängliche Ursache Jemanden von dieser allgemeinen Pflicht lossprechen wollte. *k)* — Die königl. Einberufungs-Schreiben, wodurch

---

Geldstrafen, wenn sie auch zu ihrer Zeit ziemlich bedeutend, und ihrem Zwecke entsprechend gewesen sein mögen, in unserm Zeitalter, bei den so bedeutend veränderten Geld- und Münz-Verhältnissen des allgemeinen Verkehrs, nicht nur ihrem Zwecke nicht mehr entsprechend, daher unnütz, sondern oft sogar, gleich den Taxen des s. g. Währgeldes — homagium — lächerlich erscheinen; folglich wohl durch eine zweckmässigere und wirksamere Strafsanction ersetzt werden könnten.

k) Von dieser Strafsanction gilt dasselbe, was in der vorhergehenden Anmerkung i) von allen ähnlichen Straf- und Währgeldern überhaupt geäussert worden ist. — Was jedoch hier von der Verpflichtung des Adels, an den Reichsconventen persönlich Theil zu nehmen, insbesondere angeführt wurde, stammt blos aus der letzten Periode der Könige aus dem

die Reichsstände zu dem angesagten Reichstage berufen werden, sind wenigstens sechs Wochen vor der Eröffnung desselben in jeder Gerichtsbarkeit des Landes zu verkündigen, laut des 79. Ges. Art. v. J. 1635. etc. *l)*

Die übrigen allgemeine und besondere Obliegenheiten und Pflichten, sowohl der adeligen Stände des Reiches, als der übrigen nicht adeligen Staatsbürger Ungarns, da sie keine besondere Modification durch das ungarische Staatsrecht erleiden, können füglich, als aus dem allg. Staatsrechte bekannt, vorausgesetzt, daher hier übergangen werden. *m)*

österreichischen Hause her; da esohnehin aus der Geschichte bekannt ist: dass in der zweiten Periode der Könige aus gemischten Häusern, zuletzt unter den Jagelloniden gegen Ende des XV. Jahrh. jedem ungar. Edelmanne frei stand, an den landtägigen Versammlungen, die oft unter freiem Himmel gehalten wurden, persönlich Theil zu nehmen, bis endlich unter K. Ludwig II. durch den 16. Ges. Art. des J. 1526. dergleichen allgemeine Reichsconvente nur für ausserordentliche Fälle, wo diess nothwendig wäre, vorbehalten, und unter K. Ferdinand I. die Abhaltung der durch Deputirte grösstentheils vertretenen Stände beschickten Landtäge vom Felde für immer in die Stadt verlegt wurde.

l) Ueber die kön. Einberufungsschreiben (literae regales) so wie die Art und Weise wie die Land- und Reichstäge abgehalten zu werden pflegten? wird unten in der II. Abtheil. 1. Hauptst. §. 73–74. ausführlicher die Rede sein.

m) Hinsichtlich der allgemeinen Obliegenheiten und Pflichten der Unterthanen gegen ihre Landesfürsten können wir wohl unsere Leser auf die Hand- und Lehrbücher der vorzüglichsten Lehrer des allgemeinen Staatsrechts, als: Martini, Eggers, Krug, Zachariae, Pölitz, Ancillon, Jordan, Aretin, Rotteck, Welcker, Haller, Maurenbrecher, und namentlich Baroli (der in s. Diritto Nat. Cremona. 1826. VI. TT. diesen Gegenstand am beredtesten, obgleich mehr von dem allg. ethischen, als rechts-philosophischen Standpunkte aus, behandelt) verweisen; doch in Bezug auf das ungar. Staatsrecht erachten wir es nicht für überflüssig, über diese besondern Obliegenheiten des ungar. Reichsadels — ihrem apostolischen Könige und dem Lande gegenüber — die ernsten hierüber an denselben gerichteten Worte ihrer eigenen Standesgenossen hiermit nochmals in Erinnerung zu bringen; von denen der ungenannte, obgleich bekannte Verfasser der s. g. Alföldi levelek S. 18. des interessanten Werkchens sich also vernehmen lässt: »Ha nem érezzük egész nagyságukban kötelességeinket« — sagt der hochherzige Magnat — »ügy az igaz, túl éltük magunkat, és tőlünk nincs mit várni többé; és ezen esetben azon törekvés, melylyel jogainkat másokra akarjuk terjeszteni, nem politikai bélátás, de öngyávaságunk kebleinkben feltámadt érzetének gyümölcse és előpostája. — Pedig meg van irva az

B) Insbesondere,

Erste Unter-Abtheilung: Der Prälaten-Stand.

§. 60. — Begriff und Classen der Prälaten in Ungarn.

Unter dem Namen Prälaten werden in Ungarn alle die höhern Würdenträger der katholischen, und — in neueren Zeit — auch der griechisch-orientalischen Kirche verstanden; als Erzbischöfe, Metropoliten, Bischöfe (sowohl Diöcesan- als Titular-Bischöfe) ferner Aebte, Pröbste, als Vorsteher ihrer Capitel, oder religieuser Ordens-Convente, welche, adelige Güter aus königlicher Verleihung besitzen, und gleich den übrigen Landständen, ja vorzugsweise ihr Sitz- und Stimmrecht auf den Reichstägen ausüben. — Alle diese kirchlichen Würdenträger werden dem höhern, die übrigen aber dem niedern Clerus in Ungarn beigezählt; im Sinne des Werb. Trip. II: 40. und 49. §. 5. dann 1608: 1. n. d. Krön. endlich 1715: 16. 1792: 10. etc. *a)*

1840-ik országgyülésről tett Zalai jelentésben: a mely nemzet moralis erő hiányában nem képes, a törvények szentségét tiszteletben tartani, és azoknak tiszteletet szerezni, annak független önállása a véletlen esetek' játéka lesz, és azt ujabb és ismét ujabb törvények sem mentik meg a végsülyedéstől.« etc. — In demselben aufgeklärten und freisinnigen Geiste lauten auch über denselben Gegenstand, nämlich über die dem. ungar. Adel in den gegenwärtigen Umständen obliegende, und vorzüglich zu beherzigende hohe und ernste Verpflichtungen, gegen den König und das Vaterland, die in den Werken und Schriften des edlen patriotisch stets gesinnten Gr. Stephan Széchenyi, als: hitel, világ, stadium etc. und denen mehrerer seiner ihm geist- und seelverwandten Standesgenossen, der Grafen Joseph, Aurel und Emil Desseöffy, des Bar. Vesselényi, Mednyánszky, Jósika, Gr. Teleki, Szirmay, Szécsen, Joh. Majláth in s. Nemzeti ujság etc. und den gefeiertesten und gelesensten politischen Zeitblättern, als Jelenkor, Századunk, Sas, Hirnök, Pesti Hirlap u. a. politischen Blättern der neuesten Zeit häufig zu finden sind, so dass dem ungar. Adel wahrlich jene Entschuldigung kaum zu statten kommen dürfte: es hätte ihm zur Erlangung einer bessern Einsicht seiner Pflichten je am Gesetze und den Propheten gefehlt! — S. die Parabel bei Lucas d. Evang. XVI: 16—31.

a) Dass die Prälaten in Ungarn vom Anbeginn des Reiches vor den übrigen Ständen desselben einen grossen Einfluss in den öffentlichen Angelegenheiten des Landes erlangt, und auch ausgeübt haben, dürfte wohl aus der beinahe in allen christlichen Staaten des Mittelalters üblichen Rangordnung, und der grossen Achtung, in welcher der geistliche Stand

Ueblicher als die letztere ist die Eintheilung der Prälaten in höhere und mindere (Praelati majores et minores). — Höhere Prälaten, die man sonst auch nach 1498: 20. Ges. Art. die Banderialen hiess, werden gegenwärtig alle jene genannt, die auf den Reichstägen an der Tafel der Magnaten Sitz und Stimme haben. Diese sind alle Erzbischöfe, Metropoliten, und Bischöfe, und zwar die letztern katholische Diöcesan- sämmtlich laut des Ges. Art. v. 1608: 1. n. d. Kr. jene aber der

---

damals bei allen den barbarischen, zu der christlichen Religion neubekehrten, Völkern stand, leicht zu erklären sein. Auch geschah diess wohl — in Betracht der höhern, ihnen damals vor den Laien eigenen intellectnellen Bildung, ihres moralischen und politischen Uebergewichts, und, bei den seltenen Talenten und Geistesgaben, wodurch mehrere derselben ausgezeichnet waren, auch einer grössern Befähigung zu den höhern Staatsämtern und Ehrenstellen — nicht mit Unrecht; wie diess die berühmtesten, selbst der kathol. Kirche nicht angehörenden, Geschichtschreiber und Gelehrte, als: Heeren, Raumer, Joh. v. Müller, Herder, unser Schwartner und unter den andern sogar der berühmte Montesquien in s. Esprit de lois II: 4. etc. eingestehen. — Doch dass dieser höhere geistliche Stand in Ungarn sich unter den Mitständen bis zum ersten Range emporschwang, und sowohl in den Reichsconventen, als ausserhalb derselben, in den öffentlichen Angelegenheiten des Landes zu solch einem bedeutenden Einfluss gelangte, diess ist im Grunde weder seiner kirchlichen Weihe, noch der Bestätigung von Seite des apost. Stuhles, die einem Prälaten wohl die geistliche Befugniss zu den höhern Aemtern und Würden der Kirche, keineswegs aber die politischen mit der Reichsstandschaft verbundenen Rechte ertheilen konnte, sondern blos und allein den Landesgesetzen, und der kön. Gnade zu verdanken. — Uebrigens welche Landesgesetze in dieser Beziehung nicht nur hinsichtlich der Prälaten, sondern auch der gesammten kath. Geistlichkeit des Landes in allen Religions- und Kirchenangelegenheiten massgebend, oder wenigstens zu einer genauern Kenntniss derselben von Nutzen sein dürften? mag aus folgenden Werken näher entnommen werden: Anon. Extractus legum de statu eccles. catholicae in R. Hung. latarum. Poson. 1792. 8. ein, vielfach brauchbare Materialien, doch auch viele unbesonnene Raisonnements und falsche Folgerungen durcheinander enthaltendes Repertoire, daher stets mit Vorsicht und gehöriger Critik zu gebrauchen. — Ferner Kollár: Historia dipl. juris patronatus und De potest. legisl. apost. Regum Hung. Vind. 1762. 8. — Salagius: De statu ecclesiae pannonicae LL. VII. Q. Eccl. 1777. 8. — H. Farlati: Illyricum sacrum. V. TT. Ven. 1751—75. fol. — Inchoffer: Annales Ecclesiae Hung. Romae. 1644. fol. IV. Voll. Pos. 1795—97. 8. — Kerchelich: Historia eccl. Zagrab. T. I. fol. — Otrokoczy: Antiqua Hungariae religio christ. cath. Tirn. 1706. 8. — Schier: Buda Sacra, cum chronico rer. eccles. Vienn. 1774. 4. — Szentiványi: Miscellanea Curios. Decades III. Tirn.

griechisch-orientalischen nicht unirten Kirche nach 1792: 10. G. Art. — Dagegen die s. g. Titular-Bischöfe (Episc. in partibus infidelium) kraft einer aus Achtung der kön. Ernennung herrührenden Observanz. — Ferner werden dazu noch gezählt: der Erz-Abt vom St. Martinsberge (Archi-abbas s. montis Pannoniae) der Gross-Probst von Agram, als Prior Auranae nach 1725: 61. endlich der Probst des heil. Stephan Mart. vom Wardeiner Vorgebirge (Praepos. S. Steph. Mart. de promontorio Varadinensi) als General-Vicar des Praemonstratenser-Ordens laut 1715: 73

1689—1709. 4. — Szvorényi: Hist. eccl. Hung. Amoenitates. Fasciculi VI. Jaur. 1795—96. 8. — Lad. Szörényi: Praerogativae et privilegia ecclesiis et clero R. Hung. competentia. Pos. 1729. 8. — Olsavszky: De Unione orientalem inter et occidentalem ecclesiam. Lat. et germ. Tirn. et Vien. 1764. 4. — Ign. C. Battyányi: Leges eccl. Hung. Alb. Carol. 1785. fol. — Péterffy: Concilia Hung. TT. II. Pos. et Vienn. 1742. fol. — Pray: Specimen hierarchiae eccl. Hung. PP. II. Pos. 1776—1779. 4. — Petr. Pázmán: Apperdices III. in actis et decretis synodi Strig. — Status R. Hung. eccles. sive A. Episc. et Episcoporum series in Lehotzky. Stemmatographia T. I. p. 41—66. — Szentiványi: Dissert. Paralipom v. rerum memorab. Hung. Catalogi 11—32. A. Episc. et Episc. Hung. Praepositurarum, ord. Relig. etc. — Purpura Pannonica. Tirn. 1715. fol. — Schmidt: Archi-Episc. Strig. Tirn. 1717. 8. — Ejusd. Episcopi Agrienses. Tirn. 1768. 8. — Horváth: Natales Archi-Episcop. Colocens. Budae. 1746. 4. — Koller Jos.: Historia episcopatus Quinqueeccles. TT. IV. Pos. 1782—96. 4. — Desericii hist. episcopatus Vaciensis. Pest. 1763. fol. — Benkö: Series episc. Transilvaniae in Ejusd. Trans. P. II. — Róka: Vitae Praesulum Vesprim. Pos. 1779. 8. — Anon. Syllabus Praesulum Jaurin. cum Supplem. II. VV. Jaur. 1822. 4. — Katona: Historia metr. eccles. Colocensis. Col. 1810. II. TT. 8. — Anon. Extractus ordinationum regiarum in publico-ecclesiasticis. Tirn. 1825. edit. nov. 1836. 8. — Károlyi: Speculum Jaurin. ecclesiae. — Pray: Diss. de sacra dextera S. Stephani — und Kolarits Suppl. ad hanc dissert. — Szvorényi: De incolatu coenobii B. Margarethae Veszprim etc. — Keresztury: Historia episc. M. Varadin etc. — Historiae Episc. Nittriens etc. — Thurocz u. Kéza: Chron. Hung. — Fragmenta ad historiam Eccl Hung. etc. — Fuxhoffer: Monasterologia etc. etc. — Endlich hinsichtlich der grossen Verdienste, die sich die kath. Geistlichkeit höhern und niedern Ranges in Ungarn seit Beginn des Reiches bis in die neueste Zeit um die Religion und Kirche, den König und das Land, die Wissenschaften und Künste, kurz um das allgemeine Wohl des Landes erworben, ertheilen nähere Auskunft die zwei gekrönten Preisschriften: Lányi (Kár.) Magyar kath. clerus érdemeinek történet igazolta emléke. Pos. 1848. II. RR. 8. — s Pauer: Az egyházi rend érdeme Magyarország történetében. Székes-Fehérvár. 1855. 8. etc.

Ges. Art. *b)* — Alle übrige Prälaten, die ihren Sitz nicht an der Magnaten- sondern nur der Stände-Tafel einnehmen, werden den mindern Prälaten beigezählt. — Diese werden abermals in wirklich fungirende (Actuales) oder blos Titulatur- oder Ehren-Prälaten *c)* unterschieden; von denen einige wieder ihre geistliche Pfründen oder Titel aus königlicher Verleihung, andere blos von Privat-Kirchen-Patronen herleiten. *d)*

§. 61. — Gemeine, besondere, und Einzel-Rechte und Pflichten desselben.

Es ist schon oben §. 57—59. angedeutet worden: dass die ung. Reichstände aller vier Classen überhaupt im Sinne der Landesgesetze Trip. I: 10. 11. 12. Wlad. 1500: 3. 8. 1439: 19. 1552: 3. 1559: 24. etc. hinsichtlich ihrer adeligen Fundamental-Freiheiten oder Vorrechte unter einander gleich sind; doch kommen denselben auch einzeln wieder einige, jedem Stande insbesondere eigene, Rechte und Obliegenheiten zu, die sich blos auf jeden einzelnen Stand beziehen. Diess ist nun auch bei dem eben zuerst angeführten geistlichen, richtiger jedoch s. g. Prälaten-Stande der Fall, dessen Rechte und Prärogativen daher auch theils gemeine (j. communia), theils demselben insb. doch gemeinschaftlich als der ansehnlichsten Körperschaft des Reiches zukommende besondere, (jura specialia), theils endlich auch

---

b) Vor den Zeiten K. Joseph II. auch der Ordensgeneral des heil. Paulus des Einsiedlers (Pauliner) nach 1608: 1. n. d. Kr. etc. über dessen Streit mit dem Grossprobste des Agramer Capitels, und dem Erzabte der Benedictiner auf dem Reichstage P. Benger's Annales ord. FF. S. Pauli Erem. Pos. 1743. fol. u. Schwartner Stat. II: 48. §. Anm. b) nachgesehen werden kann.

c) Hinsichtlich der s. g. Titular-Bischöfe verdient beachtet zu werden: wie der berühmte Cardinal Pázmán dieselben gegen einige Anfechtungen der päbstlichen Curie in Schutz nahm, als er sich über sie folgendermassen äusserte: »Licet Ecclesiastici R. Hungariae mandato Suae Sanctitatis obediant, nemo tamen saecularium vel titulum agnoscet Episcoporum, quem Rex non nominabit, nemo ad publicos conventus tamquam Episcopum admittet, nemo locum in comitiis ac judiciis illis permittet etc. — Item, quod titulares Episcopi Hung. nón sint mere titulares. — Nam hi Episcopi locum sessionem, jus suffragii in comitiis ac judiciis aeque obtinent, atque dum residebant.« — Die Gründe dafür führt Kollár in s. Hist. dipl. j. patr. S. 271. ausführlicher an.

d) S. oben §. 37. Anm. g) h).

individnelle oder blos persönliche s. g. Einzel-Rechte und Obliegenheiten, die sich einzig und allein auf die betreffende Person beziehen, unterschieden werden (jura singularia). — Und zwar

A) Zu den gemeinen Rechten und Obliegenheiten, welche den Reichs-Prälaten gleich den übrigen drei Stände-Classen ohne allen Vorzug, doch mit einigen Modificationen, zukommen, können folgende gezählt werden:

1. Dass die Prälaten eben so, wie die übrigen Stände, ihrem apost. Könige, als dessen getreue Unterthanen, zu huldigen, und diesen Act demselben persönlich zu leisten haben. *a)*

2. Dass sie Sitz und Stimme an den Reichstägen, so wie auch in den Comitats-Versammlungen, hiemit ihren gesetzlichen Antheil an den Verhandlungen der öffentlichen

---

a) Während die übrigen Stände in der neuern Zeit (Siebenbürgen ausgenommen) dieser Pflicht nicht mehr persönlich, sondern nur durch ihre Gegenwart nnd Theilnahme bei der Krönnng nachzukommen pflegen, obwohl sich das frühere Herkommen aus der Geschichte, öffentlichen Urknnden und den Landesgesetzen (s. Gnstermann nngar. Staatsr. §. 309. S. 337—840.) sehr leicht nachweisen lässt; wie unter andern aus dem Decrete Ladisl. Posth. v. J. 1453: 2. Ges. Art. ersichtlich wird; wo es ausdrücklich heisst: »E converso DD. Praelati, Barones, Proceres et Nobiles, caeterique fideles regni Hung. nniversi juramentnm praestare debeant Regi super observanda fidelitate et obedientia,« daher konnte auch Werböcz füglich diese Pflicht, als auch dem Prälaten-Stande ausdrücklich obliegend, mit den Worten anführen: »Omnes viri ecclesiastici Regi Hung. instar personarum saecularinm ad homagium fidelitatis praestandum semper obligantur« s. Trip. I: 12. was die Vorfasser des Qnadripartitums veranlasst haben mag, diese Pflicht noch genauer und schärfer mit dem Ausdrncke zu bezeichnen: »Magnates et Nobiles regni cujuscunque ordinis gradns et dignitatis existant, Regi et Domino ipsorum ad homagium fidelitatis, tempore coronationis de more praestandum, tenentur et snnt obligati« I: 4. — Die Stände des Grossfürstenthums Siebenbürgen nehmen selbst in der neuern Zeit keinen Anstand, ihre Hnldignng dem Grossfürsten auf dem Landtage persönlich zu leisten, was auf folgende Art geschieht: Der die Regierung antretende Grossfürst schreibt einen Landtag aus, auf dem sein bevollmächtigter Commissär, nachdem den Ständen vorher das rescriptum assecuratorinm gegeben worden ist, die Huldigung nach der im 4. Ges. Art. d. J. 1744. vorgeschriebenen Formel annimmt, und darauf jenes rescriptum assecuratorinm anf die Seele »ad animam« des Grossfürsten beschwört. — S. d. 2. u. 4. Ges. Art. d. J. 1791. diaetae Transilv.

Angelegenheiten des Landes haben, und diess Recht theils persönlich, theils durch ihre Stellvertreter ausüben können.

3. Dass sie die geistlichen Beneficien und die mit denselben verbundene Eigenthums- und Besitz-Rechte, durch kön. Collation oder Verleihung erhalten, und zeitlebens geniessen können.
4. Dass aber auch nach ihrem Tode der königl. Fiscus sie, gleich den übrigen Reichsständen, beerbe (im Falle hierüber kein besonderes Uebereinkommen mit demselben stattgefunden hätte) und selbst die Einkünfte aller erledigten (vacanten) Beneficien beziehe, (s. g. jus regaliarum) bis solche nicht an einen Andern verliehen werden.
5. Dass sie mit den übrigen Ständen auf gleiche Art zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet sind, auf die Aufforderung des Königs, die Waffen zu ergreifen, ins Feld zu ziehen, oder an der s. g. Insurrection auf die übliche Art und Weise Theil zu nehmen. *b)*

b) Da diese Pflicht im Mittelalter allgemein war, so kann es Niemanden auffallend erscheinen, wenn auch geistliche Vasallen derselben persönlich Genüge zu leisten kein Bedenken trugen, wo es Fälle gab, dass selbst Päbste — wie Julius II. — an der Spitze ihrer Truppen sich im Felde sehen liessen. — Bei uns konnte noch ein edleres Motiv unsere Kirchenfürsten gegen den Erbfeind der Christenheit — nach dem Beispiele des heil. Capistran — ins Feld führen, wenn auch nicht immer mit gleich günstigem Erfolge. — So ist es jedem Ungar bekannt, dass an dem unglücklichen 29. Aug. d. J. 1526. Paul Tomory, Erzbischof von Colocza, es war, der an jenem Tage als oberster Feldherr das ungar. Insurgentenheer auf das blutige Schlachtfeld von Mohács führte, und da selbst mit noch sechs seiner Mit-Bischöfe, einer grossen Zahl Magnaten, und der Blüthe des ungar. Adels einen rühmlichen, wenn gleich für's Vaterland höchst verhängnissvollen Tod fand. — In der neuern Zeit fechten die Geistlichen zwar nicht mehr persönlich, doch finden sich noch aus den Türkenkriegen manche Spuren ihrer frühern kriegerischen Thätigkeit. — So war bis auf K. Joseph's II. Zeit, nach einer organischen Hofresolution für die croatische Grenz-Miliz v. J. 1750. (s. Kerchelich Notit. praelim. p. 482.) in Dubitza, einem Schlosse des Agramer Capitels, ein Domherr Commandant mit dem Range und der Gage eines Oberst-Lieutenants, verpflichtet an der Spitze seiner Garnison — jedoch nur wider die Türken — zu Felde zu ziehen. Das Capitel schlug ihn dazu vor, der Banus ernannte ihn. — Eben so war noch der im J. 1741. verstorbene Metropolit der griech. nicht-unirten Kirche, Vincenz Joannovits, wirklicher Inhaber eines Regiments etc. — S. Schwartner Stat. II. §. 46. Anm. b).

6. Wenn sie gegen die Befehle des Königs oder der Reichsgesetze sich ungehorsam und halsstörrig bezeigen, werden sie ihrer geistlichen Beneficien, und aller damit verbundenen Emolumente verlustig.
7. In Betreff ihrer Güter, dieselben mögen nun Familien- oder Beneficiat-Güter sein, sind sie gleich den übrigen weltlichen Ständen verpflichtet, vor dem weltlichen zuständigen Gerichte ihr Recht auf dem ordentlichen Rechtswege zu verfolgen.
8. Doch geniessen sie gleich der übrigen kath. Geistlichkeit das ihnen nach dem canonischen Rechte zustehende privilegium fori in Personal-Angelegenheiten, mit Ausnahme jedoch der criminellen Straffälle; ferner pflegen sie bei der gerichtlichen Eidesleistung nur auf die Reinheit ihres geistlichen Gewissens die Versicherung zu leisten. — Endlich
9. In Fällen der s. g. grössern Gewaltthätigkeit werden sie nur in emenda capitis *c)* verurtheilt, und die Todesstrafe kann an ihnen nur nach vorausgegangener Entweihung (Degradation oder Execration) durch den weltlichen Arm vollzogen werden etc. also Werb. Trip. II: 40. 44. 57. etc. ausführl. davon S. in Kelemen Instit. J. Civ. Hung. T. I. §. 180—191. — Vuchetich: J. Crim. Hung. etc.

B. Als besondere, d. h. dem Prälaten-Stande allein doch gemeinschaftlich zukommenden Rechte und Verpflichtungen stellen sich folgende dar:
1. Die Prälaten machen in Ungarn den ersten Stand aus, d. h. in Ungarn ist nach den alten beinahe in allen christlichen Staaten eingeführten Rang-Ordnung *d)* der Prälaten-Stand der erste und vorzüglichste, welche Stellung ihm bei jeder Gelegenheit den Vortritt, Vorsitz, oder kurz den Vorzug vor den übrigen Ständen einräumt.

---

c) S. oben §. 58. Anm. b).

d) Dieser Ordnung gemäss räumt auch der heil. K. Stephan in s. I. Decr. 3. Hauptst. den Prälaten des Reiches den erwähnten Vorzug vor den übrigen Ständen mit den Worten ein: »Regium solium ornat ordo Pontificum, ac per hoc in regali dignitate (post fidem seu religionem et ecclesiam) tertium locum possident Pontifices; Seniores illos ita custodias sicut oculorum pupillas etc. Illos enim Deus humani generis constituit custodes, fecitque

2. Das Währgeld eines Prälaten in Ungarn wird dem eines Reichs-Barons gleich geachtet, nämlich = 100 schwere Mark Silber = 400 fl. und der Zeugen-Eid desselben wog ehedem nach Werb. Trip. II: 40. den Eid von zehn Edelleuten auf.
3. Die wirklichen oder Diöcesan-Bischöfe können unter eigenem Privat-Siegel procuratische Vollmachten ertheilen, nach Werb. Trip. II: 13.
4. Die neugewählten Prälaten, wenn sie eigene von den Capitel-Gütern abgesonderte Güter besitzen, sind nicht verbunden, ein ganzes Jahr hindurch, vom Tage ihrer Installation berechnet, vor Gericht zu erscheinen; doch nur hinsichtlich jener Processe, die den Beweis schriftlicher Documente erfordern; also Werb. Trip. II: 50. *e)*
5. Dieselben üben in ihren Kirchensprengeln eine ordentliche Gerichtsbarkeit in Religions- und Kirchen-Angelegenheiten aus, deren Leitung und Besorgung ihnen durch die Landesgesetze ausschliesslich anvertraut ist; und diese zwar nicht blos über ihren Clerus, sondern auch über die Laien in jenen Fällen insbesondere, die durch die Landesgesetze den geistlichen Gerichtsstühlen (s. g. s. sedes consistoriales) zugewiesen worden sind; *f)* — welche Gerichtsbar-

---

speculatores animarum etc. Sine illis non constituuntur Reges nec principatus« u. s. w. im Geiste jener Zeit. Daher auch das grosse Ansehen derselben in allen damals neu errichteten christlichen Staaten; wie diess unter andern Robertson in s. Geschichte des Mittelalters — und Schmidt in s. Geschichte der Deutschen I. Th. 2. B. näher bezeugt.

e) Dieses Vorrecht nennt Werböcz am a. O. privilegium pupillare, weil solches nach den Landesgesetzen auch den minderjährigen Waisen zu Gute kömmt.

f) Dieser geistlichen Gerichtsbarkeit der Diöcesan-Bischöfe unterliegen nebst den eigentlichen rein geistlichen oder kirchlichen Angelegenheiten auch alle Ehestreitigkeiten der Katholiken; ferner Testaments-Streitigkeiten bezüglich ihrer äussern Erfordernisse; endlich auch die Meineidsfälle hinsichtlich der Frage: ob in dem Falle auch ein wirklicher Meineid stattgefunden habe? — Alle übrigen, sonst noch bei den geistlichen Gerichten vorgekommenen Civil-Streitigkeiten wurden in der neuern Zeit durch die Landesgesetze v. 1608: 5. n. d. Kr. und 1647: 16. an die bürgerlichen Gerichte zurückgewiesen. — Nicht unpassend ist hinsichtlich dieser geistlichen Gerichte die Bemerkung Montesquieu's in s. Esprit des lois II. B.

keit sie entweder persönlich, oder durch ihren Stellvertreter (s. g. vicarius et causarum auditor generalis) ausüben können; nur soll der Letztere immer ein Eingeborner sein, indem sonst dessen Urtheilssprüche jeder Rechtswirksamkeit ermangeln würden; nach Wladisl. II. Decr. v. 1495: 32. und IV. Decr. v. 1500 : 35. etc.

6. Die Prälaten sind noch ferner berechtigt, an den öffentlichen Verhandlungen nicht nur der Reichs-Convente, sondern auch bei den Gerichten, und allen Hof- und Landesstellen gesetzlich Theil zu nehmen, und so alle öffentlichen Staats-Aemter und Würden zu begleiten; mit Ausnahme der blos einer weltlichen Person zukommenden Palatinal-Würde, ferner des Amtes eines Kammer-Präsidenten, laut d. 5. Ges. Art. v. 1608. v. d. Kr. und 1681 : 14. sowie auch der beiden Kronhüter kraft des 2. Ges. Art v. 1622 etc. — Die Obergespans-Würde an den Comitaten, welche nach den ältern Gesetzen v. 1498: 57. und 1609: 23. nur jenen Prälaten vorbehalten blieb, die darüber Siegel und Briefe der heil. Könige aufzuweisen hätten, später jedoch fast durchgehends als Accessorium der Diöcesan-Bischofswürde angesehen wurde, verblieb seit dem Hofdecrete M. Theresiens v. 1. Mai 1774. welches gleichsam in der Regel alle Prälaten davon ausschloss, *g)* nur noch dem Graner Erzbischofe, und kraft des 56. Ges. Art. v. 1514. auch dem seit 1804. neu constituirten Erzbischofe von Erlau immerwährend übrig.

---

4. Hauptst.: »Il n'est point question, sagt der grosse Staatsmann, de savoir; si on a eu raison d'établir la jurisdiction des ecclesiastiques; mais si elle est établie, si elle fait partie des lois du pays, et si elle y est partout rélative, si entre deux pouvoirs, que l'on reconnait indépendans, les conditions ne doivent pas être réciproques, et s'il n'est pas égal à un bon sujet de defendre la justice du prince, ou les limites, qu'elle s'est de tout tems prescrites.«

g) Vergl. hierüber Szvorényi: Jus publ. eccl. Hung. P. special. p. 340. — Offenbar den alten Gesetzen ganz zuwider entfernte K. Joseph II. die hohe Geistlichkeit von allen Dicasterien, aber sehr bald gaben das Gesetz und K. Leopold II. derselben ihren alten Platz bei den höchsten Hof- und Landesstellen wieder, in deren Besitze sie auch bis zum J. 1848. verblieben sind, natürlich jene im Texte angeführten ausgenommen, hinsichtlich deren bereits im Sinne älterer Gesetze jene Ausnahme stattgefunden hat.

7. Ebenso haben auch noch die Prälaten nach einer alten hergebrachten Gewohnheit, die in den spätern Gesetzen oft wiederholten Ausdruck fand, das Recht von allen zinsbaren innerhalb ihres Kirchensprengels befindlichen Gründen der Unadeligen den Zehent einzuheben; welcher aber in der neuern Zeit ihnen im Baren, und zwar in den Grenzbezirken durch den König, anderwärts durch die Grundherrschaften im Sinne der Gesetze des heil. Stephan II: 32. H. K. Mathias V. Decr. v. 1481: 1. Wladisl. III. v. 1498: 51. 1548: 61. 1609: 17. 1622: 70. 1647: 95. 1802: 7. etc. abgelöst, endlich im J. 1848. durch den 13. Ges. Art. gänzlich aufgehoben wurde. *h)*

h) Nach einem ältern Gesetze v. J. 1514: 24 Ges. Art. zu welchem der unselige Bauernkrieg in Ungarn die Veranlassung gab, war man einem Bischofe von bänrischer Herkunft den Zehnten zu entrichten nicht verpflichtet, denn es hiess: »Nemo de rustica progenie natus in Episcopum v. Archiepiscopum — ob perpetuam praemissae rusticanae proditionis (woran jedoch die Bürger in den Städten keinen Antheil hatten, folglich auch gegen ihre Söhne der Flnch des Gesetzes nicht gerichtet sein konnte) memoriam per Regiam Majestatem promoveatur, (ein Eingriff in die wichtigste Prärogative des apost. Königs!) — et si quispiam promoveretnr, nemo illi decimas dare teneatur,« welche Verfügung jedoch bei rnhigerm Blnte durch die Stände selbst in der Weise gemildert wurde: »Ne S. Caes. reg. Majestatis anctoritati et potestati quidpiam derogetur, in ejus arbitrio relinqnitur: Episcopos, quos voluerit, eligere; nec tamen in consilinm alii, quam qui episcopales suas ecclesias, vel alia jnra episcopalia habnerint, admittantur: et inter hos quidem, ut eorum, qui ex nobili prosapia orinndi, habiles sunt, condigna ratio prae caeteris, sicut ante, ita in posterum, observetnr, Sua Majestas benigne curabit etc. Pacif. Vien. 1606. ad quintum §. 3.« welches auch neuerdings durch den 6. Art. d. J. 1608. bestätigt, und so jene anmassende Verfügung auch durch eine weise, von den folgenden Königen möglichst beobachtete, den Anforderungen der Humanität eben so wie der Politik mehr angemessene Observanz völlig ansser Kraft und Uebung gesetzt wurde. — Augenscheinlich soll — wie der protestantische Schwartner sich hierüber unparteiisch äussert — das Beispiel der ungar. Prälaten es beweisen: dass bei Gott kein Ansehen der Person gilt; denn obgleich bei ihrer Ernennung, nach der oben angedeuteten Maxime, auf die Ahnen nnd Wappen der Candidaten nicht vergessen werden soll, so ist doch nach der bisherigen Observanz auch dem verdienten Plebejer, ja sogar ausgezeichneten Ansländern der Zutritt zu den höhern Kirchenwürden nicht verschlossen, sobald sie dem kön. Patron anständig, durch die Erlegung einer mässigen Taxe (bei höhern einträglichern Pfründen von 1000. St. Ducaten nach 1791; 72. Ges. Art. bei minder einträglichen oder blossem Canonicat von 200. Ducaten an die

8. Hinsichtlich der Erwerbung neuer Kirchengüter sind die Prälaten den Amortisations-Gesetzen des Landes, als Wlad. 1498 : 55. und 65. 1559 : 51. 1647 : 17. 1715 : 71. etc. (s. oben II. Band §. 37 : 6. S. 22.) unterworfen. Ebenso bezüglich der Fähigkeit zu testiren, und über ihr Vermögen frei zu verfügen, sind sie mehr als die übrigen adeligen Classen beschränkt; denn entweder haben sie sich der s. g. Kolonicsischen Convention zu fügen, oder wenn sie auf den Todesfall freier zu verfügen wünschen, haben sie dazu den königlichen Consens früher einzuholen; kraft des 16. Ges. Art. v. 1715. und 71. Ges. Art. desselb. Jahres. (S. oben §. 37. Anm. o) etc.) *i)* — Endlich

---

Reichscasse) und die Ablegung des Indigenats-Eides, und einen festen Wohnsitz im Lande dazu qualificirt erscheinen. — Mehrere der verdientesten Erzbischöfe und Bischöfe der ungar. Kirche in den neuern Zeiten waren und sind bekanntlich nicht von adeliger Herkunft. — S. Schwartner Stat. II. §. 46. s. Anm. f) g).

i) Mit diesen gesetzlichen Beschränkungen hinsichtlich der Erwerbfähigkeit neuer Kirchengüter durch die hohe Geistlichkeit im Lande (deren Zweckmässigkeit sich bei uns durch die Erfahrung der seitdem bereits verflossenen Jahrhunderte, eben so wie die hierüber in den meisten Staaten Europa's, als England, Spanien, Frankreich, Deutschland, Belgien etc. stattgefundenen Ereignisse vielfach bewährte) steht in einem natürlichen Zusammenhange auch eine andere nicht minder wichtige, und in der neuern Zeit in Ungarn, so wie fast in allen kath. Ländern mit grossem Interesse nach allen Seiten hin erörterte Frage: ob die unbeweglichen Güter, in deren unangefochtenen Besitze sich die kath. Kirche mit ihrem Clerus in Ungarn seit dem Beginn des Reiches bis jetzt befindet, gleich den übrigen Privatgütern des weltlichen Reichsadels, als ihr, im Sinne des Privatrechts eigen, oder aber als ursprünglich dem Staate angehörend für Staatsgüter im Sinne des öffentlichen Rechts anzusehen seien, die im Nothfalle durch den Staat wieder in den allgemeinen Fond einbezogen, ihrer kirchlichen Bestimmung entnommen, d. h. säcularisirt, und zum allgemeinen Besten des Landes auf eine andere Art verwendet werden dürften? — eine Frage, die in den oben erwähnten Ländern Europa's thatsächlich grösstentheils schon entschieden, in Ungarn jedoch erst ihrer Lösung entgegen sieht, und diess zwar nicht in allzugrosser Ferne, wie die hierüber schon in dem Reichstage v. J. 1791. stattgefundenen Erörterungen, und die unlängst neu auf diesem Gebiete aufgetauchten s. g. Szatmarer Projecte ominös genug anzudeuten scheinen. — Uns, die wir uns hier auf einem von allen, also auch den beiden hier thätigen meist extremen Parteien gleich entfernten, an sich rein objectiven Standpunkte zu behaupten wünschen, scheint eine eben so den

9. In Fällen eines begangenen Hoch- oder Landes-Verraths werden sie zur Strafe nebst dem Verluste des Lebens (nach vorhergegangener Degradation) auch ihrer erblichen Familiengüter verlustig, wie jeder adelige Laie im gleichen Fall; doch die Beneficial- oder Kirchengüter fallen nicht vollkommen — pleno jure — dem k. Fiscus anheim, sondern nur indessen, bis sie ihrer Bestimmung nach wieder an den

---

strengen Anforderungen des Rechts, als den Maximen einer weisen Politik gleich entsprechende Lösung, oder wenigstens eine möglichst billige Uebereinkunft und Beilegung dieser hochwichtigen, aber sehr zur Unzeit aufgeworfenen, Frage wohl nicht ganz unmöglich; doch da dieselbe nicht bei einseitiger Auffassung derselben, sondern nur durch Verbindung der beiderseitigen oben erwähnten Haupt-Principien einigen Erfolg in Aussicht stellt, und wir uns in unserer vorzugsweise nur von Rechts-Principien ausgehenden Wissenschaft eine den allseitigen Anforderungen zu entsprechende Erörterung einer so gemischten Frage nicht anmassen können: so bescheiden wir uns gerne, dieselbe Jenen zu überlassen, denen solche zur gehörigen Würdigung und Entscheidung früher oder später anheimgestellt werden dürfte. — Doch können wir nicht umhin, bei dieser Gelegenheit nur jener ernsten Warnung zu gedenken, die hauptsächlich in Bezug auf Ungarn ein unparteiischer Anwalt dessen, was recht und billig ist, über diesen Gegenstand klar und offen zu äussern sich veranlasst fand: dass sich nämlich alle Jene wohl in Acht zu nehmen hätten, die der kath. Kirche und ihren Dienern, die von der Munificenz ihrer frommen Könige und Urahnen ihnen zugekommene Güter, aus dem durch so viele Jahrhunderte geheiligten Besitzthume entziehen, und auf diese Art selbst den Staat im Falle einer unvorhergesehenen dringenden Noth dieses letzten, zu jeder Zeit so leicht zu Gebote stehenden Rettungsmittels berauben wollten, ob sie sich nicht selbst durch eine solche Massregel jenen eben so unwissenden als barbarischen Wilden einigermassen gleich stellen, die, unbekümmert um die Zukunft, blos augenblicklichen Gelüsten folgend, den edlen Baum, dessen Früchte sie zu geniessen wünschen, gleich vom Stamme weg, sammt jeder Hoffnung auf einen fernern Ertrag desselben, zu fällen sich nicht entblöden? oder, um die eigenen Worte des grossen Staatsmannes zu gebrauchen, der sich dieses Gleichnisses zuerst bediente: »Quand les sauvages de Louisiane veulent avoir du fruit, ils coupent l'arbre au pied, et cueillent le fruit.« Montesquieu: Esprit des lois T. I. L. V. Ch. 13. etc. — Man vergl. ausser den sonst schon angeführten Werken die hinsichtlich der kirchlichen Interessen so hochverdiente Zeitschrift Religio és Nevelés v. J. 1842. — ferner die Flugschriften: Ne bántsd a papot etc. Ne nyulj hozzám etc. Egerb. 1842. 8. und vorzugsweise aus den Aufsätzen der Gr. Aurel und Emil Dezseőffy in x, y. z. könyvb. die hierher gehörige interessante Abhandlung S. 92. unter der Aufschrift: Papi sószágok, die über diesen Gegenstand das Wichtigste kurz und bündig zusammenfasst.

nächst zu folgenden Nachfolger gelangen. — In Fällen einer verübten grössern Gewaltthat wider einen andern Landstand pflegen sie die Schuld, wie oben schon gesagt wurde, blos mit der s. g. emenda capitis abzulösen; doch bedienen sich die andern Stände-Classen wider sie desselben Rechts in ähnlichem Falle. Also Werb. Trip. II: 40. 44. 57. etc. Vgl. Kelemen, Frank, Vuchetich etc. wie oben. *k)*

C) In der Reihe der individnellen, blos persönlichen, oder s. g. Einzel-Rechten und Obliegenheiten der Prälaten, nehmen die erste Stelle ein

I. Jene des Reichs-Primas oder Erzbischofs von Gran, (Esztergomi Érsek) der in Ungarn und den dazu gehörigen Nebenländern, ja dem ganzen österr. Kaiserstaate, der erste und vornehmste Prälat seit Anbeginn des Reiches ist; *l)* daher auch dessen Vorzüge, Prärogativen und Rechte eben so mannigfaltig, als für die Gesammt-Monarchie, und die katholische National-Kirche in Ungarn insbesondere, von grosser Bedeutung und Wichtigkeit sind; *m)* wie folgt:

---

k) Dieses ehemalige Vorrecht der Geistlichen und Frauen, so wie des Adels, wurde durch die allmälige Ausdehnung desselben auf alle Staatsbürger Ungarns — nach der Gepflogenheit der kön. Curie — in ein Gemein-Recht (jus commune) umgewandelt; wie bereits oben in der Anm. b) zum §. 58 angedeutet ist.

l) Als Beweis dessen kann hier bemerkt werden, dass, als die Erzh. Anna — Tochter K. Maximilian II. — mit Philipp II. König von Spanien in Prag durch Procuration vermählt werden sollte, der Kaiser selbst den damaligen Graner Erzbischof Ant. Verantius dazu eingeladen habe, in einer Zuschrift vom 15. April 1570. worin es wörtlich hiess: »Cum etc. desponsationem hujusmodi, Devotionis Tuae — tamquam Inclyti regni nostri Hung. Primatis, adeoque primi in regnis ac provinciis nostris hereditariis Praelati — manu fieri cupiamus et velimus, Devotionem Tuam hortamur et requirimus« etc. — S. Schwartner Stat. II. §. 47. Anm. a) S. 163.

m) Daher wird auch zu dieser hohen Kirchen- und Reichswürde gewöhnlich ein eben so durch seine Geburt, als auch persönliche Vorzüge, und Verdienste um die Kirche, und das Land gleich ausgezeichnete Prälat auserkoren; (im Anfange dieses Jahrh. bekleidete diese Würde ein Sprössling des erhabenen reg. Hauses, Erzh. Ambrosius, gest. 1809. — so wie im vorigen Jahrh. ein Abstämmling des kön. churfürstl. sächsischen Hauses, Christian August, gest. 1725.) und gewöhnlich bleibt nach seiner Ernennung der rothe Cardinalhut, und der seit 1630. damit verbundene Titel Eminenz, nicht mehr lange aus. — Vergl. in der zu Ende befindlichen Taf. IX. so wie den oben §. 60.

1. Derselbe ist als Erzbischof und Metropolit von Gran *n)* zugleich Primas des Königreichs Ungarn, das oberste Haupt der röm. kath. National-Kirche in Ungarn; ferner des h. apostolischen Stuhles Legatus natus, und laut des 111. Ges. Art. v. J. 1715. wodurch diese Würde durch den Fürst-Primas Christian August zuerst für alle seine Nachfolger erworben wurde, Reichsfürst des ehem. heil. römisch-deutschen, seit dem J. 1806. des österr. Kaiserreichs, also 1550: 18. 1715: 111. 1741: 10. etc.
2. Kraft der alten Landesgesetze ist derselbe stets oberster Geheimschreiber oder Secretär, und Kanzler des K. Ungarn, und hat als solcher das Recht, dass doppelte k. Siegel bei sich zu verwahren; *o)* also Math. VI. v. 1486: 68. — Wlad. V. v. 1504: 31. 1536: 15. 1741: 10.

Anm. a) angez. Werken die Reihe der sich in dieser Würde nachfolgenden Erzbischöfe von Gran vom Jahre 1000—1848.

n) Vermöge dieser rein kirchlichen Würde sind dem Graner Metropoliten als Suffragan-Bischöfe zugetheilt, und untergeordnet: die Diöcesan-Bischöfe von Fünfkirchen, Weszprim, Raab, Waitzen, Neutra, Stuhlweissenburg, Steinamanger u. Neusohl; denen noch die griech. unirten Bischöfe von Grosswardein, Munkács und Fogaras in Siebenbürgen beizufügen sind. — Zugleich als Primas und Legatus natus hat derselbe das Recht, innerhalb des Gebietes seiner apost. Legation, d. h. im Kön. Ungarn und dessen Nebenländern, alle geistlichen Institute, als Convente, Orden, Klöster (auch die Exempten, oder sonst von der Diöc. Jurisdiction ausgenommenen) kirchlich zu visitiren, und nöthigenfalls — in spiritualibus et temporalibus — auch zu reformiren; auch ist er berechtigt, nach Erforderniss der Umstände, National-Synoden einzuberufen, und unter seinem Vorsitze abzuhalten; zu denen alle kath. Bischöfe des Reiches — selbst den Erzbischof von Kalocsa nicht ausgenommen — zu erscheinen verpflichtet sind. — Diese Würde eines Legatus natus sedis apostolicae wurde dem Graner Erzbischofe vom Pabst Nicolaus V. im J. 1452. verliehen. — Ueber diese, so wie auch die folgenden Rechte und Vorzüge der Erzbischöfe von Gran verdient nachgelesen und verglichen zu werden: Pázmán in s. Append. III. ad acta Synodi Tyrnaviensis a. 1629. celebratae — so wie auch aus der neuern Zeit Lauer: Dissert. inaug. historico-juridica de juribus Primatis I. regni Hung. Pest. 1830. 8. — Die oben erwähnte Original-Bulle des Pabst Nicolaus V. befindet sich im Primatial-Archiv im Behältnisse IV. Nr. 18

o) Die Würde, oder vielmehr das Amt, eines kön. Kanzlers war einst — wie alle Hofwürden — blos persönlich, daher blos von der Fähigkeit des Betreffenden und dem Vertrauen des Königs abhängig. So ist beim Math. Bel

3. Als einer der obersten Landesrichter (Judex regni ordinarius) ja als personalis praesentia regia in judiciis *p)* (gleichsam alter ego des Königs) angesehen, besass und übte dieser erste Prälat des Landes seit jeher einen wichtigen Einfluss auch bei den höchsten Gerichten des Reiches; welcher jedoch später dahin beschränkt wurde: dass er bei dem obersten Revisions-Gerichte, nämlich der Septemviral-Tafel als Mitrichter (cojudex) bis jetzt fungire; bei der königl. Gerichts-Tafel aber zwei Beisitzer, mit gleichem Sitz- und Stimmrechte mit den übrigen, ernenne, und hiemit mittelbar daran nach den Landesgesetzen v. 1507: 26. 1557: 13. eben so Theil nehme, wie er als einer der ersten Beisitzer der königl. ung. Statthalterei an den Verhandlungen dieser höchsten politischen Behörde im Lande Theil zu nehmen berechtigt ist.

---

in dessen Notit. Hung. T. I. p. 474. zu lesen, dass ehedem auch der Bischof von Fünfkirchen, und nach dem Zeugnisse der Kronik von Olahus zum J. 1452 auch ein Agramer Bischof u. m. a. diese Würde bekleidet haben: aber vom J. 1393. wurde dieselbe durch den Willen des K. Sigmund an den erzbisch. Stuhl von Gran als immerwährend verliehen. — Bekannt ist es übrigens, dass schon beim Beginne des Reiches in der Stiftungs-Urkunde der Erzabtei des heil. Martin auf dem panonischen Berge die Unterschrift des Erzbischofs von Gran als Vice-Kanzlers vorkommt.

p) Diese vom höchsten Zutrauen zeugende Würde wird von einigen unserer Alterthumsforscher (s. Steph. Horváth in s. Diplomatik §. 45. etc.) nicht dem Erzb. von Gran, sondern dem obersten Landrichter, s. g. Judex Curiae regiae, zuerkannt. — Da aber die Erzbischöfe von Gran ohnehin von zu vielen Seiten in Anspruch genommen wurden, so scheint ganz anzezeigt zu sein, dass für sie in dieser Beziehung Stellvertreter — diese jedoch meistens hochgestellte geistliche Personen — bestellt wurden; wie diess die Landesgesetze v. K. Math. VI. Decr. v. J. 1486: 68. Wladisl. I. Decr. v. 1492: 37. und am Schlusse des V. Decr. dess. v. 1504. wo ein Bischof von Syrmien als Pers. praesentiae regiae Locumtenens vorkömmt, und von 1536: 15. etc. bezeugen. — Nachdem jedoch später die Ansicht des canonischen Rechts geltend gemacht wurde, und die Oberhand erhielt, dass sich eine solche Wirksamkeit der kirchlichen Würdenträger in Criminalfällen, wo so oft über das Leben des Inquisiten entschieden werden soll, mit der christlichen Sanftmuth und dem Geiste der Kirche — quae non sitit sanguinem — nicht wohl vertrage, so wurde später durch die Landesgesetze von Wladisl. VI. Decr. v. 1507: 4. u. VII. Decr. 1514: 55. etc. festgesetzt: dass diese Würde immerwährend eine weltliche Person von Amtswegen begleite, die bis auf die neueste Zeit 1848. den Namen

4. Derselbe ist kraft des 15. Ges. Art. d. K. Ludwig I. v. J. 1351. des Graner Comitats immerwährender wirklicher Obergespan; ferner des neu errichteten ungar. St. Stephan-Ordens Prälat, zugleich Burgpfarrer der kön. Familie, wenn solche in Ungarn sich aufhält. *q)*
5. Mit dem Reichs-Palatine gemeinschaftlich setzt er dem früher von ihm gesalbten Könige die Reichskrone aufs Haupt, und liest ihm die bei der Krönung übliche doppelte Eidesformel vor, nach dem alten Herkommen. *r)*
6. Er war seit uralten Zeiten kraft des Decr. K. Carls I. v. J. 1342. und des 23. Ges. Art. v. J. 1553. als Reichs-Münz-Wardein berechtigt und verpflichtet, über das s. g. Korn und Schrot der neugeprägten Reichsmünze die Ober-Aufsicht zu führen; wofür ihm die Abfälle (s. g. Piset-Sporteln = $^1/_{48}$ von jeder Mark Gold und Silber) bis auf den heutigen Tag zu Guten kommen. *s)*

Personalis Praesentiae regiae in judiciis Locumtenens hiess; und zugleich als Präses der kön. Gerichtstafel fungirte, dessen Ernennung jedoch stets dem Könige vorbehalten blieb. – Vergl. Pray: Spec. hierarchiae P. I. p. 149. etc. überdiess Anon.: Fragm. hist. Hung. attinentia. Poson. pag. 13. etc.

q) Diese Obergespans-Würde, s. g. Comes Supremus ac perpetuus, ist hier an die Würde jedes Erzb. von Gran — wie jene des Erlauer Erzb. und jene des Pester Comitats an alle Nachfolger in der Palatins-Würde — gebunden, daher von der erblichen, an einige ausgezeichnete Familien verliehenen Obergespans-Würde wohl zu unterscheiden. — Ueber die kön. Haus-Capelle, und die daher rührenden Functionen eines Hof-Caplans — die im Reiche selbst dem Reichs-Primas als Erz-Caplan, oder s. g. Burgpfarrer zustehen, sich aber in der neuern Zeit kaum auf einige während der Krönung noch übliche kirchliche Functionen erstrecken dürften, die jedoch an jene eines Gross-Almoseniers des k. Hofes in Frankreich nicht hinanreichen — mag Szvorényi in s. Amoenit. hist. eccl. H. T. I. Nr. 3. p. 13. jenen Genüge leisten, die an dergleichen Alterthümern ihr Behagen finden.

r) Ueber das dem Erzb. von Gran aus alter Zeit zustehende Recht der kirchlichen Salbung und Krönung des Königs und der Königin ist bereits oben §. 33—35. im I. B. das Wesentliche angeführt worden.

s) Die ungar. Könige der Vorzeit gaben das Münzrecht beschnittenen und unbeschnittenen Juden oft in Pacht. Hier war also eine Controlle wohl nothwendig. Diese übte (vergl. das Münzdecret K. Carl Robert's v. J. 1542. erklärt von dem gelehrten und berühmten Abte und Prof. Steph. Schönvizner in dess. Notitia Hungaricae rei nummariae etc. Budae. p. 288. etc.) der

7. Ihm blieb aus dem grauen Alterthume laut der gold. Bulle v. J. 1222: 3. und der Ges. Art. v. 1521 : 25. 1567: 14. 1741: 63. etc. das Recht noch übrig: durch Verleihung kleinerer Kirchengüter als Mannslehen, einigen um die Kirche wohlverdienten Personen den Adel zu verleihen, die dann Kirchen-Prädialisten, oder Lehnsträger (nobiles praed. ecclesiae) hiessen. *t)*
8. Hat der Erzbischof von Gran vor den Gerichten irgendwo einen Eid abzulegen, so leistet er diess nicht persönlich, sondern durch seinen Official; l. 1550: 64.
9. Seine Lehn-Vasallen und Colonen oder unterthänige Bauern werden, aus Achtung vor ihrem Lehns- und Gutsherrn, durch das ganze Land vor den Weg-Mauthen und Dreissigst-Abgaben frei gehalten; laut 1557 : 16. 1563: 59. §. 4. 1723: 15. etc.

Die durch so viele Landesgesetze, namentlich 1638: 36. 1726: 55. 1751: 3. 1802: 17. dringend gewünschte Zurückverlegung der erzbischöflichen Residenz, sowie auch jener des Graner Metropolitan-Capitels, von Tyrnau, wohin sie nach der Mohácser Schlacht aus Furcht vor den

---

Tavernicus, oder Schatzmeister des Reiches, durch einen Unterbeamten aus und der Erzbischof von Gran durch einen Capitular, welcher »pro testimonio fidedignus« war. — Vom J. 1573. dem Tode des Ant. Verantius, bis zum J. 1625. wurde der erzbischöfliche Pisetar zur Antiquität; aber der Erzb. Pázmán unter K. Ferdinand II. erneuerte denselben wieder, ja stiftete sogar aus dessen Erträgnisse im J. 1624. das bis jetzt noch unter des Stifters Namen blühende Alumnaeum in Wien, dessen Geschichte unlängst ausführlicher dargestellt unter dem Titel erschien : Historia Collegii Pázmaniani quam ex tabulariis conscripsit Car. Rimely Dr. Theol. et ejusd. Inst. Vice-Rector. Viennae. 1865. 8. — In der neuern Zeit wird dem Pisetarius gewöhnlich ein summarischer Bericht über das von einem Vierteljahre zum andern geprägte Gold und Silber vorgelegt; dessen Quantität von den J. 1666—1676. in des gelehrten F. v. Müller's Appendix ad catalogum numorum Hung. Instituti nat. Széchenyiani S. 141—155. verzeichnet steht. — S. Schwartner Stat. II. §. 47. s. Anm. c). — Vergl. auch Laner: Diss. a. a. O. p. 52.

t) Diese erzbischöflichen Lehnsmänner (Érsek nemesei), die unter der erzbischöflichen Fahne wider die Feinde des Königs, und des Königreichs, ehedem insurgirten, sind gegenwärtig noch in die zwei Stühle von Vaik und Verebély vertheilt. — S. oben I. B. §. 21. s. Anm. m) und Schwartner Stat. II. §. 47. Anm. b). — Kelemen Inst. T. II. p. 247. — auch unten noch Anm. x) zu diesem Paragraphe.

Türken versetzt wurde, fand endlich unter dem verdienstvollen Primas Alexander Rudnay, nach Gran, dem ursprünglichen Gründungsorte des Erzbisthums, im Jahre 1825. vollends statt; wie es der 21. Ges. Art. vom J. 1827. dankbar anerkennt und bezeugt.

II. Hinsichtlich der folgenden Erzbischöfe und Bischöfe Ungarns, sind in staatsrechtlicher Beziehung folgende Einzel-Rechte und Vorzüge derselben vor andern zu bemerken:

1. Der nächste nach dem Reichs-Primas, obgleich demselben an Alter und Rang nicht gleich, ist der Erzbischof von Kolocza (Kalocsai érsek), dem ausser den Metropolitan-Rechten hinsichtlich seiner Suffragan-Bischöfe, und dem geistlichen Appellations-Rechte an seinen Metropolitan-Stuhl, allgemein, im Fall der Vacanz der Primatial-Würde oder des Graner Erzbisthums, die Vertretung desselben bei allen kirchlichen und politischen Reichs-Angelegenheiten: als bei den Reichstägen, der Krönung des Königs oder der Königin, dem vom apostolischen Stuhle oft delegirten Schiedsrichteramte, und andern ähnlichen Gelegenheiten, rechtlich und herkömmlich zusteht. *u)* — Ihm folgt zunächst

---

u) Dem Erzbischofe von Kalocsa als Metropoliten sind als Suffragane die Diöc. Bischöfe von Grosswardein, Siebenbürgen, Bosnien, Syrmien, Agram, Zeng und Csanád in kirchlicher Beziehung untergeordnet, welches kirchliche Verhältniss jedoch nach dem J. 1848. eine bedeutende Umwandlung erlitt. — Uebrigens ist noch von diesem Erzbisthume zu bemerken, dass solches als Bisthum gleich beim Beginne des Reiches durch den heil. Stephan zugleich mit dem Erzbisthume von Gran nebst acht andern Bisthümern errichtet, jedoch im J. 1094. ein grosser Theil desselben unter dem Namen des Bácser Erzbisthums davon ausgeschieden, doch im J. 1135. beide Kirchensprengel abermals unter dem Titel eines canonisch-unirten Erzbisthums von Kalocsa und Bács wieder vereinigt worden, und in dieser Vereinigung auch seitdem, trotz aller widrigen Schicksale, die diese beiden Kirchen unter den Türkenkriegen betroffen, bis jetzt verblieben sind; nur dass der Titel der Bácser Kirche gegenwärtig extra an einen der Tit. Bischöfe verliehen zu werden pflegt. — S. Schematismus cleri archidioecesis Colocensis et Bacsiensis can. unitae. Coloczae; aus dem zugleich die Reihenfolge zuerst der Coloczer Bischöfe vom J. 1000—1111. dann der drei nachfolgenden Erzbischöfe von Bács von 1094—1134. endlich jene der wieder vereinigten Kirchensprengel von Colocza und Bács in dem Erzbisthume von Colocza vom J. 1135. bis auf die neueste Zeit chronologisch zu entnehmen ist.

2. Der dritte Erzbischof von Erlau (Egri érsek), dem gleichfalls Metropolitan-Rechte hinsichtlich der ihm untergeordneten Suffragan-Bischöfe, und der Vorrang vor den übrigen Diöcesan-Bischöfen, nebst dem mitverstandenen Vertretungs-Rechte in Vacanz-Fällen der zwei vordern erzbischöflichen Sitze, nebst einigen andern Ehrenvorzügen, seit 1804. wo derselbe früher blos bischöfliche Sitz zu einem erzbischöflichen erhoben wurde, zukommen. *w)* — Unter den nun folgenden Diöcesan-Bischöfen hat

3. Der Bischof von Fünfkirchen (Pécsi püspök) seit undenklicher Zeit, aus einem besondern durch Pabst Benedict XIV. auf Fürbitte der frommen K. M. Theresia neu bestätigten Privilegium, das s. g. jus pallii archi-episcopalis, oder das Recht; während der kirchlichen Amtsfunctionen die erzbischöfliche Stola anlegen zu dürfen; doch ohne alle Lockerung seines sonstigen Suffragan-Verhältnisses zu dem Erzbischofe von Gran.

---

w) Dem Erzbischofe von Erlau als Metropoliten unterstehen in kirchlicher Beziehung seit dessen Erhebung zur Metropolie im J. 1804. ausser den früher zur Graner Metropolie gehörenden zwei Bischöfen von Zipsen und Rosenau, als Suffragane noch die zwei Diöcesan-Bischöfe von Kaschau und Szatmár. — Doch auch vor der erwähnten Erhebung des Erlauer Bischofs zum Erzbischofe wurde demselben aus alter Observanz der erste Platz vor den übrigen Bischöfen eingeräumt. — Auch hatte derselbe in früheren Zeiten, kraft eines Privilegiums von K. Bela IV. (s. Kovachich Vest. Com. Hung. etc.) die Ehrenpflicht, den vierten Sohn des jedesmaligen Königs zu erziehen (custodire, nach der Sprache und Sitte des Mittelalters, wo nur an den Höfen der geistlichen hohen Würdenträger für die Sprösslinge der Regentenhäuser eine ihrer hohen Bestimmung angemessene Geistesbildung zu erwarten, und auch allein möglich war) gleichwie einer ähnlichen Ehrenpflicht von Seite des Graner Erzbischofs hinsichtlich des königlichen Thronerben in Ungarn einige Spuren in der Geschichte oder Tradition des Landes vorhanden sein sollen, deren Anerkennung jedoch durch eine rechtsgiltige Usuroboration kaum je zu erweisen sein dürfte. — Ausser den im Texte angeführten Erzbischöfen werden in den Landesgesetzen ehedem öfters auch noch die Erzbischöfe von Zara, Ragusa und Spalatro in Dalmatien, als zur ungar. Krone gehörend, erwähnt; die jedoch später sammt Dalmatien dem Gesichtskreise und Gedächtnisse des Mutterlandes so entrückt wurden, dass gegenwärtig nicht einmal die Titel jener Kirchen bei den Titular-Bischöfen zum Vorschein kommen.

4. Eben so kömmt dem Weszprimer Bischofe (Veszprémi püspök) aus einem alten Privilegium des K. Béla und Sigmund, als dem gesetzlichen Hof-Kanzler der Königin, das Recht zu, dieselbe, auf die schon (oben I. B. §. 35. S. 335.) bezeichnete Art, mit der Hauskrone zu krönen.
5. Die Bischöfe von Raab und Agram (Győri és Zagrábi püspök) haben nach dem Beispiele des Erzbischofs von Gran auch ihre Prädial-Lehnsvasallen, denen sie nämlich kleine Besitzungen als kirchliche Mannslehen verleihen; nur haben diese Prädialisten desswegen keine besondern Vorzüge, wenn sie sonst keine Edelleute sind. *x)* — Ausserdem kömmt noch
6. Dem Bischofe von Agram (Zagrábi püspök) einem der am reichlichsten dotirten, und einem der zahlreichsten Domkapitel und Curat-Clerus vorstehenden Prälaten auch die Würde eines obersten und immerwährenden Obergespans vor Berzencze, *y)* und das Recht der Stellvertretung der Banal-Würde, in Erledigungs- oder Verhinderungsfällen des gesetzlichen Banus, nebst andern Vorrechten, zu; wie der 12. Ges. Art. v. J. 1729. ausdrücklich bezeugt.

Indessen bei allen diesen Einzel-Rechten, Prärogativen und Auszeichnungen der hier angeführten Prälaten, besteht unter den röm. und griechisch-katholischen

---

x) Diess letztere ist unter andern auch schon daraus zu entnehmen, dass die in der betreffenden Kanzlei des geistlichen Lehnsherrn ausgefertigten Diplome der Prädialisten durch den König unterschrieben werden — anderer Vorzüge des Reichsadels nicht zu gedenken. — Uebrigens ist die Zahl dieser Kirchen-Prädialisten nicht so bedeutend — Jene der erzbischöflichen Prädialisten zusammen soll 25. des Bischofs von Agram 105. des Raaber Bischofs nur 3—4. sein. — S. Engel's Geschichte des ungar. Reiches II. Th. S. 272. — Seine eigene Gerichtsbarkeit hat auch das im Comorner Comitate liegende, und von dem Benedictiner-Erzabte von Martinsberg abhängende Mannslehen Érsek Lél. — S. Schwartner Stat. II. §. 47. Anm. b).

y) K. Ladislaus IV. der Cumane verlieh im J. 1227. dem Timotheus, Bischofe von Agram, diese Obergespans-Würde von Berzencze, wobei er ihn zugleich von der Gerichtsbarkeit des Bans von Croatien, und seiner Gerichte befreite; wie diess die Worte der Collation andeuten: »Cum ipsum comitatum non ut honorem, sed perpetuam possessionem contulerimus.« — S. Kerchelich Hist. Ecclesiae. Zagrab. p. 90. item 1459: 32.

Bischöfen kein anderer Vorzug, als der geistlich-bischöflichen Anciennität, oder des kirchlichen Seniums, welches jedoch weder von dem persönlichen physischen Alter, noch der bischöflichen Weihe oder Consecration allein, auch nicht vor der Confirmation, oder Bestätigung von Seite des apost. Stuhles, sondern einzig und allein von der königlichen Collation oder Verleihung, die dem Gewählten die staatsbürgerlich-politischen Rechte eines ung. Prälaten verleihet, zu zählen ist; nach welcher sie auch in den Reichs-Versammlungen am Reichstage ihre Plätze an der Magnaten-Tafel einnehmen; doch mit dem Unterschiede, dass unter den Titular-Bischöfen, caeteris paribus, die Consecration den Betreffenden einen Vorzug vor den nicht consecrirten, blos erwählten oder ernannten (electi v. nominati episcopi) Bischöfen zu verleihen pflegt. z) — Nach den Bischöfen folgen im Range

III. Die Aebte und Pröbste (Abbates et Praepositi), wenn diese den betreffenden Capiteln (in welchem Falle sie Gross-Pröbste, Praepositi majores, heissen) oder auch ihren Ordens Conventen vorstehen, haben sie mit dem ganzen Capitel oder Convente auf dem Reichstage vereint Sitz und Stimme als Vertreter derselben; besitzen sie aber nebstbei auch eigene Kirchengüter, so üben sie dann das Reichsstandschafts-Recht für ihre Person besonders aus, und haben ihren Sitz an der Ständetafel, den Probst des h. Stephan M. de promontorio Varadinensi und den Gross-Probsten von Agram, der zugleich Prior Auranae ist, ausgenommen; welche beide an der Magnaten-Tafel Sitz und Stimme haben, kraft des 61. Ges. Art. v. 1625. — Uebrigens verordnen die Landesgesetze hinsichtlich der Ordens-Abteien, und Probsteien blos überhaupt: dass diese Würden in jenen Conventen, welche öffentliche Sigille führen, und daher glaubwürdige Oerter (loca credibilia) genannt werden, nur

z) Vergl. das in kirchlicher und politischer Beziehung interessante Werk des Bischofs Koller: Historia diplomatica episc. Quinque Eccl. T. IV. Pos. 1782 – 96. 4. pag. 149. das, so wie die meisten der oben Anm. a) angeführten, die katholisch-kirchlichen Verhältnisse betreffenden Werke alle Aufmerksamkeit der ungar. Publicisten, sie mögen nun Geistliche, oder blos Laien sein, verdienen.

Mitglieder desselben Ordens begleiten; ferner dass diese Convente zweimal im Jahre durch den Diöcesan-Bischof kirchlich visitirt werden sollen; endlich dass kein Geistlicher in weltlichen Kleidern geistliche Beneficien zu besitzen fähig sei etc. Also Wladisl. Decr. III. v. 1498: 9. Ges. Art. *aa)* — Weitere ähnliche Anordnungen beziehen sich mehr auf ihre geistlichen Berufspflichten, die nicht hieher gehören.

IV. Hinsichtlich der oben bereits erwähnten Capitel, welche entweder Cathedral- d. h. Dom-Capitel, oder blos Collegiat-Cap. oder Stifte genannt werden, je nachdem sie entweder dem Diöcesan-Bischofe als kirchliche Behörde zur Seite, oder blos unter einem besondern Probste vereint, ausserhalb des Domcapitels bestehen; sowie auch der religiösen Ordens-Convente, verfügen die ung. Landesgesetze, vom Standpunkte des öffentlichen Rechts, noch insbesondere:

1. Dass die Capitel überhaupt (wenige ausgenommen) sowie die Ordens-Convente, welche öffentliche Siegel (sig. authentica) besitzen, *bb)* im Lande allgemein als glaubwürdige und authentische Orte, oder Institute anerkannt

---

aa) Auch eine der vielen Spuren, aus denen nach dem Zeugnisse unserer Landesgesetze zu entnehmen ist, wie man mit den geistlichen Gütern und Beneficien im Lande — auch noch vor der Reformation und den Türkenkriegen, um wie viel ärger jedoch hintennach, umgegangen sei? — Zeuge dessen sind die zahlreichen Landesgesetze, die über diesen Gegenstand lauten, als K. Sigm. Decr. VI. v. 1435: 21. — Lad. Posth. D. I: 7. Ges. Art. — Szilágyi D. 1. Ges. Art. — Wladisl. D. III. v. J. 1498: 55. 1536: 13. 1547: 38. 1550: 17. u. 20. 1557: 11. 1560. Decr. spec. 1548: 8. 1567: 31. 1613: 2. 1647: 17. 1715: 16. 60. u. 113. §. 2. etc.

bb) Nach K. Joseph II. Tode sind die röm. kath. Capitel der schon vor 1777. vorhanden gewesenen Cathedral- und Collegiat-Kirchen — die fast alle im Besitze der authentischen Siegel waren — sammt den wieder restituirten Benedictiner- und Prämonstratenser-Prälaturen, oder Conventen, neuerdings in ihre gesetzliche Wirksamkeit getreten, in welcher dieselben schon früher seit Jahrhunderten gewesen sind. — Auf dem Reichstage v. 1802. bewarb sich auch das griech. kathol. Munkácser Capitel (s. Diarium p. 290.) und das Oedenburger Collegiat-Stift (s. Acta deputat. jurid. p. 3. bekanntlich hat M. Theresia beide fundirt) um die Ehre dieses öffentlichen Zutrauens (zugleich auch um die Fähigkeit, liegende weltliche Güter erblich an sich zu bringen) — aber ohne Erfolg. — Einige von den Diätal-Ablegaten trugen vielmehr darauf an, die Credibilität der Comitate zu erweitern, z. B. Testa-

werden; vor denen s. g. Fassionen, d. h. Kaufs- und Verkaufsverträge über unbewegliche Güter geschlossen, Testamente gemacht, Protestationen hinterlegt, Advokaten bevollmächtigt, und andere ähnliche gerichtliche Functionen rechtskräftig verrichtet werden können; daher werden diese ehrwürdigen Institute des Mittelalters auch

2. Einem uralten Herkommen gemäss als öffentliche, mit officieller Glaubwürdigkeit versehene Archive des Landes betrachtet, wo die Privat-Urkunden und Documente der auf dem Lande herum zerstreuten adeligen Familien, als: königl. Schenkungs-Briefe, Privilegien, Testamente, Theilungs-Instrumente etc. am besten geborgen, daher auch am sichersten bei denselben niedergelegt, aufbewahrt, und in vorkommenden Fällen auch legale Abschriften daher erhoben werden können; nach Werböcz Trip. II: 13. und 15. wesswegen sie auch ihre Archive nach Vorschrift der Gesetze v. 1765: 11. und 1807: 14. unter der Strafe von 500 fl. sorgfältig und genau zu registriren, d. h. in Ordnung zu halten, und die für Ausfertigung der verlangten Abschriften festgesetzten Taxen zu beobachten, gemahnt werden. *cc)*

---

mente vor denselben maeben zu dürfen etc. und den alten Capiteln näher an die Seite zu rücken. (S. Diarium Comit. 1802. pag. 257. n. 269.) — Mehrere Collegiat-Stifte, die in frühern Zeiten blühten, als jenes von Ofen, Onod etc. sind im Laufe der Zeit untergegangen. — Von den Ordens-Conventen, die sich unter allen Wechselfällen des Geschicks bis zum J. 1848. in Wirksamkeit erhalten, sind gegenwärtig noch vorhanden: das Benedictiner-Convent von Szalavár und vom Martinsberge; ferner jenes des heil. Benedict an der Gran im Barscher Comitate, und von Kolos-Monostor in Siebenbürgen, welche jedoch beide durch Weltpriester administrirt werden. Ferner jenes der Prämonstratenser von Jaszov, von Lelesz und Csorna, von denen auch im Reichstage 1802: 16 Ges. Art. die Rede ist. — Vergl. übrigens Kelemen a. a. O. II. §. 137. — Schwartner a. a. m. oben Anm. a) z. §. 60.

cc) Als erste Spur dieser Glaubwürdigkeit der Capitel und Convente könnte wohl auch der 31. Art. der gold. Bulle K. Andreas II. v. J. 1222. in dem Nachsatze gelten, wo erklärt wird, dass von den sieben gleichförmig ausgestellten Exemplarien derselben eines auch dem Graner, und eines dem Coloczer Capitel zur Aufbewahrung übergeben worden sei. — Später scheinen die einzelnen Capitel und Convente dieselbe Auszeichnung in Form eines Privilegiums erhalten zu haben, wie das Beispiel des K. Bela IV. bezeugt, der dem Jaszover Convente das Privilegium ertheilte, dass vor ihm Kauf-Verträge

3. Zur vollen Giltigkeit der oben erwähnten gerichtlichen Functionen wird durch die Landesgesetze v. 1552: 41. 1723: 39. und 1765: 11. Ges. Art. ausdrücklich erfordert: dass, um solche rechtskräftig auszuüben, das betreffende Capitel, oder der Ordens-Convent wenigstens aus fünf fähigen, der Rechte und Landessprache kundigen Mitgliedern zu bestehen habe; ferner dass jene Capitularen, oder Conventualen, die aus ihrer Mitte zur Zeugenschaft bei der s. g. Statution oder Einsetzung des königl. Donatars in die vom Könige verliehenen Güter, als nothwendig (sub nullitate actus) ausgesandt werden, unter ihrem Amts-Eide verpflichtet werden, ihren wahrheitsgetreuen Bericht hierüber abzustatten; wie es die Gesetze K. Sigmund VI. Decr. v. 1435. II. 8. und 1723: 39. fordern, so zwar: dass wer von ihnen später überwiesen würde, ein falsches Zeugniss bei dieser Gelegenheit abgegeben zu haben, derselbe seine Schuld nebst dem Verluste seiner Kirchenpfründe mit einem lebenslänglichen Kerker zu büssen; wer aber sich sogar erkühnen sollte, durch Missbrauch des authentischen Siegels falsche Urkunden abzufassen, derselbe der Strafe der öffentlichen Treulosigkeit (nota infidelitatis) anheimzufallen habe; im Sinne der Ges. Art. v. 1723: 9. II. 16. etc. *dd)*

(s. g. Perennal-Fassionen) bis zur Höhe von 100. Mark authentisch oder glaubwürdig abgeschlossen werden konnten. — S. Frank J. Priv. H. §. 80. etc. — Ausführlicher erörtert diesen Gegenstand Steph. Horváth in s. Diplom. IV. H. §. 41. u. folg. — Daher mag auch die Auszeichnung später zu erklären sein, dass einigen Domcapiteln als öffentliche Anerkennung ihrer Verdienste um den Staat, das Tragen eines strahlenden goldenen Sternes als Ehrenzeichen für einzelne Mitglieder derselben gestattet wurde.

dd) Unter mehreren Beispielen ähnlichen Missbrauches, dessen sich in jenen Zeiten, wo die Geistlichen allein wussten, wie Schwarz auf Weiss zu lesen und zu schreiben sei? dieselben schuldig machten, führt Prof. Steph. Horváth in s. Vorles. über Diplomatik 1. Abschn. 11. §. wo er über die Fälschung der Diplome spricht, ein in dieser Art merkwürdiges Beispiel aus dem J. 1536. an, wo ein gewisser Petrus, Probst von Lelesz, sammt seinen Convents-Brüdern sich durch einen öffentlich in der Kirche abgelegten Eid von der Anklage reinigen musste, dass er zu Gunsten des Sohnes von Paul Luchkay keine falschen Urkunden ausgefertigt hätte. — Denn es ist aus jener Zeit allgemein bekannt, dass das Erlauer Capitel einst eines ähnlichen Vergehens wegen mit dem Verluste des öffentlichen Siegels bestraft worden sei. — Eben so kömmt

4. Die rechtliche Wirksamkeit dieser authentischen und glaubwürdigen Orte erstreckt sich zwar in der Regel hauptsächlich nur auf die benachbarten Gebiete der Diöcese, oder der nächsten Comitate; nach Trip. II: 21. doch wurde ausnahmsweise hinsichtlich des Graner Metropolitan-Capitels diese Befugniss auf das ganze Reich ausgedehnt durch den 39. Ges. Art. v. J. 1556. — Nebenbei ist noch in staatsrechtlicher Beziehung zu erwähnen, dass auch dem Gross-Probsten des Agramer Dom-Capitels einige geistliche und politische Befugnisse des ehemaligen s. g. Priorats von Aurana, einst dem Maltheser-Ritterorden zugehörend, als Andenken ihres ehemaligen Verhältnisses zum ungarischen Reich, und in Folge dessen auch

---

in den Briefen des Pabst Innocenz III. (im 1. Buche ders. 544. H. der Ausg. des Baluzius) ein Abt von Földvár vor, der zweimal der Ausfertigung falscher Urkunden überwiesen wurde — und der gerechte Mathias Corvinus hat im J. 1464. den Neutraer Bischof Thomas v. Debrenthe mit dem Verluste seines Familiengutes gleichen Namens und mehrerer dahin gehörigen Ortschaften bestraft, ja selbst mehrere Edelleute von Hym, Remethe und Papa mit gleicher Strafe belegt: »Quod se absente« — wie dessen eigene Worte lauten — »spolia in regno exercuissent, nec non sigillis a quibusdam literis regalibus fraudulenter detractis, et eisdem aliis literis, per eos dolose fabricatis, impressis, cum iisdem in nonnullis causarum suarum processibus, nomine literarum regalium usi exstitissent.« — Unter demselben König Mathias wurden im J. 1486. zwei Urkunden des Erlauer Franciscaner-Convents als falsch und unterschoben von dem königl. Gerichte anerkannt und zurückgewiesen. — Ja selbst in den Reichstägen, wie v. J. 1486: 11. etc. wurden nicht selten die Vorsteher der Ordensgeistlichen solcher Convente ähnlicher Vergehen und Verbrechen öffentlich beschuldigt. — Doch den grössten Beweis ähnlicher Fälschungen liefert selbst Werböcz in s. Trip. II: 14. §. 50. bis 82. wo er zuerst die Thatsache berichtet: dass in der Zeit der Regierung der K. Sigmund, Albert, Wladislaw I. Elisabeth etc. ein gewisser Literatus de Zömlén eine Menge falscher Urkunden und Privilegien jeder Art betrügerisch abgefasst, und verkauft; zuletzt, als er entdeckt, dieses Verbrechen mit dem Tode büssen sollte, sein freiwilliges Geständniss auf die Reinheit seines Gewissens (ad puritatem conscientiae sacerdotalis; woraus ersichtlich wird, dass derselbe dem geistlichen Stande angehörte) schriftlich abgefasst habe, worin er insbesondere über 49. Fälle ähnlicher Fälschungen ausführliche Rechenschaft ablegt; welche falsche Urkunden durch die Stände des Pester Comitats im J. 1448 in einer Gen. Congregation für null und nichtig erklärt worden sind. — Vergl. auch Pray de sigillis und Schwartner's Introd. in artem dipl. Hung. Pest. 1790. u. 1802. etc. etc.

Sitz und Stimme an der Magnaten-Tafel durch den 61. Ges. Art. v. J. 1625. zuerkannt wurde; obgleich demselben erst vom K. Ferdinand III. im J. 1652. der Titel eines Gouverneurs des Priorats von Aurana urkundlich und auf immer beigelegt worden ist. *ee)*

5. Unter K. Joseph II. bedrohte dieses Capitel- und Conventual-Notariat, dem eine weltliche Landtafel substituirt werden sollte, eine wesentliche Aenderung, die jedoch, wie bekannt, nicht ins Leben trat. — Seitdem erhielt sich dieses Institut bis zum J. 1848. so ziemlich noch in seiner frühern Wirksamkeit, nur dass zu den vor 1777. schon vorhandenen Cathedral- und Collegiat-Capiteln das neue von M. Theresia errichtete Neusohler Dom-Capitel, an die Stelle der ehem. Prämonstratenser-Probstei B. M. V. de

---

ee) Das Priorat von Aurana — nach einem Städtchen dieses Namens im venetianischen Dalmatien so benannt — wurde vom König Ludwig I. im XIV. Jahrh. gestiftet, und reichlich mit Gütern dotirt, um als ein geistlicher und zugleich militärischer Orden, nach dem Beispiele der Tempel- Johanniter- später der Rhodier und Maltheser Ordensritter die kathol. Kirche gegen den Erbfeind der Christenheit mit den Waffen in der Hand zu schützen, und so seiner Bestimmung entsprechen zu können. — Da der Prior dieses Ordens nach der Ordensregel der Ritter von Rhodus, später Maltha, in seiner Person die doppelte Eigenschaft, nämlich eines geistlichen Prälaten wegen der abgelegten üblichen Ordensgelübde, und eines weltlichen Standesherrn, rücksichtlich des Besitzes der dem Orden eigends gehörenden Stiftsgüter, vereinigte, daher ihm auch der doppelte Titel eines Venerabilis und Magnificus, mit dem Sitz- und Stimmrechte an der Tafel der Magnaten, einst nach dem Zeugnisse des Werb. Trip. II: 54. eingeräumt, dafür aber auch die Lasten und Obliegenheiten beider Würden, und insbesondere die, hinsichtlich der Stiftsgüter, auf ihn und den Orden entfallenden Kriegsdienste zur Vertheidigung des Vaterlandes persönlich auferlegt wurden, denen er doch nach der Schlacht von Mohács, wo ein grosser Theil dieser Ordensritter und selbst die Stadt Aurana den Türken im Jahre 1537. sammt ihrem Gebiete in die Hände fiel, hiermit auch dieser glorreiche, der Christenheit so nützliche Orden seiner Dotation verlustig, seinem Untergange zugeführt wurde, nicht mehr genügen konnte: so wurde wenigstens zum Andenken desselben diese Würde mit jener des Grossprobsten von Agram vereinigt, und dem letztern hiermit auch der Ueberrest der noch vorhandenen Dotation, nebst dessen übrigen Vorzügen beim Reichstage etc. überwiesen. — Die Schicksale dieses Ritterordens hat der gelehrte Pray in einer besondern Dissertation ausführlich, kürzer jedoch Kelemen in s. Instit. J. Priv. H. II. B. pag. 228. dargestellt.

Thurocz, durch den 15. Ges. Art. d. J. 1807. ferner das Diakovarer oder Bosnier durch den 26. G. Art. v. 1807. endlich auch das Stuhlweissenburger Domcapitel durch den 26. G. Art. v. 1827. in Wirksamkeit getreten sei. — Was übrigens diesem kirchlich politischen Institute als Notariat künftig noch im Lande für ein Schicksal bevorstehe? wird die nächste Zukunft lehren.

V. Hinsichtlich der religiösen Ordens-Convente ist, ausser dem oben bereits Angeführten, in staatsrechtlicher Beziehung gleichfalls anzumerken: dass mehrere Prälaturen derselben, insbesondere des Benedictiner- Prämonstratenser- und Cisterciten-Ordens, die unter der Regierung K. Joseph II. aufgehoben wurden, später durch K. Franz I. restituirt, und in ihre Güter und frühere Wirksamkeit wieder zurück versetzt worden sind; *ff)* nur der Jesuiten- und Pauliner-Orden, die noch im J. 1765. im ung. Reichstage Sitz und Stimme hatten, blieben nach ihrer bald darauf erfolgten Aufhebung bis zum J. 1848. in dieser Beziehung unberücksichtigt. *gg)* — Doch fehlte nur wenig, und die

ff) Diese Wiederherstellung dürfte wohl als eine stillschweigende Anerkennung jener reellen Verdienste, die sich mehrere dieser religiösen Institute nicht nur um die Einführung des Christenthums in Ungarn, sondern auch um die Förderung der Wissenschaften und Künste, der Civilisation und Humanität im Laufe so vieler Jahrhunderte erworben, anzusehen sein; wie diess insbesondere hinsichtlich der mit dem Beginne des Reiches gleichzeitig auf dem panonischen, sonst auch St. Martinsberge gestifteten Benedictiner-Erzabtei — dieser ersten Wiege des Christen- und kath. Kirchenthums in Ungarn — mit vollem Rechte gelten kann; was nebst vielen unserer heimischen Geschichtschreiber auch der gelehrte Thurocz in s. Chronik; Hungaria suis cum regibus I:173. mit den Worten bezeugt: »Haec illustrissima domus est, in qua primum in Hungaria aperta literarum palaestra auditae sunt Musae patriae latinum loqui, ex qua velut seminario quodam diviniore ad gubernandum ecclesiarum clavum transferebantur Praesules, in qua formabantur Apostoli, crescebant Martyres, exercebantur Doctores, vivebant Sancti.« — Vergl. hierüber auch die bereits oben (§. 60. Anm. a) angef. gekrönten Werke von Dr. Lányi und J. Pauer: Az egyházi rend érdeme magyarország történetében. Pos. 1848. s Székesfehérv. 1855. 8. etc.

gg) Nur darf dieser Umstand nicht gerade zur Ungunst der hier erwähnten Orden gedeutet werden, als wenn dadurch ihre sonstigen, auch nicht zu verkennenden, Verdienste um die Kirche, und den Staat, ganz in Schatten

deutschen Ritter hätten im XVIII. Jahrh. das verlorene Preussen in Ungarn beinahe wiedergefunden; *hh)* auch die Tempelritter waren in Ungarn ehedem ansässig, aber ein guter Theil ihrer Güter gerieth in die Hände der Johanniterritter, die jedoch unter der Türken-Herrschaft ganz verloren gingen. Sie machten zwar schon als restaurirte Maltheserritter im vorigen Jahrhunderte noch oft Versuche, das ungarische Indigenat wieder zu erlangen, fanden jedoch schon bei dem Reichstage von 1715: 27. wenig Gehör, bis auf die einzige Spur, die von ihnen in dem dem Gross-Probsten von Agram beigelegten Priorat von Aurana übrig blieb. — Endlich

---

gestellt werden sollten; was doch bei aller auch aus den Landesgesetzen nicht selten hervorleuchtenden Antipathie der Reichsstände, besonders gegen den ersten derselben, doch nicht recht und billig wäre, sondern vielmehr nur dem Umstande zuzuschreiben sein: dass deren Güter nach ihrer Aufhebung den öffentlichen Fonds, insbesondere dem Studien- und Universitätsfonde, im Sinne der hierüber bestehenden Landesgesetze grösstentheils zugewiesen, nicht so leicht mehr rückgängig gemacht werden konnten, ohne die dem Lande viel wichtigern Interessen der National-Bildung und Wissenschaft, die auf diesen Instituten beruhen, dadurch wesentlich zu gefährden. — Uebrigens ob bei der Wandelbarkeit aller menschlichen Institute, und selbst des sogenannten Zeitgeistes, jenen Orden nicht noch eine Todten-Auferstehung früher oder später bevorstehe, sobald sich nur die dazu erforderlichen Fonds durch Vermächtnisse frommer Seelen (dergleichen sich doch zu jeder Zeit noch finden) erzielen liessen? ist eine Frage, die nur die Zeit zu lösen im Stande ist; da doch Niemand den Ausspruch des alten Dichters so unbedingt von sich weisen dürfte, der da sagte: »Omnia jam fient, fieri quae posse negabam, et nihil est, de quo non sit habenda fides« etc. Ovid. Eleg. Trist. L. I. 8.

hh) Denn im J. 1702. verkaufte K. Leopold I. dem deutschen Ritterorden für 500,000 fl. Jazygien nebst Gross- und Klein-Cumanien, drei grosse Districte und Gebiete mitten im Herzen von Ungarn. — Die Stände des Reiches waren jedoch mit diesem Verkaufe nicht zufrieden, und weil die Krongüter unveräusserlich sind, wurde um das J. 1730. den Mergentheimer Rittern der Kaufschilling wieder zurück gestellt; als endlich im zweiten schlesischen Kriege die Jazyger und Cumanen sich zur Bezahlung dieser Summe willig fanden, und noch obendrein ein Corps von 1000. Husaren auf eigene Kosten ausrüsteten, erhielten sie von der K. Maria Theresia namhafte Privilegien, und im J. 1791. auch schon Sitz und Stimme auf dem Reichstage an der Tafel der Landstände. — Vergl. oben §. 21. und unten §. 70. etc. — S. Schwartner Stat. II. c).

VI. Was die übrigen geistlichen Personen des kath. Curat-Clerus anbetrifft, diese geniessen zwar, kraft ihrer geistlichen Privilegien und Immunitäten (in sofern solche durch die ungarischen Landesgesetze in ihrer Geltung nicht beschränkt werden) dieselben, oder wenigstens dem ung. Adel so ziemlich analoge, Freiheiten und Prärogative; aber sie werden dennoch den ungar. Landständen nicht gleich gestellt, haben daher auch weder bei den Reichs-noch General-Comitats-Versammlungen, gesetzlich oder herkömmlich, Sitz und Stimme; das erstere ist ausdrücklich in den Landesgesetzen nirgends ausgesprochen; das letztere hingegen meist schwankend, nach der Gunst der Local-Parteien willkürlich und unstät; daher auch als Ausdruck des Gesammtwillens des Volks, zur Begründung eines Reichs-Standschafts-Rechts nicht genügend; wofern nicht in der Zukunft eine gerechte und billige Gleichberechtigung, auch in dieser Beziehung, den Weg dazu bahnt, und dem Getriebe der hin- und herwogenden Parteien ein Ende macht. *ii)*

---

ii) So votirten z. B. im Neograder Comitate die kath. Geistlichen auch bei der Restanration des Magistrats im J. 1806. Diess liess der königl. Commissär angehen, und eine Particular-Congregation des Comitats hiess es gut, aber die nächste General-Congregation, damit nicht zufrieden, missbilligte beides. — Aehnliche Erscheinungen kamen in dieser Beziehung auch in andern Comitaten vor. — Doch eine andere Art, den ansehnlichern Geistlichen des kath. Curat-Clerus einen Einfluss bei den öffentlichen Comitats-Verhandlungen zu verschaffen, die auch bei den Weltlichen s. g. Honoratioren nicht ohne Erfolg in der letztern Zeit Eingang fand, bestand darin, dergleichen Personen durch den Obergespan des Comitats zu Ehren-Assessoren oder Beisitzern der Gerichtstafel des Comitats zu ernennen; wodurch denselben eine Auszeichnung, die sie den Adeligen einigermassen gleich stellte, zu Theil wurde; was jedoch die Gesetze im Sinne des Trip. I: 2. u. 9. und 1647: 16. §. 10. nur nobilitatem status, oder nach 1715: 27. aeqnipollentem praerogativam nennen. Daher ist auch der Unterschied zwischen ihnen und dem Reichsadel — das Reichs-Standschafts-Recht ausgenommen — nur unbedeutend, so wie sie auch bei der Insnrrection in Mitleidenschaft gezogen werden. — Vergl. hierüber Mráz (Mihály) Országos nemes e a magyar alrendü pap? Pest. 1842. 8. nebst den schon ang. Flugschriften: Ne háncsd a papot — Ne nyúlj hozzám etc. Egerb. 1842. 8.

Zweite Unter-Abtheilung: Der Magnaten-Stand.

§. 63. — Begriff und Classen des Magnaten-Standes, gemeine Rechte der Reichs-Barone.

Dem Prälaten-Stande folgt im Range am nächsten der Stand der Magnaten in Ungarn, die man auch sonst Magnates Proceres, Optimates etc. hiess. — Unter diesem Namen werden in Ungarn jene Grossen des Reiches verstanden, welche entweder die höchsten Würden und Aemter im Lande bekleiden, oder zufolge ihrer Geburt, oder sonstigen Verdienste, durch einen höhern Titel vor dem übrigen Reichsadel ausgezeichnet werden. — Jene machen den hohen weltlichen Amts- oder Verdienst-Adel, diese den hohen Erbadel aus; zu jenem gehören ausser den oben (§. 34.) bereits angeführten Reichs-Baronen, oder Kron- und Hof-Beamten, besonders noch sämmtliche Obergespäne der Comitate, die als solche ebenfalls Magnaten von Amtswegen (oder ex officio tales) sind; zu diesen wieder die erblichen Obergespäne, und alle s. g. Titular-Magnaten; dieselben mögen übrigens in ihren Wappen und Titeln die fürstliche, oder gräfliche, oder nur die einfache freiherrliche Krone führen. — Alle diese Classen zusammen machen den s. g. Magnaten-Stand, den zweiten im Range der übrigen Reichsstände, aus; sie haben persönlich Sitz und Stimme bei den Reichstägen, nehmen ihren Platz mit den Prälaten an der Tafel der Magnaten in dem Oberhause ein, und werden dadurch, sowie auch durch einige diesem Stande eigends zukommenden Ehrenrechte und Titel, vor dem übrigen Reichsadel einigermassen ausgezeichnet; wie diess die Landesgesetze v. J. 1608: 1. nach der Krönung, sowie auch 1687:13. etc. bezeugen. *a)*

---

a) Ueber den Ursprung dieses Standes gleich beim Beginne des Reiches und den zwischen den verschiedenen Classen desselben unter dem Namen von Herzogen, Fürsten, Grafen, Baronen, Rittern und Edlen des Reiches schon damals bestandenen Unterschied, worüber unter den Alterthumsforschern viel gestritten wird, verdienen unter andern vorzügliche Beachtung: Piringer's Banderien Ungarns, besonders im 1. Bande, 2. Hauptst. wo der Ursprung des Geburtsadels, und der Stände in Ungarn S. 15. u. folg. nach der Ansicht des Verfassers näher erörtert wird. — Höchst wahrscheinlich ist es, dass diese Stände, und insbesondere die Reichsbaronate, wie die Pfalzgrafen-Würde nach dem Beispiele der Deutschen ihren ersten Ursprung dem bizantini-

Unter den Magnaten nehmen demzufolge die erste Stelle die s. g. Reichsbarone (Barones regni) ein, die die höchsten Würden und Aemter im Lande bekleiden; von denen die vier ersten als: der Reichs-Palatin (Palatinus regni), der oberste Hof- und Landesrichter (Judex Curiae regiae), der Ban von Croatien etc. (Banus Croatiae, Slavoniae et Dalmatiae) und der oberste Schatzmeister (Tavernicorum regalium magister) zu den höhern gezählt werden, und sich auch in derselben Ordnung im Range nachfolgen; *b)* die übrigen, bei denen die Rangordnung nur die Anciennität der erlangten Würde bestimmt, werden zu den mindern Reichsbaronen gerechnet; und sind folgende: der kön. Oberst-Hofmarschall, Stallmeister, Kämmerer, Thürhüter, Truchsess, und Mundschenk, sammt dem später erst unter M. Theresia hinzugekommenen Capitän der adeligen ung. Leibwache. — Diesem folgt zunächst der Pressburger Graf und Schloss-Hauptmann; und zuletzt die zwei Kronhüter, deren frühere diplomatische Benennung bereits oben (I. B. 34. §.) angezeigt wurde.— Die andere Classe der Amts-Magnaten füllen sodann die Obergespäne sämmtlicher Comitate Ungarns, ebenfalls in der durch die Anciennität der erlangten Würde bestimmten Rangordnung, aus.

Nach dieser Classificirung dürfte es nun nicht schwer werden, die Rechtsverhältnisse dieses Standes, und die darunter begriffenen sowohl gemeine, als besondere, ja selbst Einzel-Rechte und

---

schen Hofe zu verdanken haben, wie schon der gelehrte Mascov in s. Werke: De originibus officiorum palatinorum §. 3. p. 2. und folg. dieser Ansicht war, obgleich Bel (Mathias) in s. Not. ad Priscum Rhet. in appar. ad historiam Hung. Decad. II. Mon. 1. den Ursprung dieser Stände eher im Oriente, als dem Occidente, gefunden haben will, als wenn der bizantinische Hof nicht auch der orientalische geheissen hätte etc.

b) Vor Zeiten wurden den Reichsbaronen, und zwar den höhern, noch zugezählt: der Wojwod von Siebenbürgen, der Ban von Severin nach I: 94. von Machov, Só, Mazara, Bozna, Bronch und Krucho; s. Diplom. v. J. 1274. in Timon's imag. novae Hung. C. VI.— so wie auch der Prior Auranae; und den letztern selbst die dem Hofstaate der jüngern Könige, der Königinnen, Gemahlinnen, Mütter und Wittwen angehörenden Hofchargen; wie aus dem Schlusse des Decr. v. 1351. ersichtlich ist. — Mitunter kommen sogar bei einem Reichsbaronate, wie des Wojwoden von Siebenbürgen, oder des Bans von Croatien, zwei und mehrere zugleich als Mitfunctionäre vor. — Die hierüber bekanntesten Werke sind bereits oben a. a. O. angezeigt.

Obliegenheiten derselben, vom Standpunkte des öffentlichen ung. Rechts, in folgender kurzen Uebersicht darzustellen; und zwar:

A) Von den Reichs-Baronen überhaupt ist in dieser Beziehung zu bemerken:

1. Dieselben nehmen unter den weltlichen *c)* Ständen des Reiches den ersten Platz ein; nach Werb. Trip. I: 2. und Wladisl. II. D. v. 1495: 8. etc.
2. Ihr Währgeld ist = 100. Marken schwer. G. und derselbe Betrag gebührt auch als Heirathsgut ihren Wittwen, nach I: 2. und 93.
3. Sie können Vollmachten und Anwalts-Bestellungen unter ihren Privat-Siegeln ausfertigen, und ihr Eidschwur wurde ehedem jenem von zehn einfachen Edelleuten gleich gestellt.
4. Ihre Namen werden den Reichsdecreten beigefügt, wovon die Ursache leicht einzusehen ist; was in ältern Zeiten jedoch nicht immer gebräuchlich war; wie mehrere Urkunden v. 1223. 1271. 1299. im ung. Magaz. I: 318. beweisen.
5. In Abwesenheit des Palatins führt den Vorsitz an der Magnaten-Tafel einer der nächstfolgenden höhern Reichs-Barone, mit Ausschluss des Bans von Croatien; also Wladisl. II. Decr. v. 1495 : 8. und 1559 : 38. etc. *d)*. — Endlich

---

c) Daher wird auch kein geistlicher, wenn noch so hochgestellter Würdenträger den Reichsbaronen zugezählt, vielmehr der Prälatenstand in den Gesetzen stets sorgfältig von den Magnaten unterschieden. — Auch wurden die Reichsbaronate gewöhnlich andern Hofämtern gleich, nach Gutdünken des Königs auf unbestimmte Zeit, und später erst auf Lebenszeit derselben (und nicht des Königs, wie ehedem) jedoch nie erblich, verliehen.

d) Beim Hofgerichte, oder den judiciis Curialibus mussten stets einige der Reichsbarone gegenwärtig, daher auch später die Observanz entstanden sein: dass bei dem obersten Reichsgerichte, oder der Septemviral-Tafel in Abwesenheit des Palatins stets ein Reichsbaron den Vorsitz zu führen habe; worüber indessen in neuerer Zeit auf dem Reichstage v. 1723. ein neuer Rangstreit entstand: ob in Abwesenheit des Palatins, und des Judex Curiae, den Reichsständen der im Range zunächst folgende Banus Croatiae, oder der Tavernicus präsidiren solle? — Die ungar. Stände erklärten sich natürlich für den Letztern, die croatischen protestirten dagegen zu Gunsten des Erstern. — Es entstand daraus eine neue Streitfrage: ob Dalmatien, Croatien und Slavonien als partes adnexae oder subjectae R. Hung. anzusehen

6. Die Reichsbarone werden alle (den Reichspalatin einigermassen ausgenommen, obgleich auch dieser erst durch die Bestätigung des Königs zu dieser Würde vollends gelangt) vom Könige nach Gutdünken auf Lebenszeit, jedoch nie erblich, ernannt.

§. 64. — B) Einzel-Rechte des Reichs-Palatins, und des kön. Statthalters.

Unter den Reichs-Baronen nimmt die allererste Stelle der Reichs-Palatin (Comes palatii oder palatinus einst bei den Bizantinern, jetzt Palatinus regni — Pfalz- oder Grossgraf, Nádor-Ispán) als der höchste Grosswürdenträger des Reiches, ein; der Anfangs beim Beginn des Reiches, *a)* wahrscheinlich ein blosser Hofbeamte, dem der König nach Gefallen seinen Hof-

wären? worüber bis in die neueste Zeit in und ansser dem Reichstage fortgestritten wird. — In der erstern Frage behielt in allen folgenden Reichstägen die Ansicht zu Gunsten des Mutterlandes die Oberhand.— Vgl. Schwartner Stat. II. §. 22. Anm. c) S. 67.

a) Dass die Würde eines Palatins in Ungarn bis an die erste Zeit des neuerrichteten Königreichs hinanreiche, obgleich derselben in den Gesetzbüchern zuerst in dem III. Decr. des heil. K. Ladislaus 3. Hauptst. Erwähnung geschieht, dürfte wohl nach dem einstimmigen Zeugnisse unserer heimischen Alterthumsforscher (s. Timon imag. novae Hung. C. 1. §. 73.) auf mehrere alte Urkunden, namentlich jene des Benedictiner-Ordens auf dem Martinsberge im J. 1001. vom heil. K. Stephan ausgestellt, wo nach dem Namen des Erzbischofs Şebastian auch jener eines Comes Ceba unterfertigt vorkömmt, so wie auch jene von K. Andreas I. im J. 1055. der Tihanyer Abtei bei deren Stiftung verlichene, wo unter den neunzehn unterfertigten Zeugen der Name Zache Comes Palatii ausdrücklich zu lesen ist, und der zwei Jahre später der Stuhlweissenburger Domkirche vom Palatine Rado gemachten Schenkung, basirt, kaum zu bezweifeln sein; so wie es auch nach dem eigenen Geständnisse des K. Stephan im Eingange s. II. Decr. höchst wahrscheinlich wird, dass diese Würde ihren Ursprung in Ungarn der Nachahmung, und dem Beispiele der benachbarten deutschen, fränkischen, und ursprünglich wohl des bizantinischen Hofes zu verdanken habe; so wie auch, dass dieselbe Anfangs nur ein von dem Gutdünken des Königs abhängiges (daher weder lebenslängliches noch erbliches) Hofamt gewesen sei. — Vergl. Marquard Freheri Orig. Palat. — Ebbherhardi Ottonis Dissert. de comit. Palat. Masoov. in J. publ. Imp. Rom. Germ. L. 4. C. 6. §. 31. — Car. A. Bel de archiofficiis Reg. Hung. §. 5. — Schwandtner und Tomka. — Szászky: Comment. de orig. potestate et antiquitate nominis: Nándor-Ispán etc.

dienst gab und wieder nahm, *b)* später jedoch, als die Wahl desselben unter K. Albert im J. 1439. durch den 2. Ges. Art. vollends *c)* an die Stände übertragen, die Amtswirksamkeit desselben durch die unter K. Mathias Corv. bei der Wahl des Emerich Zápolya im

---

b) Letzteres ist wohl ganz deutlich zu entnehmen aus dem II. Decr. des K. Andreas II. v. J. 1231. und der Stelle, die aus demselben nach Reynald, Pray in s. Annal. Reg. Hung. P. I. p. 233. mit den Worten anführt: »Si Palatinus interim male administraverit negotia regis et regni, supplicabunt nobis, ut meliorem loco ejus constituamus, quem volumus.« — Daher konnten wohl unsere vorzüglichsten Geschichtsforscher als Pray, Palma, Timon u. a. sich offen zu dieser Ansicht bekennen, die ohnehin durch mehrere sowohl geschichtliche als urkundliche Belege bestätigt wird. — So ist es ja geschichtlich bekannt: dass K. Andreas II. sammt seinen Söhnen vor dem päbstlichen Legaten Pränestinus die eidlich bestätigte Versicherung von sich gab: »Promittimus per nos constituere, et dare singulis annis Palatinum, vel alium de Jobbagionibus nostris« (vergl. Pray Annal. ex actis Vatic. Reynald ad a. 1233.) so wie auch, dass K. Ludwig I. in den J. 1385. bis 1389. drei Palatine abgesetzt, und andere an ihre Stelle ernannt habe; dass endlich in den Urkunden jener Zeiten bei den Unterschriften der Reichsbarone häufig der Ausdruck »pridem Palatinus« vorkomme; wie diess aus dem von Schwartner II. §. 23. Anm. b) angeführten Orig. Privilegium des K. Sigmund v. J. 1393. ersichtlich wird, wo es am Schlusse heisst: »Magnificis viris Leusthathio de Ilsva R. Hung. Palatino« — und zuletzt unmittelbar vor dem Pressburger Burggrafen: »Domino Stephano, pridem Palatino (nunc) Agazonum nostrorum Magistris« etc. was doch diesen Umstand über allen Zweifel erhebt.

c) Dass die Theilnahme der Stände an der Ernennung oder Wahl des Palatins nicht — wie Grossinger in s. Jus publ. Hung. C. 2. §. 5. behauptet — vom K. Albert hinterlistig erschlichen, oder ihm abgedrungen, sondern nach und nach schon unter dessen Vorfahren seit Andreas III. nach dem 9. Ges. Art. dessen Decr. v. J. 1291. (s. Kovachich Sylloge decr. T. I. p 16. etc. sequ.) als herkömmlich betrachtet worden sei, kann aus dem Notifications-Schreiben des unter Ludwig I. im Jahre 1343. neuernannten oder gewählten Palatins Nic. de Siklós an die Gerichtsbehörden des Reiches entnommen werden, wo es unter andern heisst: »Mihi, quem regia benignitas de Praelatorum et Baronum, et regni sui Nobilium Unanimi Consilio, divina nobis favente clementia, ipsius Palatinatus honorem decreverat« etc. daher es auch leicht zu erklären ist, wie diese Bestimmung vollends in das Inaugural-Diplom des K. Albert v. J. 1439: 2. Ges. Art. wo es schon heisst: »Quod Regia Majestas Palatinum regni, antiqua consuetudine ipsius regni requirente — eo quod idem Palatinus ex parte regnicolarum Regiae Serenitati, et ex parte ipsius regiae Serenitatis, regnicolis, judicium et justitiam facere potest, et tenetur — et consilio Praelatorum ac Baronum, et regni Nobilium, pari voluntate, eligat« aufgenommen, und mit fast denselben Worten auch in das I. Decret des K. Wladisl. v. J. 1492: 33. und dessen Sohnes Ludwig II.

J. 1485. festgesetzten Palatinal-Artikel *d)* gesetzlich bestimmt, und zuletzt durch den 22. Ges. Art. v. J. 1526. diese Würde als lebenslänglich erklärt wurde, zu einem so grossen Ansehen und Einfluss in die Reichs-Angelegenheiten gelangte, dass diess hohe Staatsamt manchen Königen bedenklich vorkommen, daher auch mitunter die oft länger andauernde Vakanz desselben mit veranlasst haben mochte. *e)* — Die Wahl desselben kann, im Sinne der neuern Landesgesetze, nur auf einem Reichstage stattfinden, und zwar in der Art, dass der König den Ständen vier Candidaten, ohne Unterschied der (im Lande gesetzlich anerkannten) Religion, in Vorschlag bringt, diese sodann den von ihnen Gewählten dem Könige zur Bestättigung vorstellen, die auch nach der vor

v. J. 1526: 2. übergehen, ja die Dauer derselben Würde durch den 22. Ges. Art dess. Decrets auf Lebenszeit ausgedehnt werden konnte?

d) An diesen s. g. Palatinal-Artikeln, deren Echtheit wohl manchem ungar. Geschichtsforscher und Rechtsgelehrten seit jeher etwas verdächtig schien, könnte eine strengere Critik ein Meisterstück liefern, wenn sie nur durch Zusammenstellung der zerstreuten, vorzüglich aus der Zeitgeschichte, und den innern Criterien derselben abzuleitenden Belege (wie sich solche z. B. aus dem 7. Art. wo jeder unbefangene Leser das lebendige Ebenbild des von den ungar. Grossen später spottweise s. g. Dobře László, aber keinen Mathias Corv. erkennen wird, und dem 1. u. 2. bei der nächsten Gelegenheit, wo derselbe ins Leben hätte treten sollen und müssen, ganz ignorirten Ges. Art. etc. von selbst darbieten) den vollen Beweis liefern würde: dass diese Artikel einer spätern Zeit und einer Feder angehören, die man blind sein müsste, um sie nicht für jene des Verfassers des Trip. zu erkennen, dem, um den Interessen seines hohen Gönners und Vetters nach Kräften zu dienen, der an sich so unschuldige literärische Betrug, diese Artikel der geschichtlich ganz richtigen Thatsache der Erwählung des Stephan Zápolya zum Reichs-Palatin hintennach anzuhängen, um so weniger bedenklich scheinen mochte, als ihm die Politik seines neugewählten Königs, aus dessen Devise: »Flectere si nequeo Superos, Acheronta movebo« nicht unbekannt sein konnte. — Indessen mag dieser Verdacht gegründet sein oder nicht, so muss hier zum Schlusse nur zugleich noch bemerkt werden: dass die fernere Erörterung dieser Frage, vom staatsrechtlichen Standpunkte aus, für uns in so ferne als überflüssig erscheine, als es ohnehin bekannt ist: dass jene Palatinal-Artikel durch die im Laufe von drei Jahrhunderten so oft und feierlich wiederholte Beistimmung der Stände des Reiches hinlänglich sanctionirt, und bestätigt, folglich auch, abgesehen von ihrem Ursprunge und ihrer Authenticität, schon dadurch allein volle Rechtskraft erlangt haben.

e) Die länger oder kürzer stattgefundene Erledigung der Palatinal-Würde kann aus den bereits oben (I. B. §. 35. Anm. r) und s) S. 358—360.) anzezeigten geschichtlichen Daten von selbst erhellen.

dem Könige und den Ständen feierlich, nach der vom Reichskanzler vorgelesenen Formel und Wortlaute des 33. Ges. Art. v. J. 1492. des K. Wlad. II. vollzogenen Eidesleistung, ohne Bedenken, durch Ausfertigung des betreffenden Verleihungs-Decretes, zu geschehen pflegt; Alles im Sinne der Landesgesetze v. K. Albert 1439: 2. Wladisl. II. 1492: 33. Ludwig II. v. J. 1526: 2. 1608: 3. v. d. Kr. 1613: 7. 1618: 4. 1638: 1. 1659: 1. 1681: 1. 1715: 5. 1741: 9. 1791: 24. etc.

Gross und wichtig sind die Rechte und Pflichten eines Reichs-Palatins in Ungarn auch schon desshalb, weil in seiner Person gesetzmässig mehrere eminente politische, richterliche und militärische Aemter und Functionen vereinigt sind, die, obgleich selbst in der neuern Zeit durch mehrere in der Reichsverwaltung stattgefundene Veränderungen *f)* bedeutend modificirt, dennoch auch gegenwärtig noch das Ansehen, und den wichtigen Einfluss desselben in allen öffentlichen Angelegenheiten des Landes hinlänglich beurkunden; wie es aus der folgenden gedrängten Aufzählung derselben näher ersichtlich wird; nämlich: Der Reichs-Palatin hat, theils kraft der Landesgesetze und hauptsächlich der unter K. Mathias I. im J. 1485. eigends hierüber abgefassten 12. Ges. Artikel, theils des eben so allgemein anerkannten, als durch viele Gesetze bestätigten Reichsherkommens

1. In politischer Beziehung das Recht, *α)* im Falle der Erlöschung des königl. Geschlechts, zu der vorzunehmenden neuen Königswahl einen allgemeinen Reichstag einzuberufen, wo ihm dann die erste Stimme in dieser Angelegenheit gebührt; nach 1485: 1. und 1681: 1. *β)* derselbe ist

f) Diese Veränderungen wurden hauptsächlich herbeigeführt durch die Aufstellung der Hofkammer, durch genauere Organisirung der Militär-Grenzen, durch Einführung der stehenden Miliz im Jahre 1715. durch die Gründung des königl. ungar. Statthalterei-Rathes, und Organisirung der zwei hohen Gerichtstafeln im J. 1723. und der Einführung der Provinzial-Commissäre, so wie auch des h. General-Commando, das seit dem Tode des Palatins Grafen Joh. Pálffy (1751.) fort und fort ein besonderer General führt, und — wie die gesammte Militärmacht der Monarchie — dem h. k. k. Hofkriegsrathe in Wien untersteht etc. — Daher lässt sich auch — nach der richtigen Bemerkung Schwartner's (in dessen Stat. II. §. 23. S. 68.) — manches Palatinalrecht unmöglich gehörig würdigen, ohne mit den eben genannten Veränderungen, und dadurch herbeigeführten Reformen in der Verwaltung des Landes pragmatisch bekannt zu sein.

gesetzlicher Vormund des minderjährigen Königs, und bis zu dessen Grossjährigkeit Verweser des Reiches; dem alle Reichsbewohner, gleich dem Könige, zu gehorchen verpflichtet sind; l. 1171 : 4. u. 1485 : 9. γ) g). — Zugleich gesetzlicher Statthalter des abwesenden Königs mit der Vollmacht, denselben in Allem zu vertreten, was nicht ausdrücklich dessen Person vorbehalten ist; als Verleihung von Privilegien, königl. Schenkungen etc. im Sinne des 10. Art. v. 1485. 1715: 33. und 1741: 9. — δ) Auch ist er Präsident des gesammten Reichstags, und der Magnaten-Tafel insbesondere, oder des Oberhauses, wenn die Sitzungen der Stände abgesondert stattfinden; wobei er zugleich der gesetzliche Vermittler bei vorkommenden streitigen Fällen zwischen dem Könige (oder eigentlich dessen Regierungs-Behörden) und den Ständen ist, indem seiner Amtstreue die Bewahrung und Schirmung der beiderseitigen Rechte und Obliegenheiten durch die Verfassung des Landes anvertraut wurde; h) nach dem Zeugnisse

---

g) Diese Bestimmungen sind es hauptsächlich, die bei der ersten Gelegenheit nach dem Tode des K. Mathias Corv. und noch mehr nach jenem des K. Wladislaw II. wo der Fall der Minderjährigkeit des Nachfolgers wirklich eintrat, durch Geltendmachung derselben hätten usurohorirt, oder in Vollziehung gesetzt werden sollen; was jedoch, wie bekannt, nicht geschehen ist, daher auch mit Recht ihre Authenticität in Zweifel gezogen werden kann.

h) Dieses ehrenvolle Mittleramt wollten Einige, durch die im Texte gebrauchten Ausdrücke: »judicium et justitiam facere« irregeleitet, zu einem Richteramte in dem Sinne umwandeln, als wenn der Reichs-Palatin in ähnlichen streitigen oder zweifelhaften Fällen den Schiedsrichter zwischen dem Könige und den Ständen zu machen berechtigt wäre; eine Ansicht, die dem Begriffe und Ansehen eines monarchischen Souverains, der nie von seinen Untergebenen gerichtet werden kann, zu nahe tritt, ja förmlich widerspricht, und zu uns wahrscheinlich aus der Pfalz am Rhein herüber kam; wie Schwartner nicht übel vermuthet, und hier desswegen bei Einigen Glauben fand, weil ein König von Ungarn als Güterbesitzer allerdings auch gerichtlich belangt werden kann, aber in welchem Sinne? wurde bereits oben §. 44. Anm. n) S. 126. u. 127. näher erklärt. — Aber selbst im deutschen Reiche schrieb H. C. Senkenberg de fabula judicii Palatini in Caesarem, juris publici doctoribus hactenus credita, dilucide explicata, ac destructa. Francof. 1731. 4. und G. J. Wedekind's Antiquitates judicii Palatini in Caesarem (vid. Histor. et Commentationes academiae elect. Theod. Palatinae. Vol. IV. histor. Manhemii. 1778. 4. p. 236. sequ.) beweisen nicht das Gegentheil. — Vergl. Schwartner Stat. II. §. 23. Anm. c) S. 70.

der gold. Bulle v. J. 1222: 31. und 1485: 5. und 6. daher auch ε) ihm die Oberaufsicht über das Landes-Archiv zusteht, aus welchem er glaubwürdige Abschriften auszufertigen berechtigt ist; nach 1622: 31.— ζ) Bei der Krönung trägt er als erster Reichsbaron (s. Trip. I: 94.) dem Könige die Krone vor, und setzt sie ihm mit dem Erzbischofe von Gran nach einem alten Reichsherkommen aufs Haupt. — η) Im Verhinderungsfalle des Königs empfängt und vernimmt er die Gesandten auswärtiger Mächte, l. 1485: 7. *i)* — ϑ) Er führt als gesetzlicher Statthalter des Königs den Vorsitz im königl. Statthalterei-Rathe, l. 1723: 97. und ist zugleich immerwährender Obergespan des Pest- Piliser u. Solter Comitats, n. 1659: 76.—ι) Derselbe, wahrscheinlich in der Eigenschaft eines königl. Statthalters, ist berechtigt sogar die s.g. Palatinal-Schenkungen solcher Fiscal-Güter zu verleihen, die der Krone wohl dem Rechte nach, aber noch nicht in der That verfallen sind (de jure sed non de facto devolutorum) diess jedoch nur bis auf 32. Bauernhöfe (sessiones col.) die nicht aus einem grössern Güter-Complexe ausgeschieden werden dürfen, auch nur an Edelleute, und an dieselbe Person nur einmal; also lauten die Ges. Art. v. 1609: 66. 1659: 30. 1681: 1. 1715: 33. 1723: 4. 1741: 20. *k)* etc.

---

i) Diese Function hatte wohl einen Sinn zu jener Zeit, wo Ungarn's Könige unmittelbar mit den auswärtigen Mächten zu verhandeln hatten, nicht aber in der neuern Zeit, wo dieser Verkehr — mit Ausnahme jedoch des im §. 42. oben sub 4. u. 7. sammt den betreffenden Anmerkungen S. 88. u. 89. bereits angeführten Falles — mittelst des, dem österr. Kaiserstaate überhaupt gemeinschaftlichen diplomatischen Corps, stattzufinden pflegt. — Ausserdem kommen jedoch dem Reichs-Palatine, als gesetzlichen Präsidenten des Reichstages, mehrere Functionen, die er zu verrichten hat, zu. Derselbe ist nämlich eben so berechtigt als verpflichtet, die Beschwerden der Stände zur Kunde des Königs zu bringen, er empfängt aus den Händen des Königs die kön. Anträge, und theilt sie den Ständen mit, er unterfertigt und überbringt mit dem Primas oder einem Prälaten die mit dem Reichssiegel bekräftigten Repräsentationen derselben an den König, er empfängt und beurlaubt zeitweilig die Mitglieder des Reichstages und versieht alle Functionen, die mit dem Präsidium desselben verbunden sind etc.

k) Aus den angeführten Beschränkungen wird es zugleich ersichtlich, wie gross der zwischen diesen Palatinal- und den königlichen Schenkungen

2. In **judicieller** Beziehung besteht die Wirksamkeit des Reichs-Palatins in der nenern Zeit *l*) hauptsächlich in Folgendem: *a)* Als einer der ersten **Grossrichter** des Reiches — **judex regni ordinarius** — n. K. Math. VI. Decr. v. J. 1486: 68. §. 1. führt er ein **anthentisches Amts-Siegel**, unter dem verschiedene **Gerichts-Acte** legalisirt werden; l. **Wlad.** I. Decr. v. 1492: 42.—*β)* Bei der obersten **Septemviral-Tafel** führt er den Vorsitz; nnd bei der k. **Gerichtstafel** wird er durch seinen **Vice-Palatin** und einen **Proto-Notär** oder **Landrichter** vertreten; kraft d. Ges. Art. v. 1485: 9. und 1723: 24. und 97. — *γ)* Ist er der **oberste Schiedsrichter** in allen **Grenz-** und **andern Streitigkeiten**, die zwischen den **Comitaten wechselseitig** vorkommen, wie diess die Landesgesetze v. 1618: 71. 1635: 19. 1655: 86. 1715: 40. etc. bezeugen. Endlich *δ*) wird derselbe als der **oberste Richter** von **Dalmatien** in dem 12. Ges. Art. v. 1485. sowie auch ehedem der **Philistaeer** nnd **Ruthenen**, in **Wlad.** III. D. 1498: 47. u. 1715: 34. insbesondere jedoch der **Jazyger** und **Cumanen** in den Ges. Art. v. J. 1485: 11. 1751: 2. u. 25. 1791: 5. bezeichnet.

3. In **militärischer** Beziehung war der Reichs-Palatin von **alten** Zeiten her *a)* der **oberste** oder **General-Landes-Capitän**, dem sämmtliche Capitäne und Befehls-

bestehende Unterschied stets gewesen sei? — Vergl. hierüber **Lakits** Jus publ Hung. §. 154. etc.

l) Diese Wirksamkeit des Reichs-Palatins erstreckte sich in **frühern** Zeiten viel **weiter**, als noch die **jndicia palatinalia** im Gebrauche waren, die jedoch später durch **Math.** Decr. VI. v. J. 1486: 1. u. 2. abgeschafft und die **Criminal-Gerichtsbarkeit** theils an die **Comitate**, theils an den **Judex Curiae Regiae**, später im J. 1723. an die neu eingeführten höhern Gerichtsstellen des Landes übertragen wurden. — Früher war auch der **Palatin** im Sinne des Ges. von K. **Ladislans** I. im III. Decr. 3. H. verpflichtet, für den Fall seiner Abwesenheit vom Hofe sein **Amtssiegel** als Zeichen seiner Gerichtsbarkeit seinem Stellvertreter zu überlassen; jetzt besitzt er ein **doppeltes authentisches Siegel**, das eine znr **eigenen Hand**, das andere bei **seinem Protonotär**, der in seinem Namen die üblichen Gerichtshandlungen nnter demselben zu expediren befugt ist, im Sinne der Gesetze v. 1500: 8. u. 1542: 28. — Auch die Befugniss desselben, für die **Minderjährigen** die **tutores dativos** zu bestellen, scheint nach den Ges. Art. v. 1659: 30. 1715: 68. §. ult. 1765: 26. als ein Ausfluss dieser **judiciellen** Gerichtsbarkeit desselben betrachtet worden zu sein.

haber der Festungen und Grenzdistricte untergeordnet waren; kraft der Landesgesetze v. 1555: 1. 1613: 7. 1618: 4. 1638: 32. 1649: 8. 1655: 1659: und 1681: 1. etc. in welcher Würde er auch, ungeachtet der in neuerer Zeit eingeführten General-Commanden, durch die Ges. v. J. 1715: 21. und 23. und 1791: 5. bestätiget wurde. — Doch erstreckt sich gegenwärtig seine militärische Wirksamkeit hauptsächlich noch *β)* auf die adelige Insurrection, deren Haupt und Anführer derselbe als der Nächste nach dem Könige durch die Gesetze v. 1485: 4. 1555: 6. 1622: 21. 1630: 41. 1741: 63. 1808: 2. 1809. etc. bezeichnet wird; *γ)* bei den stehenden Truppen auf die Würde eines Inhabers des neu errichteten Palatinal-Husaren-Regiments, das analog der Civil-Würde eines Obergespans des Pester Comitats und dem Namen nach der Palatin-Würde wohl immerwährend eigen ist.

Die Pflichten und Obliegenheiten eines Reichs-Palatins in Ungarn sind nicht minder zahlreich und wichtig, als die bisher angeführten Rechte, Vorzüge und Gerechtsame desselben, denen sie überhaupt und insbesondere betrachtet analogisch zu entsprechen haben, daher deren specifische Anführung hier wohl als überflüssig unterbleiben kann; doch mit der beigefügten Bemerkung: dass eben die aus dem Vorhergehenden zu entnehmende Grösse, Mannigfaltigkeit, Wichtigkeit und Tragweite der angeführten Rechte und Pflichten dieser ersten Würde des Reiches, jene Vorsorge der Landesgesetze v. J. 1608: 3. v. d. Kr. 1613: 7. 1618: 4. 1622: 2. 1741: 20. und zuletzt v. 1791: 5. vollkommen rechtfertigen, wodurch als ein allgemeiner Wunsch des Landes ausgesprochen wird: dass diese Würde nie über ein Jahr unbesetzt belassen, und der Sitz dieses königl. Stellvertreters stets im Mittelpunkte des Reiches, und der daselbst befindlichen Landesbehörden verbleiben möge!

Es ist bereits oben (§. 35. S. 355—361. d. I. Bandes) angeführt worden, dass in Ungarn, besonders unter den Königen aus dem österr. Hause, eine Art der kön. Stellvertretung, die s. g. königl. Statthalterschaft, auch unabhängig von der Palatinal-Würde — mit der sie sonst durch den 10. Ges. Art. v. J. 1485. gesetzlich verbunden war — stattgefunden habe, wenn es nämlich dem regierenden Könige — aus Staatsrücksichten — gefiel, die

Palatins-Würde auf längere oder kürzere Zeit unbesetzt zu lassen; wo dann an die Stelle des Palatins ein kön. Statthalter, mit den meisten Attributen jener Würde, nach dem Gutdünken des Königs, bekleidet, unter Nachhilfe eines Propalatins für die Justizsachen, ernannt zu werden pflegte. — Der Unterschied zwischen diesen beiden Würden bestand daher hauptsächlich darin: dass die erste von der Wahl der Stände auf einem Reichstage, die letztere aber blos von der Willkür des Königs abhängig, daher auch der Wirkungskreis jener durch die Landesgesetze bestimmt normirt als gesetzlich, dieser — nach Umständen und dem Gutdünken des Regenten — als unstät und veränderlich sich äusserlich darstelle; woraus dann die Vorliebe der Nation für die Palatinal-Würde, in der dieselbe nicht selten die höchste Anerkennung und Auszeichnung persönlicher Verdienste erblickte, so wie die Abneigung, und eine Art von Scheue von der andern Seite von selbst erklärlich wird.

§. 65. — C) Besondere und Einzel-Rechte der übrigen Reichs-Barone.

Unmittelbar nach dem Reichs-Palatine, oder dem könig. Statthalter folgt der Erz- Hof- und Landrichter (Judex Curiae, regiae, Ország birája) dessen uralte bis zum Beginn des Reiches hinanreichende Würde dem Träger derselben ein besonderes an Verehrung grenzende Ansehen im Lande verleiht.— Sein Wirkungskreis in politischen sowohl als Justiz-Angelegenheiten war in frühern Zeiten viel grösser, *a)* doch ist derselbe auch gegenwärtig gross und bedeutend genug, auch dann, wenn ein Palatin vorhanden ist,

a) Da in jenen alten Zeiten die Könige im Reiche herumzogen, um die Rechtspflege überall auszuüben, und dabei von ihren Hofbeamten begleitet, und auch mit Rath und That unterstützt wurden, so war es natürlich, dass die letztern, als zum Hofe gehörig betrachtet, an Macht und Ansehen zunahmen, so dass sie auch die Verordnungen und Urkunden des Königs unterzeichneten, um deren Authenticität zu bezeugen. — Diess war der Fall beim Palatin und dessen Vertreter dem Judex Curiae, den daher Pray in s. Hist. Reg. Hung. I: 4. schon unter dem vom heil. Stephan gebrauchten Namen Comes Curialis verstanden wissen will, da Comes in jener Zeit so viel als Judex bedeutete. — Dem sei wie ihm wolle, so viel ist gewiss, dass König Colomann schon den ganzen kön. Hofstaat dem Judex Curiae untergeordnet, wie diess aus dessen I. Decr. 12. u. 37. Cap. erhellt, und K. Andreas II. alle

noch grösser aber, wenn bei entstandener Palatinal-Vacanz oder Abwesenheit des Palatins der Judex Curiae dessen Stelle ex officio überall zu vertreten hat.— Denn er ist anerkanntermassen α) als zweiter der höhern Reichsbarone dem Palatine dem Range nach der nächste, daher auch dessen gesetzlicher Vertreter in den zunächst erwähnten Fällen. — S. Werb. Tripart. I: 94. — β) Er ist bei der h. Septemviral-Tafel Mit-Richter, bei dem kön. Statthalterei-Rathe Beisitzer, ja bei beiden dieser hohen Landesstellen in Abwesenheit des Palatins Präsident; kraft der Ges. v. 1623: 15. und 1723: 24. u. 97. — γ) Bei der kön. Gerichtstafel wird er durch seinen Vice-Judex Curiae, und eigenen Landrichter, die er kraft des 29. Art. v. J. 1715. selbst wählt, vertreten.— δ) Er ist einer von den drei Grossrichtern des Reiches (Judex regni ordinarius) und als solcher im Besitz eines authentischen Siegels, unter welchem sowohl er, als sein Protonotar gerichtliche Befehle (mandata judiciaria) zu erlassen, procuratorische Vollmachten authentisch auszustellen etc. berechtigt ist, im Sinne d. Ges. v. Math. VI. D. 1486: 68. und Wlad. I. 1492: 42. *b)*. — ε) Derselbe führt auch in Ermangelung oder Abwesenheit des Palatins, als dessen gesetzlicher Vertreter, bei der Reichsversammlung den Vorsitz, so wie auch bei der Magnatentafel insbesondere, wo ihm ohnehin nach dem Palatine die nächste Stelle mit Sitz und Stimme gebührt; kraft d. 10. Ges. Art. v. 1687. *c)* — ζ) Bei der kön.

bei Hof entstandene Streitigkeiten seiner Entscheidung im 9. Art. der goldenen Bulle unterworfen habe. — Auch hatte derselbe nach Werb. Trip. I: 29. 30. und III: 3. das Recht, in den Fällen einer Caducität, oder wenn ein Vermögen wegen Erlöschung einer Familie an den kön Fiscus verfallen sollte, die Sache zu untersuchen und zu entscheiden; so wie auch in den an ihn von Slavonien und Siebenbürgen appellirten Streitsachen etc. welche Gerichtsbarkeit jedoch in der neuern Zeit durch den 26. u. 27. Ges. Art. d. J. 1723. an die königliche Gerichtstafel überwiesen wurde.

b) Dem Stephan Kobáry, als Judex Curiae, wurde durch ein besonderes Gesesetz v. J. 1715: 29. der Gebrauch einer eigends zu dem Zwecke in Silber gestochenen Namens-Chiffre zugestanden, da er wegen einer im Kriege erhaltenen Wunde seine Hand zu keiner Unterschrift gebrauchen konnte.

c) Mehrere andere Befugnisse und Obliegenheiten, die demselben einst hinsichtlich der aus Siebenbürgen zu der kön. Curie appellirten, und an ihn — nach dem Zeugnisse des Trip. III: 3. — gewiesenen Rechtsstreitigkeiten, so wie auch der ihm durch den 43. Ges. Art. v. J. 1498. übertragenen Lustration der festen Plätze und Schlösser an den Grenzen etc. zustanden, dürfen füglich heute nur den Rechts-Alterthümern zugezählt werden.

Krönung trägt er, laut anerkannten Herkommens, dem Könige den k. Scepter vor; — endlich η) wurde ihm durch die ältern Landesgesetze v. J. 1608: 3. v. d. Kr. 1613: 7. 1618: 4. 1622: 2. etc. und zwar bei Verlust seiner Amtswürde, die Befugniss ertheilt: im Falle der König unterlassen würde, zur Besetzung der erledigten Palatinal-Würde, die Stände innerhalb eines Jahres zu einem Reichstage einzuberufen, diess statt seiner zu thun; welche Befugniss jedoch in Ermangelung jeder Usuroboration für obsolet und erloschen angesehen werden dürfte. *d)*

Dem Judex Curiae folgt als der nächste im Range unter den Reichsbaronen der Ban von Croatien, Slavonien und Dalmatien; der in diesen Königreichen wohl der erste ist, in Ungarn jedoch unter den Reichsbaronen nur die dritte Stelle einnimmt.— Auch diese Würde ist sehr alt, und war bis zum XVI. Jahrh. sehr glänzend und wichtig; seitdem ist sie jedoch durch die widrigen Schicksale, die das ganze Reich betroffen, bedeutend herabgekommen, bis sie wieder im XVIII. Jahrh. nach und nach ihrem frühern Ansehen näher gebracht wurde; wie die neuern Gesetze v. 1741: 47. 1765: 34. 1791: 24. u. 58. 1808: 5. etc. bezeugen. *e)* —

---

d) Umständlichere Auskunft über diese Würde kann noch eingeholt werden aus: Bel (Car. A.) Comment. de archi-officiis Regum Hung. §. 15. — Math. Bel: Apparat. ad hist. Hung. Dec. 1. Mon. V. pag. 139. — Gebhardi: Geschichte etc. II. B. S. 111. — Werböczy Trip. III: 3. — Anonymi: Assertor libertatis Hung. in notis ad Art. 9. Bull. Aur. Andreae II. so wie Timon, Tomka-Szászky, Lakits, Beck u. a. schon angef. Werken.

e) Die Banal-Würde ist die älteste Institution dieser Nebenländer. — Denn lange noch vor der Vereinigung Croatiens mit Ungarn war sie daselbst einheimisch; wie diess das von Lucius angeführte Diplom ihres frühern Königs Crescimir v. J. 1063. und selbst der Name dieser Würde (ursprünglich doch slavisch) es bezeugt. — Sie war nach der königlichen die erste stets im Lande, und hatte in den ältern Zeiten mit den alten deutschen Markgrafen grosse Aehnlichkeit; denn gleich diesen hatte der Ban die Pflicht, vor Allem die Landesgrenzen zu schützen, im Kriege seine Grenzmiliz anzuführen, und in Friedenszeiten Recht zu sprechen. — Da in der ungar. Geschichte Bane vorkommen, die gleich den Markgrafen ganzen Ländern zum Schutz und Schirm gesetzt wurden, gleich den Banen von Severin, Machov, Bosnien, und wieder andere, die blos als Befehlshaber in Grenzfestungen und Schlössern, mitunter auch zwei an einem und demselben Orte — nach dem Zeugnisse des 21. Ges. Art. v. 1518. — vorkommen, so ist es aus dem Obigen klar, das die Bane Croatiens zu den vorzüglichern der ersten Classe gehörten; wie aus den im Texte angeführten Gesetz-Artikeln näher erhellt.

Die Amtswirksamkeit und Macht des Bans von Croatien ist jener des Reichs-Palatins in Ungarn beinahe gleich, oder wenigstens analog. — Denn gleich diesem leitet er α) im Namen des Königs die politischen, gerichtlichen, und vorzugsweise auch die militärischen Angelegenheiten dieser Nebenländer, und zwar 1. die ersten hauptsächlich β) als gesetzlicher Präsident der durch ihn stets einberufenen General-Versammlungen dieser Länder, *f)* wobei ihm stets der Protonotär oder Landrichter derselben als gesetzlicher Referent zur Seite steht, im Sinne der Gesetze von 1608: 4. 11. v. d. Kr. 1609: 27. 28. 1628: 31. 1635: 32. 1638: 1. §. 8. u. 32. 1687: 22. u. 50. 1715: 121. 1723: 3. u. 87. 1729: 20. u. 25. 1741: 47. — ja γ) selbst in Ermangelung eines eigenen croatischen Consiliums wurde ihm in dem ung. k. Statthalterei-Rathe zu dem Zwecke durch den 24. u. 58. Ges. Art. des J. 1791. ein seiner hohen Stellung gebührendes Stimm- und Sitzrecht eingeräumt. — δ) Bei den ungar. Reichstägen nimmt der Ban von Croatien seinen Platz an der Magnaten-Tafel unmittelbar nach dem Palatin, und Judex Curiae ein, nach 1687: 10. §. 1. — und ε) bei der Krönungsfeier ist der goldene Reichsapfel seinen Händen anvertraut. *g)* — Ferner 2. in gerichtlicher Beziehung ist derselbe ζ) Präsident der croatischen Gerichts- (sonst gewöhnlich Banal-) Tafel genannt; kraft des 121. Ges. Art. v. J. 1715. bei der

---

f) Diese s. g. General-Congregationen waren eigentlich seit jeher die eigenen Municipal-Landtäge dieser Nebenländer, auf welchen die Angelegenheiten des Landes berathen, Beschlüsse gefasst, dem Könige unterbreitet, und durch seine Sanction zur Kraft der Gesetze, die Municipal-Statute hiessen, erhoben wurden; wie diess durch mehrere Landesgesetze, und zwar ausser den Constitutionen Slavoniens v. J. 1492. u. 1538. auch durch die Ges. Art. v. 1681: 66. 1715: 120. 1790: 58. etc. anerkannt wird.

g) Ungeachtet dieser ihm in der letztern Zeit wieder eingeräumten Befugnisse und Auszeichnungen, wurde dennoch der Wirkungskreis des Bans von Croatien gleich jenem des Palatins in Ungarn, theils durch die Verluste, die die Krone Ungarns in jenen Gegenden gegen die Türken, Venetianer und Franzosen erlitten, theils die neu organisirte militärische Grenzverfassung, theils endlich durch die in der neuern Zeit stattgefundenen Veränderungen der politischen und judiciellen Verwaltung des Landes bedeutend beschränkt; so dass es auch in dieser Beziehung zu wünschen wäre: dass die bisherigen staatsrechtlichen Verhältnisse dieser Nebenländer zu Ungarn auf eine neue, mit den Interessen beider Theile besser, als diess früher der Fall war, übereinstimmende, und die beiderseitigen Rechte vollkommen sicherstellende Grundlage je eher gestellt werden mögen!

er auch η) seinen Stellvertreter, den Vice-Ban, laut des 89. Ges. Art. v. 1723. zu ernennen berechtigt ist, — so wie ihm auch ϑ) hinsichtlich der Grenzstreitigkeiten dieser Nebenländer eine dem ungar. Palatin analoge Amtswirksamkeit zukömmt, im Sinne des 18. Ges. Art. v. 1741. §. 4. — Endlich 3. in militärischer Beziehung gebührt demselben ι) als obersten Capitän dieser Nebenländer die oberste Leitung des gesammten Militärwesens derselben, kraft des 62. Ges. Art. v. 1681. mit der Ernennung des Vice-Capitäns, wo es nöthig würde. — x) Zugleich ist er der gesetzliche Anführer und Capitän der croatischen Insurrection, im Sinne der Ges. Art. v. 1681: 66. und 1808: 5. daher auch λ) der wirkliche Obrist der zwei Banal-Regimenter, so wie auch μ) der Ober-Befehlshaber der s. g. Banal-Grenz-Districte, wie diess aus den Ges. Art. v. 1609: 27. 28. der dipl. Stat. dieser Reihe, v. 1750. u. a. ersichtlich, und daraus auch erklärlich wird: warum von dem Bane von Croatien insbesondere schon in alten Zeiten nach 1486: 73. eine persönliche Huldigung und Eidesleistung in die Hände des Königs gefordert, und ihm in neuerer Zeit durch die Ges. Art. v. 1741: 47. und 1764: 34. die besondere Verpflichtung auferlegt wurde: dass er unausbleiblich in den seiner Obsorge anvertrauten Ländern seinen stabilen Wohnsitz zu halten habe?

Nach dem Bane von Croatien folgt in der durch den 10. Ges. Art. v. J. 1687. festgestellten Rangordnung zunächst vor den übrigen Reichsbaronen noch der kön. Oberst- oder Erz-Schatzmeister (Tavernicorum regalium magister), *h*) dessen Wirksamkeit in alten Zeiten von grösserer Ausdehnung und Bedeutung in Ungarn gewesen sein mag, wo ihm die Obsorge über den königl. Schatz, und alle Einkünfte der Krone, die Oberaufsicht über die ung. Bergstädte, und das Ofner Münzhaus insbesondere, *i*) nebst vielem andern, was damit zusammenhing, von Amtswegen anvertraut, oblag; womit natürlich auch sein Ansehen im gleichen

h) Ueber den Ursprung, den Namen, und die frühere Wirksamkeit dieses Reichsbarons berichten ausführlicher das Nähere: Kaprinay in s. Hist. diplom. P. II. inter annales Nr. 37. Not. 11. — Rogerius in destruct. Hung. per Tartaros C. X. — Thuróczy in Chron. V. C. 67. — Istvánfy Hist. L. XX. pag. 350. — Bel: Comment. de archioffic. §. 22. — Timon, Beck, Benczúr, Fejér, Lakits etc.

i) Nach dem Zeugnisse der Landesgesetze von Sigmund Decr. II: 12. und 1741: 12.

Verhältnisse stand. *k)* — Heut zu Tage besteht die Amtswirksamkeit des s. g. Reichs-Tavernicus darin: dass er in Rechts-Angelegenheiten einiger königl. Freistädte, *l)* die unter seiner Gerichtsbarkeit stehen, die erste Appellations-Behörde — unter dem Namen eines Tavernical-Stuhles oder Gerichts (Sedes tavernicalis) — dessen Präsident er ist, ausmache, und in dieser Beziehung sowohl selbst als sein Vice-Tavernicus gerichtliche Entscheidungen und Verordnungen (Mandata jud.) an die Untergeordneten zu erlassen befugt sei; nach Werb. Trip. III: 10. und 1791: 24. dass derselbe ferner bei den höchsten Landesbehörden, nämlich der Septemviral-Tafel, als Mitrichter, und bei der kön. ungar. Statthalterei als Rath und Beisitzer Theil zu nehmen, und in Abwesenheit des Palatins und des Judex Curiae als deren Vertreter beiderseits den Vorsitz zu führen habe; dass er eben so beim Reichstage an der Magnaten-Tafel gleich nach dem Banus seinen Platz mit Sitz und Stimme einnehme, ja dem letztern in der Abwesenheit der zwei ersten Grosswürdenträger hinsichtlich des Vorsitzes vorgezogen zu werden pflege; endlich dass die dem Judex Curiae durch die alten Gesetze zuerkannte Befugniss, zur Besetzung der erledigten Palatinal-Würde, einen Landtag statt des Königs anzusagen, durch dieselben Gesetze, unter derselben

---

k) Rogerius in s. Destructio Hung. per Tartaros facta Cap. X. vereinigt in seiner Person beide Aemter, stellt ihnen aber dabei kein sonderlich günstiges Zeugniss aus, wenn er sagt: »Qui autem potentiores erant (in aula regis) sicut Tavernicus, qui et Camerarius dicitur, ac dapiferorum, pincernarum magistri, et caeteri qui habebant in Curia dignitates — in tantum incrassati erant, ut Reges pro nihilo reputarent« etc. — Auch die alten Römer unterschieden das Aerarium von dem Fiscus; für den Kaiser Augustus war es ein arcanum dominationis, beide zu vereinigen.

l) Die kön. Freistädte, die der Gerichtsbarkeit des Tavernical-Stuhles in Appellationsfällen unterstehen, sind folgende: Bartfa, Ofen, Karpfen, Kaschau, Debreczin, Eperies, Güns, Raab, Kis-Márton, Modern, Neusatz, Pest, Pressburg, Oedenburg, Skalitz, Szatmár-Németh, Szegedin, Temesvár, Theresiopel, Tyrnau, Agram und Zombor; ferner die Freistädte Essegg u. Fünfkirchen, die noch nicht inarticulirt sind. — Die übrigen kön. Freistädte stehen, wie bekannt, unter der Gerichtsbarkeit des Personals, von dem jedoch keine weitere Appellation stattfindet, während von dem Tavernical-Stuhle noch an das Septemvirat appellirt werden kann. — Uebrigens wann dieser Unterschied unter den kön. Freistädten, und zu welchem Zwecke seinen Anfang genommen habe? ist bis jetzt nicht ermittelt worden.

Sanction (wohl auch mit demselben Erfolge) auch auf ihn ausgedehnt worden sei.

Bei den übrigen oben (§. 63.) bereits angeführten Reichsbaronen tritt bedeutender schon der Umstand hervor, dass sie ihrer ursprünglichen Bestimmung nach, mehr Hof- als Kron- oder Reichsämter vorstellen, weil sie aber dennoch einige öffentliche, wenn gleich nur temporäre Functionen, theils während der Reichstäge, theils bei den Krönungs-Feierlichkeiten — grösstentheils dem Herkommen gemäss — zu verrichten haben: so werden sie auch, den höhern Reichsbaronen gleich, vor den übrigen Ständen durch Ehrenvorzüge ausgezeichnet, und den vorangehenden Grosswürdenträgern dem Namen und dem Range nach, als zunächst folgende, beigesellt.

An der Spitze des Hofstaates pflegt in monarchischen Staaten gewöhnlich der Oberst-Hofmeister des Königs zu stehen; als solcher kömmt in Ungarn derselbe ebenfalls unter dem Namen eines Curiae regiae Magister — nicht Judex — und zwar schon in einer Urkunde v. J. 1148. vor; doch ist über seine Amts-Verrichtungen nichts Näheres bekannt. Was die Alterthumsforscher hierüber berichten, sind blosse Muthmassungen, aus Analogie oder dem Beispiele anderer Höfe jener Zeit entlehnt, ohne nähere Begründung. *m)*

Schon etwas mehr lässt sich von dem kön. Oberst-Thürhüter — janitorum regalium magister — berichten, dem ursprünglich, als Vorsteher über die Thürhüter oder Wachen des kön. Palastes, die Obsorge für die Sicherheit des Hauses, und der kön. Familie etc. oblag; *n)* daher ihm auch später durch den 25. Ges. Art. d. J. 1495. etc. eine ähnliche Obsorge über die Versammlungssäle der Stände an Reichstägen mit dem besondern Auftrage über-

---

m) Timon in s. Imago novae Hung. S. 44. macht ihn zum Stellvertreter des Judex Curiae. — Vergl. Katona III: 595. und Szegedy in Not. e) ad Art. 68. a. 1486. etc.

n) Schon K. Colomann soll, nach Nic. Istvánfy L. XVI. und Math Bel Notit. Hung. novae IV. 144. in seinem Palaste königl. Thürhüter angestellt haben, und zwar aus den Russen, die er nach Ungarn übersiedelt hätte, wenn da nicht etwa eine Verwechslung in der Bedeutung der Namen Orosz = Russe, und Oroz = Hüter, von dem Dorfe Orozfalva, welches den kön. Thürhütern, oder Wachen zum Wohnorte angewiesen war, veranlasst, stattgefunden hat. — S. Gustermann a. a. O. §. 178. Anm. f).

wiesen wurde, für die Handhabung und Erhaltung der guten Ordnung dieser Versammlungen, die Zählung der Stimmen, Schlichtung der dabei vorkommenden Streitigkeiten etc. Sorge zu tragen, was in den neuern Zeiten schon seine Bedeutung hat.

Eine ähnliche Function bei Reichstägen ward auch dem kön. Oberst-Stallmeister oder Erz-Hofmarschall, Agazonum *o)* reg. magister, zu Theil, dem früher die Obsorge des kön. Marstalls, später an Reichstägen die Sorge für angemessene Quartiere der Landstände, und gute Polizei hinsichtlich der nöthigen Lebensmittel, und der allgemeinen Sicherheit etc. oblag; daher derselbe auch dem Könige bei jeder feierlichen Erscheinung mit dem gezückten Reichsschwerte an der Seite zu sein pflegt. — Also Werb. Trip. I: 94. 1647: 123. 1649: 62. u. 1655: 88.

Die Verrichtungen der übrigen Reichsbarone beziehen sich mehr auf ceremonielle Functionen bei den Krönungs-Feierlichkeiten, dem kön. Banquet, und andern ähnlichen Gelegenheiten, die an jene der Kaiserkrönung in Frankfurt unwillkürlich erinnern, als wirkliche Staatsdienste, und lassen sich aus dem Namen jedes Erzamtes leicht entnehmen. — So pflegt der Oberst-Kämmerer mit dem Oberst-Hofmeister bei der Salbung des Königs, und dem Anlegen des Krönungs-Anzuges, geschäftig zu sein. — Der Oberst-Truchsess, dapiferorum reg. magister, hat die Oberaufsicht über die kön. Küche, Tafel und Alles, was dazu gehört, — so wie der Oberst-Mundschenk, pincernarum reg. magister, für den kön. Keller, die Getränke, Trinkgeschirre etc. zu führen. Der erstere reicht dem Könige bei der Tafel die aufgetragenen Speisgerichte, der letztere den Wein, den er zuvor verkostet, dar. *p)* — Der

o) Agazo — ein griechisches Wort — das einen Aufseher der Heerden bedeutet, mag wohl schon am bizantinischen Hofe den Aufseher der kaiserl. Stallungen, oder den s. g. Stallmeister, dergleichen in Ungarn nicht nur die Könige, sondern auch Königinnen, die Prinzen des Hauses, ja selbst Magnaten, und reiche Grundherren zu halten pflegten, wie Andreas II. gold. Bulle im 15. Art. Ludwig I. Decr. 25. Art. andeutet, und Bel in s. Appar. ad hist. Hung. Decad. I. Mon. V. p. 148. es bestätigt, bedeutet haben. — Das ursprünglich nur gewesene Hofamt wurde später doch schon im Werb. Trip. I: 94. und im Sinne der im Texte angef. Gesetze, den Staatsämtern und Reichsbaronaten zugezählt.

p) Die ungar. Könige unterhielten an ihrem Hofe, gleich andern benachbarten Höfen, eigene Diener, die zu häuslichen Verrichtungen jeder Art verwendet wurden und daher auch kön. Hofleute oder Udvornici hiessen. —

Capitän der kön. ungar. adeligen Leibwache, seit die letztere errichtet wurde (s. I. B. §. 34. S. 340. s. Anm. x) hält seinen Platz stets in der nächsten Umgebung des Königs fest. — Die übrigen Verrichtungen der Reichsbarone, so wie des kön. Hofstaates sind aus dem Hof-Ceremoniell näher zu entnehmen.

Es wurde bereits oben erwähnt, dass zu den bisher angeführten Reichsbaronen erst in der neuern Zeit durch den 6. Ges. Art. d. J. 1765. als die K. Maria Theresia die kön. ungar. adelige Leibwache errichtete, dem Capitän oder Hauptmanne derselben auf die Bitte der Stände zugleich die Würde eines Reichsbarons, mit gleichem Range und den Rechten desselben, verliehen worden sei. — Vergl. die kön. Resol. vom 16. Jänn. 1765. auf die Repräsentation der Stände v. 4. Jänn. d J. *q)*

Dergleichen sind auch die hier angeführten, und ausser diesen auch k. Schützen, Jäger, Falconiere u. dgl. denen sie statt des Gehaltes k. Grundstücke anwiesen, besonders jenseits der Donau, wo die Arpadische Dynastie vorzüglich ihre Patrimonial-Güter hatte. — Diese Classen der Hofleute breiteten sich nach und nach so aus, dass sie ganze Dörfer und Märkte füllten, zuletzt zu einem eigenen Bezirke anwuchsen, welcher den Namen der Szolga-Györischen Gespanschaft erhielt; wie diess mehrere Urkunden des K. Ladislaus IV. v. J. 1273. 1274. bezeugen, wo ein Raynaldus magistor dapiferorum, Comes Szolga-Györensis etc. vorkömmt. — Viele dieser k. Hofdienstleute wurden nachmals von den Königen (s. Ludwig I. 196.) geadelt. Daher gibt es in Ungarn ganze Dörfer, die blos von Adeligen bewohnt werden, z. B. die Edelleute von Sz. Gál, die von den k. Jägern herstammen; wie Palma in s. Gesch. I: 87. und C. Bel in s. Werke De archioffic. S. 44. etc. bezeugen. — Der Art. 24. v. 1618. und Art. 32. v. 1622. unterordnete dieselben der Gerichtsbarkeit des Weszprimer Comitats. — Vergl. Lakits a. a. O. und Gustermann Staatsr. 259. §. Anm. a).

q) Bei dieser Gelegenheit wurde auch auf dem Landtage von 1765. die Frage aufgeworfen: ob dem Könige allein das Recht zukomme, die Zahl der Reichsbaronate nach Gutdünken zu vermehren? worüber anfangs viel gestritten, später jedoch der Streit auf die im Texte angegebene kluge Art vor der Hand beigelegt wurde. — Entschieden kann die Frage nur dann vollständig werden, wenn genau bestimmt würde: welche von den Reichsbaronaten blos als Hofämter oder Chargen, und welche zugleich als Staatsämter oder gar Grosswürden des Reiches anzusehen wären? Die Entscheidung der obigen Frage dürfte dann nicht schwer werden, da es doch nicht leicht Jemanden einfallen könnte, in dem ersten Falle das ausschliessliche Recht des Königs hinsichtlich der Einrichtung seines Hofstaates, so wie in dem andern Falle, unter den gegenwärtigen Umständen, auch einigen Einfluss der Reichsstände dabei, in Zweifel zu ziehen. — Vergl. hierüber: Lakits a. a. O. und Guster-

Einst wurden unter den Reichsbaronen — ausser dem Gross-Seneschall *r)* des Reiches — auch der Ban von Machov, und Severin, dann der Wojwod von Siebenbürgen, der oft zugleich auch Graf der Szekler war, dann der Pressburger und Temescher Graf gezählt. — Diese hatten meist, in den ihrer Obsorge anvertrauten Reichsgebieten, eine dem Ban von Croatien ähnliche Gewalt, nebst gleichem Ansehen, und besorgten alle sowohl politische als gerichtliche und Militär-Angelegenheiten ihrer Gebiete. — Ihre Gerichts-Entscheidungen wurden zu der kön. Tafel appellirt etc. Allein diese Würden haben schon lange aufgehört, nämlich seit Siebenbürgen von Ungarn losgerissen wurde, und die übrigen grösstentheils in die türkische Botmässigkeit verfallen sind. — Doch wurde die Würde des Pressburger Grafen in der neuern Zeit wieder einigermassen erneuert. — Nämlich

Viele zählen mit Werb. l. Trip. I: 94. auch den Pressburger Grafen zu den Reichsbaronen, weil sein Name gleich jenen der übrigen Reichsbarone den Reichsdecreten am Schlusse beigefügt wurde. — Doch wird diese Ansicht dadurch wieder zweifelhaft, dass diese Namens-Anführung nicht wie bei den übrigen juxta prioritatem collationis regiae, sondern immer nur zu allerletzt vorkomme, und im 10. Ges. Art. v. J. 1687. wo der Rang zwischen den Baronen, und andern Magnaten des Reiches bestimmt wurde, es im §. 3. nur allgemein heisse: »Post quos (regni barones) capesset locum comes Posoniensis ac duo S. Coronae Custodes.« Doch erhellt daraus zugleich als gewiss, dass er unmittelbar nach den Reichsbaronen vor den Kronhütern, so wie auch allen Obergespänen, und andern Magnaten, seinen Rang einnehme, und diesen Vorzug ausdrücklich dem 48. Ges. Art. v. J. 1599. zu verdanken habe, wo der König auf die Bitte der

---

mann Staatsr. §. 262. u. 267. nebstbei Schwartner Statist. und die Diätal-Acten v. J. 1765.

r) Spuren dieser Grosswürde sammt dem fremdländischen Namen (Senechal de France, d'Angleterre etc.) kommen wohl in dem VI. Decr. des Königs Mathias v. J. 1486: 68. und Wladisl. I. D. v. J. 1492: 42. §. 3. etc. vor, aber worin diese Würde bestand? wann sie in Ungarn aufgekommen und wann wieder ausser Uebung gekommen sei? ist nicht mehr zu ermitteln. — Einige wollen in ihm den nachherigen Kammer-Präsidenten, andere den k. Oberst-Hofmeister erkennen, doch ohne hinlängliche Beweise. — Vergl. Wladisl. VII. Decr. v. 1514: 68. und 1492: 42. etc.

Stände, er möge dem verdienstvollen Niklas Pálffi, und dessen männlichen Erben, arcem et bona Posoniensia cum titulo Comitis perpetui verleihen, diese Bitte bereitwilligst auch mit dem Titel bewilligte: »Comes Posoniensis et comitatus ejusdem nominis perpetuus supremus Comes, arcisque regiae Posoniensis hereditarius ac supremus Capitaneus« sodass in dem Landtags-Decr. v. 1608. n. d. Kr. Stephan Pálffi namentlich schon als solcher — gleich seinen übrigen Nachfolgern — angeführt wird. s)

Nach den Reichsbaronen, und dem Pressburger Grafen, folgen im Range unmittelbar die zwei Kronhüter, deren Obhut die Aufbewahrung der königl. Reichskrone, sowie der übrigen Reichskleinodien gesetzlich anvertraut ist. — Ueber sie verfügen die Landesgesetze insbesondere:

1. Die zwei Kronhüter sind im Range die nächsten nach dem oben genannten Pressburger Grafen, und den Reichsbaronen, haben daher auch beim Reichstage den Vorsitz vor den Obergespänen, und den übrigen Magnaten, kraft des 10. Ges. Art. v. 1688.
2. Ihrer werden immer zwei von den Ständen auf einem Landtage nach dem II. Decr. K. Math. v. J. 1465: 2. gegen eine vorläufige Candidation des Königs, auf Lebenszeit gewählt; und zwar aus eingebornen Landeskindern vom weltlichen Ritterstande, ohne Unterschied der Religion, im Sinne der Land. Ges. v. Wlad. IV. Decr. 1500: 23. 1608: 4. v. d. K. 1608: 16. n. d. Kr. 1638: 1. 1659: 1. 1715: 2. und 38. 1741: 6. 1791: 8.
3. Die Gewählten haben ihren Amts-Eid vor dem Könige, oder dessen Commissär, und den Ständen abzulegen; und einer von beiden soll immer in der Nähe der Krone seinen Wohnsitz haben, kraft der Ges. v. 1647: 3. 1655: 45. 1715: 38. etc.

---

s) Benczúr stellt die Pressburger Grafen den alten deutschen Mark- oder den ungar. Grenzgrafen oder Banen an Macht und Ansehen gleich, denen die Obhut der Reichsgrenzen einst gegen die Venetianer in Dalmatien, gegen die Türken in Rascien, Bosnien und Belgrad anvertraut war — so diesen gegen Oesterreich und Mahren. — Wenn jedoch Andere aus dem oben erwahnten 48. Ges. Art. v. J. 1599. weiter folgern, dass vor dieser Zeit in Ungarn keine s. g. Erb- oder Titular-Grafen bekannt gewesen wären, so widerspricht diese Ansicht eben so der Geschichte, als einem seit den Zeiten des heil. Stephans allgemein anerkannten Herkommen; wie aus den oben ang. Stellen näher zu entnehmen ist. — Vergl. auch Gr. Cziráky's J. publ. R. Hung. §. 238—256.

4. Wenn einer derselben mit Tode abgehen, oder sonst auf andere Art von seinem Amte abtreten sollte, dann kann wohl der König provisorisch einstweilen dessen Nachfolger bestellen, doch soll derselbe in dem nächsten Landtage, nach der sonst üblichen Candidation, und ständischen Wahl, neu gewählt oder bestättiget werden; im Sinne der obigen Gesetze v. 1715: 38. und 1791; 8.

Aus ihrer Benennung und ihrem Eide ergeben sich ihre Amtspflichten von selbst, doch über die Wandlungen, die diese Würde in Folge der Missgeschicke der Krone zu erleiden hatte, gibt die nöthigen Aufschlüsse die Geschichte des Landes. *t)*

---

t) Hinsichtlich der mit dieser Amtswürde im Laufe der Zeiten vorgegangenen Veränderungen ist wohl zur Aufhellung dieses Gegenstandes vor allem das Sendschreiben des Pabst Innocenz III. an den Probsten von Stuhlweissenburg: de custodia S. Coronae regni Hung. höchst merkwürdig, und beachtungswerth; welches Baluzius in dem I. Bande der Epist. Innocentii etc. zwischen zwei andern im J. 1198. anführt, worin es wörtlich heisst: »Innotuit Apostolatui nostro, per petitionem nobis tua ex parte porrectam, quod, cum in Albensi ecclesia quaedam dignitas, quae, custodia etc. dicitur, ad tuam donationem pertinens, habeatur, cujus curae ac sollicitudini ornamenta ac privilegia ipsius ecclesiae, ac diadema etiam regium committuntur, eam personae idoneae conferre desideras, ne forte per imperitiam, aut infidelitatem, vel negligentiam custodis ipsius, ecclesia incurrat aliquod detrimentum, aut honor patriae de corona aliquam laesionem sustineat. — Volentes igitur indemnitati ecclesiae praecavere, et tibi tuam justitiam conservare, ut custodiam ipsam, sicut tui juris existit, idoneae personae, nullius appellationis obstaculo, conferas et assignes, liberam tibi domus auctoritate Apostolica facultatem. Datum Laterani XII. Cal. Jan.« — Aus dieser Urkunde ist nun deutlich zu entnehmen: dass die Aufbewahrung der h. Reichskrone ursprünglich und ämtlich dem Dom-Custoden des Weissenburger Capitels anvertraut, und dieselbe Krone daselbst, zugleich mit den Privilegien und dem Schatze jener Domkirche, aufbewahrt worden sei. — Dass dieser Ort ihrer Aufbewahrung noch im J. 1309. derselbe gewesen sei, wird aus den Worten der Reichsstände in demselben Jahre ersichtlich, womit dieselben die Reichskrone pro interdicta, profanata, et reprobrata, und aller Rechtskraft verlustig erklären, bis solche von dem Siebenbürger Wojwoden Ladislaus wieder zurückerlangt würde, oder wörtlich: »Quousque praedicta corona ad manus nostras, seu legitimi Regis vel Albensi ecclesiae, ad quam spectare dignoscitur, libere fuerit restituta vel reposita« wie Pray in s. Annalen P. I. S. 387. etc. berichtet. — Später jedoch wurde diese Verfügung, sowohl hinsichtlich des Ortes, als der Person, welcher diese Aufbewahrung anvertraut war, oft und vielfach geändert; doch ohne genau zu wissen: wann und wie? — Wahrscheinlich wurde die Krone unter Carl Robert von Stuhlweissenburg

Vor Zeiten hatten auch die Königinnen, die reges juniores, und die königl. Prinzen, ausser ihrem Hofstaate, auch ihre eigenen Hofbarone, von denen jedoch in den Gesetzen des Landes nichts Bestimmtes zu finden ist; nur in neuerer Zeit, seit Siebenbürgen zum Grossfürstenthume erhoben ward, erhielt selbes im J. 1762. auch eigene Hofämter, und zwar theils oberste Hofämter, welche nur Männern aus Magnaten-Familien verliehen werden, theils Vice-Hofämter für den Ritterstand. — Sie verrichten ihre Functionen gleich den mindern Reichsbaronen in Ungarn, nur bei der feierlichen Huldigung, oder wenn der Grossfürst irgend eine andere Feierlichkeit vornimmt, und sie zur Ausübung ihrer Hofämter auffordert. — Für den k. Commissär verrichten sie diese Functionen nicht, ausgenommen wenn etwa ein Erzherzog die Stelle des Königs verträte; solche oberste Hofämter sind gegenwärtig sieben, nämlich der Oberst-Hofmeister, Kämmerer, Stallmeister, Mundschenk, Truchsess, Thürhüter und Jägermeister, deren Rechte jener der ungar. Reichsbarone einigermassen analog, doch weniger ansehnlich erachtet werden.

---

nach Wissegrad oder Plintenburg, wo jener König residirte, übertragen; denn schon im J. 1440. konnte dieselbe durch die Kön. Wittwe Elisabeth, sammt ihrem neugebornen Ladislaus, nach Wien entführt werden, wo sie, an K. Friedrich verpfändet, bis zu ihrer unter Mathias Corv. erfolgten Auslösung verblieb. — Seitdem wurde durch die Landesgesetze v. K. Mathias II. Decr. 2. Art. eine strengere Bewachung derselben, und durch Wladislaw I. Decr. v. 1492: 3. abermals Wissegrad zu ihrem Aufbewahrungsorte angeordnet. — Später wurde durch die Wiener Pacific. v. J. 1608: ad 4. v. d. Kr. und nach ders. durch den 16. Ges. Art. das Pressburger Schloss, und zuletzt im Jahre 1791: 6. Ges. Art. die Hauptstadt Ofen zu ihrem Sitze angewiesen. — Hinsichtlich der Kronhüter selbst fand eine ähnliche Verschiedenheit statt. — Denn nach dem Stuhlweissenburger Custoden gab es lange keine bestimmten Kronhüter, sondern dieselben wurden bald einzeln, bald zu zweien, sowohl vom geistlichen als weltlichen Stande, zuweilen gemischt von beiden, meist nach Gutdünken des Königs, mitunter auch unter Mitwirkung der Stände, dazu erlesen, wie Peter Révay in s. Comment. de S. Corona ausführlich berichtet, bis endlich im Sinne der im Texte angeführten Landesgesetze die letzten Anordnungen und Bestimmungen derselben ihre volle Sanction und Usuroboration erlangten. — Nähere und umständlichere Auskunft hierüber, so wie auch über die hinsichtlich dieses Gegenstandes unter den Gelehrten stattgefundenen Streitfragen bieten die bereits oben (I. B. §. 34. Anm. a) b) c) S. 326—329.) angef. Werke dar; insbes. jedoch jene von Révay, Koller, Pray, Lakits und Gustermann Staatsr. §. 241. S. 260—265.

§. 66. — D) Besondere Rechte und Pflichten der Obergespäne der Comitate.

So alt als die jetzigen Reichsbaronate, und auch noch um vieles älter als die meisten unter denselben sind, ist auch das Amt der s. g. Obergespäne, Gaugrafen (Comites supremi comitatuum), die jenen im Range zunächst folgen, genannt; denen die Leitung der öffentlichen Geschäfte, und des Magistrats ganzer Comitate, die mitunter ansehnliche Herzogthümer und Fürstenthümer vorzustellen gross genug wären, obliegt, und welches, obgleich gegenwärtig von minderm Umfang, als ehedem, dennoch von grosser Bedeutung im Lande, und hochansehnlich ist. *a)* — Unter den Obergespänen nehmen diejenigen den ersten Platz ein, denen diese Würde, als Erben der vorzüglichsten und um das Land hochverdienten Familien, zu Theil geworden ist, die daher auch Erb-Obergespäne (Comites supremi ac perpetui) genannt werden. Auch dem Reichspalatine, wie schon oben (§. 64. und 62.) bemerkt wurde, und den zwei Erzbischöfen von Gran und Erlau kömmt diese Würde (honor Comitatus) von Amtswegen immerwährend zu, und in zwölf Comitaten, das Warasdiner mitgerechnet, wurde dieselbe seit K. Ferdinand I. in neuern Zeiten erblich, *b)*

---

a) Letzteres wird wohl hinlänglich durch die eigenen Worte der Landesgesetze, namentlich v. J. 1723: 56. Art angedeutet, wo es wörtlich heisst: »Quandoquidem Supremi Comites Comitatuum, quibus praeficiuntur, Moderatores essent, ac tam politicorum et publicorum negotiorum, quam etiam justitiae administrationis curam sibi principaliter commissam haberent, hinc« etc. Auch ist es allgemein bekannt: dass in den ältesten Gesetzen des Reiches der Obergespan Comes Parochialis, und das Comitat selbst Parochia oder Mega (daher Vármegye) genannt worden sei. — S. K. Ladisl. I. III. Decr. 16. Hauptst. — Colomann, Andreas II. 5. etc.

b) Obgleich unter K. Wladisl. II. durch dessen V. Decr. v. J. 1504: 3. ausdrücklich verordnet wurde: dass die Würde eines Obergespans (honor comitatus) Niemanden erblich verliehen, und sogar jenen Bischöfen, die hierüber keine ausdrücklichen Privilegien von den vorhergehenden Königen aufzuweisen hätten, wenn sie gleich im Besitze derselben gewesen wären, dieselbe entzogen werden solle (was bekanntlich auch unter M. Theresia geschehen ist), so wurde dennoch später aus den im Texte angeführten Gründen, diese Würde mehreren der angesehensten Familien des Landes erblich zu Theil, die jedoch hierüber nur aus der österreichischen Regenten-Periode Siegel

dem königl. Bestätigungsrechte, so oft ein Wechsel eintritt, unbeschadet. — Nach eigener freier Wahl verleiht der König den übrigen Comitaten ihren Obergespan, auch ernennt er den Verweser (Administrator) des Pester, sowie auch des Graner und Hevescher Comitats, so oft das Palatinal-Amt oder das Graner und Erlauer Erzbisthum vacant geworden ist; und auch da, wo ein erblicher Obergespan sein Amt zu verwalten entweder noch zu jung, oder sonst nicht ganz dazu geeignet ist. — Die Rangordnung der Obergespäne unter einander, hauptsächlich an Reichstägen, wo sie alle an der Magnaten-Tafel ihre Sitze einnehmen, geht nach der Anciennität, oder dem Amtsalter der angetretenen Würde vor sich, und dauert auf Lebenszeit; wie diess aus dem 10. Gesetz-Artikel vom Jahre 1688. §. 4. 5. etc. erhellt. c)

Diese Würde, durch ihr dem Reiche ebenbürtiges Alter eben so wie die grosse Bedeutung und Tragweite des damit verbundenen Amtes, gleich ehrwürdig und wichtig, hat im Laufe so vieler Jahrhunderte, gleich so manchen andern Instituten des Reiches, auch

und Briefe aufzuweisen haben. — Frühere Beispiele ähnlicher Auszeichnung waren den Reichsständen immer verhasst, wie schon aus der gold. Bulle des K. Andreas II. 2. 3. 14. 16. 29. Art. 1231: 26. 1291: 2. u. a. Gesetzen erhellt. — Und diess wohl in Hinblick auf die Folgen, die die Erblichkeit der Reichsleben im deutschen Reiche später nach sich zog, auch nicht ohne Grund. — Doch selbst in der neuern Zeit, und zwar in dem berühmten Reichstage v. J. 1791. als die Erblichkeit der Obergespans-Würde in Frage gestellt wurde, ist von vielen Seiten die Ansicht laut geworden: dass bei der Wichtigkeit der Obergespans-Würde, welche so vorzügliche Eigenschaften bei ihrem Träger erheischt, die doch, wie die Erfahrung lehrt, nicht nach dem Familienrechte vererbt zu werden pflegen, es dem Staats-Interesse zuträglicher schiene, diese Würde nicht dem unsichern Lose der Geburt ganz anheimzustellen; was man durch das Auskunftsmittel eines in Ausnahmsfällen zu bestellenden Verwesers dieser Würde (Administrators) zu erreichen hoffte, wobei es auch verblieb. — Vergl. über diesen Gegenstand die Diätal-Akten jenes Reichstages pag. 222. und Lakits am a. O. §. 146.

c) Doch bleibt es dem Könige unbenommen, wenn sich irgend ein Obergespan in seinem Amte als lässig, oder minder fähig erwiese, denselben davon zu entheben, und solches einem fähigern und zuverlässigern Administrator anzuvertrauen; ja im Falle eines durch ihn begangenen schweren Vergehens oder gar Verbrechens, ihm dasselbe auch gänzlich zu entziehen; wie es die Landesgesetze vom Beginne des Reiches bis auf die neuere Zeit, insbes. v. 1536: 36. 1548: 66. 1647: 76. 1723: 56. §. 1. etc. umständlicher bezeugen.

manche Schicksale und Veränderungen zu bestehen gehabt, *d)* in Folge deren sich gegenwärtig die besondern Rechte und Obliegenheiten der Obergespäne im Sinne der Landesgesetze auf folgende Bestimmungen zurückführen lassen:

1. Jedem Comitate soll ein eigener Obergespan im Namen des Königs, mit allen Attributen seines hohen Amtes und seiner Würde ausgestattet, vorstehen; mit Ausnahme jener Comitate, die durch Ges. Artikel vereinigt, nur ein gemeinschaftliches Oberhaupt erfordern; also Werb. Trip. III: 57. K. Math. VI. Decr. v. J. 1486: 60. Wladisl. I. Decr. v. 1492: 100. 1554: 19. etc.
2. Dieser Obergespan soll nicht ein Ausländer, sondern ein Eingeborner, und zwar in jenem Comitate, dem er vorzustehen hat, durch Geburt, Rang, persönliche Vorzüge und Verdienste, sowie auch einen ansehnlichen Güterbesitz möglichst ausgezeichneter Mann sein; wie diess die Landesgesetze v. K. Math. v. 1486: 60. K. Wlad. 1492: 6. 1554: 19. 1559: 53. 1638: 33. 1647: 75. etc. ausdrücklich verlangen.
3. Daher möge auch diese Würde, des mitverbundenen so wichtigen Amtes wegen, Minderjährigen nicht verliehen, oder wenn solche, wie bei den Erb-Obergespänen, auf Minderjährige fällt, denselben sogleich Amtsverweser (Administratoren) an die Seite gesetzt werden; also 1638: 33. 1647: 75.
4. Beim Antritt seines Amtes hat jeder Obergespan den Eid der Treue seinem Könige, oder dessen Stellvertreter zu leisten;

---

d) So verordneten schon die ältern Landesgesetze: dass die Obergespäne keine gerichtliche Functionen — ohne ihre Stuhlrichter vorzunehmen — ausser den Comitats-Sitzungen keine Beschlüsse zu fassen, noch weniger aber die schon gesetzlich abgefassten willkürlich abzuändern, den niedern Comitatsadel nicht zu unterdrücken, in das geistliche Patronatsrecht nicht einzugreifen, noch weniger die Einkünfte derselben sich zuzueignen, die Gesetze des Landes sowohl selbst zu beobachten, als Andere zu deren Beobachtung zu verhalten haben etc. sonst können und sollen sie, auf die Anklage des Comitats, ihres Amtes entsetzt werden. – Einst konnten sie wohl vor dem Comitate gerichtlich nicht belangt werden, aber diese Immunität hörte später auf, den Fall ausgenommen, wenn irgend ein Obergespan der Nachlässigkeit, oder irgend eines Missbrauches in seiner Amtssphäre beschuldigt worden wäre, worüber die Untersuchung und Entscheidung nur dem Könige zusteht. — Also Math. III. Decr. 31. desselb. VI. Decr. v. J. 1486: 36. 1548: 66. 1647: 76. u. 88. etc.

kraft der Landesges. v. Math. VI. Decr. 1486: 60. §. 2. ferner 1536: 35. 1542: 49. Diaet. Noviz. 1553: 30. 1554: 19. und diess bei Verlust seines Amtes, wenn er sich dessen weigert, nach Wlad. V. Decr. v. J. 1504: 2. §. 1. 2. 1542: 38. Diaet. Pos. 1545: 52. 1546: 38. 1548: 66. 1552: 38. 1559: 52. etc.

5. Demselben, als dem Oberhaupte des Comitats, liegt ob: alle politische, gerichtliche und militärische (letztere hauptsächlich im Falle einer adeligen Insurrection) Angelegenheiten desselben, im Namen des Königs, mit aller Emsigkeit und Treue zu leiten, und zu verwalten; theils unmittelbar, theils mittelst seiner stellvertretenden Amts-Organe, als die s. g. Vicegespäne und andere Magistrats-Personen, wovon die vorzüglichern auf den Vorschlag des Obergespans durch die Comitats-Stände gewählt, die übrigen durch den Obergespan im Namen des Königs ernannt zu werden pflegen; wie unten (III. B. §. 79.) näher ersichtlich wird. — Daher ist auch

6. Jeder Obergespan der gesetzliche Präsident der General- und Particular-Congregationen, so wie auch der Gerichts-Sitzungen seines Comitats, zugleich dessen Vertreter beim Reichstage, wo er an der Magnaten-Tafel eben so für dessen und des Reiches Interessen, wie die zwei Ablegaten des Comitats an der Stände-Tafel zu wachen und thätig zu sein berechtigt und verpflichtet ist. — Also Wlad. I. 53. 1556: 37.

7. Diese und mehrere andere wichtige Rechte und Obliegenheiten der Obergespäne rechtfertigen wohl die Vorsorge, oder wenigstens den Wunsch der Gesetze: dass ein Obergespan nicht zugleich mehreren Comitaten vorstehen, sondern lieber nur einem seine ganze Zeit und Sorge widmen, daher auch möglichst seinen stabilen Wohnsitz in demselben halten möge; wie diess die Ges. von Wlad. III. Decr. v. 1498: 44. 1723: 56. §. 1. u. a. m. bezeugen. *e)*

---

e) Von diesen Obergespänen, so wie auch den im folgenden Paragraphen nächst anzuführenden Titular-Magnaten, sind wohl zu unterscheiden die in frühern Zeiten so mächtigen Grossen und Dynasten des Landes — gewöhnlich liberi ac perpetui Comites genannt — welche besonders im XIV. und XV. Jahrhunderte hoch über den übrigen Adel in Ungarn emporragten, Land und Leute in einem geschlossenen Gebiete erblich, und wie die Erzbischöfe

Manches Nähere über diesen Gegenstand dürfte noch aus der im III. B. §. 79. darzustellenden Municipal-Verwaltung der Comitate, zugleich jedoch auch die grosse Veränderung, die dieselbe und die Amtswirksamkeit der Obergespäne im Laufe der Zeit bisher bestanden, ersichtlich werden.

§. 67. — E) Besondere Rechts-Verhältnisse der s. g. Titular-Magnaten.

Es ist bereits oben §. 63. angedeutet worden, dass in Ungarn zu dem s. g. Magnaten-Stande oder höhern Adel, ausser den Reichsbaronen und Obergespänen der Comitate, die den hohen weltlichen Amts- oder Verdienst-Adel ausmachen (Magnates ex officio tales) auch noch eine zweite Classe der Hochadeligen gehöre, die vermöge ihrer hohen Geburt, oder sonstigen Verdienste durch einen höhern adeligen Titel vor dem übrigen Reichsadel ausgezeichnet werden, und daher auch erbliche oder Titular-Magnaten (Magnates genere, nativitate, v. titulo tales) genannt werden. *a)* — Diese werden, abgesehen von den

---

und Bischöfe auch frei von der Gerichtsbarkeit der Comitate besassen, ihre zahlreichen Vasallen und Hintersassen unter eigenem Banner (daher sie auch Banner-Grafen, Zászlós-urak, Comites banderiati hiessen) dem Feinde, zuweilen auch — wie Mathaeus Trencsiniensis unter Carl Robert — ihren Königen entgegenführten, und so sowohl diesen, als dem niedern Adel, den sie so viel als möglich unter ihre Botmässigkeit zu bringen suchten, gefährlich wurden. Dergleichen unter den Königen von Anjou die Grafen von Trencsin und von Gissing, unter K. Sigmund die Grafen von Cilly, Gara, St. Georgen und Bozin, unter der spätern Königen die Grafen von Bisztricz (Hunyady und Szilágyi) und von Zipsen (Zápolya), Ujlak, Vodicha, Korbav, Farkas, Zriny, Modrusz, Frangepan u. m. a. aus der Geschichte jener Zeit allgemein bekannt sind. — Vergl. Pray Annal. ad a. 1456. — Bel: Notit. R. Hung. T. II. p. 128. – Wagner: Analecta Scepus. P. IV. p. 128. — Palma: Not. ren. Hung. P. I. p. 15. — Schwartner: Stat. II. §. 49. — Lakits a. a. O. §. 149. etc.

a) Ganz richtig ist die Bemerkung Schwartner's §. 49. dass der Ungar in seiner Sprache für die verschiedenen Rangstufen der Magnaten keine eigene Namen, sondern solche den benachbarten deutschen oder slavischen Völkerschaften entnommen habe, als: Herczeg, Gróf, Báró etc. wenn gleich die deutschen Herzoge, Grafen und Freiherren nur Copien alter, auch in Ungarn seit dem Beginne des Reiches nicht unbekannter Originale sind. — Diess war der Fall bei den oben erwähnten Reichsbaronen, den Gau-

alten vielfachen Abstufungen der Hochadeligen und mächtigen Grossen im Lande, sonst Dynasten (Comites liberi perpetui majores, oder auch nativi, naturales, nach 1492: 21. und 1498: 22. etc.) genannt, gegenwärtig in drei Rangstufen: jene der Fürsten, Grafen und Freiherrn, eingetheilt, *b)* die unter einander blos durch den Titel, von dem übrigen Reichsadel, jedoch dadurch unterschieden sind, dass sie einzeln auf den Reichstag einberufen, dort auch einzeln und persönlich ihr Sitz- und Stimmrecht an der Magnaten-Tafel auszuüben berechtigt, hingegen ihre Stellvertreter während ihrer Abwesenheit, so wie auch jene ihrer Wittwen in dieser Beziehung an die Stände-Tafel gewiesen werden; ferner dass der oberste Provincial-Commissariats-Director ein Mitglied des ungar. Statthalterei-Rathes und Magnaten-Standes zugleich sein solle, wie der 100. Ges. Art. v. 1723. es fordert; endlich dass die bei ihrer Standes-Erhebung von der k. ungar. Hofkanzlei zu erhebende Diplom-Taxe nach den drei Rangstufen gesteigert, die Wappen der neu ernannten Magnaten vermehrt, und die entsprechenden Titulaturen vergrössert werden *c)* etc. — Sonst ist aber ihr

---

und Markgrafen jeder Art. Dasselbe dürfte auch bei den Titular- und Erb-Magnaten der Fall sein, deren drei jetzt üblich gewordene Rangstufen bereits in den oben erwähnten Freigrafen — Comites liberi — ihr Vorbild nicht verkennen werden. — Oder sollten etwa die in den alten Urkunden jener Zeit vorkommenden s. g. Duces, Comites oder Barones nativi vel naturales von Ujlak, Nagy-Márton (Mertesdorf), Frangepau, Corbav, Zrinyi etc. so wie die vielvermögenden Herren von Perén, Lossonez, Rozgon, Báthor, Gara, Hedervára, Megyesallya, Ország, de Guth, Ellerbach, Pamkirchen, Lindva, Bakos etc. als Abkömmlinge oder Nachfolger im Besitzthume jener Dynasten oder Reichswürdenträger etwas Anderes gewesen sein, als unsere jetzigen Erb- oder Titular-Magnaten? unter denen auch jetzt noch die Perpetui Comites terrae Fogaras, oder Arcis Árva, Posoniensis, oder von Ghymes, Fraknó, Német-Ujvár u. s. w. unter dem höhern Adel nach den Reichsbaronen den ersten Rang einnehmen.

b) Die fürstlichen Häuser oder Familien sind gegenwärtig in Ungarn (ausser den Indigenen) nur: Eszterházy, Battyány, Pálffy u. Koburg-Koháry. — Nur in dem ersten derselben geht die Fürstenwürde auch auf die jüngern Söhne über. — Die Zahl der gräflichen Familien belief sich nach dem Schematismus des Reiches v. J. 1817 auf 80. jene der freiherrlichen auf 95. und jene der Indigenen auf 401.

c) Der Titel eines Edelmannes in der Sprache der Hofkanzlei ist egregius, nemzetes, eines Freiherrn magnificus, eines Grafen spe-

Währgeld nicht grösser, als das eines einfachen Edelmannes, und auch das gesetzliche Leibgedinge der Gräfin oder Freiin (50. Silbermark, jede zu vier Gulden) ist nicht mehr werth, als das einer reichen ungar. Edelfrau. — Hierin also und vor dem Gesetze sind der Titular-Magnat und der Edelmann in Ungarn, wie in Siebenbürgen, gleich. (Vergl. Werb. Trip. I: 2.) — Ja es ist nach den Gesetzen und auch nach der heutigen Observanz sogar, um Reichsbaron zu werden, nicht eben nothwendig, auch der Geburt nach ein Magnat zu sein. — Das Recht, Jemanden in den Magnaten-Stand zu erheben, steht als eine Folgerung des Majestätsrechts auf Aemter, Würden und Ehren blos und allein dem Könige zu.

Dritte Unter-Abtheilung: Der Ritter-Stand.

§. 68. — Politische Stellung und Bedeutung dieses Standes seit dem Beginne des Reiches bis zum Jahre 1848.

Wer aus der Mitte des ungar. Reichsadels weder dem oben erwähnten Prälaten- noch dem Magnaten-Stande angehört, wird zudem s.g. Ritter-Stande — Ordo equestris Nobilium — gezählt, der in dieser Beziehung den dritten privilegirten Reichsstand, oder den eigentlichen Kern der ganzen ungar. Nation, im Sinne der Landesverfassung, ausmacht. *a)* — Dieser Ritterstand

---

ctabilis ac magnificus, eines Fürsten illustris. — Im gemeinen Leben werden dem Herkommen gemäss die minder ansehnlichen Edellente perillustres, die ansehnlichern und alle tábla birók spectabiles genannt. — Die Freiherren und Grafen heissen illustrissimi (Hochwohlgeboren jene, Hochgeboren diese, nagyságos, méltóságos), die Fürsten (nicht vom kön. Geblüte) celsissimi, die letztern serenissimi. — Die wirklichen k. k. Hofräthe (Consiliarii aulici) heissen ebenfalls illustrissimi, die Titular-Räthe nur magnifici. — Die wirklichen k. k. Geheimräthe excellentissimi. — S. Schwartner II. §. 49. Anm. g).

a) Ueber den ersten Ursprung und das Alter des ungar. Reichsadels oder Ritterstandes, der in der neuern Zeit so vielen Angriffen sich von allen Seiten ausgesetzt sieht, hat der gelehrte Lakits nicht unrichtig gleich beim Beginn des 165. §. s. ang. Werkes folgende Bemerkung vorausgeschickt: »Privilegia Nobilitatis (Hung.) ad quatuor summa capita, quae cardinalia vocat, reducit Steph. Werböcz Trip. I: 9. a S. Stephano omnia haec tam multa et varia privilegia Nobilibus concessa scribit, et ab Andrea II. in aurea

war in ältern Zeiten von den zwei höhern Ständen, die zunächst um den König eine Classe von Oligarchen bildeten, weit mehr als später geschieden; aber um die Hälfte des XIII. Jahrhunderts erschütterte die goldene Bulle des K. Andreas II. v. J. 1222. zu Gunsten der kön. Servienten ausgestellt, die Macht jener, hob diese empor, und brachte so die drei Stände einander näher, als je früher. — Die ungarischen Ritter hiessen nun auch selbst, um vieles früher, als die deutschen unmittelbaren Reichsritter, Nobiles regni (s. Werb. Trip. I: 9. u. 81. §. 1. und Rogerius Cap. XIV.) streiften die conditionaria servitus, qua Regibus — nach Werb. Trip. II: 14. §. 11. und Roger. C. IX. — obnoxii erant, von sich ab, und wurden durch K. Ludwig I. 11. Ges. Art. v. 1351. an Freiheit den Grossen des Reiches fast ganz gleich gestellt. Ja als vollends die grossmächtigen Dynasten (die Comites perpetui, liberi, majores oder naturales) zu sein aufhörten, und der überaus wichtige Umstand eintrat, dass kein Magnat mit seinen Hintersassen von der Gerichtsbarkeit der Comitate mehr ausgenommen war, und Insurrectionen und

---

bulla partim confirmata, partim fuisse declarata explicatius. — Quod ego tametsi nolim unius Werbőczii, tenui admodum antiquitatis patriae notitia viri, auctoritate pro certo atque explorato affirmare, sic tamen existimo falli eos quoque vehementer, qui hanc tantam nobilitaris praerogativae vetustatem non tantum in dubium vocant, verum etiam imperite rejiciunt, aureamque bullam illa confirmantem veluti ab Andrea II. perfide extortam nullius esse momenti contendunt Cf. Grossing, Gustermann etc. cit. opera. — Etenim habuit Hungaria sane jam ducum temporibus Primores suos, Nobiles et Milites, habuit sub Regibus Principes, Duces, Praelatos, Barones, Comites, Capitaneos, Servientes Regis, non titulo modo et gradus honore, ac dignitate insignes, sed juribus quoque ac immunitatibus, prae reliqua civium multitudine, eximios. — Quae autem fuerint haec, et quo numero singularia Nobilitatis privilegia primis saeculis? investigent alii, quibus est veterum Hungariae temporum notitia in deliciis« etc. — Mit dieser Ansicht stimmen auch die meisten Publicisten Ungarns in der Hauptsache überein, und darunter insbes. auch Gr. Cziráky in s. nicht mit Unrecht so hochgeschätzten ungar. Staatsrecht, wo er §. 150—317. des III. Buches die Spuren des ungar. Adels vom ersten Beginne des Reiches mit allem Scharfsinne bis zum J. 1848. verfolgt, und im Geiste der alten Verfassung zur Anschauung bringt. — In demselben Geiste sind auch die meisten Ansichten der Verfasser jener Werke, die bereits oben (I. Band, §. 24. Anm. a) S. 210.) über diesen Gegenstand angeführt worden sind, zu nehmen, und darnach zu würdigen.

Subsidien alle Stände fort und fort gleich in Anspruch nahmen, kam der Ritterstand auf den Reichs-Conventen zu dem Magnatenstande beiläufig in dasselbe Verhältniss, in welchem das grossbritannische Haus der Gemeinen zum Oberhause ist; nicht ohne stille Eifersucht auch auf jene besondern Rechte und Vorzüge, die jenen auch ausser einem Reichstage noch eigen geblieben sind. *b)* — Natürlich war es nun, dass der Ritterstand von nun an stolzer sein Haupt erhob, sich als den Mittelpunkt und Kern der ganzen ung. Nation geltend machte, und selbst dem Könige, unter dem Schutze der bekannten Clausel des 31. Ges. Art. der goldenen Bulle, kühn zu widersprechen, dessen Gerechtsame in Frage zu stellen, ihm Trotz zu bieten, ja nach Umständen sogar mit Waffen in der Hand entgegen zu treten etc. sich für berechtigt hielt. *c)* — Doch im Laufe der Zeit, besonders mit der Einführung

---

b) Dieselben sind hier unmittelbar im Texte näher angegeben, aber auch oben schon hin und wieder erwähnt.

c) Diese Ausschreitungen, die sich der Adel im Mittelalter allgemein, so auch in Ungarn, nicht nur in der gemischten Regenten-Periode, wie die unter der Regierung Carl Roberts, Sigmunds u. der Jagelloniden, hauptsächlich stattgefundenen Meutereien und bürgerl. Kriege bezeugen, sondern selbst gegen die aus dem österr. Hause stammenden Erbkönige im XVI. u. XVII. Jahrh. noch erlaubte, wo die fortwährenden Bocskay'schen, Bethlen'schen, Tökölyschen und Rákóczy'schen Aufstände schon die Höhe förmlicher bürgerlicher Kriege erreichten, mögen wohl in dem Faustrechte des Mittelalters, und den daher stammenden Feudal-Principien eines als geltend anerkannten bewaffneten Widerstandes, von Seite mächtiger Vasallen und Dynasten einige Entschuldigung, wenn gleich hinsichtlich loyaler Unterthanen der spätern Zeit keine Rechtfertigung finden. — Nur soll man in unserer Zeit nicht versuchen, diese auch in der ungarischen Geschichte ganz offenkundige Thatsachen auf irgend eine Art läugnen, bemänteln, oder vornehm ignoriren zu wollen; und es dürfte weder dem Adel, noch der Regierung des Landes schaden, einen ähnlichen Rückblick zuweilen in den Spiegel der Vorzeit zu werfen, um daraus diejenigen Klippen kennen zu lernen, an denen von jeher ganze Staaten und Völker gescheitert, wo nicht gar zu Grunde gegangen sind. — Vorzüglich jedoch könnte es den Nachkommen unserer adeligen Geschlechter, die sich ehedem so oft zu Werkzeugen ähnlicher Greuelthaten gebrauchen liessen, in unserer Zeit nur zum Guten gereichen, wenn sie daraus erkennen möchten, wie genau und strenge die Geschichte aller Zeiten ihr Richteramt an jenen ihrer Vorfahren und Standesgenossen aller Orten, und bei jeder Gelegenheit übt, denen ihre Pracht und Verschwendung, ihre Titel und Wappen, kurz ihre Sonder- und Standes-Interessen näher am Herzen lagen, als was sie so oft heuchlerisch im Munde führten: das Vater-

der stehenden Heere, bei der gänzlich veränderten Kriegskunst, und der damit im gleichen Schritt abnehmenden Feudalität, und zugleich erstarkenden Königsmacht, veränderten sich auch die bisher dem Adel so günstigen politischen Verhältnisse, und die Stellung desselben wurde auch in Ungarn zusehends schwieriger, daher auch dessen Haltung nach und nach gemässigter. — Doch hielt er noch immer fest an den bisher errungenen Vorrechten, die er durchaus bis zu der französischen Revolution nicht missen, oder nach dem Beispiele des englischen Adels mit der übrigen Bevölkerung des Landes theilen wollte. — Dadurch wurde er aber auch der letztern immer mehr zur Last, und diess um so empfindlicher, als er sich im J. 1715. seine einzige ausschliessliche und edelste Verpflichtung, die der Vaterlands-Vertheidigung, aus den Händen winden liess, und solche factisch ganz auf die unadelige Bevölkerung wälzte, der ohnehin schon fast alle Staatslasten aufgebürdet waren; wie diess aus den oben schon dargestellten Rechten, Prärogativen und Obliegenheiten des Adels ersichtlich ist. S. §. 56. bis 70. *d)*

---

land; hierin ganz ähnlich jenen entarteten Römern, an welche die energische Apostrophe des classischen Historiographen Roms (Sallust) gerichtet war: »Sed per deos immortales! Vos ego adpello, qui semper domos, villas signa, tabulas vestras, pluris quam rempublicam fecistis« etc. — Die Belege dazu bieten auch unsere vaterländischen Geschichtschreiber in Menge dar. Doch wer sich nicht scheuet, die Wahrheit selbst aus dem Munde der Gegner — mit der gehörigen Vorsicht — zu vernehmen, der kann und wird diese geschichtlichen Belege zu unserer obigen Aeusserung auch in dem anonymen Werke nicht unrichtig gewählt und zusammengestellt finden, das unter dem Titel: Grosse Wahrheiten und Beweise in einem kleinen Auszuge aus der ungar. Geschichte etc. zu Frankfurt und Leipzig im Jahre 1792. 8. XXX. u. 232. S. stark, erschienen ist. — Der Auszug selbst mag zwar nicht ganz vollständig, doch genügend, die Wahrheiten und Beweise wohl cum grano salis, zu nehmen, doch nicht ganz in Abrede zu stellen sein, und hiermit das ominöse Buch immerhin seinen relativen Werth für den unbefangenen Leser unserer Zeit behaupten.

d) Wem etwa diese Aeusserung zu stark vorkömmt, der möge sie aus den eigenen Worten eines unserer gut renommirten und wahrhaft patriotisch gesinnten Schriftstellers hier entnehmen: »Betrachten wir — sagt derselbe — aus diesem Gesichtspunkte die ungarische Verfassung, so werden wir finden, dass in derselben die Aristocratie der Geburt vor jener des Vermögens und Verstandes fast ausschliesslich begünstigt ist, und dass die

Unter diesen Umständen blieb dem s. g. Ritterstande in Ungarn in der letztern Zeit, die das letzte Jahrhundert der alten Landes-Verfassung umfasst, nur die Hauptsorge übrig: sich die politische Hegemonie oder Führerschaft des Landes für die Zukunft möglichst zu sichern; was ihm auch durch den bisher errungenen, wo nicht ausschliesslichen, doch vorwiegenden bedeutenden Einfluss in die Gesetzgebung, Justiz-Pflege, und Verwaltung des Landes, mit Hilfe einiger, derselben politischen Maxime entsprossenen, Landesgesetze bis zur Hälfte des XIX. Jahrh. auch so ziemlich gelang. — Dahin gehört vor Allem das dem Ritterstande eigends zuständige Recht: die Comitats-Ablegaten für den Reichstag zu wählen, und an eine in seinem Sinne abgefasste Instruction zu binden, nachdem die Magnaten ohnehin schon für sich persönlich an demselben erscheinen. Ferner soll nach einer alten Observanz der königl. Personal, als Präsident der Stände-Tafel, vom Ritterstande sein, sowie auch nach dem 100. Ges. Art. v. J. 1723. die vier Kreis- oder Provin-

---

letztere — und hierin liegt eigentlich die Quelle so vieler Uebel bei uns — gegen die erstere zu sehr in Schatten gestellt ist. — Dazu kommt noch, dass der ungar. Adel, durch Exemptionen sowohl als die staatsbürgerliche Stellung, in die er sich entweder selbst versetzte, oder durch die Regierung versetzen liess, einen hohen Grad von Odiosität, nicht nur im eigenen Lande, sondern in der ganzen Monarchie, und im übrigen Europa, sich aufgebürdet, in deren Folge fast alle Vorzüge desselben übersehen werden. — Hierzu zählt man vorzüglich die ausschliessliche Fähigkeit des Grundbesitzes, und der Volksvertretung. — Der reichste Mann, ist er nicht adelig, kann sich (diess wurde ursprünglich vor dem Jahre 1844. geschrieben) kein unbewegliches Besitzthum in Ungarn erwerben. — Die ausgezeichnetesten Talente und Verdienste vermögen nicht, ihm Einfluss auf die Wahlen der Vertreter der Nation zu verschaffen, der doch jeder Edelmann, auch der ganz besitzlose, und auf der tiefsten Stufe der Cultur stehende, gleichförmig mit dem ausgezeichnetesten Grundherrn und Magnaten, ausübt. — Dieses sind für die übrigen Stände höchst drückende Beschränkungen, die zahllose Uebelstände — häufig für den Adel selbst — herbeiführen, in deren Auseinandersetzung wir uns jedoch hier nicht einlassen wollen. — Nicht minder verlor der Adel in der allgemeinen Meinung und Achtung dadurch, dass er sich, wie wir früher gesehen, in neuern Zeiten (im J. 1715.) seine einzige, ausschliessliche und edelste Verpflichtung, die der Vaterlands-Vertheidigung, aus den Händen winden liess, und factisch fast ganz auf jenen Stand wälzte, dem auch die übrigen Lasten des Staates aufgebürdet sind« etc. — Also Orosz in s. Terra incognita etc Leipz. 1835. S. 148. u. 149.

cial-Commissäre des Landes aus demselben Stande, und nach dem 56. Ges. Art. v. J. 1723. die Magistrats-Personen der Comitate aus dem Stande unbezweifelter Edelleute in dem betreffenden Comitate begütert, doch den Grundherren des Comitats zu nichts verpflichtet etc. sein sollen. — Ueberdiess sollen bei den höhern und höchsten Gerichten, sowie den höhern Dicasterien des Landes, zugleich mit den Prälaten und Magnaten verhältnissmässig stets mehrere Stellen für den Ritterstand vorbehalten, und bei allen Hof- Finanz- Polizei- und andern Verwaltungszweigen, caeteris paribus, Individuen dieses Standes der Vorzug vor den übrigen Mitbewerbern eingeräumt werden. — Endlich ist zur Aufrechthaltung der aristocratischen Familien des Landes denselben nach dem 50. Ges. Art. v. J. 1723. gestattet: mit Erlaubniss des Königs unveräusserliche Fidei-Commisse, als: Majorate, Seniorate etc. jedoch nur auf neu erworbene (nicht avitische) Güter für ihre Nachkommen zu errichten; gleich wie solches bereits früher den Magnaten durch den 9. Ges. Art. v. J. 1687. gestattet worden ist. — Hiemit können Mitglieder dieses Standes auch zu den höchsten Würden des Reiches gelangen, können Reichsbarone und Palatine werden, und ihre Ehen mit Magnaten-Töchtern jedes Ranges werden in Ungarn stets für ebenbürtig und standesmässig angesehen; nur bei Ordens-Verleihungen und Hof-Feierlichkeiten behauptet noch mitunter (nicht immer, auch nicht in dem Grade wie etwa noch in Deutschland) die ehemalige Ahnenprobe ihre frühere Geltung. *e)*

---

e) So kann in Ungarn ein Edelmann, der vier adelige Ahnen nnd Verdienste hat, zu den Insignien des St. Stephans- und anderer Orden der österr. Monarchie, so wie auch zu dem Schlüssel eines Kammerherrn, ja der Anszeichnung der geheimen Rathswürde gelangen; theilt auch, ganz im Sinne des römischen Rechts, seine adeligen Vorrechte, und alle erworbenen Vorzüge mit seiner Frau, auch wenn dieselbe nicht von adeliger Herkunft ist; und seine rechtmässigen Kinder als recti et veri Nobiles — nach Werb. Trip. I: 7. — erben dieselben ohne allen Anstand. – Dass jedoch die Frau eines Edelmannes den Namen und Titel einer Freiin oder Gräfin beibehält, den sie von Geburt bis zu ihrer Vermählung führte, ist blos dem Gewohnheitsrechte der Deutschen entlehnt, und dürfte gleich dem andern deutschen Missbrauche, wonach die Frau sogar die Amtstitel des Mannes prätendirt, im Geiste des ungar. Rechts nur als ein Anomalon desselben betrachtet werden. — Vergl. Schwartner Stat. II. §. 50. Anm. a).

Die Art und Weise, auf welche der Reichsadel in Ungarn erworben, aber auch verwirkt oder verloren werden könne? und wie derselbe in zweifelhaften Fällen zu erweisen sei? hierüber wurde bereits oben (im I. Bande §. 24.) das Wesentlichste angeführt, das minder Wesentliche kann daher auch hier füglich an das ung. Privatrecht überwiesen werden.

Die Veränderungen, die sich in der Bedeutung, der politischen Stellung, und den darnach gebildeten Rechtsverhältnissen dieses Standes gegen die andern Stände, ja die übrige nicht adelige Bevölkerung des Landes, im Laufe so vieler Jahrhunderte ergeben haben, dürften wohl für den kundigen Leser aus der Vergleichung der ältern mit den neuern Landesgesetzen, sowie der ausgezeichneten Literatur, die sich hinsichtlich dieses Gegenstandes vorzugsweise in der neuern Zeit seit der franz. Revolution vorfindet, nicht so schwer zu entnehmen sein; wenn ihm nur, nach der oben im §. 5. S. 87. vorausgeschickten Warnung, die dort angeführte zweite Klugheitsmaxime sammt der Anm. f) treu im Andenken bleiben, zugleich jedoch auch die literärischen Hilfsmittel stets zu Gebote stehen möchten, die zu einer gerechten und billigen Critik und Würdigung so verschiedener Ansichten, Grundsätze und Meinungen aller Parteien, wo nicht unerlässlich nothwendig, doch als höchst wünschenswerth erscheinen. *f)* — Wir bescheiden uns demnach

---

f) Wir wollen hier nur jene zwei Hauptparteien ins Auge fassen, die hinsichtlich des ungar. Reichsadels sich feindlich gegenüber stehen, und mehr oder weniger extreme Ansichten über denselben mit aller Leidenschaft verfechten, daher auch, wie gewöhnlich bei ähnlichen Streitigkeiten, mehr oder weniger von dem echten Pfade der Wahrheit abkommen. — Die erste derselben besteht aus den geschwornen Feinden und Gegnern des Adels theils überhaupt, theils des ungar. Reichsadels insbesondere, als deren Repräsentanten uns der berüchtigte Grossing in s. oben (I. B. § 4. S. 66.) angeführten Werken, ferner der anonyme Verfasser des oben Anm. c) angef. Buches: Grosse Wahrheiten etc. so wie der vielen seit dem J. 1790. erschienenen Flug- und Schmähschriften, als: Manch-Hermaeon, Babel, Ninive, Babuk etc. (S. I. B. S. 79. Anm. ee), endlich auch — obwohl in einem mindern Grade — Piringer in s. Banderien Ungarns, Gustermann in s. Ausbildung der ungar. Verfassung etc. Lakits in s. Jus publ. und Eus. Verini Comment. der anon. Verfasser der Darstellung der ungar. Constitut. mit dem Motto: Non quis, sed quid? und die meisten der seit 1825. erschienenen polit. Flugschriften und beliebtesten Tagesblätter etc. gelten können. — Haben diese und

unsere Ansichten über die hier besprochenen so wichtigen Gegenstände, nicht nur in den, diesem Paragraphe oder Hauptstücke hier beigefügten Anmerkungen, sondern vielmehr und insbesondere in den §§. 10. 72. 91. u. 100. enthaltenen politischen Bemerkungen über die Hauptpartien dieses Werkes, offen und unumwunden darzulegen; *g)* doch nicht mit der Anmassung, dieselben als objectiv

---

ähnliche Schriftsteller in ihrem Eifer mitunter weit über das rechte Ziel hinausgeschossen, und mehr oder weniger das letztere verfehlt, so hat die entgegengesetzte andere Partei nicht minder gefehlt, die es sich nach dem Vorbilde des oben (im I. Bande §. 4. S. 64.) charakterisirten Bencsik und Consorten aus der alten Advocaten- und feilen Rabulisten-Schule zur Aufgabe gestellt zu haben scheint: den ungarischen Reichsadel als ein National-Institut in jeder Beziehung von der unbedingtesten Vortrefflichkeit gleichsam auf den Altar zu stellen, und um ihn herum stets das Rauchfass der niedrigsten Schmeichelei und Lobes-Hudelei herumzuschwingen; wodurch dann nach und nach manche (hornirte) Köpfe des Adels so eingenommen wurden, dass sie zuletzt voll Stolz und Eigendünkel jede noch so richtige und gemässigte Gegen-Aeusserung, selbst aus dem Munde ihrer Standesgenossen und bewährtesten Patrioten, für einen Landesverrath, wo nicht gar ein Verbrechen der beleidigten (adeligen) Majestät erklärten, und dadurch ihre Lage, dem immer gebieterischer auftretenden neuen Zeitgeiste gegenüber, noch verschlimmerten. — Doch fehlte es unserm Lande auch zu keiner Zeit an Männern, die sich, fern von diesen zwei Extremen, in ihren Ansichten möglichst nahe stets an die objective Wahrheit der ewig giltigen Principien der Vernunft, und der allgemeinen Politik hielten, und denselben unter allen Verhältnissen in Wort und That, durch Lehre, Beispiel, und im Leben, ihre aufrichtige Verehrung und Huldigung bezeugten; deren nähere Bezeichnung jedoch dem eigenen Ermessen des unparteiischen kundigen Lesers füglich überlassen werden kann.

g) Es ist bereits oben §. 56. angedeutet worden: wie weit die Ansichten der berühmtesten Rechts- und Staatsgelehrten über den Adel, als eine politische Institution des Staates, im Allgemeinen von einander abweichen, und welche Stellung derselbe in der ungar. Verfassung insbesondere nach der (schon im I. B. § 10. Anm. 1) S. 137.) angeführten Aeusserung eines der vorzüglichsten Wortführers desselben (Orosz in s. Terra incognita S. 142—159.) einzunehmen habe? — Derselbe eben so freisinnige als patriotisch gesinnte Verfasser setzt seinen Lesern zuerst in der angeführten zweiten Abhandlung: Adelige Insurrection, den Begriff und die Hauptarten der Aristocratie etwas näher auseinander, und führt darauf seine Ansicht über die Stellung, die die Aristocratie oder der Adel Ungarns in dessen Verfassung stets eingenommen, und sich auch in der Zukunft möglichst erhalten könnte und sollte, weiter in folgender Weise aus: »Der Begriff der Aristocratie, sagt er, im edlern Sinne ist schon vollkommen geläutert, und die Analyse, weit entfernt ihr zu schaden, hat sie nur noch befestigt, das Gehässige derselben

einzig wahren und giltigen irgend Jemanden aufdringen zu wollen, als vielmehr in der Absicht blos anzuzeigen: auf welchem Wege es uns gelungen zu sein scheine, unsere vielfachen Studien auf

---

gemildert, und ihren Nutzen erwiesen. Als Herrschaft der moralisch oder materiell Besten (ἄριστοι) und Mächtigsten, ist Aristocratie der menschlichen Natur so eigenthümlich, dass sie factisch überall angetroffen wird, und von jeher bestand, in Rom unter den Consuln nicht minder, als in Nord-Amerika, ja selbst unter den Wilden. — Der menschliche Verstand hat diese Aristocratie in allerlei Formen und Systeme gebracht, in welchen sie gewöhnlich ausgeartet oft die Quelle empfindlicher gesellschaftlicher Uebelstände geworden ist. — In ihren gehörigen Schranken durch weise Gesetze gezügelt, und dem Staatszwecke angepasst, bleibt ihr Nutzen unbestreitbar; denn sie ist ein eben so nothwendiges Bedürfniss des gesellschaftlichen Zustandes, als die gesetzliche Autorität. — Soll sie jedoch in unserer Zeit nützlich und von Bestand sein, so muss sie sich in erblichen Monarchien (und wir sprechen nur von solchen) auf ein der Lage des Staates angemessenes Gleichgewicht der drei aristocratischen Hauptzweige oder Arten gründen; nämlich auf die Aristocratie der Geburt, des Vermögens, und des Verstandes oder Verdienstes. — Unter Geburts-Aristocratie verstehen wir die ererbte Fähigkeit des Antheils an der Staatsverwaltung; — Vermögens-Aristocratie ruht auf dem Eigenthum in den langen Abstufungen von Wohlhabenheit bis zum Reichthume; — Verstandes-Aristocratie endlich gründet sich auf einen höhern Grad von Intelligenz und moralischer Kraft, der zu politischer, militärischer, literärischer etc. Auszeichnung zu führen pflegt. — Unter diesen Arten der Aristocratie schien in neuerer Zeit jene der Geburt am wenigsten mit dem Zwecke des Staates, und den Vernunft-Principien übereinzustimmen; wesswegen sie nicht nur von den übrigen Classen der bürgl. Gesellschaft scheel angesehen, sondern selbst von den geistreichsten Schriftstellern — namentlich den franz. Philosophen vor und während der franz. Revolution — als ererbtes Vorurtheil, und Ueberbleibsel einer finstern Vorzeit, verrufen und oft lächerlich gemacht wurde. — Und dennoch ist der Geburtsadel, in seinen gesetzlichen Schranken gehalten, eine bewahrende und erhaltende Institution der Monarchie. — Denn die Grundlage der letztern war stets, wie jene des Adels, die Ehre, die sich aus dem Ritterthume bis in unsere Zeit trotz aller fehlerhaften Auswüchse, die sie entstellen, dennoch erhalten hat. — Das Edle an ihr ist die über das Grab hinaus gehende Dankbarkeit der Staatsgewalt und ihrer Mitbürger, der edle Stolz auf die Verdienste der Vorfahren etc. Diess alles wird sich so lange erhalten, als das Göttliche im Menschen nicht dem Thierischen unterliegt.— Wo der Ruhm alter Geschlechter, der Name grosser Vorfahren nichts mehr gilt, da mag man wohl frisch darauf Industrie und Handel treiben, und — nach britischer und amerikanischer Weise— »to make money« Geld erwerben, aber edlern Aufschwung des Geistes mag man da nicht erwarten. — Alles was das Mittelalter Grosses, Erhabenes, Ungewöhnliches aufzuweisen

diesem Gebiete doch zu einem für uns subjectiv nicht unbedeutenden Resultate, und gleichsam Abschlusse, nämlich: der möglichst von uns zu erreichenden Ueberzeugung von der

hat, gehört grösstentheils dem Adel an. — Aber leider artete er in den meisten Ländern — wie anch in Ungarn — auf eine mehr nnd minder empörende Art ans, durch Egoismus, Mangel an Gemeinsinn und jener Selbstverläugnung, der, wo das Wohl des Vaterlandes in Frage steht, kein Opfer zu gross ist. — Im Mittelalter wälzte er bald die Abgaben und alle Lasten auf die arbeitende Classe; was die Regenten jener Zeit geschehen lassen mussten, da sie, ohne stehendes Heer, mit dieser mächtigen Corporation es nicht verderben wollten. — So stand nnn der Adel blos als verzehrende Classe im Staate, und übte noch überdiess, da er die Waffen allein führte, den Druck nach oben nnd nnten, bis die Fürsten, mit Hilfe der reich gewordenen Städte, stehende Heere ins Leben riefen, wodurch die drückende Macht des Adels zum Theil gebrochen wurde. — Doch überall, wo er sich grossen Besitz erworben, nnd durch Feudal-Institutionen gesichert hat, blieb er noch immer die mächtigste Kaste, und wirkte in manchen Ländern selbst kräftig zur Erringung der Freiheit gegen monarchische absolnte Willkür. — England beweiset, was ein kräftiger Adel für die Freiheit des Volkes vermag, denn er erkämpfte den übrigen Classen die Charta magna. — Doch in der spätern Zeit, durch Ueppigkeit und Lnxns verweichlicht und demoralisirt, legte er an vielen Orten — wie anch in Ungarn — die Waffen aus der Hand, nnd da er durch eigene Vermehrung, Verschwendnng, Unglücksfälle, Verachtung gewinnreicher Beschäftigung immer mehr und mehr verarmte, während neben ihm die Aristocratie des Vermögens und des Verdienstes sich mächtig emporhob, wurde der Adel bald der Gegenstand des Neides, des Spottes und der Verfolgung, wie in Frankreich, wo der Gebnrtsadel gewaltsam aufgehoben, in andern Ländern seiner Exemptionen und Privilegien, seiner Steuerfreiheit, als mit dem Staatszwecke unverträglich, verlnstig wurde, und sich fast nnr dem Namen nach erhielt, nnd nur in einigen Ländern, wie Ungarn und England, in Folge der historischen Unterlage seiner Verfassung, seine Vorrechte noch für einige Zeit behanptete. — Doch überall werden zeitgemässe Modificationen für unerlässlich erachtet, selbst in England, wo der Adel von jeher als Vertheidiger der Nationalfreiheit populär gewesen, nod seine Existenz auf ein grosses Vermögen stützt, von dem er aber — gleich den übrigen Staatsbürgern — Abgaben entrichtet. — Diess war das Loos der Geburts-Aristocratie in Europa bis in die neueste Zeit! — Wie sieht es nun mit den beiden andern Zweigen oder Arten der Aristocratie aus? Auch diese finden wir nicht minder in den neuern Zeiten ausgeartet. — Jene des Vermögens, an sich ebenfalls ein erhaltendes Princip des Staates, gründet sich zwar auf das Eigenthumsrecht, ohne welches der gesellschaftliche Verband nicht kann gedacht werden. Selbst die Geburts-Aristocratie mnss sich zum Theil auf sie stützen, wenn sie nicht zur Fiction werden will. — Und

Wahrheit derselben gebracht zu haben; immer eingedenk jener vorzüglichen auch unserm Vortrage oben als Motto vorangestellten Worte des alten griechischen Weisen:

> »Nicht vom Anfang (gleich) gewähren die Götter den Sterblichen Alles:
> Erst mit der Zeit (nach und nach) lassen sie suchend das Beste sie finden.«
>
> Xenophanes.

---

dennoch ist auch der Druck des Vermögens, oder die Geld-Aristocratie nicht minder empfindlich, als jener des Adels war; und da sie sich auf gar nichts Edles, nichts Erhabenes gründet, sondern nur die Bedürfnisse, Triebe und Leidenschaften der Unbemittelten als Hebel ihrer Herrschaft benützt, so wird sie, auf einen höhern Grad getrieben, mit Recht als die unedelste, allen Seelenadel erstickende angesehen. — Ihr Druck ist der lästigste, und nie hat die Geburts-Aristocratie auf eine so verletzende Art gewaltet, als die heutige Geld-Aristocratie, da sie blos auf sich beschränkt, und in sich abgeschlossen, gar nichts Erhebendes, Imponirendes, Geniales, oder wenigstens Blendendes, und Einschmeichelndes für sich hat, so ist ihr Anblick für jeden Edelfühlenden so unendlich niederschlagend und demüthigend. — Darum wird aber auch diese meist hornirte, aufgeblasene, übermüthige, und dabei doch langweilige, und blasirte Geld-Aristocratie von den andern Classen der Gesellschaft durchgehends gehasst, und in Handelsstädten, wo sie gewöhnlich die erste Rolle spielt, ist sie durchaus unausstehlich. — Und doch hat sich in unserm überfeinerten genusssüchtigen Zeitalter dieser Zweig der Aristocratie den höchsten Altar gebaut, und während der Hochadelige, wenn er arm ist, von Niemanden beachtet, zuletzt ein Gegenstand des Mitleids wird, während die glänzendsten Talente den Armen nur selten zur Auszeichnung und Wohlstand führen, stehet dem Reichen, mag er von der Natur wie immer stiefmütterlich bedacht worden sein, die Welt so ganz eigentlich offen; so dass Vater Horaz wohl mit Recht schon zu seiner Zeit sagen konnte: »Virtus, fama, decus, divina, humanaque pulcris — Divitiis parent. Quas qui corraserit, ille — Clarus erit, fortis, justus. — Sapiensne?« — Etiam Rex, et quidquid volet« etc. Serm. II. Sat. 3. v. 60—64. — Obwohl die Geld-Aristocratie, in gewissen Schranken gehalten, als Bürge und Stütze auch der bürgerlichen Freiheit gilt, so hat doch auch sie in ihrer Ausartung (man erinnere sich nur an die italienischen Städte des Mittelalters) der Tyrannei nur zu oft den Weg gebahnt. — Durch sie ward der Sturz des freien Griechenlands veranlasst, so wie auch jener Roms; denn nur erst, als Crassus reich genug war, die römischen Bürger, oder vielmehr Proletarier, bewirthen, und allein auf seine Kosten ganze Heere errichten und erhalten zu können, durfte Cäsar es wagen, an die Unterjochung seines Vaterlandes zu denken. — Auch in Amerika beginnt sie bereits ihr heilloses Spiel zu treiben, und nicht immer wird es gelingen, sie, wie jüngst geschah,

Vierte Unter-Abtheilung: Die königl. freien Städte und privilegirten Districte.

§. 69. — Die staatsrechtliche Stellung der k. freien Städte und ihre daraus hervorgehenden Rechte und Pflichten.

Zu den drei bisher angeführten Ständen des Reiches kömmt noch im Sinne der Landesverfassung eine vierte Classe derselben hinzu, nämlich: jene der königl. freien Städte, und privilegirten Districte, denen das Recht der Reichsstandschaft im Laufe der Zeit zu Theil wurde; insbesondere durch die

---

auf ihr natürliches Gebiet zurückzuweisen. — Endlich welche Aussichten bietet uns in dieser Beziehung noch die Aristocratie der Intelligenz und des Verdienstes? sie, die bei weitem aus der edelsten Quelle entspringt. — Denn was den Menschen von dem Thiere unterscheidet, und ihn der Gottheit näher rückt, ist die Grundlage dieser Aristocratie, des Hebels alles Grossen, Guten, Schönen in Kunst und Wissenschaft, so wie in der Politik, jeder Bewegung im Staate, ohne welcher kein Vorwärtsschreiten der Völker erfolgen, ja die Gesellschaft sehr bald in sich selbst zerfallen würde. — Und dennoch, wie artete auch diese Herrschaft der Intelligenz und des Verdienstes im Laufe der Zeiten aus? und, sonderbar genug, meistens dadurch, dass sie den Verstand, dem sie doch ihre ganze Existenz verdankt, durch den Uebermuth ihrer falschen Weisen in der Irre herumgeführt, oft eigennützig in der Unwissenheit erhalten, zuletzt durch ihre eigenen Jünger vollends in Fessel geschlagen hat. — Sie schuf in den ältesten Zeiten die Theocratie, später die Hierarchie mit allen Gräueln der Inquisition, und der Politik der Jesuiten; endlich in neuerer Zeit beschenkte sie die Völker mit der rothen Mütze der Jakobiner, und der Guillotine, und rief noch in unsern Tagen durch die zügellosen und unsinnigen Bestrebungen französischer, deutscher und welscher Demagogen, Socialisten und Communisten den Frost herbei, unter dessen Hauche die in so schönem Entwickeln begriffene Blume wahrer constitutioneller Freiheit dahinsiecht und dahinwelkt! — Aus dem Allen geht nun die Bestätigung der alten Wahrheit hervor: dass alle menschlichen Institutionen früher oder später an den menschlichen Leidenschaften scheitern, und dass daher jene Verfassung die beste ist, durch welche die Ausbrüche nicht auszurottender Leidenschaften durch entgegengesetzte Massregeln im Gleichgewichte erhalten, und durch eine kräftige, doch gegen Missbrauch gesetzlich beschränkte, Autorität möglichst geleitet werden können. — Dieser Meinung waren stets die weisesten Staatsmänner aller Zeiten, und sind es auch noch jetzt die freisinnigsten Denker unserer Zeit, die wir nicht weiter anzuführen brauchen. — Je vollkommener daher das Gleichgewicht ist, worin diese Zweige der Aristocratie unter sich sowohl als zum Staatszwecke stehen, desto dauernder und beglückender mag und wird sich jede durch

Ges. Art. v. J. 1608: 1. nach der Kr. und 1791: 29. etc. Vgl. Trip. III. 8. §. 1.

Unter dem Namen der königl. freien Städte (civitates liberae regiae) werden in Ungarn solche Gemeinden verstanden, welche in ihrem abgeschlossenen Gebiete keiner grundherrlichen Gerichtsbarkeit, sondern unmittelbar nur jener des Königs unterstehen, als peculium der h. Krone betrachtet mit dem Rechte der Reichsstandschaft zugleich eines dem Reichsadel gleichen Territorial-Rechtes auf ihrem Gebiete sich zu erfreuen haben; woraus ihr Name, und ihre eigenthümliche staatsrechtliche Stellung zum Staate und den übrigen Ständen des Reiches von selbst erhellt. *a)* Diese Freistädte werden unterschieden:

---

diese aristocratischen Elemente ermässigte monarchische Verfassung, also auch jene Ungarns, erweisen — ohne diese Beschränkung trägt sie den Keim früherer oder späterer Zerstörung in sich — und das unerreichbare Ideal, welchem jede weise Staatsverwaltung so viel als möglich sich zu nähern trachten sollte, wäre jener Zustand, in welchem alle Staatsbürger einem oder dem andern Zweige der oben dargestellten Aristocratie angehörten.« — S. Orosz Terra incognita. Leipz. 1835. S. 142—148. etc. — Wie nun diesen frommen Wünschen, aber auch den eben geschilderten, sich auf die mannigfaltigste Art kreuzenden Interessen des Adels, und der übrigen Bevölkerung Ungarns, und des gesammten österreichischen Kaiserstaates, bei der nächst bevorstehenden Reform, oder vielmehr totalen Reconstituirung der alten ungar. Verfassung möglichst entsprochen werden könne? diess dürfte wohl eine des XIX. Jahrh. würdige Aufgabe für die vaterländische Gesetzgebung sein, der es nun beschieden ist, im Einverständnisse mit ihrem angestammten Herrscher, die Grundlage des neu aufzuführenden Baues zu legen. — Frei ist die Bahn auch zu diesem grossen und wichtigen Werke, durch die im J. 1848. vorhergegangene Aufhebung der meisten abgelebten Feudal-Institutionen der alten Verfassung: der Aviticität, der Exemptionen, Immunitäten und Privilegien ohne Zahl und Mass. — Das Haupthinderniss aller bisher grösstentheils gescheiterten Reformversuche ist hiermit aus dem Wege geräumt. — Nun wird es Sache der weisen Gesetzgebung Ungarns und der Gesammt-Monarchie sein: eine neue Aera ihres gemeinschaftlichen Staatslebens zu begründen, die eben so den ewig giltigen Anforderungen der Gerechtigkeit, Billigkeit und Humanität, als jenen der Zeit und Nothwendigkeit — der zwei mächtigsten Potenzen der Welt — möglichst gerecht zu werden, und ihren Gründern die dankbare Anerkennung der spätesten Nachwelt zu sichern, für würdig befunden würde. — »Dii coepta secundent!« Virg.

a) Obgleich in Ungarn vom Anbeginn des Reiches, ja sogar noch vor der Ankunft der Ungarn in diesen den Römern einst zugehörigen Länder-

1. In einfache kön. Frei- oder auch zugleich freie Bergstädte, welche letztere in ihrem Gebiete Bergwerke besitzen, darauf den Bergbau betreiben, daher nebst ihrer städtischen Gerichtsbarkeit auch noch jener der Bergerichte unterliegen;

---

gebieten mehrere volkreiche und blühende Städte bereits vorhanden waren, deren einige als: Sabaria = Steinamanger, Posonium = Pressburg, Aquincum = Alt-Ofen, Murcia = Essegg etc. (vergl. I. Bd. §. 7. Anm. b) ferner Cellarii: Geogr. ant. T. I. L. 2. C. 8. p. 473. — Schönvizner: Antiquitates Sabarienses. Bud. 1791. L. III—VII. etc.) theils unter denselben, theils wenig veränderten Namen jetzt noch bestehen; ob es gleich ferner in Ungarn seit dem Anfange des Reiches schon zwischen dem Adel und dem Bauer einen Mittelstand von freien Menschen gab, die in den Gesetzen und Urkunden hospites, cives, auch liberi homines hiessen: so ist doch der Ursprung der ungar. Freistädte hauptsächlich nur den Deutschen zu verdanken, die durch grossmüthige Verheissungen der alten ungar. Könige zur Einwanderung bewogen, die ersten Gründer des ungar. Städtewesens, und dadurch auch der fernern Cultur und Civilisation dieses Landes wurden. — Ihre ersten Wohnorte — villae liberae genannt — (so wird Pest in den alten Urkunden als die »ditissima villa Teutonum« bezeichnet) wurden nach und nach, wie die Landgrafschaft Zips, dem Gerichtszwange der Burggrafen und Comitatsbeamten entzogen; durch freie Wahl der Gemeinde wurde der Orts-Schulze oder Richter (villicus) so wie auch der Seelsorger (plebanus) gewählt oder bestellt. Von ihren Gerichten wurden statt der unseligen Zweikämpfe Zeugen- und Eidschwur-Beweise eingeführt, in denen nur der Freie wider den Freien zeugen, und auch nur von seines Gleichen — judicium parium — gerichtet werden konnte. — Der König war es, der den gewählten Richter bestätigte, an den unmittelbar die Berufung in streitigen Fällen ging, und der die heranwachsenden Städtchen gegen die Beeinträchtigungen des Adels schützte, und dafür auch den s. g. Censum S. Martini jährlich empfing, und sich nebsthei, wie bei den Zipsern, auf seinen Reisen durch ihr Gebiet ein anständiges Mittagsmahl sammt Gefolge urkundlich vorbehielt; wie denn diese Ehrenpflicht auch allen übrigen Städten ohne Ausnahme, wenn Privilegien sie nicht davon freisprachen, durch K. Sigmund II. Decr. 15. Ges. Art. auferlegt worden ist. — Der gewisse Ertrag dieser Communen vermehrte den Privat-Credit der Könige, dieselben borgten Geld, und manches zinsbare Städtchen hatte die Ehre, nur zu oft zu seinem Nachtheil, dabei zur Hypothek zu dienen. — Auch zur Morgengabe der Königinnen Ungarns war ein Theil dieses städtischen Zinses manchmal gut genug. Wie denn auch der k. Mundkoch zum Theil auf eben denselben angewiesen war; wie aus dem 14. Ges. Art. v. 1518. erhellt. — Die ersten und vielleicht ältesten Städte in Ungarn waren Gran und Stuhlweissenburg, deren letztere auf den Münzen des h. Stephans, und seiner ältesten Nachfolger, als die königliche Stadt — civitas regia — bezeichnet wird. — Von Italien aus wehete zwar schon seit dem XI. Jahrhundert die freie Stadtluft über die dalmatinischen See-

2. In Tavernical- und Personal-Städte, in so ferne sie bei der ersten Appellation ihrer Rechts-Streitigkeiten entweder an

---

städte frei nach Ungarn hin, wie denn städtische Verfassung in Dalmatien sich früher als im Mutterlande bildete; aber das böse Beispiel der italienischen Städte zu den Zeiten K. Friedrichs Barbarossa, selbst das oft zu kühne Betragen der Italien gegenüber liegenden ungar. dalmatinischen Freigemeinden, und das System der Lehnspolitik überhaupt, machten die arpadischen Könige Ungarns in ihren Massregeln zur Vermehrung und Vergrösserung der Städte schwankend und ungewiss. — Mehr Consistenz gewannen die letztern im XIV. und XV. Jahrh. als italienische und deutsche Politik im Gefolge der Könige vom franz. italienischen Geblüte der Anjou, so wie dem Luxenburgischen, Habsburgischen und Jagellonischen Stamme in Ungarn mehr einheimisch wurde. — Insbesondere hat Carl Robert v. Anjou in dieser Beziehung das Verdienst, durch seine vielfachen Neuerungen auch das Emporkommen des Städtewesens wesentlich gefördert zu haben. — Sein Sohn Ludwig der Grosse war ebenfalls ein Freund und Beförderer des Handels und der Industrie, und Ludwigs Eidam, K. Sigmund, der von den ungar. Grossen einigemal und fühlbar gemisshandelt wurde, musste unwillkürlich dieselbe Politik befolgen, und so geschah es denn, dass theils des Reichthums wegen, den der Bergbau, die Gewerbe und der Handel einem Staate verschaffen, theils um die Königsmacht gegen den überwiegenden Einfluss der mächtigen Vasallen und Dynasten des Landes möglichst zu schützen und zu heben, im XIV. und XV. Jahrh. die ungar. Städte vermehrt, mit Mauern befestigt, und auch schon mit Sitz und Stimme unter dem Namen der kön. Freistädte zu den Reichstägen einberufen wurden; wie diess aus K. Sigmund's I. u. II. Decr. v. J. 1405. u. 1435. und seiner Nachfolger Decreten bis in die neueste Zeit erhellt. — Insbesondere war schon unter Ludwig I. zunächst nach Stuhlweissenburg die Stadt Ofen als die Residenz der neuen kön. Dynastie durch besondere Privilegien eben so wie einen regen Verkehr und Gewerbfleiss vor den übrigen Städten des Landes ausgezeichnet, so dass die Freiheiten dieser zwei Städte nicht selten den andern zur Nacheiferung und Muster dienten; wie einige Urkunden des K. Bela IV. v. J. 1248. und Carl I. v. J. 1324. diess ausdrücklich bezeugen. — In der Folge der Zeit wechselten auch die Geschicke dieser Städte, nach dem Schicksale des Landes. — Manche derselben verloren ihre Privilegien, und hörten auf freie unmittelbare Städte zu sein; an ihre Stelle aber traten, vom Grundherrn losgekauft, durch Verdienste um den Staat — trotz der spätern ihrer Vermehrung entgegen tretenden Gesetze — wieder andere, doch bis zum J. 1848. nicht mit jenem Erfolge, von dem das rasche Emporblühen des Städtewesens in Italien, Deutschland, Frankreich und den amerikanischen Unionsstaaten in der neuern Zeit, zum Staunen der Welt, so augenscheinliche Beweise liefert, wovon die Ursache aus der Geschichte und Verfassung des Landes sich von selbst ergibt. — Vergl. Schwartner Stat. II. Th. §. 51—54. Fényes, Springer, Bedeus u. a. m.

den Gerichtsstuhl des Tavernicus, oder jener des k. Personals ihre Berufung einlegen; im Sinne Werb. Trip. III. 8. etc. *b)*

Der Ursprung der königl. Freistädte in Ungarn, ihre Schicksale, sowie auch die langsamen Fortschritte im Laufe so vieler Jahrhunderte, nebst den Ursachen, die die letztern veranlasst haben mögen, hat die Geschichte des Landes nachzuweisen und zu würdigen. — Uns genügt es hier vom Standpunkte des öffentlichen Rechts nur überhaupt zu bemerken: dass ihre Rechtsverhältnisse, wie jene der übrigen Reichsbewohner und Stände, da sie grösstentheils nur in Freiheiten und Immunitäten von dem grundherrlichen Feudal-Verbande bestanden, ursprünglich nur von königlichen Privilegien herrührten, die erst später nach und nach unter die Reichsgesetze aufgenommen, durch Usuroboration dem Herkommen gemäss ihre volle Sanction erlangten; doch nicht ohne die, den Geist des Zeitalters und der Landesverfassung genug charakterisirenden Verwahrung: »insoferne dieselben den Gesetzen und Gewohnheiten des Reiches, und den Vorrechten des Adels nicht entgegen wären;« wie diess die Ges. Art. v. 1649: 15. 1681: 41. und insb. v. 1687: 17. bezeugen, deren letzterer sogar ausdrücklich anordnet: »dass die Zahl der königl. Freistädte fernerhin nicht vermehrt werden solle — — ausgenommen, wenn solches in einzelnen Fällen rücksichtlich besonderer Verdienste solcher Gemeinden als dem allgemeinen Wohle des Landes erspriesslich durch Sr. Majestät befunden würde,« daher auch seitdem die Gepflogenheit beobachtet wurde: dass jede vom Könige mit dem Privilegium einer königl. Freistadt neu begabte Gemeinde oder Stadt das volle Sitz- und Stimmrecht auf dem Reichstage nicht eher erlange, bis sie — praestitis praestandis — mit Wissen und Willen desselben in dem reichstägigen Decrete förmlich inarticulirt worden sei; wie es aus den Ges. Art. v. 1715: 107—109. 1754: 27. 1791: 30. 1807: 4. und 27. deutlich erhellt. *c)*

b) Der dritte Unterschied zwischen den kön. freien und den bischöflichen Städten ergibt sich aus dem oben aufgestellten Begriffe, so wie auch ihrer Benennung von selbst.

c) Ausser dieser Inarticulirung wird zur Erlangung des königl. Befreiungs-Privilegiums vorläufig noch erfordert, dass die darum sich bewerbende Gemeinde ihre völlige Ablösung von jener Grundherrschaft, deren Gerichtsbarkeit sie früher unterworfen gewesen sein mag, rechtskräftig erweise,

Demgemäss sind die Rechtsverhältnisse jeder königl. Freistadt in corpore, oder summarisch genommen, folgende:

1. Jede kön. Freistadt hat Sitz und Stimme auf dem Reichstage, wo ihre Abgeordneten oder Nuncii an der Stände-Tafel ihren Platz herkömmlich im Sinne des 1. Ges. Art. v. 1608. n. d. Kr. einnehmen; *d)* und alle zusammen sammt den privilegirten Districten machen den vierten Stand der Reichsstände aus.

---

dann ihre Verdienste um den König und das Land, so wie auch aus der Darstellung ihrer Vermögens-Umstände die Fähigkeit nachweise, die mit dem neuen Stande verbundenen Lasten tragen, und den Obliegenheiten desselben Genüge leisten zu können. — Dann pflegt erst, und diess nicht ohne Schwierigkeit, in einem der folgenden Reichstäge ihre förmliche Aufnahme unter die Reichsstände durch die erwähnte Inarticulirung zu erfolgen.

d) Das angeführte Gesetz v. 1608: 1. n. d. Kr. hat zwar diess Reichsstandschafts-Recht nur auf jene Freistädte bezogen, die im 3. Ges. Art. d. J. 1514. namentlich angeführt werden, und die Aufnahme der übrigen bis zu der Reform der Reichsdecrete verschoben, indessen haben auch diese, so wie alle später privilegirten Freistädte ihr Reichsstandschafts-Recht, dem Herkommen gemäss, in Anspruch genommen, und auch behauptet; wie diess die Ges. Art. v. 1638: 42. 63. 1649: 39. 40. 1655: 65. 1681: 60. etc. bezeugen. — Ihre Abgeordneten zum Reichstage, oder s. g. Nuncien=Boten, pflegen paarweise von jeder Stadt deputirt zu werden, die jedoch nicht einzeln, sondern gemeinschaftlich durch ihr Votum ihre Stadt vertreten. — Aber auch diess Votum wurde ihnen in der letztern Zeit dadurch streitig gemacht, dass seit dem J. 1791. durch das Uebergewicht der Comitats-Ablegirten die Gepflogenheit geltend gemacht wurde, beim Abgeben der einzelnen Stimmen den sämmtlichen Städte-Deputirten nur ein s. g. Votum curiale einzuräumen, was seitdem nicht nur zu fortwährenden Protestationen und Reclamationen von Seite der in ihrem herkömmlichen Rechte verkürzten Städte, sondern auch unter den übrigen Ständen, ja selbst in den öffentlichen Blättern zu den unangenehmsten, oft sehr bitter geführten Controversen Veranlassung gab. — Vergl. Pesti Hirlap v. J. 1843. Nr. 225. und folg. unter der Aufschrift: Királyi városi szavazat arány etc. — Als einen kleinen Beleg dazu möge es uns gestattet sein, nur eine sehr gemässigt lautende Aeusserung des ungenannten Verfassers einer kleinen, unter dem Titel: Ungarn im Jahre 1841. damals erschienenen Flugschrift hier anzuführen, die S. 18. also lautet: »Das zweite Missverhältniss, welches in der Zusammenstellung des Landtags obwaltet, ist jenes der freien Städte zu den übrigen Ständen. — Die gesammten 49. Städte zusammen haben gegen die 56. Gespanschaften — es ist lächerlich zu sagen — eine einzige Gesammtstimme abzugeben! — Diess gab und gibt täglich zu um so bedenklichern Klagen von Seiten der Städte Anlass, als im Falle keiner baldigen Abhilfe bei den ohnehin sehr lockern Banden, welche Adel und Bürgerschaft an einander fesseln, vollends ein feindseliges, der allgemeinen Wohlfahrt um so verderblicheres

2. Sie sind ein peculium s. coronae regni, können daher, wie die Krongüter, in der Regel, weder verpfändet und verkauft, noch wie immer von der Krone getrennt werden.
3. Jeder kön. Freistadt, collectiv genommen, kömmt die Eigenschaft des ung. Reichsadels mit allen Vorrechten desselben zu; kraft der Ges. Art. v. 1618: 60. und 1649: 18. etc daher ist sie auch, gleich den übrigen Landständen, verpflichtet: dem Könige die Unterthans-Huldigung zu leisten, die allgemeinen Gesetze und Gewohnheiten des Landes zu beobachten, die ordentlichen Richter im Lande anzuerkennen, den gewöhnlichen Rechtsweg zu folgen, an der adeligen Insurrection Theil zu nehmen etc.

Verhältniss zu erwarten stünde, je entfremdeter sich ohnehin alle Elemente, welche einen Staat bilden, und nur in der Einheit verbürgen, in ihren Interessen gegen einander in Ungarn fühlen. — Aber kann man eines Theils den Städten in Ungarn nicht verargen, wenn sie, gestützt auf für ihre Sache günstig lautende Gesetze, auf unbezweifelte Geschichts-Thatsachen, auf ihre vielfachen Leistungen, welche die des Adels durch bäuerische Besteuerung, die des Bauernstandes durch Theilnahme an adeligen Lasten überbieten, dafür auch mit Anerkennung, und verhältnissmässiger Theilnahme an der Gesetzgebung belohnt zu werden verlangen: so ist andern Theils auch die Ansicht des Adels nicht ganz unrichtig: dass, ehe die Städte in ihren innern Verhältnissen nicht also umgeändert sein würden, dass ihre Landtags-Abgeordneten nicht, wie bis jetzt, blos als Vertreter ihrer Wahlbürgerschaften, oder wohl gar Stadträthe, sondern als diejenigen der gesammten Stadtbürgerschaft zu betrachten sein würden; ferner ehe die Städte nicht aus ihrer Abhängigkeit von der k. Kammer erlöst, und zu einer ehrenvollen Selbstständigkeit gelangt sein würden, ihnen die Stände auch keinen entscheidenden Antheil bei der Gesetzgebung einzuräumen gesonnen wären. — Uebrigens ist es leichter diese Uebelstände einzusehen, als ihnen abzuhelfen; und es ist sehr zu wünschen, dass letzteres jedenfalls, wenn auch nicht ohne Schwierigkeit, doch auf dem gesetzlichen Wege, nicht aber jenem der Willkür (wovon ein ähnliches Ereigniss die Geschichte der französischen Revolution zum abschreckenden Beispiele aller Zeiten v. 17. Juni 1789. darbietet) je eher gelänge. — Aber selbst dann, würde es verhältnissmässig sein, den 49. Städten 49. Stimmen gegen die 56. Stimmen der Comitate einzuräumen? Obwohl wir andererseits nicht wissen, was wohl die letztern den also gestellten Städten Gründliches zu antworten vermöchten, wenn diese zu jenen etwa also sprächen: »Wie? Ihr haltet es für unverhältnissmässig, dass wir 49. Stimmen für 600,000. bevorrechtete Bürger, gegen Eure 56. von Euch verlangen? um wie viel mehr Bevorrechtete vertretet denn Ihr? — Etwa noch Jemand andern, ausser Euch? etwa den

4. Nur hinsichtlich des Erwerbs neuer liegender Güter werden die kön. Freistädte durch die s. g. Amortisations-Gesetze insb. 1542: 33. Diaet. Pos. 1608: 6. vor der Kr. 1618: 60. 1649: 18. etc. theils aus politischen Gründen qua manus mortuae, theils wegen ehedem hie und da schlecht gepflogener Wirthschaft bedeutend beschränkt, indem ihnen jede neue Acquisition dieser Art in der Regel nicht gestattet, und das Verfügungsrecht über die vorhandenen Güter einer strengen Oberaufsicht unterworfen ist. *e)* — Dagegen

---

Bauern? — Wir sagen: Nein!« — Aber gehen wir nun von den Repräsentations-Missverhältnissen, welche zwischen Stand und Stand herrschen, auch noch zu jenen über, welche jeden einzelnen Stand in sich selbst verunstalten. So vertritt z. B. Pest seine 80,000. Einwohner auf dem Landtage nicht mehr und nicht weniger als jede einzelne Freistadt, von welchen allen keine die Hälfte der Einwohnerzahl von Pest überschreitet, eine Menge zwischen 5 – 2000. Einwohner zählen, während es mehrere Marktflecken, ja selbst Dörfer von 10 – 20,000. und darüber Einwohner gibt, welche ganz unvertreten in der Masse der Bevölkerung versinken« etc. — Diesen und ähnlichen Uebelständen und Missverhältnissen suchte der Reichstag v. J. 184⁷/₈. durch die neue auf Grund der Bevölkerung hauptsächlich basirte, und im 5. Ges. Art. d. J. auf 377 (Siebenbürgen mit den ihm zugedachten 69. Abgeordneten nicht mitgerechnet) Deputirte verhältnissmässig berechnete und vertheilte Volks- (nicht Stände-) Vertretung des ganzen Reiches, nach Möglichkeit abzuhelfen, und so den Anforderungen des neuen Zeitgeistes, und der alten Verfassung möglichst gerecht zu werden; wie aus dem 5. 6. 7. Ges. Art. desselben Decr. v. 184⁷/₈. näher zu entnehmen ist; deren Vollziehung jedoch durch die noch in demselben Jahre nachfolgenden Ereignisse und Wirren, wie bekannt, unterbrochen worden, und nur einigermassen später durch die auf derselben Basis im J. 1861. und 1865. wieder einberufene Reichsversammlung, gleichsam provisorisch, zur Anerkennung und Geltung gelangt ist; bis der nächste Reichstag bei der nächst bevorstehenden legalen Reconstituirung des Landes etwas Definitive hierüber verfügt. Nur möge dabei den alten Reichsständen das Beispiel Englands und Polens aus den letzten Jahrhunderten stets vor Augen schweben, deren Ersteres durch eine bei Zeiten vorgenommene Einbeziehung der Gesammt-Bevölkerung ins Bereich der constitutionellen Verfassung, den bis zur Stunde fortschreitenden Flor des Staates, das Letztere hingegen durch fortwährendes Aufschieben dieser politischen Massregel den Untergang des Landes bewirkte, und an die ernste Warnung erinnern, die in den Worten des Dichters ihren besten Ausdruck findet: »Discite justitiam moniti — nec temnere Divos!« Virgil. Aeneid. VI.

e) Diese politischen Gründe werden in dem erwähnten 33. Ges. Art. d. J. 1542 d. Pressb. Landt. ausdrücklich in den Worten bezeichnet: »Quia

5. Geniessen sie innerhalb ihres Gebiets, und auf den gesetzmässig erworbenen Stadtgütern, alle jene Regal-Beneficien, die das Gesetz dem adeligen Grundherrn zusagt, sammt den Gefällen jeder Art (Salz ausgenommen kraft d. 3. Ges. Art. v. 1514) die ihnen kraft ihrer besondern Privilegien bald in Gemeinschaft, bald pachtweise auch einzelnen Bürgern zukommen; im Sinne der Landesges. Trip. III: 20. 1608: 2. n. d. Kr. 1681: 41. etc.
6. Auch gebührt ihnen das s. g. Fiscalitäts- oder Heimfall-Recht ex defectu in Ermangelung gesetzlicher Erben, und zwar hinsichtlich ihrer Bürger und Einwohner sowohl in dem beweglichen als unbeweglichen Nachlass, hinsichtlich der Adeligen jedoch nur in Bezug der bürgerlichen Gründe; kraft der Ges. Art. v. 1647: 87. 1649: 16. — In Fällen des Verbrechens der Untreue (ex nota infidelitatis) ist der königliche Fiscus der allein gesetzliche Erbe.
7. Die königl. Freistädte sind von der Gerichtsbarkeit der Comitate frei, *f)* und stehen unter der Gerichtsbarkeit ihrer eigenen freigewählten Magistrate, in allen politischen,

civitates regiae prosertim per hos annos ad obtinendas possessiones Nobilium vehementer aspirare coeperunt — — in apertum praejudicium s. coronae regni eo: quod hujusmodi bona communitati donata, cum haeredes eorum nunqnam deficiant, ad fiscum regium nullo nnqnam tempore devolvantur; unde manifeste constat: numerum quoque militarium hominum, si ea res longius pergat, in dies magis magisque diminuendnm (r. diminutum) iri; quemadmodum etiam haetenus non mediocriter diminutus esse dignoscitur; ideo statutum est: Ne de caetero bona aliqua et jura possessionaria ad s. regni hujus coronam, consequenterque collationem regiam quocunque titulo devoluta, vel devolvenda, civitatibus, oppidis, villis, et aliis quibusvis communitatibus conferantur et inscribantur.« §. 1—3. praes. art. Cf. 1638: 35. 1681: 5. etc.

f) Doch kömmt es den Comitats-Jurisdictionen zu, die Preise der vorzüglichsten Lebensmittel, insbesondere des Fleisches etc. so wie den Lohn der gemeinen Handarbeiter und Gewerbsleute — mit Berücksichtigung der Local-Umstände — zu taxiren; wie diess im Geiste der alten Polizei fast allgemein üblich war, welche Taxen dann die Städte zu beobachten verpflichtet waren, wie es die Ges. Art. v. 1625: 40. 1659: 71. etc. bezeugen. — Den Abgeordneten der städtischen Magistrate zu den üblichen Congregationen der Comitate, wozu ihnen stets der Zutritt offen stand, ward dadurch zugleich die Gelegenheit geboten, auch in dieser Angelegenheit den ihnen gebührenden Einfluss zu üben.

gerichtlichen sowohl civil- als strafrechtlichen Angelegenheiten; welche Gerichtsbarkeit sich jedoch nur auf die eigenen Bürger und unadelige Einwohner *g)* erstreckt. — Der städtische Magistrat pflegt übrigens als Behörde den amtlichen Verkehr unmittelbar mit allen Landesbehörden kraft des Trip. II: 10. und 1681: 41. zu führen. — Sollte bei der von Zeit zu Zeit üblichen Magistratual-Restauration *h)* irgend ein Mitbewerber um diese Aemter, blos seiner Nationalität oder Religion wegen, davon ausgeschlossen werden, so verfällt die Stadt vor dem königl. Fiscus in die Strafe

---

g) In wieferne jedoch auch auf die adeligen Bewohner der Städte? und welche Schranken der städtischen Gerichtsbarkeit hinsichtlich dieser, damit ihren adeligen Vorrechten nicht zu nahe getreten werde, durch die Landesgesetze gezogen worden seien? hierüber ertheilt nähere Auskunft das ungar. Civil- oder Privatrecht. — Vergl. Kelemen, Frank, Szlemenics, Kövy, Wentzel u. a. m. die betreffenden Werke.

h) Diese Wahl der städtischen Magistrate ist in allen k. Freistädten Ungarns der s. g. Wahlbürgerschaft (electa communitas) oder einer aus 20. 40. 60. 80. 100. gewählten ansehnlichern Bürgern bestehenden Corporation der betreffenden Stadt anvertraut, der das Recht zukömmt: bei vorkommender Restauration den Local-Magistrat, d. h. den Richter, Bürgermeister, Stadt-Hauptmann, die Stadträthe oder Senatoren nebst den übrigen städtischen Beamten, als: Notären, Fiscalen, Einnehmern, Waisenvätern, Occonomen u. s. w. zu wählen, oder an die Stelle der ausgeschiedenen oder erledigten andere fähige zu bestellen. — Dass diese freie Wahl ihrer Magistrate ein uraltes Vorrecht der k. Freistädte sei, ist aus mehreren alten Urkunden zu entnehmen. So z. B. dem der Stadt Pressburg von König Andreas III. im J. 1291. verliehenen Privilegium, wo es wörtlich heisst: »Quod villicum seu judicem inter se a festo S. Georgii usque anni revolutionem duraturum eligant, quem voluerint, de communi, qui omnes causas ipsorum et etiam extraneorum exortas inter ipsos, vel intra metas civitatis more hospitum aliorum cum 12. juratis civibus suis possint judicare.« — Dasselbe wird in dem Privilegium des K. Bela IV. welches derselbe der Stadt Ofen im J. 1244. verliehen und K. Ferdinand I. im J. 1525. bestätigt hat, fast mit denselben Worten ausgedrückt: »Ipsae illorum villae sibi eligant villicum, quem volunt, et nobis electum praesentent, qui omnes earum causas mundanos debeat judicare.« — Derselbe Bela IV. sagt in einem Diplome v. J. 1243. noch überdiess: »Hospitibus nostris in villa T. congregatis, et congregandis, hanc concessimus libertatem, ut a comite parochiali liberi sint penitus et exempti« etc. — Dasselbe kömmt in vielen andern Urkunden jener Zeiten vor. — S. Fejér Cod. dipl. Hung. — Kaprinay, Wagner etc.

von 2000. fl. nach den Ges. Art. von 1608: 13. v. d. Kr. 1715: 36. etc. *i)*

8. Der freigewählte städtische Magistrat ist in erster Instanz der zuständige Richter der Bürger in allen Rechtsfällen in und ausser Streitsachen, er übt zugleich die peinliche Gerichtsbarkeit (das s. g. jus gladii) im Namen der Stadt aus, und macht, einverstanden mit der Bürgerschaft, Statute, die jedoch den Landesgesetzen nicht entgegen sein dürfen, und auch nur innerhalb des städtischen Gebiets verbindlich sind; auch hinsichtlich der adeligen Bürger und Einwohner, doch nur bezüglich der bürgerlichen Gründe, nach dem Zeugnisse des Trip. III: 22. — Einige Städte haben sogar ihre eigenen Gewohnheiten, und ihr eigenes Gerichtsverfahren, an denen sie fest halten. *k)* — Auch müssen die Perennal-Fassionen (Kauf- und Verkaufs-Verträge) und Intabulationen hinsichtlich der Personen und Sachen, die der städtischen Gerichtsbarkeit unterliegen, vor dem städtischen Magi-

---

i) Die hier angeführten Landesgesetze, wodurch dem fanatischen Religions- und Nationalitäts-Eifer jener Zeit, hinsichtlich des gegenseitigen bürgerlichen Verkehrs, durch die weise Gesetzgebung des Landes so wirksam gesteuert wurde, könnten auch unserer Zeit, als ein nachahmungswürdiges Beispiel, aufgestellt und anempfohlen werden, wo zwar weniger aus Religions- aber um so mehr aus überspanntem Nationalitäts-Eifer einige unberufene Apostel des letztern nicht nur die politischen, sondern selbst die bürgerlichen, ja sogar die natürlichen Rechte ihrer gleichberechtigten Mitbürger in Frage zu stellen, und streitig zu machen, dadurch jedoch zugleich das Reich allen Gefahren und Gräueln, die ein solcher Fanatismus stets nach sich zu ziehen pflegt, muthwilligerweise auszusetzen, kein Bedenken trugen; wobei wohl die Gesetzgebung des aufgeklärten XIX. Jahrh. hinsichtlich der dagegen zu ergreifenden Massregeln nicht von jener des XVII. Jahrh. sich Rath und Beispiel zu holen nöthig haben dürfte.

k) Diess möge gegenwärtig wohl nur hauptsächlich von den Bergstädten gelten, die ihre eigene Berg-Gerichtsbarkeit, mit besondern Berggerichten für ihre Bergban-Angelegenheiten, bis in die neueste Zeit beibehalten haben. — Das besondere Statutenrecht der kön. ungar. Freistädte dürfte immerhin der Feder eines denkenden, in der Geschichte und den Particular-Rechten des Landes wohl geübten Rechtsgelehrten nicht unwerth befunden werden; obgleich dasselbe jenem der Sachsen in Siebenbürgen weder an Alter und Ansehen, noch innern wissenschaftlichen Werth überlegen, oder auch nur gleich geachtet werden könne. — Vergl. hierüber die im III. Bande, §. 80. Anm a) angeführten Werke.

strate vorgenommen werden; also Trip. III: 13. und 1723: 107. — Endlich

9. Hat auch jede kön. Freistadt das s.g. Patronats-Recht, unter dem jedoch auch die damit verbundenen Patronats-Lasten mit verstanden werden; so wie auch das Recht Märkte zu halten; einige wussten sich auch manche Immunitäten, als von Mauth und andern Abgaben, durch ihre Privilegien, die an verschiedenen Orten verschieden und mannigfaltig sind, zu verschaffen; *l)* andere brüsten sich mit dem Rechte, nebst ihrem adeligen Wappen, auch noch mit rothem Wachse, gleich den Magnaten, siegeln zu dürfen; worüber wenigstens die meisten Städte Privilegien aufzuweisen haben. — Die ungar. Bergstädte sind insbesondere von der Einquartierung der Soldaten, und jedem Verkehre mit den Juden befreit; kraft der Gesetze vom J. 1618: 41. 1681: 41. 1715: 43. 1723: 65. u. a. dergl. mehr.

Alle diese Rechte, und zum Theil adeligen Vorrechte, kommen den königl. Freistädten nur in so ferne zu, als jede derselben in ihrer Gesammtheit, als eine moralische oder juridische Person betrachtet, einem Edelmanne gleich geachtet wird. — Hingegen bei einzelnen Bürgern derselben gestalten sich deren Rechte und Obliegenheiten auf folgende Art:

l) Die besondern Immunitäten, welche den k. Freistädten in Ungarn vermöge ihrer im Laufe der Zeit erworbenen kön. Privilegien zukommen, sind so verschieden und mannigfaltig, dass es kaum möglich scheint, solche vollständig en detail kennen zu lernen; und diess um so mehr, als es bekannt ist: dass in Ungarn seit jeher Urkunden, Privilegien und Documente jeder Art von den Besitzern mit der ängstlichsten Sorgfalt verwahrt, und der Veröffentlichung derselben möglichst entzogen zu werden pflegten, um nicht derselben durch einen indiscreten Gebrauch verlustig zu werden; wie es mehreren Städten, hinsichtlich ihrer Privilegien mitunter ergangen ist. — So hat König Wladisl. II. die vom K. Mathias den Wissegrader Bürgern ertheilten Freiheiten wegen Missbrauch durch den 102. Ges. Art. v. 1492. und den 39. v. 1498. widerrufen, und eben so die Freistädte von Oedenburg und Kaschau durch den 19. Ges. Art. d. J. 1504. mit dem Verluste ihrer durch Missbrauch verwirkten Privilegien gestraft. — Uebrigens können ähnliche Privilegien auch im Laufe der Zeit durch verschiedene Umstände von selbst erlöschen. Solch ein Privilegium war jenes von K. Mathias I. im J. 1458. den Kaschauer Burgern, Geld zu prägen, aber nur auf Widerruf, ertheilt, und nach erfolgtem Widerrufe erloschen. S. Kaprinay Hist. dipl. P. II. inter Analecta a. 1459. Nr. 17. etc.

1. Das Währgeld (homagium, gleichsam Menschenwerth) eines Bürgers wird vor Gericht dem eines Edelmanns nach Werb. Trip. III. 9. = 200. fl. gleich hoch angeschlagen; wodurch man im Mittelalter den Edelmann sowohl als den friedlichen Bürger, wider Befehdungen und Faustrecht möglichst schützen wollte. *m)*
2. Die Bürger einer königl. Freistadt dürfen weder eigener, viel weniger noch fremder Schulden *n)* wegen, willkürlich verhaftet, und in Haft gehalten werden; ausser in dem ordentlichen Rechtswege, mittelst ihres eigenen Magistrats, der für jede ungesetzliche Haft verantwortlich ist.
3. Einzelne Bürger sammt ihren Angehörigen sind gewöhnlich durch's ganze Land von Land- und Wasser-Mauthen frei.
4. Sie und ihre Söhne können bei angemessenen Fähigkeiten und Talenten, zu allen Militär- und Civil- sowie auch vorzüglich Cameral-Aemtern und Dienstposten angestellt, und selbst bei den Landes-Dicasterien bis zu den Secretär-Stellen befördert werden; nur nicht bei den Municipal-Magistraten der Comitate, und den höhern Gerichts- und einigen dem Ritterstande eigends vorbehaltenen Stellen, ausgenommen, wenn die Betreffenden früher geadelt wurden.
5. In Civil-Streitigkeiten und Schuldforderungen, nicht unter 60. fl. steht es den Bürgern frei, von ihrem Magistrate an den Tavernical- oder Personal-Stuhl, weiter jedoch an die Septemviral-Tafel nur den Bürgern der Tavernical-

m) Nur dass derjenige Burger, welcher dem unschuldigen Edelmanne eine Ohrfeige gibt, obendrein entweder seines Lebens (was doch später ausser Uebung kam) oder seiner Güter verlustig wird; während bei Misshandlungen des Bürgers durch den Edelmann — Mord und Raub ausgenommen — das homagium (und diess nach einer andern Observanz nur 100 fl.) schon auch die Strafe für den letztern ausmacht. — S. Schwartner Stat. II. Th. §. 53. S. 185. etc

n) Um diess gehörig zu verstehen, durfte es nicht uberflüssig sein, hier zu erwähnen: dass im Mittelalter die barbarische Gewohnheit geherrscht habe, das fremde Creditoren, auf öffentlichen Landstrassen, den ersten besten Einwohner eines Ortes gefangen wegschleppten, wenn dessen Miteinwohner oder Mitbürger eine Schuld nicht zahlen konnte oder wollte. — Diesem empörenden Unfuge, welcher heute nicht einmal mehr für Jedermann verständlich sein dürfte, widersprechen ausdrücklich die Privilegien der k. k. Freistädte. S. Schwartner Stat. II Th. §. 53. Anm. a).

Städte (nicht auch den übrigen) und nur dann zu appelliren, wenn die Forderung 300. fl. übersteigt. — Hingegen in Criminal-Processen, wo über Tod und Leben des Bürgers entschieden wird, fand vom strengen Magistrate vor dem Jahre 1791. keine weitere Appellation statt; wohl aber seit dem, und bis zum Throne des Königs. *o)* — Dafür

6. Unterliegen die einzelnen Bürger der kön. Freistädte der gewöhnlichen Contribution, dem Zehnten, der Einquartierung des Militärs, (mit Ausnahme der Bergstädte) und der Recruten-Stellung; sie zahlen ferner den Königs-Zins, und dem Könige die gewöhnliche Diätal-Taxe, sind zur Insurrection verpflichtet, werden bei allen Honorarien und Subsidien, die dem Könige vom Adel gegeben werden, verhältnissmässig, und bei allen ordentlichen oder ausserordentlichen Steuern, als eigends zur Contribuenten-Classe gehörend, mitbetheiligt. — Ueberdiess
7. Hat der einzelne Bürger, noch ausser der Contribution an den Landesherrn, zur Stadtkämmerei, aus welcher alle Auslagen der Stadt sammt den Deperditen bestritten werden sollen, beizusteuern; welche Domestical-Casse für manche kleine Stadt lästiger als die Landessteuer ist, obgleich die k. ungar. Hofkammer für eine möglichst geregelte Gebahrung der städtischen Oeconomie Sorge zu tragen hat; der auch die darauf bezüglichen Rechnungen zur Revision regelmässig eingesendet werden. *p)* — Endlich ist oder war vielmehr bis zum J. 1844: 4.

o) In frühern Zeiten, als die k. k. Freistädte nur wenige, und ihre Rechtsstreitigkeiten auch nicht so bedeutend und zahlreich waren, unterstanden dieselben sämmtlich der Gerichtsbarkeit des Tavernicus, zuweilen auch jener des Judex Curiae, wenigstens kömmt in einer Urkunde unter der Regierung des K. Ludwig I. ein gewisser Jacobus de Scepus vor, der sich Judicem Curiae et universarum Civitatum darin nennt; später, bei der stattgefundenen Vermehrung der Städte, lässt sich wohl die Ursache der zwischen dem Tavernical- und Personal-Stuhl getheilten Appellation der k. k. Freistädte leicht begreifen; weniger jedoch diess: warum in criminalibus diese Appellation von dem städtischen Magistrate an höhere Gerichte, und den König so spät, nämlich erst im J. 1791. bewilligt worden sei?

p) Dass dieselbe Landesbehörde sammt der k. ungar. Statthalterei diese Oberaufsicht auch dahin auszudehnen habe, dass die k. k. Freistädte als peculium regium nicht eigenmächtig ihre Besitzungen und Güter veräussern,

8. Ein unadeliger Bürger als solcher, wie schon oben (I. Band, §. 24. S. 213. etc.) bemerkt wurde, unfähig sich adelige Landgüter mit grundherrlichen Rechten rechtsgiltig zu erwerben, oder solche zu besitzen; eben so wie er bis auf diese Zeit vor Gericht unmittelbar im eigenen Namen gegen keinen Edelmann klagend auftreten konnte, sondern sich durch den städtischen Fiscus im Namen der ganzen Gemeinde in einem solchen Falle vertreten lassen musste; *q)* die im 20. Ges. Art. des Jahres 1802. erwähnten Fälle ausgenommen etc.

Es mögen wohl noch manche andere Bestimmungen, die die Rechts-Verhältnisse der einzelnen Bürger gegen den Staat, und hauptsächlich auch gegen ihre adeligen Mitbürger betreffen, in den Gesetzen des Landes vorkommen, die sich, wie aus dem 78. Art. des J. 1647. ersichtlich ist, besonders veranlasst fanden, die letztern vor den üblichen Neckereien ihrer unadeligen Mitbürger möglichst sicher zu stellen; *r)* da dieselben jedoch immer nur die Privat-Verhältnisse der ungar. Staatsbürger gegen einander zum Gegenstande haben, so können solche füglich dem ungar. Privat-Rechte, wohin sie eigends gehören, überlassen werden.

---

verpfänden, oder mit Schulden ohne Noth und höhere Bewilligung belasten, versteht sich wohl von selbst.

q) Diese ehemalige Vertretung des einzelnen Bürgers durch den städtischen Fiscus gegenüber einem Edelmanne scheint, nach der Aeusserung Schwartners, nicht unwahrscheinlich aus den Zeiten der Turniere herzuleiten sein, in welcher kein Ritter mit einem andern als Seinesgleichen Lanzen brechen durfte; oder soll es etwa gar als die Folge eines alten Privilegiums der fleissigen Bürger anzusehen sein, nach welchem nicht die letztern, sondern ihr Villicus, so oft ihre Processe an den Königshof gebracht wurden, daselbst erscheinen musste? — Gegenwärtig, wo jene Ausnahmsgesetze schon ihr Ende erreicht haben, dürfte es wohl überflüssig sein, hierüber noch nachträglich Betrachtungen anzustellen.

r) Jener 78. Ges. Art. v. J. 1647. da er ziemlich ausführlich den gegenseitigen Verkehr der adeligen Bewohner der freien Städte mit den Bürgern derselben bespricht, kann füglich auch als ein Beitrag zur Sittengeschichte jener Zeiten dienen. — Derselbe 78. Ges. Art. besteht aus 21. Paragraphen, in denen die Excesse der Bürger, namentlich der Stadt Kaschau, gegen ihre adeligen Mitbürger einzeln angeführt und verpönt werden, die öfters noch in den spätern Ges. v. 1649: 19. 23. 34. 1655: 62. 1659: 50. 1681: 42. 1715: 37. 63. 77. etc. erneuert und wiederholt worden sind.

§. 70. — Rechts-Verhältnisse der privilegirten Districte in Ungarn.

Ausser den kön. Freistädten, deren Rechts-Verhältnisse eben in dem vorhergehenden Paragraphen vom Standpunkte des öffentlichen Rechts summarisch dargestellt wurden, kommen noch ferner in derselben Beziehung einige jener privilegirten Districte, Bezirke und Gemeinden zu erörtern, die in dem letzten Jahrhunderte der bisher bestandenen Landesverfassung, mit dem Rechte der Reichsstandschaft zugleich einen Antheil an den öffentlichen Reichsangelegenheiten erhielten, dadurch mit den kön. Freistädten die vierte Classe der Reichsstände ausmachen, daher auch als solche in dem ungarischen Staatsrechte ihren Platz und die ihnen gebührende Beachtung in Ausspruch nehmen. — Dahin gehören aus der Reihe der oben (I. Band, §. 21. S. 191—200) statistisch bereits angeführten privileg. Districte, Bezirke und Communen in staatsrechtlicher Beziehung nur folgende:

I. Die priv. Districte oder Bezirke der Jazyger und Cumanen, *a)* die seit ihrer Ablösung von jedem Urbarial-Verbande,

---

a) Dieser priv. District wurde, wie bekannt, unter Bela IV. den Cumanen zum Wohnsitze angewiesen, und die letztern durch denselben König mit einigen Privilegien, die man den Einwanderern in Ungarn gerne zu ertheilen pflegte ausgestattet. — Später, nnter K. Leopold I. wurde derselbe District dem dentschen Ritterorden nm 500,000. fl. verkauft, weil diess jedoch gegen die Landesgesetze, insbes. v. 1514: 3. etc. verstiess, gegen Rückerstattnng des Kanfschillings wieder vom kön. Fiscus einbezogen, zugleich jedoch nach 1715 : 35. dem Pester Invalidenhause verpfändet, welches Pfand dann unter Maria Theresia, nach Erlegung des Lösegeldes von 515,000. fl. und noch durch die freiwillige Stellung und Ausrüstung von 1000. Husaren, gelöst, und die frei gewordenen drei Gebiete noch überdiess mit mehreren Privilegien von derselben Königin betheilt wurden; wie diess der 25. Ges. Art. d. J. 1751. näher bezengt. — Von dieser Ablösung stammt die in diesem Districte bis jetzt noch übliche Bezeichnung der losgekauften und nicht losgekauften Einwohner desselben (redempti et non redempti im Sinne des 6. Stat. §.4.). — Gegenwärtig ist es keinem Fremden gestattet, Grundbesitz in diesem Districte zu erwerben, wenn er nicht seinen stabilen Wohnsitz darin nimmt. — Fällt aber solch ein Grundstück erblich an irgend einen Auswärtigen, so pflegt die Gemeinde dasselbe von ihm in Geld abzulösen. — Nähere statistische Notizen über die Districte der Jazygen und Cumanen sind bereits im I. B. §. 21. Anm. b) S. 193. hinsichtlich der historischen oder ethnographischen aber in der Anm. ee) zum §. 26. S. 283. die darauf bezüglichen Werke angezeigt worden.

und durch die seitdem erlangten, und durch die Landesgesetze von 1751: 24. und 1791: 29. bestätigten kön. Privilegien von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Pester Comitats befreit, ein in ihrem Gebiete abgeschlossenes Gemeindewesen bilden, das

1. Den kön. Freistädten gleich, als ein der Krone eigends gehöriges unveräusserliches Besitzthum (peculium s. Coronae, Krongut) mit jenen, wie gesagt, den vierten Reichsstand ausmacht, und seit dem J. 1791: 29. Ges. Art. auch an den Reichstägen mit Sitz und Stimme durch ihre zwei Abgeordneten Theil nimmt.
2. Dieselben drei Bezirke erfreuen sich auf ihrem Gebiete, wie die Freistädte, collectiv derselben adeligen Vorrechte, hinsichtlich der Grund- und Regalienrechte, wie jeder Edelmann auf seinen Gütern, wenn sonst keine gesetzliche Beschränkung stattfindet; sind im Besitze sogar der peinlichen Gerichtsbarkeit, und eines authentischen Wappensiegels; seit dem J. 1748. frei von der Diätal-Taxe, so wie auch dem Zehnten, dem Königs-Zinse, und allen Land- und Wassermauthen durchs ganze Land etc. welchen Rechten jedoch auch die entsprechenden Lasten der Insurrection, Recruten-Stellung, Contribution, Subsidien u. a. Obliegenheiten auf gleiche Art, wie bei den Freistädten, sich von selbst verstehen. *b)*

---

b) Unter den diesem Districte in der neuern Zeit zu Theil gewordenen Privilegien dürfte die peinliche Gerichtsbarkeit, oder das s. g. jus gladii für jeden Bezirk insbes. wohl das wichtigste sein seit 1751. — Dann zunächst auch das den katholischen Einwohnern, kraft des 8. Art. ihrer Statuten, zustehende kirchliche Patronatsrecht, so wie auch jenes, Fremde in die Gemeinschaft ihrer Rechte und Freiheiten nach eigenem Ermessen aufzunehmen, kraft des 6. u. 7. Art. derselben Statuten. — Vom Zehnten und dem Königs-Zinse spricht sie das Privilegium v. J. 1754. von Wegmauthen der 2. Art. ihrer Statuten frei. — Ferner sind sie im Besitze des Brau- und Schankrechts, und mehrerer anderer Regalien, welche zum Besten der Domestical-Casse von den Gemeinden verwaltet werden. — Im J. 1748. erhielten sie durch k. Resolution zusammen urkundlich ihr authentisches Wappensiegel, und ein gemeinschaftliches Archiv. — Im J. 1751: 25. Ges. Art. wurden ihre Privilegien inarticulirt, und im J. 1751. wurden sie in Rücksicht auf ihre Immunitäten, und gegen Erlegung von 3000. St. Ducaten von Zahlung der Diätal-Taxen für immer freigesprochen. — Dagegen ihre Lasten und

3. Ihr Graf und oberste Richter (Comes et Judex Jazygum et Cumanorum) ist der Reichs-Palatin, kraft der Landesges. v. 1485: 11. 1715: 34. 1751: 25. der alle politische, juridische, militärische Angelegenheiten dieser Bezirke theils durch den von ihm ernannten Palatinal-Ober-Capitän gemeinschaftlich, theils ihre freigewählten Districtual- und Local-Magistrate, Richter und Beamten, im Sinne der Reichsgesetze, und ihrer eigenen Statuten, in höchster Instanz leitet und verwaltet. — Ihre Privat-Rechts-Verhältnisse werden umständlicher in dem ungar. Privatrechte, besonders im Sinne ihrer eigenthümlichen Statute, erörtert und gewürdigt.

Diesem Districte an Rechten analog ist

II. Der District der sechs Haiducken-Städtchen (oppida hajdonicalia (s. I Band. §. 21. Anm. c) S. 194.) die gleich den Jazygern und Cumanen seit dem 29. Ges.Art. v. J. 1791.

1. Zur vierten Classe der Reichsstände gehören, indem sie an dem Reichsconvente durch zwei Deputirte an der Stände-Tafel vertreten werden.
2. Von der Gerichtsbarkeit des Szabolcser Comitats frei und unabhängig, unter ihrem Capitän, der zugleich ihr Appellations-Richter ist, auf ihrem Gebiete sich, gleich einem Edelmanne, ihrer grundherrlichen und adeligen Regalien-Rechte, so wie auch einiger Immunitäten, im Sinne ihrer Privilegien, und eigenen Statute, erfreuen. — Dagegen aber auch
3. Der ordentlichen Contribution, so wie der adeligen Insurrectionspflicht, Recrutenstellung, und andern öffentlichen Lasten unterliegen; auch stets ins Mitleiden gezogen werden, so oft ein ausserordentliches Subsidium, sei es an Recruten, oder im Gelde, oder ein Krönungs-Honorar, oder Diätal-Taxe, und andere ähnliche

---

Obliegenheiten sind aus den betreff. Regul. Art. u. d. Palat. Verordn. v. 1752. Art. 14. 18. 19. 23. etc. näher zu entnehmen, ihre Rechts-Verhältnisse in Privat-Angelegenheiten aber aus den: Statuta pro judiciis Jazygum et Cumanorum. Pest. 1800. 8. — Vergl. Kelemen Inst. J. H. Civ. T. I. §. 214—217. Auch ihr Gerichtsverfahren ist von jenem des Landes verschieden, und ihnen eigenthümlich; wie aus den oben angef. Artikeln ihrer Privilegien, und den Regul. Art. 1—9. und 20. 23. 24. erhellt.

Leistungen, durch die Stände des Reiches beschlossen, und ausgeschrieben wird. *c)*

In einem ähnlichen Rechtsverhältnisse zum Staate steht

III. Auch das ungar. Littorale oder Küstenland von Fiume, *d)* das seit seiner Reincorporirung im Jahre 1822. gleich den vorigen

1. Das Reichsstandschafts-Recht im Sinne des 4. Ges. Art. von 1807. und des 27. Art. von demselben Jahre durch seine Abgeordneten ausübt, daher auch dem vierten Stande des Reiches zugezählt wird.
2. Auf seinem in drei Gerichtsbarkeiten abgetheilten Gebiete unter der Leitung des kön. Guberniums von Fiume unabhängig von jedem Comitats- und Urbarial-Verbande, seine dem Handel und der Industrie zunächt gewidmete Thätigkeit — in steter Erwartung einer noch günstigern Zukunft — ruhig zu entwickeln fortfährt.

Eine ähnliche Stellung nimmt auch

IV. Der District der adeligen Gemeinde von Turopolje in Croatien ein, in sofern derselbe von der Gerichtsbarkeit des Agramer Comitats, und jedem Urbarial-Verbande enthoben, mit besondern Privilegien ausgestattet, im Sinne derselben seine adeligen Grund- und Regalrechte unter der obersten Leitung seines Gaugrafen (comes terrestris) geniesst, durch denselben auch an dem ungar. Reichstage vertreten, an den öffentlichen Reichs-Angelegenheiten Theil nimmt,

---

c) Auch über diesen District ist das Nöthige bereits im I. B. §. 21. Anm. c) S. 194. und §. 26. Anm. f) S. 233. angeführt worden.

d) Zu den über diesen Seebezirk bereits im I. B. §. 21. s. Anm d) S. 194. und 195. angeführten statistischen Notizen möge hier nur noch die historische Anmerkung hinzugefügt werden: dass derselbe erst durch M. Theresia im J. 1777. an die Krone Ungarns überlassen, und durch die im J. 1807. vollzogene Inarticulirung dem Reiche einverleibt, doch schon im J. 1809. durch den Wiener Frieden an Frankreich abgetreten, nach seiner Wiedererlangung im J. 1814. unter der österr. Verwaltung bis zu der im J. 1822. wiederholten Reincorporirung, dann unter der ungar. Administration bis zum J. 1848. verblieben, jedoch in diesem verhängnissvollen Jahre abermals von Croatien, als ein integrirender Bestandtheil des dreieinigen Königreiches, in Besitz genommen, und auch seitdem behauptet worden sei. — »En quo discordia cives perduxit miseros!« Virg. Ecl. 1.

daher auch mit den vorerwähnten privil. Districten in derselben Classe den Reichsständen zugezählt wird. *e)*

Dasselbe gilt zuletzt auch

V. Von dem Districte Kővár in Siebenbürgen, der mit den drei Comitaten Mittel-Szolnok, Kraszna und Záránd, durch den 18. Ges. Art. v. 1741. und 1836: 21. an Ungarn zurückgestellt, jure quasi postliminii — ausser der Reichsstandschaft — auch seiner frühern adeligen Rechte, Befugnisse, Privilegien und Regal-Beneficien, im Sinne der Landesgesetze, theilhaftig geworden sein sollte, wenn er es nicht bereits geworden ist. *f)*

Die übrigen privilegirten Districte oder Communen (deren bereits im I. Bande, §. 21. S. 191—200. Erwähnung geschah) als: die sechzehn Zipserstädte, die bischöflichen Städte und priv. Marktflecken, die zehn Sitze der Zipser Lanzenträger, der Kikindaer und Theissner Freibezirk, die Prädialistenstühle der Prälaten etc. obgleich sie sich ebenfalls im Genusse

---

e) Hinsichtlich des privilegirten Districts von Turopolje in Croatien, der aus 24. adeligen Gemeinden unter dem Namen Universitas Nobilium campi Turopolya, und der Leitung eines eigenen Gaugrafen als abgesonderter priv. District besteht, kömmt zu den statistischen oben im I. B. §. 21. sammt Anm. e) S. 195. angeführten Notizen in historischer und rechtlicher Beziehung hier noch zu bemerken: dass die Ausnahms-Stellung dieses priv. Körpers sich, ausser den ursprünglich von Bela IV. stammenden Vorrechten, hauptsächlich auf die von österreichischen Regenten, insbes. König Rudolph vom 8. März 1552. Ferdinand II. v. 26. Mai 1620. Ferdinand III. v. 18. Juni 1649. Leopold I. v. 12. Sept. 1703. Joseph I. v. 14. März 1708. verliehenen, und durch die spätern Könige bestätigten Privilegien basire; kraft welcher diese 24. adeligen Gemeinden sich gegenseitig, und für immer, eine brüderliche Adoption hinsichtlich der bei ihnen ledig gewordenen Grundstücke zusicherten; wodurch der Heimfall derselben an den kön. Fiscus von selbst entfällt. — Ihr oberster Richter in Streitsachen erster Instanz ist der Gaugraf selbst, von dem dann die Berufung an das Agramer Comitats-Gericht, und in Criminal- so wie auch in Fiscalitäts- und Ungiltigkeits-Erklärungsfällen, vom Comitats-Gerichte an die Banal-Tafel im üblichen Rechtswege fortgeht. — In der letztern Zeit, besonders unter dem Reichstage von 1844. fanden ernstliche Streitigkeiten zwischen dem Gaugrafen dieses Districts und dem Agramer Comitate statt, die sogar die Dazwischenkunft der ungar. Reichsstände in Anspruch nahmen — Vergl. Jozipovich: Deductio jurium Universitatis nob. campi Turopolya. Zagr. 1838. und Palugyay: Turmező ismertetése. Pest. 1848.

f) Auch über diesen Bezirk ist zu vergleichen, was bereits oben im I. B. §. 21. s. Anm. f) S. 195. u. 196. gesagt worden ist.

mancher Immunitäten befinden, wodurch sie mehr oder weniger dem Reichsadel nahe und analog werden, sobald sie jedoch an den Reichstägen, und den öffentlichen Angelegenheiten des Landes keinen unmittelbaren Antheil nehmen, können nicht zu den Reichsständen gezählt, daher auch nicht als Gegenstand des ungar. Staatsrechts im engern Sinne angesehen werden. *g)*

Was nun die Rechtsverhältnisse dieser, so wie aller übrigen nicht adeligen Landes-Einwohner betrifft, diese können, in soferne sie ausser dem Urbarial-Verbande stehen, aus dem allgemeinen und besondern Staatsrechte — in wie weit das letztere auch besondere Verfügungen über diese Classen enthält — sonst aber über die UrbarialVerhältnisse zwischen den Grundherren und ihren Hintersassen, aus dem ungar. Civil- oder Privatrechte ausführlich und umständlich entnommen werden.

Erster Anhang.

§. 71. — Die s. g. Municipal-Rechte der Königreiche Croatien, Slavonien und Dalmatien, und ihr staatsrechtliches Verhältniss zum Königreiche Ungarn.

Nachdem die Rechts-Verhältnisse der die ungarische Nation in politischer Beziehung vertretenden Stände des Königreichs Ungarn, sowohl überhaupt als insbesondere, in den §§.56—70. dargestellt worden sind: dürfte es nicht unangemessen erscheinen, dieser Darstellung nun auch jene der s. g. Municipal-Rechte der Nebenländer Croatien, Slavonien und Dalmatien, und deren staatsrechtlichen Verhältnisses zu dem Königreiche Ungarn summarisch in aller Kürze folgen zu lassen. *a)*

---

g) Das Nähere über diese wohl privilegirten, aber nicht unmittelbar an den Reichstägen vertretenen Bezirke oder Communen, ist theils oben a. a. O. berührt worden, theils aus den auch schon angeführten Werken von Schwartner, Springer, Fényes, Kelemen, Frank, Horvát, Wagner, Kovachich u. a. m. zu entnehmen; zu denen noch insbes. erwähnt zu werden verdient die Monographie von Podhraczky: A szepességi XVI. városok pragm. történ. s állományi vázlata. Löcse. 1842. 8.

a) Dass diese Darstellung in dem lateinischen Original-Werke des Verf. v. J. 1850—54. gar nicht vorkomme, möge durch die damaligen schwankenden Zeitumstände, wo die Trennung dieser Nebenländer von dem

Diese s. g. Municipal-Rechte *b)* Croatiens, Slavoniens und Dalmatiens beruhen ursprünglich, theils auf den mit den Königen Ungarns, unter denen der Anschluss dieser Länder an die Krone Ungarns stattfand, hierüber abgeschlossenen Verträgen, und im Sinne derselben verliehenen Privilegien, theils aber auch auf eigenen Sonder-Statuten dieser Länder, die sich dieselben kraft der ihnen in der Union zugestandenen Autonomie selbst gegeben haben, die durch die successive Bestätigung von Seite des oberhoheitlichen Mutterlandes, und ein durch Jahrhunderte hindurch anerkanntes und gleichsam geheiligtes Herkommen ihre volle Sanction erhielten; worüber die ungar. Landesgesetze, insb. Trip. III: 2. K. Math. II. Decr. v. J. 1464: 15. Wladisl. I. Decr. von 1492: 1. 1600: 37. 1649: 33. 1681: 66. 1687: 42. 1715: 120. 1791: 58. etc. die umständlichsten Belege liefern. *c)*

Mutterlande schon zu einem fait accompli geworden schien, einige Entschuldigung, wenn auch keine volle Rechtfertigung finden, da doch diesen Nebenländern, als anerkannten Bestandtheilen der heil. Krone Ungarns, in einem wissenschaftlichen Staatsrechte des letztern unstreitig eine Stelle gebührt; welchem Anspruche auch bereits in dem im J. 1861. magyarisch im Druck erschienenen Auszuge desselben Werkes, durch die kurze im §. 47. eingesch. Skizze dieses Gegenstandes möglichst Genüge geleistet wurde.

b) Diess Wort darf jedoch hier nicht in dem strengen Sinne des römischen Rechts, oder der Municipal-Städte Italiens im Mittelalter, sondern blos in dem weitern Sinne vom Standpunkte des staatsrechtlichen, nicht internationalen Verhältnisses dieser Länder zu Ungarn genommen werden. — Dieselbe Vorsicht könnte auch hinsichtlich der Ausdrücke regna socia, foederata, unita, provinciae subjectae, subjugatae etc. beobachtet werden.

c) Hinsichtlich der hier erwähnten Verträge erhob sich in der neuern Zeit seit 1825. ein heftiger Streit zwischen den beiderseitigen Ständen Ungarns und Croatiens, und ihren Anhängern, über die Realität dieser stets nur vorgeschützten, nie vorgewiesenen »pacta conventa«, worauf die Croaten sich auf die bekannten historischen Belege von Thomas Archidiacon Spalatens. apud Lucium L. III. C. 3. nebst der Urkunde K. Colomann's in registro privilegiorum S. Mariae Jadrensis beriefen, (s. die crit. Beleuchtung dieser Urkunden von C. G. P. Grafen v. Sermage in der Flugschrift: Die ursprüngliche Vereinigung der Königreiche Croatien etc. mit der Krone Ungarns. Wien. 1836. 8.) und als diess der Gegenpartei nicht hinlänglich schien, fügten sie hinzu: »Wie übel stände es nicht blos in diesem Falle, sondern überhaupt um den grössten Theil der ältern Geschichte, wenn man zum Beweise jeder einzelnen Thatsache ein über alles juridische Bedenken erhabene Pergament aufweisen müsste? — Erst als das Wort und der Handschlag unserer biedern Vorfahren bei ihren entarteten Enkeln die bindende Kraft

Diesen Quellen zufolge gestalteten sich die staatsrechtlichen Beziehungen dieser Nebenländer zu der Krone Ungarns im Laufe der oben angegebenen Zeit bis zum J. $184^7/_8$. in folgender Weise:

---

verloren, mochte man bei jedem Uebereinkommen im bürgerlichen Leben Brief und Siegel fordern; aber wollte man denselben Geist des Misstrauens, dieselbe Geneigtheit zur hinterlistigen Uebervortheilung bei alten Völkern voraussetzen, so hiesse diess die Weltgeschichte zur chronique scandaleuse der Menschheit herabwürdigen« etc. Und als auch dieser Appell an die Humanität bei den Gegnern keinen Eingang fand, wurden per figuram retorsionis die Gegenfragen gestellt: Ob die Ungarn die Original-Urkunden ihrer goldenen Bulle, oder der ursprünglichen Constitution des ersten Königs Stephan schon aufgefunden und vorgewiesen hätten? Wo ihr Grundvertrag zwischen Almus oder Arpad, und den ersten Stammfürsten Ungarns geschrieben sei? Ob der ihn zuerst anführende anonyme Notar des K. Bela, der zwei bis drei Jahrhunderte später nach dem von ihm angeführten Grundvertrage leben mochte, mehr historischen Glauben verdiene, als der rühmlichst bekannte, kaum ein Menschenalter von dem Zeitalter seiner Geschichte entfernte Thomas oder Lucius? u. dgl. m. woraus sich nun leicht auf den Grad der gegenseitigen Gereiztheit der Gemüther, und den Ton der hierüber gewechselten Debatten und Streitsschriften schliessen, und daraus auch erklären lässt: warum unter diesen Umständen alle Bemühungen, das frühere freundschaftliche Verhältniss zwischen dem Mutterstaate, und den Nebenländern herzustellen, bis auf die neueste Zeit ohne Erfolg geblieben sind? — Die hinsichtlich dieser Nebenländer schon oben (im I. Bande, §. 11. 12. sammt Anm. S. 142—155.) angeführte Literatur soll auch hier zu Rathe gezogen, und bezüglich des hier besprochenen Gegenstandes insb. noch anempfohlen werden: Anon. (Kussewich): De municipalibus juribus et statutis regnorum Dalm. Croatiae et Slavoniae. Zagrab. 1830. 8. — Vukotinovich Farkas: Regni Slavoniae erga Hungariam legalis correlatio. Zagr. 1845. — Fejér: Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae cum R. Hung. nexus. Budae. 1834. et 39. — Madarassy: Dissert. hist. crit. etc. Pos. 1832. 8. — Orosz: Terra incognita. III. Abh. Einiges über die jetzige Stellung Croatiens zu Ungarn. S. 202. bis 240. Leipz. 1835. — in welcher Abhandlung jedoch die Gründe für Croatien S. 213—231. jene hingegen für Ungarn in den Anmerkungen des Herausgebers von S. 231—240. nebstbei auch in der daselbst empfohlenen Flugschrift: Brevis et sincera responsio ad reflexiones etc. scripta ab E. M. de MM. et G. E. E. A. P. P. Lips. 1835. — so wie die Erwiederung darauf in der anon. Darstellung der vor dem J. 1848. bestandenen staatsrechtlichen Verhältnisse Croatiens und Slavoniens zu Ungarn in Msc. fol. — die darauf endlich beiderseits bezüglichen Actenstücke in dem Staats-Archive von L. C. Aegidi und A. Klauhold herausgegeben. Hamb. 1862. 8. Gratis-Beil. zum März-Hefte 1862. unter dem Titel: Der ungarische Verfassungsstreit urkundlich dargestellt, für den wissbegierigen Leser zu finden sein dürfte.

1. Diese Nebenländer behielten seit ihrem Anschlusse an die Krone Ungarns ihre frühern Namen (regna Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae) selbst in den ungar. Landesgesetzen, wo sie später unter dem Namen »partes adnexae« *d)* häufiger vorkommen — sammt ihren Landeswappen — nur dass K. Wladisl. II. Slavonien (unter welchem Namen Croatien doch oft mit Slavonien, zuweilen auch Dalmatien, mitbegriffen wurde) ein eigenes, gleichsam Gesammt-Wappen und Siegel ertheilte, mit der Umschrift: »Sigillum Universitatis Nobilium regni Slavoniae«, welches seitdem bei der officiellen Ausfertigung von Staatsacten bis jetzt im Namen aller drei Reiche gebraucht wird. *e)*
2. Während der arpadischen Könige verwalteten diese Länder grösstentheils die Herzoge vom kön. Geblüte; (duces Slavoniae) später ein oder mehrere Bane — doch stets mit Aufrechthaltung der alten Freiheiten und Institutionen, die diesen Ländern noch vor der Ankunft der Ungarn in Europa eigen waren. — Unter den österreichischen Regenten trat an die Stelle der vorigen der alleinige Banus aller drei Reiche, der in seiner Person hinsichtlich dieser Länder fast alle jene hohen Befugnisse vereinigte, die dem

d) Als nämlich der frühere Umfang dieser Nebenländer durch türkische Eroberungen bedeutend geschmälert und beschränkt wurde, in derselben Art und Weise, wie diese Benennung schon früher bei Siebenbürgen in den Landesgesetzen gebraucht wurde. — Zuerst erscheint dieser Ausdruck auf die Nebenländer angewendet in pacificat. Vienn. a. 1606: ad 9. et 10. — und diese Benennung wurde abwechselnd mit jener: regna Dalm. Croat. et Slavoniae bis in die neueste Zeit, sowohl in den Gesetzen, als den kön. Erlässen gebraucht.

e) Daraus dürfte nun wohl gefolgert werden: dass diese Nebenländer mit dem ehemaligen Namen und Wappen, nach dem Anschlusse an die Krone Ungarns, auch ihre frühere staatliche Existenz und relative Autonomie, d. h. bezüglich ihrer innern Angelegenheiten, unter der Oberhoheit Ungarns beibehielten, was schon durch die besondere Krönung Coloman's, als des ersten ungar. Königs, der zugleich den Titel eines Königs von Croatien führte, angedeutet zu sein scheint; welche Krönung nicht in Ungarn, sondern in Belgrad Dalmatiens, nicht mit der h. ungarischen, sondern der croatischen, ebenfalls vom Pabste geheiligten, Krone, und nicht durch den Erzbischof von Gran, sondern jenen von Spalatro — Namens Crescentius — im Jahre 1203. stattgefunden. – Natürlich unterblieb dieselbe später, weil die Königswahl und Krönung des ungar. Königs zugleich gemeinschaftlich mit jener Croatiens verbunden zu werden pflegte.

Reichs-Palatine in Ungarn zukamen; wie oben aus §. 64. und 65. näher ersichtlich ist. *f)*

3. Diese Banal-Würde ist daher die älteste Institution dieser drei Reiche. Denn lange noch vor der Vereinigung mit Ungarn war sie daselbst einheimisch, und gleich der Palatinal-Würde in Ungarn nach der königlichen gleich die erste im Lande. — Ihre Befugnisse erstreckten sich auf alle politische, gerichtliche und militärische Angelegenheiten der Nebenländer; wie diess nicht nur mehrere königl. Diplome und Privilegien, sondern selbst die ungar. Landesgesetze, namentlich jene v. 1608: 4. v. d. K. 1609: 27. 28. 1628: 31. 1635: 32. 1638: 1. §. 8. u. 32. 1647: 51. 1649: 8. §. 3. 1651: 1. §. 8. d. Inang. Dipl. 7. Punkt, 1681: 62. 1687: 22. 1715: 114. 1723: 3. und 87. 1729: 20. 1741: 47. 1791: 24. umständlicher bezeugen. *g)*
4. Die Hauptquelle aller dieser Rechte und Freiheiten, und gleichsam die Pulsader des ganzen Nationallebens der Neben-

---

f) Der Banus war zugleich der Capitän oder Oberbefehlshaber der gesammten Militärgrenze dieser Reiche, laut dem 15. Ges. Art. v. 1578. u. 27. Ges. Art. v. 1639. dem auch gewöhnlich die Würde des obersten Landes-Capitäns von den Ständen verliehen wird. — Diess Recht, den Landes-Capitän zu wählen, wurde durch M. Theresia, kraft eines besondern Diploms v. J. 1750. dem alten Herkommen gemäss, dem Lande zuerkannt, und in demselben zugleich dem Banus die alte Jurisdiction über die Banalgrenze ausdrücklich zugewiesen, doch mit dem Wunsche, dass diese Wahl stets auf den Banus fallen möge, was auch seitdem beobachtet wird. Denn die Banalgrenze selbst bildete eigentlich das einst s. g. banderium banale, worauf sich auch die Gesetze Wladisl. Decr. III: 21. §. v. 1659: 85. beziehen. Daher ist der Banus noch heutigen Tages stets Inhaber des ersten und zweiten Banal-Regiments, wie bereits oben §. 65. unter dessen Vorzügen angeführt wurde.

g) Einst übte der Banus auch das Recht, Donationen bis auf sechzehn Sessionen zu verleihen. Diess hörte jedoch später auf, gleich manchem ältern Gebrauche. — Doch die oberrichterliche Gewalt, welche demselben als Judex ordinarius, kraft der oben angeführten Gesetze und Privilegien gebührt, blieb auch in der neuern Zeit unversehrt; und kein Judex ordinarius des Mutterlandes als der Reichs-Palatin, Judex Curiae reg. oder Pers. Präsident der kön. Tafel darf seine gerichtliche Autorität über die Drave ausdehnen, indem die Einwohner der Nebenländer nach dem Privilegium Ludwig I. v. J. 1359. nicht verpflichtet sind, über die Drave vor irgend Jemanden als Richter zu treten; was doch auch als Beweis der den Nebenländern zuständigen Autonomie gelten kann.

länder ist, und bleibt stets der eigene Municipal-Landtag derselben, oder die s. g. Congregatio generalis SS. et OO. regnorum Croatiae, Slav. et Dalmatiae; wo diese Länder ihre innern Angelegenheiten, abgesondert und unabhängig von den ungar. Reichstägen, nach dem alten Herkommen besorgen, welche Sonderstellung sammt der darin mitbegriffenen relativen Autonomie sich in allen Zweigen der innern Staats-Verwaltung dieser Länder kundgibt; *h)* und denselben auch in der neuern Zeit durch den 58. Ges. Art. d. J. 1791. mit der einzigen Modification bestätigt wurde: dass diese Regnicolar-Congregationen nur nach erlangter vorläufiger Bewilligung des Königs (analog mit den Reichstägen Ungarns) unter dem Präsidium des Banus, durch den oder dessen Stellvertreter sie auch mittelst der Banal-Schreiben (literae banales) dazu einberufen werden, abgehalten werden sollen.

5. In diesen Regnicolar-Congregationen übten die Nebenländer alle Rechte der eigenen Gesetzgebung, oder Autonomie in Bezug auf ihre innere Verwaltung, durch die in denselben abgefassten Beschlüsse, aus; die dann unmittelbar dem Könige unterbreitet wurden, dessen Sanction sie sodann zur Kraft der Gesetze erhob, die man die Municipal-Statute der Nebenländer hiess; wie diess die im Corp. Jur. Hung. vorfindlichen Articuli et Constitutiones Nobilium R. Sclavoniae v. J. 1492. und die v. J. 1538. nebst den oben angef.

h) So wurden in diesen Regnicolar-Congregationen auch die drei Abgeordneten der Nebenländer zum ungar. Reichstage gewählt, und mit besondern Instructionen versehen; ferner waren die Steuern, die Landes-Miliz (d. h. die Grenz-Miliz sammt dem Landes-Aufgebot oder der Insurrection), die Grenz-Berichtigungen mit den Nachbarländern, die Aufnahme neuer Religions-Genossen, die Verleihungen des Indigenats, die Regelung des Münzwesens (denn es wurde in Croatien einst eine eigene Banalmünze geprägt, und K. Andreas II. befreite sogar die Croaten von der Pflicht, ungarische Münzen, als die verhältnissmässig geringern Werthes, im Handelsverkehre anzunehmen) kurz alle Fragen der innern Verwaltung Gegenstände derselben, die nicht nur in diesen Conventen berathen, sondern auch durch rechtskräftige Beschlüsse, nach erfolgter Sanction des Königs, entschieden zu werden pflegten; wie diess durch die im betreffenden Landes-Archive seit Jahrhunderten vorhandenen Acten ausser allem Zweifel gestellt wird.

Gesetzen, Privilegien, und andern öffentlichen Staats-Acten, wodurch ihnen diese Autonomie von Seite des Mutterlandes wiederholt bestätiget, und gleichsam garantirt wurde, umständlicher beweisen; nur die Fragen der constitutionellen Freiheit des ganzen Reiches, die äussern Verhältnisse, und die von den Königen dem Adel Ungarns und der Nebenländer ertheilten Freiheiten, Rechte und Privilegien, wurden als ein Gemeingut Ungarns und Croatiens betrachtet, daher auch gemeinschaftlich mit Ungarn auf dem ungar. Reichstage besprochen; zu welchem Zwecke

6. Den Nebenländern auch eine gesetzliche Theilnahme an den ungar. Reichstägen eingeräumt wurde; doch nicht in dem Sinne, als wenn sie da nach Art der ungarischen Municipien, oder Comitate, einzeln zu vertreten wären, sondern nur in ihrer Gesammtheit durch Abgesandte aller drei Reiche, die einst Oratores, später Ablegati regnorum etc. hiessen; deren einem, dem Proto-Notär regn. an der Magnaten- den beiden andern zur Seite der königl. Gerichtstafel an der Tafel der Stände 1662:52. G. A. Sitz- und Stimmrecht *i)* nebst der besondern Befugniss eingeräumt wurden: dass alle Sonder-Angelegenheiten der Nebenländer durch ihren eigenen Landrichter zu redigiren, und auch die Beschwerden derselben abgesondert von den ungarischen aufzunehmen und zu verhandeln seien; *k)*

---

i) Dass dieses Stimmrecht der Ablegaten Croatiens beim ungar. Reichstage nicht ein dem Votum der Ablegaten der ungar. Municipien gleich quantitatives, das jenen einzeln zugezählt werden könnte, sondern als ein qualitatives, oder Curial-Votum der gesammten drei Königreiche anzusehen sei — das in der Ausübung oft nur einem s. g. Veto oder Protestations-Recht gleichkömmt — dürfte aus der Natur der hier obwaltenden Rechts-Verhältnisse sich wohl von selbst ergeben.

k) Hier kann wohl nicht mit Unrecht eingewendet werden: Wenn auf diese Art die Nebenländer durch ihre drei Ablegaten in ihrer Gesammtheit bei dem ungar. Reichstage vertreten werden, wozu sollen dann noch die croatisch-slavon. Prälaten und Magnaten extra für ihre Person, und eben so die Abgeordneten der Capitel, der Turopolyer Gemeinde, und der kön. Freistädte der Nebenländer für ihre Committenten besondere Vota haben? und die Antwort darauf dürfte kaum eine andere sein, als: dass diess offenbar eine dem Mutterlande in deren landtägiger Repräsentation

wodurch sich die relative Autonomie, und politische Selbstständigkeit dieser Nebenländer hinsichtlich Ungarns, selbst bei dem gemeinschaftlichen ungar. Reichstage genügend herausstellt.

7. Einen der vorzüglichsten Gegenstände der Regnicolar-Congregation bildet die Insurrection oder Landwehr Dalmatiens, Croatiens und Slavoniens, nach dem klaren Wortlaute des 66. Ges. Art. v. 1681. und 5. Art. v. 1808 etc. die ebenfalls unter dem Vorsitze des Banus, oder in dessen Abwesenheit des Banal-Locumtenenten daselbst in der durch die Gesetze insbesondere v. 1838: 4. — 1659: 85. — 1681: 66. 1741: 59. 1808: 5. vorgeschriebenen Art und Weise, durch die Regn. Congregation geregelt und organisirt wird. *l)*

---

nachgebildete Anomalie gewesen sei, die nur in der aus der ständischen und volks-repräsentativen zusammengesetzten alten Feudal-Verfassung Ungarns ihre Erklärung, und hinsichtlich der zwei ersten Stände in dem adoptirten Zweikammer-System einige, hinsichtlich der zwei letztern aber gar keine Rechtfertigung findet; und diess hinsichtlich der Nebenländer um so weniger, als es notorisch bekannt ist: dass eben diese Anomalie der Vertretung in der Folge zu verschiedenartigen Conflicten zwischen den Landes- und den ständischen und Municipal-Vertretern der Nebenländer führte; was dem ungar. Reichstage nur Gelegenheit zur Einmengung in die innern Angelegenheiten dieser Länder bot, und im Interesse der letztern eher zu vermeiden als zu wünschen gewesen wäre.

l) Im Sinne der angeführten Gesetze ist die Insurrection Croatiens, nach Erforderniss der dem Lande drohenden Gefahr, entweder die s. g. Banderial-Insurrection, wo die Edelleute in Person mit dem fünften Theile, oder in grösserer Gefahr mit der Gesammtheit ihrer Hintersassen oder Unterthanen die Waffen zu ergreifen, und unter dem Banal-Banderium gegen den Feind auszurücken verpflichtet waren; deren Unterhalt nach dem alten Herkommen weiter über die Grenzen des Landes dem kön. Aerar zur Last fiel — was analog der ungar. Insurrection, zugleich als Beleg für die Echtheit des ursprünglichen Unions-Vertrages mit Ungarn gelten kann — oder sie war ein allgemeines Aufgebot der Gesammt-Bevölkerung in Masse, wie solche in den Zeiten des Mittelalters bei den oft vorkommenden Vertilgungskriegen üblich war; die später in eine regelmässige Vertheidigung der Landesgrenzen überging, und zuletzt in dem neu organisirten Systeme der s. g. Grenz-Miliz ihren vollen Ausdruck fand. — Uebrigens welche Dienste diese doppelte Miliz der Nebenländer dem regierenden Herrscherhause, und dem Gesammt-Vaterlande seit Zápolya's Zeiten bis auf Napoleon I. im J. 1809. und selbst in den verhängnissvollen Jahren 184⁸/₉. geleistet habe, ist eben so allgemein bekannt, als zu seiner Zeit auch

8. Dem Banus von Croatien steht zunächst in der Regnicolar-Congregation zur Seite der Landesrichter, oder Protonotarius Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae, der zugleich Schriftführer und Referent bei der Landes-Congregation und der Banal-Tafel ist. — Denselben wählen die Stände in voller Versammlung aus den durch den Banus vorgeschlagenen Candidaten, nach dem Diplom des Banus Mathaeus de Thalovcz v. J. 1429. und dem Privilegium des K. Mathias v. J. 1465. — Derselbe bewahrt auch das authentische Siegel der Nebenländer, unter welchem die öffentlichen Documente ausgefertigt werden, er hat Sitz und Stimme bei dem ung. Reichstage, wo er die croatischen Angelegenheiten referirt, anderer Functionen und Vorzüge desselben nicht zu gedenken.
9. Die Stände dieser Nebenländer haben in judicieller Beziehung in der s. g. Banal-Tafel, welcher der Banus oder in seiner Abwesenheit dessen Locumtenent präsidirt, ein Gericht, an welches theils von den untern Gerichten appellirt, theils bei demselben als erste Instanz wichtigere Processe anhängig gemacht werden können, um von da dann weiter an die königl. Curie zur Entscheidung befördert zu werden; und diess zwar kraft des Privilegiums K. Ludwig I. v. J. 1359. das v. K. Sigmund abermals im J. 1495. bekräftigt worden ist. *m)*
10. Unter die besondern Vorrechte Croatiens gehört: dass es kraft eines alten durch spätere Gesetze bestätigten Herkommens nur die Hälfte der in Ungarn üblichen Contribution, die s. g. media dica, zu zahlen hat; wie es der 2. Art. der Constit. Slav. v. J. 1492. bezeugt, und durch die spätern Gesetze, namentlich v. J. 1596: 9. 1608: 14. n. d. Kr. 1609: 62. 1613: 9. 1618: 36. — 1622: 32. — 1625: 8. 1635: 1. 1638: 7. — 1647: 34. — 1649: 4. 1659: 86. — 1681: 75.

öffentlich anerkannt worden. — S. das kön. Rescript vom 13. August 1813. und 23. Juli 1814.

m) Durch den 39. G.Art. d. J. 1723. ward dem Banus das Recht ertheilt, wenn er durch irgend einen Anlass verhindert wäre, das Präsidium bei der Banal-Tafel in Person zu führen, sich für diesen Fall einen Stellvertreter oder Locumtenenten nach eigener Wahl zu ernennen.

1715: 115. — 1741: 54. etc. bestätiget wird. *n)* — Diesem analog mag wohl auch das Währgeld, homagium der adeligen Bewohner dieser Länder, um die Hälfte geringer als jenes der Ungarn, nämlich auf 25. schwere Mark Silber = 100 fl. geschätzt worden sein; nach Werb. Trip. III: 9.

11. Für die bei Insurrectionen, und jeder andern Gelegenheit, bewiesene unverbrüchliche Treue gegen die regierende österr. Dynastie, und die durch heldenmüthige Aufopferung stets um das gemeinsame Vaterland erworbenen reellen Verdienste, wurden die Nebenländer kraft eines vom K. Leopold I. erlangten Privilegiums, und des 48. Ges. Art. v. 1741. von der Einquartierung und Regulamentar-Verpflegung des Militärs — Fälle dringender Noth ausgenommen — freigesprochen; welche Befreiung jedoch auf die slavonischen Comitate Pozsega, Werőcze und Szirmien sich nicht auf gleiche Art erstreckt.

---

n) Die croatische Steuer hat von der ungarischen v. J. 1715: 8. eine ganz verschiedene Bestimmung gehabt, und wurde für die Grenz-Miliz, keineswegs aber für das stehende reguläre Militär verwendet. Sie genügte aber auch nicht für die Verpflegung der Grenze, sondern es musste noch die Hälfte der Dreissigst-Zölle, laut der erwähnten Gesetze, zu Hilfe genommen werden. — Die Verpflichtung der Stellung, Verpflegung und Completirung des durch den oben erwähnten 8. Ges. Art. d. J. 1715. eingeführten stabilen regulären Militärs in Ungarn blieb daher blos auf Ungarn im strengsten Sinne beschränkt. — Dagegen behielten aber die Nebenländer die Verpflichtung, für ihre — jener regulären Miliz des Mutterlandes an Zahl, Kraft und Stärke nicht geringere — gesammte Grenz-Miliz, und erforderlichen Falls nebstbei auch für die zur Bewachung der innern Sicherheit nöthige s. g. Banderial-Miliz, dergleichen es in Ungarn gar nicht mehr gibt, die nöthige Obsorge zu tragen. — Die Streitigkeiten, die über diese gegenseitigen Obliegenheiten hinsichtlich der Landes-Vertheidigung zwischen den Ständen Ungarns und Croatiens auf den ungar. Landtägen von 1715. 1729. 1741. 1751. 1764. 1808. etc. entstanden, und nur zeitweise beglichen, nie völlig entschieden wurden, zeigen hinlänglich an, dass auch in dieser Beziehung eine den wesentlich veränderten Zeitumständen mehr angemessene gesetzliche Norm für die Zukunft durch beiderseitige Uebereinkunft festgesetzt werden möge; wozu ohnehin auch die neu aufgeworfene Frage über den fernern Bestand des bisherigen, seiner ursprünglichen Bestimmung nicht mehr ganz entsprechenden Systems oder Instituts der s. g. Militär-Grenze hinlängliche Gelegenheit bieten dürfte. — Vergl. Kussevich a. a. O. §. 26—30. etc.

12. Ausserdem gehörte es seit Jahrhunderten zu den besondern Vorrechten der Nebenländer, dass ihnen der Eintauseh und freie Gebrauch des königlichen und Meersalzes, das die benachbarte arme Bevölkerung gegen Getreide einzuhandeln pflegte, durch den 5. Art. der Constit. Slavon. v. J. 1492. so wie die spätern Ges. Art. v. 1548: 29. und 1635: 43. etc. gestattet wurde: worüber jedoch wegen der später eingetretenen Beschränkungen mehrere Landtags-Beschwerden seit langer Zeit schon der Regierung vorliegen.
13. Aus den bisher angeführten Prämissen, und der den Nebenländern mit dem Mutterlande grösstentheils gemeinschaftlichen kath. Religion, sowie auch der in den öffentlichen Geschäften bis zum J. 1790. nie in Frage gestellten üblichen lateinischen Sprache, nnd der daraus folgenden Gleichberechtigung zu allen geistlichen, und Civil-Aemtern des Reiches, für die laut des 61. Ges. Art. v. 1741. unter dem gemeinschaftlichen Namen Ungarn auch mitbegriffenen Landeskinder der Nebenländer, so wie auch bezüglich der Erwerb- und Besitzfähigkeit adeliger Güter im Sinne der ungar. Landesverfassung etc. kann nun wohl die oben behauptete relative Autonomie, oder staatsrechtlich abgesonderte nnabhängige Stellung derselben zu der Krone Ungarns entnommen; und in welchem Sinne dieselbe, sowie anch die daraus gefolgerte Rechtsgiltigkeit der oben erwähnten Municipal-Statuten der Nebenländer, zu nehmen sei? ohne dem Oberhohcits-Rechte des Mutterstaates zu nahe zu treten, einigermassen erklärt, und bis zu der Regierung K. Joseph's II. im Sinne der alten Verfassung auch nach Recht und Billigkeit gewürdiget werden. *o)* Aber

---

o) Die Streitfrage über die Rechtsgiltigkeit der Municipal-Statute Croatiens auch gegen die Reichsgesetze des Mutterlandes, die schon Werböcz in s. Trip. III: 2. von jenen der Nebenländer »certis in terminis et articulis discrepare«, d. h. als verschieden und abweichend bezeichnete, wurde bereits in dem Reichstage v. 1715. in d. 120. Ges. Art. näher in Erwägung gezogen, und in den ersten vier Paragraphen desselben Artikels nach Umständen möglichst beigelegt, doch nicht so entschieden, dass dem Streite für immer ein Ende gemacht worden wäre; vielmehr entbrannte derselbe noch viel heftiger bei den später in den Vordergrund getretenen Nationalitäts-

14. Unter der Regierung dieses Monarchen erlitten, wie bekannt, die verfassungsmässigen Rechte dieser Nebenländer, gleich jenen Ungarns, manche Beeinträchtigung. — Die erstern verloren ihr eigenes Consilium, die Steuer wurde, seit M. Theresia's Zeiten, eigenmächtig durch besondere Auflagen bedeutend erhöht, die Vertretung und Theilnahme der Banal-Grenze bei den Regnicolar-Congregationen gänzlich eingestellt, mit der Aufhebung der constitutionellen Formen auch die wohlerworbenen oben angeführten Municipal-Rechte und Freiheiten vielfach geschmälert. Mit dem menschenfreundlichen Toleranz-Edicte des Kaisers wurden die Ansprüche der Evangelischen auf Gleichberechtigung in kirchlicher, durch die in Frage gestellte diplomatische Sprache die Rivalität der Nationalitäten, so wie durch das Beispiel der franz. Revolution jene der nicht privilegirten Classen der Bevölkerung gegen die privil. Aristocratie in politischer Beziehung wach gerufen. — Die gemeinsame drohende Gefahr machte die letztere, wo nicht zu einem Compromisse mit den Ideen des neuern

---

Sprachen- und Religions-Fragen, bei denen der unparteiische Freund der Wahrheit oft in Verlegenheit geräth zu entscheiden, auf welcher Seite mehr oder weniger Recht oder Unrecht zu finden wäre? — Der kundige Leser möge hierüber selbst entscheiden. — Nur die einzige Bemerkung glauben wir im Interesse der Wissenschaft hier beifügen zu dürfen: dass uns bei dieser Controverse beiderseits viel zu wenig jener Hauptgrundsatz des Social- oder Gesellschaftsrechts: Salus publica (Totius) in collisione praeferenda saluti privatae (Partis) berücksichtigt worden zu sein scheine; wodurch doch der Vorzug der Reichsgesetze des Mutterlandes vor den Particular-Statuten der Nebenländer in Collisionsfällen ausser allem Zweifel gestellt, und hier insbesondere noch in einem um so günstigern Lichte erscheint, als es bekannt ist: dass dasselbe Mutterland in der neuern Zeit keinen Anstand nahm, seine alten Gesetze, ja selbst Freiheiten und Immunitäten, denen man sogar eine Clausel sanctionis perpetuae durch den 8. Ges. Art. d. J. 1741. octroyiren wollte, dem Geiste der Neuzeit zum Opfer zu bringen. — Wie könnte dagegen Croatien für seine Municipal- also blos Particular-Statuten, eine ewige Dauer und Sanction derselben beanspruchen wollen? — Nur müsste andererseits auch Ungarn wieder in seinem Unions-Verhältnisse zum österr. Kaiserstaate, namentlich in Bezug auf die s. g. gemeinschaftlichen Angelegenheiten, die Richtigkeit jenes oben erwähnten Hauptgrundsatzes in Bezug auf sich nicht ignoriren oder dissimuliren wollen; da das wahre Recht für Alle eines und dasselbe bleiben muss.



Zeitgeistes, doch wenigstens zu einer nähern und innigern Verbindung mit ihren Standesgenossen im Mutterlande, geneigt. — Diess gab sich

15. Gleich bei dem merkwürdigen Reichstage v. 1790/1. dadurch kund: dass im gegenseitigen Einverständnisse (doch mit einem ausdrücklichen Vorbehalte der Wiedererrichtung des croatischen Consiliums, wenn sie durch Zeitumstände geboten werden sollte) die politische Autorität der königl. ungar. Statthalterei auch über die Nebenländer ausgedehnt werden solle; unbeschadet jedoch ihrer Municipal-Angelegenheiten, und der (relativen) Autonomie ihrer stets mit vorläufig einzuholender Bewilligung des Königs abzuhaltenden General- oder Regnicolar-Congregationen, die in ihrer gesetzlichen Wirksamkeit verbleiben; dagegen ward ihnen die Zusicherung ertheilt, dass der Banus, welcher früher dem croatischen Consilium präsidirte, künftig bei der königl. ung. Statthalterei Sitz- und Stimmrecht haben, und künftig sowohl daselbst als auch bei andern gemeinschaftlichen Dicasterien zu höhern und niedern Stellen die Croaten und Slavonier, und zwar im Sinne des 10. Art. v. 1792. namentlich auch jene des griech. nicht-unirten Glaubensbekenntnisses, in verhältnissmässiger Anzahl den Ungarn gleich, angestellt werden sollen; wie diess der erwähnte 58. Ges. Art. v. J. 1791. und der 10. und 18. Ges. Art. v. 1792. ausdrücklich verordnen.
16. Nun kam die Religions-Frage an die Reihe; denn obgleich in Ungarn schon durch die als Grundgesetze anerkannte Wiener und Linzer Pacification v. J. 1606 und 1645. auch reichsgesetzlich im J. 1608. und 1645. bekräftigt, den evangelischen Glaubensgenossen Augsburger und helvetischer Confession die volle Religionsfreiheit eingeräumt wurde, so blieb diese Freiheit kraft der Mnnicipal-Statute Croatiens v. J. 1604. bis zu dem Toleranz-Edicte K. Josephs II. nur auf Ungarn im strengsten Sinne beschränkt; und selbst diess menschenfreundliche Toleranz- u. K. Leopold II. Religions-Edict v. 7. Nov. 1790. konnte denselben Glaubensgenossen rücksichtlich der Nebenländer, ausser den in dem Grundgesetze v. 1791: 26. Art. ihnen

bewilligten Concessionen (siehe im II. Bande oben §. 39. Anm. m) S. 49.) keine weitere Geltung bis zum J. 1848. verschaffen, und diess zwar kraft der ung. Landesgesetze v. 1687: 23. 1715: 125. 1723: 1—3. und 86. 1741: 26. 1791: 26. §. 14. etc. die sich in die Municipal-Freiheiten Croatiens gewaltthätig einzugreifen nicht erlauben wollten, bis die zwischen dem Mutterlande und den Nebenländern, in der letztern Zeit obschwebende Streitfrage, über die Rechtsgiltigkeit ähnlicher Statute gegen die Reichsgesetze, auf eine loyale für beide Theile gleich billige und genügende Art entschieden würde. *p)*

17. Auf derselben Grundlage der Municipal-Statute Croatiens bewegte sich auch die dritte nicht minder wichtige Streitfrage zwischen Ungarn und Croatien, hinsichtlich der in den öffentlichen Angelegenheiten künftig zu adoptirenden Geschäfts-Sprache, die durch das im XIX. Jahrh. in Europa neu aufgetauchte politische Nationalitäts-Princip eine eigenthümliche Färbung und Wichtigkeit erhielt. — Bekanntlich war in Ungarn seit Beginn des Reiches, und nach dem Anschlusse der Nebenländer an dasselbe, bis zum J. 1780. u. v. 1790. bis 182⁵/₇. die lateinische zugleich die diplomatische Sprache der öffentlichen Geschäfte beiderseits gemeinschaftlich (um des kurzen missglückten Versuches des K. Joseph II. mit der deutschen Sprache nicht weiter zu gedenken) als in der ersten Hälfte des XIX. Jahrh. bei dem neugeweckten Nationalitätseifer durch die relative Mehrheit der magyarischen Bevölkerung Ungarns statt der beseitigten lateinischen Sprache die magyarische als Geschäftssprache für die öffentlichen Angelegenheiten nicht nur Ungarns, sondern auch der Nebenländer erst postulirt, dann nach und nach

---

p) Diess dürfte wohl auch in dieser Religionsfrage längst geschehen sein, wenn in der Art diesen delicaten Gegenstand zu behandeln, nicht gleich Anfangs beiderseits gefehlt worden wäre, was bei der steigenden gegenseitigen Erbitterung später nicht mehr gut gemacht werden konnte. — Die bei den Landtags-Debatten hierüber angeführten Gründe und Gegengründe sind ausser den Diätal-Acten und Diarien nicht übel zusammengestellt zu finden in Orosz: Terra incognita. III. Abhandl. S. 202. etc. und Ungarns gesetzgeb. Körper im J. 1830. II. Bde. Leipz. 1832. 8.

durch die oben (im I. Bande §. 4. Anm. h—l) S. 55—60.) angeführten neuern Landesgesetze v. 1791: 7. u. 10. 1792: 7. 1805: 4. §. 5. 1836: 3. 1840: 6. 1844: 2. endlich 1848. etc. auch in der That eingeführt wurde. — Die nicht magyarische Bevölkerung des Mutterlandes fügte sich nach und nach in das, was sie nicht hindern konnte und mochte; aber die Croaten, empfindlicher davon betroffen, widersetzten sich in ihren Statuten v. J. 1792. 1802. 1806. 1827. selbst in Hinsicht des 2. Ges. v. J. 1844. dieser ihren nationellen Gefühlen und Interessen gleich ungünstigen Neuerung, wodurch jedoch die gegenseitige Abneigung und Erbitterung der Gemüther nicht beschwichtigt, vielmehr fortschreitend bis zum Ausbruche der Revolution im J. 1848. noch gesteigert worden ist. *q)* — Endlich

18. Unter den seit 1790. gefassten neuen Maassregeln der Nebenländer hinsichtlich Ungarns, muss hier noch insbesondere der 59. Ges. Art. des Reichstags v. 1791. erwähnt werden, wo die Stände Croatiens zu ihrer grössern Sicherheit in der Steuerfrage den Beschluss erwirkten: dass diese Frage künftig nie anders als bei dem ungarischen Reichstage jedoch stets abgesondert von der ungarischen verhandelt, und nach Recht und Billigkeit, nämlich mit Rücksicht auf die geringere Ertragsfähigkeit ihres Territoriums, die bedeutenden von ihrem Areale dem Grenz-Militär-Systeme zum allgemeinen Wohle dargebrachten Opfer, die vielen ihr Gebiet durchkreuzende und zu erhaltende Land- und Wasserstrassen, so wie die Last der ihnen noch übrig gebliebenen Banderien, und ihre übrigen allgemein anerkannten Verdienste um das Gesammt-Vaterland, bestimmt und entschieden werden, auch nie ausser dem ungar. Reichstage erhöht werden solle. *r)*

---

q) Hierüber ist zu vergleichen, was über den Sprachenkampf bereits im I. Bande, insbesondere §. 4. S. 55. etc. und abermals §. 26. S. 228—260. angeführt worden ist.

r) Welche Erwartung und Hoffnung indessen auch hinsichtlich ihrer übrigen Beschwerden seitdem nicht in Erfüllung ging, was die Stände Croatiens später zu immer häufigern Klagen und der Aeusserung veranlasste: dass die von ihnen angestrebte innigere Anschliessung an das grössere, sich stets eben so grossmüthig als tapfer erwiesene Brudervolk Ungarns nicht mit

Diess wären nun die s. g. Municipal-Rechte der Königreiche Croatien, Slavonien und Dalmatien, einfach und kurz, doch möglichst unparteiisch dargestellt, aus denen mit Hilfe der oben (im I. Bande §. 12. S. 148—155.) vorausgeschickten historischen Vorkenntnisse, das seit dem J. 1102. bis 1848. bestandene staatsrechtliche (nicht internationale oder völkerrechtliche, auch nicht blos föderative, noch weniger streng incorporative) Unions-Verhältniss derselben zu Ungarn, zwar nicht in vollkommen erwünschter Klarheit, doch für den kundigen Leser, der mitunter auch zwischen den Zeilen etwas zu

---

jener Würdigung des ihm bezeugten Vertrauens belohnt, sondern als ein Zeichen der Schwäche ausgelegt, und daher auch nur zu bald in jeder Beziehung zum Nachtheile Croatiens ausgebeutet wurde. — Es lässt sich leicht denken, dass auf diese und ähnliche Beschwerden auch von Seite der Stände Ungarns es an Erwiederung jeder Art nicht gefehlt haben werde, worüber die Diätal-Acten und Diarien der ungar. Landtäge von 1791. bis 184⁷/₈. ausser den vielen mittlerweile von beiden Seiten erschienenen Flugschriften hinlängliche Auskunft geben; bei denen jedoch die bekannte Maxime einer echten Critik: »Audiatur et altera pars!« nie aus den Augen zu verlieren ist, wem die Wahrheit, welche meist in der Mitte zwischen zwei Extremen zu weilen pflegt, näher, als alle Partei-Interessen, am Herzen liegt! — Die beiderseitigen Beweisgründe nach historischen, staatsrechtlichen und politischen Principien finden sich unter andern kurz, doch ziemlich gründlich und unparteiisch zusammengestellt in der III. Abhandlung der Terra incognita von Orosz unter dem Titel: Einiges über die jetzige Stellung Croatiens zu Ungarn S. 202—240. Leipz. 1835. 8. die auch unter den gegenwärtigen Umständen eine nähere Beachtung und Beherzigung verdient. — Bei diesen gegenseitigen gleich hitzigen und leidenschaftlichen Kämpfen und Bestrebungen wird der ruhige und unbefangene Freund der Wahrheit kaum umhin können, fast unwillkürlich die Wahrnehmung zu machen: dass diese privilegirten Stände beiderseits — so wie einst jene Polens in den Jahren, die der Theilung ihres Reiches zunächst voraus gingen — die Hauptursache ihrer so mannigfaltigen politischen Uebelstände und Beschwerden stets ausser sich, bei ihren Gegnern, nie in sich, ihrem ausschliesslichen Egoismus, ihrer Nichtbeachtung des ewigen Naturgesetzes: Discite justitiam moniti etc. gegen ihre unmittelbaren Mitbürger etc. suchen, oder solche nur dann finden wollen, wenn die gerechte Nemesis einmal das ominöse: »Trop tard!« bereits über ihre Häupter gesprochen. — Daher auch die Erfolglosigkeit aller dieser und ähnlicher Beschuldigungen und gegenseitigen Recriminationen, die im Grunde zu nichts, als zu noch grösserer gegenseitiger Erbitterung führten, wie die Erfahrung der letzten Jahre auch hier erwiesen hat.

lesen versteht, so genügend als möglich entnommen werden kann.

Zum würdigen Schlusse der in diesem Paragraphe enthaltenen Darstellung möge es uns, unter den gegenwärtig obwaltenden innern Verhältnissen des österreichischen Kaiserstaates, obwohl über die dem gegenwärtigen Werke gezogene Zeitgrenze d. J. 1848. diessmal gestattet sein, nur die einzige Bemerkung hier beizufügen: ob es unter den gegenwärtigen Umständen, bei der bereits erfolgten Eröffnung des croatischen, und letzthin selbst des ungarischen Landtags nicht angezeigt schiene, hinsichtlich des zwischen den zwei Brudervölkern bestandenen, und künftig zu bestehenden Verhältnisses über Alles, was in dieser Beziehung zwischen beiden in der letztern Zeit seit 1791. Unangenehmes erfolgte, lieber einen Schleier der Vergessenheit zu ziehen, als durch Wiederholung jener Unbilden, die den verhängnissvollen Riss im J. 1848. zwischen denselben herbeiführten, die alten Wunden wieder aufzureissen. — Jetzt, wo die politische Bahn beiderseits von den sonst jedem Fortschritte entgegenstehenden Hindernissen grösstentheils frei geworden, wäre die beste Zeit und Gelegenheit da, durch eine beiderseitige loyale Uebereinkunft das bisher zwischen ihnen bestandene unklare Unions-Verhältniss, auf eine neue und festere Grundlage im Sinne jenes biedern Spruches zu stellen: »Clara pacta, boni amici!« und wir können gegenwärtig nichts Besseres rathen, hoffen und wünschen, als dass eben jetzt, wo die beiderseits so eifrig gewünschte und angestrebte Wieder-Vereinigung dieser Reiche mit Ungarn im Zuge ist, es den beiderseitigen redlichen Bemühungen der Stände, unter der weisen Vermittlung ihres gemeinschaftlichen angestammten Herrschers, gelingen möge, eine mit den Interessen beider Theile besser, als diess bei der frühern Union der Fall war, übereinstimmende, und den beiderseitigen Anforderungen möglichst genügende Grundlage, zum Heil und Frommen des Gesammt-Vaterlandes, glücklich zu ermitteln.

Zweiter Anhang.

§. 72. — Rückblick. — Politische Bemerkungen über das Constitutions- oder Verfassungsrecht des Königreichs Ungarn.

Die alte Verfassung des Königreichs Ungarn, wie sich solche vom Anbeginn des Reiches bis zu dem J. 1848. im Laufe von mehr als acht Jahrhunderten aus den Grundgesetzen und Gewohnheiten des Landes, nach und nach entwickelt (s. oben im I. Bande §. 7—10. S. 98—141.) und bis zu der gegenwärtigen Höhe herangebildet hat, bietet — wenn man an sie den allein giltigen Massstab alles Rechts und Unrechts anlegt, der in den Vernunft-Principien des allgemeinen Staatsrechts, und der ihm zur Seite gehenden rationellen Politik seinen Ausdruck findet — eben so vielfachen Stoff als Gelegenheit, zu den ernstlichsten Betrachtungen und Bemerkungen, dar, welche die volle Beachtung aller echten Publicisten und Patrioten des Landes verdienen. a) Und zwar:

1. Die alte Verfassung Ungarns, die, wie gesagt, im Laufe so vieler Jahrhunderte mehrere Phasen ihrer organischen Entwicklung, bereits glücklich bestanden, hat demungeachtet in der neuern Zeit den Anforderungen derselben gegenüber, nicht jene vollständigere politische Ausbildung erreicht, die ihr eine ebenbürtige Stellung unter den neuern Staaten Europa's auch für die Zukunft sichern, und sie bei einem allseitigen ungehinderten Fortschreiten aller Früchte der neuern Civilisation theilhaftig machen könnte; daher dürfte wohl auch kaum Jemand sich der Täuschung leicht hingeben, in dem alten Baue des XI. Jahrhunderts einen Musterstaat

---

a) Hier dürfte vorläufig die Bemerkung nicht überflüssig befunden werden, dass die in diesem Schlussparagraphe enthaltenen Betrachtungen über das alte Verfassungsrecht Ungarns im lateinischen Originale dieses Werkes bereits einige Decennien noch vor dem J. 1848. durch den Verfasser niedergeschrieben, und bei der gegenwärtigen deutschen Umarbeitung desselben auch möglichst treu im Geiste des Originals hier wiedergegeben worden seien; daher auch vom Standpunkte jener Zeit, nicht aber im Reflexe der neuern, seitdem bei uns eingetretenen höchst wichtigen politischen Ereignisse und Veränderungen, von dem billigen Leser beurtheilt und gewürdigt werden mögen.

für das XIX. Jahrh. erblicken, und so manche Lücken und Mängel, die das schärfer sehende Auge des Forschers daran in unserer Zeit findet, sammt dem mächtigen Rufe nach zeitgemässer Reform, vornehm ignoriren, oder ganz unbeachtet lassen zu wollen. *b)*

2. Die alte Verfassung Ungarns ist, wie schon oben erwähnt wurde, kein Product der Neuzeit, sondern eine Frucht des Mittelalters, und des in demselben vorherrschenden Lehn-Systems, auf welchem dieselbe basirt, und dessen Hauptgrundsätze sich in der ungar. Grund-Verfassung bis auf unsere Zeit geltend erhalten haben. — Da aber dieses Lehn-System in der neuern Zeit in den meisten europäischen Staaten wo nicht gänzlich abgeschafft, doch als leitendes Princip den Grundsätzen der neuern Staatskunst hat weichen müssen, weil es mit denselben nicht als vereinbar befunden wurde, ist es da zu wundern: wenn auch die alte ungar. Verfassung unter dem fortwährenden Kämpfen und Ringen mit dem neuern Zeitgeiste, zuletzt in förmlicher Opposition mit ihm, und stetem Widerspruche mit sich selbst, begriffen, sich in ihrer Hauptthätigkeit von allen Seiten gehemmt, gehindert, wo nicht ganz gelähmt fühlen müsse? *c)* — Insbesondere

---

b) Zum nähern Verständniss und einer gerechten Würdigung der hier durch den Verfasser frei und offen ausgesprochenen Ansichten und Grundsätze könnte hier ein Rückblick auf die im I. Bande. §. 10. S. 123—141. enthaltene kurze Skizze der Entwickelung und Schicksale der ungar. Verfassung bis zum J. 1848. nebst der in der Anm. a) daselbst angeführten, diesen Gegenstand eigends betreffenden Literatur, die wesentlichsten Dienste leisten, und daher auch zu dem Zwecke insbesondere anempfohlen werden.

c) Die Prämissen dieser Behauptung hat bereits vor einem halben Jahrhundert unser freisinnige Schwartner eben so geistreich als richtig in folgenden Worten ausgesprochen: »Die ungar. Verfassung ist nicht wie die heutige dänische v. J. 1661. oder die schwedische v. J. 1800. oder gleichwie seit den letzten vierzig Jahren die Verfassung mehrerer anderer europäischen Staaten durch Annahme neuer Grundgesetze (loix organiques) plötzlich und auf einmal in ihre jetzige Form gebracht, sondern allmälig, durch eine Reihe von 800. Jahren, durch günstige und widrige Umstände, durch manche dem Geiste der Zeit angemessene Veränderung in ihren Nebentheilen, dem Ganzen jedoch und Wesentlichen, in dem durch Jahrhunderte consolidirten Hauptgebäude, unbeschadet, ist sie das geworden, was sie heute ist« etc. — S. dessen Statistik d. K. Ungarn. II. Th. §. 30. etc. — »Aber ein grosser Theil der gebildeten Ungarn — fährt nach drei Decennien ein

3. Hinsichtlich der Elemente oder Grundkräfte des ungar. Reiches ist es klar: dass das erste derselben, das Staatsgebiet Ungarns namentlich in Bezug auf seine Nebenländer bezüglich des Rechtsgrundes, worauf sich deren Erwerbung basirt (siehe oben im I. Bande §. 11—20. Seite 142—183.) manchen nicht unbedeutenden Zweifeln und Schwierigkeiten unterworfen sei; wie diess die in neuerer Zeit stattgefundenen Streitigkeiten in Bezug auf Croatien, Dalmatien, Galizien, Siebenbürgen, Fiume etc. hinlänglich bezeugen.— Hinsichtlich jener Ländergebiete, die einst wohl unter der Oberhoheit der ung. Krone gestanden, später jedoch, und zwar bereits längere Zeit, davon abgerissen, unter fremde Botmässigkeit gerathen sind, dürfte gegenwärtig— ungeachtet aller Prätensionen des diplomatischen Titels des apostolischen Königs von Ungarn — jener wehmüthige Ausruf des Dichters der Wahrheit am nächsten kommen: »Fuimus Troës« oder: »die goldenen Tage von Aranjuez sind vorbei!« Selbst der Besitz des ungar. Küstenlandes, wie ist solcher bei der beschränkten Lage dieser prätendirten

---

anderer nicht minder freisinnige Beobachter unserer Zeit jene Betrachtung in gleichem Geiste fort — hat die Unbrauchbarkeit dieser veralteten Verfassung längst eingesehen, und auch bereits thätige Schritte zur Aenderung derselben gethan. — Wer könnte auch im XIX. Jahrhundert noch einer Verfassung huldigen, welche von Hunderten sich widersprechenden Gesetzen strotzt (vergl. das eigene Geständniss des Werböcz in der Vorrede zu s. Trip.) die augenscheinlich das Gepräge ihrer rein monarchischen (absoluten) oder durch aristocratisches Uebergewicht aufgedrungenen Entstehung tragen, wo eine privilegirte Classe von den schwersten Leistungen, ja den allgemeinsten Staatsbürger-Pflichten befreit, sich theils individuell, theils als Landstand selbst vertritt; wo Handel, Industrie, geistige Bildung nur sparsam dieses Recht geniessen; wo einer Stadt, die Millionen besitzt, und mit Millionen verkehrt, nicht mehr Recht zugestanden wird, als einem einzelnen Adeligen, wenn er auch gar nichts besitzt; und wo in einem ackerbautreibenden Lande den Ackerbautreibenden selbst nur die wenigsten, und unbedeutendsten der Freiheiten zustehen, welche die übrigen geniessen; aber das seit tausend Jahren prädominirende altaristocratische Princip ist — wie ganz natürlich — mit dem jüngst gebornen democratischen in einen harten Conflict gerathen« etc. — S. Berg: Ungarns politische Zukunft. Leipz. 1842. 8. S. 8. — Vergl. Piringer's Banderien. II. Th. 11. Hauptstück: Wesenheit, Formen und Unform der ungar. Verfassung. S. 465. etc.

Enclave Croatiens, in Ermangelung einer angemessenen Marine, oder wenigstens einer die wenigen Häfen nothdürftig schützenden Kriegsflotte, für das Mutterland precär, und von dem guten Willen der grossen Handels- und Seemächte abhängig! — *d)*

4. Die grosse Verschiedenheit der Gesammt-Bevölkerung Ungarns — dieses zweiten noch wichtigern Elementes jeder staatlichen Grundmacht — hinsichtlich der Abstammung, Sprache, Nationalität, Religion, und vorzüglich der bürgerlichen Stellung der einzelnen Classen derselben zu einander, stellt dem gewünschten innigern staatsbürgerlichen Verbande derselben noch immer bedeutende Hindernisse in den Weg; die, wenn auch an sich absolut nicht unüberwindlich, doch bei der bestehenden Verfassung nicht so leicht und bald zu bewältigen sein dürften; wenigstens dürfte das letztere von der so sehnlich gewünschten, und auch durch alle zu Gebote stehenden Mittel angestrebten Einführung der magyarischen, als allein authentischen Geschäftssprache in allen öffentlichen Angelegenheiten des Landes, kaum so bald, wie man sich schmeichelt, wenn noch je, vollständig zu erwarten sein; wenn nicht früher noch andere den ewig giltigen Principien des Vernunftrechts, und einer weisen Politik mehr angemessene, daher auch festere, und dauerhaftere Basen der bestehenden Verfassung zu Grunde gelegt, oder wenigstens als Stützen zu Hilfe genommen, und auf diese Art die ersehnten Resultate, nach dem Beispiele

---

d) Hier dürfte es genügen, auf die Diätal-Verhandlungen zu verweisen, die in den Landtägen seit 1825—1848. über diese s. g. Hauptbeschwerden (gravamina praeferentialia) hinsichtlich der so ernst immer postulirten Reintegrirung der Reichskrone durch die von ihr einst abgerissenen, später wieder zurückerlangten Ländergebiete stattgefunden haben — doch nicht ohne Rücksicht auf die der Realisirung derselben Postulate entgegen stehenden Hindernisse. — Man vergl. hierüber die pol. Bemerkungen des eifrigen Orosz in s. Reichstag v. J. 1830. und dessen Terra incognita v. J. 1835. Leipz. S. 107. etc. — Wie bescheiden drückt sich über diesen Gegenstand der Verfasser des von Rosenmann herausgegebenen Jus publ. R. Hung. 1791. aus, wo es S. 18. nur kurz heisst: »Praetermitto lubens Stiriam, Neapolim, veteresque alias, ut videtur, jam emortuus in Silesiam, Lusatiam, Austriam inf. etc. praetensiones, de quibus copiosius dicere jam nil est necesse.«

der mächtigsten neuern Staaten der alten und neuen Welt, ermöglicht werden sollten. *e)*

5. Die positive Landes-Verfassung Ungarns beruht, wie bekannt, theils auf gegenseitigen zwischen dem Regenten und den die Nation vertretenden Ständen des Reiches zu verschiedenen Zeiten eingegangenen Grund-Verträgen (pacta conventa) theils den s. g. Fundamental-Gesetzen, die bei jedem Regierungswechsel durch die üblichen Krönungs-Diplome nach Erforderniss der Umstände, mehr oder minder modificirt, erneuert werden mussten. — Nun aber werden in Ungarn im Sinne der bestehenden Verfassung unter dem Namen

---

e) Diese grosse Verschiedenheit der Einwohner Ungarns, und des österr. Kaiserstaates, unter sich und gegeneinander, schildert der patriotisch gesinnte Orosz in s. Terra incognita meisterhaft und vollkommen richtig in folgenden Zügen: »Die Bande jener brüderlichen Liebe, welche nns, laut den Aeusserungen der Apologeten, mit den übrigen Völkern der Monarchie verknüpfen sollen, sind eben nicht der stärksten Art; im Gegentheil bleibt es gewiss, dass die gegenseitig inveterirte Abneigung zwischen dem Deutschen und Ungar, durch hundertjährige Kriege gleichsam znm Volks-Charakter geworden, durch die Verwüstungen der Ungarn in Oesterreich (unter Mathias Corvinus) nnd den spätern Gräueln der Caraffa's, Heister's und Consorten in Ungarn (unter Leopold I.) noch gesteigert, in den letzten Zeiten durch nicht ganz gleiche Behandlung, nicht gleichförmig gespendete Hof-Begünstigungen kaum gemildert wurde. — Von jener gegenseitigen Zärtlichkeit, die uns Zeitungsschreiber, nnd deutsche und englische Touristen mitunter so gerne aufheften möchten, bleibt nur die kalte Wahrheit: dass der Böhme sich eben so wenig um den Italiener kümmert, als dieser um den ihm stets verhassten Tedesco, und abermals dieser um den Polen und Ungar, und so umgekehrt. — Zu solcher Fraternität — wenn sie überall unter heterogenen Völkern in die Dauer noch stattfinden kann — gehörte jedenfalls ungleich mehr Identität der Denkungsart und Bildung, nnd besonders auch des politischen Standpunktes, als zwischen dem Ungar, nnd den übrigen Völkern des Kaiserstaates stattfindet, deren theilweise Begünstigung, oft auf seine Kosten, er nicht ohne Unwillen bemerkt, während sie seine aufrecht erhaltene Freiheit, von der sie sich, aller Nachbarschaft ungeachtet, die abenteuerlichsten Begriffe machen, scheel ansehen. — — Erscheint nun das Band, welches die verschiedenen Völker der Monarchie zusammenhält, nicht eben als das stärkste, so ist Ungarns innere Consistenz in dieser Beziehung noch bei weitem lockerer. — Der Protestant klagt laut über Hintansetzung (in den Nebenländern insbesondere) und unwillkürliche Beschränkung seiner gesetzlichen Religionsfreiheit; der Slavismus liegt in fast offener Fehde (schon im J. 1835.) mit dem Magyarismus, dieser mit dem Germanismus, und der Anglo- und Gallo-

»Volk« oder auch Nation im politischen Sinne blos die vier privilegirten Stände des Reiches (s. oben §. 56.) die zusammen kaum $1/_{10}$. der ganzen Bevölkerung ausmachen, verstanden; die übrigen $9/_{10}$. der gesammten Staatsbürger entbehren jedes gesetzlichen Organs, durch welches sie hinsichtlich ihrer Rechte öffentlich vertreten werden könnten. — Die Folgen einer so mangelhaften Vertretung im XIX. Jahrhunderte sowohl hinsichtlich der Gesetzgebung, als bei der Verwaltung des Landes, springen zu sehr in die Augen, als dass es nöthig schiene, sie hier noch näher anzugeben. *f)*

---

manie seines höhern Adels. Der katholische Clerus ist — mit seinen Vorzügen und Reichthümern — den Protestanten ein Dorn im Auge, und selbst ein Theil der eigenen Heerde ist unzufrieden mit seinem intellectuellen Standpunkte, seiner politischen Haltung und Verwendung seiner Schätze; die Anhänger der Hofpartei werden von den wirklichen und scheinbaren Liberalen, die Magnaten von den Adeligen angefeindet, und umgekehrt; der Katholik traut den Protestanten nicht, denen er Sectengeist vorwirft, während selbst diese beiden Confessionen unter einander nicht harmoniren. Der Jude umschleicht sie, um sie sämmtlich zu betrügen, während der Grieche, sie alle hassend, täglich Gebete für »seinen Herrn« — der aber nicht der unsrige ist — zum Himmel sendet; der Bürger beneidet den Adel um die grössern Freiheiten, während er die eigenen — auf echt spiessbürgerliche Art — gar erbärmlich handhabt; und der Bauer knirscht in seinem Elend über die Vorzüge beider; der Soldat verachtet die Formen der bürgerlichen Freiheit, während ihm der Civilist den grössten Theil seiner Lasten zuschreibt, und statt in ihm den Hüter seiner Habe zu ehren, ihm misstrauisch nachblickt. — Wo fände man wohl das Ende dieser sich kreuzenden Gefühle? — Welche Einheit aber, was für Beschlüsse sind wohl von diesem Aggregate sich feindlich abstossender Interessen, von den aus ihnen nothwendig hervorgehenden verwirrten Ansichten, zu erwarten? — Wie wird es möglich sein, den Ausweg aus diesem Labyrinthe zu finden, das Chaos zu einem Ganzen zu ordnen, das Neue mit dem Veralteten zu verschmelzen, ohne bei jedem Schritte den Fuss an irgend einer schroffen Ecke zu verletzen?« — S. a. a. O. S. 104. u. 105. — Die Milderung der vor drei Decennien etwas zu stark aufgetragenen Farben dieses Charaktergemäldes nach den Anforderungen der Gegenwart, bleibt der Einsicht des kundigen Lesers überlassen.

f) Die hier angedeutete mangelhafte Vertretung der ungar. Nation an ihren Reichs- und Landtägen, erinnert unwillkürlich an die eben so wenig musterhafte Vertretung der englischen Nation an ihrem Parlamente; und die unlängst über die nothwendig befundene Reform des letztern stattgefundenen weltkundigen Debatten, dürften — mutatis mutandis — auch bei

6. Durch die in der österr. Regenten-Periode eingeführte Erbfolge-Ordnung haben zwar die frühern bei jeder Königswahl, und später bei jedem Regierungswechsel, stattgefundenen Gefahren und Wirren, nicht aber auch die übertriebenen Anforderungen, oder neugestellten Bedingungen

der bevorstehenden Reform des ungar. Reichstages ihre volle Anwendung finden. — Indessen, bis diess geschieht, möge uns nur die anfolgende kurze aber präcise Aeusserung des unbekannten Verfassers der kleinen Flugschrift: Ungarn im Jahre 1841. als Ausdruck des im Texte angedeuteten Gegenstandes, treu in der Erinnerung bleiben: »Wenn wir das Vorhergehende prüfend betrachten, so werden wir alsbald eingestehen: dass in Ungarn keine wahre Volksvertretung, sondern nur eine des adeligen und privilegirten geistlichen Rechtes stattfinde. — Die königlichen Freistädte geniessen aber um so weniger eine genügende Vertretung, als — wunderlich genug — eine ganze freie Stadt, als moralischer Körper betrachtet, gesetzlich nur einer einzigen adeligen Person, ja die Gesammtheit der kön. freien Städte, in Hinsicht ihres Votums beim Landtage, nur einem Comitate gleich geachtet wird. — Sonach, wenn man Ungarns Bevölkerung auf zwölf Millionen anschlägt, von diesen ein Zehntel der gesammten Bevorrechteten, die Städte schon mitgerechnet, abschlägt, so wären neun Zehntel der ganzen Bevölkerung ohne Vertretung. — Das Recht der Vertretung beim Adel ist aber ein rein persönliches, durchaus kein anderes. — Jeder einzelne Edelmann hat Sitz und volle Stimme in den Comitats-Versammlungen. — Hier gilt die Stimme des Geringsten gleich der Höchsten, des Aermsten gleich jener des Reichsten. — Aber so wie es wahr ist, dass Fürst und Bauer-Edelmann ganz gleich werthvoll stimmen, so ist eben hieraus, im Verband mit andern Ursachen, ein hässlicher Missbrauch entstanden, welcher jetzt vielleicht mehr als je im Schwange geht. — Es gibt nämlich nicht eine Gespanschaft in Ungarn, welche nicht sehr viele, oft mehrere Tausende, buchstäblich genommen, stimmfähig adeliger Bauern besässe, welche zum häufigsten weder Kenntniss noch Interesse von und für die Gegenstände haben, deren Inhalt ihre gebildeten vornehmen Standesgenossen oft sehr leidenschaftlich bewegt; welche grösstentheils weder lesen noch schreiben können, und also sehr leicht von ehrgeizigen oder ränkesüchtigen Reichen um ein Kleines — oft (man wird bei dieser Wahrheit schamroth) um viehische Fresserei und Trunkenheit — erkauft werden, um der Meinung ihrer Patrone ihre Stimmen (vota) oder Gurgeln zu schenken, indem es noch immer so oft üblich ist, durch Ueberschreien, als durch schriftliches Abstimmen zu entscheiden. — Diess ist aber ein Missbrauch, welcher das heiligste Recht der Freiheit schändet, häufig mit den beweinenswerthesten unsittlichen Scenen, mit den grässlichsten Unordnungen, oft von blutigen Schlägereien, Mord und Todtschlag begleitet, verknüpft ist, und welches der gefährlichste Feind der Freiheit zu werden vermag« etc. — S. a. a. O. S. 10. etc.

des durch den rechtmässigen Thronfolger im Sinne der Fundamental-Gesetze des Reiches auszustellenden Krönungs-Diploms aufgehört, welches letztere die Opposition aus der Mitte der Reichsstände noch immer in eine förmliche Capitulation umzuändern sich bemühte; wodurch indessen nicht nur die kaum festgestellte, und zum Wohle des Reiches so unumgänglich nöthige, Erbfolge-Ordnung gleichsam neu in Frage gestellt, dem bereits anerkannten Erbrechte der regierenden Dynastie zu nahe getreten, sondern auch Controversen, Erinnerungen und Gefühle beiderseits wieder wach gerufen wurden, die auf sich lieber beruhen zu lassen, und die kostbare Zeit der Reichstäge zu den weit dringlichern Reformen der bestehenden Verfassung zu verwenden, dem Wohle des Landes und der ganzen Monarchie weit zuträglicher gewesen wäre. *g)*

7. Die Wesenheit der bisherigen alten Verfassung Ungarns beruht, wie bekannt, wo nicht einzig, doch hauptsächlich in letzter Instanz, auf der Grundlage der adeligen Vorrechte, um welche wie um ihren Mittel- oder Angelpunkt (daher auch der gesetzliche Ausdruck »praerogativae cardinales« a cardine s.d.) sich die ganze Verfassung des Landes gleichsam herum bewegt. — Nun aber stehen diese Vorrechte, in sofern durch dieselben nicht blos die politischen, sondern auch die staatsbürgerlichen, ja, was ganz widerrechtlich ist, sogar die natürlichen Rechte der nicht privilegirten Bevölkerung in Frage gestellt, und von dem guten Willen ihrer privilegirten Mitbürger als abhängig erscheinen, in einem so schroffen Missverhältnisse den Forderungen der Neuzeit gegenüber, dass es wahrlich im XIX. Jahrhunderte Niemanden Wunder nehmen darf, durch sie die ganze bisherige Verfassung des Landes, nicht nur dem Neide und Hasse der eigenen nicht privilegirten Bevölkerung, sondern als einen argen Verstoss gegen alle Grundsätze des Rechts, der Billigkeit, Civilisation und Huma-

---

g) Dieser Gegenstand steht in unmittelbarer Verbindung mit dem kön. Inaugural- oder Krönungs-Diplom, von welchem bereits oben (im I. Bde. §. 32. S. 306—314.) ausführlicher die Rede war, kann daher auch am füglichsten da seine nähere Begründung und Würdigung finden.

nität, auch dem Gespött, Hohne, und allen Angriffen der civilisirtern Völker ausgesetzt zu sehen. *h)*

8. Die monarchische Herrschafts- und gemässigte Regierungsform der ung. Landesverfassung ist wohl durch einige neuere Gesetze des XVIII. Jahrh. und hauptsächlich jene

---

h) Damit diese Manchen zu grell lautende Bemerkung nicht etwa blos von der in der neuesten Zeit so überhand nehmenden Sucht unserer Zeitgenossen: alles Bestehende zu bekritteln, und die Mängel der positiven Gesetze und Institute seines Landes möglichst zu übertreiben, herzurühren scheine: möge es uns gestattet sein, nur den Schluss einer ähnlichen, vor einem halben Jahrhunderte bereits über den hier vorliegenden Gegenstand angestellten Betrachtung, und zwar in der eigenen Sprache des Originals, das trotz mancher Paradoxien und Abnormitäten dennoch als Ausdruck der allgemeinen in dem durch seinen Reichstag in den Annalen Ungarns so merkwürdig gewordenen Jahre 1791. herrschenden Gesinnung gelten kann — im Folgenden anzuführen: »Num leges, sagt der anonyme Verfasser, ubi contra scopum, propter quem homines in civitates coiverunt, securitatem nempe personarum et proprietatem rerum, ex jure naturae cuivis competentium, numerosissimae, et si praejudicatas nativitatis opiniones seponere velimus, utilissimae hominum classi proprietas terrae j. Trip. III: 30. §. 7. negatur (hat bereits durch den 9. 12. 15. Ges. Art. v. 1848. aufgehört) ubi licet ex lege onus defendendae patriae Nobili incumbat, is tamen seu insurgat exiguo tempore, seu in regulata militia sit, cum hic plerumque officialis decoretur honore, ad lubitum quamdiu velit, tamdiu servit; rusticus vero invitus in perpetuum (was auch nicht mehr besteht) ad militiam trahitur; ubi consuetudines (saepe abusivae et illegales) sub nomine usus vim legis induunt; ubi denique, quod summum malorum est, licet Status in comitiis congregati nonnisi legislativam, et hanc in communione cum Rege j. 1791: 12. sibi vendicent potestatem, Status tamen singuli comitatus et legislativam — instructione ablegatis data, oblatione eorum, quae ad comitia spectant, vendicatione juris cassam domesticam, ad quam ipsi tamen nihil conferunt, pro lubitu augendi, et cum eadem pro arbitrio disponendi, sed maxime interpretatione legum in obversum mandatorum regiorum vel dicasterialium, cujus in tanta diversitate legum, non naturae hominis, scopo societatis civilis, sed circumstantiis temporum, accommodatarum, occasio facilis semper invenitur — et exequentem et judiciarium potestatem sibi arrogant; et propter hanc summorum jurium majestaticorum in se factam concentrationem cunctarum legum effectum, si in minimam — cum — seu legalibus, seu praetensis — juribus Nobilitatis collisionem veniant, in ipsa executione impossibilem reddunt; num inquam hae, et similes leges fundamentales nomen constitutionis mereantur? quivis justi et aequi amans nativitatis tamen praejudiciis haud imbutus, judicet.« — So a. a. O. der anon. Verfasser der Dissert. de diversis subsidiis publ. in Hung. 1792. 8. S. 221. bis zu Ende.

des J. 1791. im Ganzen so ziemlich richtig nnd genügend festgestcllt worden; aber über einige der oben (§. 36—58. S. 1—255. d. II. Bandes) erörterten Majestäts- und noch mehrere der folgenden Regalicn-Rechte gibt es noch immer Streitfragen, zwischen der Regierung und dcn Ständen, worüber keine vollkommen genügende Vereinbarung bisher erfolgt ist. — Die s. g. Beschwerden des Landes (gravamina regni) nehmen, ungeachtct so mancher Concessionen der neuern Zeit, dennoeh fortwährend und progrcssiv zu; die allseitigen Anfordernngen (postulata), Projecte und Wünsche jeder Art mehren sich von Tag zu Tag; welche Anforderungen, wenn man sie auch zum Theil auf Rechnung des neuerungs- und verändernngssüchtigen neuern Zcitgeistes setzen wollte, dennoch im Ganzen das Vorhandensein solcher Mängel und Missstände der bestehenden Landes-Verfassung constatiren, dass in der Brust jedes aufrichtigcn Patriotcn Ungarns unwillkürlich der Wunsch aufsteigen müsse: diese Mängel nnd Uebelstände der Landes-Verfassung, im legalen Wege der vaterländischen Gesetzgebung, durch eine gründliche Reform derselben, bald und glücklich gehoben zu sehen. *i)* — Endlich

---

i) Die hier erwähnten Mängel und Uebelstände der bisherigen Landes-Verfassung werden seit mehreren Decennien dieses Jahrhnnderts in Ungarn bereits so allgemein anerkannt, dsss aucb der daraus hervorgehende Rnf nnd Wnnsch nach einer baldigen nnd gründlichen Reform der alten Landes-Verfassnng so allgemein nnd lebhaft von allen Classen der Bevölkcrung getheilt und betrieben wird, dsss man bcinahe von dem Uebermasse dieses Gefühles neue Besorgnisse wegen des Erfolges desselben hegen zn dürfen glanbte. — Finden wir uns aucb nicht geneigt, diesen Bedenklichkeiten ein grösseres Gewicht beiznlegen, als es scheinen möchte, dass sie es verdienen, so können wir doch nicht nmhin, bei dieser Gelegenheit aucb der warnenden Stimme eines gutgesinnten und wohlmeinenden Patrioten in folgender kurzen Stelle Gehör zu geben: »Die Sncht alles zn ändern — so lanten dessen Worte — das Verlangen alles zu verhessern, ja selbst der Drang alles zn beglücken, sind gerade die wesentlichsten Hindernisse für zeitgemässe Verbesserung. In cinem Lande, wo man so gerne viel und schön spricht, wo man sich selbst so gerne sprechen hört, wo es zur Tugend geworden, mit schönen Worten dasselbe zn wiederholen, was zebn Andere schon früher gesagt; wo das ohnehin so reizbare Gemütb dnrch alle rhetorischen Fignren anfgekitzelt, sehr bald in einen Znstand von Exstase gebracht wird, ist es

9. Die Garantien der bisherigen ung. Landesverfassung, die fast allein in der Nothwendigkeit einer königlichen Krönung, und des bei dieser Gelegenheit den Ständen auszustellenden Inaugural-Diploms, sowie auch des bei der Krönung abzulegenden körperlichen Eides bestanden, können fernerhin, ohne eine zeitgemässere Volksvertretung und Organisirung des Reichstags, ohne Verantwortlichkeit der Minister, oder der höhern Landes-Behörden, ohne Publicität, und Freiheit der Presse, und andere Sicherungs-Massregeln, weder ihrem Zwecke, noch den Anforderungen des allgemeinen Staatsrechts, und der Politik, genügend entsprechen. — Von einer Revision der vorhandenen Verfassung, die den veränderten Zeitumständen gemäss von Zeit zu Zeit vorgenommen werden sollte, ist bisher nie die Rede gewesen; ja die clausula sanctionis perpetuae, dergleichen eine dem 8. Ges. Art. des J. 1741. beigefügt wurde, scheint eine solche Massregel für immer aus dem Bereiche der ung. Verfassung ausschliessen zu wollen; was übrigens hierüber, sowie über die meisten hier erwähnten Gegenstände des öffentlichen Rechts die

---

leicht begreiflich, dass Theorien ohne Ende, besonders wenn sie den National-Eitelkeiten schmeicheln, aufgestellt werden, und alle rnhigen Berathungen nnterbrechen, nnd zu keinem erwünschten Resultate führen. — Bis zur Stunde war man auf das Eifrigste beflissen, Eingriffe der Regierung, oft auch die unbedeutendsten, in die constitntionellen Freiheiten zu beseitigen; aber den innern Feind — den in den eigenen Eingeweiden nagenden Wnrm zu bekämpfen, hat man noch kanm begonnen, ja über die Mittel nnd Formen, wie diess geschehen soll? ist ein halbes Jahrhnndert vorüber gegangen, ohne auch nur die Ursache der Krankheit, viel weniger noch das Uebel selbst zu kennen. — Wie schädlich wirken zu allem diesem noch die neuen nltra-liberalen Doctrinen, welche nicht nur Geburt nnd Vermögen, sondern auch das Recht des Besitzthnms bis in seine erste Entstehung anfechten, wo ein gegenseitiges Misstrauen nicht allein zwischen der Regierung, ihren Anhängern, und den s. g. Patrioten herrscht, sondern selbst in den Grundfragen, nämlich: über allgemeines Stimmrecht, über Wahl-Census, allgemeine Bestenerung, freiwilliges oder erzwungenes Freikaufen der Bauern, eigene Vertretung derselben in dem gesetzgebenden Körper, allgemeine Pressfreiheit, neues Heer- und Wehr-System, Garantien der Verfassung etc. etc. noch so bedentende verschiedene Ansichten, wo nicht gar Widersprüche, herrschen« etc.

weise Gesetzgebung des Landes zum allgemeinen und dauerhaften Wohle unsers theuren Vaterlandes künftighin noch beschliessen und verfügen dürfte? wird die nächste Zukunft lehren. *k)*

---

k) Dass hier nur von den staats- nicht völkerrechtlichen Garantien der ungar. Landesverfassung die Rede sei, versteht sich wohl von selbst; aber auch in diesem Sinne kann die Beantwortung der Frage: welche Arten der staatsrechtlichen Garantien vom Standpunkte des allgemeinen Staatsrechts, und der allgemeinen Politik, der bisher dargestellten ungar. Verfassung am meisten angemessen schienen, oder auf ihrem Gebiete auch bisher schon stattgefunden haben? kann aus der Combination der beiden letztgenannten Wissenschaften, in ihrer Anwendung auf das positive Staatsrecht Ungarns insbesondere, keine grosse Schwierigkeit darbieten; besonders wenn man die neuere über diesen Gegenstand vorhandene Literatur dabei zu Hilfe nimmt; worunter ausser den bereits oben genannten Werken von Hoffmann, Cherbouliez, Aretin, Rotteck, Welcker etc. hinsichtlich Ungarns insbesondere Récsi's: Magyarország közjoga. Buda-Pest. 1861. III. füzet. 5. fej. §. 73—77. lap. 509—530. eine besondere Erwähnung verdient. — Einige Beispiele der von Zeit zu Zeit stattzufindenden Revision der Verfassung bieten wohl die Cantone der helvetischen Eidgenossenschaft, so wie auch mehrere der einzelnen nordamerikanischen Unions-Staaten, doch mit der nöthigen Rücksicht auf die bedeutende Verschiedenheit, die stets zwischen jenen völkerrechtlichen Bundesstaaten, oder Staatenbünden, und den staatsrechtlichen Verbindungen mehrerer unter einem Oberhaupte vereinigten Länder, als England, Schottland, Irland, Schweden und Norwegen, England und Hannover, Ungarn und Croatien, Oesterreich und Ungarn etc. stattfindet, und eine eben so bedeutende Verschiedenheit der daraus folgenden beiderseitigen Rechts-Verhältnisse nach sich zieht.



